Neues Amtshandbuch

für

die protestantischen Geistlichen

des

Königreichs Bayern diesseits des Rheins.

Band I.

In Commission der allgemeinen Pfarrwittwenkasse,
dermalen
in Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.
1862.

Kgl. Bezirksamt

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Staatsministerium des Innern

für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen diesseits des Rheins schließt mit den Verordnungen des Jahres 1838 ab.

Es hat sich daher schon seit längerer Zeit das Bedürfniß fühlbar gemacht, dasselbe umzuarbeiten und durch die neueren Verordnungen zu ergänzen.

Diese Umarbeitung ist nach einer Anzeige des k. protestantischen Oberconsistoriums nunmehr vollendet, und eine neue Auflage dieses Werkes in zwei Bänden zwischen 85 und 90 Druckbogen hergestellt worden, welche in systematischer Zusammenstellung alle zur Zeit gültigen Gesetze, Verordnungen und generellen Entschließungen enthält, die für die Decanats- und Pfarramtsführung nothwendig erscheinen.

Ueberdies ist dasselbe zur leichteren Benützung mit einem chronologischen und einem Sachregister versehen.

Der Druck dieses Handbuches wird durch die C. H. Beck'sche Offizin zu Nördlingen vollzogen und ist derselben in Commission der allgemeinen Pfarrwittwenkasse auch der Verschleiß dieses Buches gegen den auf 2 fl. 30 kr. für beide Bände sehr billig festgesetzten Preis übertragen worden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird unter Bezug auf die Allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1820, „die Fortsetzung des protestantischen Kirchenjahrbuches betr.", hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das neu aufgelegte Amtshandbuch für jede protestantische Pfarr-Registratur anzuschaffen ist, und die Mittel hiezu aus dem treffenden Kirchenstiftungs-Vermögen entnommen werden dürfen, wornach das weiter Geeignete zu verfügen ist.

München den 19. Mai 1862.

An

die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins

also ergangen.

Systematisches Inhaltsverzeichniß des 1. Bandes.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweite Abtheilung.

Die protestantische Kirche.

I. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der protest. Kirche.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

---

1. Grundgesetze über die Religionsverhältnisse im Königreiche Bayern.

Auszug
aus der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern
vom 26. Mai 1818.

2c. 2c. 2c.

Tit. IV. **Von allgemeinen Rechten und Pflichten.**

2c. 2c. 2c.

§ 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei[1]) christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

---

[1]) Nunmehr vier, in Folge nachstehenden Verfassungsgesetzes: (die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr.)

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das Oberst-hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wornach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und

---

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs, unter genauer Beobachtung der im § 7 Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Bekenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche, genießen mit den Bekennern der im Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reichs angesehen werden: es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieselbe Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde und kann nur in der durch § 7 Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

München, den 1. Juli 1834.

Ges.Bl. 1834 Nro. 5 S. 41.

den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

rc. rc. rc.

Ges.Bl. v. J. 1818. St. VII. S. 117.

Zweite Beilage zur Verfassungsurkunde.

Edict

über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§ 1. Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. § des IV. Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§ 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§ 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen erfordert.

§ 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§ 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§ 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§ 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes= oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§ 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§ 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§ 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§ 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§ 12. Wenn in einem giltigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§ 13. Die Giltigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§ 14. Sind keine Ehepakten, oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§ 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§ 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§ 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgiltigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§ 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntnisse darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§ 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§ 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§ 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§ 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstitutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

§ 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§ 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei[1]) christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

---

[1]) Vergl. oben S. 1 Not. 1.

§ 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§ 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§ 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§ 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§ 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§ 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden.

§ 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§ 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staates.

§ 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§ 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§ 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und

die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§ 35. Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§ 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§ 37. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§ 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§ 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher

jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§ 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§ 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§ 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§ 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§ 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§ 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§ 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretiosen oder sonstigen beweglichen Sachen durch den § 9 im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§ 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern, als des bestimmten Stiftungszweckes, ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§ 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des näm-

lichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen- und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
e) zu Unterhaltungsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§ 49. Insoferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§ 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als insoweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die könig-

lichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§ 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§ 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§ 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§ 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§ 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§ 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§ 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§ 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden General-

mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§ 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§ 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach § 38 lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem König bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine, für sie lästige Art aufgehalten werden.

§ 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst mittels des königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§ 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten.

§ 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§ 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehegesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen;
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§ 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§ 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§ 67. Sie genießen nach Tit. V § 5 der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§ 68. Bei Sterbefällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste

gehört, als heilige Gefäße ꝛc., soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt, oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§ 69. Die Criminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§ 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§ 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§ 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden.

§ 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§ 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt.

§ 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§ 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;
b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;
e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel;
f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§ 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§ 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§ 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§ 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§ 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§ 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Theil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hantierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach § 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§ 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§ 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reiches halten.

§ 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit

ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§ 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§ 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§ 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§ 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt, noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§ 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen und Verträgen beurtheilt werden.

§ 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird

vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§ 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§ 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§ 94. Wenn nicht erhellt, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauch am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§ 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§ 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§ 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§ 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§ 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§ 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§ 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§ 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die hiefür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§ 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthanen zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Juni 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edict enthalten.[1])

München, den 26. Mai 1818.

Ges.Bl. vom J. 1818. St. IX. S. 141.

---

[1]) Vergl. unten S. 37.

2. Wirkungskreis der weltlichen Stellen in kirchlichen Angelegenheiten.

a) Ministerium.

Auszug

aus der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1846.

(Die Bildung einer eigenen Abtheilung des Ministeriums des Innern für die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten betr.)

L. K.

Wir haben beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§ 1. Zur Behandlung der dem Ministerium des Innern zugewiesenen kirchlichen Angelegenheiten soll eine eigene für sich bestehende Abtheilung dieses Ministeriums unter der Benennung:

„Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten"

gebildet werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 10. Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Jänner 1847 in Wirksamkeit zu treten.

Regg.Bl. 1846, Nr. 43 S. 921.

Auszug

aus der Königlichen Allerhöchsten Verordnung.

(Die oberste Leitung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betr.)

L. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, dem durch Unsere Verordnung vom 15. December 1846 gebildeten Ministerium für kirchliche Angelegenheiten eine den Interessen des Cultus und Unterrichts entsprechende Ausdehnung und Einrichtung zu geben, und verordnen demnach für so lange, als Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§ 1. Das unter dem 15. December 1846 gebildete Ministerium hat von nun an die Benennung:

„Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten“

zu führen.

§ 2. Dieses Ministerium besteht unter der Leitung des Ministers aus ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 5. Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten umfaßt:

I. alle auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände, insbesondere die im § 6 der Verordnung vom 15. December 1846 aufgeführten, nämlich:

1) den Vollzug und die Aufrechthaltung aller Bestimmungen der Verfassungsurkunde über kirchliche Gegenstände, des Verfassungsedictes über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Verhältnisse, des Concordats über die katholischen Kirchenangelegenheiten, des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche, dann der sonstigen in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen;
2) die Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen gegenüber den aufgenommenen Kirchen, sowie der Handhabung der verfassungsmäßigen Grenzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt — namentlich bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit;
3) die Behandlung aller protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche in dem unter Ziffer 1 angeführten desfallsigen Edicte — Anhang II zur zweiten Verfassungsbeilage — dem Ministerium des Innern vorbehalten sind;
4) die Errichtung neuer kirchlicher Gemeinden, neuer Klöster, oder sonstiger religiöser Körperschaften und Vereine; die Aufsicht auf die bestehenden, dann die Handhabung der Amortisationsgesetze;
5) die Errichtung und Verfassung der geistlichen Bildungsanstalten;

6) die Handhabung der Verordnungen über die katholischen Pfarrconcurse, und über die protestantischen Aufnahms- und Anstellungsprüfungen;
7) die Recurse gegen Handlungen der geistlichen Gewalt in den verfassungsgesetzlich bestimmten Fällen;
8) die Besetzung der kirchlichen Würden, Aemter und Pfründen, die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides;
9) die Errichtung neuer, und die Theilung bestehender Pfarreien, Beneficien und kirchlichen Aemter;
10) die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs- und Patronatsrechte;
11) die Emeriten- und Demeriten-Anstalten, die Tischtitelverleihungen, die protestantischen Pfarrunterstützungs-, Pfarrwittwen- und Pfarrpensions-Anstalten;
12) die Pfarrfassionen, dann alle, auf die Dotation der Pfarreien und anderer geistlichen Pfründen bezüglichen Gegenstände;
13) die Bestätigung neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken;
14) die Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen- und Pfarrhofgebäuden, soweit dieselben nicht zum Ressort der Gerichte gehören;
15) die Regulirung der Aussitzfristen und der Interkalarfrüchte;
16) die Aufsicht auf vorschriftsmäßige Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden von Seiten der Nutznießer;

endlich die Religionsangelegenheiten der Israeliten.

II. Alle Gegenstände der Erziehung des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die dafür bestehenden Anstalten,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

III. Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und prinzipiellen Gegenständen.

§ 6. Die über den Wirkungskreis der Ministerien im Allgemeinen, dann über den Geschäftsgang bei denselben durch

die bestehenden Verordnungen, insbesondere durch jene vom 9. December 1825 [1]) gegebenen Vorschriften finden auch bei dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Anwendung.

Insbesondere sind hiernach die Grenzen seiner Zuständigkeit in allen Gegenständen des ihm zugetheilten Wirkungskreises zu bemessen, und es hat jeder Zeit in allen den Wirkungskreis anderer Ministerien berührenden Fragen das geeignete Benehmen mit denselben zu pflegen.

Die katholischen Kirchenangelegenheiten sind ebenso, wie die katholischen Schulangelegenheiten den katholischen Oberkirchen- und Schulräthen, und die protestantischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nach Vorschrift des § 14 des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage den Oberkirchen- und Schulräthen protestantischen Glaubensbekenntnisses zu übertragen.

rc. rc. rc.

München, den 27. Februar 1847.

Regg.Bl. 1847, Nr. 9 S. 169.

Auszug

aus der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 16. März 1849.

(Die oberste Leitung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betr.)

M. II. K.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 11. November 1848 [2]) Uns vorbehalten, weitere Bestimmungen über die Formation der Staatsministerien zu erlassen, und finden Uns nunmehr bewogen, in Erwägung der sehr erhöhten Thätigkeit, welche dermal und für die nächste Zeit die Behandlung der

---

[1]) Regg.Bl. v. J. 1825, Nr. 52, S. 977.

[2]) Durch die k. Allerh. Verordnung vom 11. November 1848 — Regg.Bl. v. J. 1848, Nr. 61 S. 1105 — war das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten aufgehoben, und die Behandlung der demselben übertragen gewesenen Gegenstände der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, der Erziehung, des Unterrichts, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung dem Staatsministerium des Innern zugewiesen worden.

Kirchen= und Schul=Angelegenheiten von Seiten des Staats in Anspruch nimmt, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§ 1. Das Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten, wie solches durch die Verordnung vom 27. Februar 1847 gebildet war, ist wieder hergestellt.

Von dem Wirkungskreise desselben bleiben jedoch die, durch Unsere Verordnung vom 11. November 1848 § 7, I. a, b, c und d bezeichneten, dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugewiesenen technischen und landwirthschaftlichen Lehranstalten ausgenommen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 4. Unsere Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen mit dem 21. d. Mts. in Wirkung tretenden Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 16. März 1849.

Regg.Bl. v. J. 1849, Nr. 13 S. 249.

b) Regierung.

Auszug

aus der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen nach folgenden Bestimmungen festzusetzen:

Formation der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen.

§ 1. In jedem Kreise des Königreichs wird eine besondere Kreisregierung fortbestehen, welche für denselben die oberste Verwaltungsstelle bildet.

§ 2. Diese wird sich, bis auf weitere Anordnung, wie bisher in zwei Kammern theilen, und zwar in jene des Innern und in jene der Finanzen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

A) Wirkungskreis der Kammern des Innern.

§ 21. In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern fallen in der Regel alle jene Gegenstände, welche im höchsten Ressort den Ministerien des Aeußern und des Innern zugewiesen sind, in so ferne sie Gegenstand der Kreisverwaltung sein können und nicht besondern Stellen zugetheilt sind; hieher gehören insbesondere die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, soweit letztere den Civilbehörden zuständig sind; die Angelegenheiten der Religion und der Kirche; jene der öffentlichen Erziehung, der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medicinalwesen, die gesammte Landespolizei, das Communal- und Stiftungswesen, die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht speciell der Kammer der Finanzen zugewiesen sind; das gesammte Bauwesen, mit allen Zweigen desselben und die allgemeine Statistik, mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienstübersicht und Dienstordnung nebst der Gerichtspolizei.

Die einzelnen Gegenstände dieses hier bezeichneten Wirkungskreises sind durch die nachstehenden Tit. I—XI bestimmt:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Tit. III. Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

§ 34. Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundbestimmungen der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde und der zu § 103 derselben gehörigen Anhänge. Die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter. Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geist-

liche Gerichtsbarkeit und der Amortisationsgesetze, überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußern Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen.

Außer denjenigen Gegenständen, welche die zweite Beilage der Verfassungsurkunde und ihre Anhänge Uns unmittelbar, oder Unserem Staatsministerium des Innern zuweist, bleiben dem letzteren und der demselben zugetheilten obersten Stelle für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten noch vorbehalten:

a) die Beschränkungen und Aufhebungen der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
b) die Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute mit Bestimmung ihrer Gelübde;
c) die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;
d) die Eintheilung der Sprengel;
e) die Ernennung zu den stabilen geistlichen Kirchenämtern, in so ferne nicht das Patronatsrecht einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zusteht.

Alle andere den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen bezielende Geschäfte werden der eigenen Kompetenz der Kreisregierungen und ihrer Unterbehörden in der Art überlassen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel den Letzteren zusteht, die Kreisregierungen aber erst dann einschreiten, wenn gegen die Unterbehörden Klagen entstehen, oder ein Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde eintritt, oder die Kreisregierungen wahrnehmen, daß die Unterbehörden im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Anordnungen nachlässig sind.

§ 35. Anordnung und Leitung der Prüfungsconcurse zu Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der weltlichen Kirchendienste, in so ferne das Präsentationsrecht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.

Zur Zeit, und bis auf weitere Allerhöchste Anordnung die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und

weltlichen Kirchendiensten, deren Patronatsrechte von Uns bereits speciell anerkannt sind, unter genauer Beobachtung der Vorschriften über die Qualification der Candidaten; wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. — Die Bestätigung in den domcapitelischen Pfründen, worauf Wir nicht selbst ernennen, wollen Wir Uns jedoch vorbehalten.

Die Erlassung der Befehle zu der von den Unterbehörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Diese Befehle müssen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausschreibung der Bestätigung oder Ernennung verbunden werden. Die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung der Interkalarfrüchte nach den bestehenden Bestimmungen; die Abhörung der Interkalarfrüchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarrsprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde dazu willigen, und in so ferne das Patronatsrecht nicht Uns Selbst zusteht; gleiche Competenz haben sie bei Umpfarrung einzelner Dorfschaften.

§ 36. Um den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu erleichtern, und die bei Erledigungsfällen dermal jederzeit stattfindende Vielschreiberei zu entfernen, sind die Kreisregierungen verpflichtet, in so ferne es noch nicht geschehen sein sollte, die Revision der Pfarrei- und Pfründefassionen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Kataster zu beschreiben, und ein Duplicat desselben dem Ministerium des Innern vorzulegen, um sich in den Anzeigeberichten über Erledigungen einfach darauf beziehen zu können.

§ 37. In Bezug auf die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten haben sich die Kreisregierungen durchaus nach dem hierüber bestehenden verfassungsmäßigen Edicte vom 26. Mai 1818 zu richten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Regg.Bl. 1825, Nr. 54 S. 1049.

Zweite Abtheilung.

Die protestantische Kirche.

I. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirche.

A) Im Allgemeinen.

Anhang

zu dem 103. § des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II zu dem Tit. IV § 9 der Verfassungsurkunde des Königreichs.

Nro. II.

Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfassung des protestantischen Kirchenregiments.

§ 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Oberconsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§ 2. Dasselbe besteht

a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Oberconsistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unterpersonale mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarrunterstützungs- und Wittwenkassen.

§ 3. Die Oberconsistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functionszulagen des Gesammtpersonals werden auf die Staatskasse übernommen.

§ 4. Statt der bisherigen Generaldecanate sollen drei Consistorien, in Ansbach, Bayreuth und für den Rheinkreis zu Speyer errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungsdirector, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession übertragen werden;

b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, und

c) aus dem nothwendigen Unterpersonale.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreis desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die Generalsynode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen und so weit nöthig mit geistlichen Mitgliedern verstärkt [1]).

---

[1]) Die beiden letzten Absätze dieses § sind durch Art. 3 des Verfassungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848, „die protest. Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betr.“, eingeschaltet. Vergl. u. S. 101.

§ 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functionszulagen des Consistorialpersonals werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

§ 6. Die bisherige Verfassung der Distriktsdecanate und Distriktsschulinspectionen, sowie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§ 7. Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle 4 Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern, in Gegenwart eines königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

Die allgemeinen Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden [1]).

§ 8. Die theologische Prüfungscommission für die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, sowie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungsprüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concursterminen übertragen.

Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren wie bei den

---

[1]) Diese Fassung erhielt § 7 durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, „die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betr.“, s. u. S. 101.

Derselbe lautete früher:

„Zur Handhabung der Kirchenverfassung . . . . zur „Berathung über innere Kirchenangelegenheiten in Gegen„wart eines k. Commissärs . . . . . gehalten werden“.

Candidaten für den Staatsdienst nach der Verordnung vom 9. December 1817 [1]) beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 und deren Modification vom 8. November 1813 [2]).

§ 9. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Obermain=, Rezat=, Ober= und Unterdonau=, Isar= und Regenkreises, dann die Versorgungsanstalt für Pfarrerswittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Oberconsistoriums nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II.

Wirkungskreis des Oberconsistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§ 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions= und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besondern Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März

---

[1]) Regg.Bl. v. J. 1817, St. 42, S. 1011—1021.
[2]) S. weiter unten.

1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817 [1]).

§ 11. Der Wirkungskreis des Oberconsistoriums, sowie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarrwittwen- und Pfarrpensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Oberconsistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im § VI [2]);

b) in den Instructionen für das Generalconsistorium und für die Generalkreiscommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1809 [3]);

---

[1]) Abgeändert durch die K. Allerh. Verordnungen vom 17. December 1825, „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.“ (s. oben S. 24), dann vom 15. December 1846, 27. Februar 1847 und 16. März 1849, „die oberste Leitung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betr.“ (s. oben S. 20—24).

[2]) Vergl. unten S. 45.

[3]) S. unten S. 89.

c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 [1])

enthalten sind.

§ 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen, verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13. Dem Oberconsistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§ 14. Demselben, sowie den untern Consistorien in ihren Bezirken verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizeigegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräthen jederzeit Einer von der protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältnisse des Oberconsistoriums zu den untern Consistorien und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§ 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Oberconsistorium dasselbe Verhältniß, in welchem

---

[1]) S. unten S. 86.

die seitherigen Generaldecanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

§ 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und andern nach dem Edicte über die äußern Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§ 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districtsdecanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.

§ 18. Das Oberconsistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§ 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach § 47 und 48 der Consistorialordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreien gehören;
d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade;
e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;
f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;
g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen;
h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen;
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;
k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§ 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bei den untern Consistorien

dem Vorstande und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§ 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotocolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§ 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§ 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus und läßt dieselben in das Sitzungsprotocoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§ 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet und von dem Vorstande mit dem „Expediatur" versehen; der Secretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungsprotocolls und sorgt sodann für die Reinschrift.

§ 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an
das Königl. Bayer. Protestantische
Oberconsistorium

oder in den Kreisen:

an
das Königl. Bayer. Protestantische
Consistorium zu N.

Die Berichte des Oberconsistoriums an das Staatsministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und des Secretärs bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Oberconsistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches

geschieht von den Districtsdecanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

Königliches Ober=Consistorium
oder
Königliches Consistorium

Die Unterschrift an das Ober=Consistorium:

gehorsamstes N.

an die Consistorien:

gehorsames N.

§ 26. Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Sr. Majestät
des Königs.“

Die Schreibart ist befehlend und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches
Ober=Consistorium“;

b) die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

„das
Königliche Consistorium zu N.
an 2c. 2c. 2c.“

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretär contrasignirt.

§ 27. Die Consistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigner Siegel mit der Umschrift:

„Königl. Bayer. Protestantisches
Ober=Consistorium“
oder
„Königl. Bayer. Protestantisches
Consistorium zu N.“

§ 28. Der Secretär hat die Führung des Journals und der Protocolle, sowie die Expedition zu besorgen. Die

Aufsicht über die Kanzlei- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§ 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bei dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubsgesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

Ges.Bl. vom J. 1818, St. XVIII. S. 437.

(Das Concordat mit dem päbstlichen Stuhle betr.)

M. J. K.

Wir haben durch den Bericht des protestantischen Ober-Consistoriums vom 27. v. Mts. u. Js. die Besorgnisse erfahren, welche die Vollziehung des mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordats bei Unsern protestantischen Staatsangehörigen veranlaßt habe; zur Beseitigung derselben und jeder weitern Mißverständnisse erklären Wir hierdurch: daß jenes Concordat, und alle auf die Vollziehung desselben sich beziehenden Anordnungen, wie sich von selbst versteht, lediglich auf die katholische Kirche und die Staatsangehörigen der katholischen Religion sich erstrecken, und die verfassungsmäßigen Rechte der protestantischen Kirche und ihrer Glaubensgenossen nicht berühren, welche Wir, sowie sie durch die Verfassungsurkunde und in den derselben beigefügten Edicten garantirt sind, jederzeit aufrecht erhalten, und keine Eingriffe in dieselben gestatten werden, wornach Unsere sämmtlichen Stellen ohnehin angewiesen sind.

Indem Wir Unserem protestantischen Ober-Consistorium dieses hierdurch eröffnen, überlassen Wir demselben, die ihm untergeordneten geistlichen Stellen und Behörden, bei welchen

ähnliche Besorgnisse entstanden sein mögen, davon in Kenntniß zu setzen.

München, den 19. Januar 1822.

An das protestantische Ober=Consistorium ergangen.

Mitgetheilt den sämmtlichen Kreisregierungen zur Nachachtung.

Auszug

aus der unterm 28. October 1824 an das k. Ober=Consistorium ergangenen Allerh. Entschließung.

(Die Petition der beiden Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth vom Jahre 1823 betr.)

Ihr habt Uns in euerm Berichte vom 25. Juni d. J. die verschiedenen Wünsche und Bitten vorgetragen, welche die im verflossenen Jahre gehaltenen Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth euch zur Vertretung übergeben haben. Wir haben dieselben in reifliche Erwägung gezogen und ertheilen euch nunmehr hierauf in dem Nachfolgenden Unsere Entschließung. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

13.

Daß statt des Ausdruckes: „Protestantische Gesammt=Gemeinde in Bayern" der passendere und würdigere: „Protestantische Kirche" in allen öffentlichen Acten gebraucht werden solle, genehmigen Wir vollkommen, als der Analogie und der ausgesprochenen Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen gemäß. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

16.

Wenn endlich in einer Vorstellung der Ansbacher Generalsynode, welche Ihr Uns zur Berücksichtigung vorgelegt habt, auf einen wesentlichen Unterschied in der Stellung der beiden christlichen Kirchen zur Staatsgewalt aufmerksam gemacht, und eine Ungleichheit in der Constituirung der protestantischen Kirche behauptet wird, so habt ihr zu erwägen, daß dieser Unterschied in der Sache selbst liegt, indem bei der Feststellung der katholischen Kirchenangelegenheiten nothwendig eine andere Verhandlungsart eintreten mußte, als bei der in keinerlei

auswärtigen Beziehungen stehenden protestantischen Kirche des Königreichs.

Indessen haben Wir nicht nur bisher Unseren protestantischen Unterthanen die unzweideutigsten Beweise Unserer gleichen Sorgfalt für ihre religiösen Angelegenheiten gegeben, und ihnen gleichen Schutz widerfahren lassen; sondern Wir haben auch der protestantischen Kirche Unseres Reiches durch Unser Edict über die innern Kirchenangelegenheiten 2c. 2c. eine solche Stellung angewiesen, daß ihre Selbstständigkeit vollkommen gesichert, und kein Grund zu Besorgnissen für die Zukunft vorhanden ist.

Zu ihrer größeren Beruhigung nehmen Wir überdies keinen Anstand, euch die feierliche Versicherung zu ertheilen, daß Wir in den innern Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung Unseres protestantischen Ober-Consistoriums, welches darüber die Meinung der Generalsynoden nach Umständen einholen mag, niemals irgend eine Veränderung vornehmen, oder vorzunehmen gestatten werden.

2c. 2c. 2c.

Sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Kenntniß mitgetheilt.

(Bezeichnung „protestantische" statt „evangelische" Kirche betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben wahrgenommen, daß in Ausfertigungen protestantischer Kirchenbehörden und sonst die protestantische Kirche öfters mit dem Namen „evangelische" und die protestantischen Behörden öfters mit dem Namen der „evangelischen" bezeichnet werden.

Da aber die Verfassung des Reiches hieher die Bezeichnung „protestantisch" gebietet, so wollen Seine Majestät, daß die verfassungsmäßige Benennung auch allenthalben eingehalten und beobachtet werde.

Das königl. protestantische Ober-Consistorium wird hiernach das Geeignete verfügen.

München, den 1. October 1834.

An das kgl. protest. Ober-Consistorium ergangen.

(Die Bezeichnung „protestantische“ statt „evangelische“ Kirche betr.)

Staatsministerium des Innern.

Dem königlichen protestantischen Ober-Consistorium wird auf seinen Bericht vom 19. v. Mts.[1]) in Folge Allerhöchster Ermächtigung eröffnet, die unter dem 1. October v. Js. mitgetheilte Allerhöchste Anordnung gehe nur dahin, daß die protestantischen Kirchenbehörden in ihren Geschäftsverhältnissen gegenüber des Staates und der übrigen förmlich recipirten Kirchen sich jenes Ausdruckes bedienen sollen, den der II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage ausschließend benenne und vorschreibe; übrigens verstehe sich von selbst, daß hiedurch an dem nichts geändert sei, was bezüglich der unirten Kirche des Rheinkreises durch die Allerhöchst sanctionirte Vereinigungsurkunde ausgesprochen und verfügt worden ist.

Das kgl. protestantische Ober-Consistorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und die Berichtsbeilagen zurück zu empfangen.

München, den 8. März 1835.

An das kgl. protest. Ober-Consistorium ergangen.

(Bezeichnung „protestantische“ statt „evangelische“ Kirche betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, aus Anlaß einer Allerhöchst unmittelbar eingereichten Vorstellung der protestantischen Kirchengemeinde zu N. vom 5. v. Mts., in welcher die Bezeichnung „evangelisch protestantisch“ gebraucht worden war, wiederholt Allerhöchst Ihren Willen ausgesprochen, daß nur die Benennung „protestantisch“, die in der Verfassung enthal-

[1]) Dieser Bericht beantragte Allerhöchsten Orts, daß, wenn auch der für die Gesammtkirche verfassungsgemäß bestehende Ausdruck „protestantisch“ in der Staatssprache und in der Stellung der Kirche gegen den Staat gebraucht werden solle, doch der Lehre, dem Glauben, den einzelnen Kirchengemeinden und deren Lehrern und den sämmtlichen Glaubensgenossen die Benennung „evangelisch“ nicht untersagt werden wolle.

ten, gestattet werden dürfe. Mit Anführung dieses müsse darauf gesehen werden, daß sich darnach gerichtet werde.

Das königl. protestantische Ober-Consistorium wird, mit Bezug auf die diesen Gegenstand näher behandelnden Entschließungen vom 1. October 1834 und 8. März 1835 beauftragt, hiernach das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 7. März 1839.

An das kgl. protest. Ober-Consistorium ergangen.

(Das Ableben weiland Ihrer Majestät der Königin Wittwe, hier die Benennung der protestantischen Kirche betr.)

Staatsministerium des Innern.

Das bischöfliche Ordinariat hat in dem Erlasse vom 16. November v. Js. bezüglich des Ablebens weiland Ihrer Majestät der Königin Wittwe mehrmals den Ausdruck: „protestantische Religionsgenossenschaft" im Gegensatze zu dem: „katholische Kirche" gebraucht, und das protestantische Ober-Consistorium veranlaßt, hierüber Beschwerde zu führen.

Die Verfassungsurkunde sichert Tit. IV. § 9. im 2. Absatze den im Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte zu; sie bedient sich im Tit. VI. § 9. lit. b. des Ausdruckes: „die Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche".

Die Beilage II zur Verfassungsurkunde bezeichnet im § 24 die im Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen als öffentliche Kirchengesellschaften und wendet dagegen in den §§ 25 und 32 den Ausdruck: „Religionsgesellschaften" nur auf jene an, welche von nicht christlichen Glaubensgenossen gebildet werden, oder denen bei ihrer Genehmigung die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht gewährt wurden. Diese Unterscheidung ist durch die Beilage II zur Verfassungsurkunde consequent durchgeführt, allenthalben sind die drei christlichen Glaubens-Confessionen mit dem Ausdrucke: „Kirchengesellschaften" und im Schlußsatze mit dem Worte: „Kirche" bezeichnet.

Im Einklange hiermit finden sich in dem II. Anhange zur Beilage II zur Verfassungsurkunde durchaus die Bezeich-

nungen „protestantische Kirche", „Kirchenregiment", „Kirchenangelegenheit", „Kirchengemeinde" u. s. w., an keiner Stelle aber der Ausdruck: „protestantische Religionsgesellschaft oder Genossenschaft" und es wurde selbst durch Allerhöchste Entschließung vom 28. October 1824 angeordnet, daß statt des in der Ueberschrift der letzterwähnten Beilage vorkommenden Ausdruckes: „Protestantische Gesammtgemeinde in Bayern" der passendere und würdigere „protestantische Kirche" in allen öffentlichen Acten gebraucht werden solle.

Das bischöfliche Ordinariat N. wird sich hieraus überzeugen, daß der Gebrauch des Ausdruckes „Religionsgenossenschaft" zur Bezeichnung der verfassungsmäßig als gleichberechtigt anerkannten christlichen Kirchen den bestehenden Verfassungsgesetzen widerstreite, und daß diesen ein verfassungsmäßig begründetes Recht auf die Benennung „Kirche und Kirchengesellschaft" zur Seite stehe.

Das bischöfliche Ordinariat hat sich demnach künftig hiernach zu achten.

München, den 15. Januar 1842.

An das bischöfliche Ordinariat N. also ergangen.

Dem kgl. protest. Ober-Consistorium zur Kenntniß mitgetheilt.

(Die unangemessene Benennung „protestantische Religion" betr.)

Ober-Consistorialentschließung.

Im Namen 2c.

Aus Veranlassung des von einem protestantischen Geistlichen in einem amtlichen Zeugnisse gebrauchten Ausdruckes „protestantische Religion" wird nöthig erachtet, zur Ausschreibung an die untergeordneten Geistlichen Nachstehendes zu eröffnen:

Wenngleich in der zur Verfassungsurkunde gehörigen II. Beilage und in dem II. Anhange zu derselben der evangelischen Kirche in Bayern die Benennung „protestantisch" beigelegt wird, und nach den Verordnungen vom 1. October 1834 und 8. März 1835 dem Königlichen Allerhöchsten Willen gemäß nur diese Bezeichnung in amtlichen Ausfertigungen ge-

braucht werden soll, so bezieht sich diese allerdings zu befolgende Vorschrift nach dem Sinn und Wortlaut der erwähnten Edicte und Rescripte lediglich auf die Bezeichnung der „Kirche" und ihrer „Behörden", nicht aber auf die „Religion" derselben.

Der Name „protestantisch" ist für die Kirche als einer im Staate rechtlich bestehenden äußern Erscheinung und Gesellschaft eine „historische" Bezeichnung, bei welcher die Mitglieder dieser Kirche sich wohl beruhigen können. Der „Religion" hingegen kann man dieses historische Prädicat nicht beilegen, weil sie älter als der Protestantismus ist. Wer die Religion „protestantisch" nennt, bezeichnet sie gleichsam als ein Product des Protestantismus, wogegen jeder Protestant Widerspruch einlegen muß. Die Religion, das Glaubensbekenntniß, die Lehre der protestantischen Kirche ist „evangelisch" und wenn auch andere Behörden oder Personen der unangemessenen Benennung „protestantische Religion" sich bedienen sollten, so haben doch die dieser angehörigen Behörden und Pfarrer derselben sich zu enthalten und in Rede und Schrift angemessenere Ausdrücke, wie z. B. „evangelische Religion" oder „evangelisches Glaubensbekenntniß" oder „evangelische Lehre der protestantischen Kirche" zu wählen.

München, den 5. September 1842.

An sämmtliche protest. Consistorien und das protest. Decanat München also ergangen.

B) Das Kirchenregiment und seine Organe.

1) Das Ober-Consistorium.[1])

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 8. September 1808.

(Die Anordnung einer Section in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern betr.)

Wir haben beschlossen, die den Kirchensachen bei Unserem Ministerium des Innern gewidmete eigene Abtheilung unter der Benennung: „Section der kirchlichen Gegenstände", unter den hier näher ausgedrückten Bestimmungen zu bilden und beschließen demnach, wie folgt:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

VI.

In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt:

1) In dieser Beziehung bildet die Ministerialsection der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das General-Consistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Confessionen und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchenpolizei, sondern alle aus dem obersten Episcopat und der Leitung der innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

---

[1]) Vergl. II. Anh. zur II. Verf.-Beil. oben S. 28.

2) Sie führt theils unmittelbar, theils durch den General-Superintendenten und die Decane die oberste Aufsicht über die Kirchendisciplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbesserung derselben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3) Das Generalconsistorium wacht auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (insoweit diese mit dem Religionsunterrichte sich befassen) und führt ein Verzeichniß über dieselben und deren Benehmen. . . . . .

4) Die oberste Leitung des Gottesdienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchenritus liegt ihm ob.

5) Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschließend bei dem Generalconsistorium nach der allgemeinen Instruction über die theologischen Prüfungen, welche alsbald nach der Constituirung des Generalconsistoriums öffentlich bekannt gemacht werden soll.

6) Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das Generalconsistorium Uns die Candidaten zu den Pfarrstellen vor.

7) Unser Generalconsistorium hat sich übrigens vorzüglich angelegen sein zu lassen, die bereits angefangene Beschreibung des gesammten Kirchenwesens in Unserm Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorial-Eintheilung Unseres Reiches bearbeiteten Uebersicht darzustellen, sofort auf dieses Werk eine den vernünftigen Forderungen Unserer protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesammten Gemeinde zu gründen und Uns diese in einer allgemeinen Kirchenordnung zur Sanction vorzulegen.

8) Uebrigens soll eine eigene Consistorialordnung den Geschäftskreis Unseres protestantischen Generalconsistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsetzen.

rc. rc. rc.

Reg.Bl. 1808. St. 58. S. 2271.

(Die Instruction des General=Consistoriums betr.)

M. J. K.

Nach der Constitution Unseres Königreichs Bayern (Tit. VIII § 1) und der darin bestätigten Organisation Unserer Ministerien sollen die dem Staatsoberhaupte sowohl über die Kirchengesellschaften überhaupt zukommenden Rechte, als die in Beziehung auf die protestantische Kirche aus der vereinigten Staats= und Kirchengewalt dem Regenten zustehenden besonderen Rechte von Unserem Ministerium des Innern verwaltet, und nach den constitutionellen Hauptgrundsätzen einer vollkommenen Gewissensfreiheit und völligen Gleichheit der Rechte aller Religionstheile (Tit. I § 67 der Constitution und Abschnitt I 1. Capitel des Edicts vom 24. März 1809) ausgeübt werden.

Wir haben hiernach in den organischen Edicten vom 8. September 1808 und vom 17. März 1809 mit Aufhebung aller ehemals bestandenen Provinzial= und Spezialconsistorien bei Unserem Ministerium des Innern eine eigene Section zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten errichtet, und deren Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang im Allgemeinen bestimmt. In Beziehung auf die evangelische Kirche bildet diese Ministerialsection das Generalconsistorium, welchem für die einzelnen Kreise mehrere General=Kreiscommissariate mit den Districtsdecanaten als die gesetzlichen Mittelorgane untergeordnet sind.

Zur näheren Festsetzung des Wirkungskreises und Geschäftsganges sowohl Unseres protestantischen Generalconsistoriums, als dessen Mittelorganen, wurde eine nach Vorschrift des organischen Edictes vom 8. Sept. 1808 (Abschn. VI § 8) bearbeitete Consistorialordnung durch Unser Ministerium des Innern Uns vorgelegt.

Nachdem Wir Unseren geheimen Rath darüber vernommen haben, so ertheilen Wir den nachfolgenden Instructionen unter Nr. I, II,[1]) III[2]) Unsere Genehmigung und verordnen:

daß dieselben sowohl von Unserem protestantischen Generalconsistorium, als von allen demselben unter=

[1]) S. unten S. 89.
[2]) S. unten S. 106.

geordneten Organen als allgemeine Richtschnur in ihren Geschäften und Verhältnissen genau befolgt werden.

Zu dem Ende soll diese Consistorialordnung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium ist beauftragt, das Erforderliche hiernach zu verfügen.

München, den 8. September 1809.

Consistorial-Ordnung.

Nro. I.

Instruktion

für das Generalconsistorium der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verhältnisse des General-Consistoriums.

§ 1. Die bei dem Ministerium des Innern errichtete Section der Kirchenangelegenheiten ist für die in eine Gesammtgemeine vereinigten evangelischen Kirchengemeinen des ganzen Königreichs Bayern zur vorgesetzten Curatelbehörde unter dem Namen: protestantisches Generalconsistorium angeordnet und hat ihre Formation durch das organische Edict vom 8. September 1808 in den §§ 1, 2, 3 und 4 desselben erhalten.

§ 2. Die Ernennung des gesammten Personals behalten Seine Königliche Majestät nach Vernehmung Ihres Ministeriums des Innern sich unmittelbar vor.

§ 3. Das Generalconsistorium, als eine besondere Abtheilung der Section für die kirchlichen Gegenstände, steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern und unter seiner obersten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeschriebenen Geschäftsgange ohne desselben Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen.

§ 4. Die dem Generalconsistorium theils mittelbar, theils unmittelbar untergeordneten Organe sind, nach dem organischen Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809, und nach der Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten vom 23. Januar 1809 [1]) die General-Kreis-Commissariate, welchen nach § 10 des obigen Edicts eine besondere Amtsvollmacht in Beziehung auf protestantische reinkirchliche Gegenstände ertheilt ist — die theologische Prüfungscommission, die Districtsdecanate und die Pfarrämter.

§ 5. Die specielle Vollmacht des Generalconsistoriums begreift nach dem § 6 des organischen Edictes vom 8. September 1808, in der bemerkten Unterordnung die Ausübung aller Rechte, sowie die Leitung aller inneren kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und protestantischen Kirchengewalt fließen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis des General-Consistoriums.

I. Titel.

Wirkungskreis des General-Consistoriums in Rücksicht kirchlicher Aemter und Diener.

A. Prüfung, Ordination und Charakterisirung der protestantischen Geistlichkeit.

§ 6. Das Generalconsistorium veranstaltet für alle diejenigen, welche sich dem Lehramte der evangelischen Kirche widmen wollen, sogleich nach vorschriftsmäßiger Beendigung ihrer Universitätsstudien, die Prüfung ihrer Tauglichkeit zur Aufnahme unter die Pfarramtscandidaten durch die zu dieser Absicht verordnete theologische Prüfungscommission und fertigt die Aufnahmsatteste für die geprüften Candidaten nach Vorschrift der Instruction vom 23. Januar 1809 aus.

---

[1]) S. weiter unten.

§ 7. Es ertheilt für die zu Vicariaten bestimmten Candidaten die Bewilligung ihrer Ordination.

§ 8. Es nimmt selbst mit allen Pfarramtscandidaten, welche zu einer geistlichen Amtsstelle gelangen sollen, die Anstellungsprüfungen vor, und stellt die Attestate über die den geprüften zugetheilte Befähigungsnote aus.

§ 9. Nach den Resultaten der Aufnahms- und Anstellungsprüfung verfaßt das Generalconsistorium eine charakterisirende Uebersicht sämmtlicher Candidaten zum Behufe ihrer vorschriftsmäßigen Anstellung.

§ 10. Es führt ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Geistlichen, worin dieselben nach ihrem Lebens- und Amtsalter, und nach ihrer Qualification gewissenhaft dargestellt werden.

B. Anstellung und Beförderung der Geistlichen.

§ 11. Es entwirft und berichtigt von Zeit zu Zeit die Classification sämmtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem, durch genaue Consignation auszumittelnden reinen Ertrage.

§ 12. Bei jeder Erledigung einer geistlichen Amtsstelle wird von dem einschlägigen General-Kreiscommissariate an das Ministerium des Innern mit dem Beisatze: „an die Kirchensection als protestantisches Generalconsistorium" Bericht erstattet, mit Bemerkung der zur provisorischen Verwaltung [1]) der Stelle während des Nachsitzes der Relicten des verstorbenen Geistlichen oder bis zur Wiederbesetzung des Amtes getroffenen Maßregeln und der geschehenen Publication der Erledigung im Regierungsblatte.

§ 13. Gesuche um Verlängerung des Nachsitzes über die gesetzliche Frist werden mit gutachtlichem Berichte von den General-Kreiscommissariaten durch das Ministerium des Innern zum General-Consistorium eingesendet und von demselben erledigt.

---

[1]) Zum Abschluß der Intercalarrechnungen, namentlich zur Vertheilung der Pfarrbesoldungstheile zwischen den Relicten, der Intercalarkasse und dem Amtsnachfolger, sowie zur Verbescheidung der Reclamationen hiegegen sind die Verwaltungsstellen, d. h. bei protestantischen Pfarreien die Consistorialstellen zuständig. O.App.Ger.Erk. vom 29. April 1861 Reggbl. S. 437. Vgl. auch weiter unten.

§ 14. In der zweiten Hälfte der Nachsitzzeit, oder wo kein Nachsitz stattfindet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vacanz wird von dem General-Commissariate über die Verhältnisse der zu besetzenden Stelle und über die zur Anstellung oder Beförderung für dieselbe sich meldenden Competenten Bericht zu dem Ministerium des Innern, mit dem vorschriftsmäßigen Beisatze: „zur Kirchensection als General-Consistorium", erstattet, mit Beilegung der urschriftlichen Zeugnisse und Bittschriften der Concurrenten.

§ 15. Das General-Consistorium wählt aus der Zahl der letztern jederzeit den Würdigsten nach Vorschrift der Beförderungsordnung vom 23. Januar 1809 aus und schlägt denselben durch den Minister des Innern Seiner Majestät vor. Nach erhaltener Genehmigung des Vorschlages wird durch das Ministerium des Innern das Ernennungsdecret nebst der Vollmacht zur Ertheilung des Possesbefehls, dann zur Verpflichtung und Einweisung in das Amt an das General-Kreiscommissariat unter Allerhöchster Unterzeichnung ausgefertigt.

C. Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und Versorgung ihrer Wittwen.

§ 16. Es macht in jedem erforderlichen Falle die geeigneten Anträge zur Festsetzung der Pfarrbesoldungen, zur Emeritirung und Pensionirung hochbejahrter, oder durch anhaltenden Krankheitszustand zum Dienste unfähiger und um Entlassung bittender Geistlichen, sowie auch zur Unterstützung durch Zulagen für solche Pfarrer, welche eines Gehilfen bedürftig, und wegen geringen Einkommens denselben zu halten nicht im Stande sind.

§ 17. Es hat zu dieser Absicht das Geschäft der Bildung, Erhaltung und Benützung einer eigenen Pensionirungs- und Emeritirungsanstalt für die protestantische Geistlichkeit zu besorgen, und wegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben sich mit der Ministerialsection der General-Stiftungsadministration zu benehmen.

§ 18. Es wird demselben auf gleiche Weise zur Pflicht gemacht, die einzelnen Anstalten zur Versorgung von Pfarr-

4*

wittwen in ein Ganzes, mit Berücksichtigung der besonderen Rechte der bisherigen Theilnehmer solcher Anstalten, zu vereinigen, und mit Zuziehung anderer Hilfsquellen eine eigene Pfarrwittwen-Pensionirungsanstalt zu bilden, dann für deren Erhaltung und Benützung zu sorgen, über die dabei zu führenden Rechnungen aber und deren Revision und Justificatur, mit der General-Stiftungsadministration in „Communication zu treten.

D. Anstellung der Patronats-Geistlichen.

§ 19. Auch alle Erledigungen mittelbarer Pfarreien, und die zur provisorischen Verwaltung derselben bis zur Wiederbesetzung getroffenen Anstalten, nebst der Verfügung über den Nachsitz müssen den General-Kreiscommissariaten angezeigt und durch diese mittelst Berichts an das Ministerium des Innern zur Kenntniß des Generalconsistoriums gebracht werden.

§ 20. Das Generalconsistorium hat darauf zu sehen, daß bei der Wiederbesetzung solcher Pfarreien die Mediatherren und Patronen aus der Zahl der inländischen bereits zur Anstellung geprüften Candidaten und Vicarien, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen ein Subjekt wählen, wobei sie jedoch nicht an die für Immediatstellen vorgeschriebene Ordnung der Diensteszeit der anzustellenden oder zu befördernden Individuen gebunden sind.

§ 21. Auch soll das Generalconsistorium darüber wachen, daß die geschehene Wahl dem General-Kreiscommissariate und durch dasselbe dem Ministerium des Innern jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Dienstes-Erledigung angezeigt werde, wenn nicht eine ausdrückliche Verwilligung eines längern Nachsitzes oder verlängerter Vacanz und Dienstverwesung gesucht und vom Ministerium des Innern auf Antrag des Generalconsistoriums ertheilt worden ist, bei Verlust des Präsentationsrechtes für den vorliegenden Fall.

§ 22. Ueber den Präsentirten stellt das General-Consistorium sein Gutachten aus; nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung der getroffenen Wahl wird an das General-Commissariat durch das Ministerium des Innern die Ver-

fügung wegen des zu ertheilenden Possessbefehls und der im Königlichen Namen zu vollziehenden Verpflichtung und Einweisung des Mediatgeistlichen in sein Amt ausgefertigt.

E. Anstellung von Feld- und Garnisons-Predigern.

§ 23. Wenn für die königlichen Truppen Feldprediger, oder in Festungen Garnisonsprediger anzustellen für dienlich erachtet wird, so wird das Ministerium des Innern, auf Ansinnen des königlichen geheimen Ministeriums des Kriegswesens, durch das Generalconsistorium die dazu tauglichen Individuen auswählen, sie instruiren, verpflichten, und in einzelnen Amtsverhältnissen auf ihre Berichte und Anfragen ihnen unmittelbare Anweisungen ertheilen lassen.

F. Besetzung der Decanatsstellen.

§ 24. Bei der Erledigung von Kreis-Kirchenrathsstellen und Districtsdecanaten hat das Generalconsistorium bei dem Ministerium des Innern sogleich die geeigneten Anträge zur interimistischen Besorgung der Inspectionsgeschäfte durch den am meisten dazu qualifizirten Geistlichen des Kreises oder Districts zu machen, welcher dieselben bis zur Wiederbesetzung des Decanats zu führen hat.

§ 25. Auch im Falle der durch hohes Alter oder anhaltenden Krankheitszustand eines Decans entstehenden Unfähigkeit desselben zur Führung seiner Inspectionsgeschäfte hat das Generalconsistorium bei dem Ministerium des Innern die Einleitung zu treffen, damit durch dasselbe ein tauglicher Verweser dieser Geschäfte angeordnet werde.

§ 26. Zur Wiederbesetzung erledigter Decanate hat das Generalconsistorium vorzüglich durch Gelehrsamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geschäftsthätigkeit und musterhaftes Verhalten ausgezeichnete Geistliche in Vorschlag zu bringen, und zugleich darauf zu sehen, daß die Districtsdecane, wo es möglich ist, in dem Sitze des Landgerichts oder dessen Nähe aufgestellt werden.

G. Bestellung weltlicher und niederer Kirchendiener.

§ 27. Das Generalconsistorium hat darauf zu achten, daß Cantorate, Organisten- und Kirchnerstellen bei unmittelbaren Pfarreien von den Generalcommissariaten, bei mittelbaren Pfarreien von den Patronen mit tauglichen Subjekten besetzt werden.

§ 28. Besonders hat es dafür zu sorgen, daß zu den Cantoraten und Kirchnerstellen in der Regel nur Elementarschullehrer gewählt werden.

H. Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchendiener.

§ 29. Die gesammte protestantische Geistlichkeit, sowohl in Immediat- als Mediatstellen steht, was ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel betrifft, unter der Oberaufsicht des Generalconsistoriums, und ist demselben über beides, wenn sie dazu aufgefordert wird, Rechenschaft zu geben, auch die durch das Generalconsistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig zu befolgen, verbunden.

§ 30. Das Generalconsistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

§ 31. Es sucht sich durch alle, ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und praktischen Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeine und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu sein sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

§ 32. Die von den Geistlichen nach Vorschrift der Kirchenordnung einzuschickenden Jahresberichte über ihre Amtsführung und den Zustand ihrer Gemeinen, die von denselben zu liefernden Beantwortungen aufgegebener Synodalfragen und praktischer Aufsätze, die anzustellenden Synodalversammlungen, Localvisitationen und vorschriftsmäßigen Conduitenlisten

über Candidaten, Vicarien und Pfarrer benützt das Generalconsistorium zu obigem Zwecke.

§ 33. Nach den sich hieraus ergebenden Resultaten sollen die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen, nach Vorschrift der Beförderungsordnung zuerkannt werden.

§ 34. Dem General-Kreiscommissariate, als Generaldecanate wird vorbehalten, aus administrativen und politischen Erwägungen auf die Versetzung von einer Pfarrei zur andern, ohne Rücksicht auf ihren höheren oder geringeren Ertrag bei dem Generalconsistorium anzutragen, welches demnach diese Anträge zu würdigen, und dem Ministerium des Innern zur Veranlassung der Königlichen Beschlüsse vorzulegen hat.

§ 35. Bei eintretendem Falle, daß Geistliche ihre Amts-Pflichten vernachlässigen, oder einen unanständigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, kommt dem Generalconsistorium zu, bei dem Ministerium des Innern die geeigneten Anträge zur Rüge dieser Vergehungen zu machen, wobei dasselbe die verschiedenen Grade der Correction, mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen in Anwendung zu bringen hat.

§ 36. Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldstrafe, in der Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte, in der völligen Entsetzung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande. [1])

---

[1]) a) Competenz
in Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Geistliche.

Durch §§ 35—37 der Consistorialordnung war jede disciplinäre Einschreitung gegen Geistliche in die Competenz des königl. Ministeriums des Innern gegeben.

Diese Competenzverhältnisse wurden durch §§ 11 und 19 lit. e des II. Anhangs zur II. Verf.Beil. modificirt. Der Erstere weist in den Wirkungskreis des Oberconsistoriums, sowie der ihm untergeordneten Consistorien u. A. im Allgemeinen:

§ 37. Das Generalconsistorium soll auf das Gutachten des General-Kreiscommissariates als Generaldecanats auf die in dem obigen § 36 bezeichneten geringeren Strafen mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch dessen Mittelorgan gepflogenen Untersuchung auf die Remotion und Versetzung derselben durch das Ministerium des Innern bei Seiner Majestät dem Könige antragen.

Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zu Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt, und die Allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.

„die Aufsicht über Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung „und Betragen der Geistlichen".

Die letztgedachte verfassungsgesetzliche Bestimmung dagegen ordnet an,

„daß das k. Oberconsistorium an das Staatsministerium des „Innern — nunmehr für Kirchen- und Schulangelegenheiten — „gutachtlichen Bericht zu erstatten und durch dieses die Aller„höchste Entschließung zu erholen hat

„über Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom „Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließungen „vom geistlichen Amte".

Demgemäß sind die geringeren Disciplinarstrafen von den geistlichen Oberbehörden in eigener Competenz und im gewöhnlichen Instanzenzug zu verhängen.

Zu diesen „geringeren" Disciplinarstrafen gehören nach der Conf.Ord. § 37 im Gegenhalte zu § 19 lit. e des II. Anh. zur II. Verf.Beil. — Warnung und Strafandrohung nicht als Strafen gerechnet, — Verweis, Geldstrafen und — wie in der Minist.Entschl. vom 15. November 1823 ausdrücklich anerkannt ist — Suspension von Amtsverrichtungen mit Belassung des Gehaltes.

Jedoch haben die Consistorien bei Verhängung der letztgedachten Strafe vor Eröffnung des Strafbeschlusses dem Oberconsistorium Anzeige zu erstatten und dessen Bestätigung einzuholen.

M.E. 15. November 1823
O.C.E. 23. März 1854.

Ein Recurs gegen Verhängung dieser geringeren Disciplinarstrafen an das k. Ministerium oder an die Allerhöchste Stelle findet nicht statt, da ein solcher nur gegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung Platz greift,

§§ 52 und 53 der II. Beil. z. V.U.

hier aber die geistlichen Behörden in den Grenzen der ihnen verfassungsmäßig eingeräumten Befugnisse handeln.

§ 38. Wenn zugleich die Entlassung ohne Pension- und Ruhegehalt, die Degradation, oder die Nothwendigkeit einer noch schwereren Strafe in Frage kommen würde, so werden Seine Majestät der König die Sache an den geheimen Rath verweisen, und dessen Gutachten vernehmen: Ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt soll die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung der Straffähigen stattfinden.

§ 39. Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener sind rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Lebenswandels der Aufsicht des Generalconsistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat.

J. Bewilligung von Heiraths-, Urlaubs- und Reisegesuchen.

§ 40. Die Gesuche der Geistlichen um die Erlaubniß, sich zu verheirathen, müssen an das Ministerium des Innern

---

Dieser Grundsatz wurde in einer Entschließung des Staatsministeriums des J. f. K. u. Sch.A. vom 26. Juni 1858 als richtig anerkannt, und durch dieselbe in einem speciellen Falle die von einem Pfarrer ergriffene Beschwerde als formell unzulässig zurückgewiesen.

Alle höheren, als die genannten Disciplinarstrafen — und hiezu ist die Suspension von Amtsverrichtungen auf unbestimmte Zeit und mit Entziehung eines Theils der Amtseinkünfte — Min.E. v. 3. April 1836 und 26. November 1840 (s. u.) — zu rechnen, — können gemäß § 19 lit. e des II. Anh. z. II. Verf.Beil. nur durch Allerhöchste Entschließung verhängt werden. Vgl. die Abtheilung „Disciplin der Geistlichen" weiter unten.

b) Wenn sich ein Geistlicher in der Ausübung seiner amtlichen Befugnisse (hiezu sind auch Predigten zu rechnen) einer offenbaren Ueberschreitung der hiefür gezogenen Schranken schuldig macht, so kann er dadurch eine Injurie begehen. Zur Beurtheilung und Entscheidung hierüber sind die Gerichte zuständig.

O.App.Ger.Erk. vom 9. Juli 1855. Reggbl. S. 937.

Ob.Cons.Entschl. vom 29. Mai 1861.

gebracht werden; das darüber zu vernehmende Generalconsistorium hat in seinem Antrage um so mehr die genaueste Rücksicht auf die über Heirathsbewilligung bestehenden Gesetze zu nehmen, als den hinterlassenen Wittwen der Geistlichen dadurch nach Errichtung einer Pfarrwittwen-Versorgungsanstalt zugleich Anspruch auf künftigen Wittwengehalt ertheilt wird.

§ 41. Für Candidaten, Vicarien und Substituten sollen gar keine Heirathsbewilligungen ertheilt werden, wenn sie über eine sichere hinreichende Subsistenz für eine Familie sich nicht ausweisen können.

§ 42. Weltliche und niedere Kirchendiener haben zu ihrer Verheirathung die Bewilligung bei den ihnen vorgesetzten Decanaten und Landgerichten einzuholen.

§ 43. Urlaubs- und Reise-Erlaubniß-Gesuche der Geistlichen und übrigen Kirchendiener sind, wenn die Abwesenheit nicht über eine Woche dauert und die Reise nicht außer Landes geht, bei den Distriksdecanaten; bei 14tägiger Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reise ins Ausland damit verbunden ist, bei dem General-Kreiscommissariate, bei längerer Abwesenheit aber, oder bei Reisen ins Ausland, oder an den Ort des königlichen Hoflagers bei dem Ministerium des Innern anzubringen, und es sind darüber die Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804 und 21. Juni 1807 in analoge Anwendung zu bringen. [1])

K. Mitwirkung bei Besetzung theologischer Lehrstellen.

§ 44. Bei Besetzung von protestantischen theologischen Lehrstellen an Universitäten wird das Königliche geheime Ministerium des Innern nebst der Ministerial-Studien-Section auch allezeit die Kirchensection als protestantisches General-Consistorium mit ihrem Gutachten vernehmen.

---

[1]) Vgl. weiter unten.

II. Titel.

Wirkungskreis des Generalconsistoriums in Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten.

I. Oberaufsicht über die Parochialverhältnisse.

§ 45. Das General-Consistorium hat wegen Errichtung neuer protestantischer Gemeinden und Pfarreien, und wegen der ihnen zu ertheilenden Befugnisse und Rechte, sowie auch wegen der Bedingungen, unter welchen sie zu ertheilen sind, die erforderlichen Anträge zu machen.

§ 46. In Ansehung der schon bestehenden Gemeinen und Pfarreien hat es für die schicklichste Eintheilung der Pfarrsprengel und Vertheilung der Pfarrgeschäfte, für die Vereinigung kleiner Gemeinden nahe benachbarter Orte zu einer Pfarrei, jedoch mit sorgfältiger Berücksichtigung der Localrechte und Localmittel der einzelnen Ortsgemeinden, für die bessere Dotirung geringer Pfarreien und Auffindung der dazu anzuwendenden Hilfsmittel Sorge zu tragen.

§ 47. Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse

a) zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien, welche in einem Orte mit abgesonderten oder gemeinschaftlichen Kirchen nach dem Simultaneum bestehen,

b) einzelner katholischer Einwohner einer protestantischen Pfarrei, oder einzelner protestantischer Einwohner in einem katholischen Pfarrsprengel

ankommt, wechselseitige, den Rechten beider Confessionen unnachtheilige Purificationen jener Verhältnisse — Verfügungen zur Erhaltung des guten Benehmens der verschiedenen Confessionsverwandten und zu Verhütung aller gegenseitigen Eingriffe — eignen sich zu den gemeinschaftlichen Geschäften der Kirchensection.

Dergleichen Gegenstände sollen, mit Rücksicht auf das Edict vom 24. März 1809 IV. Abschnitt 1. und 2. Capitel in ihrer vollen Versammlung reichlich berathen, und die Resultate der Abstimmung dem Königlichen Ministerium des Innern, und durch dieses sofort Seiner Majestät dem Könige zur Entschließung vorgelegt werden.

§ 48. Auf gleiche Weise ist bei Bestimmung des Verhältnisses katholischer und protestantischer Pfarreien zu Ortseinwohnern, welche sich entweder nicht zu einer der recipirten christlichen Confessionen, oder gar nicht zur christlichen Religion bekennen, nach den einschlägigen Vorschriften des oben angeführten Edicts zu verfahren.

§ 49. Die administrative Behandlung sowohl von Parochialstreitigkeiten, als überhaupt von Gegenständen streitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit steht dem General-Consistorium zu.

M. Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchengemeinschaft.

§ 50. Das General-Consistorium hat zu wachen, daß in den Fällen, wo neue Mitglieder aus einer andern christlichen Confession, oder aus einer andern nicht christlichen Religionspartei in die protestantische Kirchengemeinschaft aufgenommen werden wollen, die in dem Edicte vom 24. März 1809 im I. Abschnitte 2. Capitel enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

N. Oberaufsicht über die Lehre und den Cultus.

§ 51. Sowohl in Rücksicht des Innern, als des Aeußern der protestantischen Religions- und Kirchenverfassung ist dem General-Consistorium die oberste Aufsicht und Leitung derselben, und die Ausübung der darauf Beziehung habenden Rechte der Staats- und Kirchengewalt bei dem Ministerium des Innern übertragen, und besonders demselben zur Pflicht gemacht, eine vollständige Beschreibung des gesammten Kirchenwesens der protestantischen Gemeine zu verfassen, darauf eine den vernünftigen Forderungen der protestantischen Unterthanen des Königreichs entsprechende Verfassung ihrer Gesammtgemeinde zu gründen, und diese in einer allgemeinen Kirchenordnung zur Allerhöchsten Sanction vorzulegen, sofort über die Aufrechthaltung dieser Kirchenordnung zu wachen und die von Zeit zu Zeit erforderlichen Veränderungen derselben in Vorschlag zu bringen, auch über deren Vollzug in einzelnen Fällen zu entscheiden.

§ 52. Nach dieser Vollmacht führt das General-Consistorium die oberste Aufsicht über die Lehre und den Cultus der evangelischen Kirchengesellschaft.

§ 53. Besonders hat das General-Consistorium für die Erweiterung und Verbesserung des religiösen Jugendunterrichtes zu sorgen, und zu diesem Zwecke theils über die Lehrvorträge sowohl in Volks- als Studienschulen zu wachen, theils zu seinen Mittelorganen, als Kreiskirchenräthe und Districtsdecane vorzüglich solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche durch Einsicht, Erfahrung und Thätigkeit im Schulwesen sich auszeichnen.

§ 54. Ebendeswegen wird das General-Consistorium den kirchlichen Katechisationen seine besondere Aufmerksamkeit widmen, und Geistliche, welche diesen Theil ihrer Amtspflichten mit besonderer Geschicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu besserer Beförderung empfehlen.

§ 55. Von den öffentlichen Lehrvorträgen der Geistlichen sucht sich das General-Consistorium theils unmittelbar, theils mittelbar in Kenntniß zu setzen, und alle Hindernisse der Verbesserung und Wirksamkeit derselben zu entfernen.

§ 56. Die Ertheilung der erforderlichen Vorschriften über die zur Feier des Religionsbekenntnisses und würdigen Begehung der Religionshandlungen nöthigen Anstalten, die oberste Leitung des öffentlichen Religionscultus, die Verbesserung des Kirchengesanges, die zweckmäßige Auswahl der Predigttexte und biblischen Vorlesungen, der Liturgie und des Kirchenrituals, die Bestimmung des Alters der Katechumenen und ihrer Aufnahme in die Gemeine erwachsener Christen durch die Confirmation, die Veredlung der Beichtanstalt, der Tauf-, Confirmations- Traunngs- und Begräbnißfeier liegt dem General-Consistorium ob, um durch alle angemessenen Mittel, die der kirchliche Verein darbietet, frommen Tugendsinn zu erwecken und zu beleben.

§ 57. Das General-Consistorium bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte, zur kirchlichen Erbauung und bei der Feier der Religionshandlungen anzuwendenden Katechismen, Gesangbücher und liturgischen Schriften, und sorgt für deren zweckmäßige Einführung und fortschreitende Verbesserung.

§ 58. Die Bestimmung der Fest- und Feiertage, Abschaffung oder Verlegung der bestehenden und Anordnung neuer, wo es zweckmäßig ist, Festsetzung der Zahl und Zeit der öffentlichen Religionsversammlungen, die Genehmigung oder Aufhebung und Umstaltung der bei einzelnen Gemeinden herkömmlichen Einrichtung, und die Verfügung wegen zweckmäßiger Anordnung der Kirchengebäude, ihrer Verzierungen, der Kirchengeräthe und Kirchenkleidung der Geistlichen, wird von dem General-Consistorium sowohl in der Kirchenordnung, als in einzelnen besonderen Fällen, unter Allerhöchster Genehmigung, durch besondere Vorschriften verordnet.

§ 59. Die Anordnung außerordentlicher religiöser Feste und allgemeiner Kirchengebete, und die Bestimmung, in wieferne die bereits angeordneten Kirchenfeste mit oder ohne Einstellung von Handarbeiten und bürgerlichen Gewerben begangen werden sollen, wird nach Allerhöchsten Befehlen durch das General-Consistorium in Beziehung auf die evangelische Kirchengesellschaft verfügt.

§ 60. Die öffentlichen Bekanntmachungen von den Kirchenkanzeln erhalten, insoferne sie regelmäßige sind, und auf das Innere der Kirchenverfassung sich beziehen, wie die Proclamation der Brautleute, durch die Kirchenordnung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staates, ihre nähere Festsetzung.

§ 61. Außerordentliche Publicationen von den Kirchenkanzeln, wenn dieselben bei einer allgemeinen Königlichen Verordnung für nöthig erachtet werden, sollen, nach geschehener Communication darüber von Seite des die Publication verordnenden Ministeriums mit dem Ministerium des Innern von letztern durch das General-Consistorium in den evangelischen Kirchen anbefohlen werden, wenn nicht schon in der Verordnung selbst die Publication von den Kanzeln verordnet ist.

§ 62. Die Dispensationsgesuche wegen verbotener Verwandtschaftsgrade von Brautleuten und wegen Erlaß der Proclamation derselben, sind an das Ministerium des Innern zur Kirchensection als General-Consistorium zu richten und von demselben nach den bestehenden gesetzlichen Normen zu erledigen.

§ 63. Auf gleiche Weise steht demselben allein zu, Anträge zu ertheilender Dispensationen in Ansehung der Zeit und des Orts der Taufe, des Alters der Confirmanden, des Wechsels der Beichtverhältnisse, der Privatcommunion, der öffentlichen oder Haustrauung, der Trauung im Auslande und der Beerdigungsfeier in außerordentlichen Fällen von den in der Kirchenordnung bestimmten Vorschriften bei dem Ministerium des Innern zu machen.

§ 64. Ehestreitigkeiten aber und Ehefälle überhaupt, wobei es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchendisciplin ankommt, sind von dem Ressort des General-Consistoriums ausgeschieden und gehören vor die Civilobrigkeit.

§ 65. Die Sorge für den Vollzug der Gesetze und Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe nach dem Edicte vom 24. März 1809, I. Abschnitts 3. Kapitel, und die Erledigung der hierauf gegründeten Beschwerden, gehören zu den Geschäften der Gesammtkirchensection, welche desfalls nach der § 46 ertheilten Vorschrift sich zu benehmen hat.

O. Oberaufsicht über die Disciplin der Gemeinden.

§ 66. Die Disciplinaraufsicht über die Gesammtgemeine der protestantischen Kirche übt das General-Consistorium durch die dazu geordneten Mittelorgane nach der denselben ertheilten Amtsinstruction in Gemäßheit des eben angeführten Edicts vom 24. März 1809 II. Abschnitts 2. Kapitel aus.

§ 67. Zu gleichem Zwecke hat dasselbe auch über die Disciplin einzelner Kirchengemeinden die Oberaufsicht zu führen, und theils durch die Veranlassung der dahin gehörigen organischen Einrichtungen in den Gemeinen selbst, theils durch besondere Verfügungen in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen, die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in den Gemeinen zu treffen.

§ 68. Von dem Zustande der Gemeinen in moralischer und religiöser Hinsicht wird das General-Consistorium, auch durch die jährlich von allen Pfarrämtern einzusendenden Amts- und Jahresberichte und durch die Berichte über die bei den

vorschriftsmäßigen Localvisitationen gemachten Bemerkungen sich unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten suchen.

§ 69. Wenn einzelne Mitglieder einer Gemeine oder ganze Gemeinen die Ordnung und den geziemenden Anstand der kirchlichen Versammlungen stören, oder der Erreichung der heilsamen Absicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Cultus sich geflissentlich widersetzen, so hat das General-Consistorium auf geschehene Anzeige zur Abstellung des öffentlichen Aergernisses durch das Ministerium des Innern die geeignete Verfügung zu veranlassen, und sich dazu der Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechtes durch Ermahnung, Warnung und temporelle Ausschließung aus der öffentlichen Kirchenversammlung zu bedienen.

§ 70. Sollte hingegen größere Bestrafung an Vermögen, Ehre und Leib der absichtlichen Ruhestörer der kirchlichen Ordnung nach den Gesetzen zu verfügen sein, so ist die Verfügung solcher Strafen an den zuständigen Richter zu verweisen.

§ 71. Von der nach dem Antrage des General-Consistoriums bei dem Ministerium des Innern in letzter Instanz genehmigten Ausschließung aus der Kirchengemeine findet kein Recurs an eine andere Behörde statt.

P. Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher.

§ 72. Rücksichtlich der über alle kirchlichen Handlungen zu führenden Kirchenbücher hat das General-Consistorium ernstlich darauf zu achten, daß solche von allen Pfarrämtern nach den gesetzlichen Verordnungen gleichförmig, genau und vollständig geführt, bei jeder Erledigung und Verwesung einer Pfarrei in sorgfältige Aufsicht genommen und sicherer Verwahrung übergeben, auch regelmäßig fortgesetzt werden. Es ist darauf auch bei den anzuordnenden Pfarrvisitationen und bei der Installation eines jeden Pfarrers von den Decanaten die größte Aufmerksamkeit zu richten, und jeder Fall der Uebertretung der sich darauf beziehenden Gesetze ungesäumt zur Anzeige bei dem Ministerium des Innern zu bringen, bei welchem das General-Consistorium der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß die geeignete Ahndung veranlassen wird.

Q. Festsetzung der Stolgebühren.

§ 73. Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarramtlichen Geschäften zu beziehenden Stolgebühren hat das General-Consistorium ein allgemeines Regulativ zu verfassen und nach Allerhöchster Genehmigung desselben soll es zur Kenntniß aller Pfarrämter und Polizeibehörden gebracht, über dessen Beobachtung sorgfältig gewacht und in vorkommenden Uebertretungsfällen sollen auf den Antrag des General-Consistoriums die geeigneten Strafen verfügt werden.

III. Titel.

Wirkungskreis des General-Consistoriums in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter.

R. Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen.

§ 74. Die Aufrechthaltung der Königlichen Hoheitsrechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche bestehenden Kirchen, folglich auch in Beziehung auf die evangelische Kirche, gehört zu dem gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchensection; diese hat dasjenige, was denselben entgegen ist, nach den in dem Königlichen Edicte declarirten Grundsätzen im Innern des Reiches sogleich selbst abzustellen.

§ 75. Wenn dabei auswärtige Verhältnisse einschlagen, so ist bei dem Ministerium des Innern eine Communication mit dem Königlichen geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu veranlassen.

§ 76. Wenn die Vertretung der landesfürstlichen Patronatsgerechtssame oder der Hoheitsrechte in andern auf die Kirchenpolizei sich beziehenden Gegenständen vor Gerichtsstellen durch die angestellten Fiscale nöthig ist, so gehört es gleichfalls zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchensection, nach Vorschrift des § 5 des Edicts vom 8. September 1808 hierzu die Einleitung zu treffen.

§ 77. Die Vollziehung der Königlichen Declarationen und Edicte über die Rechte der mediatisirten Fürsten, Grafen

und Herren, dann über die Rechte und Pflichten der Privat-Patronen, und über die Patronatsverhältnisse, in welchen Corporationen und moralische Personen stehen, wird in Rücksicht der evangelischen Kirchensachen dem General-Consistorium zur besondern Pflicht gemacht.

S. Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener.

§ 78. Auf gleiche Weise hat das General-Consistorium darüber zu wachen, daß die protestantische Gesammtgemeine im ungestörten Genusse der nach der Constitution des Reiches und dem Edicte vom 24. März 1809 ihr zustehenden Gerechtsame in Beziehung auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes, auf Ausübung ihrer Kirchenrechte und auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchenvermögens erhalten und geschützt werde.

§ 79. In denjenigen Fällen, wo das protestantische Kirchenvermögen vor den Gerichtshöfen vertreten werden muß, wird das Ministerium des Innern die Einleitung treffen, daß die königlichen Fiscale diese Vertretung besorgen.

§ 80. Nicht minder hat sich das General-Consistorium auch der ihm untergeordneten Geistlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren gesetzlich zugestandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt, und solchen Falls ihre Vertretung auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung einzuleiten.

T. Oberaufsicht über die Kirchengüter.

§ 81. Mit der Ministerialsection der Generaladministration des Stiftungsvermögens hat das General-Consistorium zugleich die Verpflichtung auf sich, über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen.[1])

---

[1]) Vergl. weiter unten.

§ 82. Besonders hat es darauf zu sehen, daß die für den Cultus der evangelischen Kirchen bestimmten nöthigen Ausgaben aus diesem Theile des Stiftungsvermögens bestritten, die dazu vorhandenen localen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu diesem Zwecke benützt und, wie es das Bedürfniß und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes und der Unterhalt der zur Besorgung desselben angestellten Geistlichen und übrigen Kirchendiener erfordert, regelmäßig und ausschließlich verwendet werde.

§ 83. Es trägt daher das General-Consistorium durch seinen Vorstand dem geheimen Ministerium des Innern nach dem organischen Edicte vom 8. September 1808 seine Vorschläge über die Errichtung neuer Pfarreien und über die Einziehung oder bessere Dotirung von Pfarreien, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geistlichen unzureichend ist, vor, und veranlaßt, benehmlich mit der geheimen Ministerial-Stiftungssection die deshalb nöthigen Bauten oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarrgebäude.

§ 84. Es erhält das General-Consistorium in jedem erforderlichen Falle Einsicht des Vermögensstandes einzelner Kirchenstiftungen und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

§ 85. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der protestantischen Confession, nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und ihrer zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung.

§ 86. Es werden dem General-Consistorium alle Anträge, welche auf die Veräußerung von Kirchenrealitäten, auf neue Anordnung von Kircheneinkünften, auf Abänderungen in der matrikelmäßigen Besoldung der Geistlichen und anderer Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarrgebäuden sich beziehen, zur Kenntniß mitgetheilt, um sich darüber mit der Ministerialsection der Administration des Stiftungsvermögens zu benehmen, oder auch seine gutachtlichen Vorschläge darüber, und die in solchen Fällen an die äußere Stiftungsadministration nach seinem Antrage zu erlassenden Verfügungen dem geheimen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsgang des General-Consistoriums.

§ 87. Der Geschäftsgang des General-Consistoriums ist in dem organischen Edicte vom 8. September 1808 bereits bestimmt, welcher nach den Vorschriften über die Bildung der Sectionen bei dem Ministerium des Innern genau einzuhalten ist.

§ 88. Die dem General-Consistorium zur Führung seiner Geschäfte untergeordneten Organe sind § 4 angegeben.

§ 89. Die General-Commissariate haben sich in besonderer Beziehung auf den Wirkungskreis des General-Consistoriums nach der besondern unter Nro. II.[1]) hier beigefügten Instruction zu richten.

§ 90. Für die theologische Prüfungscommission ist die nähere Anweisung in der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Januar 1809 enthalten.

§ 91. Für die in den einzelnen Landgerichtsbezirken zur kirchlichen Inspection angeordneten Districtsdecane gibt die unter Nro. III.[2]) hier beigefügte Specialinstruction die nähere Anweisung ihres Wirkungskreises und Geschäftsganges.

§ 92. Die Pflichten der einzelnen Pfarrämter werden durch die Kirchenordnung näher bestimmt.

§ 93. Um über die dem General-Consistorium untergeordneten nächsten Organe unmittelbar und über die entfernten mittelbar die ununterbrochene Oberaufsicht rücksichtlich des ganzen Ganges der ihnen aufgetragenen Geschäfte führen zu können, haben die Districtsdecane vierteljährig ihr Geschäftsprotokoll dem Generalcommissariate einzusenden, sowie dieses das seinige über Kirchensachen separirt dem Ministerium des Innern mit dem Beisatze: „zur Kirchensection als General-Consistorium," vierteljährig zu übergeben hat.

§ 94. Am Jahresschlusse hat alsdann das General-Consistorium aus den eingeschickten Jahresberichten der General-Kreiscommissariate eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen

---

[1]) Vergl. unter „Consistorien".

[2]) S. unter „Decanat".

Zustandes der protestantischen Gesammtgemeine und der im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen, mit gutachtlichen Bemerkungen begleitet, durch das Ministerium des Innern Seiner Königlichen Majestät vorzulegen und aus der allgemeinen Kirchenbeschreibung und Kirchenstatistik der protestantischen Gesammtgemeinde das, was sich zur Kenntniß des Publikums eignet, demselben auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung mitzutheilen.

München den 8. September 1809.

Reg.Bl. 1809, St. 65 S. 1489.

Auszug
aus
Tit. VI. der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Von der Ständeversammlung.

§ 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

a) die der Reichsräthe,

b) die der Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums.[1])

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ges.Bl. v. J. 1818. St. VII. S. 121.

---

[1]) Der jedesmalige Präsident des Oberconsistoriums wird den erblichen Reichsräthen beigezählt.

Art. I. des Gesetzes vom 9. März 1828.

Ges.Bl. 1828. St. II. S. 9.

Derselbe hat jedoch auf das Vorrecht eines privilegirten Gerichtsstandes vor den Appellationsgerichten keinen Anspruch, sondern behält seinen privilegirten Gerichtsstand vor dem Kreis- und Stadt- (nun Bezirks-) Gericht.

Allerh. Rescript vom 16. November 1830.

Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VII. S. 139.

(Geschäfts-Zuständigkeit betr.)

L. K.

Wir haben Uns euern Bericht vom 10. vor. Mts., die Pfarrei N. betr., vorlegen lassen, und beschließen auf die von euch eingelegte Verwahrung wegen Geschäftszuständigkeit, wie folgt:

Die §§ 1 und 18 des verfassungsmäßigen Edicts über die protestantischen innern Kirchenangelegenheiten ordnen euch Unserm Staatsministerium des Innern unter, und weisen euch an, von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte zu empfangen und an dasselbe Bericht zu erstatten. Diese Bestimmungen sind allgemein gefaßt und erstrecken sich mithin auf alle Gegenstände eures Wirkungskreises, sowie die Verbindlichkeit, den Verfügungen der vorgesetzten Stelle Folge zu leisten, im Begriffe und in der Bedeutung der Unterordnung liegt. Wenn daher auch die Ausübung des obersten Episcopats und der Vollzug der Vorschriften für die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche von euch, als einem selbstständigen d. h. für sich bestehenden, mit keiner andern Geschäftsstelle als Bestandtheil verbundenen Collegium, im Allgemeinen aus eigner Competenz und ohne Anfrage zu geschehen hat, so kann doch dem gedachten Ministerium, welchem ihr in der Leitung der protestantischen Kirchensachen untergeordnet seid, die Befugniß nicht benommen werden, als vorgesetzte Stelle auch in dergleichen Betreffen diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche in einzelnen Fällen durch besondere Verhältnisse motivirt werden. Die Verbindung des obersten Episcopats der protestantischen Kirche mit der Staatsgewalt, wie solche im § 11 des obigen Edicts ausgesprochen ist, und eure Stellung unterwerfen euch der Aufsicht und Einschreitung des mehrerwähnten Ministeriums.

Die von euch aus dem Eingang des § 19 in jenem Edicte, und besonders aus dem Worte: *hiernach* gefolgerte Beschränkung eurer Unterordnung auf die dort angeführten Gegenstände, begründet sich nicht, indem dort nur die Gegenstände angegeben sind, in welchen ihr überhaupt nicht aus eigner Competenz zu handeln, sondern nur *gutachtliche*

Berichte (nicht Vollzugsnachweisungen) zu erstatten habt, und das Wort hiernach bezeichnet offenbar im Zusammenhang mit dem vorstehenden Paragraphen die Form, in welcher Unsere Allerhöchste Entschließung für solche Angelegenheiten zu erholen ist, durch Berichte an das genannte Staats-Ministerium und durch dieses an Uns, nicht unmittelbar an Uns von euch.

Was übrigens die Intercalareinkünfte erledigter Pfarreien betrifft, so steht an sich euch die Verfügung über dieselben nach § 11 obigen Edicts und den bestehenden Ordnungen nur in soweit zu, als solche für die bestimmten Intercalarperioden der Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwenkassen zugewiesen sind, während die durch Verlängerung der Pfarrvacanzen hie und da erwachsenden weiteren Beträge zu andern pfarrlichen und kirchlichen Zwecken verfügbar erscheinen.

Hiernach habt ihr euch genau zu achten, und bewendet es lediglich bei den Entschließungen vom 30. April und 2. December v. Js. im Betreff der Pfarrei N.

Uebrigens werden Wir, wie bisher, so auch fortan den kirchlichen Angelegenheiten Unserer protestantischen Unterthanen Unsere wohlwollende Sorgfalt und Unsern gerechten Schutz gewähren, sowie eurem geschäftszuständigen Wirken nach wie vor die freie Bewegung in den verfassungsmäßigen Grenzen gestatten.

München den 12. Jänner 1829.

An das protestantische Oberconsistorium ergangen.

(Die Geschäftszuständigkeit des protestantischen Oberconsistoriums betr.)

L. K.

Wir haben von der Beschwerde Einsicht genommen, welche der Präsident Unseres protestantischen Oberconsistoriums aus Veranlassung der unterm 12. Januar 1829 über die Geschäftszuständigkeit der genannten Stelle ergangenen Entschließung an die Stände-Versammlung, Kammer der Reichsräthe gebracht hat.

Wenn Unser protestantisches Oberconsistorium aus dem Inhalte gedachter Entschließung die Besorgniß geschöpft hat,

daß dadurch der Bestimmung des II. Anhanges zur zweiten Beilage der Verfassungsurkunde § 1 und 18 eine Auslegung ertheilt sei, welche mit der verfassungsmäßigen Stellung Unseres protestantischen Oberconsistoriums und dem vermöge des gedachten Anhanges zum Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften § 11 bis 14 dann § 19 demselben angewiesenen Wirkungskreise nicht vereinbar sei; so eröffnen Wir hierauf Unserem protestantischen Oberconsistorium zu seiner Beruhigung, daß Wir niemals irgend einer Maßnahme stattgeben werden, die zur Beeinträchtigung der verfassungsmäßig normirten Zuständigkeit desselben in der Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats gereichen könnte, und daß Wir obgedachter Entschließung, insoweit daraus eine verfassungsmäßig nicht begründete Einschreitungsbefugniß Unseres Staatministeriums des Innern in innern Kirchensachen abgeleitet werden könnte, durchaus keine Wirkung beilegen wollen.

Es ist vielmehr Unser ernstlicher Wille, daß die in den §§ 1 und 18 des vorerwähnten Anhangs festgesetzte Unterordnung Unseres protestantischen Oberconsistoriums unter Unser Staatsministerium des Innern nur jene Gegenstände und Einschreitungen begreife, in und zu welchen dessen Zuständigkeit theils nach der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde, theils in den Bestimmungen des zweiten Anhanges zu gedachter Beilage, und insbesondere in dem § 19 desselben begründet ist, wobei jeden Falls die Aufsicht auf die Erhaltung und Beobachtung der bestehenden Kirchenverfassungen sowohl, als der geltenden besonderen Ordnungen vorbehalten bleiben muß.

Wir erneuern dabei die in einer von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Allerhöchstseligen Königs Maximilian Joseph Majestät unterm 28. October 1824 Nro. 16[1]) erlassenen Entschließung gegebene feierliche Versicherung, daß Wir in den innern Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung Unseres protestantischen Oberconsistoriums, welches darüber die Meinung der Generalsynoden nach Um=

---

[1]) S. oben S. 39.

ständen einholen mag, niemals eine Veränderung vornehmen oder vorzunehmen gestatten werden.

München den 2. Juli 1831.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Verträge über Pfarrechte, Zehentfixationen, Veräußerungen oder Erwerbung von Pfarrgütern betr.)

K. Oberconsistorium.

Es ist mehrmals wahrgenommen worden, daß Pfarrer oder Pfarrverweser Verträge über Dotationstheile, Pfarrrechte, Zehnten und deren Fixirung, über Veräußerung oder Erwerbung von Pfarrgütern ꝛc. ꝛc. eigenmächtig abgeschlossen haben, ohne vorher bei ihrer vorgesetzten obern kirchlichen Behörde, dem treffenden Consistorium, über den Vertragsgegenstand Bericht erstattet und dessen Instruction zur Nachachtung bei den Verhandlungen und zum Abschluß des Vertrages nachgesucht zu haben.

Dergleichen Verträge sind jedoch an sich ungiltig, wenn sie nicht die Zustimmung oder Approbation des k. Oberconsistoriums, als derjenigen Stelle, welche das oberste Episcopat in der protestantischen Kirche verwaltet, erhalten haben, und ein Pfarrer oder Pfarrverweser, welcher nur temporärer Nutznießer der Pfarrdotation oder dessen Stellvertreter ist, kann ohne Anweisung seiner oberkirchlichen Behörde keine rechtsverbindliche Erklärung zum Zwecke solcher Verträge abgeben.

Hierauf hat das k. Consistorium sämmtliche Pfarrämter seines Bezirkes aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, wenn dergleichen Verträge angeboten werden, oder wenn sie selbst dergleichen anbieten möchten, vorher jederzeit umständlich an ihre vorgesetzte kirchliche Stelle zu berichten und gründliches Gutachten beizufügen, sodann die Instruction dieser vorgesetzten Stelle zu erwarten und ohne solche keine Erklärung abzugeben, nach Eingang derselben aber lediglich nach dieser sich zu achten.

München den 18. Januar 1837.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Mitwirkung der geistlichen Oberbehörde bei Veränderungen des Diensteinkommens von Pfarrern und Kirchendienern betr.)

Staatsministerium des Innern.

Es hat sich die Frage ergeben, ob und in wie weit eine Mitwirkung der geistlichen Oberbehörden bei der Verwendung der Rentenüberschüsse von Cultusstiftungen zur Verbesserung der Gehaltsbezüge und Pfründen von Pfarrern und zu Gehaltsmehrungen für Meßner und sonstige Kirchendiener einzutreten habe.

Das unterzeichnete Staatsministerium findet sich daher veranlaßt, die k. Kreisregierungen K. d. J. desfalls auf Nachstehendes aufmerksam zu machen.

Wenn gleich das Benehmen resp. das Einverständniß der betreffenden geistlichen Oberbehörde nur in dem durch § 49 der II. Verf.-Beil. speciell bezeichneten Falle ausdrücklich vom Gesetze erfordert wird, und dagegen den durch die §§ 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edicts vom 1. Juli 1834 eingeführten Kirchenverwaltungen und ihren vorgesetzten Staatsbehörden die materielle Verwaltung und Curatel des Kirchenvermögens in allen übrigen Fällen unter Beachtung der in den §§ 47 und 48 der angeführten Verf.-Beil. ausgesprochenen Grundsätze allein zukommt, und wenn auch ferner in den §§ 64 und 65 derselben Verf.-Beil. alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte 2c. der Kirchen und kirchlichen Personen als weltliche Gegenstände, sohin der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Staatsgewalt allein angehörig bezeichnet sind, so darf dagegen nicht übersehen werden:

a) daß die Frage über ständige oder persönliche Gehaltsvermehrung der Kirchendiener, insonderheit der Pfarrer ohne Unterschied des confessionellen Verhältnisses schon an und für sich durch die Kenntnißnahme und Würdigung der geistlichen Oberbehörden, als der vorgesetzten Dienstesstellen, wesentlich bedingt ist, indem sie berufen sind, die Würdigkeit der Individuen und die besondern Parochialverhältnisse aus dem kirchlichen Standpunkte zu prüfen;

b) daß in der katholischen Kirche die Mitwirkung der bischöflichen Stelle nach den auch in dem Concordate

anerkannten Grundeinrichtungen des Kirchenregiments und der Stellung der ecclesia imperans zu der ecclesia obediens und insoweit von der Verbesserung der Beneficien die Rede ist, nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen des canonischen Rechtes wesentlich und unerläßlich begründet erscheint; daß ferner

c) soviel die protestantische Kirche anbelangt, unter den durch § 11 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. bezeichneten Gegenständen der Consistorialzuständigkeit die Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte sich ausdrücklich aufgeführt findet, und daß der § 86 der in demselben § 11 als ergänzende Norm für den Geschäftskreis des Oberconsistoriums und der untern Consistorien erklärten Instruction vom 8. September 1809, namentlich die Abänderung in den matrikelmäßigen (fassionsmäßigen) Besoldungen der Geistlichen als einen Gegenstand bezeichnet, wovon die Oberconsistorialbehörde behufs gutachtlicher Antragstellung Kenntniß zu nehmen hat.

Nach diesen Bestimmungen unterliegt es sohin keinem Zweifel, daß in jenen Fällen, in welchen es sich von Veränderungen des Diensteinkommens resp. der Gehaltsfassionen von Pfarrern und Kirchendienern, insbesondere durch Bewilligung von Gehaltszulagen aus Cultusstiftungen handelt, nicht nur das geeignete Benehmen der Curatelstellen mit den betreffenden geistlichen Oberbehörden einzutreten habe, sondern daß die von der erwähnten Oberbehörde erfolgende Aeußerung bei Fassung des Curatelbeschlusses die vollste Würdigung und Berücksichtigung finden müsse.

Die protestantischen Consistorien sind dabei verbunden je nach der Wichtigkeit der Sache und ihres Einflusses auf einen bleibenden oder blos vorübergehenden Zu- oder Abgang von derlei Gehalten, vor Abgabe ihrer Aeußerung vorerst die Entschließung des k. protest. Oberconsistoriums einzuholen.

Die k. Kreisregierung K. d. J. hat sich hiernach in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München den 4. April 1837.

An die k. Regierungen K. d. J. also ergangen.

(Die Stolgebühren der protestantischen Vorstadtpfarreien Nürnberg betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 20. v. Mts. rubr. Betreffs wird folgende Entschließung ertheilt:

1) Nach dem Geiste, wie nach den positiven Bestimmungen der älteren und neueren Bayerischen Gesetzgebung gehört die Regulirung der Stolgebühren, als ein wesentlich weltlicher Gegenstand dem Gebiete der Staatsgewalt und ihrer Behörden an. Die ausdrücklichen Bestimmungen der geheimen Rathsordnung vom Jahre 1779 § XIII und XIX, wonach:

a) Seine Churfürstliche Durchlaucht sich die Regulirung einer „gerechten Stolordnung" vorbehalten, und

b) „das Stolrecht — insoweit es nicht die geistlichen Ceremonien, sondern nur die Taxen hievon betrifft, als weltlich" — (schon nach den älteren Generalien und der alten Polizeiordnung 2c.) erklärt haben,

haben ihrem Wesen und Grundsatze nach durch den § 64 lit. b der II. Verfass.-Beil. eine verfassungsmäßige Sanction und unmittelbare Anwendbarkeit für das Gesammtstaatsgebiet erlangt, weil in diesem §

„alle Bestimmungen über liegende Güter 2c., fahrende „Habe, Nutzungen, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen" (und hieher gehören offenbar auch die von den letztern für ihre Amtshandlungen zu beziehenden Gebühren)

als weltliche Gegenstände erklärt werden, welche dem Gesetzgebungsgebiete des Staates anheimfallen, und deren Bestimmungen — „in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen sind" (§ 63 b).

2) Es entsteht daher nur die Frage, ob bei den besondern Verhältnissen der protestantischen Kirche nicht auch eine Modification des unter 1) bemerkten Grundsatzes eintrete.

Die über die Verhältnisse dieser Kirche bestehenden Verfassungsgesetze, und die darin als ergänzend angeführten früheren Verordnungen (Consist.-Ordn. 1809 § 73 2c. 2c.) enthalten zwar nur die allgemeine Bestimmung:

„Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarramt„lichen Geschäften zu beziehenden Stolgebühren hat „das General-Consistorium ein allgemeines Re„gulativ zu verfassen und nach Allerhöchster Geneh„migung desselben, soll es zur Kenntniß aller „Pfarrämter ꝛc. ꝛc. gebracht werden."

Hieraus geht indessen im Zusammenhalte mit § 64 der II. Verf.-Beil. hervor:

a) daß das Oberconsistorium, auf welches hierin gemäß § 11 des II. Anhanges zur II. Verf.-Beil. die Zuständigkeit des Generalconsistoriums übergegangen ist, ein allgemeines Regulativ, vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung zu verfassen habe;

b) daß sonach die blos localen und provisorischen Anordnungen bis zum Erscheinen jenes allgemeinen Regulativs ebenfalls nur von den Consistorialstellen auszugehen haben, daß aber

c) eine derartige provisorische Anordnung, um den betreffenden kirchlichen und polizeilichen Behörden mitgetheilt und in Wirksamkeit gesetzt werden zu können, der Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern unterstellt werden müsse, wie dieses auch bisher in einzelnen Fällen, insbesondere bei der Leichen- und Stolgebühren-Ordnung in Schweinfurt (Minist.Entschl. vom 9. August 1835) selbst im Einklange mit der desfälligen im Berichte über die Stolgebühren zu Windsheim vom 17. Juni 1836 geäußerten Ansicht des k. protestantischen Oberconsistoriums beobachtet worden ist.

Indem daher das unterzeichnete Ministerium dieses dem königl. protestantischen Oberconsistorium zur weiter geeigneten Verfügung eröffnet, ertheilt es übrigens der von dem königl. protestantischen Consistorium zu Ansbach gutachtlich revidirten und von dem königl. protestantischen Oberconsistorium beistimmend begutachteten provisorischen Tax-Stolgebühren-Ordnung für die Vorstadt-Pfarreien von Nürnberg die Genehmigung, nachdem gegen die darin enthaltenen, ohnehin nicht zahlreichen und bedeutenden Abweichungen von der provisorischen Festsetzung des vormaligen General-Commissariats des Pegnitz-

kreises vom 26. October 1810 eine Erinnerung nicht zu machen ist.

Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München den 19. December 1839.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Das nach § 49 der II. Verfassungsbeilage vorbehaltene Einverständniß der geistlichen Oberbehörde wegen Verwendung von Cultusstiftungs-Rentenüberschüssen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die von den k. Consistorien in Ansbach und Bayreuth erhobene Reclamation wegen Competenz der Consistorialstellen zur Ertheilung der Zustimmung zu Verwendung der Cultus-stiftungs-Rentenüberschüsse nach § 49 der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Nach § 11 des Edicts über die innern protestantischen Kirchenangelegenheiten soll es in Ansehung des Geschäftskreises des Oberconsistoriums, und der untergeordneten Consistorien im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen werden, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, dann in den Instructionen für das Generalconsistorium (jetzt Oberconsistorium) und für die Generalcommissariate als Generaldecanate (jetzt Consistorien) vom 8. September 1809 und in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für protestantische Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

Insbesondere sollen noch nach § 15 des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage die Consistorien in allen Beziehungen gegen das Oberconsistorium dasselbe Verhältniß behalten, in welchem die Generaldecanate zu dem Generalconsistorium gestellt waren.

Bei Entscheidung eines Zweifels über das Competenzverhältniß der Consistorien zu dem Oberconsistorium überhaupt, und insbesondere bezüglich des in § 49 der II. Verfassungsbeilage vorbehaltenen Rechtes der Zustimmung der geistlichen Oberbehörden zu Verwendung von Cultusrenten-Ueberschüssen,

müssen daher die Bestimmungen der genannten früheren Edicte und das bezügliche Verhältniß der Generaldecanate zum Generalconsistorium zu Grunde gelegt werden.

Nun bestimmen die §§ 81 und 82 der Consistorialordnung vom 8. September 1809, daß das Generalconsistorium die Verpflichtung (somit auch das Recht) auf sich habe, über ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen des Reichs zu wachen, und insbesondere darauf zu sehen, daß die vorhandenen localen und allgemeinen Kirchenfonds zu den für den Cultus der protestantischen Kirchen erforderlichen Ausgaben benützt und ausschließend verwendet werden.

Die im § 49 der II. Verfassungsbeilage den geistlichen Oberbehörden vorbehaltene Zustimmungsertheilung zur Verwendung von Cultusrentenüberschüssen für Schul- und Armenzwecke ist aber offenbar ein Theil und Ausfluß dieser Verpflichtung und resp. Berechtigung und es könnte diese bei Verwendungen von Kirchenvermögensrenten zu anderen als kirchlichen Zwecken doppelt wichtige Verpflichtung resp. Berechtigung ohne Kenntnißnahme und resp. Einwilligung zu derlei Verwendungen von Seite des mit diesem Rechte bekleideten Oberconsistoriums gar nicht ausgeübt werden. Es unterliegt daher auch gar keinem Zweifel, daß diese durch die früheren Edicte dem Generalconsistorium auferlegte Pflicht, und resp. eingeräumte Recht, von dem an die Stelle des Generalconsistoriums getretenen Oberconsistorium ausgeübt werden müsse.

Aus dem in § 49 der II. Verfassungsbeilage enthaltenen Ausdruck: „Einverständniß der betreffenden geistlichen Oberbehörde“, kann eine das Oberconsistorium ausschließende Competenz der untergeordneten Consistorien so wenig gefolgert werden, als aus der Entschließung vom 23. Januar 1826 „die Verfügung über Grundstücke protestantischer Pfarreien betr.“, [1]) indem, was den § 49 der II. Verfassungsbeilage anlangt, in demselben von dem Rechte der kirchlichen Oberbehörden aller im Staate aufgenommenen Religions-

---

[1]) S. weiter unten.

gesellschaften bezüglich der Verwendung ihres Kirchenvermögens, nicht aber von irgend einem Competenzverhältnisse der Consistorialstellen gehandelt wird.

Durch die Ministerialentschließung vom 23. Januar 1826 aber konnte und wollte den dem k. Oberconsistorium von dem ihm zu Folge § 11 und 15 des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage und resp. zufolge der §§ 81 und 82 der Consistorialordnung zukommenden Zuständigkeiten und Pflichten nichts entzogen werden.

Der Reclamation der k. Consistorien zu Ansbach und Bayreuth gegen die Verfügung des k. protestantischen Oberconsistoriums vom 7. April v. J. kann daher keine Folge gegeben werden, was denselben zu eröffnen ist.

München den 24. Mai 1842.

An das k. protestantische Oberconsistorium ergangen.

(Die Einsendung der Pläne zu Neubauten resp. Competenz des Oberconsistoriums betr.)

Königl. protestantisches Oberconsistorium.

Wenn gleich in Gemäßheit bestehender Anordnung die Pläne über Neubauten von Kirchen und Pfarrhäusern den Consistorien zur allenfallsigen Erinnerung mitgetheilt werden, so sind doch häufig Fälle vorgekommen, daß diese die weitere Vorlage derselben an die unterzeichnete Stelle nicht für nöthig erachtet und solche demnach unterlassen haben. In Folge dessen sind denn auch schon Neubauten zur Ausführung gekommen, gegen deren Plan und Einrichtung man diesseits zu Erinnerungen und Anträgen auf Abänderung sich veranlaßt gesehen haben würde. Das k. Consistorium wird daher angewiesen, künftig die Baupläne über Neubauten von Kirchen und Pfarrhäusern, sobald solche ihm mitgetheilt sein werden, mit gutachtlichem Berichte hierher vorzulegen.

München den 11. Februar 1845.

An die
protest. Consistorien zu Ansbach und Bayreuth also ergangen.

(Die Competenz des k. Oberconsistoriums betr.)

Staatsministerium des Innern.

Dem k. protestantischen Oberconsistorium wird in Erwiderung der Berichte vom 10. und 11. Oktober v. J. „die Competenz des k. Oberconsistoriums und insbesondere die Berufung des k. Advokaten N. wegen einer gegen denselben verhängten Disciplinarstrafe betr." zur Entschließung eröffnet, was folgt:

1) Der Erlaß des k. protestantischen Oberconsistoriums vom 26. Juni v. J. hat sich sowohl in Beziehung auf die hierin enthaltene Abweisung der von den Kirchengemeindegliedern N. N. und Cons. von N. angeregten Versetzung des Pfarrers N., als auch rücksichtlich der den Bittstellern eröffneten Mißbilligung durchgehends in den Grenzen der dem k. protestantischen Oberconsistorium in den bestehenden Gesetzen eingeräumten Zuständigkeit gehalten, da die angeregte Versetzung des Pfarrers N. nach § 11 und 19 lit. c des II. Anhanges zur Beilage II der Verfassungsurkunde im Hinblick auf Veranlassung und Zweck dem Wirkungskreise des protestantischen Oberconsistoriums anheimfiel. Hiernach aber mußte es dieser Stelle zukommen, den Bittstellern die Abweisung ihres an die oberste Kirchenstelle diesfalls gebrachten Gesuches eröffnen zu lassen, insoferne dadurch der Ausspruch erfolgte, daß die benannte oberste Kirchenstelle keine Veranlassung gefunden habe, eine Versetzung des erwähnten Geistlichen Allerhöchsten Orts zu beantragen. In Absicht auf die den Bittstellern wegen ungeziemender Fassung ihrer Vorstellung zugegangenen Mißbilligung aber handelte es sich um die Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin in der Gemeinde, bezüglich deren die Consistorialordnung vom 8. September 1809 Nro. I lit. o, sowie das organische Edict vom 17. März 1809 Ziff. XIII Nro. 7 und beziehungsweise das Edict vom 26. Mai 1818 § 11 in fine die Consistorialstellen als zuständig erklärt.

2) Was hingegen die in derselben Entschließung gegen den Advokaten N. als Verfasser jener Eingabe des N. N. und Cons. mit gleichzeitiger Verweisertheilung verfügte Disciplinarstrafe von zehn Gulden betrifft, so kann dem k. protestantischen

Oberconsistorium die Befugniß zur Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Advokaten bezüglich der bei demselben eingereichten Vorstellungen im Sinne und nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1816 [1]) „die Bestrafung der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts betr." nicht zugestanden werden. Die Ausübung der Gerichtspolizei= und Disciplinargewalt über öffentliche Anwälte ist nämlich unzweifelhaft ein Ausfluß der weltlichen Hoheitsrechte, das protestantische Oberconsistorium und die protestantischen Consistorien aber sind nicht Organe zur Ausübung solcher Hoheitsrechte, wie dies aus den Bestimmungen des II. Anhanges der Beilage II zur Verfassungsurkunde, insbesondere § 11 erhellt, weshalb denn auch gemäß § 17 ebendaselbst Verfügungen an weltliche Behörden von ihnen nur durch Vermittlung der Kreisregierungen erwirkt werden können.

Auch kann das k. protestantische Oberconsistorium den Administrativstellen im Sinne der Verordnung vom 24. März 1816 nicht beigezählt werden, da die dort gebrauchte Benennung nur den für die Verwaltungsgeschäfte des Staates verordneten Stellen und Behörden zukommt.

In diesen Erwägungen wird daher, der Berufung des Advokaten N. stattgebend, die von dem k. protestantischen Oberconsistorium gegen denselben ausgesprochene Disciplinarstrafe aufgehoben, und es dem k. protestantischen Oberconsistorium überlassen, die Einschreitung gegen den genannten Anwalt bei der k. Regierung von N. in Antrag bringen zu lassen.

Von dieser Entschließung, von welcher auch dem kgl. Regierungspräsidium von N. abschriftliche Mittheilung gemacht worden, ist dem Advokaten N. die geeignete Eröffnung machen zu lassen.

Die vorgelegte Rede des Pfarrers N. und das Duplicat der N.'schen Beschwerde folgen anruhend zurück.

München den 16. April 1845.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

---

[1]) Reggsbl. v. J. 1816 St. X S. 153.

(Bewilligung von Kirchencollecten resp. Competenz des k. Oberconsistoriums betr.)

K. protestantisches Oberconsistorium.

Aus dem Berichte vom 12. Juni d. J. geht hervor, daß das k. Consistorium, ohne die Genehmigung der unterfertigten Stelle zu erholen, der k. Regierung von N. die Zustimmung zur Veranstaltung einer Collecte in den protestantischen Kirchen von N. erklärt hat, worauf diese Kirchencollecte von der genannten k. Regierung genehmigt wurde.

Da jedoch die Veranstaltung von Kirchencollecten, wenn sie sich auch nur auf einen Kreis beziehen, als ein, in Ansehung des Objectes wichtiger Gegenstand, und schon deshalb nach dem bestehenden allgemeinen Competenzverhältnisse der protestantischen Kirchenbehörden durch die vorherige Aeußerung des Oberconsistoriums bedingt erscheint, da ferner das Ergebniß allgemeiner Kirchencollecten wesentlich dadurch bedingt wird, ob in einzelnen Kreisen partielle Kirchencollecten bereits stattgefunden haben oder stattfinden, und es daher sachgemäß ist, daß die Aeußerungsabgabe bezüglich sämmtlicher Kirchencollecten von ein und derselben Behörde erfolgt; so wird das k. Consistorium aufgefordert, in Fällen, wo nunmehr die Kreisregierung competent ist, eine Collecte anzuordnen, vor Abgabe der bezüglichen Erklärung zuvor an das k. Oberconsistorium gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Ebenso ist der seinerzeitige Ausfall einer solchen Collecte dem Oberconsistorium zur Vervollständigung der für die Handhabung der Oberaufsicht über das Kirchenvermögen im Allgemeinen nothwendigen statistischen Notizen anzuzeigen.

München den 25. August 1849.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

(Die Amtskleidung des Präsidenten und der Räthe am k. protestantischen Oberconsistorium betr.)

M. II. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, bezüglich der Uniform und Amtstracht des Präsidenten und der Räthe an Unserem protestantischen Oberconsistorium folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Der Präsident des k. Oberconsistoriums hat, wenn er dem weltlichen Stande angehört, die in der Verordnung vom 29. Oktober 1808 für die Mitglieder des damaligen geheimen Raths vorgeschriebene Uniform zu tragen. [1])

Gehört derselbe dem geistlichen Stande an, so trägt er ein Staatskleid von schwarzem Tuche mit schwarzseidenem Unterfutter, stehendem Kragen, einer Reihe schwarzseidener Knöpfe und mit dem herkömmlichen weißen Ueberschlage, ferner einen die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzem Seidenzeug, eine schwarzseidene Weste, Unterkleider von schwarzem Tuche und Schuhe mit goldenen Schnallen, sodann auf der Brust ein goldenes Kreuz von 3 Zoll 6 Linien Länge und 2 Zoll 6 Linien Breite nach der unter Ziff. I beigefügten Musterzeichnung an einem schwarzen drei Finger breiten seidenen Bande.

Als Kopfbedeckung trägt derselbe einen schwarzen aufgeschlagenen Hut mit schwarzer Knopfschleife.

2) Die geistlichen Oberconsistorialräthe tragen einen schwarzen, bis kurz unter das Knie reichenden und den ganzen Leib bedeckenden Tuchrock mit stehendem Kragen, eine Reihe schwarzseidener Knöpfe und mit dem herkömmlichen weißen Ueberschlage, ferner einen die Schultern nicht bedeckenden, eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzem Seidenzeug, Unterkleider von schwarzem Tuche und Schuhe mit goldenen Schnallen, sodann auf der Brust ein goldenes Kreuz von 2 Zoll 10 Linien Länge und 1 Zoll 11 Linien Breite nach der unter Ziff. II beiliegenden

---

[1]) Regierungsbl. v. J. 1808. St. LXV. S. 2589.

Musterzeichnung an einem 2 Finger breiten schwarzseidenen Bande, ferner als Kopfbedeckung ein schwarzes Barett. Der weltliche Oberconsistorialrath hat die für die Oberkirchen- und Schulräthe vorgeschriebene Uniform zu tragen.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 15. Oktober 1852.

Reg.Bl. v. J. 1852. Nr. 51. S. 1057.

(Die Transferirung des mit dem Rittergute Jodiz verbundenen Patronatsrechtes über die protestantische Pfarrei daselbst auf das Rittergut Brandstein, hier Competenz des k. Oberconsistoriums betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Patronatsrecht über die protestantische Pfarrei zu Jodiz sammt der hiermit verbundenen Baulast an der Kirche, dem Pfarrhause und Schulhause daselbst und den an den Pfarrer und Cantor zu Jodiz alljährlich zu gebenden Reichnissen auf das Rittergut Brandstein transferirt und von dem jeweiligen Besitzer dieses Gutes gegen Uebernahme sämmtlicher hiemit verbundenen Lasten in Zukunft ausgeübt werde.

Das k. protestantische Oberconsistorium wird hiernach und im Hinblicke auf die Ministerialentschließung vom 29. Oktober 1837 „das Patronatsrecht über die protestantische Pfarrei Aufhausen Dec. Nördlingen betr.“, [1]) sowie die nähere Begründung der primitiven Zuständigkeit der kirchlichen Stellen zur Behandlung fraglichen Transferirungsgesuches durch die berichtlichen Erörterungen vom 3. Februar l. J. [2]) ermächtigt

---

[1]) Durch diese Entschließung wurde das k. Oberconsistorium zur weiteren Instruction der Verhandlungen über die Frage: „ob dem fürstlichen Hause Oettingen-Wallerstein ein Patronatsrecht über die Pfarrei Aufhausen zustehe“ angewiesen, und dadurch thatsächlich dessen Zuständigkeit in dergleichen Gegenständen anerkannt.

[2]) In den bezeichneten Erörterungen wird sich zur Begründung der Competenz der kirchlichen Stellen zur Behandlung der Patronats-

und beauftragt, das weiter Geeignete wegen Vollzugs der Allerhöchst genehmigten Patronatstransferirung von Jodiz auf Brandstein im Benehmen mit der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J. zu verfügen.

München den 26. April 1859.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

---

2) Consistorien.[1])

Auszug aus dem organischen Edicte vom 17. März 1809.

(Die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Consistorium betr.)

M. J. K.

2c. 2c. 2c.

§ III. In Beziehung auf die Uns zustehende Episcopats-Gewalt über die in Unserem Reiche bestehenden protestantischen Kirchen constituiren Wir zugleich Unsere General-Kreiscommissariate als die gesetzlichen Mittelorgane des bei Unserem Ministerium des Innern angeordneten General-Consistoriums.

§ IV. In dieser Eigenschaft übertragen Wir denselben durch diese besondere Vollmacht, nach dem unten näher bestimmten Verhältnisse zu dem General-Consistorium die Besorgung der protestantischen reinkirchlichen Angelegenheiten. Sie

---

angelegenheiten auf § 77 der Conſ.Ordn. vom 8. September 1809 — deren fortdauernde Giltigkeit durch § 11 des II. Anhanges zur II. Verf.Beil. anerkannt ist — und auf § 37 der Allerh. Verordn. vom 17. Dezember 1825 „die Formation, den Wirkungskreis 2c. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr." bezogen.

[1]) a) Ueber die Competenz der Consistorien in Disciplinarsachen der Geistlichen s. oben S. 55 Note 1 a) und unten den Abschn.: „Disciplin der Geistlichen"; dann über die Zuständigkeit derselben bezüglich der Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens s. oben S. 78—80 und unten die Abth.: „Kirchen- u. Pfarrvermögen."

b) Ueber die Amtskleidung der geistlichen Consistorial-Räthe s. Allerh. Entschl. vom 13. Januar 1849, unter „Amtstracht der Geistlichen."

vertreten hiernach die Stellen der Generaldecane und Superintendenten. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ XII. Der Geschäftskreis der genannten Generalcommissariate als Stellvertreter der protestantischen Generaldecanate, erstreckt sich auf alle jene Gegenstände, welche vorhin der Leitung der Provinzialconsistorien anvertraut waren, insoferne diese nicht nach der Analogie der den Wirkungskreis der General-Kreiscommissariate bestimmenden Grundsätze, oder nach den Vorschriften des organischen Edictes über die Bildung der Kirchensection bereits davon ausgenommen sind oder in der nach dem angeführten § 6 Nro. 8 bekannt zu machenden Consistorialordnung noch werden ausgenommen werde.

§ XIII. Unter dieser Beschränkung gehören zu ihrem Geschäftskreise

1) die Oberaufsicht
   a) auf den Religionsunterricht und die Bewahrung der protestantischen Glaubenslehre,
   b) auf den Religionscultus und die vorgeschriebene Liturgie,
   c) auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen;
2) die besondere Aufsicht auf die Districts- oder Specialdecane und die Mediatconsistorien;
3) die Oberaufsicht auf Pfarrer und Pfarramtscandidaten in Rücksicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit und ihre geistliche Amtsführung überhaupt, über welche sie alljährlich die regelmäßigen Berichte der Districtsdecane einzusammeln, Controle zu führen und begutachtende Berichte zu erstatten haben;
4) Visitationen der ihnen untergeordneten Decanate, Pfarreien und Vicariate, jedoch ist hiezu jedesmal ein Auftrag Unseres Ministeriums des Innern nach dem Antrage des Generalconsistoriums, oder eine auf vorläufige Anfrage erfolgte Genehmigung desselben erforderlich;
5) Sammlung und begutachtende Einsendung der von den Specialdecanaten vorzulegenden Pfarrberichte;
6) Vorschläge zur Verbesserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämmtlicher Gemeinden des Kreises mit besonderer Rücksicht auf Localverhältnisse;

7) die Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung, der Ausschließung von dem Gottesdienste oder von den Sacramenten, oder wenn keine gütliche Beilegung stattfindet, gutachtliche Berichterstattung an Unser Staatsministerium des Innern;
8) bei Erledigung eines Pfarramtes die Einsendung des Todtenberichts, Anzeige der Verhältnisse der erledigten Stelle und der Bewerber um dieselbe in Gemäßheit der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung (Regierungsblatt l. J. St. X. S. 186);
9) Vollziehung der von dem General-Consistorium durch das Ministerium des Innern zugehenden Aufträge oder Verordnungen, sowie die Erstattung der abgeforderten Berichte;
10) Dispensationen, zu deren Ertheilung sie durch die künftige Kirchenordnung werden autorisirt werden;
11) Investituren der Specialdecane und
12) Ordination der Predigtamtscandidaten nach Vorschrift der oben angeführten Instruction über Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramtscandidaten.

§ XIV. Die Generalcommissariate sind in ihrer Eigenschaft als Generaldecanate aufsehende und vollziehende Organe des General-Consistoriums, und dadurch sind sie im Allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die sie in der Kirchenverfassung wahrnehmen, zur Kenntniß des General-Consistoriums bei Unserm Ministerium des Innern zu bringen, die Mittel, wie sie auf das Zweckmäßigste gehoben werden können, vorzuschlagen, und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze und Ordnungen in Ansehen erhalten und die Zuwiderhandelnden gehörig zurecht gewiesen werden.

§ XV. Ihre unmittelbaren Organe sind:

a) Die Districts- oder Specialdecane,
b) die Pfarrer.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ XVIII. In der allgemeinen Kirchenordnung, welche nach dem organischen Edicte über die Anordnung einer Section der kirchlichen Gegenstände § 6 Nro. 7 Uns vorzulegen ist,

wird der Geschäftskreis dieser sämmtlichen Mittelorgane seine genauere Bestimmung erhalten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Reg.Bl. v. J. 1809. St. 25. S. 569.

(Die Instructionen des Generalconsistoriums betr.)

Nro. II.[1])

Special-Instruction

für die

General-Kreiscommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern.

§ 1. Die General-Kreiscommissariate, nach dem organischen Edicte vom 17. März 1809 als die ersten mit dem Ministerium des Innern und der bei demselben errichteten Kirchensection als General-Consistorium der protestantischen Gesammtgemeinde in unmittelbarem Verhältniß stehenden Leitungsorgane der Kirchenregierung, haben theils unmittelbar, theils mittelbar über alle in ihrem Kreise befindlichen Kirchengemeinen, Kirchendiener und Kirchenangelegenheiten die Oberaufsicht zu führen.

§ 2. Zu dem Geschäfte der Aufsicht über die Kirchenangelegenheiten sind demselben ein Kreiskirchenrath und mehrere Districtsdecane untergeordnet, derer sie sich nach den in dem obigen Edicte ausgeschiedenen Gegenständen als ihrer Organe bedienen.

§ 3. Es liegt den General-Kreiscommissariaten ob, die von dem Ministerium des Innern an sie auf Antrag des General-Consistoriums erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften, Aufträge und Weisungen zu beobachten, ihre Bekanntmachung, soweit sie für die untergeordneten Organe gehört, zu besorgen, und über ihre Befolgung zu wachen.

§ 4. Sie haben über alle wichtigen Kirchensachen, welche nicht nach den bereits publicirten Verordnungen ent=

---

[1]) Nro. I. S. oben S. 48.

schieden werden können, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, und nur in dringenden Fällen, die eine schleunige Entschließung fordern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen.

§ 5. Bei Erledigung einer Pfarrstelle Königlichen Patronats durch den Tod des Pfarrers hat das Generalcommissariat den Nachsitz der Wittwen und Relicten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarregistratur und Verwesung der Stole die erforderlichen Verfügungen zu treffen und über die Vollziehung dieser Maßregeln an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§ 6. Jede Erledigung solcher Stellen, sie sei durch Absterben, Resignation, Emeritirung, Versetzung oder Absetzung des Geistlichen erfolgt, hat das Generalcommissariat im Regierungsblatt bekannt zu machen, die Bittschriften der Competenten um die Stelle zu sammeln und dieselben im Original mit besonderem Berichte über die vacante Stelle, deren Verhältnisse und Ertrag und über die Ansprüche der Concurrenten sechs Wochen vor dem Ende des Nachsitzes, oder, wo kein Nachsitz stattfindet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vacanz an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§ 7. Bei Mediat- und Patronatstellen hat das Generalcommissariat die Anzeige der Erledigung und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maßregeln zu empfangen und die von demselben in der gesetzlichen Zeit und Form übergebene Präsentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Ministerium zu befördern.

§ 8. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers oder Genehmigung und Bestätigung eines von Patronen ernannten Geistlichen, hat das Generalcommissariat auf erhaltenen Auftrag die Bestallung oder den Possessbefehl für denselben auszufertigen und für dessen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu sorgen.

§ 9. Bei Erledigung von Cantoraten, Organisten- und Küsterstellen bewirkt das Generalcommissariat aus Auftrag des Generalconsistoriums deren zweckmäßige Wiederbesetzung.

§ 10. Bei andern Stellen des niedern Kirchendienstes

hat es in administrativer und polizeilicher Hinsicht für deren Besetzung mit tauglichen Subjecten nach gutachtlicher Vernehmung der Pfarrämter zu sorgen.

§ 11. Alle Urlaubs- und Reisegesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener werden vom Generalcommissariate theils unmittelbar, theils mittelbar erledigt, theils in vorbehaltenen Fällen einer längeren Abwesenheit vom Amte und Orte, oder einer Reise ins Ausland und an das Königliche Hoflager zum Ministerium des Innern zur Erledigung eingeschickt.

§ 12. Die Heirathsgesuche der Geistlichen gelangen durch das Generalcommissariat an das Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte.

§ 13. Ebenso werden die Emeritirungs-, Pensions- und Zulagsgesuche des Geistlichen und übrigen Kirchendiener, nebst den Unterstützungsgesuchen ihrer Wittwen und deren Bitten um Nachsitzverlängerung mit Gutachten desselben an erwähntes Ministerium befördert.

§ 14. Ueber Veränderung der Parochialgrenzen und über Eintheilung, Aufhebung oder bessere Dotation der Parochien, kommt dem Generalcommissariate Berichterstattung zu.

§ 15. Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuser, Errichtung neuer und Veräußerung der vorhandenen, sendet dasselbe erforderlichen Falls Gutachten und Informationsbericht ein.

§ 16. Die Erhaltung und vorschriftsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens hat das Generalcommissariat zu controliren.

§ 17. Auf genaue Beobachtung der Kirchenordnung zu achten, und die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derselben abzustellen.

§ 18. Am Schlusse jeden Jahrs einen das Kirchenwesen des Kreises umfassenden Generalbericht mit Beifügung der vierteljährig eingekommenen Decanatsprotokolle und Jahresberichte der Pfarrämter zu erstatten.

§ 19. Seine eigenen Geschäftsprotokolle, welche über das Kirchenwesen abgesondert zu führen sind, vierteljährig dem Ministerium des Innern zur Einsicht des General-Consistoriums vorzulegen.

§ 20. Ueberhaupt sich in steter Uebersicht des ganzen kirchlichen und sittlichen Zustandes der Pfarrgemeinden des ganzen Kreises zu erhalten, um über alle vorfallenden Ereignisse und Angelegenheit die von dem General-Consistorium geforderten Gutachten, Berichte und Vorschläge sogleich mit angemessener Personen- und Sachkenntniß abgeben zu können.

§ 21. Der nach § V des organischen Edicts vom 17. März l. Js. dem General-Kreiscommissär beigegebene Kreiskirchenrath hat unter der Leitung und im Namen des General-Kreiscommissariats alle dem letztern in Beziehung auf protestantische Kirchenangelegenheiten angewiesenen Geschäfte zu bearbeiten, dem Generalcommissär Vortrag darüber zu erstatten und die beschlossenen Expeditionen zu fertigen.

§ 22. Er ist besonders mit der genauen Aufsicht auf die Lehre und den Cultus, deren Beförderungsmittel und die Hindernisse ihrer Vervollkommnung und Wirksamkeit, dann über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer Kirchendiener, auch über den religiösen und moralischen Zustand der Kirchengemeinden des Kreises beauftragt.

§ 23. Er hat jährlich um Ostern als Synodalaufgabe für die der Aufsicht des Generalcommissariats untergebenen Geistlichkeit eine wissenschaftliche und eine praktische Frage zur Beantwortung vorzulegen, die bis Ende des Jahres auf diese Synodalfragen einlaufenden Antworten, welche von allen Geistlichen, die noch nicht über 60 Jahre alt, oder nicht durch Kapitelswürden davon dispensirt sind, sowie von allen Vicarien und Candidaten, die eine in deutscher, die andere in lateinischer Sprache geliefert werden müssen, zu censiren und diese Censur den Districtsdecanen zur Bekanntmachung an die Geistlichen jedesmal bei der Aufgabe neuer Fragen im folgenden Jahre mitzutheilen, auch dieselbe mit Beilegung der ausgezeichnetsten Arbeiten dieser Art an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§ 24. Ebenso hat er die Synodal- und Visitationsberichte der Districtsdecanate und die Jahresberichte der Pfarrämter zu revidiren, und, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das Ministerium des Innern zum General-Consistorium zu übergeben.

§ 25. Auch kommt ihm zu, die Censur der von den Pfarrämtern einzuschickenden Predigten, Dispositionen und anderer praktischer Aufsätze, worüber die Kirchenordnung nähere Vorschrift ertheilt, sorgfältig abzufassen, und die Resultate derselben theils den Districtsdecanen zur Belehrung der Pfarrämter, theils dem General-Consistorium berichtlich mitzutheilen.

§ 26. Er hat die Installation der Districtsdecane nach Vorschrift der Kirchenordnung zu verrichten, und hat bei dieser Gelegenheit besonders von dem Zustande der Decanatsregistraturen genaue Notiz zu nehmen.

§ 27. Die Ordination der zur Aufnahme geprüften und zu einem Vicariate bestellten Candidaten hat er nach Auftrag des General-Consistoriums, mit Zuziehung der Stadtgeistlichen seines Wohnortes zu verrichten.

§ 28. Zu den erledigten Pfarrämtern hat er, wenn ein besonderer Vicarius zu ihrer Verwesung nothwendig ist, taugliche Candidaten als Verweser dem General-Kreiscommissariate vorzuschlagen, auch sonst jede Anstellung von Vicarien zu begutachten.

§ 29. In erforderlichen Fällen werden ihm Localvisitationen einzelner Pfarrämter oder Districtsdecanate aufgetragen.

§ 30. Ueber die sämmtlichen Districtsdecane des Kreises hat er nach ihrer ihm bekannt werdenden Gelehrsamkeit, Amtsführung, Decanatsgeschäftsbesorgung und Lebenswandel, Conduitenlisten nach der in der Kirchenordnung vorzuschreibenden Form zu führen und an das Generalconsistorium durch das Generalkreiscommissariat einzusenden.

§ 31. Die von den Districtsdecanen mit ihren Synodalberichten einzuschickenden Conduitenlisten über sämmtliche Geistliche, Vicarien und Candidaten ihres Districts, nebst den Resultaten der Jahresberichte aller Pfarrämter, den wissenschaftlichen und practischen Ausarbeitungen derselben und anderen officiellen Anzeigen, hat er zu benützen, um eine genaue unparteiische Conduitenliste über den ganzen protestantischen Clerus des Kreises nach § 3 der Beförderungsordnung abzufassen, und nebst einem umständlichen, das ganze Kirchenwesen umfassenden Jahresbericht, dem die einzelnen Jahresberichte und Decanats-Conduitenlisten beizufügen sind, durch

das General-Kreiscommissariat an das General-Consistorium einzuschicken.

§ 32. Er hat die von den Pfarrämtern durch die Districtsdecanate einzuschickenden jährlichen Katechumenenlisten genau zu revidiren, und die dabei bemerkten Unordnungen theils selbst abzustellen, theils, wenn sie von größerem Belange sind, dem General-Consistorium zur Abstellung anzuzeigen.

§ 33. Er hat über alle, den Episcopal- und Patronatsrechten des Regenten zuwiderlaufenden Ereignisse durch das Generalcommissariat an das Ministerium des Innern zu berichten, und wo zur Verbesserung des Kirchenwesens überhaupt, oder in einzelnen Gegenständen sich Gelegenheit darbietet, die geeigneten Anträge dazu mittels Generalcommissariatsberichtes dem Ministerium des Innern vorzulegen.

München den 8. September 1809.

Reg.Bl. v. J. 1809. St. 65. S. 1521.

(Die Communication der Consistorien mit weltlichen Stellen über geistliche Rechnungsgegenstände betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht des protestantischen Oberconsistoriums vom 5. März l. Js., „die Communication der Consistorien mit weltlichen Stellen über geistliche Rechnungsgegenstände betr.“, haben Wir nach gleichzeitiger Vernehmung Unserer Regierung des Obermainkreises beschlossen und verfügen:

1) Es hat im Allgemeinen bei dem § 17 des Edictes über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde, welcher den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit Unseren weltlichen Behörden ausschließt, auch in den die Intercalareinkünfte betreffenden Rechnungssachen um so mehr sein Verbleiben, als jede vacante Pfarrei einen Verweser hat, an welchen die Consistorien sich halten können und nöthige Erläuterungen von den Patrimonialgerichten auch durch das Mittelorgan der Decanate erholt werden mögen.

2) Die Aufsicht auf die für Wittwen geistlicher Diener bestimmte Sahr'sche Stiftung zu Culmbach, die Obsorge für deren Erhaltung und für die fundationsmäßige Verwendung steht nach dem § 12 des obengenannten Edicts mit der Rechnungsführung und Absolution Unserer Kreisregierung zu, wogegen die Verleihung der Pfründen in diesem Stifte, mit Vorbehalt der Benachrichtigung an die Kreisregierung dem Consistorio überlassen wird, welches diesfalls mit der Inspection der Sahr'schen Pfarr- und Wittwenstiftung zu communiciren hat.

3) Wo Magistrate als Kirchenpatrone erscheinen, haben sie als solche in den geeigneten Fällen an das Consistorium zu berichten und von demselben Verfügungen zu empfangen.

München den 14. April 1819.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Die Correspondenzform mit den protestantischen Consistorien rc. betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auszug.

Der k. Regierung des N. Kreises K. d. J. wird auf die im Berichte vom 17. November d. Js. erneuerte Anfrage über die Correspondenzform mit dem protestantischen Consistorium und den Bischöfen zur Resolution erwidert, daß

1) bei den näheren Beziehungen, in welchen die Regierungen und Consistorien zu einander stehen, die gegenseitigen Mittheilungen in der Regel, wie dies auch in andern Kreisen beobachtet wird, durch bloße Protocollauszüge, wo aber dies nicht anwendbar sein sollte, durch Anschriften geschehen sollen.

rc. rc. rc.

München den 9. Dezember 1820.

An die k. Regierung des N. Kreises K. d. J. also ergangen.

(Das von der protestantischen Kirchengemeinde N. angesprochene Beholzungsrecht resp. das Benehmen der Consistorien mit den Curatelbehörden im Falle streitiger Rechtsangelegenheiten einer Kirchengemeinde betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die berichtliche Vorlage vom 17. v. Mts., „das von der protest. Kirchengemeinde N. angesprochene Beholzungsrecht resp. das Benehmen der Consistorialbehörden im Falle streitiger Rechtsangelegenheiten einer Kirchengemeinde betr.“, hat einstweilen zur Wissenschaft gedient.

Uebrigens wird dem k. protestant. Oberconsistorium bemerkt, daß in vorliegender Sache, in welcher es sich zur Zeit von einem Namens einer Kirchengemeinde gegen den k. Fiscus zu verfolgenden Rechtsanspruch handelt, direkte Anordnungen der Consistorialbehörde und Weisungen derselben an die treffende Kirchengemeinde, als den bestehenden Bestimmungen und Competenzverhältnissen entsprechend, nicht erachtet werden können, daß vielmehr in dieser Beziehung mit der verfassungsmäßigen Curatelstelle das geeignete Benehmen hätte Platz greifen sollen, sowie es sich überhaupt von selbst versteht, daß, wenn es sich demnächst von wirklicher Betretung des Rechtsweges gegen den k. Fiscus fragen wird, die gesetzlich erforderliche Ermächtigung der Gemeinde bei der zuständigen Curatelbehörde zu erholen ist.

München den 1. Mai 1837.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Die Bildung der protest. Consistorialbezirke diesseits des Rheins betr.)

L. K.

Wir haben im Verfolge Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 29. November v. Js., „die Eintheilung des Königreichs Bayern betr.“,[1]) bezüglich der Bildung der protestantischen Consistorialbezirke diesseits des Rheins beschlossen, was folgt:

[1]) Reggsbl. 1837. S. 793 flgde.

1) Der Bezirk des protestantischen Consistoriums zu Ansbach umfaßt die Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben und Neuburg;

2) der Bezirk des protestantischen Consistoriums zu Bayreuth begreift die Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg;

3) zu dem Sprengel des dem protestantischen Oberconsistorium unmittelbar untergeordneten protestantischen Decanats München gehören sämmtliche protestantischen Kirchengemeinden des Regierungsbezirkes Oberbayern;

4) diese Bestimmungen treten mit dem 1. April d. Js. in Wirksamkeit.

Unser protestantisches Oberconsistorium hat zum Vollzuge gegenwärtiger Entschließung, welche Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, sofort das Geeignete zu verfügen.

München den 7. März 1838.

Reggsbl. v. J. 1838. S. 193.

(Die Curatelbefugnisse des k. Consistoriums Ansbach bei den Pfarrwittwen- und Pfarrunterstützungskassen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 10. Dezember 1836 bemerkten Betreffs wird auf den Grund des § 72 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825, „die Formation der Ministerien betr.“ (Reggsbl. S. 1001), folgende Entschließung ertheilt:

Das k. protest. Consistorium zu Ansbach hat in Folge der ihm verfassungsmäßig übertragenen Leitung der allgemeinen Unterstützungsanstalt für protestantische Pfarrer, dann der Versorgungsanstalt für Pfarrwittwen, sowie in Folge der mit dieser Leitung verbundenen revisorischen und resp. erstinstanziellen Bescheidung des Rechnungswesens besagter Anstalten, die Befugniß in Anspruch genommen, über die Niederschlagung von Einnahmsausständen der betreffenden Kassen selbstständig und ohne Genehmigung des k. protest. Oberconsistoriums zu ent-

scheiden, während die Zuständigkeit hierin von dem k. protest. Oberconsistorium behauptet wird.

Diese Frage kann nur

a) aus den einschlägigen organischen und resp. verfassungsmäßigen Bestimmungen, und, soweit diese unzureichend sein sollten

b) aus den allgemeinen Grundsätzen des Curatelorganismus und des Rechnungsverfahrens

beantwortet werden.

ad a. Der § 9 des II. Anh. zur II. Verf.Beil. verfügt, daß die vorgenannten Unterstützungsanstalten

„mit ihrer Administration in Nürnberg bleiben „sollen unter der Leitung des k. Consistoriums in „Ansbach und unter der Oberaufsicht des k. Ober„consistoriums nach der bisherigen Verfassung dieser „beiden Institute.“

Da nun die hiedurch aufrecht erhaltene damalige Verfassung der genannten Institute in Bezug auf die vorliegende Frage zwar nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung, wohl aber durch den Vollzugsmodus selbst actenmäßig mit sich gebracht hat, daß dem vormaligen Commissariate der Stadt Nürnberg und nach dessen Aufhebung der k. Regierung des Rezatkreises, als protestantischem Generaldecanate, die Zuständigkeit in Decretirung von Nachlässen und Niederschlagungen nicht zukam, sondern daß hiezu die Entschließung des Ministeriums des Innern resp. des bei demselben damals bestandenen Generalconsistoriums erforderlich war — wie unter andern die Belege zu den bezüglichn Rechnungen vom Jahre $18^{15}/_{16}$ und $18^{16}/_{17}$ nachweisen — und da gemäß der §§ 11 und 15 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. das k. protestantische Consistorium zu Ansbach an die Stelle des vormaligen Generaldecanats daselbst, das k. protestantische Oberconsistorium aber an die Stelle des ehevorigen Generalconsistoriums getreten ist, so war und ist hiemit von selbst auch die Norm für die beiderseitigen Amtsbefugnisse im Allgemeinen und hinsichtlich des dermaligen Fragepunktes insbesondere gegeben, wobei es insolange bewenden muß, als nicht hierüber eine anderweite Bestimmung im geeigneten Wege erfolgt.

ad b. Dieses Ergebniß findet seine gleichmäßige Begründung in dem Verhältnisse des k. Consistoriums und Oberconsistoriums, beziehungsweise des vormaligen Generaldecanats und Generalconsistoriums als der, gemäß den älteren Regulativen (Reggsbl. v. 1812 S. 68) III. Nr. 6 und den neueren Allerhöchst genehmigten Ordnungen vom 18. November 1826 II. § 20 Nr. 3 und vom 26. Juni 1827 IV. lit. f [1]) zur vorläufigen (revisorischen) und definitiven (superrevisorischen) Prüfung und Bescheidung der Jahresrechnungen der Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwen-Kassen aufgestellten Behörden.

Kraft der Revisionsbefugniß ist das Consistorium Ansbach zwar berufen, bei der materiellen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auch auf die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit einer definitiven Verausgabung resp. Niederschlagung einzelner Einnahmsposten als uneinbringlich einzugehen, und entweder den Rechner damit zu belasten, insoferne er es an den vorschriftsmäßigen rechtzeitigen Einschreitungen ermangeln ließ, oder die Fortführung derselben als Ausstände gegen Einnahmsnachholung, oder endlich die gänzliche Verausgabung resp. Niederschlagung und Abschreibung zu verfügen, wenn zwar die Einschreitung gehörig erfolgt, und nachgewiesen, aber eine zeitweise oder bleibende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners actenmäßig vorhanden ist. Diese Revisionsbeschlüsse sind jedoch an und für sich nicht vollziehbar, sie erlangen vielmehr diese Eigenschaft und die definitive Wirksamkeit erst durch die superrevisorische Genehmigung und Bescheidung des k. protestantischen Oberconsistoriums als oberster Rechnungsinstanz für diese Rechnungsgegenstände.

Was nun von dergleichen Einnahmsausständen überhaupt gilt, muß nach dem ad a Bemerkten um so mehr in den Fällen gelten, wenn die Betheiligten selbst im Laufe des Rechnungsjahres um Nachlaß ihrer Schuldigkeiten an Beiträgen, Interkalarien 2c. besonders nachsuchen, und eine diesfällige Entscheidungsbefugniß des k. Consistoriums zu Ansbach

---

[1]) S. unten „Unterstützung der Pfarrer und Pfarrwittwen".

wäre um so unzulässiger, als dadurch der gesetzlichen Zuständigkeit der vorgesetzten (Superrevisions-) Behörde vorgegriffen würde.

Da hiernach den Eingangs erwähnten Anträgen des genannten Consistoriums nicht stattgegeben werden kann, so folgen die vorgelegten Acten und Rechnungen mit dem Auftrage zurück, dem k. Consistorium die entsprechende Eröffnung zugehen zu lassen.

München den 6. Mai 1839.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Zuständigkeit der Consistorialstellen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Dem k. protestantischen Oberconsistorium wird auf seinen Bericht vom 25. Februar v. J. „die amtliche Vernehmung protestantischer Landwehrmänner durch das protestantische Decanat N. betr." unter Hinweisung auf §§ 10 und 16 des II. Anh. zur Beil. II der Verf.Urk. erwidert:

Nicht von einem von Seiten des k. protestantischen Decanats N. ausgeübten Akte der ihm übertragenen kirchlichen Gewalt handelte es sich im vorliegenden Falle, sondern von einer von diesem Decanate sich angemaßten Ausübung von Befugnissen, welche nur den von Seiner Majestät dem Könige angeordneten weltlichen Behörden nach den gegebenen Competenzbestimmungen zustehen.

Die Beurtheilung und Bestrafung eines solchen Uebergriffs in die Hoheitsrechte des Monarchen und in die Befugnisse der zu ihrer Ausübung niedergesetzten Staatsbehörden gehört aber nicht dem Wirkungskreise der kirchlichen Oberbehörde, sondern jenem der k. Kreisregierungen, K. d. J. an und es war somit bezüglich des vorliegenden Falles die Regierung von N., K. d. J. zur Zurückweisung und Beahndung des fraglichen Uebergriffes nicht nur befugt, sondern gesetzlich verpflichtet.

Hiernach kann das, von dem k. protestantischen Con-

sistorium zu N. in dieser Sache eingeschlagene Verfahren nicht gebilligt werden.

München den 8. Januar 1841.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

Auszug
aus dem Gesetze vom 4. Juni 1848.

(Die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im § 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen, und verordnen, was folgt:

2c. 2c. 2c.

Art. III. Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die Generalsynode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte. In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und, soweit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

Art. IV. Gegenwärtiges Gesetz tritt in Ansehung des Artikels III nach dem Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung in Wirksamkeit und wird zum Staatsgrundgesetz erhoben.

Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 4. Juni 1848.

Ges.Bl. v. J. 1848. St. 17. S. 149.

(Die Stellung des protestantischen Consistoriums Speyer betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben auf den Antrag der im Monate Oktober v. J. versammelten außerordentlichen Generalsynode für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz in Gemäßheit des Art. III des Gesetzes vom 4. Juni v. J. „die protestantische Generalsynode und den Consistorialbezirk Speyer betr.“ durch Allerhöchste Entschließung vom 11. d. M. die Trennung des Consistorialbezirkes Speyer von dem Wirkungskreise des protestantischen Oberconsistoriums zu genehmigen und demzufolge zu beschließen geruht, daß das protestantische Consistorium Speyer von nun an für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz das oberste Episcopat nach den Bestimmungen der Verf.Urk. auszuüben, in den durch § 19 des II. Anh. zur II. Verf.Beil. bezeichneten Fällen aber seine gutachtlichen Berichte unmittelbar an das unterzeichnete Staatsministerium zu richten habe.

München den 17. Mai 1849.

Reggsbl. v. J. 1849. Nr. 34. S. 625.

(Die Abtretung des gräflich Giech'schen Mediatconsistoriums in Thurnau und des fürstlich Löwenstein=Wertheim'schen protestantischen Mediat=Consistoriums zu Kreuzwertheim an den Staat betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten.

Nachdem Seine Majestät der König den von dem erblichen Reichsrathe Carl Grafen von Giech erklärten Verzicht auf die zu der Standesherrschaft Thurnau gehörenden Consistorialrechte, beziehungsweise die Auflösung des protestantischen Mediatconsistoriums in Thurnau bereits unterm 14. Juli 1847, dann den Verzicht der Standesherren Fürsten von Löwenstein=Wertheim der Freudenberg'schen und Rosenberg'schen Linie auf die bisher von ihnen verfassungsmäßig geübten Consistorialrechte, beziehungsweise die Auflösung des protestantischen Mediat=

consistoriums zu Kreuzwertheim unterm 20. Mai 1851 allergnädigst zu genehmigen und allerhöchst anzuordnen geruht haben, daß der gesammte Bezirk, sowohl des protestantischen Mediatconsistoriums zu Thurnau, als jener des protestantischen Mediatconsistoriums zu Kreuzwertheim dem Bezirke des kgl. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth einverleibt und unter dessen unmittelbare Leitung gestellt werde, so wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiermit sämmtliche früher in Bayern bestandenen prostantischen Mediatconsistorien aufgehört haben.

München den 24. Mai 1851.

Reggsbl. v. J. 1851. S. 597.

(Errichtung eines ständigen Vicariats in K. hier Competenz der k. Consistorien betr.)

K. Oberconsistorium.

In Erwiderung seines Berichtes d. d. 20. v. M. wird dem k. Consistorium auf Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 11. d. M. Folgendes eröffnet:

Es kann nicht für zulässig erachtet werden, einen kgl. Beamten des äußern Dienstes kirchenamtlich zu activer Thätigkeit und Einschreitung in Bezug auf Angelegenheiten und Verhältnisse innerhalb seines Bezirkes aufzufordern, welche zugleich seine amtliche Thätigkeit und Aufgabe nach den bestehenden Competenzbestimmungen berühren und möglicherweise zu einem Conflicte zwischen seiner officiellen Aufgabe und Pflicht, und seiner privativen Stellung als Mitglied einer Kirchengesellschaft Anlaß bieten können.

Dieser Fall ist aber offenbar in der vorliegenden Frage wegen Errichtung eines ständigen Vicariats in K. gegeben, und die desfalls von dem k. Consistorium N. entgegengehaltene Bemerkung, daß die dem k. Landgerichte K. in vorwürfiger Angelegenheit gestellte Aufgabe bereits vor dem Erlasse jener Aufforderung als beendigt zu betrachten gewesen sei, kann um so weniger als entsprechend erachtet werden, als die Be-

urtheilung der Frage, ob und wieferne zu einem Vorgehen der Administrativbehörden Anlaß gegeben sei, außerhalb dem Wirkungskreis des Consistoriums gelegen ist.

Abgesehen aber hievon und von dem Umstand, daß aus der Fassung der Consistorialentschließung und der an den kgl. Landrichter H. gerichteten amtlichen Adresse keinenfalls die in dem Consistorialberichte vom 20. Mai c. nachträglich dargelegte Absicht unzweifelhaft und bestimmt zu entnehmen war, erscheint auch die hier gewählte Form unmittelbarer Erlasse des Consistoriums an einzelne Private den nach § 11 lit. c des Anhanges II zum Religionsedicte über die Geschäftsbehandlung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten durch das Edict vom 17. März 1809 § XV, XVI und XVII vorgezeichneten Normen nicht entsprechend, indem dortselbst als die unmittelbaren Organe dieser Mittelstellen, welche nunmehr die k. Consistorien verfassungsgemäß repräsentiren ausdrücklich die Districtsdecane und Pfarrer erklärt sind, durch welche alle höheren kirchlichen Anordnungen zum Vollzuge zu gelangen haben.

Das k. Consistorium N. wird hiernach selbst ermessen, daß das von ihm eingeschlagene Verfahren als zulässig nicht erachtet werden kann, und den bestehenden organischen Einrichtungen nicht entspricht, daß vielmehr dann, wenn, wie dies nach der gegebenen Aufklärung allerdings indicirt erschien, die Förderung der Sache aus der Mitte der Gemeinde heraus selbst für nothwendig erachtet wurde, das Augenmerk auf solche Gemeindeglieder hätte gerichtet werden sollen, die in der vorliegenden Angelegenheit nicht zugleich dienstlich betheiligt waren, dann daß auch mit diesen nicht unmittelbar, sondern durch die Vermittlung des Decanates in das erforderliche Benehmen zu treten gewesen wäre.

Für die Zukunft wird sich daher das k. Consistorium hiernach geeignet zu richten wissen.

München den 18. Juni 1856.

An das k. protestantische Consistorium zu N.
also ergangen.

3) Decanate.[1])

Auszug
aus dem organischen Edicte vom 17. März 1809.

(Die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten betr.)

M. J. K.

2c. 2c. 2c.[2])

§ XV. Ihre unmittelbaren Organe sind:
a) die Districts- oder Specialdecane,
b) die Pfarrämter.

§ XVI. Jene haben
1) die unmittelbare Aufsicht auf Pfarrer und Vicarien,
2) die Visitation der Pfarrer in ihren Sprengeln,
3) die Anordnung und Direction der nach der Kirchenordnung statthabenden Diöcesansynoden,
4) Einsammlung und Beurtheilung der Uebungsarbeiten der Pfarrer und ihre Einsendung an das Generalcommissariat als Generaldecanat,
5) die Anzeige der Todesfälle der ihrem Decanate untergebenen Geistlichen an das Generalkreiscommissariat,
6) Anordnung der interimistischen Verwaltung des Pfarramtes und einer regelmäßigen Uebernahme der Pfarregistratur,
7) Einführung und Investitur der Pfarrer,
8) Entscheidung minder bedeutender Streitigkeiten einzelner Gemeindeglieder wider ihre Pfarrer oder Vicarien nach Maßgabe der Kirchenordnung.

2c. 2c. 2c.

Reggsbl. v. J. 1809. St. 25. S. 575.

---

[1]) Die Organisation der Decanate erfolgte durch Allerhöchste Entschließung v. 7. Dezember 1810 (Reggsbl. 1810. St. 75. S. 1410).

[2]) Vergl. oben S. 86—88.

Auszug
aus
der Allerhöchsten Entschließung (Consistorial-ordnung) vom 8. September 1809.

(Die Instructionen des Generalconsistoriums betr.)

Nro. III.

Specialinstruction für die Districtsdecanate.

§ 1. Zur Ausübung der kirchlichen Specialaufsicht der Grenzen eines, oder wenn darin nur wenige protestantische Pfarreien sich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte werden Districts- oder Specialdecane angeordnet, deren Amt mit dem Besitze guter Pfarrstellen verbunden, und wo es thunlich ist, mit dem Amte des Districtsschulinspectors in einer Person vereinigt, und über deren Ernennung besondere Allerhöchste Entschließung erfolgen wird.[1])

§ 2. Sie stehen unter der Direction des Generalkreis-commissariats.

§ 3. Die geistlichen und andern Kirchendiener des Districts sind ihnen unmittelbar untergeordnet und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen von Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben.

§ 4. Durch sie gelangt an die Geistlichen Alles, was von dem Generalconsistorium oder von dem Generalcommissariate in Kirchensachen erlassen oder verfügt wird.

§ 5. Wo es nöthig scheint, haben sie die Verfügung mit Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für ein-

---

[1]) Tritt ein Decan, welcher sich während seiner Amtsführung besonders auszeichnete, auf eine einfache Pfarrei über, so darf unter Anführung der erworbenen Verdienste für denselben, die Belassung des Titels „Prodecan", nie „Decan" beantragt werden; doch gibt es kein allgemein bindendes Regulativ über Belassung eines Titels an abtretende Decane.

Min.Entschl. vom 20. Oktober 1838.

Es ist nicht der Wille Seiner Majestät des Königs, daß es zur Regel werde, den Pfarrern und Decanen bei dem Eintritt ihres Amtsjubiläums den „Kirchenrathstitel" zu verleihen.

Min.Entschl. vom 1. März 1843.

zelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmäßige Insinuation derselben zu sorgen und die Atteste darüber zu sammeln.

§ 6. Sie erstatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorschläge über das Kirchenwesen ihres Districts an das General=kreiscommissariat und erhalten von demselben auch in dem Falle, wenn es irgend an ein einzelnes Pfarramt besondere Verfügung in Kirchensachen erläßt, davon eine Abschrift zur Notiz.

§ 7. Der Districtsdecan hat das Einsammeln und Einsenden der Collecten zu besorgen.

§ 8. Er erhält von den Pfarrämtern die jährlichen Catechumenen=Listen und schickt sie, nach vorheriger genauer Durchsicht derselben und Bemerkung der etwa vorgefallenen Abweichungen von den über die Aufnahme der Catechumenen vorhandenen Gesetze zum Generaldecanate ein.

§ 9. Geistliche und andere Kirchendiener des Districts sind gehalten, sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an den ihnen vorgesetzten Districtsdecan zu wenden, welcher ihnen Rath zu ertheilen und erforderlichen Falls ihre Eingaben mit seinem Gutachten begleitet, an das General=Kreiscommissariat einzusenden hat.

§ 10. Der Districtsdecan hat über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edicte, die Bewahrung der Episcopal= und Patronatsrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung in seinem Districte zu wachen, und die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, sowie das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinen und die Beförderungsmittel oder Hindernisse der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Cultus zu beobachten.

§ 11. Besonders soll er jede Gelegenheit benutzen, die ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähigkeiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen Bildung, ihrer Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen, um jedem nach seinem Bedürfnisse Rath und Anweisung geben zu können.

§ 12. Zu dieser Absicht hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchensprengel seines Districtes sorgfältig persönlich zu visitiren und die Bedürfnisse des Unterrichts und Cultus,

die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegen einander und deren wechselseitige Beschwerden, die Beschaffenheit der Pfarrregistratur und der Kirchenbücher, überhaupt die ganze Art der Beobachtung oder Vernachlässigung der Kirchenordnung zu untersuchen, darüber ein genaues Visitationsprotocoll abzufassen und mit Beilegung desselben an das Königliche General-Kreiscommissariat Bericht zu erstatten.

§ 13. Die vom Kreiskirchenrathe aufgegebenen Synodalfragen, hat er seinen Capitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen und, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das Generalcommissariat einzuliefern, auch die darauf erfolgende Censur des Kreiskirchenrathes seinen Diöcesanen mitzutheilen.

§ 14. Auf gleiche Weise hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahresberichten und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsätzen zu verfahren.

§ 15. Jährlich einmal hat er alle Capitularen und im Districte sich aufhaltenden Vicarien und Candidaten zu einer Synode im Wohnorte des Decanats zu versammeln, welche mit einer Predigt eines Diöcesangeistlichen eröffnet und zu einem Vortrage des Decans über einen wissenschaftlichen Gegenstand, zu Unterredungen darüber, zur Recapitulation der im Laufe des Jahres im Kirchenwesen des Districts vorgefallenen wichtigeren Veränderungen und darüber ergangenen Verordnungen, zur Berathung über wichtige Amtsfälle und über die öconomischen und literarischen Angelegenheiten des Capitels, dann zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Capitelssenioren und Camerarien benutzt werden soll.

§ 16. Protocoll und Bericht über die gehaltene Synode hat der Decan an das Generalcommissariat einzuschicken und denselben die gehaltene Synodalpredigt und die Jahresberichte sämmtlicher Pfarrämter beizulegen, auch seinen eigenen Jahresbericht über den Zustand des Kirchenwesens im ganzen Districte und eine genaue unparteiische Conduitenliste über alle Geistlichen, Vicarien und Candidaten des Capitels anzufügen.

§ 17. Die Urlaubsgesuche der Geistlichen und anderer

Kirchendiener des Districts, wenn sie nicht über 8 Tage sich erstrecken und keine Reise ins Ausland oder an das Königliche Hoflager bezwecken, hat der Decan zu erledigen, im entgegengesetzten Falle aber sie weiter an die Behörde zu befördern.

§ 18. Bei Erledigung einer Pfarrstelle hat er sogleich Anzeige zu machen und seine gutachtlichen Vorschläge wegen Verwesung der Stelle beizufügen, auch für die Verwahrung der Amtsregistratur zu sorgen.

§ 19. Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niedern Kirchendiener wird von ihm, nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form auf den vom Generalcommissariate deshalb zu ertheilenden Befehl vollzogen.

Reg.Bl. v. J. 1809. St. 65. S. 1529.

(Anschaffung von Registraturschränken für die protestant. Districtsdecanate des Mainkreises betr.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem durch den Bericht vom 27. v. Mts. dargelegt worden ist, daß für die 5 Districtsdecanate des Mainkreises N. ꝛc. ꝛc. zu gehöriger Verwahrung der Decanatsacten[1]) noch besondere Registraturschränke erforderlich seien, wird deren Anschaffung hierdurch genehmigt. Es sind aber diese Schränke nicht nach den Anträgen der verschiedenen Districtsdecanate, sondern nach dem zweckmäßig befundenen Vorschlage des Königlichen Generalcommissariats zu fertigen. Da die nach diesem Vorschlage möglichst sparsam einzurichtenden Kosten für jedes Decanat auf die Kirchenärarien der denselben untergeordneten Pfarreien ohne bedeutende Belästigung umgelegt werden können, so hat das k. Generalcommissariat Fürsorge zu treffen,

---

[1]) Inhaltlich einer O.C.E. vom 27. April 1840 ist die Einführung eines allgemeinen Decanatsregistraturplanes nicht für nothwendig erachtet worden, jedoch an die Decane die Aufforderung ergangen, ihre Registraturen zweckmäßig und so einfach als möglich zu ordnen, jedenfalls aber ein vollständiges Actenverzeichniß (Repertorium) zu fertigen und fortzuführen.

daß diese Umlage genau nach den Kräften der zur Concurrenz zu ziehenden einzelnen Kirchenärarien bemessen werde, wornach die einschlägigen Stiftungsadministrationen die Zahlungsanweisung erhalten werden.

Rücksichtlich des Districtsdecanats zu N. wird bewilliget, daß dem Decan N. die für einen Registraturschrank gemachten Auslagen zu 11 fl. 16 kr. durch die einschlägige Stiftungsadministration vergütet und nach der oben bestimmten Norm auf die Kirchenärarien der zu jenem Decanate gehörigen protestantischen Pfarreien umgelegt werden.

München den 29. Mai 1810.

An das k. Generalcommissariat des Mainkreises als General-Decanat also ergangen.

(Die bei den protestantischen Districtsdecanaten vorkommenden amtlichen Versendungen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Unterhaltung eigener Circularboten bei den Districtsdecanaten kann nicht bewilliget werden, indem sie theils der Armuth der Kirchenärarien nicht angemessen ist, theils mit anderen allgemeinen Post- und Boteneinrichtungen leicht Collisionen veranlassen könnte. Damit aber die bei den Districtsdecanaten vorkommenden Versendungen gleichwohl theils die nöthige Sicherheit erhalten, theils rücksichtlich der Kostenzahlung in eine feste Ordnung kommen, wird darüber folgendes Regulativ nach der verschiedenen Art und Natur jener Versendungen festgesetzt:

A. Berichte und Vorstellungen, welche ein Districtsdecanat in amtlichen Angelegenheiten an höhere Behörden zu senden, sowie die Rescripte und Verordnungen, welche dasselbe in amtlichen Angelegenheiten von höheren Behörden zu empfangen hat

1) transportirt die nächstgelegene Post, oder der Landgerichts-, Rentamts- oder auch Administrationsbote.

2) Diese Sendungen sind als Officialsachen unentgeltlich zu transportiren. Die Boten sind durch das königliche

Generalcommissariat dazu anzuweisen, die königlichen Posten werden die Weisung dazu durch die geeignete Behörde erhalten.

3) Sendungen dieser Art können also bei den Districtsdecanaten, die ihren Sitz in einem Postorte selbst, oder in einem Landgerichts-, Rentamts- oder Administrationssitze haben, keine Kosten verursachen.

4) Bei den Decanaten, welche nicht selbst in einem solchen Post- oder Botenorte ihren Sitz haben, ist für Sendungen dieser Art in der Regel dieselbe Communication zu benützen, durch welche das Pfarramt und die Gemeinde das Regierungsblatt beziehen, welche ohnehin für alle Orte auf Kosten zur einen Hälfte des Kirchenärars, zur andern der Gemeinde regelmäßig eingerichtet werden muß, auf der ersten Poststation aber, welche betreten wird, muß Alles, was zur Post gehört, dahin abgegeben werden.

5) In den wenigen Fällen, in denen ein Erlaß dieser Art besondere Eile hat, wird verstattet, einen eigenen Boten zu senden, und die Kosten dafür entweder auf das Localkirchenvermögen des Decanatsortes, wenn dieses dazu bemittelt genug ist, oder wo dieser Fall nicht stattfindet, auf die centralisirten Ueberschüsse des Kirchenvermögens des Decanatsdistrictes anzuweisen.

B. Communicationen, welche bei den Districtsdecanaten, die ihre Wohnung nicht in einem Landgerichtssitze haben, zwischen dem Decan und dem Landrichter stattfinden, sind in der Regel mit sicheren Gelegenheiten zu senden. In Fällen, welche Eile erfordern, wird die Sendung eines eigenen Boten nach den unter A 5 gegebenen Bestimmungen gestattet.

C. Eröffnungen, welche ein Districtsdecanat in allgemeinen Angelegenheiten seiner Diöcese durch Umlaufschreiben an alle ihm untergeordnete Pfarrämter zu machen hat,

1) sind von einem Pfarramte zum andern nach einer von dem Generaldecanat darüber festzusetzenden Ordnung durch die Gemeindeglieder, welche dieses Onus in einer wechselnden Reihe zu übernehmen haben, zu versenden. Daß die protestantischen Pfarrdörfer in dem Mainkreise

zum Theil einige Stunden von einander entfernt liegen und die Communication durch zwischenliegende katholische Ortschaften unterbrochen wird, kann darin kein Hinderniß machen, da Sendungen dieser Art ohnehin unmittelbar von einem protestantischen Pfarramte zum andern geschehen müssen, indem dieses Onus ein blos kirchliches und eine Folge des kirchlichen Verbandes ist, dessen Lasten ebenso, wie dessen Wohlthaten auf die Mitglieder desselben übergehen müssen.

2) Die Patrimonialorte können darin keine Ausnahme machen.

3) Das königliche Generaldecanat hat rücksichtlich dieses regelmäßig einzurichtenden Communicationsweges das weiter Geeignete zu verfügen, wobei zugleich die nöthigen Vorschriften zu geben sind, daß die Communication nicht durch saumselige Pfarrämter aufgehalten werden kann.

4) Damit aber diese Umlaufschreiben nicht zur Belästigung der kirchlichen Gemeindemitglieder ohne Noth vervielfältigt werden, sind die Decane anzuweisen, solche nur bei hinlänglich gegründeten Veranlassungen ergehen zu lassen. Und damit das königliche Generaldecanat darüber die nöthige Aufsicht führen könne, so ist den Decanen zugleich aufzugeben, daß sie in ihren an das Generaldecanat regelmäßig zu erstattenden Generalberichten jederzeit unter einer besondern Rubrik sowohl die Zahl, als das Hauptmotiv der erlassenen Umlaufschreiben anzuzeigen haben.

D. In Particularangelegenheiten, welche nur ein einzelnes Pfarramt der Diöcese betreffen, sind sowohl die Eingaben des Pfarramtes an das Districtsdecanat, als die Eröffnungen des Districtsdecanats an das Pfarramt

1) in der Regel zur möglichsten Schonung der Kirchenärarien auf gewöhnlichen gangbaren Communicationswegen oder mit sicheren Gelegenheiten,

2) in dringenden Fällen aber durch einen eigenen Boten auf Kosten des Localkirchenvermögens der betheiligten Gemeinde zu versenden.

E. In Personalangelegenheiten müssen die Sendungen ohne Ausnahme auf Kosten der Betheiligten geschehen.

F. Alle Officialsendungen müssen mit dem Decanatssiegel und mit der Ueberschrift „K. D. S.“ (Königliche Dienstsache) versehen werden, weil nur unter dieser Bedingung der Transport unentgeltlich geschehen kann. Betreffen aber die Decanatssendungen Parteisachen, so ist solches außen zu bemerken, und das Porto, wenn es Berichte an höhere Stellen sind, auf Rechnung der Parteien von dem Decanate vorzuschießen.

München den 18. September 1810.

An das königliche Generalcommissariat des Mainkreises also ergangen und zur allgemeinen Anwendung öffentlich bekannt gemacht durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. April 1813.

Reg.Bl. v. J. 1813. St. XXII. S. 524.

(Verwesung der Decanate, und Remuneration hiefür betr.)

M. J. K.

Um für die eintretenden Fälle der provisorischen Uebertragung der protestantischen Districtsdecanats- und in der Regel damit verbundenen Districtsschulinspections-Geschäfte an andere Capitelsgeistliche eine bestimmte Norm zu treffen, verordnen Wir darüber, was folgt:

1) Wenn ein Districtsdecanat erledigt wird, es sei durch Absterben oder Beförderung des Decans, so liegt dem Senior des Capitels die Pflicht ob, als Verweser die Decanats- und Inspectionsgeschäfte bis zur Wiederbesetzung der Stelle unentgeltlich zu versehen.

2) Diese unentgeltliche Uebertragung der Decanats- und Inspectionsgeschäfte an den Capitelssenior findet auch in dem Fall statt, wenn der Decan durch Krankheit, Urlaub oder andere legitime Hindernisse auf kurze Zeit eines Stellvertreters benöthigt ist; doch darf dieselbe nie ohne Genehmigung des Generaldecanats geschehen.

3) Ist hingegen der Decan durch Altersschwäche oder durch länger als vier Wochen anhaltende Krankheit verhindert, die Decanats- und Inspectionsgeschäfte selbst zu besorgen, so hat zwar ebenfalls der Capitelssenior in der Regel dieselben zu übernehmen, doch ist er berechtigt, dafür vom Decan, wenn dieser einen besonderen Decanatsgehalt, oder eine der Decanatsführung wegen ertheilte Gehaltszulage bezieht, oder wenn die mit dem Decanate verbundene Pfarrstelle einen Ertrag von mehr als 1200 fl. gewährt, eine angemessene Remuneration von 1—200 fl. jährlich, nach dem Verhältniß des größeren oder kleineren Decanatsdistrictes und des Umfanges oder der Dauer der ihm übertragenen Functionen zu fordern, ohne jedoch auf die von Decanatsgeschäften anfallenden Gebühren, welche in diesem Falle dem wirklichen Decane verbleiben, Anspruch machen zu dürfen. Sollte der eines Stellvertreters bedürfende Decan mit dem als Verweser eintretenden Capitelssenior über diese Remuneration nicht selbst einig werden, so hat das Generaldecanat dieselbe zu bestimmen.

4) Wenn hingegen der Decan selbst keinen eigenen Decanatsgehalt, oder keine der Decanatsführung wegen ertheilte Zulage genießt, oder seine Pfarrstelle im Ertrag sich nicht über das Einkommen der zweiten Dienstklasse erhebt, so wird dem Capitelssenior in dem Falle, daß seine eigene Pfarrstelle nicht zu den bessern der zweiten Klasse zu rechnen ist, die unter Nr. 3 bestimmte Remuneration für die provisorische Decanatsverwesung aus dem Unterstützungsfond für protestantische Geistliche bewilligt werden.

5) Sollte der Capitelssenior selbst zur provisorischen Führung der Decanats- und Inspectionsgeschäfte nicht geeignet sein, so hat das Generaldecanat einen andern Capitelsgeistlichen, oder einen benachbarten Decan dazu zu begutachten, und bei den unter Nr. 3 und 4 bestimmten Fällen für denselben eine Remuneration entweder nach Nr. 3 aus Mitteln des Decans, dessen Stelle zu vertreten ist, oder nach Nr. 4 zur Bewilligung aus dem Unterstützungsfond in Antrag zu bringen.

München den 27. Juli 1812.

An das k. protestantische Generaldecanat also ergangen.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Juni 1827.

(Die Ordnung der allgemeinen Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern diesseits des Rheins betr.)

L. K.

2c. 2c. 2c.

4) Besondere Functionsgehalte für die Decanatsgeschäfte sind nach deren Umfang in Abstufungen bis zu 200 fl. und nur an solche Decane zu bewilligen, deren Pfarrertrag die Summe von 1000 fl. nicht erreicht, und nicht weiter, als bis zur Deckung dieses Betrages. Die Erhöhung bis zur Summe von 200 fl. kann auch nach und nach eintreten, um auch hierdurch dem nachtheiligen häufigen Wechsel der Decane und Pfarrer entgegen zu treten.

2c. 2c. 2c.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Den Geschäftsgang bei den k. Decanaten und Pfarrämtern betr.)

K. Oberconsistorium.

Es ist schon öfters bemerkt worden, daß sich königliche Districtsdecanate und Pfarrämter in ihren Berichten, Attesten 2c. des Ausdruckes

„die unterzeichnete Stelle"

zu bedienen pflegen. Da dieses nach der in dem Regierungsblatte 1806 S. 154 allegirten Allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1806 ausdrücklich verboten ist, so sind sämmtliche Decanate und Pfarrämter hierauf aufmerksam zu machen und zur genauen Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschrift anzuhalten. Zugleich wird die genaue Befolgung der unterm 29. Januar 1820 wegen Beisetzung der Rescriptsnummer und des Datums, dann die Benennung des Decanats und Land-

gerichtsbezirkes bei Berichterstattungen ertheilten Vorschrift nochmals in Erinnerung gebracht.

München am 3. März 1829.

An sämmtliche protestantische Consistorien ergangen.

Auszug

aus der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

L. K.

Wir haben die bisherigen Verordnungen über die Postportofreiheit in Amtssachen einer Revision unterziehen lassen, und befohlen, daß in dieser Beziehung künftig nur folgende Bestimmungen giltig sein, und auf das Genaueste allgemein beachtet und gehandhabt werden sollen:

§ 1. Von der Entrichtung des Unserem Königlichen Postärar gebührenden Briefporto sind frei:

2c. 2c. 2c.

g) Die Correspondenzen der Decanate in Kirchensachen und der Districtsschul-Inspectionen in ihrem amtlichen Wirkungskreise.

2c. 2c. 2c.

§ 2. Die Postportofreiheit der bezeichneten Correspondenz findet nur dann statt, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde
3) die laufende Geschäftsnummer,
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S." mit Bestimmtheit angegeben ist.

2c. 2c. 2c.

§ 8. Die Staatsdienstcorrespondenz soll jederzeit sorgfältig ausgeschieden und keine staatsdienstliche Fertigung mit

Privatsachen oder die für verschiedene Personen in Privatangelegenheiten bestimmten Fertigungen in einem und demselben Umschlag verpackt werden.

rc. rc. rc.

Reg.Bl. v. J. 1829. Nr. 29. S. 521.

(Verwesung des Decanats N. betr.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter den in dem Berichte vom 12. v. M. erörterten Verhältnissen erscheint eine Remuneration für die von dem Decan und Pfarrer N. zu N. mehrjährig besorgte Verwesung des Decanates W. nicht nur billig, sondern selbst im Geiste der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1812 begründet, welche bezüglich der unentgeltlichen Verwesung offenbar von der Voraussetzung ausgeht, daß die Erledigungszeit sich nicht, oder nicht allzusehr über die gewöhnliche Dauer erstrecke, wie denn in Nr. 2 dieser Verordnung im Falle der Verhinderung des Decans die unentgeltliche Verwesung dem Capitelssenior nur auf kurze Zeit zur Pflicht gemacht ist. Um indessen für das Maß dieser Entschädigung noch bestimmtere Anhaltspunkte zu haben, wird dem k. protestantischen Oberconsistorium anheimgegeben, die von ihm bezeichneten Erhebungen vorerst noch bewirken zu lassen.

München den 18. September 1834.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Unterschrift bei Berichten betr.)

K. Consistorium N.

Da die Vorschrift im § 25 des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage, wornach die k. Decanate und Pfarrämter bei den an das k. Consistorium zu erstattenden Berichten sich der Unterschrift „gehorsames N.“ bedienen sollen, vielfach außer Acht gelassen wird, so sieht man sich veranlaßt, die k. Decanate auf die gehörige Beobachtung dieser Bestimmung mit dem An-

hang wiederholt aufmerksam zu machen, daß die öfters gebrauchten abweichenden Formeln, wie „unterthänig“ „treugehorsamst“ u. dgl. zu unterbleiben haben.

N. den 12. Februar 1835.

An sämmtliche k. Decanate des Consistorialbezirks N. ergangen.

(Die Besetzung des protestantischen Decanats N. betr.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 12. d. M. wird erwidert, daß die Verfügung des k. protestantischen Oberconsistoriums vom 20. Januar d. J. bezüglich der, der Allerhöchsten Bestätigung bedürfenden förmlichen Besetzung des protestantischen Decanats N. in der klaren Bestimmung des § 48 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde vollkommen begründet gefunden worden sei, und außerdem durch die in § 11 des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage als ergänzend bezeichnete Consistorialordnung vom 8. September 1809 resp. durch die einen Bestandtheil derselben ausmachende Specialinstruction Nr. III für die Districtsdecane gerechtfertigt werde, da der § 10 dieser Instruction die Decane unter andern mit der Bewahrung der Episcopalrechte des Regenten, sohin mit einer Amtsfunction, welche eine specielle Allerhöchste Ermächtigung, und zwar mittelst Allerhöchster Ernennung in den unmittelbar Königlichen und mittelst Allerhöchster Bestätigung in den standesherrlichen Decanatsbezirken nothwendiger Weise voraussetzt.

Hiernach ist das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 28. April 1836.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Aufnahme verschiedener Gegenstände in Einen Bericht betr.)

K. protestantisches Consistorium N.

Obgleich eine allgemeine, und allgemein bekannte Geschäftsnorm mit sich bringt, daß nicht mehrerlei Gegenstände

unter Einem und demselben Berichte bei den vorgesetzten Behörden vorgelegt werden, und an diese Geschäftsnorm wiederholt erinnert worden ist, so wird doch, und neuerdings häufig, gegen diese Geschäftsordnung gefehlt, und namentlich werden von Decanaten

a) Synodalarbeiten und Predigten,

b) Synodalarbeiten oder Predigten von Geistlichen mit Verwesern und von Candidaten und Vicarien,

ebenso von Senioraten

die Censuren über Synodal- und Predigerarbeiten in gleicher Vermischung, ja sogar Censuren über Predigten bei den Diöcesansynoden mit Censuren über die gewöhnlichen Jahrespredigten und über Synodalarbeiten

in Einem Hefte mit Einem Berichte und mit Einer E.N. vorgelegt, wodurch Verwirrung in den Geschäftsbüchern und in der Registratur der unterfertigten Stelle unvermeidlich, die Controle und das Nachsuchen, sowie die Sonderung der Gegenstände bei den Vorlagen an das k. Oberconsistorium fast unmöglich wird und Irrthum in der Erledigung der Gegenstände nicht selten unangenehme Störungen und Schreibereien verursacht.

Die k. Decanate werden daher nachdrücklich erinnert, nicht nur selbst den gerügten Uebelstand sorgfältig zu vermeiden, sondern auch die Seniorate und die Pfarrämter hiernach ernstlich anzuweisen, Vorlagen aber, worin hiegegen gefehlt wird, sogleich zur Umarbeitung zurückzugeben, so wie Eingaben bei der unterfertigten Stelle, in welchen zwei oder mehrere Gegenstände ungehöriger Weise combinirt sind, auf Kosten der Einsender zur Abänderung werden zurückgesendet werden.

N. den 30. September 1837.

An sämmtliche k. Decanate des Consistorialbezirkes N. ergangen.

(Amtstracht der Districtsschulinspectoren geistlichen Standes betr.)

K. Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben bezüglich der Amtskleidung der Rectoren und Professoren der Gymnasien, Lyceen, lateinischen Schulen und Erziehungsinstitute, dann der Districtsschul- und Seminar-Inspectoren zu beschließen geruht, daß diese Beamten, soferne sie dem geistlichen Stande angehören, bei den Gelegenheiten, wo die übrigen Beamten Uniform und Degen tragen, in einem schwarzen Fracke mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, und einem Mäntelchen zu erscheinen haben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat zum Vollzuge dieses Allerhöchsten Beschlusses sofort das Weitere zu verfügen.

München den 5. Februar 1838.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

(Die Installation der Decane betr.)

K. Oberconsistorium.

Aus dem Berichte vom 9. Mai l. J. hat man ersehen, daß der § 26 der Specialinstruction für die General-Kreiscommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1809 hinsichtlich der Installation der Districts-Decane in dem Consistorialbezirke N. bisher nicht in Anwendung gebracht worden sei. Indem nun dadurch eine wesentliche und in mehrfacher Beziehung höchst zweckmäßige Vorschrift unerfüllt geblieben ist, so wird hiermit nach dem Antrage des Consistoriums verordnet, daß von jetzt an alle solche zur Beförderung gelangte oder neuangestellte Pfarrer, denen zugleich die Führung des Decanates übertragen worden ist, durch ein geistliches Mitglied des Consistoriums zu installiren seien. Diejenigen Obliegenheiten, welche in der Entschließung vom 6. Mai 1837 unter Ziffer 3, 4 und 5 [1])

---

[1]) S. unter „Installation der Geistlichen“.

dem Decan bei der gewöhnlichen Pfarrinstallation zustehen, gehen nun an das königliche Consistorium resp. an den mit der Installation des neuen Decans beauftragten geistlichen Rath des Collegiums über.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 28. Mai 1838.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

(Die Besetzung der Districtsschulinspection betr.)

K. Oberconsistorium.

Die von dem königl. Ministerium des Innern umterm 2. Mai l. J. erlassene Entschließung „die Inspection über die Schulen des Districts N. betr.", welche für die künftige Begutachtung erledigter nach der bestehenden Verordnung durchgängig, wo immer möglich verbundener Decanats- und Districtsschulinspections-Stellen eine allgemeine zu beachtende Vorschrift enthält, wird den k. Consistorialbehörden in mitfolgender Abschrift zur Kenntniß und Nachachtung mit nachstehenden näheren Bestimmungen hierdurch eröffnet:

1) Da bei Besetzung erledigter Decanats- und Districtsschulinspections-Stellen ebenso, wie bei einfachen Pfarreien aus der Reihe der Bewerber in der Regel diejenigen drei, welche die nächsten Ansprüche zu haben scheinen, begutachtend vorgeschlagen werden, so hat künftighin das Consistorium bei Besetzung solcher Stellen jedesmal vor Erstattung des Besetzungsberichtes

   a) das vorläufige Benehmen mit der betreffenden kgl. Regierung, K. d. J., in Ansehung der Districtsschulinspection nach der Vorschrift eintreten zu lassen;

   b) über die dem Consistorium aus mehrfältigen amtlichen Beobachtungen und Erfahrungen gleichfalls wohlbekannte, von dem vorzuschlagenden Geistlichen in Beaufsichtigung der Schulen bereits bewährte Befähigung, in das Communicat an die königliche Regierung die geeignete Erklärung aufzunehmen und zwar

c) eben diese Vorschrift in Beziehung auf sämmtliche drei in dem Besetzungsberichte vorzugsweise zu begutachtenden Bewerber zu erstrecken.

2) Insoferne der Fall eintreten kann, daß von diesen dreien zu begutachtenden Bewerbern einer oder der andere bis dahin einem andern Consistorialbezirke angehört hätte, ist zur Abkürzung mehrfältiger Communicationen von dem Consistorium jenes andern Bezirkes, welches ohnehin das Bewerbungsgesuch mit den nöthigen Zeugnissen über die pfarr- und decanatamtliche Befähigung des Bittstellers zu begleiten hat, zugleich auch über die Befähigung desselben zur Führung der Districtsschulinspection die Erklärung der betreffenden k. Regierung jenes Districts mit beizubringen.

3) Die nach dieser Vorschrift von den k. Regierungen durch vorläufiges Benehmen zu erholenden Erklärungen sind bei künftigen Begutachtungen zu Decanats- und Districtsschulinspectionsstellen dem Besetzungsbericht jederzeit gleich beizufügen.

München den 31. Mai 1839.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

Abdruck.

K. Staatsministerium des Innern.

Durch die im zweiten Anhange zur II. Verfassungsbeilage § 6 aufgenommene Verordnung vom 8. September 1809 (Reg.Bl. S. 1529) steht fest, daß das Amt der protestantischen Districtsschulinspectoren, wo es thunlich ist, mit dem Amte der Districtsdecane in einer Person vereinigt und die Ernennung der letztern durch besondere Allerhöchste Entschließung bewirkt werden soll. Diese ausdrückliche Bestimmung wird nicht immer gehörig beachtet, und es ist namentlich in der Berichtsanzeige vom 22. März d. J. ein neuer Beleg hiefür gegeben, indem nach derselben die durch Versetzung des bisherigen Decans und Districtsschulinspectors N. erledigte Function eines Inspectors der Schulen im Land-

gerichtsbezirke N. dem Pfarrer R. übertragen worden ist, bevor noch bekannt war, ob nicht Seine Königliche Majestät das erledigte Amt eines Decans einem Manne anzuvertrauen geruhen werden, welcher die volle Befähigung für beide Functionen in sich vereinigt. Die Verfügung der k. Regierung von N., K. d. J., kann daher nur als eine vorläufige auf die Zeit der Verwesung sich erstreckende angesehen werden. Um aber künftig dergleichen Abweichungen vorzubeugen, und ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, ist unter dem heutigen Tage das protestantische Oberconsistorium angewiesen worden, keinen Vorschlag zur Besetzung der Decanate einzureichen, ohne zugleich eine ausdrückliche Erklärung von Seiten der treffenden königlichen Regierung beizufügen, ob der in Vorschlag gebrachte Geistliche zur Führung der Districtsschulinspectionsgeschäfte genügend befähigt sei, oder ob sich die Kreisstelle aus besondern Gründen bewogen finde, von der bestehenden Regel abzugehen, worauf sodann nach erfolgter Allerhöchster Entschließung das weiter Geeignete zu verfügen ist.

München am 2. Mai 1839.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

(Die Kosten der Unterbringung der Decanatsregistratur zu N. betr.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf die Beschwerde der Kirchenverwaltung St. Johannis zu N. wegen des den Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen des Decanatsbezirkes überbürdeten Miethzinsbeitrages von jährlich 50 fl. zur Unterbringung der Decanatsregistratur wird der königlichen Regierung zur Entschließung erwidert, daß dieser Miethzinsbeitrag nicht stattfinde, da einerseits die in zwei Schränken bestehende Registratur ein größeres oder eigenes Miethlocal nicht nothwendig erfordert, und andererseits die Bezüge des Decans zur Entschädigung für derlei mit dem Amte verbundenen Lasten bestimmt sind.

Was dagegen die Kosten der Anschaffung der Schränke, und die Auslagen auf deren Transport bei Miethsveränderungen betrifft, so sind sowohl jene Kosten, als die durch den

Umzug der Registratur veranlaßten Ausgaben dem Decan von den Kirchenstiftungen des Decanatssprengels zu vergüten, weil jene Anschaffung als eine Vorbedingung der Amtsverwaltung erscheint, sohin dem Decan nicht obliegen kann, und die Transportauslagen nicht als Folge des Amtes, sondern des Abganges einer eigenen Wohnung zu betrachten ist.

Dieses ist den Betheiligten zu eröffnen.

München den 17. März 1840.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt dem k. protestantischen Oberconsistorium.

(Innehaltung der bestehenden Competenzverhältnisse betr.)

K. Oberconsistorium.

Es ist neuerlich wiederum mehrmals bemerkt worden, daß von protestantischen Decanaten, welche als solche nur den kirchlichen Behörden untergeordnet sind, in kirchlichen Angelegenheiten unmittelbare Berichte an k. Kreisregierungen erstattet worden sind, statt daß solche an das vorgesetzte Consistorium, welchem in kirchlichen Angelegenheiten, die ebensowohl die Kirchengewalt, als die Staatsgewalt berühren, das geeignete Benehmen mit der treffenden k. Kreisregierung obliegt, zu erstatten gewesen wären.

Die Decanate sind daher anzuweisen, die bestehenden Competenzverhältnisse künftig genau zu beobachten und auch in denjenigen Fällen, wo sie von k. Kreisregierungen zu amtlichen Berichten aufgefordert werden würden, diese sofort an das vorgesetzte königliche Consistorium zu erstatten, welches dann mit der k. Kreisregierung sich benehmen wird.

München den 13. Oktober 1841.

An die k. protestantischen Consistorien ergangen.

(Die Kirchenvisitationen betr.)

K. Oberconsistorium.

Es ist wahrgenommen worden, daß diejenigen k. Decane, welche zugleich Districtsschulinspectoren sind, die Kirchen- und

Schulvisitationen in einer Pfarrei häufig an einem und demselben Vormittage oder Nachmittage vornehmen. So zweckmäßig auch die Verbindung beider Visitationen an sich ist, weil Kirche und Schule im engsten Zusammenhange zu einander stehen, und bezüglich der Prüfung in der Religion und Gesang einige Zeit erspart werden kann, so leuchtet doch von selbst ein, daß beide Visitationen in so kurzer Zeit nicht vollständig nach dem Umfange der zu verhandelnden Gegenstände stattfinden können, und da füglich anzunehmen ist, daß hiebei in der Regel die auf die Pfarrvisitation zu verwendende Zeit abgekürzt werde, so wird hiedurch angeordnet, daß von nun an einer jeden Pfarr- oder Kirchenvisitation von Seite des treffenden Decans mindestens ein voller halber Tag ausschließlich gewidmet werde, wo nicht besondere Verhältnisse mehr Zeitaufwand erfordern.

Die Decanate des Consistorialbezirkes sind unverzüglich hiernach anzuweisen.

München den 8. März 1848.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung d. d. Nymphenburg den 13. Januar 1849.

(Die Verhandlungen der protestantischen Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1844 betr.)

M. II. K.

2c. 2c. 2c.

6) Wir sind vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung des Landtages nicht abgeneigt, die Uebernahme der bisher auf der protestantischen Pfarrunterstützungskasse lastenden Decanatsfunctionsgehalte auf das Staatsärar zu genehmigen, und werden zu diesem Behufe eine Summe von 3000 fl. in den Entwurf des Budgets für die nächste Finanzperiode einstellen lassen.

2c. 2c. 2c.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Bestellung der Decanatsverwesungen betr.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Dem k. protestantischen Oberconsistorium wird auf dessen Bericht in rubricirtem Betreffe vom 10. d. M. unter Rückgabe der Beilage desselben erwidert, daß bei Ertheilung der Allerhöchsten Bestätigung der Präsentation für den bisherigen Pfarrer N. in Z., Decanats W. auf die combinirte Pfarrei H. und H. desselben Decanats gar kein Anlaß gegeben war, gleichzeitig zu verfügen, daß ihm bis zur Wiederbesetzung der Decanatsfunction für den Bezirk W. die ihm schon bisher von dem k. protestantischen Oberconsistorium übertragene Verwesung dieser Function noch ferner zu belassen sei, da sich dies, nachdem er in demselben Decanatsbezirke verblieb und weder ein neuer Decan ernannt, noch die Verwesung jenem abgenommen wurde, von selbst verstand, auch die Vorsorge für einstweilige Verwesung des noch erledigten Decanats nicht unter den Gegenständen enthalten ist, welche gemäß § 19 des II. Anhanges der II. Beilage zur Verfassungsurkunde die Einholung einer Allerhöchsten Entschließung erfordern, sondern dem k. protestantischen Oberconsistorium in eigener Competenz zusteht.

München den 15. August 1849.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Die Visitationen der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Decane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betr.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben über die Vornahme der Visitationen der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Decane und die denselben hiefür zu bewilligenden Gebühren unter dem 3. Oktober l. J. Allerhöchst zu genehmigen geruht, was folgt:

1) Die im § 12 der Specialinstruction für die prote-

stantischen Districtsdecane vom 8. September 1809 gegebene Vorschrift, wornach die Decane in jedem Jahre die Hälfte des Kirchensprengels ihres Districts persönlich sorgfältig zu visitiren haben, ist auch fernerhin auf das Genaueste einzuhalten.

2) Bei dem Umfange dieses Visitationsgeschäftes, wenn es mit Gründlichkeit vollzogen werden soll, kann es in den meisten Fällen nicht für zweckmäßig erachtet werden, dasselbe mit der Schulvisitation zu verbinden, und es hat daher in der Regel der Decan, wenn er zugleich Districtsschulinspector ist, jede dieser Visitationen an einem besondern Tage vorzunehmen.

3) In dieser Voraussetzung, daß die Visitation eines Kirchensprengels für sich allein stattgefunden hat, ist dem Decan für jede solche Visitation außerhalb des Decanatsitzes als Vergütung der Reisekosten eine Gebühr von drei Gulden aus dem Kirchenstiftungsvermögen des Kirchensprengels zu bezahlen.

4) Wo höhere Gebühren bisher herkömmlich waren, sind sie auf diesen Betrag zu ermäßigen.

5) Nur da, wo die Visitation eines Kirchensprengels, wegen dessen allzuweiter Entfernung vom Decanatssitze unmöglich an einem Tage vorgenommen werden kann, wird ausnahmsweise dem Decane eine Tagsgebühr von drei Gulden für jeden Reisetag, und die Aufrechnung des nachweislich ausgelegten, und nach der Allerhöchsten Verordnung über die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen vom 23. November 1849 Ziff. I bis VII zu bemessenden Fuhrlohns bewilligt, und liegt die Bezahlung gleichfalls dem Kirchenstiftungsvermögen des visitirten Kirchensprengels ob.

Die nähere Bezeichnung jener Kirchensprengel, für welche diese Ausnahme zu gelten hat, bleibt besonderer Allerhöchster Genehmigung auf vorgängigen speciell zu motivirenden Antrag vorbehalten.

6) Bei Unzulänglichkeit des Kirchenstiftungsvermögens hat die Kirchengemeinde den fehlenden Betrag zu decken.

7) Die entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 13. August 1813 (Reg.Bl. von 1813 S. 1086) und

der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. September 1813 (Döllinger V.S. Bd. VIII S. 1362) werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Das k. protestantische Oberconsistorium wird beauftragt, wegen des Vollzuges dieser Allerhöchsten Entschließung, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, das Weitere sachgemäß zu verfügen.

München den 6. Oktober 1850.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Reg.Bl. v. J. 1850. S. 803.

(Die Visitationen der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Decane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betr.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf die von dem k. protestantischen Oberconsistorium gestellten Anträge hinsichtlich des Vollzuges der im Regierungsblatte von 1850 S. 803 — 805 veröffentlichten Bekanntmachung vom 6. Oktober 1850 bezeichneten Betreffs haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß die ausnahmsweise Verrechnung einer Tagsgebühr für mehr als Einen Reisetag, sowie des nachweislich ausgelegten und nach der Allerhöchsten Verordnung über die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen vom 23. November 1849 Ziff. I — VII zu vergütenden Fuhrlohns bei der wirklich über die Dauer Eines Tages ausgedehnten Visitation jener Kirchensprengel gestattet werde, welche mehr als drei geographische Meilen vom Wohnsitze des visitirenden Decans oder stellvertretenden Decanatsverwesers entfernt sind, wobei die Entfernung nach der Länge des nächsten fahrbaren Weges zu bemessen, und in Beanstandungsfällen durch ein Zeugniß der einschlägigen k. Bauinspection festzustellen ist, dann

2) daß in jenen Kirchensprengeln, wo eine solche bisher herkömmliche, das jetzige Normalmaß überschreitende Visita-

tionsgebühr auf einer speciellen stiftungsmäßigen Verpflichtung ruht, der Fortbezug auch in Zukunft nicht zu beanstanden sei.

Hiernach hat das k. protestantische Oberconsistorium das weitere Geeignete zu verfügen und die Beilagen des Berichts vom 24. September v. J. zurückzuempfangen.

München den 21. April 1852.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Mitgetheilt sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J. diesseits des Rheins.

(Die Kosten der Installation protestantischer Districtsdecane in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.)

Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch.-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die Abordnung eines geistlichen Consistorialrathes zur Installation der protestantischen Districtsdecane in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins erwachsenden Kosten, soweit sie die Summe von zwölf Gulden übersteigen, auf sämmtliche vermögliche Kirchenstiftungen des Decanatsbezirkes nach Maßgabe ihres Vermögens umgelegt werden dürfen, daß aber die Pflicht zur Bestreitung jener den Betrag von zwölf Gulden nicht überschreitenden, sowie aller sonstigen für die Installation der Districtsdecane sich ergebenden Kosten nach denselben Grundsätzen zu bemessen sei, welche bezüglich der Installation aller übrigen protestantischen Pfarrer gelten, und wornach da, wo nicht ausdrücklich ein anderes Regulativ oder Herkommen besteht, ein Drittheil dieser Kosten von dem einzusetzenden Geistlichen, ein Drittheil von der Pfarrgemeinde und ein Drittheil von dem Kirchenvermögen des Pfarrsprengels zu übernehmen ist.

Hiernach hat das k. protestantische Oberconsistorium, im Benehmen mit den einschlägigen Kreisregierungen, K. d. J.,

welchen vorstehende Entschließung gleichfalls zur Nachachtung mitgetheilt wurde, das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 25. Mai 1852.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Kirchenvisitationsgebühren des Decans N. zu N. betr.)

Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch.-Ang.

Auf Grund specieller Anträge des protestantischen Oberconsistoriums an das unterfertigte Staatsministerium, daß es den protestantischen Decanen, welche zugleich Districtsschulinspectoren sind, nicht mehr gestattet werden möchte, die Visitation der Schule und der Kirche an einem Orte außerhalb des Decanatssitzes an Einem Tage vorzunehmen, da bei den gesteigerten Anforderungen an solche Visitationen, hierunter die eine oder die andere, oder auch beide wohl in den meisten Fällen an der erforderlichen Gründlichkeit leiden würden, ist von Sr. Majestät dem Könige laut der Ministerialentschließung vom 6. Oktober 1850 „die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Decane betr." allergnädigst angeordnet worden, daß der Decan, wenn er zugleich Districtsschulinspector ist, die Kirchenvisitation mit der Schulvisitation am nämlichen Orte außerhalb des Decanatssitzes in der Regel an einem und demselben Tage nicht vornehmen solle, und daß er nur in dem Falle für die Kirchenvisitation eine Gebühr von 3 fl. als Vergütung der Reisekosten, also nicht als Lohn der Bemühung ansprechen könne, wenn er solche an einem besondern Tage vorgenommen habe.

Wenn es nun schon nicht als zulässig erachtet wurde, eine Kirchen- und eine Schulvisitation an einem Orte innerhalb eines Tages vorzunehmen, so kann es noch viel weniger als statthaft erscheinen, zwei Kirchenvisitationen an zwei verschiedenen Orten an einem Tage zu halten, es müßte denn sein, daß diese beiden Orte ganz nahe beisammen gelegen wären. In einem solchen Falle fällt aber dann der Grund weg, die Vergütung doppelter Reisekosten von 6 fl. zu beanspruchen,

und ist dem Decane vielmehr auch in einem solchen Falle nur eine einfache Diät mit 3 fl. zu gewähren.

Hiernach erscheint der von der k. Regierung von N., K. d. J., verfügte Abstrich von 6 fl. an der von dem Decane N. zu N. liquidirten Gebühr zu 12 fl. für die im verflossenen Jahre vorgenommenen Visitationen der 4 Pfarrsprengel von A., B., C., D. als vollkommen gerechtfertigt, und ist der Vorstellung benannten Decans vom 23. August l. Js. eine weitere Folge nicht zu geben.

München den 3. November 1852.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

Auszug
aus dem Allerhöchsten Rescripte vom 18. August 1853.

(Die Ergebnisse der im Jahre 1849 zu Ansbach abgehaltenen Generalsynode, hier: den Geschäftskreis der Decanate betr.)

M. II. K.

2c. 2c. 2c.

B.

I. Wir wollen, daß bei Erledigung von Decanatsstellen, wie bisher, so auch ferner, soweit es irgend ausführbar und angemessen erscheint, auf eine Verminderung der Zahl der Decanate und auf eine Vereinigung der allzu kleinen Decanatsbezirke mit angrenzenden Bezirken Bedacht genommen, und hierüber Unsere Entscheidung erholt werde.

II. Dem Antrage der Generalsynode

a) daß ein Theil der Decanatsgeschäfte den Senioren und Kamerarien übertragen, und Letztere zu diesem Zwecke mit dem betreffenden Decane in ein Collegium vereiniget, und daß hinwiederum,

b) den Decanen in Bezug auf die Bestätigung der niedern Kirchendiener, die Bewilligung von Urlaubsreisen und Heirathsgesuchen der Pfarrer und Vicare, die Ertheilung

der Dispensationen vom zweiten und dritten Aufgebote und vom confirmationsfähigen Alter, die Bescheidung der pfarramtlichen Jahresberichte,

ein erweiterter Wirkungskreis eingeräumt werden möchte — vermögen Wir im Hinblicke auf die desfalls bestehenden verordnungsmäßigen Vorschriften, und die von euch vorgetragenen erheblichen Gründe keine Folge zu geben, sondern wollen es bei den bisherigen Normen bewendet wissen.

III. Ebenso hat es bezüglich des Verfahrens bei Besetzung der Decanate und der in gegebenen Fällen Uns zustehenden Entscheidung bei den Bestimmungen der §§ 24 und 26 der Consistorialordnung vom 8. September 1809 sein Verbleiben.

Uebrigens werdet ihr die bereits eingeleitete Revision der Beförderungsordnung vom 27. Oktober 1820 möglichst beschleunigen, und das Ergebniß Unserer Entscheidung unterstellen.

rc. rc. rc.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

Instruction

zu den von den Decanen jährlich vorzunehmenden Kirchenvisitationen.

K. Oberconsistorium.

§ 1. Die Kirchenvisitationen wurden in der evangelisch-lutherischen Kirche von jeher als höchst wirksame Mittel zur Förderung des kirchlichen Gemeindelebens betrachtet und hochgehalten. Das Kirchenregiment hat darum alle Ursache, von seinen Decanen zu erwarten, daß sie besonders in diesem Stücke ihre Aufgabe erkennen, und sie mit aller Gewissenhaftigkeit erfüllen.

§ 2. Bei Abhaltung der Visitationen haben die Decane ihr Augenmerk und ihre Fürsorge vornehmlich darauf zu richten, daß das Wort Gottes im Sinne der kirchlichen Bekenntnißschriften lauter und rein gelehrt, und die heiligen Sacramente stiftungsgemäß verwaltet, daß die Gemeindeglieder durch Unterricht und Seelsorge angeleitet werden, sich der Zucht des göttlichen Wortes zu unterwerfen, und nach demselben ihren

Wandel einzurichten, daß das Kirchenwesen überhaupt nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung, sowie der dahin zielenden besonderen Vorschriften gestaltet werde.

§ 3. Die Visitationen sind um dieses Zweckes willen nicht als ein Geschäft zur Wahrnehmung lediglich äußerer Angelegenheiten zu betrachten, sondern als ein Dienst zur Erbauung der einzelnen Gemeinden, wie der ganzen Kirche mittelst theilnehmender Berathung und Fürsorge, offenen Glaubenszeugnisses und herzlicher Fürbitte. Daraus folgt von selbst, daß die Visitationen, sollen sie rechter Art sein, die sorgfältigste und ernsteste Vorbereitung erheischen.

§ 4. Die Decane sind verpflichtet, in jedem Jahre die Hälfte der ihrer Aufsicht unterstellten Pfarreien noch vor Abhaltung der jährlichen Diöcesansynoden persönlich zu visitiren und hiezu nicht blos Wochentage, sondern falls die Vertretung in ihrer eigenen Gemeinde nicht schlechterdings unmöglich ist, zuweilen auch Sonntage, in den dem Decanatssitze näher gelegenen Pfarreien wenigstens die Sonntagsnachmittage zu benützen.

§ 5. Wenn der Tag zur Vornahme der Visitation vom Decane festgesetzt worden ist, hat der Pfarrer seine Gemeinde den Sonntag zuvor von der Kanzel herab hiemit bekannt zu machen, zu fleißiger Theilnahme an dem mit der Visitation verbundenen Gottesdienste einzuladen, und diese Einladung noch insbesondere an die Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kirchen- und Gemeindeverwaltung, sowie an die Schullehrer und niederen Kirchendiener ergehen zu lassen.

§ 6. Die zur Visitation besonders Eingeladenen versammeln sich zur bestimmten Stunde im Pfarrhaus oder in der Sacristei. Der Decan erscheint neben dem Ortsgeistlichen im Kirchenrocke, weist mit wenigen Worten auf den Zweck seiner Sendung hin, indem er hervorhebt, daß es in der Pflicht der kirchlichen Vorgesetzten liege, sorgfältig zu untersuchen, wie das kirchliche Leben in jeder Gemeinde bestellt sei, daß es aber auch in der Pflicht der zu dieser Aufgabe zugezogenen Gemeindeglieder, vornehmlich des Kirchenvorstandes liege, willig und gewissenhaft mitzuwirken, daß vorhandene Hindernisse und Schäden aufgedeckt und beseitigt, und das Kirchenwesen in seiner ganzen Bedeutung dem göttlichen Worte, dem kirchlichen

Bekenntnisse und der kirchlichen Ordnung gemäß berathen und gefördert werde. Wenn dieses geschehen, begeben sich die Vorbenannten unter dem Zusammenläuten der Glocken im geordneten Zuge in die Kirche, und nehmen die für sie besonders bestimmten Plätze ein.

§ 7. Erscheint der Decan an einem Sonntage Vormittags, so hat er nicht blos den ganzen Verlauf des Gottesdienstes in Betracht zu ziehen, sondern auch selber das Wort zu ergreifen, um in einer wohlbemessenen Ansprache diejenigen Belehrungen und Ermahnungen an die Gemeinde zu richten, welche für ihre besonderen kirchlichen und sittlichen Zustände geeignet sind.

Die an Wochentagen stattfindenden Visitationen haben jedesmal mit einem Gottesdienste zu beginnen, bei welchem nach Gesang und Altargebet die gesammte christenlehrpflichtige Jugend, sowie die obern Abtheilungen der Werktagsschüler über den Hauptinhalt des Katechismus in der Art geprüft werden sollen, daß zugleich erhoben wird, ob sie die Katechismusstücke, Bibelsprüche und geistlichen Lieder sicher eingeübt, und auch verstanden haben. Diese vom Pfarrer begonnene Prüfung setzt der Decan fort, und schließt sie mit einer angemessenen Ansprache, worauf noch der Gesang eines Verses und der Segen folgt.

Auch wenn die Visitation am Sonntage Vormittags stattfindet, darf diese Prüfung nicht ausfallen, sondern muß in dem Nachmittagsgottesdienste vorgenommen werden.

§ 8. Nach dem Gottesdienst begibt sich der Decan mit dem Pfarrer, den abgeordneten Gemeindegliedern und Lehrern in die Sacristei oder das Pfarrhaus zurück. Hier soll er offen, aber sanftmüthigen Geistes jedem Theil seine Pflichten vor Augen stellen und Jeden in Liebe und Ernst bitten und vermahnen, seines Ortes und mit seinen Gaben das Reich Jesu Christi in der Gemeinde fördern zu helfen.

Zuerst soll er sich unter Vorhaltung geeigneter Schriftworte — Apostelg. XX, 28—31. 1. Thim. III, 1—8. IV, 12—13. VI, 3—5. u. a. — an den Geistlichen wenden und ihn unter abwechselnder Vernehmung der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Lehrer befragen, wie er seines Amtes zu warten suche,

ob er in Predigt und Unterricht fest halte an dem Bekenntniß der Kirche; ob er sich in der Ausübung seines Berufes aller Willkür und Eigenmächtigkeit entschlage, und der Kirche in ihrem geordneten Bestande zu dienen bereit sei; insbesondere, ob er der Unterweisung der Confirmanden, dem Religionsunterrichte in der Christenlehre und in den Schulen nach der Vorschrift vom 25. April 1835 und 8. Juli 1836 [1]) die erforderliche Zeit und Sorgfalt widme.

Weiter soll der Visitator erforschen, wie die Gottesdienste an Sonn- und Wochentagen, wie die Leichen und Trauungen, besonders wie und wann die Beicht- und Abendmahlsgottesdienste abgehalten werden; wie die Agende gebraucht, ob die liturgische Ordnung beobachtet werde, wie der Geistliche die Seelsorge übe, ob er damit an sich selbst und seinem eigenen Hause beginne, ob er mit Lehrer und Gemeinde im christlichen Frieden lebe.

Zweitens soll er zusehen, ob die Lehrer an den Schulen ihrer Verpflichtung gemäß — Entschl. vom 21. Mai 1852 — die Jugend in den Katechismus einzuführen beflissen sind, wie der Religionsunterricht in den vom Pfarrsitze entfernten Schulen geordnet ist; was für Predigtbücher die Lehrer bei etwa vorkommenden Lesegottesdiensten gebrauchen, und ob sie dabei überhaupt in gebührender Weise verfahren; was sie für Orgelspiel und Kirchengesang leisten, ob sie der Gemeinde mit kirchlichem Sinne und gutem Beispiele vorausgehen u. dgl.

Drittens soll er sich mit den Mitgliedern des Kirchenvorstandes auf Grund der vorliegenden Sitzungsprotocolle über ihre Aufgabe, sowie über die Art und Weise ihrer Wirksamkeit besprechen; soll ihnen die Frage nahe legen, ob es ihnen ohne Rücksicht auf der Welt Dank oder Undank ein rechter Ernst sei, das Reich Jesu Christi in herzlichem Einverständnisse mit ihrem Geistlichen fördern zu helfen; soll sie mit den hellen Worten der heiligen Schrift — Apostelg. VI, 3. 1. Thim. III, 8—14 — zu überzeugen suchen, daß sie ihrem Berufe nur dann mit Segen nachkommen können, wenn sie selbst erst das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewissen bewahren, ihrem

---

[1]) Vergl. unten den Abschnitt „Religionsunterricht“.

eigenen Hause wohl vorstehen, und bei der Gemeinde sich eines guten Gerüchtes erfreuen.

Zum Vierten soll sich der Visitator an die gegenwärtigen Gemeindeglieder und Lehrer insgesammt wenden und fragen, wie die Gemeinde zu ihrem Pfarrer stehe — Hebr. XIII, 17. u. a. — wie sie der Wohlthat des geistlichen Amtes, das die Versöhnung predigt, bisher wahrgenommen, welche Gestalt die Kirche Christi — Ephes. II, 19—22. IV, 15. 16. 1. Petri II, 9. 10. u. a. — in der Gemeinde gewonnen habe; er soll sich mit Zugrundelegung der Jahresberichte und mit Benützung seiner sonstigen Erfahrungen über den Kirchenbesuch, über die Theilnahme am heiligen Abendmahl, über die Sonntagsfeier und häusliche Andacht, über etwa stattfindende außerordentliche Erbauungsstunden, über unerlaubte Zusammenkünfte separatistischer und schwärmerischer Personen, über den Stand der Bibel- und Missionssache, und anderer mit der Kirche in Verbindung stehender Anstalten und Vereine, über freiwillige Armenpflege, über den kirchlichen und sittlichen Zustand, über Zucht und Wandel, über die Beachtung der sittenpolizeilichen Vorschriften, sowie über Alles, was das kirchliche Leben fördert oder hindert, ernstlich und gründlich mit den Versammelten berathen.

Zum Fünften soll er sich unter besonderer Zuziehung der Kirchen- und Gemeindeverwaltung über die äußeren Angelegenheiten des Kirchenwesens, über das Kirchen- und Pfarrvermögen auf Grund der vorliegenden Rechnungen, über die Aufbewahrung der Ablösungspapiere und anderer Urkunden, über die Beschaffenheit der Kirchen- und Pfarrgebäude, der heiligen Gefäße, der kirchlichen Paramente besprechen, bei Pfarrverwesungen die Intercalarverwaltung nach Vorschrift untersuchen, und besonders darauf Bedacht nehmen, daß den Kirchen der Schmuck der Reinlichkeit und der Würde erhalten bleibe, und die Begräbnißplätze eine geziemende Ordnung nicht vermissen lassen.

§ 9. Ist die Visitation in der angegebenen Weise vollzogen worden, so hebt der Decan die Hauptpunkte noch einmal hervor, empfiehlt dieselben einer sorgsamen Beachtung, und entläßt hiemit die Versammlung. Wenn er es nöthig findet, kann er indeß die Mitglieder des Kirchenvorstandes oder

einzelne Personen auch noch allein nehmen, und mit ihnen nach Lage der Verhältnisse weiter verhandeln.

§ 10. Hierauf wendet sich der Visitator zu den Verhandlungen, welche den Pfarrer allein angehen, untersucht die pfarramtliche Geschäftsführung, nimmt Einsicht von den Pfarrmatrikeln, von der Registratur, dem Repertorium der Pfarrbeschreibung, den öffentlichen Blättern, dem Geschäftsjournal u. s. w., um sich zu überzeugen, ob dies Alles den Vorschriften gemäß geordnet sei, und ob der Pfarrer hiebei die Weisungen seiner Vorgesetzten willig und mit gebührender Bescheidenheit beachte.

Um zu erfahren, ob es die Pfarrer an einer gründlichen Vorbereitung auf ihre Vorträge nicht fehlen lassen, hat der Decan von ihren Predigtconcepten jederzeit Einsicht zu nehmen. Besonders bei jüngeren Geistlichen soll er einen Theil dieser Concepte mit nach Hause nehmen, dieselben prüfen, und wegen der Wichtigkeit der Sache sich die Mühe nicht verdrießen lassen, den Verfassern über ihre Predigtweise belehrende Winke zu ertheilen.

Auf dem Studirzimmer soll er auch die Bibliothek des Pfarrers besichtigen, sich in freundlicher Besprechung mit demselben zu überzeugen suchen, ob er mit dem Inhalt der bessern Schriften der theologischen Literatur vertraut, ob er durch fleißiges Studium, besonders durch ernstes und gläubiges Forschen in der heiligen Schrift sich für seinen Beruf immer tüchtiger zu machen beflissen sei.

Zuletzt soll er unter Bezugnahme auf die im Laufe der Visitation gemachten Beobachtungen dem Pfarrer in liebreicher Weise vorhalten, was in seiner Amtsführung noch als mangelhaft erscheint, soll ihm durch amtsbrüderliche Zusprache besonders dazu behilflich sein, sich vor einem äußerlichen, ungeistlichen Abthun des heiligen Amtes zu bewahren, und so ihm das Amt mit seinen Sorgen zu schwer werden wollte, soll er ihn aufzurichten suchen durch Hinweisung auf den rechten Helfer und auf dessen trostreiche Verheißungen.

§ 11. Die nach Befund der Umstände erforderlichen Maßregeln und Anordnungen hat der Decan, soweit seine Befugniß reicht, sofort zu treffen, oder er hat sich deshalb mit

anderen Behörden, deren Mithilfe in Anspruch genommen werden muß, ins Benehmen zu setzen, oder er hat, wenn höhere Entscheidung geboten erscheint, bei einfachen Verhältnissen lediglich Vortrag im Protocoll, bei schwierigen und dringlichen Angelegenheiten aber besonderen Bericht an das vorgesetzte Consistorium zu erstatten.

§ 12. Was die Verabfassung des Protocolls betrifft, so soll dasselbe unter Vormerkung der Stunde des Beginnes und Schlusses der Visitation, die gepflogenen Verhandlungen in der durch die Instruction vorgezeichneten Ordnung kurz und bündig enthalten, und zwar mit bestimmter Angabe der Wahrnehmungen, zu welchen der Gottesdienst überhaupt, und die Religionsprüfung insbesondere Veranlassung gegeben haben, und mit genauer Bezeichnung der Maßregeln, welche zur Beseitigung vorgefundener Mängel, oder zur Förderung kirchlicher Zwecke getroffen worden sind. — Die Führung tabellarischer Protocolle, welche leicht zu einer blos mechanischen Behandlung der Sache verleitet, hat überall zu unterbleiben; dagegen wird in den meisten Fällen zweckmäßig sein, daß der Decan auf Grund der von ihm während der Visitation gemachten kurzen Aufschreibungen das Protocoll erst nachträglich zu Hause aufnimmt, und sodann den Betheiligten zur Unterschrift zusendet. In Fällen, wo Zerwürfnisse und Streitigkeiten geschlichtet, oder weiter greifende Anträge oder Beschwerden angebracht worden sind, hat die protocollarische Aufzeichnung sogleich einzutreten, und ist solche dann dem allgemeinen Protocoll als Beilage anzuschließen.

Das Ergebniß der nach § 10 mit dem Pfarrer allein geführten Verhandlungen ist auf einem besonderen Bogen niederzulegen, und lediglich dem Geistlichen zur Unterzeichnung mitzutheilen. Von diesen Protocollen, welche der Pfarrer in Abschrift in seiner Registratur aufzubewahren hat, werden die Consistorialräthe bei ihren Visitationen Einsicht nehmen, den Vollzug der getroffenen Anordnungen controliren und sich dabei zu überzeugen suchen, in welcher Weise und mit welchem Erfolge die Decane im Betreffe der Visitation entsprechen.

Hat der Decan die unterzeichneten Protocolle zurück erhalten, so fügt er auf Grund seiner Wahrnehmungen noch

eine kurze, aber bestimmt gefaßte Beurtheilung des Geistlichen bei. — Sämmtliche Protocolle werden im Monat September an das vorgesetzte Consistorium eingesendet, und von diesem nach vorgenommener Bescheidung am Schlusse des Jahres dem Oberconsistorium vorgelegt.

München den 8. April 1854.

(Die Instruction über die Kirchenvisitationen vom 8. April 1854 betr.)

K. Oberconsistorium.

Da die unterm 8. v. Mts. zum Behufe der Pfarrvisitationen hinausgeschlossene Instruction nur als allgemeine Vorschrift für die gewöhnlich vorkommenden kirchlichen Verhältnisse zu betrachten ist, so folgt daraus von selbst, daß da, wo besondere örtliche Verhältnisse eine theilweise Abweichung von der allgemeinen Regel erheischen, diese Abweichung gestattet werden muß.

Dem Decanate N. ist auf seinen Bericht vom 26. April curr., der in der Beilage zurückfolgt, insbesondere zu erwidern:

1) daß die Einladung der Gemeindeverwaltungen zur Theilnahme an den Kirchenvisitationen zum Behufe der Rücksprache über die Handhabung der sittenpolizeilichen Anordnungen u. dgl. für wünschenswerth gehalten werden muß,
2) daß die Ausdehnung der Visitationen in den städtischen Gemeinden auf zwei volle Tage schon deshalb nicht als Regel ausgesprochen werden kann, weil die Berechnung der Diäten hiefür jedenfalls zu Collisionen führen würde, daß es aber dem Decane unbenommen bleibt, an solchen Orten, wo er schon Tags zuvor eintreffen muß, oder erst am Tage nach der Visitation wieder abreisen kann, von dem in der Instruction vorgezeichneten Gange theilweise abzuweichen, um die ihm zu Gebote stehende Zeit vollständig und zweckentsprechend benützen zu können, endlich

3) daß es in den übrigen beregten Punkten bei den Bestimmungen der Instruction sein Verbleiben hat.

München den 10. Mai 1854.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

(Die Instruction über die Kirchenvisitationen vom 8. April 1854 betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht vom 4. d. Mts. wird unter Rückschluß des Berichtes vom Decanate N. bemerkt, daß

1) und zwar im Allgemeinen ein freierer Zeitraum im Vollzuge der Kirchenvisitationen überall da gestattet bleibt, wo die kirchlichen Einrichtungen und Zustände von dem gewöhnlichen Bestande kirchlicher Verhältnisse auffallend abweichen;

2) daß dem Decanate N. insbesondere die Befugniß eingeräumt wird, die in der Visitationsinstruction vorgezeichneten Verhandlungen nöthigen Falles gesondert an einzelnen Wochentagen vorzunehmen, und nach Bedürfniß sämmtliche Kirchenvorstände und Lehrer zu versammeln; endlich

3) daß eine besondere Untersuchung über die Studien der Geistlichen, und der ihnen zu Gebote stehenden literarischen Hilfsmittel nicht nöthig erscheint, wenn der Decan durch anderweitige Wahrnehmungen bereits in den Stand gesetzt ist, über die wissenschaftliche Befähigung der Geistlichen ein begründetes Urtheil abgeben zu können.

Hiernach ist das Decanat N. zu bescheiden.

München den 14. Juni 1854.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

(Die Instruction über die Kirchenvisitationen vom 8. April 1854 betr.)

K. Oberconsistorium.

Die Geistlichen des Kapitels N. haben in einer Vorstellung vom 12. September l. Js. mehrfache Bedenken über

einzelne Bestimmungen der Instruction zu den jährlich von den Decanen vorzunehmenden Kirchenvisitationen niedergelegt, aus der zu ersehen ist, daß sie nicht genugsam erwogen haben, wie die bezeichnete Instruction nach ihrer ganzen Fassung einen pastoralen, geistlichen Vollzug erheischt, und daß, wenn ein Decan nicht in diesem Sinne, sondern mehr in polizeilicher inquisitorischer Weise verfahren sollte, jedem Pfarrer das Recht der Beschwerde zusteht.

Ferner ist zu wenig erwogen worden, daß eine allgemeine Instruction auch Bestimmungen enthalten müsse, welche dem Visitator da, wo er auf Nachlässigkeiten und Verfehlungen stößt, zu Anhaltspunkten dienen, welche aber da nicht Platz greifen können, wo er von der Pflichttreue eines Geistlichen hinreichende Beweismittel, auf die er sich berufen kann, in Händen hat.

Ebenso darf nicht außer Acht gelassen werden, daß bei einer Kirchenvisitation auch der Pfarrer und zwar in Gegenwart aller Betheiligten, gefragt werden muß, wie er seines Amtes warte, wenn die Visitation einen offenen kirchlichen Charakter erhalten soll. Der treue Geistliche mag sich bei dieser Gelegenheit aussprechen, wie er will, er mag einfach erzählen, wie er seinem Berufe nachzukommen suche, oder die Unzureichenheit seiner Leistungen offen bekennen, wenn sein Bekenntniß nur lauter ist, wird er dadurch bei der Gemeinde an Achtung nicht verlieren, sondern nur gewinnen, und seine Aussage wird nicht zur Schmälerung, sondern zur Hebung des geistlichen Amtes beitragen, wie dies durch anderweitige Zeugnisse (selbst aus städtischen Gemeinden) bestätigt wird. Wenn aber ein pflichtvergessener Geistlicher — und nur solchen gegenüber muß der Visitator berechtigt sein, jede bei der Visitation gegenwärtige Person zu befragen — wegen seines Miethlingssinnes zur Verantwortung gezogen wird, so kann auch dadurch das geistliche Amt nicht verletzt, sondern nur geehrt werden.

Wenn weiter die Meinung vorgetragen wird, als habe der visitirende Decan den Schullehrer über seine Amtsführung nicht zu befragen, und von ihm keine Antwort zu fordern, so beruht diese Ansicht auf einer Nichtkenntniß der Sache;

denn die Instruction besagt in ihrem 8. § ausdrücklich, was der Decan den Schullehrern gegenüber zu thun habe.

Wenn endlich die Beiziehung der Kirchen- und Gemeindeverwaltungen zur Visitation beanstandet werden will, so ist zu bedenken, daß da, wo es sich um die Verwaltung des Kirchenvermögens, oder um die Aufbringung von Mitteln durch Gemeinde-Umlagen zu kirchlichen Zwecken handelt, ohne die Anwesenheit der genannten Corporationen die erforderliche Berathung gar nicht gepflogen werden kann.

Hiernach hat das k. Consistorium die Geistlichen des Kapitels N. zu verständigen.

München den 15. November 1854.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

(Die bei dem k. protest. Decanate N. vorkommenden amtlichen Versendungen betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die mit Bericht vom 25. März v. Js. vorgelegten Acten folgen mit nachstehender Entschließung hieneben zurück.

Die Verordnung vom 18. September 1810 bestimmt lit. A, Ziff. 4, daß bei den Decanaten, welche ihren Sitz nicht selbst in einem Postorte, oder in einem Landgerichts-, Rentamts- oder Administrationssitze haben, für amtliche Sendungen in der Regel dieselbe Communication benutzt werden soll, durch welche das Pfarramt und die Gemeinde das Regierungsblatt beziehen, welche ohnehin für alle Orte auf Kosten zu einer Hälfte des Kirchenärars zur andern der Gemeinde regelmäßig eingerichtet werden muß.

Gemäß Ziff. 5 gedachter Verordnung ist für jene einzelne Fälle, in welchen ein Erlaß besondere Eile hat, verstattet, einen eigenen Boten zu senden und die Kosten entweder auf das Localkirchenvermögen, oder, wenn dieses nicht bemittelt genug ist, auf die Ueberschüsse des Kirchenvermögens des Decanatsdistricts anzuweisen.

Da durch die letztere Bestimmung für Sendungen der Decanate in Ausnahmsfällen die Deckung aus kirchlichen Mitteln ausdrücklich bereits festgesetzt ist, während Ziff. 4 der gedachten Verordnung für jenen Fall, in welchem gewöhnliche amtliche Sendungen einzelner Decanate ohne besonderen Aufwand nicht befördert werden können, keine Vorsehung getroffen ist, so steht letztere Bestimmung nach ihrem Wortlaute und im Zusammenhange mit Ziff. 5 eod. auch nicht hinderlich entgegen, wenn der für dergleichen gewöhnliche Sendungen ausnahmsweise sich ergebende Aufwand aus verfügbaren Mitteln der betreffenden Local-Kirchenstiftungen oder aus Ueberschüssen der Kirchenstiftungen des betreffenden Decanatsbezirkes, sei es freiwillig oder nach Anordnung der Curatelbehörde gedeckt wird.

Insoferne nun in dem vorliegenden Falle eine Beförderung der gewöhnlichen amtlichen Sendungen des k. Decanats N. durch das, Ziff. 4 der Verordnung vom 18. September 1810 bezeichnete Communicationsmittel nachweisbar ohne weitere Erhöhung des Aufwandes nicht bewerkstelligt zu werden vermag, kann der politischen Gemeinde N. als solcher eine Betheiligung an diesem Mehraufwande nicht zugemuthet werden, und ist vielmehr dieser Mehraufwand in der oben angedeuteten Weise aus Kirchenstiftungsmitteln zu decken.

Hiernach ist auf die erhobene Beschwerde der Gemeinde N. unter entsprechender Modification der Regierungsentschließung vom 20. Februar v. Js. das Geeignete zu verfügen.

München den 15. Mai 1859.

An die k. Regierung von N. K. d. J. also ergangen.

---

4) Capitels-Seniorate.

(Die Wahl und Ernennung der Capitelssenioren betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf die mit Bericht vom 29. v. Mts. zur Entscheidung vorgelegten Gutachten, die Wahl oder Ernennung der

Capitelssenioren betreffend, ist nachstehende Entschließung gefaßt worden:

1) das Seniorat, dem durch die Verordnung vom 27. Juli 1812 § 1[1]) und neuerlich durch die Beförderungsordnung § 14 Nro. 2[2]) wichtige Amtsverrichtungen übertragen worden sind, ist nicht ein bloßer Ehrentitel, sondern eine verordnungsmäßig eingeführte Amtsbezeichnung, von welcher abzugehen um so weniger Grund ist, da die aus der grammatischen Bedeutung des Wortes abgeleitete Einwendung dagegen bei umfassenderer Beachtung des Sprachgebrauches von selbst verschwindet.

2) Wenn gleich die Verordnung aus guten Gründen als Regel bestimmt, daß dem den Dienstjahren nach ältesten Geistlichen des Capitels die Senioratswürde zukomme, so findet doch auch bei dieser bestehenden Einrichtung allerdings eine wirkliche Wahl des Seniors insoferne statt, als

a) dem der Dienstzeit nach ältesten Geistlichen des Capitels die Amtswürde des Seniorates doch nicht als ein unbedingtes Recht zuerkannt, vielmehr

b) den übrigen Capitelsgeistlichen für den Fall, daß jener dem Amte nicht gewachsen oder nicht würdig erachtet würde, ein Verbittungsrecht vorbehalten ist, auf welches

c) auch die Consistorien um so mehr Rücksicht zu nehmen haben, da sie sogar, ohne eine solche verneinende Erklärung des Capitels abzuwarten, durch die Verordnung vom 27. Juli 1812 § 5 und durch die Beförderungsordnung § 14 Nro. 2 verpflichtet sind, einen Stellvertreter des Seniors zu ernennen, sobald sie dies nöthig erachten.

3) Um jedoch Bedenklichkeiten dieser Art gänzlich zu beseitigen und zugleich, um den Geistlichen eine bestimm-

---

[1]) Die Decanatsverwesung bei Erledigung des Decanats oder zeitweiser Verhinderung des Decans. S. oben S. 113.

[2]) S. weiter unten, „Anstellung und Beförderung der Geistlichen".

tere Mitwirkung zu der Ernennung der Senioren zu sichern, wird hiedurch für die Zukunft verordnet, daß jedes Mal nach Erledigung eines Seniorats eine wirkliche Wahlhandlung und zwar in folgender Art vorgenommen werden soll:

a) Jeder stimmberechtigte Geistliche des Capitels hat über die Ernennung des Capitelsältesten zum Senior eine schriftliche Erklärung für oder wider denselben dem Decanat einzureichen, und in dem letzteren Fall einen anderen Capitularen, dem er seine Stimme zum Senior gebe, zu nennen;
b) diese Erklärungen sind von dem Decanate mit begutachtendem Berichte dem Consistorium zur Entscheidung vorzulegen, welches
c) dem Capitelsältesten, im Falle er die Mehrheit der Stimmen für sich hat, das Seniorat zu übertragen, im entgegengesetzten Falle aber den andern durch die Stimmenmehrheit bezeichneten Capitularen zum Senior ernennen wird, vorbehaltlich jedoch, daß nicht bei dem Consistorium selbst wider den einen oder andern besondere Bedenklichkeiten obwalten, welche in diesem Falle dem k. Oberconsistorium zur Entscheidung vorzulegen sind.

München den 18. Dezember 1822.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

Auszug
aus der
unterm 24. März 1823 an das k. Consistorium N. ergangenen Oberconsistorialentschließung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es ist an das Decanat N. und zugleich an die übrigen Decanate die Weisung zu erlassen

a) den Capitularen zu eröffnen, daß ihnen die Vorschrift vom 18. Dezember v. Js. § 3 lit. a nicht eine unbedingte Wahl einräume, sondern nach dem deutlichen

Sinn der Worte, nach welchem sie ganz genau zu verstehen und zu befolgen ist, nur gestatte, gegen den Capitelsältesten eine negative Stimme abzugeben und in diesem Falle zugleich einen andern Capitelsgeistlichen für das Seniorat zu ernennen;

b) andere, als solche Abstimmungen gar nicht anzunehmen;

c) in der Ausschreibung der vorzunehmenden Wahl sich aller Andeutungen oder sonst vorgreifenden Aeußerungen zu enthalten;

d) über die verschlossen einzureichenden Abstimmungen das strengste Stillschweigen zu beobachten.

3) Obgleich die Verordnung vom 18. Dezember v. Js. als Regel bestehen läßt, dem den Dienstjahren nach ältesten Geistlichen des Capitels das Amt des Seniorates zu übertragen, so hat sie doch zu gleicher Zeit bestimmt genug erklärt, daß dieses Amt zu wichtig sei, um die Verleihung desselben von blos zufälligen Rücksichten des Herkommens oder der Convenienz abhängen zu lassen; daß vielmehr, da der Senior der ständige Stellvertreter des Decans ist, schon allein aus diesem Grunde das Seniorat nicht weniger einen noch kräftigen und thätigen, als einen vorzüglich würdigen Mann erfordere, folglich bei der Wahl dazu weder auf Alter noch auf Würdigkeit allein zu sehen sei. Dessen unerachtet zeigen die bis jetzt bekannt gewordenen Beispiele, daß die Geistlichen den Sinn der ertheilten Vorschrift auch von dieser Seite noch nicht sorgfältig genug aufgefaßt haben. Sie sind demnach hierauf ebenfalls noch besonders aufmerksam zu machen, damit sie bei ihrer Wahl den Zweck der Verordnung weniger aus den Augen verlieren und dadurch öfters Einschreitungen der höhern Behörden nothwendig machen.

4) So entschieden auch die Verordnung § 3 lit. c die Absicht ausspricht, bei Ernennung der Senioren ein vorzügliches Gewicht auf die Wahlstimmen der Capitularen zu legen und ihnen solche Senioren zu geben, für welche sich ihr Vertrauen unzweideutig und unzweifelhaft erklärt hat; so konnte doch nie die Meinung sein, der getroffenen Wahl ein solches Uebergewicht zuzuerkennen, daß sie für die Verleihung des Seniorats ohne weiteres entscheidend wäre. Vielmehr ist, mit

gutem Vorbedacht möglicher Fälle, wo Leidenschaftlichkeit oder Parteiungen oder auch nur kleinliche Rücksichten oder andere Zufälligkeiten sich in die Wahl einmischen, den vorgesetzten Behörden die freie Entscheidung vorbehalten. — Auch dieser Punkt der Verordnung wird in der gegenwärtigen Erläuterung noch besonders hervorgehoben, um die Consistorien wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß sie dergleichen Wahlen, sobald sie Bedenken dabei finden, nicht bestätigen, sondern dem k. Oberconsistorium zur Entscheidung vorlegen.

5) Für diesen Fall der Einholung höherer Entscheidung, wozu die Wahlakten einzusenden sind, wird noch bemerkt, daß die Consistorien, sowie ihnen zunächst die Ernennung eines Stellvertreters des Seniors zusteht, um so mehr auch zu würdiger Besetzung des Seniorats selbst begutachtenden Vorschlag zu machen haben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auszug
aus der
Oberconsistorialentschließung vom 11. Juli 1833.

(Die Capitelssenioren betr.)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Für die Zukunft soll in allen Decanaten, wo der Senior Alters oder geschwächter Gesundheit halber außer Stand ist, die Senioratsgeschäfte gehörig zu versehen, ein wirklicher Senior aus den Capitelsgeistlichen vorschriftsmäßig gewählt und aufgestellt werden, neben welchem der abtretende Alterssenior als Senior honorarius, wie es in den meisten Decanaten schon besteht, belassen wird.[1])

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An

das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

---

[1]) Diese Bestimmung darf nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Senior eines Capitels in eine andere Diöcese befördert wird. Dieser verliert, soferne er nicht hier wieder die Senioratswürde bekleidet, seinen früheren Titel. O.Cons.Entschl. 30. Juli 1834.

(Die Capitelssenioren betr.)

K. Oberconsistorium.

Theils um die Bedenken zu heben, welche in dem Berichte vom 12. d. Mts. gegen die Entschließung vom 11. Juli d. Js. vorgetragen werden, nach welcher jederzeit ein wirklicher Senior aus den Capitelsgeistlichen gewählt und aufgestellt werden soll, wenn der bisherige Alters oder geschwächter Kräfte wegen außer Stand ist, seine Geschäfte gehörig zu versehen, theils um weitern Mißverständnissen zu begegnen und den ausgesprochenen Grundsatz zur gleichmäßigen Durchführung zu bringen, wird dem k. Consistorium nachstehendes eröffnet:

1) Durch die oben erwähnte Entschließung sollen die früheren Verordnungen im Betreff der Senoriate nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr in ihren wesentlichen Punkten zur vollen Anwendung gebracht, mithin allenthalben, wo Geistliche von ihren Amtsverrichtungen als Senioren gänzlich abtreten, nicht bloße Verweser, sondern wirkliche Senioren gewählt und aufgestellt werden.

2) Dieser Bestimmung widerspricht die von dem Consistorium angeführte Verordnung vom 23. Mai 1811 keineswegs. Denn sie verbietet nur, die ehemals bestandenen zweiten Senioren und die seniores honor. durch neue Wahl zu ersetzen, fordert aber nicht, daß einem mit Ehren abtretenden Manne der gebührende Ehrentitel abgenommen werde.[1])

3) Die ausgesprochene Besorgniß, es möchten auf diese Weise die Titel sich häufen und die Capitelswürden dadurch an Achtung verlieren, hebt sich von selbst, wenn die Consistorien gemäß des ihnen zustehenden Rechtes alle diejenigen Wahlen

---

[1]) Dieselbe lautet:

2c. 2c. 2c.

„Was die Wahl der Senioren und Kämmerer in den neugebildeten Districtsdecanaten betrifft, so ist es hinlänglich, in jedem „Districtsdecanat einen Senior und einen Kämmerer aufzu„stellen, da die Districte von geringerem Umfang sind, als vorher; „der zweite Senior und der Senior honorarius sind also in Zu„kunft nicht mehr zu ersetzen."

2c. 2c. 2c.

unnachsichtlich zurückweisen, bei welchen nicht das Bedürfniß des Amtes, sondern nur Alter und Convenienz, oder eine andere unstatthafte Rücksicht entschieden haben, und wenn bei Senioren, wie bei Decanen, nicht ein willkürliches Abtreten geduldet, wo dasselbe aber dennoch geduldet werden wollte, die Einziehung des Titels verfügt wird.

4) Da sich die Amtsverrichtungen der Senioren in zwei ganz von einander verschiedene Zweige theilen, und es sich wohl fügt, daß ein Geistlicher entweder das Censoramt, oder die Aufsichtsführung, nicht aber beide zugleich mit gutem Erfolg zu verwalten vermag: so gestatten die früheren Verordnungen mit gutem Bedachte, theils den älteren Senioren, den einen Theil dieser Geschäfte an jüngere Männer abzugeben, theils machen sie es den Consistorien zur Pflicht, denselben, wo es nöthig, abzunehmen, und für diesen Fall Senioratsverweser zu ernennen, welche mit gleichen Rechten auch gleiche Verbindlichkeiten übernehmen, und auch, während die noch functionirenden eigentlichen Senioren ihren Titel behalten, den Titel „Senioratsverweser" insolange zu führen berechtiget sind, als ihre Function fortdauert. Auch damit stimmen die Verordnungen vom 27. Juli 1812, 18. Dezember 1822, 24. März 1823, sowie die Beförderungsordnung vom Jahre 1820 und die Verordnung vom 20. Oktober 1830 [1]) vollkommen überein.

5) Die Senioratsverwesung ist aber durch das Consistorium einem Geistlichen des Capitels auch dann zu übertragen, wenn der eigentliche Senior als Stellvertreter des Decans eintritt, oder überhaupt sein Amt länger als 4 Wochen nicht versehen kann. Diese vorübergehende Function berechtigt indessen zur Führung des Titels ebensowenig, als sich überhaupt ein Geistlicher denselben zueignen darf, wenn er um besonderer Rücksichten willen ein oder das andere Mal zum Censorate, zur Decanatsverwesung oder zu andern Senioratsgeschäften beigezogen wird.

Das k. Consistorium hat nunmehr auf den Grund dieser Bestimmungen die sämmtlichen Diöcesen zu ordnen und binnen

---

[1]) O.C.E. vom 20. Oktober 1830, „die Predigerarbeiten betr.", s. weiter unten.

6 Wochen ein Verzeichniß sämmtlicher Ehrensenioren, wirklicher Senioren und Senioratsverweser dahier vorzulegen.

München den 4. September 1833.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

(Die Capitelsseniorate betr.)

K. Oberconsistorium.

Einige neuere Vorfälle haben wiederholt in Erinnerung gebracht, daß es noch immer an einer gleichmäßig durchgeführten Uebersicht über die in den Diöcesancapiteln aufgestellten Senioren und Senioratsverwesern fehle, indem nicht einmal die nach Vorschrift vom 4. September 1833 zu fertigenden Verzeichnisse der Senioren von sämmtlichen k. Consistorien vollständig eingesendet wurden. Zugleich hat sich auch gezeigt, daß bei Aufstellung der Senioren die darüber gegebenen Vorschriften nicht durchaus streng genug eingehalten werden. Um nun hierin fürs Künftige eine durchaus regelmäßige Ordnung herzustellen, werden folgende Bestimmungen nöthig erachtet:

1) Fürs Erste wird aufs Neue auf die Wichtigkeit hingewiesen, die das Institut des Capitelsseniorats einestheils für die höheren kirchlichen Aufsichtsbehörden, anderntheils für die einzelnen Geistlichen selbst hat, indem diese dem Decanat zur Seite gestellte Capitelswürde nicht nur die Bestimmung hat, eintretenden Falles die Decanatsgeschäfte zu übernehmen, sondern auch fortwährend von der einen Seite den k. Consistorien in der Beurtheilung der alljährlich einzusendenden Predigten und Synodalarbeiten der Geistlichen, sowie der darauf zu gründenden Ertheilung der Würdigkeitsnoten zur Gegenprobe der decanatlichen Censuren zu dienen, von der andern Seite aber nicht weniger den einzelnen Geistlichen die nöthige Sicherung gegen mögliche parteiische Beurtheilung zu gewähren.

2) Auf diese letztere Rücksicht hauptsächlich gründet sich die Anordnung vom 18. Dezember 1822, welche den Capitelsgeistlichen die Befugniß einräumt, den Senior zu wählen, und somit einen Censor ihrer Arbeiten, der das meiste Ver-

trauen bei ihnen gefunden hat, selbst zu bestimmen. Da jedoch allerlei Mißgriffe bei diesen Wahlen, wie sie sich auch bald darnach mehrfältig zeigten, leicht vorauszusehen waren, so wurde der ertheilten Befugniß sogleich die beschränkende Bestimmung hinzugefügt, daß die Bestätigung der Wahl von dem k. Consistorium abhänge, noch bestimmter aber durch das Erläuterungsrescript vom 24. März 1833 ausgesprochen, daß keineswegs der Wahl der Capitels-Geistlichen ein entscheidendes Uebergewicht zukomme, sondern in zweifelhaften oder sonst ungeeignet befundenen Fällen die Entscheidung den vorgesetzten Behörden vorbehalten bleibe.

3) Unter Beziehung auf die beiden hier oben angeführten Rescripte, welche hiedurch zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht werden, muß zugleich den k. Consistorien aufs Neue zur sorgfältigsten Bedachtnahme empfohlen werden:

a) daß sie bei Senioratswahlen, wenn sie nicht einen ganz fähigen Capitelsgeistlichen, dem auch die Decanatsverwesung eintretenden Falles anvertraut werden kann, treffen, die Bestätigung nicht ertheilen, sondern entweder eine nochmalige andere Wahl anzuordnen, oder einen andern tauglichen Geistlichen des Capitels sogleich selbst zum Senior zu ernennen, ebenso

b) um in allen Decanaten ohne Ausnahme die Stelle des Capitelsseniors ununterbrochen gehörig besetzt zu halten, jedesmal, so oft das Decanat erledigt oder der Decan sonst auf längere Zeit an der Führung der Geschäfte verhindert, die Verwesung des Decanats sonach von dem Senior zu übernehmen ist, für die Dauer dieser Verwesung einem andern Capitelsgeistlichen die Senioratsverwesung zu übertragen haben.

4) Damit nun aber auch das k. Oberconsistorium fortwährend in vollständiger Kenntniß von der Bestellung der Capitelsseniorate in allen Diöcesen ohne Ausnahme erhalten werde, wird dem k. Consistorium hiedurch aufgetragen,

a) ein genaues Verzeichniß der gegenwärtig aufgestellten Senioren und Senioratsverweser in allen Decanaten seines Bezirkes sogleich aufnehmen zu lassen und einzusenden;

b) künftighin aber von jeder vorkommenden Wahl und Bestätigung eines neuen Seniors Anzeige zu erstatten.

München den 4. Januar 1840.

An

die protest. Consistorien Ansbach und Bayreuth ergangen.

(Die Wahl der Senioren betr.)

K. Oberconsistorium.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß beim Abgang eines Seniors[1]) das Capitel die Wahl eines neuen während der Erledigungszeit der frei gewordenen Pfarrei vorgenommen hat, wenn gleich die Wiederbesetzung derselben zur vorgeschriebenen Zeit ohne Anstand erfolgen konnte. Da es sich aber öfters treffen kann, daß der neu eintretende Geistliche zur Führung der Senioratsgeschäfte vorzugsweise geeignet ist, anderwärts sie vielleicht schon mit Auszeichnung geführt hat: so ist von Seite des k. Consistoriums Fürsorge zu treffen, daß künftig während der Intercalarzeit einer Pfarrei, deren Besitzer Senior war, in der Regel zur neuen Wahl nicht geschritten und nöthigen Falles nur ein Verweser aufgestellt werde.

München den 29. Oktober 1848.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

(Die Wahl der Senioratsverweser betr.)

K. Oberconsistorium.

Bei der Generalsynode im vorigen Jahre ist der Antrag gestellt worden, die Wahl der Senioratsverweser ebenso, wie

---

[1]) Wird das Seniorat durch Versetzung des bisherigen Seniors in einen andern Decanatsbezirk erledigt, so ist der abgehende Senior nicht berechtiget, bei der Wahl des neuen Seniors sich zu betheiligen. O.Conf.Entschl. 31. Oktober 1851.

die der Senioren den Diöcesangeistlichen zu überlassen. Die Consistorien haben aber schon in ihren hierüber erstatteten Berichten auf die Schwierigkeiten und Bedenken hingewiesen, welche diesem Verlangen entgegenstehen und auch das k. Oberconsistorium kann sich nicht bewogen finden, von der bestehenden Ordnung abzuweichen. Indessen treten allerdings Fälle ein, in welchen die Senioren Jahre hindurch Decanatsverwesungen oder andere Geschäfte zu übernehmen haben, welche sie verhindern, die Geschäfte der ihnen übertragenen Function fortzuführen, und in welchen daher eine Ausnahme von der bestehenden Regel bedingungsweise gestattet werden kann.

In Berücksichtigung dieser besondern Verhältnisse hat daher das k. Consistorium künftig, wenn die Diöcesangeistlichen darauf antragen sollten und trifftige Gründe nicht entgegenstehen, die freie Wahl des Senioratsverwesers da zu bewilligen, wo der Senior verhindert ist, seine Function länger als 6 Monate, oder bei eintretenden Todes- oder Beförderungsfällen länger als 9 Monate, selbst zu versehen.

Hiernach ist weiter zu verfügen.

München den 27. Februar 1850.

An die
beiden protest. Consistorien zu Ansbach und Bayreuth ergangen.

(Die Senioratswahlen betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf die von dem k. Consistorium unter dem 15. Februar d. Js. gestellte Anfrage, ob exponirte Vicare bei Senioratswahlen stimmberechtiget seien, wird hiedurch erwidert, daß die Wahl der Capitelsdignitarien, zu welchen vorzugsweise die Senioren gehören nur den wirklichen Pfarrern und den die Stelle des Pfarrers vertretenden Pfarrverwesern zustehe.

München den 16. März 1853.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

---

5) Synoden.

a) Diöcesansynoden.

(Diöcesansynoden betr.)

Da über die gleichförmige Beobachtung der — § 15 der Instruction für die Districtsdecanate [1]) enthaltenen Vorschrift, nach welcher von allen Decanen jährlich eine Synode gehalten werden soll, kein Zweifel obwalten kann, und darin die Verschiedenheit, daß ein Theil der neuorganisirten Decanate nicht gleich den ältern Decanaten eine besondere Capitelskasse hat, aus welcher den Diöcesanen ein Beitrag zum Besuch der Synode gereicht werden kann, keinen Unterschied machen darf, die Kirchenärarien aber mit dergleichen Diätenbeiträgen nicht zu belästigen sind, so wird rücksichtlich der Kostenbeiträge zu den jährlichen Synodalversammlungen Folgendes hierdurch verordnet:

1) In denjenigen Decanaten, in welchen besondere Capitelskassen bestehen, sind vorläufig, und bis nach einer nähern Untersuchung etwas anderes hierüber festgesetzt wird, den Diöcesangeistlichen aus jenen Kassen die bisher gewöhnlichen Beiträge zu den jährlichen Synodalversammlungen ferner abzureichen.

2) In denjenigen neuformirten Decanaten, in welchen dergleichen eigene Capitelskassen nicht vorhanden sind, wird es den Diöcesanen freigestellt, ob sie für diesen Zweck ebenfalls, wie die älteren Decanate zu ihrer Zeit gethan haben, eine eigene Capitelskasse formiren wollen, oder es vorziehen, daß jeder unmittelbar aus seinen Mitteln die erforderlichen Kosten jährlich beitrage. [2])

---

[1]) S. oben S. 108.

[2]) Auf einen von der i. J. 1840 zu Bayreuth versammelten Generalsynode gestellten Antrag, „den vom Decanatssitz weit entfernt wohnenden Pfarrern Unterstützungen zum Behuf ihrer jährlichen Synodalreisen aus der Pfarrunterstützungskasse zu verabreichen," hat das k. protest. Oberconsistorium am 5. Mai 1846 nachstehenden Bescheid erlassen:

Obgleich man durchaus nicht verkennt, welche Beschwerlichkeit den vom Decanatssitz entfernter wohnenden Geistlichen

3) In denjenigen neuformirten Decanaten, welche aus verschiedenen älteren mit eigenen Capitelskassen versehenen Decanaten zusammengesetzt sind, richtet sich die Bestimmung der Beiträge nach der Observanz desjenigen Decanats, welches der Sitz der neuformirten Diöcese geblieben ist. Der Vortheil oder Nachtheil, welcher dabei einem oder dem andern Geistlichen zugeht, kann nicht in Betrachtung kommen, da in einem wie in dem andern Falle der Vortheil wie der Nachtheil sehr gering ist, und meistentheils sich dadurch ausgleichen muß, daß da, wo die Activbeiträge zu den Synodalversammlungen geringer sind, auch die Passivreichnisse zu den Capitelskassen in der Regel geringer sind.

4) In denjenigen neuformirten Decanaten, in welchen mit neu incapitulirten Pfarreien auch Pfarreien aus einem älteren Capitelsverbande, worin eine eigene Capitelskasse bisher schon bestand, vereinigt sind, ist von dem Fond dieser Capitelskassen eine nach dem Verhältniß der Zahl der übergegangenen Pfarreien zu berechnende Rate dem neuen Decanate zuzutheilen.

5) Da aber rücksichtlich der bisher schon eingerichtet gewesenen Capitelskassen selbst eine große Verschiedenheit stattfindet, und die über Entstehung, Verfassung, Vermögen, Verwaltung ꝛc. derselben zur Zeit vorliegenden Notizen noch keineswegs genügen: so wird zugleich verordnet, von sämmtlichen bereits bestehenden Capitelskassen eine vollständige und

---

durch die Reise dahin, um an den Sitzungen der Diöcesansynode Theil zu nehmen, wegen der damit verbundenen Unkosten erwächst, so kann dennoch dem von der Generalsynode gestellten Antrage aus dem Grunde keine Folge gegeben werden, weil eine derartige Verwendung der Mittel der Pfarrunterstützungskasse außerhalb dem dieser Anstalt durch die Errichtungsurkunde und durch die Ordnung vom 26. Juni 1827 gesetzten Zwecke liegt, und die in Anregung gebrachten Unterstützungen vielmehr aus einer Capitelskasse, wenn eine solche bestünde, geleistet werden müßten.

Da man diesseits in der Entstehung solcher Kassen eine Abhilfe in Ansehung eines vorhandenen Bedürfnisses erblickt, so wird das k. Consistorium angewiesen, solche Einleitungen zu treffen, welche Capitelskassen hervorzurufen geeignet sind.

genaue Beschreibung ohne Verzug fertigen zu lassen, und sowohl eine umfassende Uebersicht derselben der Allerhöchsten Stelle vorzulegen, als auch darnach den neuformirten Decanaten, die eine Capitelskasse errichten wollen, eine zweckdienliche Instruction zu ertheilen.[1])

---

[1]) Das k. Consistorium Ansbach hat über die Verwaltung der Capitelskassen in seinem Bezirke am 15. Mai 1826 folgende Instruction erlassen:

Man hat verschiedentlich wahrgenommen, daß bei der Verwaltung der Capitelskassen nicht immer mit jener Sorgfalt, Umsicht und Pünktlichkeit zu Werke gegangen werde, welche bei einem aus der früheren Zeit auf die unsrige übergegangenen Gemeingute am wenigsten vermißt werden sollte. Da die Gebrechen der Verwaltung oft nicht in einer unedlen Absicht, sondern mehr in Vernachlässigung der geordneten Behandlung und Rechnungsform zu suchen sind, so hat man sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt gesehen:

§ 1. Wenn ausgeliehene Activkapitalien heimbezahlt werden, so muß der Heimzahlungstag in der Rechnung nicht nur bemerkt, sondern auch ein Attest von dem Schuldner in der Art mit beigelegt werden: daß er an dem bestimmten Tage das Kapital zurückbezahlt und auch nur bis dahin die Interessen berichtiget habe. Die Wiederausleihung des Kapitals darf nicht verzögert werden, widrigenfalls der Cammerar den Ausfall der Zinsen zu decken hat.

§ 2. Bei wiederausgeliehenen Kapitalien muß derjenigen Rechnung, in welcher die Zinsen zum ersten Male in Einnahme erscheinen, eine Abschrift des Schulddocuments beigelegt werden, um daraus die Richtigkeit des Zinstermins ersehen zu können. Eine Ausleihung auf handschriftliche Versicherung darf nicht statthaben, sondern sie muß gegen gerichtliche Sicherheit oder durch Anlegung bei der k. Staatsschuldentilgungskasse geschehen, wofür sowohl das Decanat, als das Cammerariat zu haften hat.

§ 3. Den Einnahmstiteln: „aus Realitäten und Rechten" muß das jedesmalige Verpachtungsprotokoll beigelegt werden. Bei liegenden Gründen sollen die Verpachtungen nur unter solchen Bedingungen geschehen, daß die Realitäten in gutem Stande erhalten, und nach geendigter Pachtzeit wieder zurückgegeben werden, wie sie übernommen wurden, oder wie es die Pachtbedingungen ausdrücken. Sollte die Verpachtung auf mehrere Jahre erfolgen, so genügt es schon, wenn die Verpachtungsverhandlung nur derjenigen Rechnung einverleibt wird, in welcher die Pachtschillinge das erste Mal in Einnahme gebracht werden. In den folgenden Rechnungen wird sich dann nur hierauf bezogen, bis eine neue Verpachtung eintritt.

6) Welche Einrichtung in diesem Betracht alsdann die neuformirten Decanate treffen werden, ist seiner Zeit berichtlich anzuzeigen.

München den 19. Mai 1811.

---

§ 4. In Ausgabe dürfen nur diejenigen Posten gesetzt werden, welche lediglich die innern Angelegenheiten des Capitels betreffen, keineswegs aber jene, welche aus den amtlichen Verhältnissen der Decane oder der Decanatsverweser hervorgehen. Es sollen daher für Botenlöhne, Postporto, Schreibmaterialien, Diäten, Fuhrlöhne, Buchbinder- und Druckerlöhne nur diejenigen Beträge in der Capitelskassarechnung verausgabt werden dürfen, welche in Angelegenheiten des Capitels erwachsen sind. Jede Ausgabspost muß mit einer Quittung, worin der Zweck der Zahlung genau ausgedrückt ist, belegt werden. Allgemeine Jahresbescheinigungen der Decane und Capitelscammerare über Postporto und Botenlöhne können nicht als giltig angenommen werden.

§ 5. Was der Decan, Senior, Cammerar und die übrigen Capitularen für die Abhaltung und den Besuch der Synoden als herkömmliche Deputate aus der Kasse zu beziehen haben, wird ihnen jedesmal unter Beziehung auf die frühere Rechnungsposition ausbezahlt, so lange die Renten der Capitelskasse keine verhältnißmäßige Minderung nöthig machen. Für Zehrung bei der Synode darf aber nichts in Ausgabe gebracht werden.

§ 6. Wenn z. B. für die Circularpredigt, Capitelspredigt 2c. ein Honorar festgesetzt ist, so soll die Zahlung nicht im Voraus, sondern nur dann geleistet werden, wenn die fraglichen Predigten wirklich abgelegt worden sind, was in diesem Fall der Decan der desfallsigen Quittung attestirend beizusetzen hat.

§ 7. Da die Bezüge aus der Capitelskasse in der Regel nur als eine kleine Vergütung für jene Ausgaben angesehen werden, welche den Geistlichen durch den Besuch der Capitelssynoden erwachsen, so erhalten auch nur diejenigen die herkömmlichen Deputate, welche bei der Synode gegenwärtig waren.

§ 8. Bei allen neuen und vorher nicht bestandenen Ausgaben soll die Capitelsgeistlichkeit vorher über die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben abstimmen, das Resultat soll ins Synodalprotokoll aufgenommen und dem k. Consistorium zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 9. Wenn die Ausgaben im richtigen Verhältniß zu den Renten der Kasse stehen, wenn sie überdies zu achtungswerthen Zwecken z. B. zur Fortbildung im geistlichen Berufe oder für Unterstützung bedürftiger Relicten der Capitelsgeistlichen u. dgl. gehören, so wird man dem Gesammtbeschluß des Capitels kein Hinderniß in den Weg legen.

(Den persönlichen Vortrag der Synodalprediger betr.)

K. Consistorium.

Da die k. Decanate ein bestimmtes characteristisches Urtheil über den persönlichen Kanzelvortrag des Synodalpredigers nur sehr selten entweder in ihrer Censur oder im Synodalberichte abgegeben haben, und es sehr wichtig ist, zu erfahren, welche Pfarrer sich durch diese Eigenschaft auszeichnen, was bei dieser Veranlassung der vor den geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Diöcesansynode und einer zahlreich versammelten Kirchengemeinde abgelegten Predigten mit Zuverlässigkeit wahrzunehmen ist, so werden die k. Decanate in Folge einer Oberconsistorialentschließung vom 27. v. Mts. pr. 8. ds. hiernach angewiesen, künftig ein sorgfältiges Urtheil auch über den persönlichen Anstand und den Kanzelvortrag des Synodalpredigers durchgängig abzugeben.

N. den 12. März 1839.

An sämmtliche protest. Decanate des Consistorialbezirkes N.
also ergangen.

---

§ 10. Tritt ein Geistlicher durch Beförderung oder durch eine andere Art aus dem Verbande des Capitels, so hören seine Ansprüche an die Kasse auf, auch kann er keine Rückvergütung für geleistete Beiträge fordern.

§ 11. Jede Jahresrechnung, sobald sie vom Cammerar gestellt ist, welcher solches nicht verzögern wird, soll einem von dem Capitel gewählten Ausschuß einiger Geistlichen übergeben, solche von ihnen geprüft und bei der Synode darüber Vortrag erstattet, dann dem Synodalprotokoll beigefügt und an die unterzeichnete Stelle eingesendet werden, welche sie wieder zurückgeben wird.

Aus diesen Bestimmungen wird die Capitelsgeistlichkeit entnehmen, daß man sichs zur sorgfältigen Angelegenheit macht, über Erhaltung und gewissenhafte Verwendung des Capitelsfonds zu wachen und dessen Verschleuderung möglichst zu verhüten.

Die Decane, Senioren und Cammerare werden hiernach selbst alle Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß diesen Ansichten in jeder Beziehung, wenn sie auch hier nicht ausdrücklich berührt sein sollten, entsprochen wird.

An
sämmtliche prot. Decanate des Consistorialbezirkes Ansbach
also ergangen.

Auszug
aus der
Oberconsistorialentschließung vom 2. October 1846.

(Die Diöcesansynoden im Consistorialbezirke N. hier Incompetenz in Disciplinarsachen der Geistlichen betr.)

Die mit Bericht vom 9. v. Mts. eingesendeten, den suspendirten Pfarrer N. betreffenden Verhandlungen der in diesem Jahre im dortigen Consistorialbezirke abgehaltenen Diöcesansynoden folgen hiermit zur Prüfung und Bescheidung und nachherigen Wiedervorlage zurück, wobei abermals ausgesprochen wird, daß den Diöcesansynoden nicht zusteht, über Disciplinar-Angelegenheiten der Geistlichen, welche bei den Consistorialbehörden bereits anhängig sind, sich zu berathen und Eingaben anzunehmen, welche solche Angelegenheiten an das unberechtigte forum dieser Versammlungen zu bringen suchen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

Vorschriften
für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen Diöcesansynoden diesseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben den von dem k. protestantischen Oberconsistorium mit Bericht vom 25. April l. Js. vorgelegten Entwurf für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen Diöcesansynoden diesseits des Rheins unter dem 24. l. Mts. in nachstehender Fassung allergnädigst zu genehmigen geruht:

§ 1. Die weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen Diöcesansynoden diesseits des Rheins, sowie deren Ersatzmänner, werden von den Kirchenvorständen jeder protestantischen Pfarr-

gemeinde gewählt.[1]) In combinirten Pfarreien, deren jede ihren eigenen Kirchenvorstand hat, oder in solchen Pfarreien, zu welchen Filialgemeinden mit besonderen Kirchenvorständen gehören, werden die Kirchenvorstände zu einem einzigen Wahlgremium vereinigt.

§ 2. Jeder Kirchenvorstand, und beziehungsweise jedes aus mehreren Kirchenvorständen gebildete Wahlgremium, wählt aus seiner Mitte so viele weltliche Abgeordnete zur Diöcesansynode, als die Pfarrgemeinde Geistliche zählt, welche in der Diöcesansynode Sitz und Stimme haben. In gleicher Anzahl werden die Ersatzmänner gewählt, deren Reihenfolge zum Einrücken da, wo deren mehrere zu wählen sind, durch die erhaltene größere Stimmenzahl, oder bei Stimmengleichheit durch das Loos zu entscheiden ist.

§ 3. Die Wahl ist in dem gewöhnlichen Versammlungslocal des Kirchenvorstandes, und zwar, wo mehrere Kirchenvorstände ein vereinigtes Wahlgremium bilden, in dem Versammlungslocal des Kirchenvorstandes jener Kirchengemeinde vorzunehmen, in welcher sich der Pfarrsitz befindet.

§ 4. Die Wahl der Abgeordneten zur Diöcesansynode geschieht von den versammelten geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder Wahlgremiums durch numerirte Wahlzettel, welche, um giltig zu sein, den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zu wählenden Abgeordneten, nebst der Unterschrift des Wählers enthalten müssen. Nach Beendigung und Eröffnung der Wahl der Abgeordneten sind die Ersatzmänner in gleicher Weise zu wählen.

§ 5. Bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. In Ermanglung derselben ist eine neue Wahl vorzunehmen, bei welcher nur die bei der ersten Abstimmung Benannten wählbar

---

[1]) Durch Beschluß des k. Consistoriums N. vom 17. Juli 1857, welcher auf ergriffene Berufung durch Oberconsistorialentschließung vom 5. Aug. ejusd. die Bestätigung erhielt, wurde einer vorgenommenen Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode die Genehmigung versagt, und eine Neuwahl angeordnet, weil sich bei der ersteren nicht zwei Drittheile der Kirchenvorstandsmitglieder betheiliget hatten.

bleiben; und sollte auch dann noch keine absolute Stimmenmehrheit sich ergeben, so hat eine dritte Wahl sich auf jene zwei Individuen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten, oder wenn mehr als zwei Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben sollten, durch das Loos zu bezeichnen sind.

§ 6. Der Vorsitzende eröffnet die abgegebenen Wahlzettel, verliest, ohne die Namen der Wähler zu nennen, die Nummern der Zettel und die Wahlstimmen, zieht aus diesen den Schluß, vernimmt die etwaigen Anstände der versammelten Kirchenvorstände gegen das Wahlergebniß, und nimmt über den Wahlact ein Protocoll auf, welches von sämmtlichen Wählern unterzeichnet wird. Das Pfarramt hat sodann das Wahlprotocoll nebst den Wahlzetteln mit dem Pfarrsiegel zu versiegeln und dem vorgesetzten Decanate zur Bestätigung der Wahl, sowie zur Bescheidung der etwa erhobenen Anstände vorzulegen. Wo aber der Decan selbst als Pfarrer die Wahl geleitet hat, werden die Wahlverhandlungen dem vorgesetzten k. Consistorium zur Bestätigung und Bescheidung vorgelegt.

§ 7. Das Decanat und beziehungsweise das einschlägige Consistorium wird die Wahl, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen entspricht, bestätigen, im entgegengesetzten Falle aber unter Angabe des Grundes der Nichtbestätigung eine neue Wahl anordnen.

§ 8. Nach erfolgter Wahlbestätigung hat das Pfarramt hievon die gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner in Kenntniß zu setzen, und deren schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl zu den Acten zu bringen. Von denselben wird erwartet, daß sie die mit Vertrauen auf sie gerichtete Wahl nicht ohne sehr gewichtige Gründe ablehnen werden. Wenn jedoch ein gewählter Abgeordneter die Wahl abgelehnt hat, oder wenn später ein solcher in Abgang kommt, so ist der nach der Reihenfolge treffende Ersatzmann einzuberufen. Ist die Zahl der Ersatzmänner erschöpft, so findet keine weitere neue Wahl mehr statt, sondern die Stelle des Abgeordneten in der Diöcesansynode bleibt für diese Wahlperiode unbesetzt.

§ 9. Die gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner sind der Pfarrgemeinde nach erfolgter Bestätigung und An=

nahme der Wahl durch Verkündigung von der Kanzel bekannt zu geben.

§ 10. Die Wahl erfolgt jedes Mal für die Dauer von zwei Jahren.

§ 11. So lange in einer Pfarrgemeinde ein Kirchenvorstand nicht besteht, kann jene durch weltliche Abgeordnete bei der Diöcesansynode nicht vertreten werden.

Das königliche protestantische Oberconsistorium hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 26. August 1851.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

Entschließung des k. Oberconsistoriums.

Diöcesansynodal-Ordnung.

Abschnitt I.

Aufgabe und Zweck der Diöcesansynoden.

§ 1. In jedem Decanate, wo möglich am Decanatssitze, soll alljährlich in den Monaten Juli oder August eine Diöcesansynode abgehalten werden.

§ 2. Die Aufgabe und der Zweck der Diöcesansynode umfaßt folgende Gegenstände:

1) die Wahrnehmung und Besprechung der kirchlichen Zustände und Bedürfnisse, Anstalten und Vereine des Decanatsbezirks [1]);

---

[1]) In einer Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 9. Juli 1846 ist besonders bestimmt, daß es zwar jeder Synode unbenommen sei, Berathungen über kirchliche Gegenstände und Ereignisse anzustellen, jedoch nur insoferne, als dazu Veranlassung in dem Umfange des Decanatsbezirkes, in welchem die Synode gehalten wird, gegeben ist; wogegen Gegenstände, die im Allgemeinen das Dogma, den Cultus und die kirchliche Amtsführung betreffen, wenn sie gleich ungewöhnliche Erscheinungen in andern Decanatsbezirken hervorgerufen haben, von den Berathungen solcher Diöcesansynoden ausgeschlossen bleiben müßten, in deren Decanatsbezirk eine specielle ausdrückliche oder dringende Veranlassung nicht gegeben, oder nicht durch besondere Aufträge gefordert war.

2) das Gutachten für etwaige Vorlagen der kirchlichen Stellen;
3) die Aeußerung von Wünschen und Anträgen in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten überhaupt;
4) die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Decanatsdistricte zur Generalsynode.

Alle den geistlichen Stand allein berührenden Interessen sind von der Wirksamkeit der Diöcesansynoden ausgeschlossen.

§ 3. Hinsichtlich der Behandlung der in die Wirksamkeit der Diöcesansynoden einschlagenden Gegenstände wird Folgendes bestimmt:

1) behufs der Berathung über die kirchlichen Zustände und Bedürfnisse der Diöcese hat der Decan die aus den Jahresberichten und Kirchenvisitationen, sowie aus seiner übrigen Geschäftsführung geschöpften Wahrnehmungen in einem kurzen übersichtlichen Berichte der Synode vorzutragen und zum Referate über die kirchlichen Anstalten und Vereine des Decanatsdistrictes diejenigen Synodalmitglieder, welche sich zunächst damit zu beschäftigen haben, zu bestellen;
2) über die etwaigen Vorlagen der kirchlichen Stellen steht der die Berathungen einleitende Vortrag dem Decane zu, und nur in außerordentlichen Fällen ist ihm gestattet, diesen Vortrag einem andern Synodalmitgliede zu übertragen;
3) Wünsche und Anträge einzelner Synodalmitglieder in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten überhaupt sind dem Decane, wo möglich drei Tage vor der Abhaltung der Synode, schriftlich zu übergeben.

Abschnitt II.

Bildung und Zusammensetzung der Diöcesansynoden.

§ 4. Zur Theilnahme an der Diöcesansynode sind berechtigt und verpflichtet:

1) sämmtliche im Amte stehende Pfarrer, einschlüssig der wirklichen Pfarrverweser und exponirten Vicare, sowie

der Hauptprediger, soferne Letztere nicht Mitglieder der kirchlichen Stellen sind[1]);

2) sämmtliche im Decanatsdistricte sich aufhaltende Vicare und Pfarr- und Predigtamtscandidaten, einschlüssig der im Lehramte verwendeten Candidaten;

3) eine mit der Zahl der Pfarrer, Hauptprediger, Pfarrverweser und exponirten Vicare gleiche Anzahl weltlicher Gemeindeglieder, welche nach der Allerhöchst bestimmten Wahlordnung vom 26. August 1851 gewählt werden[1]).

§ 5. Sind die Mitglieder der Synode bei derselben zu erscheinen verhindert, so haben sie ihr Nichterscheinen unter Angabe der Abhaltungsgründe der Synode rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, welcher es alsdann zusteht, diese Gründe zu prüfen, und falls sie als unzureichend befunden werden, die verdiente Mißbilligung in das Synodalprotocoll niederzulegen und den Betheiligten durch das Decanat zur Kenntniß bringen zu lassen.

§ 6. Die Synodalmitglieder haben auf Diäten und Reisekostenentschädigung keinen Anspruch zu machen. Jedoch soll in denjenigen Decanaten, in welchen Capitelskassen mit ausreichenden Mitteln bestehen, an die Geistlichen der bisher gebräuchliche Reisekosten-Beitrag auch ferner verabreicht werden dürfen[2]).

---

[1]) S. u. S. 174 d. Oberconsf.-Entschl. vom 17. April 1861, bezüglich der Pfarradjuncten.

[2]) Die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., erließ bezüglich der Diäten und Reisekosten der Diöcesansynodalmitglieder nachstehende Entschließung:

Wenn gleich die Diöcesansynodal-Mitglieder nach § 6 der Diöcesansynodal-Ordnung vom 26. August 1851 auf Diäten und Reisekosten-Entschädigung keinen Anspruch machen können, so ist doch hiedurch die Zuläßigkeit einer Vergütung hiefür, wenn die Mittel vorhanden sind, nicht ausgeschlossen, wie sich aus dem zweiten Absatz des allegirten § ergibt.

Aus Anlaß eines Antrages des k. protest. Consistoriums dahier, sieht sich daher die unterf. Stelle veranlaßt, sämmtliche Curatelbehörden des Kreises hiemit anzuweisen, für die Folge eine mäßige Vergütung der Auslagen an die welt-

Abschnitt III.

Leitung und Ordnung der Diöcesansynoden.

§ 7. Der Decan hat die Leitung der Synoden. Demnach kommt ihm die Befugniß und Verpflichtung zu:

1) den Tag der Synode und die Stunde ihrer Eröffnung anzuberaumen, und sämmtliche Mitglieder zur Versammlung rechtzeitig einzuladen;
2) zur Abhaltung des den Synodalverhandlungen vorausgehenden Gottesdienstes[1]) den biblischen Text, sowie den geeigneten Prediger und dessen Stellvertreter auszuwählen[2]);
3) die Verhandlungen in der § 3 angegebenen Weise vorzubereiten, und sodann mit einer kurzen, passenden Anrede sie zu eröffnen;
4) auf jede zweckdienliche Weise dahin zu wirken, daß die

---

lichen sowohl, als die geistlichen Synodalmitglieder aus den treffenden Kirchenstiftungen, wenn diese die Mittel hiezu besitzen, und die Kirchenverwaltungen eine solche Vergütung ausdrücklich beschließen, aus Billigkeitsrücksichten von Curatelwegen nicht weiter zu beanstanden; diese Vergütung aus den Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen an die geistlichen Synodalmitglieder aber nur insoferne zu genehmigen, als die Capitelskassen hiefür nicht beigezogen werden können.

Ansbach den 17. Mai 1859.

S. auch unten S. 172.

[1]) Die O.-C.-Entschl. vom 25. April 1855 „die Verhandlungen der Diöcesansynoden von 1854 betr." ordnet unter Ziffer 3 an:

Es erscheint zweckmäßig, daß bei den Synodalgottesdiensten den Mitgliedern der Synode, sowie den versammelten Gemeindegliedern Gelegenheit gegeben worden ist, die neue Ordnung und Form des Hauptgottesdienstes in ihrer Ausführung kennen zu lernen, und es wird daher angeordnet, daß dies künftig bei allen Synodalgottesdiensten zu geschehen hat.

[2]) Die Synodalpredigt soll nicht Candidaten und Vicarien übertragen werden — O.-C.-E. vom 20. Juni 1831; — auch nicht Candidaten, welche zur Versehung eines stabilen Vicariats aufgestellt sind, weil diese keineswegs in die Kategorie der angestellten und selbstständigen Pfarrer im Decanatsbezirke, welche zur Synodal- und Vigilpredigt verpflichtet sind, gehören — O.-C.-E. vom 3. Februar 1841. — S. auch unten S. 169.

Verhandlungen mit Ernst und Würde, im Geiste brüderlichen Zusammenwirkens geführt werden, und die Thätigkeit der Synode zur Förderung der ihr gestellten Aufgabe sich möglichst fruchtbar erweise.

§ 8. Zur Führung des Protocolls wird dem Decan ein Schriftführer, welcher von den Synodalmitgliedern aus ihrer Mitte durch relative Stimmenmehrheit zu wählen ist, an die Seite gegeben. Derselbe hat die gepflogenen Verhandlungen mit möglichster Ausführlichkeit, jedenfalls mit genauer und bestimmter Angabe der gestellten Wünsche und Anträge, sowie der hierauf sich ergebenden Abstimmungen aufzuzeichnen [1]).

§ 9. An den Berathungen können sämmtliche Mitglieder der Synode, an den Abstimmungen aber nur die § 4, Ziff. 1 und 3 bezeichneten Theil nehmen.

§ 10. Die Verhandlungen sind in der Regel im Laufe des Vormittags zum Schlusse zu bringen. — Sie werden öffentlich nicht gehalten, jedoch können Geistliche aus andern Capiteln und Mitglieder der Kirchenvorstände aus der Diöcese als Zuhörer zugelassen werden.

§ 11. Hat die Synode ihr Geschäft beendet, so wird sie durch den Vorsitzenden als geschlossen erklärt, worauf er selbst oder ein anderer von ihm auszuwählender Geistlicher ein kurzes Schlußgebet spricht.

Das über die Verhandlungen aufgenommene Protocoll ist von sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12. In der ersten Hälfte des Oktobers, sofern nicht eine frühere Vorlage nothwendig wird, haben die Decanate das Synodalprotocoll mit Begleitungsbericht dem vorgesetzten Consistorium einzusenden und folgende Beilagen anzufügen:

1) den in § 3, Ziff. 1, bezeichneten Bericht des Decans,
2) den in demselben §, Ziff. 2, bezeichneten Vortrag des Decans oder des von ihm gewählten Synodalmitgliedes,

---

[1]) In dem Protocolle sind die Namen derjenigen, von welchen die durch Synodalbeschluß angenommenen Wünsche und Anträge ausgegangen und motivirt worden sind, speciell aufzuführen. — O.-C.-E. vom 2. Juli 1851 und 6. Juni 1855.

3) die Referate über die kirchlichen Anstalten und Vereine des Decanatsdistrictes,
4) die schriftlich eingekommenen Wünsche und Anträge der Synodalmitglieder,
5) die Synodal- und Vigilpredigten mit den Decanats- und Senioratscensuren,
6) das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Synode.

§ 13. Die Consistorien haben die Synodalverhandlungen nebst ihren Beilagen einer Prüfung zu unterstellen, die in ihrer Compezenz liegenden Bescheide bis zum Schlusse des Jahres zu erlassen, und diese sofort unter Beifügung sämmtlicher ihnen gemachten Vorlagen zur Einsichtsnahme an das k. Oberconsistorium einzusenden [1]), welches hierauf die erforderlichen Entschließungen erlassen wird.

München den 30. August 1851.

Auszug
aus der Entschließung des k. Oberconsistoriums.

(Die Diöcesansynoden vom Jahre 1851 betr.)

ɾc. ɾc. ɾc.

Den meisten Synodalpredigten, selbst etlichen der mit Auszeichnung genannten, geht noch immer die schon früher vermißte directe und allseitige Beziehung auf die Synodalverhältnisse ab. Sie sind vorherrschend nur auf die geistlichen Synodalglieder gerichtet, lassen die weltlichen außer Berührung und berücksichtigen zum Theil auch die übrige Zuhörerschaft nicht. Die Synodalpredigten müssen, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, eine casuelle Richtung annehmen und aus ihrer bisherigen zerfließenden Allgemeinheit oder aus ihrer einseitigen Berücksichtigung nur Eines Standes heraustreten. Das k. Consistorium wird bei der Censur der Synodalpredigten

---

[1]) Die Synodalverhandlungen sind geheftet einzusenden. — O.-C.-E. vom 14. März 1850 und 18. Juli 1854.

darauf eine besondere Rücksicht nehmen und eine der höheren Noten nur solchen Arbeiten ertheilen, welche den casuellen Anforderungen auch wirklich in entsprechender Weise genügen. Hierauf sind auch die censirenden Decane und Senioren oder deren Stellvertreter aufmerksam zu machen. Damit aber die Censuren der Synodalpredigten um so gründlicher und treffender werden können, wird zur Erleichterung der Censoren angeordnet, daß die Vorlage der Vigilpredigten, auf so lange nicht anders verfügt wird, zu unterbleiben habe. Es soll genügen, wenn der aufgestellte Vigilprediger zur etwaigen Abhaltung der Synodalpredigt sich überhaupt gehörig vorbereitet hat, so daß er im Nothfalle sogleich eintreten kann.

Nach § 7 Ziff. 2 kommt dem Decane die Befugniß zu, den Synodalprediger zu wählen und den biblischen Text ihm vorzuschreiben. Da auf die den Synodalverhandlungen vorausgehende Predigt mit Recht ein sehr großes Gewicht auch für die nachfolgenden Verhandlungen selbst zu legen ist, so hat die Wahl des Synodalpredigers nicht nach blos äußern Rücksichten z. B. nach einem regelmäßigen Turnus, oder nach der Zeit des Eintritts in den Decanatsdistrict, sondern so zu geschehen, daß von der die Synodalverhandlungen einleitenden Predigt eine wirkliche Befriedigung in möglichst verlässiger Weise zu erwarten steht. Die Wahl des Textes aber soll nirgends mehr frei gegeben werden, sondern soll derselbe überall entweder von dem Decane vorgeschrieben oder doch ausdrücklich von ihm zuvor gebilligt werden.

rc. rc. rc.

Eine förmliche Verpflichtung der Synodalmitglieder, wie sie z. B. bei der Synode zu N. vorgekommen ist, hat nicht stattzufinden.

rc. rc. rc.

München den 21. Juni 1852.

An

das k. prot. Consistorium N. also ergangen.

K. Oberconsistorium.

Auf die von dem k. Decanate N. hierorts angebrachte Beschwerde vom 28. v. Mts. „die Zahl der weltlichen Abgeordneten aus der Pfarrei A. zur Diöcesansynode betr." ergeht nach Einsichtnahme des von dem k. Consistorium unter dem 14. d. Mts. anher vorgelegten erläuternden Berichtes nachstehende Entschließung:

Bei Entscheidung der vorliegenden Sache ist zunächst von der Frage auszugehen, in welchem Sinne nach der Diöcesan-Synodalordnung vom 30. August v. Jrs. der Begriff eines exponirten Vicars aufzufassen sei. Nach dem Zusammenhange des Ganzen ist aber kein Zweifel, daß die mit den wirklichen Pfarrverwesern in eine Reihe gestellten exponirten Vicare nur solche Vicare sein können, welche selbstständigen mit eigenen Kirchenvorständen versehenen Gemeinden vorstehen, Parochialrechte ausüben, eigene Pfarrmatrikeln führen und Amtssiegel besitzen. Diese Eigenschaften kommen aber dem exponirten Hilfsgeistlichen in B. nicht zu. In der Allerhöchsten Entschließung vom 14. November 1842 ist B. als Filialort und der dort wohnende Vicar „als exponirter Hilfsgeistlicher für den Pfarrer in A." in der Art bezeichnet, daß er nicht nur die seelsorgerlichen Functionen in B. zu versehen, sondern auch dem Pfarrer zu A. in seiner Pfarrgemeinde Aushilfe zu leisten habe. In der Oberconsistorial-Entschließung vom 25. Januar 1843, welche auf einen die Geschäftsregulirung für den fraglichen Hilfsgeistlichen betreffenden gutachtlichen Bericht des k. Consistoriums N. ergangen ist, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dem Filialorte B. durch die Allerhöchste Entschließung vom 14. November 1842 keine weitere Berechtigung eingeräumt sei, als daß der für die Pfarrei A. bestimmte Hilfsgeistliche in dem Filialorte seine Wohnung nehme und daselbst die seelsorgerlichen Functionen versehe, daß aber auf pfarrliche Rechte irgend einer Art, die dem Filialorte zuerkannt wären, die Allerhöchste Genehmigung nicht ausgedehnt werden könne."

Hiernach sind denn auch die Geschäfte des für die

Pfarrei A. aufgestellten Hilfsgeistlichen durch Oberconsistorial=Entschließung vom 13. April 1843 regulirt worden. Demselben wurde keine der Berechtigungen, die den, in der Diöcesan=Synodalordnung als exponirt bezeichneten Vicaren zustehen, eingeräumt, vielmehr wurden alle eigentlichen Parochialien, der Vollzug des Confirmationsactes, die Immatrikulirung sämmtlicher Casualfälle des Filials, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Hilfsgeistlichen, ja sogar die nach Umständen nöthig befundene eigene Theilnahme an den Geschäften desselben dem Pfarrer in A. ausdrücklich zugewiesen.

Unter solchen Umständen kann dem Hilfsgeistlichen der Pfarrei A., da ihm die Eigenschaft eines exponirten Vicars im Sinne der Diöcesan=Synodalordnung vom 30. August 1851 abgeht, weder eine Theilnahme an der Diöcesansynode mit Stimmberechtigung, noch die Beigebung eines weltlichen Abgeordneten zugestanden werden, sondern es hat die Pfarrei A. in Gemäßheit des § 4 der mehrgedachten Diöcesan=Synodalordnung nur Einen weltlichen Deputirten zur Diöcesansynode in N. abzuordnen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 25. August 1852.

An
das k. prot. Consistorium N. also ergangen.

Auszug
aus der Oberconsistorial=Entschließung vom 6. Juni 1853.

(Die Verhandlungen der Diöcesansynoden von 1852 betr.)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Uebrigens ist jede Synodalpredigt, auch wenn sie von einem Geistlichen, welcher das 50. Lebensjahr schon überschritten hat, gehalten wird, dem Synodalprotocoll als ein wesentlicher Bestandtheil desselben beizugeben.

Da nach der Synodalordnung die Wahl des Synodalpredigers ausdrücklich in die Amtsbefugniß des Decans gelegt wird, so darf sie nicht der Synode selbst übertragen werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Die Wahl der weltlichen Mitglieder zur Diöcesansynode.)

K. Oberconsistorium.

Um etwaigen Anfragen bezüglich der Wahl der weltlichen Mitglieder zur Diöcesansynode, wie sie im Consistorialbezirke N. bereits wirklich vorgekommen sind, im Voraus zu begegnen und ein gleichmäßiges Verfahren in dieser Hinsicht zu erzielen, hat das k. Consistorium sämmtlichen Pfarrämtern durch die Decanate unverweilt bemerklich zu machen, daß

1) ein nicht wieder gewählter Kirchenvorstand auch nicht Mitglied der Diöcesansynode bleiben kann, da nach § 2 der Wahlordnung vom 26. August 1851 die Wählbarkeit zur Synode ausdrücklich von der Mitgliedschaft am Kirchenvorstand abhängig gemacht ist;
2) daß dann, wenn auch der Ersatzmann nicht mehr wahlfähig ist, die Stelle des Abgeordneten für die Wahlperiode unbesetzt bleiben muß, da die Einberufung des mit den nächsten Stimmen Folgenden durch die Wahlordnung nicht gerechtfertigt erscheint, daher § 8 derselben Platz zu greifen hat.

München den 7. August 1854.

An das k. prot. Consistorium N. also ergangen.

Auszug
aus der Oberconsistorial-Entschließung vom 25. April 1855.

(Die Verhandlungen der Diöcesansynoden im Jahre 1854 betr.)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Mit Recht hat das k. Consistorium in Bezug auf etliche Decanate bemerkt, daß nach § 1 der Synodalordnung die

Synoden überall in den Monaten Juli und August und nicht erst im September abgehalten werden sollen. Man erwartet, daß dieser Bestimmung künftig allerwärts werde Folge geleistet werden.

2c. 2c. 2c.

Hinsichtlich der bei der Synode N. angeregten Frage, ob die Synodalprotocolle während der Synode oder erst nachträglich verfaßt werden sollen, wird bemerkt, daß die Redaction derselben zur Vermeidung nachfolgender Remonstrationen und anderweitiger Inconvenienzen bei den Verhandlungen selbst, oder doch wenigstens noch am Tage der Verhandlungen zu geschehen habe. Sollte die Reichhaltigkeit des Stoffs die Deutlichkeit der Handschrift hie und da unmöglich machen, so kann, wie dies bisher schon in manchen Fällen geschehen ist, eine Abschrift des Protocolls dem Original beigegeben werden.

2c. 2c. 2c.

(Die Rechnung der Kirchenstiftung N., hier Diäten der geistlichen Synodalmitglieder aus Kirchenstiftungsmitteln betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der k. Regierung K. d. J., wird auf den Bericht vom 7. v. Mts. in bezeichnetem Betreffe nach Einvernahme des k. protestantischen Oberconsistoriums erwidert, was folgt:

Durch die Bestimmung des § 6 der Synodalordnung vom 30. August 1851 ist die Verabreichung von Diäten und Reisekosten an die geistlichen Diöcesanmitglieder nicht als unbedingt unzuläßig erklärt, sondern es wollte ihnen nur eine Entschädigungsforderung an jenen Orten nicht neu eingeräumt werden, wo solche bisher noch nicht hergebracht war und ausreichende Mittel hiefür nicht vorhanden sind. In allen Fällen, wo diese Voraussetzungen aber gegeben sind, wollte ihnen auch für die Zukunft eine Ersatzleistung für allenfallsige außerordentliche Ausgaben durch den Besuch der Synoden nicht versagt werden.

Wenn ferner in dem fraglichen Paragraphen nur von einer Entschädigung aus Capitelskassen gesprochen ist, so hat dies seinen nächsten Grund nur darin, daß das k. Oberconsistorium nach den bestehenden Competenzverhältnissen nur bezüglich dieser Kassen eine unmittelbare Anordnung erlassen konnte.

Es unterliegt sonach keinem Bedenken, der Bestimmung des § 6 der Synodalordnung bei gleichen Verhältnissen auch auf die Kirchenstiftungskassen eine analoge Anwendung einzuräumen.

Demgemäß ist in dem vorliegenden Falle, wo den Pfarrern von N. seit unvordenklicher Zeit eine Entschädigung für den Besuch der Diöcesansynoden aus der Kirchenstiftungskasse geleistet wird, und die Mittel hiezu gegeben sind, von dem durch Revisionsbeschluß zu der Kirchenstiftungsrechnung von N. pro $18^{53}/_{54}$ verfügten Rückersatz der von den beiden Pfarrern A. und B. bezogenen Diäten mit zusammen . . . zur Stiftungskasse Umgang zu nehmen, wovon dieselben auf ihre Vorstellung vom 14. Dezember v. Jrs. geeignet zu verständigen sind.

München den 24. Februar 1856.

An die k. Regierung von N. K. d. J. also ergangen.

Mitgetheilt dem k. prot. Oberconsistorium.

(Einberufung des Ersatzmannes des weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht dd. 11. d. Mts. wird Folgendes erwidert:

Nach § 8 der Verordnung vom 26. August 1851 über die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den Diöcesansynoden ist der treffende Ersatzmann nur dann einzuberufen, wenn ein gewählter Abgeordneter die Wahl abgelehnt hat, oder wenn später ein solcher in Abgang kommt. Da nun in dem vorliegenden Falle der zum weltlichen Abgeordneten gewählte Kirchenvorsteher nur zufällig am Erscheinen verhindert war, sohin von ihm nicht gesagt werden kann, daß er in Abgang

gekommen sei, sein Eintritt in die nächste Diöcesansynode vielmehr keinem Anstand unterliegt, so ist an der Einberufung des Ersatzmannes Unrecht geschehen, und die von diesem abgegebene Wahlstimme ebensowenig giltig, als ihm passive Wahlfähigkeit zugelegt werden kann.

Dagegen besteht gegen die passive Wahlfähigkeit des nicht anwesenden Abgeordneten im Hinblick auf § 14 der Wahlordnung für die protestantischen Generalsynoden dd. 31. Juli 1853 kein Bedenken, und kann dawider aus § 8 l. c. eine Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit auf die anwesenden Mitglieder der Diöcesansynode nicht gefolgert werden.

Hiernach wird das Consistorium weiter zu verfügen wissen.

München den 19. August 1857.

(Die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode, hier die Stellung der Pfarradjuncten in den Diöcesansynoden betr.)

K. Oberconsistorium.

Da die Diöcesan-Synodalordnung vom 30. August 1851 § 4 Ziff. 3 von dem Grundsatze ausgeht, die Diöcesansynoden aus einer gleichen Anzahl stimmberechtigter geistlicher und weltlicher Mitglieder zu bilden, und durch die Oberconsistorial-Entschließung vom 14. Dezember 1859 [1]) anerkannt worden ist, daß die Pfarradjuncten als selbstständige geistliche Mitglieder an den Diöcesansynoden Theil zu nehmen haben, so unterliegt es keinem Anstand, da, wo Pfarradjuncten bestehen, dieselben bei Berechnung der Zahl der — in die Diöcesansynoden zu sendenden weltlichen Mitglieder in Computation zu ziehen.

München den 17. April 1861.

An das k. Consistorium Ansbach also ergangen.

---

[1]) S. unten S. 230.

b) Generalsynoden.[1])

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung v. 17. März 1831.

(Die Verhandlungen der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1827, hier die Competenz der Generalsynoden betr.)

L. K.

2c. 2c. 2c.

A. II. 2)

f) **Wir gestatten, daß den künftigen Generalsynoden die festgestellten Rechnungen der Unterstützungskasse zur Ein=**

---

[1]) Hinsichtlich der Kosten der Generalsynode ist zu bemerken:

a) der k. Commissär bezieht ein Tagegeld von 11 fl.
A. E. vom 7. September 1823 § 5,
und hat Anspruch auf die normalmäßige Vergütung der Gefährtegelder nach der Posttaxe und der Diäten auch für die Reisetage.
Fin.=Min.Entschl. vom 27. März 1824 Ziff. 4.

b) Die Abgeordneten des k. Oberconsistoriums beziehen Diäten von 9 fl.
Min.=Entschl. vom 30. Juli 1827 Ziff. 1 u. 2
welche nach Umfluß von 14 Tagen des Aufenthaltes am Sitze der Synode nach der Vorschrift vom 23. September 1817 (Reggsbl. 1817 S. 859) dem Abzuge eines Drittheiles unterliegen. — Diese Abgeordneten haben gleichfalls Anspruch auf Vergütung der Gefährtegelder und der Diäten für die Reisetage.
Fin.=Min.Entschl. vom 27. März 1824 Ziff. 4.

c) Die außerhalb dem Sitzungsorte der Generalsynoden wohnenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten erhalten täglich 5 fl.
A. E. vom 7. September 1823 § 5,
und zwar auch für den Tag vor Eröffnung und für jenen nach dem Schlusse der Sitzung. Für die Reisetage sind keine Diäten passirlich.
Fin.=Min.Entschl. vom 27. März 1824 Ziff. 2 u. 3.

Sind die gedachten Generalsynodalmitglieder weiter als eine halbe Tagereise oder 4 Meilen von dem Sitze der Generalsynode entfernt, so erhalten sie Reisekostenvergütungen nach den für die Landtagsabgeordneten gegebenen Vorschriften.
A. E. vom 7. September 1823 § 6.
Min.=Entschl. vom 30. Juli 1827 Ziff. 3.

sicht vorgelegt werden. Auf die Rechnungsbelege, die ohnehin nur einfach vorhanden sind, kann sich die Vorlage nicht erstrecken.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Allerhöchste Entschließung.

(Die von den Mitgliedern der beiden jüngsten Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth über angebliche Beschränkung ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises erhobene und von dem k. prot. Oberconsistorium vertretene Beschwerde betr.)

L. K.

Auf die Beschwerde, welche die Mitglieder der beiden jüngsten Generalsynoden zu Bayreuth und Ansbach über angebliche Beschränkung ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises in zwei Vorstellungen vom 6. Septbr. und 13. Oktbr. v. Jrs. an Uns gebracht haben, und die theilweise auch von euch in eurem Berichte vom 20. November v. Jrs. vertreten worden ist, ertheilen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließung:

Das über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche Bayern unterm 26. Mai 1818 ergangene Verfassungsedict hat in dem § 7 den Wirkungskreis der allgemeinen Synoden klar und unzweifelhaft festgesetzt, und — während es zur Handhabung der Kirchenverfassung die jährliche Visitation der Decanate und die jährliche Abhaltung von Diöcesansynoden an den Decanatssitzen angeordnet — zur Berathung über innere Kirchen-

---

d) Den am Orte, wo die Generalsynode gehalten wird, wohnenden Mitgliedern derselben gebühren keine Diäten.

Fin.-Min.Entschl. vom 27. März 1824 Ziff. 1.

Die Mittel zur Deckung dieser sub a—c genannten, sowie der übrigen auf Abhaltung der Generalsynoden erwachsenden Kosten werden in jedem einzelnen Falle, in der Regel auf Rechnung des protestantischen Cultusetats, speciell angewiesen.

angelegenheiten die Berufung allgemeiner Synoden am Sitze des Consistoriums von 4 zu 4 Jahren vorgeschrieben.

Was aber zu den innern Angelegenheiten zu zählen sei, darüber haben das Edict Beilage II. zur Verfassungsurkunde im § 38, dann das obenangeführte Verfassungsedict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche Bayern im § 11 klare Bestimmung gegeben.

Ihr selbst habt in dem von euch am 23. September 1822 über die zu haltende erste Generalsynode erstatteten Berichte unter Ziff. III. 1 ausgesprochen und anerkannt:

„daß das Gebiet der Kirchenangelegenheiten, mit „denen die Generalsynoden sich zu beschäftigen haben, „auf das Bestimmteste durch das Edict über die „äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des König„reichs in Beziehung auf Religion und kirchliche „Gesellschaften (Beilage II zur Verfassungsurkunde) „§ 38 bezeichnet sei."

Ihr habt ebendaselbst unter Ziff. III 4. mit gleicher Bestimmtheit anerkannt:

„daß, da die Generalsynoden mit ihren eigentlichen „Berathungen auf den Umfang der innern Kirchen„angelegenheiten nach der Bestimmung des angeführ„ten § 38 streng zu beschränken seien, es der König„lichen Allerhöchsten Genehmigung bedürfe, damit „denselben gestattet sei, auch in Ansehung vermischter „mit dem Interesse der Kirche verknüpfter Gegen„stände, Wünsche, Bitten und Vorschläge einzelner „Mitglieder anzunehmen und durch die Consistorial„behörden zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen" —

um welche Genehmigung daher in jenem Berichte gebeten wurde.

Dieser Bericht aber trägt die Unterschrift des damaligen Oberconsistorialdirectors von Hänlein, der zu der Entstehung und Fassung des § 7 des Verfassungsedictes über die protestantischen Kirchenverhältnisse durch die unterm 3. Mai 1818 desfalls gemeinschaftlich mit dem damaligen Oberkirchenrathe von Schmidt vorgelegten Anträge und Wünsche die Veranlassung gegeben hatte, und dem daher der Sinn der vorge-

schlagenen Bestimmung als seines eigenen Werkes am Besten bekannt sein mußte.

Ihr habt in einem weiteren Berichte vom 15. November 1822 die erwähnte Begrenzung der Vollmacht der Generalsynoden auf die Berathung der innern Kirchenangelegenheiten wiederholt als verfassungsmäßige Vorschrift bezeichnet und gegen die analoge Anwendung der Verfassungsbestimmungen über die Stellung der Ständeversammlung zu den obersten Staatsbehörden auf die Generalsynoden entschieden euch ausgesprochen.

Diese von euch aus dem klaren Wortlaute der bezüglichen Verfassungsgesetze abgeleiteten Grundsätze sind nicht nur in einer Entschließung des Ministeriums des Innern, sondern auch in den von dem Geber der Verfassungsurkunde, Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königlicher Majestät, unterm 12. Juni und 7. September 1823 über die Zusammenberufung einer Generalsynode in den Consistorialbezirken Ansbach und Bayreuth an euch erlassenen Allerhöchsten Entschließung gebilligt worden.

Von diesen auf den Wortlaut der Verfassungsedicte gestützten und bis zu der jüngsten Generalsynode von keiner Seite bestrittenen, vielmehr von allen Seiten anerkannten Grundsätzen abzugehen, können Wir Uns um so minder veranlaßt finden, als die Abänderung bestehender Verfassungsgesetze nur auf dem durch die Staatsverfassung selbst Tit. X § 7 vorgezeichneten Weg statthaft erscheint.[1])

Es ist aber auch auf der andern Seite nicht minder Unser ernster und entschiedener Wille, daß den Generalsynoden der Wirkungskreis, welcher denselben durch die angeführten Verfassungsgesetze zugewiesen worden ist, ungeschmälert bewahrt und ihren Berathungen innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken die gebührende Freiheit belassen werde.

Was insbesondere die Stellung des Commissärs des Königs und jenes des Oberconsistoriums zu den Generalsynoden betrifft, so sind Wir auch in dieser Beziehung die bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen und die bis jetzt deshalb mit allseitiger Anerkennung gehandhabten Grundsätze aufrecht zu halten fest entschlossen.

---

[1]) Vergl. S. 186, das Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. II.

Dem Commissär des Oberconsistoriums ist durch § 7 des Verfassungsedictes über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche Bayern die Leitung der Berathungen über innere Kirchenangelegenheiten übertragen.

Der Commissär des Königs aber hat nach eben diesem § 7, dann nach §§ 50, 51 und 57 das k. Oberaufsichtsrecht in den Versammlungen der Generalsynoden zu üben, und ohne an den Berathungen selbst Antheil zu nehmen, die Beobachtung der Verfassungsgesetze zu überwachen, die Rechte des Königs zu wahren und jedem Uebergriffe alsbald Einhalt zu thun.

Daher ward denn auch von dem Geber der Verfassungsurkunde selbst, von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königlicher Majestät, bei der Berufung der ersten Generalsynoden zu Bayreuth und Ansbach den dahin abgeordneten beiden königlichen Commissären, dem nun in Ruhestand versetzten Appellationsgerichtspräsidenten Freiherrn von Waldenfels und Unserem nunmehrigen Oberconsistorialpräsidenten von Roth durch die desfalls unterm 7. September 1823 an dieselben ergangenen und euch mitgetheilten Allerhöchsten Entschließungen ausdrücklich vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht:

„in ihrer Eigenschaft als königl. Commissäre über „die landesfürstlichen und Oberst-Episcopalrechte bei „dieser Versammlung zu wachen, und nichts denselben „Zuwiderlaufendes zuzugeben, auch keine andern De„liberationen zu gestatten, als solche, welche auf die „in dem Edicte vom 26. Mai 1818 § 7 über „die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestanti„schen Gesammtgemeinde und in dem k. Rescripte „vom 12. Juni 1823 § 5 bezeichneten Gegenstände „sich beziehen."

Diese verfassungsmäßige Stellung der Commissäre des Königs bei den Generalsynoden und die damit verbundenen Befugnisse sind bis zu den jüngsten zu Bayreuth und Ansbach abgehaltenen Generalsynoden stets gleichförmig und unverändert aufrecht erhalten, und es sind die erwähnten Befugnisse insbesondere schon bei der Generalsynode zu Ansbach vom Jahre 1823 von dem damaligen Commissär des Königs durch die Zurückweisung zweier Anträge des Decans Stephani und

der beiden Brüder, Decan und Pfarrer Tretzel, geübt worden, ohne daß von irgend einer Seite gegen das hiebei zu Grunde liegende verfassungsmäßige landesherrliche Recht auch nur der leiseste Zweifel erhoben worden wäre.

Auch in dieser Beziehung sind Wir die verfassungsmäßigen Rechte Unserer Krone unerschütterlich zu behaupten und zu handhaben eben so fest entschlossen, als es Unser ernster Wille ist, daß durch Unsere zu den Generalsynoden abgeordneten Commissäre diese Rechte in keiner andern, als in einer verfassungsmäßigen Weise ausgeübt werden.

Wenn ihr in euerem Berichte vom 20. November v. Js. angebet:

„der § 15 der Eröffnungs- und Geschäftsinstruction,
„welche ihr unterm 7. August v. Js. euerem Com-
„missär für die Generalsynoden ertheilt habt, und
„wornach sämmtliche Petitionen von diesem Com-
„missär eröffnet und nur nach erfolgter Billigung
„der beiden Commissäre dem Ausschusse der General-
„synode zur weitern Behandlung übergeben werden
„sollen, enthalte nicht den Ausdruck euerer eigenen
„freien Ueberzeugung, sondern sei durch die euch mit-
„getheilte an den k. Commissär, Ministerialrath von
„Voltz unter dem 19. Juli v. Js. ergangene Aller-
„höchste Entschließung euch gleichsam dictirt worden"

so können Wir euch nicht bergen, daß diese Angabe Uns in hohem Grade befremdet habe, nachdem die hier in Frage gestellte Bestimmung keineswegs eine neue ist, sondern nur jene Vorschriften erneuert und bestätigt, welche ihr bereits 21 Jahre früher in dem § 15 der am 9. September 1823 von euch erlassenen und durch die bekannte Druckschrift des damaligen Oberconsistorialrathes Fuchs über die Ansbacher Generalsynode von 1823 noch in dem nämlichen Jahre zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Instruction über die Geschäftsordnung bei den Generalsynoden auf Grund der bestehenden Verfassungsgesetze gegeben habet, und die seitdem bei allen Generalsynoden ohne Widerrede oder Abänderung stets gehandhabt und befolgt worden sind.

Wir finden daher auch die von euch in euerem Berichte

vom 20. November v. Js. vorgeschlagene Abänderung des besagten § 15, durch welche die verfassungsmäßige Stellung des k. Commissärs bei den Generalsynoden gänzlich verrückt und die Ausübung des k. Oberaufsichtsrechtes bei denselben gelähmt und vernichtet werden würde, um so weniger zur Berücksichtigung geeignet, als durch die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Generalsynoden Beschwerden, Wünsche und Anträge über Gegenstände, die nicht zu den innern Kirchenangelegenheiten gehören, wobei aber dennoch die Interessen der protestantischen Kirche betheiligt erscheinen, keineswegs der Weg zu dem Throne gesperrt, und deren Prüfung, Würdigung und Bescheidung abgeschnitten, sondern lediglich die Vertretung derselben euch, als dem durch die Verfassungsgesetze hiefür angeordneten Organe, vorbehalten, und der verfassungswidrigen Uebertragung euerer Zuständigkeiten an die Generalsynoden und der Einführung einer Presbyterialverfassung auf verfassungswidrigem Wege entgegengetreten wird.

Ihr habt euch nach Unserer gegenwärtigen Entschließung nicht nur selbst auf das Genaueste zu achten, sondern auch den Mitgliedern der beiden im letztverflossenen Jahre zu Bayreuth und Ansbach versammelt gewesenen Generalsynoden darüber vollständige Eröffnung zugehen zu lassen, den Mitgliedern der Bayreuther Generalsynode insbesondere auszudrücken, wie Wir in der Fassung und Haltung ihrer Beschwerdevorstellung mit Befriedigung treue und gewissenhafte Beobachtung der in dem Unterthansverhältnisse gegenüber dem Landesfürsten begründeten Pflichten wahrgenommen haben, den Mitgliedern beider Synoden aber die beruhigende Versicherung zu geben, wie es Unser ernster und entschiedener Wille ist, daß dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte niemals eine den verfassungsmäßigen Rechten der Generalsynoden zu nahe tretende und den verfassungsmäßigen Wirkungskreis derselben beschränkende Anwendung gegeben werde.

München den 13. April 1845.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Die von den Mitgliedern der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1844 vorgebrachten Beschwerden und deren im Jahre 1845 erfolgte abschlägige Bescheidung betr.)

L. K.

Nachdem Wir bereits unterm 10. des l. Mts. dasjenige, was ihr in euerem Berichte vom 15. März d. Js., „die von den Mitgliedern der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1844 vorgebrachten Beschwerden und deren im Jahre 1845 erfolgten Bescheidung betr.", bezüglich der Errichtung protestantischer Filialgemeinden und der dabei zu erfüllenden Bedingungen — dann der Abhaltung von Privatgottesdiensten bei Protestanten in katholischen Orten Uns vorzutragen veranlaßt gefunden habt, ausführlich beschieden haben, so ertheilen Wir euch nunmehr noch hinsichtlich der folgenden, in jenem Berichte angeregten Punkte nachstehende Entschließungen:

I.

Betreffend die Freiheit der Generalsynoden in Berathung der die Kirche berührenden Gegenstände, besonders die Auslegung des § 7 des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage.

In euerem Berichte vom 15. v. Mts. scheint ihr ganz aus dem Auge verloren zu haben, welches der Inhalt der von euch vertretenen, durch Unsere Entschließung vom 13. April v. Js. beschiedenen Beschwerden der beiden im Jahre 1844 zu Ansbach und Bayreuth abgehaltenen Generalsynoden war, obgleich gerade hiedurch ein richtiges und klares Verständniß dieser Entschließung wesentlich bedingt ist.

Diese beiden Generalsynoden hatten verlangt:

„daß der § 15 der von euch ausgegangenen Instruction, „wornach sämmtliche an die Generalsynode gelangende „Petitionen nur nach erfolgter Billigung der beiden „Commissäre, — des von dem Könige abgeordneten „und des euerigen — dem Ausschusse zur Berathung „übergeben werden sollen, beseitiget, und mit Aufhebung dieser angeblich verfassungswidrigen Beschränkung ihnen, den Generalsynoden, die Berathung „und Beschlußfassung über alle innern Kirchenange=

„legenheiten zur Handhabung der Kirchenverfassung
„ungeschmälert zugelassen werde."

Die erwähnten Generalsynoden hatten demnach das Recht in Anspruch genommen:

„die Frage, ob irgend ein Gegenstand ihrem ver-
„fassungsmäßigen Wirkungskreise angehöre, als selbst-
„ständige Organe der protestantischen Kirchengesellschaft
„in Bayern zur Handhabung der Kirchenverfassung
„selbstständig und unabhängig nach eigenem Ermessen
„zu entscheiden."

Ihr selbst hattet diesen Anspruch, beziehungsweise die desfalls erhobene Beschwerde euch nur innerhalb weit engerer Grenzen angeeignet, indem ihr in euerem desfallsigen Berichte vom 20. November 1844 den Antrag stelltet, es möge dem angefochtenen § 15 der von euch ausgegangenen Instruction folgende Fassung gegeben werden:

„die schriftlich einkommenden Anträge und Petitionen
„werden von dem Commissär des k. Oberconsistoriums
„eröffnet und dem betreffenden Ausschusse zugeschrieben.
„Nur wenn beide Commissäre darin übereinstimmen,
„daß eine Eingabe zur Synodalberathung sich nicht
„eignet, ist solche unbeachtet bei Seite zu legen.

Es waren hienach zunächst Unsere durch die Verfassungsgesetze vorbehaltene jura majestatica circa sacra und die Stellung und Befugnisse des Commissärs in Frage gestellt, welche derselbe von dem Könige gemäß § 7 des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage zu den Generalsynoden seit der Einführung der Generalsynoden unbestritten ausgeübt hatte, und die nach dem Zwecke seiner Entsendung einzig und allein auf die Handhabung jener Majestätsrechte und auf die Aufrechthaltung der über den Wirkungskreis und die Zuständigkeiten der Generalsynoden bestehenden verfassungsgesetzlichen Bestimmungen sich beziehen können.

Es trat aber dabei mittelbar eine andere, nicht minder wichtige Frage hervor, die Frage nämlich:

„ob das eigentliche Kirchenregiment mit der Obsorge
„für die Handhabung der Kirchenverfassung den Ge-
„neralsynoden als Repräsentanten der Kirchengemeinde

„oder euch zustehe; mit andern Worten — ob an „die Stelle der durch den II. Anhang zur II. Ver- „fassungsbeilage festgesetzten Verfassung der protestan- „tischen Kirche in Bayern und der dort über die „Ausübung des Kirchenregiments gegebenen Bestim- „mungen das sog. Collegialsystem oder eine Pres- „byterialverfassung zu treten habe."

Die Bescheidung dieser beiden Fragen war die Aufgabe und der Gegenstand Unserer Entschließung vom 13. April 1845, und es beruht daher, was ihr dagegen in euerem Berichte vom 15. v. Mts. annoch vortraget, auf einer ganz unrichtigen Auffassung des klaren Inhaltes derselben.

Wir haben in Unserer erwähnten Entschließung wortdeutlich ausgesprochen, daß Wir in der Berathung der protestantischen innern Angelegenheiten die verfassungsmäßige Aufgabe und den Beruf der Generalsynoden erkennen, Wir haben hinzugefügt:

„daß, was zu den innern Kirchenangelegenheiten zu „zählen sei, durch das Edict, Beilage II. zur Ver- „fassungsurkunde, § 38, dann durch das Verfassungs- „edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der „protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche „Bayern § 11 klar bestimmt werde."

Wir haben endlich Unseren ernsten und entschiedenen Willen dortselbst erklärt, daß den Generalsynoden der Wirkungskreis, welcher denselben durch die angeführten Verfassungsgesetze zugewiesen worden ist, ungeschmälert bewahrt und ihren Berathungen innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken die gebührende Freiheit belassen, daher auch die verfassungsmäßigen Rechte der Krone durch Unsere zu den Generalsynoden abgeordneten Commissäre in keiner andern, als in einer verfassungsmäßigen Weise ausgeübt werden sollen.

In eurem Berichte vom 15. v. Mts. entfernt Ihr euch nun von den durch Unsere Entschließung vom 13. April 1845 beschiedenen früheren Beschwerden gänzlich und unterlegt dieser Unserer Enschließung Aussprüche und Erklärungen über den Begriff der in den angeführten Verfassungsgesetzen nach Categorien bezeichneten innern Angelegenheiten, die darin nicht

enthalten sind, noch nach der Veranlassung und dem Gegenstande derselben darin enthalten sein konnten und sollten.

Da aber hiernach eure neuerliche Beschwerde auf ganz irrigen Voraussetzungen beruht, so vermögen Wir dieselbe als gegründet nicht anzuerkennen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 22. April 1846.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Auszug
aus
der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. April 1846.

(Beschwerdesachen der Protestanten, hier Competenz der Generalsynoden betr.)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4) Die Allerhöchste Königliche Entschließung vom 22. l. Mts. spricht durch die Hinweisung auf § 38 des zweiten Verfassungsedictes und auf § 11 des zweiten Anhanges zu demselben auf das Deutlichste aus, daß der berathende Wirkungskreis der Generalsynoden alle jene Gegenstände zu umfassen habe, welche der obern Leitung des k. protestantischen Oberconsistoriums verfassungsmäßig übergeben sind, daß jedoch die Berathung der Synoden niemals in das dem k. Oberconsistorium vorbehaltene Gebiet der Leitung überzugreifen habe.

Dadurch ward aber selbst die Nothwendigkeit beseitigt, in eine casuistische Aufzählung aller der Gegenstände einzugehen, welche als in dem oben erwähnten Wirkungskreise enthalten anzusehen, und insbesondere auch darüber sich auszusprechen, ob die in dem § 79 des II. Verfassungsedictes und in den §§ 8, 13 und 19 des II. Anhanges zu diesem Edicte bezeichneten Kirchenangelegenheiten dahin zu zählen seien, zumal der § 19 nur jene dem Ressort des protestantischen Oberconsistoriums im Allgemeinen schon gemäß § 11 angehörenden

Gegenstände bezeichnet, worüber dasselbe die Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs durch das Ministerium des Innern zu erholen hat, die §§ 8 und 13 aber zum Theile auf Angelegenheiten sich beziehen, die — wie die obere Leitung der einzelnen Aufnahmsprüfungen für das Pfarramt und die Gutachten über die Besetzung der eröffneten theologischen Lehrstellen an der Universität Erlangen — ihrer Natur nach nicht in den Wirkungskreis der Generalsynoden gezogen werden können, weil sie wesentlich dem Gebiete der Leitung und des Vollzuges oder jenem des Kirchenregiments angehören.

Dabei wird dem k. protestantischen Oberconsistorium eröffnet, wie es die entschiedene Willensmeinung Seiner Majestät des Königs sei, daß den Generalsynoden der oben bezeichnete Wirkungskreis in keiner Weise beschränkt oder verkümmert, und die zu diesen Synoden abzuordnenden k. Commissäre hiernach auf das Bestimmteste angewiesen werden sollen.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

Auszug
aus
dem Gesetze vom 4. Juni 1848.

(Die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speyer betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im § 7 Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Dem § 7 des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„die allgemeinen Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine

„ungetrennte an einem geeigneten Orte in einem
„dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereiniget
„werden."[1])

Art. II. In demselben § 7 sind die Worte:

„zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten"

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestan-
„tischen Kirche des Königreichs Bayern"

zu ersetzen.

rc. rc. rc.

Art. IV. Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Artikel I. und II. mit dem heutigen Tage .... in Wirksamkeit und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben.

Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gesetzbl. 1848 Nro. 17 S. 150.

(Die Wahlordnung für die protestantischen Generalsynoden diesseits des Rheins betr.)

M. II. K.

Wir haben die bisherigen Vorschriften über die Zusammensetzung der Generalsynoden für die Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth und über die Wahlen zu denselben einer wiederholten Revision unterstellen lassen, und bestimmen nunmehr auf eueren gutachtlichen Bericht vom 31. März l. Js., insolange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§ 1. Die Generalsynode wird zusammengesetzt:

1) aus einem geistlichen Abgeordneten eines jeden Decanatsbezirkes;

---

[1]) Ueber die Anwendung dieser Bestimmung bleibt für jeden besonderen Fall die Allerhöchste Entschließung vorbehalten.

Allerh. Entschl. v. 7. Febr. 1861 Lit. B. Ziff. 9, „die Ergebnisse der jüngsten zu Ansbach und Bayreuth für die „Consist.-Bezirke diesseits des Rheins abgehaltenen General-„synoden betr.

2) aus einem weltlichen Abgeordneten eines jeden Decanatsbezirkes; [1])

3) aus einem Abgeordneten der protestantisch-theologischen Facultät der Universität Erlangen.

§ 2. Die Synodalverhältnisse der reformirten Pfarrgemeinden in den Landestheilen diesseits des Rheins haben durch Unsere Entschließung vom 26. Febr. d. Js. ihre besondere Würdigung und Regelung erhalten.

§ 3. Gemäß § 7 des Edicts über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 wohnt der Generalsynode ein königlicher Commissär bei, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat.

§ 4. Bei den Berathungen der Generalsynoden sind ferner gegenwärtig: die sämmtlichen Collegialmitglieder desjenigen Consistoriums, an dessen Sitz die Versammlung stattfindet, dann ein geistliches und ein weltliches Mitglied des andern Consistoriums, soferne gemäß Art. I des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die allgemeinen Synoden der beiden Consistorialbezirke diesseits des Rheins in eine ungetrennte Versammlung vereinigt werden.

Findet die in solcher Weise vereinigte Versammlung an einem dritten Orte außerhalb des Sitzes beider Consistorien statt, so wohnen je ein geistliches und je ein weltliches Mitglied der beiden Consistorien Ansbach und Bayreuth der Versammlung bei. Diese Collegialmitglieder haben die Befugniß und Verbindlichkeit, Aufschlüsse über faktische Verhältnisse zu geben.

§ 5. Die Leitung der Generalsynode steht gemäß § 7 des Edictes über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde vom 26. Mai 1818 dem hiezu abgeordneten Mitgliede Unseres protestantischen Oberconsistoriums zu. Dasselbe ist befugt, so oft es ihm nothwendig oder förderlich scheint, über die einzelnen Gegenstände der Berathung Erläu-

[1]) Diese Fassung erhielt § 1 Abs. 2 durch die Allerh. Entschließung vom 7. Februar 1861 Lit. B. Ziff. 7, „die Ergebnisse der jüngsten zu Ansbach und Bayreuth abgehaltenen Generalsynoden betr." — Früher lautete dieser §: „2) aus einem weltlichen Abgeordneten für je zwei Decanatsbezirke."

terungen zu geben, oder durch gegenwärtige Mitglieder der Consistorien geben zu lassen.

§ 6. Für jeden Decanatsbezirk wählt die betreffende Diöcesansynode zuerst den geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode und in einem weiteren Wahlacte den Ersatzmann für denselben.

Von den geistlichen Mitgliedern der Diöcesansynode sind sämmtliche im Amte stehende Pfarrer, die wirklichen Pfarrverweser und exponirten Vicare, sowie die Hauptprediger, insoferne letztere nicht Mitglieder der kirchlichen Stellen sind, zur Wahl berechtigt und unter ihnen nur die im Amte stehenden Pfarrer, sowie die Hauptprediger für die Generalsynode wählbar.

§ 7. Diese Wahl wird von jeder Diöcesansynode unter Leitung des Decans oder seines Stellvertreters in der Regel bei Gelegenheit ihres ordentlichen jährlichen Zusammentrittes vorgenommen, ausnahmsweise an einem besonders festgesetzten Tage vollzogen.

§ 8. Ferner wählt die betreffende Diöcesansynode für jeden Decanatsbezirk einen weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode und in einem weiteren Wahlacte den Ersatzmann hiefür.

Sie ist hiebei auf die weltlichen Mitglieder der Diöcesansynode beschränkt.[1])

---

[1]) Diese Fassung wurde dem § 8 durch die oben alleg. Allerh. Entschl. vom 7. Februar 1861 ertheilt. Nach der ursprünglichen Fassung lautete derselbe:

„Die Wahl des weltlichen Abgeordneten für je zwei Decanatsbezirke, dann des Ersatzmannes wird von den betreffenden Diöcesansynoden in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte vorgenommen und ist auf die Mitglieder dieser Diöcesansynode beschränkt.

Die Leitung dieser Wahl gebührt zunächst dem im Dienste älteren Decan.

Wenn ein gemeinschaftlicher Zusammentritt wegen bedeutender Entfernung der betreffenden Decanatsbezirke, oder sonst nachgewiesener besonderer Hindernisse nicht ausführbar erscheint, so kann mit specieller Bewilligung des betreffenden Consistoriums die Wahl des weltlichen Abgeordneten von den betheiligten Diöcesansynoden ausnahmsweise in gesonderter Verhandlung vollzogen werden, und ist zu diesem Zwecke vorgängig ein Verzeichniß der weltlichen Mitglieder der Diöcesansynoden der beiden Decanatsbezirke gegenseitig mitzutheilen.

§ 9. Bei der Wahl steht dem Decan oder dessen Stellvertreter ein Wahlausschuß von drei Mitgliedern zur Seite, welcher von den Wählern aus ihrer Mitte ernannt wird. Dieser Wahlausschuß hat:

1) darüber zu wachen, daß die Wahlvorschriften genau beobachtet werden;
2) insbesondere darauf zu sehen, daß jede Wahlstimme vollständig aufgezeichnet und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde, auch hat derselbe
3) alle Wahlreclamationen sofort zu prüfen und zu entscheiden.

§ 10. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses sind binnen drei Tagen an das einschlägige Consistorium zu richten. Durch solche Beschwerden darf jedoch die im Gange befindliche Wahlhandlung nicht gehemmt werden.

§ 11. Die Wahl geschieht durch Abgabe eines mit der Unterschrift des Wählers versehenen Wahlzettels, welcher den wählenden Abgeordneten und beziehungsweise den Ersatzmann mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort bezeichnet.

§ 12. Jede Wahlstimme muß, — wenn nicht besonders dringende Fälle eine Ausnahme zulassen, worüber die Diöcesansynode zu entscheiden hat, — persönlich abgegeben werden. Bevollmächtigungen oder Stellvertretungen zur Abgabe von Wahlstimmen sind unzulässig.

§ 13. Für die Wahl eines Abgeordneten zu der Generalsynode, sowie für die Wahl des Ersatzmannes ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wird eine Stimmengleichheit bei der ersten Wahlhandlung im Falle des § 8 Abs. 3 nicht erzielt, so ist bei der Wiederholung der Wahl nur unter jenen beiden Candidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahlverhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.[1])

Wahlzettel, welche der Wahlausschuß für unvollständig oder unförmlich erkennt, werden nicht beachtet.

§ 14. Das Ergebniß der Abstimmung wird, sobald

---

[1]) S. die Note zu § 8.

dasselbe festgestellt ist, der Diöcesansynode von dem leitenden Decane oder Stellvertreter eröffnet.

Die anwesenden Gewählten haben ihre Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl sogleich abzugeben.

Der nicht anwesende Gewählte, welcher spätestens 8 Tage nach Eröffnung der ihn getroffenen Wahl die Annahme nicht erklärt hat, wird als ablehnend betrachtet.

§ 15. Sollte weder der gewählte Abgeordnete, noch dessen Ersatzmann die Wahl annehmen, so findet eine zweite Wahl nicht statt, und es bleibt der betreffende Decanatsbezirk unvertreten.

§ 16. Ueber die ganze Wahlverhandlung und die von den anwesenden Gewählten abgegebenen Erklärungen, hat ein Mitglied des Wahlausschusses ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlausschusse und dem Decan oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und nebst den Wahlstimmen, dann den schriftlichen Erklärungen der bei der Wahl abwesenden Gewählten dem vorgesetzten Consistorium ohne Verzug vorzulegen ist.

§ 17. Befinden sich unter den gewählten weltlichen Abgeordneten solche, welche in Staats- oder öffentlichen Diensten stehen, so haben dieselben die erforderliche Urlaubsbewilligung nach Maßgabe der bestehenden Dienstesvorschriften nachzusuchen.

§ 18. Die Consistorien haben das Ergebniß der in ihrem Bezirke vollzogenen Wahl dem Oberconsistorium anzuzeigen, welches auf erhobene Beschwerde über die als ungültig angefochtenen Wahlen entscheidet, und über das Gesammtergebniß aller Wahlen an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht erstattet.

Wir behalten Uns die Bestätigung der für die protestantischen Generalsynoden diesseits des Rheins gewählten Mitglieder und Ersatzmänner auf erstattete allerunterthänigste Anzeige Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vor.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

Bamberg den 31. Juli 1853.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Auszug
aus
der Allerhöchsten Entschließung dd. Hohenschwangau
18. August 1853.

(Die Ergebnisse der zu Ansbach im Jahre 1849 abgehaltenen Generalsynoden, hier die Geschäftsordnung für die Generalsynoden diesseits des Rheins betr.)

M. II. K.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

V. Der von euch revidirten Geschäftsordnung für die Generalsynoden diesseits des Rheins ertheilen Wir in der beigefügten Fassung Unsere Allerhöchste Genehmigung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Geschäftsordnung
für die
protestantischen Generalsynoden diesseits des Rheins.

Der Geschäftsgang bei den protestantischen Generalsynoden diesseits des Rheins, die Form der Berathung, dann die Feierlichkeiten bei Eröffnung und Schluß derselben, haben sich künftig nach folgenden Bestimmungen zu richten:

Erster Abschnitt.

Von der Eröffnung der Generalsynode.

§ 1. Wenn der Zeitpunkt für die Abhaltung einer Generalsynode festgesetzt und die Einberufung der Synodalmitglieder erfolgt ist, so wird das mit der Leitung der Generalsynode beauftragte Mitglied des protestantischen Oberconsistoriums zwei Tage vor dem Beginn der Versammlung an dem hiefür bestimmten Orte sich einfinden, um von den durch das einschlägige protestantische Consistorium, gemäß erhaltener Instruction, getroffenen Einleitungen Kenntniß zu nehmen und

das etwa noch Erforderliche benehmlich mit dem Consistorialvorstande zu verfügen.

§ 2. Die durch die Wahl berufenen Mitglieder der Generalsynode, haben am Tage vor der Eröffnung der Versammlung bei dem — von dem Dirigenten provisorisch bestellten — Secretariate sich persönlich zu melden, das Einberufungsschreiben als Legitimationsurkunde zu produciren, und Namen, Stand und Wohnung in eine hiefür aufliegende Liste einzutragen.

Jedem Mitgliede ist bei seiner Meldung ein Exemplar der Geschäftsordnung einzuhändigen.

§ 3. Das Verzeichniß sämmtlicher erschienenen Mitglieder ist sowohl dem königlichen Commissär, als dem mit der Leitung der Generalsynode beauftragten Mitgliede des k. Oberconsistoriums noch vor der Eröffnung der Versammlung mitzutheilen, sodann aber auch lithographirt jedem Mitgliede zuzustellen.

§ 4. Die Eröffnung der Synode erfolgt an dem hiefür bestimmten Tage und zu der von dem Dirigenten festgesetzten Stunde in dem für die Versammlung angewiesenen Sitzungssaale.

§ 5. Zu diesem Zwecke versammeln sich die Mitglieder der Synode etwas vor der anberaumten Stunde entweder in dem Sitzungssaale selbst, oder in den anstoßenden Zimmern, und zwar die geistlichen im Kirchenrocke, die weltlichen in der bei besonderen Kirchenfeierlichkeiten gewöhnlichen schwarzen Kleidung.

§ 6. Der königliche Commissär, das mit der Leitung der Generalsynode beauftragte Mitglied des protestantischen Oberconsistoriums, und die zur Theilnahme an den Sitzungen bestimmten Mitglieder der Consistorien begeben sich in den Sitzungssaal, sobald ihnen angezeigt worden ist, daß die Versammlung sie erwarte und der Eröffnung ein Hinderniß nicht weiter entgegenstehe.

§ 7. In dem Sitzungssaale sind sowohl für den k. Commissär, als für den Dirigenten der Synode, die Mitglieder der Consistorien und die beiden Secretäre besondere Plätze anzubringen, von welchen aus der Gang der Verhandlungen gehörig übersehen und geleitet werden kann.

Die übrigen Mitglieder der Synode nehmen ihre Plätze nach alphabetischer Ordnung der Decanatsbezirke ein, aus welchen ihre Wahl hervorgegangen ist. Dem Abgeordneten der theologischen Facultät der Universität Erlangen ist der erste Platz unter den Mitgliedern einzuräumen.

§ 8. Sobald sämmtliche Theilnehmer der Synode bei dem Eröffnungsacte ihre Plätze eingenommen haben, läßt der k. Commissär die ihm ertheilte Vollmacht der Staatsregierung durch den provisorischen Secretär verlesen, wobei es ihm anheimgegeben bleibt, diesen Act mit einer kurzen Anrede an die Versammlung zu begleiten.

§ 9. Hierauf richtet der Dirigent der Synode, nachdem derselbe die ihm zugefertigte Vollmacht des protestantischen Oberconsistoriums ebenfalls hat verlesen lassen, einige Worte an die Versammlung, verpflichtet die gewählten Mitglieder unter Erinnerung an den gemäß Tit. X. § 3 der Verfassungsurkunde bereits abgeleisteten Eid auf Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze einzeln durch Handgelübde

„das Wohl der evangelisch-lutherischen Kirche auf „Grund des bestehenden Bekenntnisses gewissenhaft „zu befördern"

und erklärt die Synode für die Berathungen eröffnet.

Zum Schlusse fordert er die Versammlung auf, sich mit ihm in die Kirche zu begeben und den göttlichen Segen zu erflehen.

§ 10. Die Synode verfügt sich vom Sitzungssaale aus unter Glockengeläute, dem Vorantritte der Kirchen- und Synodaldiener, sowie der Schuljugend mit ihren Lehrern in die Kirche.

Der Zug ordnet sich hiebei in der Art, daß derselbe durch den königlichen Commissär und den Dirigenten der Synode, begleitet von den Consistorialmitgliedern, eröffnet wird, und sodann die übrigen Mitglieder der Synode nach der Reihenfolge ihrer Sitze in der Versammlung sich anschließen.

Der Abgeordnete der theologischen Facultät der Universität Erlangen wird von den Mitgliedern des ersten Decanatsbezirkes im Zuge geführt.

Am Eingange der Kirche wird die Synode von der ge-

sammten Stadtgeistlichkeit empfangen, zu ihren Sitzen begleitet, und ebenso nach beendigtem Gottesdienste bis zur Thüre geführt.

Die Synode kehrt in derselben Ordnung, wie beim Beginn der Feierlichkeit, in den Sitzungssaal zurück, wo der Dirigent sie entläßt, nachdem von ihm Tag und Stunde für die nächst stattfindende Sitzung bestimmt worden ist.

Nur in jenem Falle, wenn der Gottesdienst nicht an einem Sonn- oder Feiertage stattfinden sollte, kann mit der vorbereiteten Sitzung sogleich begonnen werden.

§ 11. Ueber die feierliche Eröffnung der Synode und die Verpflichtung der Mitglieder hat der Dirigent durch den provisorisch hiezu zu verwendenden Secretär ein Protocoll führen zu lassen.

II. Abschnitt.

Von der Wahl des Secretärs.

§ 12. Die Wahl eines ersten und eines zweiten Secretärs der Synode findet sogleich nach Eröffnung der ersten Sitzung und zwar in zwei getrennten Wahlacten mittelst besonderer Wahlzettel für einen jeden derselben statt.

Alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder übergeben einzeln dem provisorischen Secretär einen mit dem Namen und Stande des zu wählenden Mitgliedes versehenen Zettel.

Stimmt die Zahl der übergebenen Zettel mit jener der anwesenden wählenden Mitglieder überein, so schreitet der Dirigent zu der Eröffnung der Zettel, liest die Namen der Gewählten laut ab, läßt die einzelnen Stimmen durch den provisorischen Secretär eintragen, das Ergebniß durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied der Synode controliren und verkündet sodann der Versammlung das Resultat der Wahl.

Dasjenige Mitglied, welches bei der ersten Wahl nach der Zahl aller Stimmenden die absolute Mehrheit erhalten hat, wird als der erste Secretär bekannt gemacht.

Bei der zweiten Wahlhandlung wird auf gleiche Weise

der zweite Secretär bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die gewählten Secretäre werden vom Dirigenten aufgefordert, sofort ihre Sitze einzunehmen und in ihre Geschäfte einzutreten.

Mit diesem Eintritte endet zugleich die Function des von dem Dirigenten provisorisch berufenen Secretärs.

III. Abschnitt.

Von der Wahl und den Geschäften der Ausschüsse.

§ 13. In gleicher Weise, wie für die beiden Secretäre findet auch die Wahl von Ausschüssen oder Commissionen durch die Mitglieder der Generalsynode aus der Gesammtzahl derselben statt, wobei jedoch relative Stimmenmehrheit hinreicht und die Mitglieder eines Ausschusses in Einem Wahlacte gewählt werden können. Die Zahl der Ausschüsse wird für jede Generalsynode durch das Oberconsistorium nach der Zahl der Hauptgegenstände bestimmt, mit der Ermächtigung für den Dirigenten, nach Umständen die etwa noch weiter erforderlich werdende Wahl besonderer Ausschüsse durch die Synode in gleicher Weise anzuordnen.

Jeder der gewählten Ausschüsse soll aus nicht mehr als neun, und aus nicht weniger als fünf Mitgliedern bestehen.

Jeder Ausschuß wählt seinen Vorstand, Referenten und Secretär nach Stimmenmehrheit und zeigt die getroffene Wahl dem Dirigenten der Synode an.

§ 14. Der Vorstand eines jeden Ausschusses ist verbunden, die an den Ausschuß gelangenden Gegenstände sofort dem Referenten mitzutheilen, für die baldige Bearbeitung Sorge zu tragen, die Berathung und Abstimmung darüber in den von ihm angeordneten Sitzungen zu leiten und dem Dirigenten Nachricht zu geben, wann der Ausschuß sich versammelt, sowie wann über den Gegenstand der Generalsynode Vortrag erstattet werden kann.

Die Abstimmung erfolgt nach Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorstandes einfach zählt.

Den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses steht es frei, ihre abweichende Ansicht bei Erörterung des Gegenstandes durch die Generalsynode näher darzulegen, oder dieselbe schriftlich dem Protocolle (des Ausschusses) beizugeben.

§ 15. Dem Dirigenten der Generalsynode steht es frei, jeder Sitzung der Ausschüsse beizuwohnen; den übrigen Mitgliedern kommt der freie Zutritt zu diesen Sitzungen nicht zu.

Die Mitglieder der Consistorien haben diesen Sitzungen auf specielles Verlangen der Ausschüsse beizuwohnen, um etwa gewünschte Aufschlüsse zu ertheilen. Eine Mittheilung von Actenstücken findet nicht statt.

§ 16. Fällt ein Gegenstand in das Geschäftsgebiet mehrerer Ausschüsse, so kann mit Zustimmung des Dirigenten eine Vereinigung zu gemeinsamer Berathung stattfinden.

Das an Jahren älteste Mitglied der vereinigten Ausschüsse führt in diesem Falle den Vorsitz.

Der Referent wird durch Stimmenmehrheit der Mitglieder dieser vereinigten Ausschüsse gewählt.

§ 17. Die einlaufenden Wünsche und Anträge einzelner Mitglieder der Generalsynode weiset der Dirigent den treffenden Ausschüssen, und wenn ein solcher für den Gegenstand eines besonderen Wunsches oder Antrages nicht besteht, dem für allgemeine Gegenstände gebildeten Petitionsausschusse zu.

Jeder Ausschuß hat zu prüfen, ob die ihm zugewiesenen Anträge nach ihren factischen Voraussetzungen begründet erscheinen, und der Petitionsausschuß insbesondere, ob die an ihn gebrachten Gegenstände als Kirchenangelegenheiten für den Wirkungskreis der Generalsynode sich eignen.

Im verneinenden Falle kann der Ausschuß nach Stimmenmehrheit den Gegenstand zurückweisen, hat jedoch die Generalsynode hievon in Kenntniß zu setzen.

Dieser steht es sodann frei, die Zulassung des Gegenstandes zur Berathung durch Stimmenmehrheit zu beschließen.

Die für gegründet oder zuläßig erachteten Gegenstände hat jeder Ausschuß sofort der Bearbeitung zu unterwerfen.

Ein durch Beschluß der Generalsynode zurückgewiesener Gegenstand kann von ihr nicht wieder zur Sprache gebracht werden.

IV. Abschnitt.

Vom Directorium.

§ 18. Der Dirigent der Generalsynode empfängt und eröffnet den Einlauf, gibt solchen an das Secretariat zur Eintragung und Zuweisung an den betreffenden Ausschuß ab, sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, ordnet die Vorträge und setzt überhaupt die Tagesordnung für die Sitzungen fest, eröffnet und schließt dieselben, leitet die Berathung und Abstimmung, überwacht die rechtzeitige Abfassung und Vorlage der Protocolle und ertheilt den einzelnen Mitgliedern der Synode in dringenden Fällen und auf kurze Zeit Urlaub.

Die Aufstellung des nöthigen Canzleipersonals und der Dienerschaft wird von dem betreffenden Consistorium mit Zustimmung des Dirigenten besorgt.

Letzterer verpflichtet dieses unter seiner Oberaufsicht stehende Personal.

Derselbe ertheilt zu jeder Ausgabe die erforderliche Zustimmung und hat deshalb jede Quittung mit zu unterzeichnen.

§ 19. Die Secretäre lassen, soferne sie es persönlich nicht übernehmen können, die Einträge in das Einlaufsjournal unter ihrer speciellen Leitung und Verantwortung besorgen, sie führen das Sitzungsprotocoll bei den allgemeinen Versammlungen, bemerken die Meldungen zum Vortrage, sammeln die Stimmen, notiren das Ergebniß der Abstimmungen und entwerfen die etwaigen Ausfertigungen. Ihnen liegt die Beischaffung und Verrechnung des nöthigen Schreibmaterials ob, die Ordnung der Canzlei, Vertheilung der Schreibgeschäfte unter das hiefür aufgestellte Personal und Ueberwachung desselben, sowie der Dienerschaft, die Aufbewahrung der Acten, Ordnung derselben nach beendigter Synode, und Ablieferung dieser Papiere sowie des übrigen Materials an den Dirigenten.

§ 20. Die Kasse- und Rechnungsführung überträgt der Dirigent einem Individuum des Canzleipersonals und übt darüber die erforderliche Controle.

V. Abschnitt.

Von den Verhandlungen in den Sitzungen der Synode.

§ 21. Jede allgemeine Sitzung der Generalsynode wird mit Gebet begonnen.

Sodann leitet der Dirigent die Verhandlungen damit ein, daß er den Einlauf kundgibt und zugleich bemerkt, an welche Ausschüsse derselbe abgegeben wurde. Eine förmliche Vorlesung des Einlaufes nach seinem ganzen Inhalte findet in der Regel nicht statt, jedoch steht jedem Mitgliede die nähere Einsicht auf besonderes Verlangen frei.

Hierauf schreitet der Dirigent zu den sonst etwa erforderlichen Bekanntmachungen, läßt das entworfene Protocoll der früheren Sitzung zur allgemeinen Einsicht und etwaigen Erinnerung oder Berichtigung auflegen, und verpflichtet allenfalls neu eingetretene einzelne Mitglieder.

§ 22. Nach Beendigung dieser einleitenden Geschäfte beginnen die Berathungen der Versammlung nach der Reihenfolge, wie sie durch den Dirigenten nach der in der Regel Tags zuvor bekannt zu machenden Tagesordnung festgesetzt worden sind.

Bei Festsetzung dieser Reihenfolge sollen jene Gegenstände, welche von Seite der obersten Kirchenstelle an die Synode gebracht (und vom Ausschusse bearbeitet) worden sind, den von Seite einzelner Mitglieder angeregten Wünschen und Vorschlägen vorgehen.

§ 23. Jedes Mitglied kann dasjenige, was ihm zum Wohle der Kirche diensam zu sein scheint und in den Wirkungskreis der Generalsynoden gehört, in der Form von Anträgen und Wünschen an die Versammlung bringen.

Diese Anträge oder Wünsche müssen jedesmal schriftlich dem Dirigenten übergeben und vor Allem nach den Bestimmungen des § 17 geprüft werden, ob sie in einer allgemeinen Sitzung in Berathung gezogen werden können.

Anonyme Eingaben, oder solche Anträge und Wünsche, welche nicht durch Aneignung eines Synodalmitgliedes an die Versammlung gebracht werden, sollen unberücksichtigt bleiben.

§ 24. Die Berathung der einzelnen Gegenstände beginnt mit dem Vortrage, den der Referent des Ausschusses im Namen des letzteren, nach erhaltener Aufforderung des Dirigenten, der Versammlung zu erstatten hat.

Zu diesem Zwecke begibt sich der Referent auf den für dergleichen allgemeine Vorträge bestimmten Platz.

Er darf in seinem Vortrage von keinem Mitgliede unterbrochen werden.

Eine Vertagung der Berathung bis zur nächsten Sitzung soll von dem Dirigenten nur in besonderen Fällen und bei sehr umfassenden Gegenständen angeordnet werden.

§ 25. Ist ein Gegenstand aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so kann die Berathung darüber in eine allgemeine und eine besondere abgetheilt werden.

Die allgemeine Berathung hat sich blos mit dem Ganzen des Gegenstandes, dessen allgemeinen Grundlagen und Folgen oder Beziehungen zu befassen, während bei der besonderen Discussion die Erörterung der einzelnen Artikel stattzufinden hat.

§ 26. Mitglieder, welche gesonnen sind, einen der Berathung unterstellten Gegenstand ausführlich und im Allgemeinen zu erörtern, haben solches vor dem Beginn der Sitzung dem Dirigenten anzuzeigen, und erhalten von demselben die Erlaubniß hiezu nach der Zeitfolge, in welcher sie sich angemeldet haben.

In jenen Fällen, wo Redner pro und contra auftreten wollen, hat der Dirigent für eine angemessene Abwechslung Sorge zu tragen.

Dem Redner steht frei, entweder von seinem Sitze aus, oder an dem hiefür besonders bestimmten Platze zu sprechen.

Auch ist es Pflicht des Dirigenten, darauf zu sehen, daß die Redner sich aller Abschweifungen von dem Gegenstande der Berathung enthalten, und sich überhaupt möglichster Kürze und Bündigkeit befleißigen.

§ 27. Nach dem Schlusse der allgemeinen Berathung beginnt die besondere Discussion mit Verlesung der einzelnen Artikel oder Paragraphen durch den Dirigenten.

Hiebei ist jedes Mitglied der Synode berechtigt, zu jedem Artikel oder Paragraphen Abänderungen vorzuschlagen.

Diese Abänderungen müssen jedoch stets in bestimmter Form und schriftlich dem Dirigenten übergeben werden, welcher sie sofort mit Benennung des Antragstellers zur Kenntniß der Versammlung bringt, und bei der Erörterung des betreffenden Artikels der Discussion unterstellt, wenn diese Modification wenigstens von 15 Mitgliedern unterstützt wird.

§ 28. Wer an der speciellen Discussion Theil nehmen will, hat den Dirigenten um das Wort zu bitten, und erhält solches nach der Zeitfolge, in welcher er sich darum beworben hat.

Verlangen mehrere Mitglieder zugleich das Wort, so entscheidet die Reihenfolge der Plätze über den Vorrang.

Jede Unterbrechung eines Redners, welcher das Wort erhalten hat, ist unbedingt untersagt.

Eine Ausnahme von der soeben angegebenen Ordnung, in welcher die Redner aufeinander zu folgen haben, findet nur in dem Falle statt, wenn ein Mitglied das Wort verlangt, um eine eben geschlossene Rede des Vorgängers factisch zu berichtigen oder zu widerlegen oder einen persönlichen Angriff zurückzuweisen.

Diesen Fall ausgenommen, soll keinem Mitgliede gestattet werden, bei der Discussion des Gegenstandes das Wort mehr als zweimal zu nehmen.

§ 29. Die Discussion wird geschlossen, wenn kein Redner mehr das Wort verlangt, oder wenn die Versammlung auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern den Schluß genehmigt.

Es ist jedoch jedem Mitgliede gestattet, das Wort gegen den Antrag auf Schluß der Verhandlung sich zu erbitten.

Nach geschlossener Berathung steht es dem Referenten — und sofern die Berathung den Antrag eines Mitgliedes betraf, — noch vor dem Referenten dem Antragsteller zu, sich nochmals zu äußern.

Ebenso können sowohl der Dirigent, als die Consistorialmitglieder am Schlusse einer jeden Discussion ihre Aeußerung über die verhandelten Gegenstände abgeben, gleichwie es ihnen

unbenommen ist, auch während einer Discussion factische Erläuterungen und Berichtigungen zu ertheilen.

Sollten bei diesen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied der Synode über diese Thatsachen noch das Wort verlangen.

§ 30. Die Referenten der Ausschüsse, sowie der Dirigent und die Consistorialmitglieder sind allein befugt, ihre niedergeschriebenen Vorträge abzulesen.

§ 31. Redner, welche bei ihren Vorträgen oder Aeußerungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung abweichen, sind von dem Dirigenten sofort auf diese hinzuweisen, und ist ihnen nöthigenfalls die weitere Wortführung bei der vorliegenden Discussion zu entziehen.

§ 32. Wenn es auch jedem Mitgliede unbenommen sein soll, bei den Berathungen seine Ansichten stets frei und unbefangen auszusprechen, und dabei auf Thatsachen sich zu berufen, welche auf den Gegenstand der Berathung Bezug haben und gehörig begründet werden können, so dürfen doch solche Aeußerungen weder Persönlichkeiten, noch unanständige oder beleidigende Ausfälle oder gar gesetzwidrige Erklärungen und Ausfälle gegen die Würde der Versammlung enthalten.

In solchen Fällen hat der Dirigent den Betheiligten unverzüglich zur Ordnung zu verweisen und gegebenen Falles die mißbilligende Erklärung der Synode über einen solchen Vorfall zu veranlassen, oder bei weiterer Störung der Berathungen die Sitzung für diesen Tag zu schließen.

§ 33. Zu einer giltigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder der Synode erfordert.

Abwesende Mitglieder können weder schriftlich ihre Stimme abgeben, noch Andere für sich stimmen lassen.

Jedes anwesende Mitglied der Synode ist verpflichtet, an den Sitzungen und insbesondere an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Wer ohne legale Verhinderung oder Beurlaubung an den Berathungen und Abstimmungen, sowie bei den Ausschußberathungen nicht Theil nimmt, wird so angesehen, als ob

derselbe auf den regulativmäßigen Diätenbezug für den Tag seines Nichterscheinens verzichtet habe.

§ 34. Die Abstimmung folgt in der Regel unmittelbar nach dem Schlusse der Discussion; doch steht dem Dirigenten frei, dieselbe in besonderen Fällen auch in einer der nächstfolgenden Sitzungen eintreten zu lassen.

§ 35. Die Fragestellung und Bestimmung der Ordnung, in welcher die Fragen aufeinander zu folgen haben, ist Sache des Dirigenten.

Jede Frage muß vor der Abstimmung laut und deutlich ausgesprochen und so gefaßt werden, daß sie nur Einen Punkt begreift, die Sache bestimmt ausdrückt, und mit einfachem „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann.

Die Ordnung, in welcher die zu stellenden Fragen aufeinander folgen sollen, ist von dem Dirigenten in der Art festzusetzen, daß zunächst jene Modificationen zur Abstimmung zu bringen sind, welche sich von dem ursprünglichen Vorschlag am weitesten entfernen. Mit Rücksichtnahme auf diese Bestimmungen sind in den einzelnen Fällen Reclamationen gegen die aufgestellte Reihenfolge der Fragen zulässig, welche der Dirigent, falls sich die Mehrheit der Versammlung dafür ausspricht, nicht unberücksichtigt lassen darf.

§ 36. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Zeigt sich dabei nach der durch die Secretäre vorgenommenen Zählung eine entschiedene Mehrheit für die Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage, so spricht der Dirigent die Stimmenmehrheit und hiernach das Ergebniß der Abstimmung aus und läßt solches in das Protocoll aufnehmen, wobei die Zahl der abweichenden Stimmen ausdrücklich zu bemerken ist.

Gründe für die abweichenden Stimmen können auf besonderes Verlangen der Betheiligten dem Protocolle beigelegt werden.

Wird es von wenigstens zwanzig Mitgliedern der Versammlung verlangt, so muß die Abstimmung durch Namensaufruf nach der Reihe der Sitze vorgenommen und die Zahl

der Für und Wider Stimmenden genau im Protocolle bemerkt werden.

Die beiden Secretäre geben ihre Stimme zuletzt ab.

§ 37. Zur Abstimmung über einfache oder minder wichtige Gegenstände kann sogleich, ohne daß eine Discussion stattfände, geschritten werden, wenn sich wenigstens zwanzig Mitglieder für die Abstimmung erklären.

VI. Abschnitt.

Von den Protocollen über die Sitzungen der Synode.

§ 38. Die Sitzungsprotocolle sollen eine treue, aber gedrängte Darstellung desjenigen, was in der Sitzung vorgekommen, namentlich von dem Gegenstande und Gange der Berathungen, nach der Folgeordnung derselben, dann von dem Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

Die gestellten Fragen und gefaßten Beschlüsse sollen wortgetreu in das Protocoll aufgenommen werden.

Jedes Protocoll einer Sitzung bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze. Deshalb sollen nie Ergebnisse verschiedener Sitzungen, wenn auch die Berathung eines Gegenstandes durch mehrere Sitzungen fortgesetzt wurde, in Einem Protocolle vereinigt werden.

Jedem Mitgliede steht das Recht zu, sein eigenes Votum dem Protocolle besonders beifügen zu lassen.

In diesem Falle hat derselbe jedoch dieses Votum selbst abzufassen und in dieser Fassung zuvor der Prüfung und Vergleichung der beiden Secretäre der Versammlung zu übergeben.

§ 39. Die Secretäre der Versammlung haben während der Sitzungen die erforderlichen Notizen über den Gang der einzelnen Verhandlungen mit möglichster Genauigkeit aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen unter sich zu vergleichen und hiernach das Protocoll selbst abzufassen.

Das Protocoll soll, wo möglich bis zur nächsten Sitzung in der Reinschrift vollendet, jedenfalls aber bis zur darauf folgenden Zusammenkunft zur allgemeinen Einsicht in Vorlage gebracht werden.

§ 40. Jedes Mitglied der Synode ist befugt, gegen die Richtigkeit des Protocolls Erinnerungen zu erheben, jedoch dürfen neue Verhandlungen nicht mehr stattfinden.

Die nöthig befundenen Berichtigungen sind dem Protocolle am Schlusse beizufügen.

Wenn das Protocoll richtig befunden, und allenfallsige Berichtigungen durch die Secretäre vorgenommen worden sind, so wird dasselbe von dem Dirigenten, den beiden Secretären und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus unterzeichnet.

Eine Verlesung des Protocolls findet in der Regel nicht, sondern nur dann statt, wenn es die Mehrheit der Versammlung ausdrücklich verlangt.

§ 41. Sollten die genehmigten Protocolle der Generalsynode durch den Druck verbreitet werden, so sind sie für diesen Zweck durch eine von der Generalsynode vorgeschlagene und von dem Dirigenten bestätigte Commission zu redigiren.

§ 42. Das Ergebniß sämmtlicher Berathungen der Generalsynode soll in ein Ganzes, als Gesammtantrag der Synode, zusammengefaßt werden.

Dieses Schlußprotocoll soll die einzelnen Anträge und Erklärungen der Generalsynode in der Regel wörtlich enthalten, in der letzten Sitzung öffentlich verlesen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden.

Hierauf wird dasselbe dem Dirigenten zur Uebergabe an das Oberconsistorium eingehändigt.

VII. Abschnitt.

Vom Schlusse der Synode.

§ 43. Nach Beendigung dieses Geschäftes begibt sich die Versammlung in feierlichem Zuge in die Kirche, um dem Schlußgottesdienste beizuwohnen.

Dieser findet in ähnlicher Weise, wie bei der Eröffnung der Synode nach jenen Anordnungen statt, welche das Oberconsistorium oder nach dessen Ermächtigung das Consistorium benehmlich mit dem Dirigenten hierüber erlassen hat.

§ 44. Aus der Kirche begibt sich die Versammlung nochmals in den Sitzungssaal.

Wenn der königliche Commissär einige Worte an die Versammlung gerichtet hat, so ergreift der Dirigent der Synode das Wort zum Abschiede, und erklärt sodann die Generalsynode für geschlossen.

§ 45. Nach beendigtem Schlußacte, oder längstens in den zunächst darauffolgenden Tagen sind von den beiden Secretären die gesammelten Acten und geordneten Rechnungen dem Dirigenten zur weiteren Verfügung zuzustellen, und ist das aufgenommene Hilfspersonal zu entlassen.

München den 31. August 1853.

(Die Betheiligung des Abgeordneten der theologischen Facultät an den Generalsynoden betr.)

K. Oberconsistorium.

Der in bezeichnetem Betreffe anher gestellte Antrag d. d. 15. pr. 18. d. Mts. gibt Anlaß, Nachstehendes zu erwidern:

Die Wahlordnung für die protestantischen Generalsynoden diesseits des Rheins vom 31. Juli 1853 beabsichtigt mit der Vorschrift § 1 offenbar nichts anderes, als die Zusammensetzung derjenigen allgemeinen Synoden festzustellen, welche nach § 7 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage alle vier Jahre am Sitze der Consistorien abzuhalten sind, falls nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1848 mit königlicher Genehmigung deren Vereinigung in eine ungetrennte Versammlung erfolgt. Dabei wird indeß diese Zusammensetzung für eine jede der beiden Synoden zugleich normirt und von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgegangen, daß über die Zugehörigkeit der einzelnen bestimmten Abgeordneten zu der einen oder der andern Synode die geographische Lage Ausschlag gebend sei. Es geht dies hervor einerseits aus dem Zusammenhalte des § 1 mit § 4 der Wahlordnung sowie mit dem rubrum derselben, andererseits aus dem Umstande, daß

dann, wenn man eine Ausscheidung nach der geographischen Lage nicht als geboten ansehen wollte, gefolgert werden müßte, es hätten die sämmtlichen Abgeordneten beider Consistorialbezirke an den beiden abzuhaltenden Synoden Theil zu nehmen. Da nun dies zweifellos nicht beabsichtigt sein kann, so konnte auch der Abgeordnete der theologischen Facultät, wie geschehen, nur zur Generalsynode nach Ansbach einberufen werden, da für ihn in der Wahlordnung eine exceptionelle Stellung nirgends begründet, und eine Vertretung der Facultät auf beiden Generalsynoden nirgends ausgesprochen ist.

Zu demselben Resultate würde man gelangen, wenn man wirklich annehmen wollte, daß § 1 der Wahlordnung vom 31. Juli 1853 im Gegensatze zu den nach § 7 des II. Anhangs der II. Verfassungsbeilage abzuhaltenden allgemeinen Synoden diejenige Synode bezeichnen sollte, welche nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 zu einer ungetrennten Versammlung berufen wird. Immer nämlich wäre nur von einem Abgeordneten der theologischen Facultät die Rede, und ein Anhaltspunkt dafür, dann, wenn eine solche ungetrennte Synode nicht stattfindet, den Abgeordneten der theologischen Facultät zu den beiden gesonderten Synoden einzuberufen, läge nirgends vor. Namentlich könnte ein solcher Anhaltspunkt aus dem § 4 l. c. nicht entnommen werden, da dieser § nur von Mitgliedern des Kirchenregiments handelt und damit eine analoge Anwendung auf den gewählten Abgeordneten von selbst ausschließt.

Hiegegen erscheint auch eine Berufung auf die Allerhöchste Entschließung vom 25. August curr. und die höchste Ministerialentschließung d. d. 15. September curr. nicht begründet, da beide Entschließungen nur von den abzuhaltenden Generalsynoden — Mehrheit — sprechen, und der aus der Oberconsistorialentschließung d. d. 9. Oktober ausgehobene passus, insoweit er von einer diesjährigen Generalsynode — Einheit — redet, lediglich auf einem Schreibversehen beruht.

Das königliche Oberconsistorium vermochte daher auf Grund der bestehenden Verordnungen nicht anders als geschehen, zu verfügen, behält sich übrigens bevor, die gestellte Bitte seiner Zeit einer weiteren eingehenden Würdigung zu

unterziehen, und darnach begebendenfalls Allerhöchsten Orts entsprechenden allerehrerbietigsten Antrag zu stellen.

München den 21. Oktober 1857.

An die theologische Facultät der k. Universität Erlangen also ergangen.

(Die Generalsynode pro 1861, hier das Wahlrecht der Pfarradjuncten betr.)

K. Oberconsistorium.

Nachdem durch die Entschließung vom 14. Dezember 1859[1]) den Pfarradjuncten da, wo solche bestehen, die Theilnahme an den Diöcesansynoden als selbstständigen geistlichen Mitgliedern zugestanden und in Folge dessen durch Entschließung d. d. 17. April 1861[2]) bestimmt ist, daß bei Berechnung der Zahl der zur Diöcesansynode zu sendenden weltlichen Mitglieder auch die Pfarradjuncten mit in Computation zu ziehen sind, so kann die weitere Folge nicht in Zweifel gezogen werden, daß den Pfarradjuncten die Betheiligung an der Wahl so wenig, als den mit ihnen eingetretenen weltlichen Mitgliedern entzogen werden kann, daß vielmehr erstere gleich den wirklichen Pfarrverwesern und exponirten Vicaren gemäß § 6 der Allerhöchst festgesetzten Wahlordnung für die protestantischen Generalsynoden diesseits des Rheins vom 31. Juli 1853 zur Wahl berechtigt, aber nicht zur Generalsynode wählbar sind.

Hiernach ist vorkommenden Falls zu entscheiden.

München den 10. August 1861.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

---

[1]) S. unten S. 230.
[2]) S. oben S. 174.

c) Synodalverhältnisse der reformirten Pfarrgemeinden.

(Die Synodalverhältnisse der reformirten Pfarrgemeinden in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns bewogen, in Berücksichtigung der über die Synodalverhältnisse der reformirten Pfarrgemeinden in den Landestheilen diesseits des Rheins von den Vertretern dieser Pfarrgemeinden gestellten Anträge und nach gutachtlicher Vernehmung Unseres protestantischen Oberconsistoriums zu verordnen, was folgt:

I. Den reformirten Pfarrgemeinden in den Landestheilen diesseits des Rheins ist es gestattet, eine für ihre Kirchenangelegenheiten bestimmte reformirte Synode zu bilden, und jährlich einmal abzuhalten. Ein außerordentlicher Zusammentritt dieser Synode kann nur mit Unserer königlichen, durch das protestantische Oberconsistorium einzuholenden Genehmigung einberufen werden.

II. Die Synode der reformirten Pfarrgemeinden wird zusammengesetzt aus den Pfarrern derselben, und einem von dem Presbyterium gewählten Aeltesten jeder Pfarrgemeinde.

III. Zu dem Geschäftskreise der reformirten Synode gehört:

1) die Berathung der von ihr über kirchliche Angelegenheiten im Sinne des Art. II des Gesetzes vom 4. Juni 1848 an das protestantische Consistorium und beziehungsweise Oberconsistorium zu bringenden Wünsche und Anträge;
2) die Berathung und Beschlußfassung über die in die Lehre, den Cultus und die Verfassung der reformirten Kirche einschlagenden Gegenstände, wobei für die gefaßten Beschlüsse vorbehaltlich der Bestimmungen des § 19 des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in Bayern die Genehmigung des protestantischen Oberconsistoriums durch das zur begutachtenden Instanz bestellte protestantische Consistorium in Ansbach einzuholen ist;

3) die Erstattung von Anzeigen, die Beschwerdeführung und der Antrag auf Bestrafung in denjenigen Gegenständen, welche die Beaufsichtigung und Disciplin der Geistlichen, Presbyter und anderer Kirchendiener in den reformirten Pfarrgemeinden betreffen, bei dem zuständigen protestantischen Decanate zum Zwecke weiterer Sachbehandlung;

4) die Aufsicht über die Verwaltung der zur Deckung der Synodalkosten aus den Beiträgen der reformirten Pfarrgemeinden, oder aus anderen Zuschüssen sich bildenden Synodalkasse, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte Unserer landesherrlichen Oberaufsichtsrechte. Dem protestantischen Oberconsistorium und dem protestantischen Consistorium zu Ansbach steht die Befugniß zu, von dem Stande der Synodalkasse und von dem damit verbundenen Rechnungswesen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

IV. Die Synode hat das Recht, aus ihren geistlichen Mitgliedern ein Moderamen zu wählen, welches aus einem Präses, und einem Assessor besteht. Dieses Moderamen ist befugt und verpflichtet:

1) Alles dasjenige zu veranlassen und zu besorgen, was zur Einleitung und Berufung der Synode gehört;

2) die Verhandlungen der Synode zu leiten und nach dem Schlusse der Verhandlung die Protocolle über die Synodalverhandlungen und die Ergebnisse der letzteren unverweilt dem protestantischen Consistorium in Ansbach vorzulegen, welches sie zur Kenntniß des protestantischen Oberconsistoriums bringen wird;

3) die Beschlüsse der Synode nach ihrer durch das protestantische Oberconsistorium, vorbehaltlich des § 19 des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in Bayern, erfolgten Genehmigung zu vollziehen, soweit dieser Vollzug nicht in die Competenz der protestantischen Consistorien oder Decanate fällt;

4) die Synodalkasse nach den durch das protestantische Oberconsistorium über die Verwaltungsführung zu erlassenden speciellen Vorschriften zu verwalten;

5) in allen Gegenständen der Lehre, des Cultus und der

Verfassung der reformirten Kirche auf Erfordern der protestantischen Consistorien, oder des protestantischen Oberconsistoriums Gutachten zu erstatten;

6) an das protestantische Oberconsistorium Anträge zu stellen, welche bei dem protestantischen Consistorium in Ansbach einzureichen sind;

7) den reformirten Pfarramtscandidaten, jedoch nur aus Auftrag des protestantischen Oberconsistoriums die Ordination zu ertheilen;

8) so oft die Berufung eines reformirten Geistlichen des Auslandes zu einer inländischen reformirten Pfarrstelle nach dem Ermessen des protestantischen Oberconsistoriums ein theologisches Colloquium mit diesem Geistlichen zur Prüfung seiner Befähigung nothwendig macht, dieses Colloquium unter Beiziehung des Professors der reformirten Theologie in Erlangen und unter Leitung eines Consistorialcommissärs abzuhalten und

9) zu der Installation eines reformirten Pfarrers, welche nach den desfalls bestehenden Vorschriften durch den zuständigen Verwaltungsbeamten des Staats, dann durch den Decan oder dessen Stellvertreter zu vollziehen ist, einen reformirten Geistlichen als Assistenten abzuordnen, welcher die reformirte Synode zu vertreten und den neuen Pfarrer in ihre Gemeinschaft aufzunehmen hat.

V. Die, gemäß Ziff. I und II angeordneten Synoden treten an die Stelle der bisherigen Theilnahme der reformirten Gemeinden diesseits des Rheins an den Diöcesan- und Generalsynoden und ist hienach insbesondere die Bestimmung Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober 1848 „die protestantischen Generalsynoden diesseits des Rheins betr." § 1 Ziff. 6 außer Wirksamkeit gesetzt.

Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Neapel, den 26. Februar 1853.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Auszug
aus der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. Juli 1855.

(Stellung und Verhältnisse der reformirten Gemeinden diesseits des Rheins betr.)

Seine Majestät der König haben von den im Monate Juli v. Js. in Erlangen gepflogenen Berathungen von Abgeordneten der Presbyterien der reformirten Gemeinden Erlangen, Nürnberg, Schwabach, Bayreuth und Marienheim über den Vollzug der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1853 und insbesondere über die Constituirung der hiernach Allergnädigst bewilligten Synode, sowie von den hierauf gegründeten Anträgen derselben Kenntniß zu nehmen und desfalls Allergnädigst zu beschließen geruht, was folgt:

I. Dem Antrage wegen unmittelbarer Unterordnung der reformirten Synode und des Moderamens unter das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sei im Hinblicke auf die entgegenstehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen und dem vorliegenden Widerspruche mehrerer reformirter Gemeinden als nicht zureichend begründet keine Folge zu geben, vielmehr seien die gedachten Gemeinden aufzufordern, auf dem durch die Allerhöchste Entschließung vom 26. Februar 1853 bezeichneten gesetzlichen Wege eine gegenseitige Verständigung und Verbindung unter einander herbeizuführen.

II. Auf die in der dritten Sitzung des Conventes zu der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1853 vorgeschlagenen eventuellen Modification sei, soweit solche eine förmliche Trennung des Kirchenregiments bezielen — als mit den Verfassungsbestimmungen im Widerspruche und abgesehen hievon schon im Hinblicke auf den vorliegenden Widerspruch einzelner Gemeinden hiegegen — nicht einzugehen.

III. Unter Modification der Ziff. IV 2, 5 u. 6 der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1853 werde Allergnädigst gestattet, daß die reformirte Synode durch das Moderamen in dieser synodalen und speciell confessionellen Angelegenheit unmittelbar mit dem k. protestantischen Oberconsi-

storium in Verbindung trete, an dasselbe Vorlagen mache, und von dort Entschließungen empfange, welche jedoch den betreffenden Consistorien zur Kenntnißnahme mitzutheilen seien.

IV. Sei den reformirten Gemeinden zu ihrer Beruhigung zu eröffnen, daß auswärtigen Geistlichen reformirter Confession, welche als Bewerber für Pfarrstellen bei reformirten Gemeinden auftreten, oder präsentirt werden, der Eintritt in den bayerischen Kirchendienst bei dem Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen nicht werde erschwert werden, und daß insbesondere bei dergleichen Berufungen die im Auslande bestandenen Prüfungen werden gewürdigt, und nach näherem Befunde unbeschadet der in einzelnen Fällen etwa nothwendig erachteten besonderen Anordnungen als wirksam betrachtet werden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Die Ergebnisse der zu Erlangen gehaltenen reformirten Synode betr.)

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Sich über die Ergebnisse der am 2. April d. Js. zu Erlangen abgehaltenen ordentlichen reformirten Synode allerunterthänigsten Bericht erstatten lassen, und ertheilen hierauf Allerhöchst dero Entschließung, wie folgt:

I. Die als Moderamen von der Synode gewählten Pfarrer A. und Dr. B. in Erlangen erhalten in dieser Eigenschaft und zwar Pfarrer A. als Präses, Pfarrer B. als Assessor die Allerhöchste Bestätigung in der Art, daß beide genannte Geistliche die ihnen durch jene Wahl übertragenen Functionen bis zu der nächsten Synode und beziehungsweise bis zu der sodann eintretenden Erneuerung des Moderamen zu versehen haben.

II. Nachdem die schon in dem reformirten Convente zu Erlangen am 19. und 20. Juli v. Js. berathenen fünf Punkte, welche den Ausdruck des bisherigen Rechtszustandes der reformirten Gemeinden in Bezug auf Bekenntniß und Verfas-

sung bilden sollen, von der ersten, nunmehr förmlich constituirten Synode wiederholt als fundamentale Grundsätze der reformirten Gemeinden diesseits des Rheins anerkannt worden sind, so sollen dieselben als normgebend betrachtet werden, jedoch mit der Berichtigung bezüglich des im 4. Punkte gewählten Ausdruckes, wornach die Synode als „Organ der kirchenregimentlichen Einigung" für die ihr beigetretenen Gemeinden bezeichnet wird — dahin, daß hinsichtlich der Befugnisse der Synoden und ihrer Stellung zum Kirchenregimente lediglich auf die Vorschrift des § 7 im Anhange II zum Religionsedicte, dann auf die desfalls speciell maßgebende Allerhöchste Entschließung vom 26. Februar 1853 verwiesen werden muß.

III. Seine Königliche Majestät haben zu bestimmen geruht, daß es zur Zeit bei der alljährlichen Versammlung der reformirten Synode nach Ziff. I der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1853 zu belassen sei, jedoch die Beantwortung der Frage, ob nicht ein seltenerer Zusammentritt dem Bedürfnisse der Gemeinden genüge, von der Sammlung weiterer Erfahrungen und wiederholter Erwägung abhängig und spätere Allerhöchste Entscheidung hierüber vorbehalten bleibe.

Wegen Bestimmung von Ort und Zeit der alljährlichen Versammlung hat das Moderamen nach den Bestimmungen Ziff. IV 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1853, dann Ziff. III der Ministerialentschließung vom 23. November v. Js, Antrag an das protestantische Oberconsistorium zu erstatten und dessen Genehmigung zu erholen, von letzterem aber ist über die getroffene Verfügung an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten berichtliche Anzeige zu erstatten.

Die Synode ist zur Vornahme von Visitationen nach den bestehenden gesetzlichen Normen nicht berechtigt; dagegen bleibt dem Moderamen vorbehalten, im Falle hinsichtlich solcher Fragen und Verhältnisse, über welche die Synode zu berathen und Beschlüsse zu fassen befugt ist, eine Untersuchung an Ort und Stelle nothwendig erscheint, solche bei dem k. protestantischen Oberconsistorium zu beantragen und das Commissorium zu der Vornahme zu erholen.

IV. Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. daß die zum Zwecke der Deckung der Kosten der reformirten Synode und des Moderamens bewilligte Aversalsumme von jährlich 300 fl. auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, der Synodalkasse zu gleichem Zwecke und mit der ausdrücklichen Bestimmung vom Jahre $18^{56}/_{57}$ beginnend zugewiesen werde:

a) daß über die Verwaltung der Kasse, welche das Moderamen zu führen hat, von Seite des protestantischen Oberconsistoriums eine specielle Instruction erlassen werde;

b) daß das Moderamen über Einnahmen und Ausgaben alljährlich einen Etat entwerfe und dem protestantischen Oberconsistorium zur Genehmigung vorlege;

c) daß das gedachte Moderamen ebenso alljährlich den Nachweis über die vorschriftsmäßige Verwendung, nach vorgängiger Prüfung durch die Synode dem protestantischen Oberconsistorium zu schlüßlicher Approbation vorlege;

d) daß selbstverständlich nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1853 Ziff. III 4 hinsichtlich der Verwaltung dieser Kasse und der Verwendung der Mittel das landesherrliche Oberaufsichtsrecht, sowie das der kirchlichen Oberbehörde eingeräumte Visitationsrecht ausdrücklich vorbehalten bleiben;

B. daß jedem Synodalmitgliede die Erstattung der baaren Auslagen für Reise und Aufenthalt, dann eine Entschädigung von Einem Gulden per Tag für Zeitverlust gewährt werde.

C. daß hinsichtlich der Ausgaben pro $18^{55}/_{56}$ die Summe von 300 fl. in der Art zur Verfügung gestellt werde, daß das Moderamen zu jeder Zahlung vorerst die Genehmigung des protestantischen Oberconsistoriums zu erholen habe.

V. In Betreff der Angelegenheiten der reformirten Gemeinde M. bleibt dem protestantischen Oberconsistorium vor-

behalten, eine Visitation durch das Moderamen nach dessen gutachtlichem Antrage anzuordnen, und nach dem Ergebnisse dieser Visitation die sachdienlichen Verfügungen zu treffen oder zu veranlassen. Hiebei wird bemerkt, daß die Erlassung eines Hirtenbriefes mit authentischen Erklärungen aus Anlaß dieser Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1853 in den Befugnissen der reformirten Synode nicht gelegen ist.

VI. Der von der Synode berathenen Geschäftsordnung wird unter den von dem protestantischen Oberconsistorium vorgeschlagenen Abänderungen die Genehmigung ertheilt.

VII. Seine Majestät der König genehmigen, daß dem Moderamen die Führung eines Siegels mit dem Zeichen des Kreuzes und mit der Unterschrift „Moderamen der reformirten Synode im Königreiche Bayern" gestattet werde.

Das k. protestantische Oberconsistorium wird hinsichtlich der Form der Correspondenz und hinsichtlich der Behörden, mit welchen das Moderamen gemäß des durch die Allerhöchste Entschließung vom 26. Februar 1853 zugewiesenen Wirkungskreises in Benehmen zu treten befugt erscheint, nach den im Berichte vom 28. v. Mts. enthaltenen Andeutungen das Geeignete verfügen.

VIII. Wie das k. protestantische Oberconsistorium mit vollem Grunde bemerkt, haben Seine Majestät der König gemäß Ziff. II. der Entschließung vom 23. November 1855 Allerhöchst Sich das selbstverständliche Recht ausdrücklich vorzubehalten geruht, über innere Angelegenheiten reformirten Bekenntnisses, sowie über Besetzung erledigter Stellen, auch bezüglich der beiden Gemeinden Grönenbach und Herbishofen, schon dermalen nach Befund und Umständen die gutachtliche Aeußerung des reformirten Moderamens durch das protestantische Oberconsistorium einholen und allerunterthänigst vorlegen zu lassen.

Hiermit ist aber zur Zeit weder der Synode noch dem Moderamen ein Recht oder eine Zuständigkeit über jene beiden Gemeinden, welche bisher dem Synodalverbande nicht beigetreten sind, eingeräumt worden, was zur Beseitigung etwaiger irrthümlicher Auffassung der hier obwaltenden Verhältnisse der Synode bemerklich zu machen ist.

IX. Was Ort und Zeit der nächsten Versammlung betrifft, so erscheinen für das Moderamen die oben sub Ziff. III angegebenen Normen maßgebend.

Das k. protestantische Oberconsistorium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 27. Juni 1856.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

---

6) Kirchenvorstände.

(Die Einführung der Kirchenvorstände betr.)

M. II. K.

Auf euern nach vorgängiger Berathung durch die jüngste protestantische Generalsynode in Ansbach und mit Berücksichtigung der Beschlüsse derselben gestellten Antrag finden Wir Uns bewogen, die Einführung von Kirchenvorständen in den dem lutherischen Bekenntnisse angehörigen Kirchengemeinden der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern diesseits des Rheins gemäß nachstehender Vorschriften zu genehmigen:

§ 1. In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchenvorstand.

§ 2. Zum Wirkungskreise des Kirchenvorstandes gehören:

1) die Berathung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen ordentlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen oder auf Ertheilung des Religionsunterrichts;
2) die Befugniß, über wichtige, die Ortskirchengemeinde speciell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seiten der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen zu werden;
3) die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachtheile, und, wenn er solche nicht selbst zu beseitigen vermag, die durch die Vermittlung des Pfarramtes zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;

4) die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;
5) die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirthschaftung des Pfarreigenthums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beirath;
6) die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten, und namentlich bei außerordentlichen kirchlichen Festen und Feierlichkeiten;
7) die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahmen hieraus an die zum Empfang Berechtigten;
8) die Vertretung der Kirchengemeinde bei Ausübung der derselben zustehenden Präsentationsrechte und aller damit verbundenen Befugnisse, vorbehaltlich der Rechte Dritter;
9) die Wahl der zu der Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder und
10) die Befugniß bei Einsetzungen der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei andern feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

§ 3. Dem Kirchenvorstande gebührt ein besonderer Amts- und Ehrensitz in der Kirche, wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen solches gestatten.

§ 4. Der Kirchenvorstand besteht:
1) aus sämmtlichen an der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen mit Einschluß der wirklichen Pfarrverweser, der exponirten und ständigen Vicare, sowie der Hauptprediger, soferne letztere nicht wirklich in Activität stehende Mitglieder des k. Oberconsistoriums oder eines Consistoriums sind;
2) aus einer Anzahl weltlicher Kirchengemeindeglieder von mindestens vier und höchstens zwölf, nach der Größe und dem Bedürfnisse der Gemeinde.

Die nähere Bestimmung über die Anzahl der weltlichen Kirchenvorsteher bleibt den Consistorien vorbehalten, wogegen jedoch der Kirchengemeinde das Recht der Berufung an das Oberconsistorium zusteht.

§ 5.[1]) Wahlstimmberechtigt bei der Wahl zum Kirchenvorstande sind alle männlichen selbstständigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, sofern sie der protestantischen Kirche lutherischen Bekenntnisses angehören, im Sprengel der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, bayerische Staatsangehörige sind und nicht schon wegen eines Verbrechens, oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt wurden. Als selbstständig können jene nicht betrachtet werden, welche für sich keinen eigenen Familienstand bilden, oder als conscribirte Arme Unterstützung aus einer öffentlichen Armenkasse genießen.

Das Wahlstimmrecht steht insbesondere auch den geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes selbst zu. Dieses Recht kann nur in Einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.

---

[1]) Die §§ 5, 6, 7, 10 und 11 sind in derjenigen Fassung aufgenommen, welche ihnen durch die Allerh. Entschl. vom 7. Februar 1861 Lit. B. Ziff. 8. „die Ergebnisse der im Jahre 1857 zu Ansbach und Bayreuth abgehaltenen Generalsynoden betr." gegeben wurde. — Ursprünglich lauteten dieselben folgendermaßen:

a) bei § 5 fehlte der Schlußsatz: Ausgeschlossen — — Anstoß gegeben haben.

b) § 6: Wählbar . . . . . . zurückgelegt haben, einen christlich sittlichen Lebenswandel führen, und ihre — dem Glauben und Bekenntnisse der Kirche entsprechende Gesinnung durch Theilnahme . . . . . . an den Tag legen.

c) § 7: Die Wahl wird . . . . . . geeignetem Pfarr-, Schul- oder Gemeindegebäude vorgenommen.

Der Schlußsatz: „Die Wahlverhandlung . . . . . . Gebrauch zu machen", ist neu.

d) § 10: „Bei der Wahl steht dem dieselbe leitenden Pfarrer „oder dessen Stellvertreter ein Wahlausschuß von fünf Mit„gliedern zur Seite, welcher von den Wählern aus ihrer „Mitte auf die ihnen beliebige Weise, und wenn kein Ueber„einkommen stattfindet, durch das Loos ernannt und von dem „Pfarrer durch Handgelübde in Pflicht genommen wird. Die „Befugnisse . . . . . ."

e) § 11 endete mit dem Satze: „Durch solche Beschwerden darf „aber die im Gange befindliche Wahlhandlung nicht gehemmt „werden."

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlstimmrechts sind diejenigen, welche durch thatsächlich bekundete Verachtung oder Verspottung der Religion überhaupt, oder der evangelisch-lutherischen Kirche, ihres Bekenntnisses und ihrer Heilsmittel insonderheit öffentlichen Anstoß gegeben haben.

§ 6. Wählbar in den Kirchenvorstand sind alle wahlstimmberechtigten weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen christlich ehrbaren Lebenswandel führen und ihre — dem Glauben und dem Bekenntnisse der Kirche gemäße Gesinnung durch entsprechende Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle an den Tag legen.

§ 7. Die Wahl wird in der Sakristei der Kirche oder in einem sonst hiezu geeigneten Pfarr- oder Schulgebäude vorgenommen. Zeit und Ort derselben werden wenigstens eine Woche vorher bei dem Hauptgottesdienste der Kirchengemeinde öffentlich bekannt gemacht, und von dem Pfarrer, oder dessen Stellvertreter, und wo mehrere Pfarrer in einer Kirchengemeinde angestellt sind, von dem ersten Pfarrer geleitet.

Die Wahlverhandlung selbst ist durch den dieselbe leitenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter mit einer passenden Ansprache an die Wähler zu eröffnen, in welcher die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahl erörtert und den Wählern nahe gelegt wird, von ihrem Wahlrechte nur im wahren Interesse ihrer Kirche gewissenhaften Gebrauch zu machen.

§ 8. Jede Wahlstimme muß persönlich abgegeben werden. Bevollmächtigungen oder Stellvertretungen zur Uebergabe oder Abgabe von Wahlstimmen sind unzulässig.

§ 9. Die Wahl geschieht entweder durch numerirte, von den Wählern eigenhändig unterzeichnete Stimmzettel, oder mündlich zu Protocoll. Bei der Vorlesung der Wahlzettel und des Protocolls werden die Namen der Wähler verschwiegen und nur die Nummern der Wahlstimmen verkündet. Jeder Wähler hat doppelt so viele Namen zu bezeichnen, als die Zahl der zu wählenden weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt.

§ 10. Bei der Wahl steht dem dieselbe leitenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter ein Wahlausschuß von fünf Mit-

gliedern zur Seite, der von dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter in Pflicht genommen wird. Diesen Wahlausschuß bilden die in Function verbleibenden weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Da, wo deren Zahl aus mehr als fünf besteht, haben sie diejenigen aus ihrer Mitte durch Wahl zu bezeichnen, welche in den Ausschuß treten sollen, da aber, wo deren Zahl aus weniger als fünf besteht, haben sie sich auf diese Zahl aus denjenigen Kirchengemeindegliedern durch Cooptation zu ergänzen, welche nach § 6 wählbar in den Kirchenvorstand sind. — Da, wo bisher noch kein Kirchenvorstand bestand, wird der Wahlausschuß von den Wählern aus ihrer Mitte auf die ihnen beliebige Weise, oder wenn kein Uebereinkommen stattfindet, durch das Loos ernannt.

Die Befugnisse dieses Wahlausschusses sind:

1) darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme abgebe, der hiezu nicht berechtigt ist, und daß Niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist;
2) darauf zu sehen, daß jede Wahlstimme vollständig aufgezeichnet, gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde;
3) alle Wahlreclamationen sofort zu prüfen und selbstständig zu entscheiden; endlich
4) über Wahlablehnungen nach genügender Untersuchung der hiefür angegebenen Gründe und Nachweise sogleich zu erkennen.

§ 11. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses sind nur wegen Ungesetzlichkeit des Verfahrens zulässig und werden von dem vorgesetzten Decanate, oder wenn der functionirende Decan als Pfarrer selbst bei der Wahl betheiligt war, von dem einschlägigen Consistorium beschieden. — Durch solche Beschwerden darf zwar die im Gange befindliche Wahlhandlung nicht gehemmt werden, doch steht demjenigen, dessen kirchliche, durch einen Beschluß des Wahlausschusses verletzte Ehre in Folge seiner Beschwerde wieder hergestellt worden ist, frei, die öffentliche Verkündigung dieser Wiederherstellung vor versammelter Gemeinde von der Kanzel herab zu fordern.

§ 12. Die Wahlverhandlung und die Thätigkeit des

Wahlausschusses bleibt lediglich auf den Gegenstand der Wahl beschränkt.

§ 13. Ueber die Wahlverhandlung wird ein Protocoll geführt, in welches alle Wahlstimmen, sowie alle Reclamationen und Beschwerden, nebst den hierauf vom Ausschusse gefaßten Beschlüssen eingetragen werden, und welches von einem Mitgliede des Ausschusses zu führen und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Ebenso ist von einem Mitgliede des Wahlausschusses ein Controlverzeichniß zu führen, welches die Namen der Gewählten, und die Zahl der erhaltenen Stimmen enthält. Auch dieses Verzeichniß wird von dem gesammten Wahlausschusse unterzeichnet.

§ 14. Nach geschlossener Abstimmung wird das Wahlergebniß durch den Ausschuß festgestellt, wobei Jene, welche bei der Wahl nach Maßgabe der relativen Stimmenmehrheit die meisten Stimmen erhalten haben, nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl als gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes zu bezeichnen sind. Die nach der Zahl der erhaltenen Stimmen zunächst folgenden sind als Ersatzmänner zu betrachten und rücken in Erledigungsfällen während der Dauer einer Wahlperiode für die Zeit, für welche der zu Ersetzende gewählt war nach der Reihenfolge der Stimmenzahl ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wobei die anwesenden Betheiligten selbst loosen, für die Abwesenden aber ein Mitglied des Ausschusses das Loos zieht.

§ 15. Unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses ist jeder als Kirchenvorsteher oder Ersatzmann Gewählte zur Erklärung über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl aufzufordern. Die allenfallsigen Ablehnungsgründe werden von dem Wahlausschusse geprüft und entschieden.

§ 16. Das Ergebniß der Wahl ist dem vorgesetzten Decanate unter Vorlage der Verhandlungen zur Bestätigung sofort anzuzeigen. Diese Bestätigung darf nur wegen einer wahrgenommenen Ungesetzlichkeit des Verfahrens und dadurch herbeigeführten Nichtigkeit der Wahl verweigert werden. In diesem Falle findet eine neue Wahl statt. Die Wahlverhandlungen derjenigen Kirchengemeinden, deren Wahl der Decan

selbst als Pfarrer geleitet hat, werden dem einschlägigen Consistorium zur Bestätigung vorgelegt.

§ 17. Die ordentlichen Wahlen der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes finden von drei zu drei Jahren statt. Diese Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt, und nur von den bei der ersten Wahl Gewählten tritt die Hälfte nach Bestimmung des Looses schon nach drei Jahren aus. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar. Außerordentliche Zwischenwahlen werden nur dann vorgenommen, wenn bis zu den ordentlichen Ersatzwahlen mehr als sechs Monate in Mitte liegen, oder die Zahl der weltlichen Kirchenvorsteher sich bis auf die Hälfte gemindert hat, und zur Ergänzung der abgängigen Mitglieder keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind.

§ 18. Giltige Gründe zur Ablehnung der Wahl sind:

1) das zurückgelegte sechzigste Lebensjahr;
2) nachgewiesene geistige oder körperliche andauernde Unfähigkeit;
3) Berufs- oder Familienverhältnisse, welche die Ausübung des Amtes eines Kirchenvorstehers entweder unbedingt, oder wenigstens auf längere Zeit unmöglich machen, und
4) unmittelbar vorausgegangene sechsjährige Verwaltung des Kirchenvorsteheramtes, in welchem Falle der Gewählte Anspruch darauf hat, für die nächsten sechs Jahre auf Verlangen hievon befreit zu bleiben.

§ 19. Nach erfolgter Bestätigung werden die weltlichen Kirchenvorsteher bei dem nächsten Sonntags-Gottesdienste durch den einschlägigen Pfarrer oder dessen Stellvertreter der Kirchengemeinde in der Kirche vorgestellt, und nach vorgängiger Belehrung über die Obliegenheit ihres Amtes mittelst Handgelübdes verpflichtet,

„die Obliegenheiten eines Kirchenvorstehers in Ueberein-
„stimmung mit den bestehenden kirchlichen Gesetzen und
„Verordnungen zum Besten der protestantischen Kirche
„und insbesondere der Kirchengemeinde N. getreu und in
„christlichem Geiste zu erfüllen.“

§ 20. Der Austritt eines weltlichen Kirchenvorstehers im Lauf einer Wahlperiode hat zu erfolgen, wenn derselbe die Vorbedingungen zur Wählbarkeit nicht mehr besitzt.

Die Entscheidung hierüber kommt dem Kirchenvorstande selbst zu, vorbehaltlich der Beschwerde hiegegen an die vorgesetzte kirchliche Oberbehörde. Uebrigens ist auch letztere befugt, den Kirchenvorstand zur Prüfung und Beschlußfassung über die Nothwendigkeit des Austritts eines Mitgliedes in dem obenbemerkten Falle aufzufordern.

§ 21. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter, und, wo in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, der erste Pfarrer, führt in den Versammlungen des Kirchenvorstandes den Vorsitz und leitet dessen Verhandlungen.

Derselbe beruft die Mitglieder regelmäßig einmal in jedem Monate, außerdem aber, so oft dringende Berathungsgegenstände vorhanden sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind in einem chronologisch fortlaufenden Protocolle einzutragen, welches jederzeit nach geschehenem Vorlesen von den Anwesenden zu unterzeichnen ist. Die Ausfertigungen geschehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden. Die Versammlungen und Berathungen des Kirchenvorstandes haben in der Sacristei der Kirche, oder wenn solches unthunlich sein sollte, in dem Pfarr- oder Schulhause stattzufinden.

§ 22. Sollte ein Beschluß des Kirchenvorstandes dem Bekenntnisse der Kirche, den Rechten und Befugnissen des Pfarramtes, den allgemein kirchenrechtlichen Bestimmungen, oder überhaupt dem wohlverstandenen Interesse der Kirche widerstreiten, so ist der vorsitzende Pfarrer oder dessen Stellvertreter als solcher verpflichtet, über diesen Beschluß, bevor er ihn vollzieht, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten und die höhere Entschließung zu erbitten.

Hiernach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

Was aber euern Antrag betrifft, für die Folge den Kirchenvorständen auch die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens zu übertragen, so wird derselbe bei der bevorstehenden Revision des Gemeinde-Edicts, sowie des Edicts über die

äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften die geeignete Würdigung und Erledigung finden, bis wohin Wir Uns weitere Entschließung vorbehalten.

rc. rc. rc.[1])

Die vorgelegten Verhandlungen der letzten Generalsynode folgen anruhend zurück.

München den 7. Oktober 1850.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.[2])

(Die Einführung von Kirchenvorständen betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf die in dem Berichte vom 16. d. Mts. von dem k. protestantischen Consistorium N. erhobene Frage, ob die Kirchenordnung vom 16. Oktober d. J. „die Einführung von Kirchenvorständen betr.", die Bestellung eines besonderen Kirchenvorstandes für jede Filialgemeinde vorschreibe, erwidert das k. Oberconsistorium, daß im Sinne der Verordnung, insbesondere der §§ 2 und 4 derselben in der Regel nur Ein Kirchenvorstand für die Mutterkirchengemeinde und für die eine oder mehreren Filialgemeinden zu wählen und zu bestellen sei, daß aber für alle diejenigen eine Expositur oder ständiges Vicariat bildenden Kirchengemeinden, welche, sei es durch ihre Entfernung von der Mutter- oder Hauptkirche, sei es durch geschiedene Kirchen-Interessen, die Wahl und den Zusammentritt eines gemeinsamen Kirchenvorstandes nicht zu-

---

[1]) Die hier in der allerh. Entschließung noch folgende Bestimmung betrifft lediglich die Beiziehung von weltlichen Mitgliedern zu den Diöcesansynoden pro 1850.

[2]) Die vorstehende allerh. Verordnung wurde durch Oberconſ.Entschließung vom 16. Oktober 1850 den Consistorien zum Vollzuge mitgetheilt, und zugleich bestimmt, daß die Kirchenvorstände mit dem 1. Januar 1851 ins Leben und in Thätigkeit treten sollen.

lassen, besondere Kirchenvorstände zu wählen und in Wirksamkeit zu setzen seien.

Damit indessen die Regel, daß Ein Kirchenvorstand für die durch Subjection unirten Kirchen zu bestellen sei, abgesehen von der zur Zeit noch nicht in Frage stehenden Uebertragung der Verwaltung des Kirchenvermögens auf den Kirchenvorstand, soviel möglich allen durch die neue Kirchenverordnung erstrebten Zwecken entspreche, ist es wünschenswerth, daß der Kirchenvorstand für solche unirte Kirchen stets aus Angehörigen der Hauptgemeinde und der Filialgemeinden in billiger Theilung zusammengesetzt sei. Es ist deshalb jedem Pfarrer oder dessen Stellvertreter, der die Wahl zum Kirchenvorstand leitet, aufzugeben, daß er bei Vornahme einer solchen Wahl die Aufmerksamkeit der Wähler auf das bemerkte Verhältniß hinlenke und eine versöhnliche Wahrung desselben sich angelegen sein lasse.

München den 23. November 1850.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

(Die Einführung von Kirchenvorständen betr.)

K. Oberconsistorium.

Die von dem k. protestantischen Consistorium N. in dem Berichte vom 22. d. Mts. gestellte Anfrage, ob auch die Stadtvicare in den Kirchenvorstand einzutreten berufen seien, wird hiemit im Hinblick auf § 4 Nr. 1 der Kirchenverordnung vom 16. v. Mts., woselbst sie nicht genannt sind, verneinend beantwortet.

München den 26. November 1850.

An das k. protestantische Consistorium zu N.
also ergangen.

(Die Einführung von Kirchenvorständen in specie in Filialkirchengemeinden betr.)

K. Oberconsistorium.

In Betracht, daß die Filialgemeinde K. von der Muttergemeinde R. nicht weniger als 1½ Poststunden entfernt ist, daß beide Gemeinden gesondertes Vermögen haben, daß die Filialgemeinde eigenen Gottesdienst hat, und daß sie endlich von einer Seelenzahl ist, vermöge welcher auch ein eigner Kirchenvorstand in ihr füglich Mittelpunct und Pfleger einer kirchlichen Thätigkeit werden kann, wie sie dem Institute der Kirchenvorstände überhaupt zugewiesen ist, wird hiemit der Filialgemeinde K. auf ihr Bitten vom 15. Dezember v. Js. die Bildung eines eigenen Kirchenvorstandes gestattet. Indessen bleibt dies Zugeständniß an den Vorbehalt geknüpft, daß zur Wahl der zur Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder die Kirchenvorstände der Muttergemeinde und der Filialgemeinde zusammentreten und diese Wahl gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit vollziehen, ferner daß künftig überhaupt ein gemeinschaftliches Handeln beider Kirchenvorstände von den kirchlichen Obern in allen Fällen angeordnet werden kann, in welchen der Wirkungskreis der Vorstände das Wohl oder die Rechte der gesammten Pfarrei berührt.

Im Uebrigen wird das k. Consistorium ermächtigt, nach diesem Vorgange und unter gleichem Vorbehalte die Bildung eines eigenen Kirchenvorstandes auch andern Filialgemeinden auf ihr Verlangen nachzugeben, wenn ein Zusammenfluß von solchen Momenten, wie sie im Eingange dieser Entschließung aufgeführt sind, die Gewährung des Verlangens räthlich oder nothwendig macht.

München den 19. Februar 1851.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

(Die Erneuerung der Kirchenvorstandswahlen betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts. wird erwidert, daß da, wo das k. Consistorium eine ungerade Zahl der weltlichen

Kirchenvorsteher bei Einführung der Kirchenvorstände festgesetzt hat, der gemäß § 17 der Kirchenverordnung vom 16. Oktober 1850 über diese Einführung nach Umfluß von drei Jahren angeordnete Austritt der Hälfte der Kirchenvorsteher zunächst die kleinere der beiden Hälften, in welche sich die ungerade Zahl zerlegen läßt, treffen solle, so daß nach Ablauf von 6 Jahren erst die größere Hälfte ausscheidet.

München den 5. Dezember 1853.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

(Die Kirchenvorstände betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den in rubricirtem Betreffe erstatteten Bericht wird hiermit erwidert, daß es niemals in der Absicht des Kirchenregiments lag und auch mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche nicht vereinbar sein würde, die Einführung des rein kirchlichen Instituts der Kirchengemeinde in den Gemeinden, welche demselben widerstreben, durch Mittel äußeren Zwanges, also durch Aufrufung der weltlichen Gewalt zu erzwingen. Ebensowenig hat bisher das Kirchenregiment daran gedacht, derlei Gemeinden im Wege der kirchlichen Disciplin zur Wahl der Kirchenvorstände zu nöthigen, zumal ohnehin der Ergreifung einer Disciplinarmaßregel zu solchem Zwecke der Beirath der Generalsynoden über die Frage, ob und wie dies geschehen könne und solle, vorausgehen müßte. — Was aber den vom k. Consistorium gemachten Vorschlag anbelangt, in den Gemeinden, welche die Wahl von Kirchenvorständen bis jetzt abgelehnt haben, von kurzer Hand den Pfarrer zu dieser Wahl zu ermächtigen, sobald sich drei bis vier Gemeindeglieder willig finden lassen, das Amt eines Kirchenvorstandes zu übernehmen, so ist klar, daß eine so weit gehende Ermächtigung mit dem Wortlaute und dem Sinne der Verordnung vom 7. Oktober 1850 unvereinbar wäre, indem der Kirchenvorstand nichts anderes sein soll, als eine mit christlichem Bewußtsein und Willen aus der Mitte der Gemeinde hervorgehende Ver=

tretung derselben in denjenigen kirchlichen Angelegenheiten, in welchen sie nach der Voraussetzung jener Verordnung als ein Ganzes betheiligt ist.

Es muß daher lediglich zweckmäßiger Ermahnung und Aufmunterung der Gemeinden von Seite der Geistlichen und der kirchlichen Obern, ..., sowie dem gesegneten Eindrucke, welchen das Beispiel anderer Gemeinden macht, überlassen bleiben, den Widerstand, der hie und da noch in einzelnen Gemeinden der Einführung des Kirchenvorstandes geleistet wird, allmählich zu besiegen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 29. März 1855.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

(Das Verfahren bei Kirchenvorstandswahlen betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht, d. d. 15. d. Mts. wird Folgendes erwidert:

Die allerhöchste Verordnung vom 7. Oktober 1850 sieht den Fall des Austritts eines Kirchenvorstehers bei fortdauerndem Besitz der Vorbedingungen der Wählbarkeit vor abgelaufener Functionsperiode nicht vor. Es muß daher auch ein solcher Austritt im Allgemeinen als unzulässig erklärt werden, und nur da, wo aus trifftigen Gründen eine längere Functionsleistung unmöglich wird, erscheint es in analoger Anwendung der Ziff. 2 und 3 des § 18 l. c. gerechtfertigt, die Bitte um Genehmigung des Austritts eines Kirchenvorstehers auch im Laufe der Functionsperiode zu genehmigen. Damit, daß diese Bitte zunächst der pflichtmäßigen Würdigung und Bescheidung des Kirchenvorstandes selbst anheimgegeben wird, erklärt sich die unterfertigte Stelle im Hinblicke auf § 20 l. c. einverstanden, setzt dabei jedoch voraus, daß sich der Kirchenvorstand streng an die vorerwähnten Enthebungsgründe hält, und daß da, wo dies nicht der Fall sein sollte, von dem vorsitzenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter nach § 22 l. c. geeignet verfahren wird.

Hienach wird das k. Consistorium nunmehr das weiter Sachgemäße vorkommenden Falles selbst zu verfügen wissen.

München den 26. März 1857.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

(Die Theilnahme der Pfarradjuncten an den Sitzungen der Kirchenvorstände betr.)

K. Oberconsistorium.

Die unterfertigte Stelle hat sich veranlaßt gesehen, die Frage wegen der Theilnahme der Pfarradjuncten an den Sitzungen der Kirchenvorstände erneuerter Würdigung zu unterziehen und hiernach den Beschluß zu fassen, daß die Berechtigung der Pfarradjuncten, an den Verhandlungen der Kirchenvorstände als selbstständige geistliche Mitglieder theilzunehmen, im Hinblick auf § 4 der Verordnung vom 7. Oktober 1850 „die Einführung von Kirchenvorständen betr." einem weitern Anstand nicht mehr unterstellt werden soll.

Hiernach modifizirt sich das diesseitige Ausschreiben d. d. 24. Mai 1854 und sind die geeigneten Weisungen an jene Pfarreien zu erlassen, in welchen Pfarradjuncten bestehen.

München den 14. Dezember 1859.

An die beiden protest. Consistorien und das k. prot. Decanat München also ergangen.

C. Das geistliche Amt.

1) Candidaten.[1])

a) Prüfung.

(Die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits in Unserm organischen Edicte über die Anordnung eine Section in Kirchensachen bei Unserm geheimen Ministerium des Innern vom 8. September 1808 die baldige Bearbeitung einer allgemeinen Verordnung über die theologische Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten Unserm Generalconsistorium zur Pflicht gemacht und genehmigen

---

[1]) a) Vgl. § 8 des II. Anh. zur II. Verf.Beil. S. 30 — und bezüglich der dort angeführten AE. vom 8. November 1813 die Anmerkung zur Beförderungsordnung vom 27. Oktober 1820 unter „Anstellung und Beförderung der Geistlichen."

b) Hinsichtlich der Befreiung der Studirenden und Candidaten der Theologie von der Militärpflicht gelten folgende Bestimmungen:

„Von der Verpflichtung die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen. Tit. IX. § 1 Abs. 2 der Verf.Urk.

„Von der allgemeinen Militärconscription und Militärpflichtigkeit sind befreit

. . .

b) der geistliche Stand;

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet ..... bei den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind." § 14 des Heerergänzungsges. vom 15. August 1828 Ges.Bl. von 1828 S. 78.

„Auf vorläufige Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsche haben Anspruch ..... die protest. Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten und ein günstiges Zeugniß der theologischen Facultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beigebracht haben."

nun, auf den Vortrag desselben, nachstehende Instruction als allgemeine Vorschrift für diese Prüfungen.

Es soll daher dieselbe im Regierungsblatte eingerückt auch jeder protestantische Studirende, der sich den theologischen Wissenschaften widmet, gleich beim Anfange seiner Universitäts-

---

„Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Studium der Theologie verläßt, ohne . . . . . die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten, darauffolgenden Aushebung gezogen werden."

§ 47 a. a. O.

„Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche auf Grund der Conscription in die Armee eingereiht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zugebracht haben; früher nur dann, und sowie sie . . . . .

d) wirklich in den geisttichen Stand getreten sind."

§ 61 a. a. O.

Das durch § 47 des H.E.Ges. vorgeschriebene Zeugniß muß jedes Jahr erneuert werden.

§ 50 der Vollz.Instr. vom 13. März 1830 (Reggsbl. S. 441 ff.)

Durch die Aufnahme eines Conscriptionspflichtigen unter die Pfarramtscandidaten und die Beibringung des desfallsigen Prüfungszeugnisses ist die Anforderung des § 47 l. c. für erfüllt zu achten.

Min.Entschl. 15 April 1836.

Sind Studirende oder Candidaten der Theologie schon vorher in die Armee eingereiht gewesen, so sind dieselben nach Beibringung der angeführten Fähig- und Sittlichkeitszeugnisse von der Einberufung zur Einübung in den Waffen auszunehmen.

Kriegsminist.-Entschl. vom 21. November, 11. und 21. Dezember 1840.

Gleiche Begünstigung genießen die Studirenden der Theologie, welche zwar einen Zurückstellungsanspruch nach § 47 des H.E.Ges. nicht haben, aber sich durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen.

Min.Entschl. 30. April 1841.

Denjenigen Soldaten, welche nachweisen, daß sie förmlich ordinirt werden sollen, ist die Entlassung aus dem Militärdienste sofort zu ertheilen.

Min.-Entschl. 16. Oktober 1831.

und Candidaten der Theologie, welche ordinirt worden sind, haben sich binnen 4 Wochen nach erlangter Ordination über ihre Entlassung aus dem Militärverband zu legitimiren.

Min.Entschl. 8. Oktober 1833 u. O.C.E. 14. Oktober 1833.

studien darauf, als auf die Norm, wornach er sich bei seiner Vorbereitung zum geistlichen Amte zu richten hat, hingewiesen werden; und endlich sollen auch sowohl die mit der Prüfung beauftragten Examinatoren, als die Behörden, welchen die Präsentation und gutachtliche Berichtserstattung bei Besetzung protestantischer Pfarreien zusteht, sich genau danach achten.

München den 4. Februar 1809.

Instruction

über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

I. Da es vor der Verleihung geistlicher Amtsstellen von der größten Wichtigkeit ist, daß der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erforderlichen Tauglichkeit der anzustellenden Religionslehrer und von ihrem gewissenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel Gutes zu stiften, erhalte, so ist eine sorgfältige Prüfung sowohl der Fähigkeiten und Kenntnisse, als der Lehrgeschicklichkeit und Aufführung aller derer vorzunehmen, welche sich diesem Amte bestimmt haben.

II. Diese Prüfung ist eine doppelte. Die erste oder Aufnahmsprüfung soll sogleich nach geendigten academischen Studien, und vor ertheilter Erlaubniß, zu predigen und geistliche Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu diesen Geschäften erforschen. Die zweite oder Anstellungsprüfung soll vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte stattfinden und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheiden.

III. Beide Prüfungen sollen theils in Untersuchung der vorzulegenden Zeugnisse des Examinanden über seine vorschriftsmäßige Bildung im Lehramte, und über sein moralisches

Verhalten, theils in schriftlicher und mündlicher Erforschung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit bestehen.

IV. Nach dem Erfolge dieser Prüfungen soll über die Qualification des Candidaten entschieden, und ihm seine Befähigungsnote im Verhältnisse zu andern gleichzeitigen Candidaten, oder zu den übrigen Competenten um eine erledigte Pfarrstelle, zugetheilt werden.

V. Nach der Beschaffenheit dieser Befähigungsnote soll alsdann sowohl die frühere und bessere Anstellung, als die künftige weitere Beförderung, nicht blos auf immediate Pfarrstellen, sondern auch auf Patronatspfarreien sich richten.

Zweiter Abschnitt.

Erste oder Aufnahmsprüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramts-Candidaten.

(Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine.)

§ I.

Errichtung einer Prüfungscommission.

a) Die erste Prüfung der protestantischen theologischen Studirenden, welche sich dem christlichen Lehramte gewidmet haben, soll in der Nähe der Universität, worauf dieselben ihre theologischen Studien zu vollenden haben, stattfinden.

b) Es wird zu dieser Absicht eine eigene Prüfungscommission in Nürnberg[1]) errichtet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des General-Consistoriums steht, und deren ordentliche und außerordentliche Mitglieder besonders dazu ernannt werden.

c) Das Generalkreiscommissariat hat dieser Prüfungscommission einen Kreisrath beizuordnen, dann einen Secretär, einen Canzlisten und einen Boten zu den nöthigen Geschäften der Aufsicht bei der schriftlichen und der Protocollführung bei der mündlichen Prüfung, sowie zur Besorgung der Expeditionen

---

[1]) Siehe § 8 des II. Anh. zur II. Verf.Beil.

zu überlassen, auch das benöthigte Schreibmaterial in Rechnung zu bringen, und das erforderliche Local, welches in einem Zimmer zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, und einem Wartzimmer bestehen soll, anzuweisen.

d) Die Expeditionen der Prüfungscommission werden von sämmtlichen Mitgliedern derselben, von welchen der erste ordentliche Committirte die Geschäfte des Vorstandes besorgt, unterzeichnet, vom Secretär contrasignirt, und mit einem eigenen Siegel, welches das königliche Wappen mit der Umschrift: „Königliche Commission zur theologischen Prüfung" enthält, besiegelt.

§ II.

Bestimmung des Termins der Aufnahmsprüfung.

In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schlusse jedes academischen Halbjahres wird von der Prüfungscommission ein Termin zur Aufnahmsprüfung angesetzt, und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen Halbjahr ihr theologisches Universitätsstudium vorschriftsmäßig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs Studirende in einem solchen Termine melden, so ist acht Tage nach dem angesetzten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

§ III.

Anmeldung zur Prüfung und beizubringende Zeugnisse.

a) Jeder die Academie verlassende studirende Theolog ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Schlusse des Halbjahres sich schriftlich bei der Prüfungscommission zu Nürnberg um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probepredigt und nähere Anweisung wegen des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten.

b) Dieser Anmeldung hat jeder Studirende sogleich die erforderlichen Zeugnisse beizulegen, nämlich:

1) das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Universität;

2) verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bei welchem er Vorlesungen gehört hat, worin nicht blos der Fleiß im Besuche der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen, bezeugt werden soll;

3) ein Zeugniß des academischen Senats und Gerichts über Legalität seiner Aufführung auf der Universität.

c) Eben dieser Anmeldung hat jeder Studirende eine genaue Beantwortung der am Ende dieser Instruction in dem Schema A.[1]) beigelegten Fragen, in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes, beizufügen.

d) Kein studirender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem Generalconsistorium zu ertheilende Dispensation, später, als im ersten Monate nach geendigten Universitätsstudien, sich der Aufnahmsprüfung unterwerfen.

e) Um darüber die nöthige Aufsicht führen zu können, wird die protestantische theologische Facultät der Universität angewiesen, am Anfange jedes Halbjahrs ein Verzeichniß derjenigen studirenden inländischen Theologen, welche die Universität am Schlusse des vorigen Halbjahrs verlassen haben, der Prüfungscommission mitzutheilen, welche dasselbe mit dem Berichte über die vollzogene Frühlings- und Herbstprüfung der aufzunehmenden Candidaten an das Generalconsistorium einzuschicken hat, um gegen diejenigen, die ohne erhaltene Dispensation sich der Prüfung entzogen haben, das Erforderliche verfügen zu können.

f) Trifft, nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse, einen zur Prüfung kommenden studirenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Studien und Pflichten, oder der Unsittlichkeit, so hat die Prüfungscommission sogleich mit dem academischen Senate nähere Rücksprache darüber zu pflegen, und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoße gereicht, den Studirenden von der Prüfung abzuweisen und an das Generalconsistorium besondern Bericht darüber zu erstatten; im Falle minderer Vorwürfe aber

---

[1]) S. am Schlusse Beil. I.

dem Studirenden nicht nur bei seinem Erscheinen zur Aufnahmsprüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Besserung zu ertheilen, sondern daß dieses geschehen sei, auch in dem Protocolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteste seiner Aufnahme unter die Candidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben und dadurch der Decan, in dessen Diöcese sich ein solcher Candidat aufhält, und dem er sein Aufnahmsattest vorzuzeigen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Candidat bei seiner künftigen Anstellungsprüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Decane, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

§ IV.

Aufzugebende practische Probe-Arbeiten für die Examinanden.

a) Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Studirenden gibt die Prüfungscommission spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und solche mit der dabei zu Grunde gelegten Disposition acht Tage vor dem ihm bestimmten Termine seiner persönlichen Stellung zur Prüfung, an die Commission einzuschicken hat.

b) Bei der Ausarbeitung dieser Predigt hat sich der Studirende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Diese Predigt wird an dem von der Commission zu bestimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochen-Gottesdienste vor versammelter Gemeinde, und im Beisein der Prüfungscommission, von dem Candidaten frei aus dem Gedächtnisse abgelegt.

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Candidaten sogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Declamation, des äußern Anstandes und der Aktion.

e) Das Concept der Predigt circulirt dann innerhalb der letzten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bei den Mitgliedern der Commission, welche demselben ihre Censur über Inhalt und Darstellung schriftlich beilegen.

f) An demselben Tage, an welchem die Probepredigt abgelegt worden ist, oder auch an dem Tage nachher hat der Candidat in dem Sitzungslocale der Commission, und im Beisein der Mitglieder derselben, mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Catechisiren, über eine ihm an dem Tage vorher bekannt zu machende Materie, anzustellen.

g) Nach geendigter Catechisation wird von dem Examinator, welcher bei der Prüfung das Fach der Catechetik zu behandeln hat, dem Candidaten bemerklich gemacht, was an seiner Probecatechisation Beifalls= oder Tadelnswerthes beobachtet worden ist.

§ V.

Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungscommission vertheilen unter sich die verschiedenen theoretischen und praktischen Gegenstände, worüber geprüft werden soll, nach gemeinschaftlicher Verabredung und jeder Examinator gibt aus dem, ihm zugetheilten Fache die schriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche dem zu Examinirenden in den nächsten Tagen vor der mündlichen Prüfung, nach der Reihe, wie er sie zu beantworten hat, und erst unmittelbar vor der Ausarbeitung seiner schriftlichen Arbeiten, mitgetheilt werden dürfen.

b) Die Abfassung der Extemporalaufsätze zur Beantwortung dieser Fragen geschieht im Sitzungszimmer der Prüfungscommission, unter Aufsicht des Secretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Fragen arbeitenden Studirenden sich nicht einander einhelfen, sondern jeder blos aus eigenem Nachdenken seine Aufsätze verfertige.

c) Es muß dabei der Examinand blos seinen eigenen Kräften überlassen bleiben, ohne mit andern Hilfsmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer

Bibelconcordanz versehen zu sein. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprachkenntniß es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibelübersetzung und ein lateinisches Wörterbuch dabei zu gebrauchen, verstattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhalts sein, und bei deren Bearbeitung die genaue Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus der Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre politische Behandlung sorgfältig berücksichtigt werden.

e) Zwei andere Fragen sollen exegetischen Inhalts sein, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige, oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu wählen ist, bei dessen Bearbeitung der Candidat Gelegenheit hat, theils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in Beziehung steht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmengeschichte, besonders des Reformationszeitalters gewählt werden, und so beschaffen sein, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung historischer Angaben und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur bloßen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu bestimmte Fragen das Feld der Antwort zu sehr zu begränzen, kann dem Candidaten auch blos aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den obenerwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe desto besser abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frei gelassen,

welche von den aufgegebenen Extemporalaufsätzen er in lateinischer oder deutscher Sprache abfassen will, und nur verordnet, daß wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll.

i) Die fertigen Aufsätze der Examinanden nimmt der Secretär nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers und des Tages der Abfassung, in Empfang, und läßt sie sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungscommission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nachdem sie von allen Mitgliedern durchgelesen worden sind, zur genauern Censur bei sich behält.

§ VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei der Prüfung wird die Censur der lateinischen Extemporalaufsätze in lateinischer Sprache vorgetragen, um dem Candidaten Gelegenheit zu geben, seine erlangte Fertigkeit im Lateinsprechen zu zeigen. Die Prüfungsgegenstände selbst aber werden in deutscher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch

1) soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhalt der abgehandelten Wahrheiten mit andern Hauptwahrheiten kenne;

2) soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinanden nicht blos übersetzt, sondern auch erklärt werden, wobei zugleich sich Gelegenheit darbieten wird, zu erforschen, inwieferne derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sei. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hilfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinand damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von

solchen Stellen sein, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Candidat auch keine Bekanntschaft mit der Kritik derselben, so ist er wenigstens auf die allgemeinen kritischen Grundsätze zurückzuführen und zu befragen: inwieferne er mit dem Nutzen der Kritik und mit den wichtigsten Regeln und Hilfsmitteln derselben bekannt sei.

3) Auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt, und darauf gesehen werden, ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne, weswegen er auch hauptsächlich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist;

4) aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, d. i. nach solchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die Verfassung der Kirche gehabt haben oder noch haben. Hiebei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Candidat mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs und mit dem Lehrsysteme anderer christlicher Religionsparteien, nach dessen Gründen und Gegengründen bekannt sei und darüber nachgedacht habe;

5) aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derselben bekannt, vorzüglich aber, wie er überhaupt zum philosophischen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt sei;

6) ist zu prüfen: wie weit der Candidat mit den Grundsätzen der Didaktik und Pädagogik und ihrer Anwendung sich vertraut gemacht habe;

7) aus der Homiletik und Katechetik ist wenigstens nach der Kenntniß der allgemeinen Grundsätze zu fragen, welche der Examinand während seines academischen Studiums sich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angestellt hat;

8) der der Prüfungscommission beigeordnete Kreisrath hat zu erforschen, ob der Examinand wenigstens soviel Kenntniß der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, des Kirchenrechtes und der Kirchenverfassung besitze, als ihm zur Führung eines Pfarrvicariats nöthig ist.

c) Was die äußere Form der Prüfung betrifft, so haben sich die Mitglieder der Prüfungs-Commission in die Prüfungsgegenstände so zu theilen, daß jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung soweit zu behandeln übernimmt, als es nöthig ist, um die Talente und Kenntnisse des Examinanden gründlich zu erforschen und richtig zu beurtheilen. Auch ist bei jedem Fache die Kenntniß der Geschichte und Literatur desselben nicht außer Acht zu lassen. Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und zusammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, daß er von diesem fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinn hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Candidaten auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten soll der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Candidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen. Wenn mehrere Studirende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen, und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als der schwächste gezeigt hat. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen andern gerichtet; oder kann der Eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbessern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Candidaten in Verlegenheit zu setzen, sollen gar nicht geschehen, und am wenigsten sollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschlusse der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen der sich in einem oder dem andern Stück unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben: wie er das Versäumte nachholen könne,

welche Bücher er vorzüglich zu studiren, und welche Uebungen er zu dieser Absicht anzustellen habe.

§ VII.

Abfassung des Urtheils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenstände und den Gang der Prüfung, nebst seinem Urtheile über die Befähigung jedes Studirenden in den einzelnen Prüfungsfächern nach seiner individuellen Ueberzeugung schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfassen zu können.

b) Wenn die Prüfung beendigt ist, und die Examinirten abgetreten sind, so wird über die Tüchtigkeit derselben deliberirt, und ein Protocoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist:

1) ob der Candidat in seiner Predigt, in seinen Extemporalaufsätzen, und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei Andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können;

2) ob er der lateinischen Sprache wenigstens soweit mächtig sei, daß er darin geschriebene Werke zu seiner weitern Belehrung mit Leichtigkeit benützen könne; ob er sich selbst schriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande sei, und wie weit seine Fertigkeit hierin gehe;

3) ob er das neue Testament aus der Grundsprache richtig übersetzen und nach den bewährtesten hermeneutischen Regeln der philologischen und historischen Interpretation erklären könne; besonders aber: ob er mit dem Geiste der christlichen Religionsurkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatischen, moralischen und ascetischen Hauptstellen derselben vertraut sei;

4) ob er die hebräische Sprache wenigstens soweit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hilfsmittel das

alte Testament in der Grundsprache lesen und bei der Auslegung des neuen Testaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen sei. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Testaments nach ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte richtig gefaßt habe, und sie nach ihrem Geiste und Zwecke wohl zu würdigen und practisch anzuwenden im Stande sei;

5) wie viel umfassend, gründlich und practisch seine Kenntniß der dogmatischen Theologie, des Lehrbegriffes der christlichen Hauptparteien und der christlichen Sittenlehre sei;

6) wie weit er in dem Studium der theologischen Hilfswissenschaften, vorzüglich der Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte und Dogmengeschichte, dann in den Hauptfächern der Philosophie gekommen sei; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung homiletischer und katechetischer Texte Nöthige von den Kenntnissen der biblischen Geographie, Chronologie, Geschichte und Alterthümer, sowie die Einleitung in das alte und neue Testament und die theologische Literatur nicht unbekannt sei. Was er in der Homiletik und Katechetik geleistet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik seinen Fleiß verwendet; dann welche Kenntnisse der allgemeinen Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, der Kirchenverfassung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung er sich erworben habe;

7) inwieferne er bewiesen, daß er über das Practische in der Religionswissenschaft richtig urtheile und daß ihm überhaupt die Religion eine ernste Angelegenheit sei;

8) welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken seiner Kenntnisse seien gegeben worden.

c) Das schriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungscommission über die Probepredigt, über die Catechisation, und über die Extemporalaufsätze des Studirenden, nebst den während der Prüfung selbst von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bei jedem einzelnen Subjecte, und in jedem einzelnen Prüfungsfache, dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils,

welches die Commission nach Mehrheit der Stimmen und nach Maßgabe der Rubriken, die in dem Schema B.[1]) der Beilage dieser Verordnung enthalten sind, über jeden Examinirten besonders abzufassen hat. Daher sollen auch diese Specialurtheile dem Prüfungsprotocolle beigelegt, und das Protocoll selbst von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet werden: bei auffallender Verschiedenheit des Urtheils aber steht es dem dissentirenden Examinator frei, die Gründe seiner Abweichung von der Mehrheit unter seiner Unterschrift besonders zum Protocolle zu geben. Dieses Protocoll ist sodann nebst seinen Beilagen, 8 Tage nach vollendeter Prüfung an das General-Consistorium einzuschicken, welchem die Ausstellung der Aufnahmsatteste zusteht.

§ VIII.

Ertheilung der Befähigungsnote für den Examinirten und des Aufnahmsattestes.

Das Generalconsistorium entscheidet nach Maßgabe des Prüfungsprotocolls und seiner Beilagen, ob ein theologischer Studirender abzuweisen oder der Aufnahme unter die Candidaten würdig sei, und fertigt für denselben das Attest nach folgenden Grundsätzen aus:

1) Ein Studirender, der sich bei der Prüfung in allen in § VI angeführten Kenntnissen zur billigen Zufriedenheit der Prüfungscommission geschickt bewiesen und wegen seines Lebenswandels ein rühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen und Pfarrvicariate zu versehen, und in dem ihm deshalb zu ertheilenden Atteste wird ausdrücklich bemerkt, daß er bei der Prüfung „sehr gut" sei befunden worden;

2) hat derselbe die Zufriedenheit der Examinatoren wenigstens in den meisten und wichtigsten der im § VI angegebenen Prüfungsgegenstände sich erworben, so wird ihm das Prädicat „gut" im Atteste der Aufnahme unter die Candidaten beigelegt;

3) hat überdies ein Studirender unter andern ausgezeich-

---

[1]) Vergl. am Schlusse Beil. II.

neten Kenntnissen auch eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, Uebung, sich rein und gebildet im Deutschen auszudrücken, nebst gutem Anstande und angenehmem äußern Vortrage auf der Kanzel gezeigt, so wird ihm das Attest der Aufnahme unter die Candidaten mit dem Beisatze ertheilt, daß er „vorzüglich" sei befunden worden;

4) wenn ein Examinand nur in einigen der im § VI angegebenen Prüfungsgegenstände noch etwas zurück wäre, und entweder mit philologisch-historischer Schrifterklärung weniger, als mit der populären und praktischen vertraut, oder in gelehrter Dogmatik und wissenschaftlicher Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und praktischen Religions- und Sittenlehre, oder in den Hilfswissenschaften der Philosophie, Philologie, Geschichte und Literatur, oder in den Disciplinen der Homiletik, Catechetik und Pädagogik, zwar mangelhafte, aber doch durch eigenen Fleiß zu ergänzende Kenntnisse bewiesen hätte, oder nicht frei wäre von grammatischen Fehlern im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der deutschen und lateinischen Sprache, oder rücksichtlich des äußeren Anstandes und Vortrages im Predigen noch mehrerer Zurechtweisungen bedürfte, so erhält er, wenn es ihm sonst nicht an Anlage und an guten Zeugnissen seines Fleißes und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Candidaten, jedoch wird in dem Atteste darüber nicht nur bemerkt, daß er nur „hinlänglich" bebefähigt sei, sondern es sind auch darin ausdrücklich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch größeren Fleiß zu wenden hat;

5) wenn ein Examinand in den meisten oder gar allen unter Nr. 4 bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück ist, so wird ihm zwar die Aufnahme unter die Candidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, sich zu bilden, sowie an Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält sie nur mit der im Atteste ausdrücklich beizufügenden Bemerkung, daß er

nur „nothdürftig" befähigt erfunden worden sei, und ernstlich ermahnt werde, sich eine bessere Qualification zu erwerben, und daß er eben daher nach einem oder zwei Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieser Vorschrift und die gemachten Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten zu erweisen;

6) ist ein Examinand nicht nur in allen unter Nr. 4 bemerkten Kenntnissen noch sehr weit zurück, sondern auch von geringen Fähigkeiten, ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unsittlichkeit verdient zu haben, so hat ihn die Prüfungscommission sogleich anzuweisen, daß er auf die Universität zurückkehre und sich die mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten durch angestrengten Fleiß noch zu erwerben suche. Eben diese Vorschrift ertheilt ihm das Generalconsistorium in dem für ihn auszustellenden Prüfungsatteste, worin er mit dem Prädicate „schwach" bezeichnet und zugleich bedeutet wird, sich nach einem Jahre einer nochmaligen Prüfung vor der Examinationscommission zu unterwerfen, um die gemachten Fortschritte in theoretischen und praktischen Kenntnissen nachzuweisen, weil er, ohne wenigstens das Prädicat „nothdürftig" erlangt zu haben, nicht in die Zahl der Pfarramtscandidaten aufgenommen werden könne;

7) wenn bei einem Studirenden aus seiner schriftlichen und mündlichen Prüfung sich ergibt, daß er entschieden unfähig, unwissend und unfleißig ist, auch wenn derselbe durch auffallende körperliche Gebrechen, oder durch nicht zu hebende organische Sprachfehler zum äußeren Vortrage untauglich ist — worauf jedoch schon die Rectoren der Studieninstitute denselben vor Anfang seiner Universitätsstudien aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sei, auch in dem Abiturientenzeugnisse ausdrücklich anzugeben verpflichtet sind — so ist er nicht nur als „untüchtig" zu characterisiren und ihm die Erlaubniß zum Predigen durchaus zu versagen, sondern er ist auch von einer künftigen Anstellung im Pfarramte ganz

auszuschließen und zur Ergreifung irgend eines anderen für ihn passenden Berufes anzuweisen.

§ IX.

Wirkung der Atteste für die Pfarramtscandidaten.

a) Jeder Candidat muß sich mit dem vom Generalconsistorium erhaltenen Aufnahmsatteste bei dem Districts-Decane, in dessen Diöcese er wohnt, melden, sich demselben soviel als möglich bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen seines Aufenthaltsortes anzeigen.

b) Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungs-Commission einzuschickenden Protocollen und deren Beilagen, sowie aus den für die Candidaten ausgefertigten Attesten, wird bei dem General-Consistorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, worin alle geprüften Candidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme und nach ihren Befähigungsnoten, ob sie

1) vorzüglich,
2) sehr gut,
3) gut,
4) hinlänglich,
5) nothdürftig befähigt erfunden worden sind, eingetragen werden. Ebenso wird ein Register der mit der Note
6) schwach und
7) untüchtig, entweder auf eine Zeit lang, oder auf immer zurückgewiesenen Subjecte abgefaßt.

Sollte ein Candidat in der Meinung stehen, daß durch die ihm zugetheilte Befähigungsnote ihm nicht völlige Gerechtigkeit widerfahren sei, so steht es demselben frei, sich an das General-Consistorium zu wenden, um von demselben nochmals geprüft, und mit einer seiner Qualification angemessenen Note in die Candidatenliste eingetragen zu werden. Doch muß ein solcher Recurs an das General-Consistorium spätestens innerhalb 6 Wochen von der ersten Prüfung an, genommen werden.

c) Jedem Candidaten, der das Attest der Aufnahme mit

einer der obigen fünf ersten Befähigungsnoten erhalten hat, darf der Decan des Kreises, worin der Candidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Kreisdecanat seinen Sitz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniß des Generalconsistoriums, die Ordination der eingeführten Kirchenordnung gemäß ertheilen, sobald der Candidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vicariat übertragen worden sei. Hingegen darf kein Candidat, dem das Aufnahmsattest oder eine der fünf obengenannten ersten Befähigungsnoten fehlt, zur Ordination oder zu einem Vicariate zugelassen, noch weniger aber zu einer Pfarrstelle präsentirt werden.

d) Kein Pfarrer im Königreiche Bayern darf einem Candidaten, der nicht mit einem Aufnahmsatteste versehen ist, Predigten oder Pfarrgeschäfte auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand eine Gastpredigt halten lassen.

e) Studirende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Districtsdecan, oder einem öffentlichen academischen Lehrer der Theologie gezeigt, und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studirender sich zu häufig oder zu schnell hintereinander zum Predigen melden, so hat der Districtsdecan ihm solches zu widerrathen und ihm die öftere Approbation zu versagen. Junge Leute, die noch nicht auf der Universität studiren, sollen gar nicht predigen.

Dritter Abschnitt.

Zweite oder Anstellungsprüfung vor der Präsentation eines Candidaten zum Pfarramte.

(Examen pro ministerio.)

§ I.

Allgemeinheit der Prüfung pro ministerio vor dem General-Consistorium.

a) Wenn gleich die Ordination den Candidaten, welche in der Aufnahmsprüfung eine der 5 ersten Befähigungsnoten erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Candidaten ertheilt werden kann, so sind doch alle Candidaten vor ihrer Anstellung im Pfarramte oder auch in einer solchen Schulstelle, mit der pfarramtliche Geschäfte verbunden sind, noch einer besondern Prüfung pro ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheidend bewähren zu können.

b) Diese zweite oder Anstellungsprüfung aller im Königreiche Bayern anzustellenden protestantischen Geistlichen bleibt nach dem organischen Edicte über die Bildung der kirchlichen Section bei dem Ministerium des Innern vom 8. September 1808 Abschn. 6 § 5 ausschließlich dem General-Consistorium vorbehalten[1]), als der Behörde, welcher die sowohl aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt, als aus der Repräsentation der protestantischen Gesammtgemeinde herfließenden Geschäfte übertragen sind, von welcher die gutachtlichen Vorschläge zur Besetzung der Immediatpfarreien und die Begutachtung der von Patronen auf Mediatpfarreien präsentirten Subjecte ausgehen, welcher ebendaher eine genaue Kenntniß aller zur Beförderung gelangenden Individuen unentbehrlich ist.

c) Diese Prüfungen geschehen in dem Geschäftslocal der Kirchensection, unter der Leitung des Vorstandes derselben, oder des dessen Stelle vertretenden ersten Oberkirchenrathes

[1]) Vgl. § 8 des II. Anh. zur II. Verf.Beil.

und mit Zuziehung des Secretärs, Canzlisten und Boten dieser Section, deren protestantische Räthe in solchen Fällen als permanente Prüfungscommission angestellt sind. Die Ausfertigungen geschehen durch die Kirchensection in der Form, welche durch das Organisations-Edict vom 8. September 1808 bestimmt ist.

§ II.

Bestimmung des Termins zu den Prüfungen pro ministerio.

Das General-Consistorium setzt in jedem der 4 Monate: Mai, Juni, Juli und August einen Termin zur Anstellungsprüfung fest, und macht denselben jederzeit 8 Wochen vorher durch das Regierungsblatt bekannt, damit sich alle jene Candidaten, welche nach ihrer Befähigungsnote und ihrer Dienstzeit sich in demselben Jahre zur Anstellung im Pfarramte melden zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediatpfarrei präsentirt zu werden Hoffnung haben, in einem dieser Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können; indem künftig weder zu Immediat- noch zu Mediatpfarreien andere, als bereits pro ministerio geprüfte Individuen, präsentirt werden sollen. Beim Mangel sich zu dieser Prüfung freiwillig meldender Candidaten hat daher das General-Consistorium diejenigen, welche nach ihrer Befähigungsnote und Dienstzeit zunächst bei Pfarrbesetzungsvorschlägen berücksichtigt werden sollen, ausdrücklich zur Anstellungsprüfung einzuberufen. Patronen aber, denen die Präsentation auf Mediatpfarreien zusteht, haben die von ihnen aus der Zahl inländischer Candidaten gewählten Subjecte, wenn sie noch nicht pro ministerio geprüft sind, zeitig genug von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit sie sich noch vor der Präsentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen, und das Attest ihrer Würdigkeit zur Anstellung im Pfarramte beibringen.

§ III.

Vor der Anstellungsprüfung einzuschickende Notizen und Zeugnisse.

Jeder sich zur Anstellungsprüfung meldende oder dazu berufene Candidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermine

eine kurze in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung der in dem beiliegenden Schema A.[1]) enthaltenen Fragen an das General-Consistorium einzuschicken; und da die Zeugnisse über sein Verhalten auf der Schule und Universität nebst den Protocollen über seine Aufnahmsprüfung und dem für ihn ausgefertigten Aufnahmsatteste schon bei dem General-Consistorium vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Exspectanzzeit von den Rectoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Decanen, in deren District er als Vicarius sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, seinem Lebenslauf beizulegen.

§ IV.

Practische Aufgaben bei der Anstellungsprüfung.

a) Das General-Consistorium gibt jedem zur Prüfung kommenden Candidaten spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung bestimmten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und sie mit der dabei zu Grunde gelegten Disposition 8 Tage vor dem Prüfungstermine einzuschicken hat.

b) Ueber die Abfassung, Haltung und Censur dieser Probepredigt, sowie über die Probecatechisation und deren Censur sind die nämlichen Vorschriften zu befolgen, welche oben im zweiten Abschnitte § IV in Bezug auf die Aufnahmsprüfung verordnet worden sind.

§ V.

Schriftliche Prüfung.

Rücksichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologischen Wissenschaften und den darüber abzufassenden Extemporalaufsätzen gelten die nämlichen Vorschriften, die oben im zweiten Abschnitte § V aufgestellt sind.

§ VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die

[1]) S. oben S. 236 Not. 1.

Censur der Extemporalaufsätze ebenso, wie oben im zweiten Abschnitte § VI a. angegeben ist, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorschriften über den Gebrauch der lateinischen und deutschen Sprache bei der Prüfung.

b) Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsmethode sind zwar im Ganzen bei der Anstellungsprüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahmsprüfung vorgezeichnet sind, doch ist dabei vornehmlich darauf zu sehen

1) Ob der Candidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm laut des erhaltenen Attestes bei der Aufnahmsprüfung an Kenntnissen und Fertigkeiten noch gemangelt hat?

2) Ob er besonders mit dem Inhalte und Geiste der biblischen Schriften, wie mit ihrer Grundsprache, und mit der Kunst, sie populär und praktisch zu erklären, vertraut sei?

3) Ob er eine überzeugende Einsicht in die allgemeinen Religionswahrheiten besitze und dieselben klar mitzutheilen verstehe, dann auch ob er das Wesentliche der kirchlichen Unterscheidungslehren nach Inhalt der symbolischen Schriften und nach ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen anzugeben und mit dem Lehrsysteme anderer Confessionen zu vergleichen wisse, oder die Momente kenne, wegen welcher die verschiedenen christlichen Kirchen auch jetzt noch in ihrer Differenz bleiben?

4) Ob er die moralischen Religionswahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln und eindringend darzustellen verstehe?

5) In welchem Umfange er die Hilfswissenschaften der Philologie, Geschichte und Philosophie für sich selbst weiter studirt habe?

6) Ob er das Practische vom Theoretischen in den Wissenschaften eines Religionslehrers richtig zu unterscheiden und Beides zweckmäßig anzuwenden geübt sei?

7) Ob er die Grundsätze und Vorschriften der Homiletik, Catechetik, Liturgik, und Pastoral, sodann der Didaktik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt und in ihrer Befolgung sich mehrere Fertigkeiten erworben habe?

8) Ob er die Landesgesetze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche Bayern soweit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erforderlich ist, sich bekannt gemacht habe?

9) Inwieferne man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtigt sei, der dazu erforderlich ist, daß er als Prediger, Liturg und Seelsorger, dann als Catechet und Schulaufseher sein Amt mit Würde und Segen führe?

c) In Ansehung der äußern Form der mündlichen Prüfung und der Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorschriften gegeben, die oben im zweiten Abschnitte § VI c. festgesetzt worden sind.

§ VII.

Abfassung des Urtheils über die examinirten Candidaten.

a) Während der Prüfung selbst hat jeder Examinator sein individuelles Urtheil auf eben die Weise, wie oben im zweiten Abschnitte § VII a. verordnet ist, kurz zu bemerken, und diese Notaten nachher als Grundlage des abzufassenden allgemeinen Urtheils dem Prüfungsprotocolle beizulegen.

b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des General-Consistoriums denjenigen Candidaten, die sich in dem einen oder andern Stücke mangelhaft bewiesen haben, besonders bemerklich gemacht, welche Lücken sie mit doppeltem Fleiße auszufüllen und welche Hilfsmittel und Uebungen sie dabei anzuwenden haben.

c) Wenn hierauf die Candidaten abgetreten sind, so wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden, nach den Gesichtspunkten, welche theils oben im zweiten Abschnitte § VII. b bestimmt, theils im vorigen VI. § angewiesen sind, berathschlagt, und ein Protocoll über den Erfolg der

Prüfung nach Maßgabe der Rubriken im beiliegenden Schema C. [1]) aufgenommen, worin besonders auch anzugeben ist:

1) ob der Candidat seit der vorigen Prüfung in Kenntnissen und Fertigkeiten Fortschritte gemacht habe,
2) ob die Examinatoren ihm nach seiner gesammten Qualification d. h. rücksichtlich seiner Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sittlichen Eigenschaften mit Bezug auf die im folgenden § anzugebenden näheren Bestimmungen die Note „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „hinlänglich“, „nothdürftig“, „schwach“, oder „untüchtig“ zu erkennen.
3) Welche Erinnerungen wegen seiner weiter fortzusetzenden Bildung sie ihm zu ertheilen für nöthig befunden haben.

d) Die schriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probearbeiten des Candidaten und ihre während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen werden so, wie oben im zweiten Abschnitte § VII c. verordnet ist, nun nach der Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines nach dem Schema C. articulirtes Urtheil zusammengefaßt, wobei es im Falle bedeutender Verschiedenheit der Resultate dem abweichenden Examinator frei steht, sein individuelles Urtheil mit dessen Gründen besonders zu Protocoll zu geben, um dasselbe bei dem nächstfolgenden Referate über die Prüfung im General-Consistorium nochmals besonders erläutern zu können.

§ VIII.

Ertheilung der Befähigungsnote für die zur Anstellung geprüften Candidaten.

In der nächsten Sitzung des General-Consistoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erstattet und nach geschehener Abstimmung ein Sectionsbeschluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Candidatenliste zu bezeichnen sei. Bei dieser Entscheidung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Die Note „vorzüglich“ erhält ein Candidat, wenn er nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Fleißes und Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Probepredigt, Catechisation

---

[1]) S. am Schlusse Beil. III.

und Prüfung Wahrheitssinn, Lehrweisheit und Religiosität an den Tag gelegt hat, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefordert werden, sowie in den zur Führung des Pfarramtes erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten den Beifall der Examinatoren verdient hat; dazu gehört also:

1) daß er sich im Deutschen richtig, zusammenhängend, faßlich und würdig ausdrücken könne;
2) daß er die lateinische Sprache richtig und rein schreibe und spreche;
3) daß er das neue Testament aus dem Grundtexte ohne Anstoß übersetze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, besonders mit den dogmatischen und moralischen Hauptstellen bekannt, und zu deren populärer und practischer Anwendung geschickt sei;
4) daß er den hebräischen Text des alten Testamentes richtig übersetze und erkläre, auch mit dem Geiste und Zwecke der hebräischen Religionsurkunden und den richtigen Grundsätzen ihres Gebrauches im Christenthume bekannt sei. Bei diesen exegetischen Gegenständen können indessen richtige Auflösungen besonderer philologischer und hermeneutischer Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für einen Candidaten, aber die mangelnde Kenntniß der bisher versuchten Lösungen derselben keine Ursache des Tadels sein.
5) Daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre mit gründlicher Kenntniß gefaßt habe, die dafür zu führenden Vernunft- und Schriftbeweise gehörig entwickeln und die vornehmsten Einwürfe dagegen heben könne, auch mit den Bekenntnißbüchern der protestantischen Kirche nach ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und Ansehen, und mit den mit andern christlichen Religionsparteien geführten Streitigkeiten bekannt sei;
6) daß er die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer Hauptdogmen kenne, die merkwürdigsten Ereignisse und die Ursachen und Folgen der wichtigsten Veränderungen in ihrer innern und äußern Verfassung anzugeben wisse, besonders auch die Entstehung und Ausbildung des

protestantischen Lehrbegriffes und die Geschichte der vornehmsten andern Religionsparteien kenne;

7) daß er Einsicht in die philosophischen Wissenschaften zeige und überhaupt in philosophischer Ansicht und Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände nicht unerfahren sei;

8) daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten, bekannt gemacht habe und die Hilfsmittel kenne, deren Gebrauch zur fernern Erweiterung seiner Kenntnisse dient;

9) daß er theoretische und practische Kenntniß der Unterrichts- und Erziehungskunst nach ihren Hauptgrundsätzen und Methoden sich in dem Grade erworben habe, als sie ihm zur Führung der Schulaufsicht und zur practischen Theilnahme am Schulunterrichte nöthig ist;

10) daß er die Regeln der Catechisirkunst vollständig kenne, ausgebildete Fertigkeit im Catechisiren beweise, besonders auch die Gabe besitze, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für den Religionsunterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, ihr sittliches Gefühl anzuregen und ihren Religionssinn zu beleben;

11) daß er die Vorschriften der Homiletik und Liturgik kenne, und in seiner Predigt Bestimmtheit und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdruckes, stete Rücksicht auf das practische Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darstellung an den Tag lege;

12) daß auch sein Anstand auf der Kanzel, seine Stimme, Declamation und Action ungezwungen und beifallswerth, und sein Vortrag vernehmlich genug sei, um auch in einer größern Kirche überall verstanden zu werden; hiezu gehört auch, daß er die Predigt so gut memorirt habe, um sie ohne Beihilfe des Concepts zu halten;

13) daß er von der Pastoralwissenschaft, den Landesgesetzen, dem Kirchenrechte und der Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesammtgemeinde die zur

Pfarramtsführung erforderlichen Kenntnisse sich erworben habe.

b) Die Note „sehr gut" erhält ein Candidat, der zwar nicht in allen obengenannten Stücken, aber doch in den meisten und wichtigsten derselben, besonders in Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13 auf den Beifall der Examinatoren gerechten Anspruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntnisse ist, auch gute Anlagen und praktische Fertigkeiten besitzt, dann vortheilhafte Zeugnisse seines Fleißes und Wohlverhaltens, und ein günstiges Urtheil über seinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, sowie über seine Lehrweisheit sich erworben hat.

c) Wer durch Anlagen, Fleiß und Wohlverhalten sich empfiehlt, in seinen Kenntnissen seit der Aufnahmsprüfung gute Fortschritte gemacht hat, auch in keiner der obenbemerkten Rubriken ganz unwissend ist, der kann, obgleich seine philologische Kenntniß und sein theoretisches und historisches Wissen noch manche Lücken zeigt, doch in dem Falle die Note „gut" erhalten, wenn seine praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Rubriken 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13 die völlige Zufriedenheit der Examinatoren ihm zugezogen haben.

d) Die Note „hinlänglich" ist demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit seiner Examinatoren verdient, aber doch in keiner eigentlich unwissend ist, und besonders die Forderungen unter Nr. 3, 5, 10, 11, 12 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er ein Pfarramt nicht ohne Nutzen werde führen können, wenn er nur sonst auch in Rücksicht seines Wohlverhaltens und Bestrebens, sich weiter zu vervollkommnen, ein günstiges Urtheil verdient.

e) Hätte ein Candidat in seinem Anstande und seiner Declamation auffallende Fehler, so müßte er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerksam gemacht und ernstlich davor gewarnt werden. Wären aber diese Fehler von der Art, daß Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten ist, wohin auch das Ablesen der Predigt, und allzuhäufiges Einsehen in das Concept gehört, so müßte der Candidat nicht blos darüber zurecht gewiesen, sondern auch zur

nochmaligen Ablegung einer Probepredigt aus dem Gedächtnisse angehalten werden, damit er zeigen könne, er sei im Stande, die ihm deshalb mitgetheilten Belehrungen zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er gleich sonst eine bessere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note „nothdürftig" zu bezeichnen, und zwar von der Anstellung im Pfarramte nicht auszuschließen, aber ihm doch ernstlich zu bedeuten sein, sich diese Fehler abzugewöhnen; auch müßte dem Decan, in dessen Districte er angestellt wird, der Auftrag ertheilt werden, ihn in dieser Rücksicht genau zu beobachten und in seinen Inspectionsberichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden ist.

f) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus mangelhafte Kenntnisse, selbst auch in den unter Nr. 1, 2, 10, 11, 12 geforderten Fertigkeiten noch einen sehr geringen Grad von Geschicklichkeit bewiesen hat, aber es doch an Fleiß und Wohlverhalten nicht hat ermangeln lassen, der erhält die Note „schwach" und wird alsdann angewiesen, daß er die Lücken seiner Kenntnisse und die Schwäche seiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbessern suche und sich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er sich einer bessern Note würdig bewiesen hat, in einem Pfarramte angestellt werden könne.

g) Entscheidende Gründe einen Candidaten für „ganz untüchtig" zu einem Pfarramte zu erklären, sind folgende:

1) Wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeußerungen in der Prüfung und durch sein Benehmen während der Catechisation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt und für Religiosität und Moralität keine Achtung hat;

2) wenn er sich im Deutschen nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend sowohl im mündlichen, als schriftlichen Vortrage ausdrücken kann;

3) wenn er so wenig Latein versteht, daß er nicht einmal ein theologisches Buch oder einen leichten klassischen Schriftsteller zu übersetzen im Stande ist;

4) wenn er mit dem Inhalte und Geiste der neutestament-

lichen Schriften unbekannt und in ihrer populären und praktischen Behandlung ganz unwissend ist;

5) wenn es ihm auch an Kenntniß der Religions- und Sittenlehre so sehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derselben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag;

6) wenn er in der Kirchen- und Dogmengeschichte, in der Reformationsgeschichte und Symbolik ganz unwissend befunden wird;

7) wenn er aus den philosophischen Wissenschaften nicht einmal so viel weiß, als zum Verstehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig ist;

8) wenn er überhaupt in seinen Probearbeiten und Antworten, sowie in seiner Predigt und Catechisation Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Practischen in der Religionslehre und zur Ausführung der practischen Geschäfte des geistlichen Amtes bewiesen hat;

9) wenn er wegen organischer oder körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverständlichen Stimme und Aussprache befürchten läßt, daß er nie im Predigtamte werde Nutzen stiften können.

Die Mängel, welche unter Nr. 1, 2, 4, 5, 8, 9 angegeben sind, sind jeder an sich allein schon hinlänglich, um die völlige Ausschließung eines Candidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter Nr. 3, 6, 7 erwähnten sind wenigstens vereinigt hinreichend, den Candidaten für „untüchtig" zu erklären.

Das nach dem Schlusse der Kirchensection über jeden zur Anstellung geprüften Candidaten gefällte allgemeine Urtheil, und die ihm zu Theil gewordene Befähigungsnote ist demselben in einem eigenen über diese Prüfung auszustellenden Atteste bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahmsprüfung noch nicht ordinirte Candidat ist nun auch, wenn er zufolge des erhaltenen Attestes eine von den Noten „vorzüglich", „sehr gut", „gut", „hinlänglich", „nothdürftig" erlangt, und deshalb zur Anstellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geistlichen Mitgliedern des Generalconsistoriums nach Vorschrift der Kirchenordnung

zu ordiniren. Die als „schwach" und als „untüchtig" befundenen Candidaten aber sind von der Ordination auszuschließen und wenn sie dieselbe etwa gleich nach ihrer Aufnahmsprüfung wegen damaliger besserer Befähigung schon erhalten haben sollten, demungeachtet zur Ergreifung einer andern Lebensweise anzuhalten. Jedoch wird es solchen Candidaten freigestellt, wenn sie glauben, aus Zufall oder Mangel an Fassung bei ihrer Prüfung außer Stand gewesen zu sein, sich eine bessere Note zu erwerben, und sich zutrauen, auch jetzt noch das Versäumte durch angestrengten Fleiß nachzuholen, und die Fehler verbessern zu können, sich freiwillig nach zwei Jahren einer nochmaligen definitiven Anstellungsprüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn sie dabei sich wenigstens einer der fünf ersten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präsentirt werden zu können.

§ IX.

Bestimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anstellungsprüfung, dann für die Ordination der Pfarramts-Candidaten, und der Zeitdauer ihrer Prüfung.

a) Sowohl die Aufnahms- als Anstellungsprüfung soll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden.

b) Nur für die Ausstellung des den Geprüften zu ertheilenden Attestes ist bei jeder dieser beiden Prüfungen

1 fl. 30 kr. für Ausfertigung des Attestes,

— fl. 30 kr. für den dabei anzuwendenden Stempelbogen

zu entrichten.

c) Die Ordination ist jedem Candidaten ganz kostenfrei zu ertheilen.

d) Kein Candidat soll länger als eine Woche am Ort der Prüfung aufgehalten werden, in welcher also sowohl seine Probepredigt und Catechisation, als seine schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen ist.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.[1]

München den 23. Januar 1809.

Reg.Bl. 1809 St. 10 S. 185.

---

[1]) Der weiter folgende „Vierte Abschnitt §§ I—IX" enthält die Beförderungsordnung, deren Bestimmungen jedoch durch spätere

(Die Aufnahmsprüfung der theologischen Candidaten und deren Concursreihe betr.)

K. Oberconsistorium.

Die Prüfungsinstruction vom 23. Januar 1809 Abschn. IV § III lit. d enthält die Vorschrift:

„Kein Studirender darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem Generalconsistorium (Oberconsistorium) zu ertheilende Dispensation später, als im ersten Monat nach geendigten Universitätsstudien sich der Aufnahmsprüfung unterwerfen,"

wodurch als Regel festgesetzt ist, daß nur das Jahr, in welchem der theologische Candidat die Prüfung mit dem Erfolge seiner Aufnahme unter die Candidaten bestanden hat, auch das Jahr seiner Concursreihe sein soll.

Diese Vorschrift ist von Vielen außer Acht gelassen worden, was eine Menge von Gesuchen um Versetzung in ein früheres Jahr, als in welchem die Prüfung bestanden worden war, zur Folge hatte. Um auf die gesetzliche Ordnung zu verweisen und diese herzustellen, ist bereits durch Verfügung vom 21. März 1832 an das k. Consistorium zu Ansbach, als Prüfungscommission, die Fürsorge getroffen worden, daß in Gemäßheit der Prüfungs-Instruction IV. Abschn. § III e. jedes Jahr sechs Wochen vor Schluß des Sommersemesters durch Anschlag an das schwarze Brett in Erlangen an sämmtliche von der Universität abgehende Theologen die Aufforderung ergehen soll, sich vor ihrem Abgange bei dem Consistorium gehörig zu melden, mit der Bedrohung, daß Alle ohne Unterschied, welche die Anmeldung versäumen, oder nicht ein bestimmtes, gehörig belegtes Gesuch um Dispensation in dem festgesetzten Termin einreichen, der Einreihung in den Candidatenconcurs desselben Jahres verlustig werden.

Damit nun in allen den einzelnen Fällen, in welchen Manche bisher eine frühere Concursreihe, als ihres Prüfungsjahres, in Anspruch nehmen zu dürfen glaubten, Jeder wisse, wornach man sich künftig durchaus zu achten habe, so wer-

---

Verordnungen, theils aufgehoben, theils modificirt wurden. Vgl. den Abschnitt „Anstellung und Beförderung der Geistlichen". S. 313.

den folgende Bestimmungen für nöthig erachtet und bekannt gemacht:

1) daß diejenigen, welche
   a) die gehörige und rechtzeitige Meldung unterlassen haben, oder
   b) auf die erhaltene Einberufung gar nicht erschienen sind, oder
   c) während der Prüfung, den Fall des erwiesenen Erkrankens ausgenommen, wegblieben,
   d) und sämmtliche Rejicirte, welche später abermals geprüft und zulässig befunden wurden — erst in die Concursreihe des Jahres, in welchem sie die Prüfung mit dem Erfolge der Aufnahme bestanden haben, zuzulassen sind;
2) daß diejenigen, welche
   a) entweder nach Endigung ihrer Universitätszeit die Dispensation, welche rechtzeitig bei dem Oberconsistorium nachgesucht worden war, erhalten haben, oder
   b) vor und während der Prüfung erkrankten und deswegen zurückgestellt wurden, sich im nächstfolgenden Jahre zur Prüfung melden müssen, und wenn sie diese dann bestanden haben, noch den gleichzeitig mit ihnen von der Universität Abgegangenen beizuzählen sind.
3) Da endlich durch die bisherige Erfahrung erwiesen ist, daß Rejicirte, welche nicht in der zweiten Prüfung sich durch eine bessere Befähigung der Aufnahme würdig gemacht haben, auch das dritte und vierte Mal entschieden gleich unfähig befunden worden sind, und unter diesen zwar
   a) mehrere die Nothwendigkeit selbst erkannten, irgend einen andern für sie passenden Beruf zu ergreifen (Prüf.Instr. II Abschn. VII § 7) und somit dem theologischen Studium gänzlich entsagten;
   b) einige aber durch Unterlassung weiterer Meldung völlige Gleichgiltigkeit gegen ihre Verpflichtung, wenn sie noch als theologische Candidaten betrachtet werden wollen, beweisen,

so wird ausdrücklich erklärt, daß die dritte Rejection die unbedingte Ausschließung vom geistlichen Stande zur Folge habe.

Die Consistorien haben diese Bestimmungen durch die Decanate allen in deren Bezirken wohnenden theologischen Candidaten, welche hiebei betheiligt sein können, sorgfältig bekannt zu machen; das k. Consistorium Ansbach aber wird besonders beauftragt, solche jedes Mal dem Anschlage an das schwarze Brett zu Erlangen beifügen zu lassen.

München den 4. März 1833.

An die Consistorien zu Ansbach und Bayreuth ergangen.

(Die Zeit der zu bestehenden Prüfungen der Candidaten betr.)

K. Oberconsistorium.

Ungeachtet der bestimmtesten Vorschriften über die Zeit, innerhalb welcher die beiden Prüfungen der Candidaten bestanden werden sollen, geschieht es doch immer noch häufig, daß einzelne derselben sich in den gegebenen Terminen nicht stellen, ihr Ausbleiben entweder gar nicht, oder nicht zureichend entschuldigen und dennoch später verlangen, mit ihren Altersgenossen in gleiche Reihe gestellt und so behandelt zu werden, als ob sie die Prüfung reichtzeitig und mit gutem Erfolge bestanden hätten. Insbesondere scheint die Vorschrift vom 24. Januar 1838, welche lediglich von den Bedingungen handelt, unter welchen im höheren Lehramte verwendete Candidaten, ungeachtet sie sich den Obliegenheiten des geistlichen Berufes entzogen haben, dennoch in ein Kirchenamt übertreten können, mehrfältig mißverstanden und unrichtig angewendet werden zu wollen. Das Oberconsistorium sieht sich hiedurch veranlaßt, aufs Neue an die bestehenden Vorschriften zu erinnern und zu Verhütung von weiteren Mißverständnissen und deren nachtheiligen Folgen Nachstehendes bekannt zu machen:

1) Jeder Candidat der Theologie ist verpflichtet, sich der Aufnahmsprüfung unmittelbar nach Empfang des Universitäts-Absolutoriums zu unterziehen. Halten ihn gegründete Ursachen von Erfüllung dieser Obliegenheit ab,

so wird von ihm verlangt, daß er dem Consistorium zu Ansbach noch vor dem Eintritte des Prüfungstermins hievon Kenntniß gebe, die etwa nöthigen Ausweise im Betreff seines begründeten Ausbleibens anfüge und um Vorbehalt seiner Concursreihe geziemend bitte. Unterläßt er dieses, oder bringt er nur unzureichende Gründe vor, und stellt er sich etwa nur deswegen nicht, weil es ihm an den erforderlichen Kenntnissen fehlt, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm seine Concursreihe nicht vorbehalten wird, und er insolange von der Aufnahme in die Classe der Predigtamtscandidaten ganz ausgeschlossen bleibt, bis er die Prüfung wirklich und mit gutem Erfolge bestanden hat.

2) Ein Gleiches haben diejenigen Candidaten zu gewärtigen, welche sich entweder zur Aufnahme melden, bevor sie ihr Universitätsstudium ganz vollendet haben und sich durch Vorlegung des Absolutoriums darüber auszuweisen vermögen, oder welche die übrigen in der Instruction vom 23. Januar 1809 benannten Vorbedingungen nicht erfüllen. Auch soll denjenigen, welche zwar bei der Prüfung erscheinen, aber dieselbe nicht mit wenigstens hinlänglich gutem Erfolge bestehen, oder sich bei derselben unerlaubter Hilfsmittel bedienen, oder endlich sich vor gänzlicher Beendigung ohne Bewilligung und ohne ganz dringende Ursache entfernen, ein Vorbehalt früherer Concursreihe nicht zugestanden werden.

3) Der Termin für die zweite, d. i. für die Anstellungsprüfung richtet sich theils nach dem Bedarf einer größern oder geringern Anzahl von Pfarramtscandidaten, theils nach andern, von der obersten Kirchenbehörde zu würdigenden Rücksichten. Für jetzt und bis auf weitere Anordnungen bleibt er auf das fünfte Jahr nach bestandener Aufnahmsprüfung festgesetzt. Früher als mit dem Eintritte dieses Termins soll nur in ganz besonders dringenden Fällen die Zulassung für diese zweite Prüfung gestattet werden, und nur diejenigen Candidaten können eine Ausnahme für sich in Anspruch nehmen, welche sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie noch

vor dem Eintritte der im nächsten Jahre stattfindenden Prüfung auf eine Patronatspfarrei präsentirt werden.

4) Zu dieser zweiten Prüfung sind von dem Consistorium zu Ansbach jederzeit die Candidaten der treffenden Concursreihe, und außerdem noch diejenigen vorzuladen, welche früher schon bei derselben hätten erscheinen sollen. Diejenigen, welche dieser Vorladung die schuldige Folge nicht leisten, oder die Probepredigt nebst den erforderlichen Zeugnissen über ihre bisherige Fortbildung und über ihren Wandel nicht wenigstens acht Tage vor dem Eintritt des Termins dem Consistorium vorlegen, oder sich der oben (Nr. 2) schon angeführten Mängel schuldig machen, bleiben nicht allein vorläufig von der Aufnahme unter die Pfarramtscandidaten ausgeschlossen, sondern es trifft sie auch die weitere Folge, beim erstmaligen Ausbleiben oder Nichtbestehen hinter sämmtliche Candidaten ihres Concurses, bei wiederholtem Ausbleiben, oder bei wiederholter Nichtbefähigung aber in eine spätere Reihe gestellt zu werden.

5) Predigtamtscandidaten, welche nach wohlbestandener Aufnahmsprüfung sich dem Lehrfache zuwenden, und an einer höhern Anstalt inzwischen eine Anstellung gefunden haben, sollen zwar, wenn die Reihe zur zweiten Prüfung sie trifft, mit ihren Altersgenossen vorgeladen werden, sie können sich aber derselben entziehen, ohne hiefür eine besondere Dispensation zu bedürfen, und ohne von einer der oben angedeuteten nachtheiligen Folgen getroffen zu werden. Jedoch wird von ihnen erwartet, daß sie dem Consistorium auf die an sie ergangene Vorladung geziemend antworten, und dabei zugleich anzeigen, ob sie nur für einzelne Jahre, oder bis zu vorhabendem Eintritte in ein geistliches Amt zurückgestellt zu werden wünschen. Im letzteren Falle unterbleibt jede weitere Vorladung, im erstern tritt sie erst mit dem Ablaufe des bestimmten Termines wieder ein.

6) Dieses Vorrecht können aber solche Candidaten für sich nicht in Anspruch nehmen, welche nur überhaupt für das höhere Lehramt geprüft sind, oder nur vorübergehend

eine Verwendung dabei als Nebenlehrer, Assistenten, Inspectoren, oder in ähnlichen Fällen gefunden haben. Ebenso wenig ist denjenigen gestattet, sich der zweiten Prüfung mit ihren Altersgenossen ohne Dispensation zu entziehen, welche neben dem öffentlichen Lehramte geistliche Functionen verrichten, und als Adjuncten, oder ständige Vicarien Dienste leisten, oder Hofmeisterstellen bekleiden oder an deutschen Schulen und Privatanstalten arbeiten, oder sich sonstigen literarischen Beschäftigungen und dem Privatstudium hingeben. In gleicher Weise erlischt das den Studienlehrern und Professoren bewilligte Vorrecht, wenn sie, es sei aus welchem Grunde es wolle, aus ihrem Amte treten. Inzwischen ist das Oberconsistorium gerne geneigt, Dispensation auf ein oder mehrere Jahre zu bewilligen, wenn ausreichende Gründe dafür sprechen, und rechtzeitig, sowie in gehöriger Weise darum nachgesucht wird.

Vorstehendes hat das k. Consistorium nicht allein dem theologischen Ephorate zu Erlangen mitzutheilen, damit die Abiturienten davon Kenntniß erlangen, bevor sie die Universität verlassen, sondern es sind auch sämmtliche Candidaten durch die treffenden Decane in Kenntniß davon zu setzen, und das k. Consistorium selbst wird nicht ermangeln, die genaue Einhaltung dieser Vorschriften, insoweit dieselben seinen Wirkungskreis berühren, nachdrucksamst zu fördern.

München den 18. Oktober 1843.

An das k. protestant. Consistorium Ansbach also ergangen.

(Die Aufnahmsprüfung der Candidaten der protestantischen Theologie betr.)

K. Oberconsistorium.

Zum Abschlusse mehrfacher Verhandlungen in rubrizirtem Betreff hat die unterfertigte Stelle die hier beigefügte Zusammenstellung der Forderungen,[1]) welche bei der theologischen Aufnahms-Prüfung an die Candidaten der Theologie gestellt werden, erlassen, dieselbe mit Bericht vom 2. Mai curr. dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorgelegt, und gebeten, sie dem k. Universitäts-

[1]) Siehe die folgende Entschließung.

senate zu Erlangen zu weiterer geeigneter Beachtung und Bekanntmachung hinabzugeben. Diesem Antrag hat die genannte höchste Stelle durch die in Abschrift beigefügte,[1]) an den academischen Senat der k. Universität Erlangen gerichtete Entschließung vom 29. Mai curr. entsprochen.

Indem von diesen beiden Erlassen dem k. Consistorium anruhend Mittheilung gemacht wird, werden damit folgende Bemerkungen und resp. Aufträge verbunden:

1) Was die Bekanntmachung des erwähnten Oberconsistorialerlasses durch Anschlag am schwarzen Brett im Universitätsgebäude zu Erlangen betrifft, so ist dieselbe ohne Zweifel bereits erfolgt; der Senat der Universität Erlangen hat aber auch die betreffende Zusammenstellung abdrucken lassen zur Anschaffung für die betheiligten Studirenden, und diesen Abdruck mitgetheilt.

2) Das k. Consistorium wird demgemäß beauftragt, den jetzt oder künftig aufzustellenden Mitgliedern der theologischen Prüfungscommission, und zwar sowohl denen für die Aufnahms- als für die Anstellungsprüfung, sogleich, und künftig immer gleichzeitig mit der Uebertragung der betreffenden Function die anliegende Zusammenstellung in extenso zur Kenntniß und genauen Nachachtung mitzutheilen, und selbst die letztere sorgfältig zu überwachen. Es ist hiebei noch insbesondere auf die Bestimmung am Schluß der beigefügten Ministerialentschließung vom 29. Mai curr. hinzuweisen, wornach die in Rede stehenden Anordnungen, soweit sie nicht ohnehin schon in Uebung sind, von der Aufnahmsprüfung im Jahre 1861 an in Vollzug treten sollen.

3) Was die Beurtheilung der Candidaten und ihre Leistungen betrifft, so wird das k. Consistorium beauftragt, die Prüfungscommission insbesondere auf die letzte Bemerkung der mehrerwähnten Zusammenstellung: „Schlüßlich wird bemerkt ꝛc.“ hinzuweisen, und ihr die geeignete Berücksichtigung zu sichern. Ebenso sind Nr. 6 der Zusammenstellung und 8. c. als neuerdings mehr wie bis-

---

[1]) Siehe unten S. 274.

her hervorgehobene Punkte, den betreffenden Examinatoren zu besonderer Beachtung zu bezeichnen. Hinsichtlich des Punktes 8. d. behält sich das Oberconsistorium die erforderlichen Schritte vor.

Für das ganze Prüfungsgeschäft wird aber erinnert, daß die Unterschrift der Prüfungscommissionsmitglieder unter die einzelnen Arbeiten der Candidaten als Abstimmung gilt, woraus sich für dieselben nicht blos das Recht, sondern die Pflicht ergibt, ihr von der proponirten Note und Censur etwa abweichendes Urtheil gegebenen Falles unter der betreffenden Arbeit zu bemerken. Dies ist den Examinatoren in Erinnerung zu bringen.

Hinsichtlich der Anstellungsprüfung werden übrigens einige besondere Anordnungen und resp. Erläuterungen noch vorbehalten.

4) Was Nr. 3 der Ministerialentschließung vom 29. Mai c. betrifft, so dient dieser Passus dem k. Consistorium zur Kenntniß; zugleich wird aber angeordnet, daß das k. Consistorium mit den Prüfungsacten künftig auch jedes Mal Abschrift der von der theologischen Facultät mitgetheilten Liste der abgehenden Theologie Studirenden und der beigegebenen Zeugnisse der Facultät vorlege, damit das k. Oberconsistorium nicht blos von dem Inhalt dieser Zeugnisse, sondern auch darüber Kenntniß erhalte, wie weit das Anerbieten der theologischen Facultät, und in welcher Weise es zum Vollzug kommt.

5) In Bezug auf Nr. 6 der abschriftlich anliegenden Ministerialentschließung wird beigefügt, daß durch eine spätere Ministerialentschließung vom 26. Juli curr. auf gestellten Antrag der theologischen Facultät ausgesprochen worden ist, „wie es dem Sinn und der Absicht der sub Ziff. 6 der Ministerialentschließung vom 29. Mai curr. enthaltenen Anordnung vollkommen entspreche und angemessen erachtet werde, daß die theologische Facultät in Zukunft ausnahmslos jeden Inländer, welcher sich dem Studium der Theologie an der Hochschule zu Erlangen zuwendet, innerhalb des ersten Jahres dieses Studiums

einer Prüfung über die Vorkenntnisse in der hebräischen Sprache unterwerfe, und daß fortan kein Candidat der Theologie ohne Vorlage des betreffenden Zeugnisses der Facultät zur theologischen Aufnahmsprüfung zugelassen werden solle." — Das k. Consistorium wird demnach angewiesen, darauf zu sehen, daß seiner Zeit bei den Candidaten, welche vom Jahre 18⁶⁰/₆₁ an zum theologischen Studium übergehen, unter den der Meldung zur theologischen Aufnahmsprüfung beizufügenden Zeugnissen das der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen nicht fehle, und diese Forderung schon bei Ausschreibung der Prüfung, wo die verlangten Beilagen zur Meldung aufgezählt werden, seiner Zeit mit aufzunehmen.

Das k. Consistorium hat den vorstehenden Bestimmungen gemäß das Geeignete zu verfügen.

München den 2. August 1860.

An das k. protestantische Consistorium Ansbach also ergangen.

Abdruck.

Zusammenstellung der Forderungen, welche bei der theologischen Aufnahmsprüfung an die Candidaten der Theologie gestellt werden.

Wiederholte Wahrnehmungen in den letzten Jahren haben die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf Grund der Prüfungsinstruction vom 23. Januar 1809 und nach den seitdem gemachten Erfahrungen durch nachstehende Zusammenstellung sämmtlichen protestantische Theologie Studirenden des Inlands kund zu geben, welche Kenntnisse und erworbene Fertigkeiten von ihnen bei der ersten oder Aufnahmsprüfung nach ihrem Abgange von der Universität erwartet werden.

1) Hinsichtlich der neutestamentlichen Exegese wird gefordert, daß der Candidat das ganze neue Testament im Grundtext so fleißig und genau gelesen und studirt habe, daß er im Stande sei, eine ihm vorgelegte beliebige Stelle

sowohl aus den historischen Büchern als aus den Briefen richtig zu übersetzen, nach ihrem Zusammenhange zu erklären, ihren Lehrgehalt zu entwickeln, und, gegebenen Falls, durch den Nachweis der wichtigsten Parallelstellen zu begründen. Stellen von bedeutender, noch nicht mit Sicherheit gelöster kritischer Schwierigkeit, oder solche, deren Auslegung anerkannter Maßen noch schwankend und bestritten ist, werden nicht vorgelegt werden. Diese letztere Bemerkung gilt auch für das nächst zu bezeichnende Fach.

2) Im alten Testamente wird gefordert, daß ein Candidat hinreichende Kenntniß der hebräischen Sprache und Belesenheit genug besitze, um eine ihm vorgelegte Stelle aus den historischen Büchern, namentlich der Genesis, dem Deuteronomium, den beiden Büchern Samuelis, ferner aus den Psalmen und dem Propheten Jesaias richtig übersetzen, ihren Sinn in grammatischer und historischer Hinsicht darlegen, ihren Lehrgehalt sowohl innerhalb der alttestamentlichen Heilsordnung, als im Vergleich mit der neutestamentlichen Erfüllung entwickeln und durch Parallelstellen belegen zu können. Die schriftlichen Aufsätze in diesen beiden Disciplinen sind in lateinischer Sprache zu fertigen und werden in derselben mündlich besprochen werden, ein hervortretender Mangel an grammatischer Sicherheit im Gebrauch dieser Sprache schließt mindestens von Erlangung der beiden ersten Noten aus. Besonders wohlgefällig würde es aber angesehen werden, wenn die Theologie-Studirenden die ihnen im philologischen Seminar zu Erlangen gebotene Gelegenheit zu sprachlicher Ausbildung fleißig zu benützen sich entschlössen.

3) In der Dogmatik hat ein Candidat zu zeigen, ob er den Lehrbegriff seiner Kirche mit Sicherheit und vollständig kennt, ihn mit Klarheit darzulegen, aus der heiligen Schrift zu begründen, und aus den kirchlichen Bekenntnißschriften zu belegen versteht, auch mit den confessonellen Unterscheidungslehren wohl vertraut ist.

4) In der Arbeit aus der christlichen Ethik ist zu zeigen,

ob der Examinand das Gebiet der practischen Erweisung des christlichen Glaubens, die Bedingungen und Hilfsmittel derselben, die bei ihr zu überwindenden Schwierigkeiten und festzuhaltenden Gesichtspunkte in ihrem Zusammenhang erkannt hat, ob er sie schriftgemäß zu begründen, auch ihre Anwendung auf einzelne Forderungen des Lebens bündig und überzeugend darzulegen vermag.

5) In den Arbeiten aus der Kirchen- und Dogmengeschichte ist zu zeigen, daß der Candidat von dem Gang der kirchlichen Entwicklung, sowohl nach ihrer äußern Erscheinung und ihrem Zusammenhang mit der Weltgeschichte, als nach ihrer inneren Fortbildung ein sicheres Verständniß hat. Es werden daher diejenigen Perioden und Gestaltungen auf dem kirchlichen Gebiete vorzugsweise in Betracht kommen, in welchen eine entscheidende Wendung im Gange der Kirche sich vollzogen hat, oder eine characteristische Seite ihres Lebens vorzugweise zur Darstellung gekommen ist; bei der Dogmengeschichte wird insbesondere verlangt, daß der Candidat die Momente, welche für die Ausbildung des kirchlichen Lehrbegriffs wesentlich und entscheidend waren, richtig gefaßt hat und nachzuweisen vermag, wie sie nach und nach zu ihrem Rechte kamen.

6) Bei der Prüfung aus dem Kirchenrechte, welchem bisher häufig von den Candidaten nicht die erforderliche Beachtung zugewandt worden ist, wird gefordert und künftig ernstlich darauf gesehen werden, daß der Candidat ausreichende Kenntniß der gemeinrechtlichen Doctrin, und daneben eine sichere Bekanntschaft mit denjenigen in Bayern geltenden Gesetzen und Verordnungen, vor Allem auch den verfassungsmäßigen Bestimmungen besitze, nach denen er sich künftig bei Führung geistlicher Aemter zu halten hat.

7) Die Einsendung einer Probepredigt und die Fertigung einer schriftlichen Catechese im Laufe der Prüfungswoche, welche auch mündlich auszuführen ist, wird zum Erweis dienen, wie der Candidat die ihm gebotene Gelegenheit zur Ausbildung in der Homiletik und Katechetik benützt hat, und

wird die mündliche Censur zugleich zur weiteren Erforschung seiner Kenntnisse in diesen Fächern dienen.

8) Die mündliche Prüfung wird außerdem neben dem allgemeinen Endzweck, als Ergänzung der schriftlichen zu dienen, insbesondere benützt werden, um zu erforschen:

a) ob der Candidat mit dem Gesammtinhalt der heil. Schrift hinreichende Vertrautheit besitzt, ob ihm die heilige Geschichte alten und neuen Testamentes in ihren Hauptumrissen und wesentlichen Theilen bekannt und gegenwärtig ist, ob er auch in Betreff der Fragen, welche bei der Einleitung in die biblischen Bücher behandelt zu werden pflegen, die erforderliche Auskunft zu geben vermag und die Geschichte des Canons wenigstens nach ihren Hauptmomenten kennt;

b) ob er mit der Entstehungsgeschichte und dem Inhalt der kirchlichen Bekenntnißschriften sich bekannt gemacht hat und über ihre Bedeutung für das Leben und den Bestand der Kirche ein richtiges Verständniß hat;

c) nachdem die erforderliche Anleitung an der Hochschule zu Erlangen den Studirenden der Theologie zu Gebote steht, wird sich auch die Prüfung der Candidaten nicht blos über Pädagogik und Didaktik im Allgemeinen erstrecken, sondern zugleich mindestens eine übersichtliche Kenntniß der in Bezug auf das deutsche Schulwesen in Bayern bestehenden wichtigeren Vorschriften und Einrichtungen gefordert werden, welche dem Geistlichen geläufig sein müssen, wenn er seiner Aufgabe und Stellung als Localinspector genügen soll, wobei vorbehalten bleibt, nach Umständen auch schriftliche Fragen über diesen Gegenstand zur Bearbeitung vorzulegen.

d) Nachdem endlich auch Vorsorge getroffen ist, daß die Studirenden der Theolgie auf der Universität sich diejenigen musicalischen Kenntnisse zu erwerben Gelegenheit haben, welche dem künftigen Diener der Kirche unentbehrlich, oder doch in hohem Grade für ihn

wünschenswerth sind, so behält sich das Oberconsistorium vor, Einleitungen zu treffen, daß auch dieses Fach unter die Zahl der Prüfungsgegenstände aufgenommen werde, und wird dabei vornehmlich der Choral- und liturgische Gesang in Betracht kommen. Einige Fertigkeit im Orgelspielen kann nur zur Empfehlung gereichen.

Schließlich wird bemerkt, daß das k. Oberconsistorium nicht beabsichtigt, die an der k. Hochschule bestehende Studienfreiheit zu beschränken oder den Studirenden zu verkümmern. Dagegen ist es nur gerecht und billig und wird der Prüfungscommission die erforderliche Anweisung deshalb zugehen, daß bei solchen Studirenden, welche die ihnen dargebotenen Vorlesungen, Repetitorien oder sonstigen Hilfsmittel zu ihrer Ausbildung ausreichend zu benützen unterlassen haben, mit verdoppelter Strenge darauf gesehen werde, ob sie auf anderem Wege die geforderten Kenntnisse und Geschicklichkeiten sich zu erwerben beflissen waren, und daß solche auf Nachsicht um so weniger zu rechnen haben, als der Vorwurf begründet erscheint, daß sie die ihnen zu Gebote stehenden Unterrichts- und Bildungsmittel nicht rechtzeitig oder nicht mit dem erforderlichen Fleiße wahrgenommen haben.

Vorstehende Zusammenstellung wird durch Vermittlung des k. academischen Senates alljährlich in zweckdienlicher Weise zur Kenntniß sämmtlicher Theologie-Studirenden des Inlandes gebracht werden.

München den 2. Mai 1860.

Abdruck.

(Die Aufnahmsprüfung der Candidaten der protestantischen Theologie betr.)

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das k. protest. Oberconsistorium hat zum Zwecke eines wirksameren und gleichmäßigen Vollzuges der hinsichtlich der

Aufnahmsprüfung der Candidaten der protestantischen Theologie bestehenden allerhöchsten Normen und instructiven Vorschriften dem unterfertigten k. Staatsministerium eine Zusammenstellung derjenigen Anforderungen, welche bei der theologischen Aufnahmsprüfung an die Candidaten der Theologie von der obersten protest. Kirchenbehörde und beziehungsweise der angeordneten Prüfungscommission alljährlich gestellt werden müssen, mit der Bitte in Vorlage gebracht, daß für die regelmäßige Bekanntmachung dieser Zusammenstellung an die Theologie-Studirenden Sorge getragen werden möge.

Indem nun der academische Senat der k. Universität Erlangen anruhend eine Abschrift des betreffenden Erlasses des k. protest. Oberconsistoriums dd. 2. d. Mts. mitgetheilt erhält, um solchen an die theologische Facultät der Hochschule zu geeigneter Kenntnißnahme gelangen zu lassen, wird zugleich hinsichtlich des Vollzuges in dieser Beziehung, sowie im Hinblicke auf die Berichte des academischen Senates der k. Universität Erlangen vom 3. November v. Js. und vom 10. März 1856 2c. 2c. Folgendes im Einzelnen bemerkt:

1) Bei der näheren Bezeichnung und Feststellung der an die Candidaten der Theologie für die Aufnahmsprüfung zu stellenden Anforderungen sind von Seite des k. protest. Oberconsistoriums die Principien, welche den dermalen geltenden Satzungen für die bayerischen Hochschulen zum Grunde liegen, genau beachtet worden.

   Die theologische Prüfungscommission wird dabei angewiesen werden, hinsichtlich der Erfüllung der an die Candidaten nach jenem Erlasse zu stellenden, an sich mäßigen Anforderungen bei der Prüfung überhaupt, namentlich aber bezüglich derjenigen Studirenden, welche von den ihnen an der Hochschule für ihre Ausbildung gebotenen Mitteln ersichtlicherweise nur geringen oder mangelhaften Gebrauch gemacht haben, mit verdoppelter Aufmerksamkeit und Strenge zu verfahren.

2) Der fragliche Oberconsistorial-Erlaß soll den inländischen Studirenden der Theologie an der Hochschule jedes Jahr regelmäßig durch Anschlag am schwarzen Brette im Universitätsgebäude kund gegeben werden und es hat das

k. protest. Oberconsistorium darauf aufmerksam gemacht, wie es zweckmäßig erscheinen möchte, gedachte Zusammenstellung durch den Druck zu vervielfältigen und auf solche Weise jedem betheiligten Studirenden die Anschaffung zu ermöglichen. Der academische Senat der k. Universität Erlangen hat in erster Beziehung das Erforderliche einzuleiten, und wird in letzterer Hinsicht demselben überlassen, mit der kirchlichen Oberbehörde sich in das etwa erforderliche Benehmen zu setzen.

3) Was die von dem k. protest. Oberconsistorium angeregte Mittheilung von Facultätszeugnissen über das sittliche Verhalten der von der Universität abgehenden Candidaten der Theologie an das k. protestantische Consistorium Ansbach betrifft, so hat sich die theologische Facultät bereits unterm 25. Februar 1856 aus Veranlassung des Vorschlags des k. protest. Oberconsistoriums bereit erklärt, am Ende eines jeden Studienjahres die Liste der abgehenden Theologie-Studirenden aus den diesseitigen Gebietstheilen einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen und an die kirchliche Oberbehörde Zeugnisse über das sittliche Verhalten der zur Aufnahmsprüfung sich meldenden Candidaten in allen jenen Fällen rechtzeitig gelangen zu lassen, in welchen es zur Kunde der Facultät gekommen ist, daß Einzelne dieser Candidaten sich ein unsittliches und des theologischen Berufes unwürdiges Betragen haben zu Schulden kommen lassen.

Der academische Senat der k. Universität Erlangen wird die theologische Facultät auffordern, diesem Anerbieten gemäß, soweit es bisher nicht bereits geschehen sein sollte, die entsprechenden Mittheilungen an das k. protest. Consistorium in Ansbach rechtzeitig gelangen zu lassen.

4) Aus Ziff. 6 des mitgetheilten Oberconsistorial-Erlasses vom 2. d. Mts. ist zu entnehmen, daß mit Rücksichtnahme auf die bisher gemachten Wahrnehmungen über die höchst unzureichenden und mangelhaften Kenntnisse der Candidaten im gemeinen und bayerischen Kirchenrechte die Prüfung aus diesem Gegenstande künftig nachdrück-

licher, als bisher, betont werden wird. — Es wird angemessen sein, die Studirenden der Theologie rechtzeitig auf diesen Gegenstand und auf die nach Umständen hieraus für die Betheiligten bei der Prüfung hervorgehenden nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen.

5) Gemäß Ziff. 8 lit. c des Oberconsistorial-Erlasses vom 2. d. Mts. wird sich die Prüfung der Candidaten der Theologie künftig nicht blos über Pädagogik und Didaktik im Allgemeinen erstrecken, sondern es wird von dem Examinanden zugleich mindestens eine übersichtliche Kenntniß der in Bezug auf das deutsche Schulwesen in Bayern bestehenden wichtigeren Vorschriften und Einrichtungen gefordert werden, welche dem Geistlichen geläufig sein müssen, wenn er seiner Aufgabe und Stellung als Localschulinspector genügen soll. Demgemäß ist, abgesehen von der Aufgabe, welche in dieser Hinsicht dem Vertreter der practischen Theologie obliegt, im Hinblicke auf die in dem gutachtlichen Berichte vom 3. November v. Js. und dessen Beilagen abgegebenen Aeußerungen und Vorschläge den bereits bestehenden Vorlesungen über Pädagogik und Didactik, etwa in Verbindung mit Conversatorien, die erforderliche Ausdehnung zu geben, damit die Candidaten denjenigen Anforderungen zu genügen vermögen, welche nach obigem Erlasse in Bezug auf das Volksschulwesen und die in Bayern desfalls bestehenden Vorschriften und Grundsätze an dieselben bei der Prüfung werden gestellt werden.

6) Was die gutachtlichen Aeußerungen sowohl der theologischen Facultät als der kirchlichen Oberbehörde in Absicht der Kenntniß der hebräischen Sprache Seitens der Studirenden der Theologie betrifft, so ist dem protestantischen Oberconsistorium bereits unterm 19. Mai 1856 bemerkt worden, daß eine besondere Berücksichtigung oder ausdrückliche Bezeichnung dieses gemäß § 65 der Schulordnung facultativen Lehrgegenstandes bei Ausstellung des allgemeinen Absolutorialzeugnisses nach den für das Gymnasialabsolutorium gegebenen allgemeinen Vorschriften nicht thunlich erscheine.

Es hat daher bezüglich der Vorbereitung an den Gymnasien bei denjenigen Anordnungen das Bewenden, welche in dieser Hinsicht dermalen bereits bestehen und wornach ausreichende Gelegenheit zur Erlernung der hebräischen Sprache an jenen Anstalten gegeben ist.

Dabei wird jedoch mit Rücksicht auf die gutachtlichen Vorschläge der theologischen Facultät genehmigt, daß jeder Inländer, welcher sich ohne weiteren besonderen Nachweis über seine Kenntnisse in der hebräischen Sprache dem Studium der Theologie zuwendet, im Laufe des ersten Jahres seines theologischen Studiums eine Prüfung aus dem Hebräischen bei der theologischen Facultät nach deren besonderen Anordnung zu bestehen habe, und daß bei der Zulassung zur theologischen Aufnahmsprüfung auf Vorlage eines Zeugnisses über genügende Kenntniß des Hebräischen bestanden werde.

7) Um den Studirenden eine neue Gelegenheit und Anreizung, neben den schon bestehenden, zu theologisch wissenschaftlichen Studien und zu selbstthätigem Verarbeiten des Empfangenen zu geben, hat sich die theologische Facultät erboten, am Anfange eines jeden Studienjahres, mehrere Aufgaben aus allen theologischen Disciplinen zu schriftlicher Bearbeitung zu stellen, und die eingegangenen Arbeiten einer sorgfältigen Beurtheilung und Besprechung mit den Verfassern zu unterziehen und die Studirenden zu fleißiger Benützung dieser Gelegenheit aufzufordern.

Dieser Vorschlag erscheint durchaus angemessen und wird der academische Senat der k. Universität Erlangen die Facultät demgemäß veranlassen, hiernach zu verfahren.

Was den Wunsch betrifft, daß der Facultät die Möglichkeit eröffnet werde, über kleinere Summen zu Auszeichnung der besseren Arbeiten verfügen zu können, so wird hierauf bei dem Budget für die nächste Finanzperiode der geeignete Bedacht genommen werden.

Vorstehende Anordnungen und instructiven Erläute-

rungen sollen bei der Aufnahmsprüfung im Jahre 1861 in Vollzug gesetzt werden.

Die Beilagen des Berichts vom 3. November v. Js. folgen zurück.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 29. Mai 1860.

An den academischen Senat der k. Universität Erlangen also ergangen.

(Die Theologie studirenden Inländer protestantischer Confession, hier insbesondere die Kenntniß der hebräischen Sprache betr.)

St. M. d. J. f. K. u. Sch.=Ang.

Es ist seit längerer Zeit nach den vorliegenden amtlichen Berichten sowohl des k. prot. Oberconsistoriums, wie auch der theologischen Facultät der k. Universität Erlangen die wiederholte Wahrnehmung gemacht worden, daß die nach Vollendung der Gymnasialbildung zum Studium der Theologie an die k. Universität Erlangen übertretenden Inländer protest. Confession häufig eine so ungenügende und geringe Kenntniß der hebräischen Sprache mitbringen, daß sie von den betreffenden exegetischen Vorlesungen an der Hochschule keinen fruchtbringenden Gebrauch zu machen vermögen und demzufolge auch den in dieser Hinsicht bei der Aufnahmsprüfung der Candidaten der Theologie zu stellenden Anforderungen zu genügen vielfach außer Stande sich befinden.

Hieraus ist zu entnehmen, daß die nach den Bestimmungen des § 65 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 an den Studienanstalten bestehende Gelegenheit zu Erlernung der hebräischen Sprache von den Betheiligten bisher mehrfach weder rechtzeitig, noch in rechter Weise benützt wurde.

Um daher diesem Mißstande für die Zukunft vorzubeugen, ist mit Rücksicht auf die gutachtlichen Vorschläge sowohl der theologischen Facultät der k. Universität Erlangen, wie des k. prot. Oberconsistoriums die Anordnung getroffen worden, daß

von nun an von Seite der genannten theologischen Facultät in Erlangen alljährlich eine besondere Prüfung aus der hebräischen Sprache abgehalten werden wird, welcher sich ausnahmslos alle jene Inländer protestantischer Confession, die sich dem Studium der Theologie an gedachter Hochschule zuwenden, innerhalb des ersten Jahres dieses Studiums zu unterwerfen haben. Ebenso wird in Zukunft kein Candidat der protestantischen Theologie ohne Vorlage eines Zeugnisses der genannten Facultät über das Bestandenhaben dieser Prüfung aus der hebräischen Sprache zu der alljährlich am Schlusse der Universitätsstudien stattfindenden theologischen Aufnahmsprüfung zugelassen werden.

Hievon sind sämmtliche Studienrectorate zu dem Zwecke in Kenntniß zu setzen, um diejenigen Schüler, welche sich künftig dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, auf vorstehende Anordnungen alljährlich in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

München den 22. November 1860.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

---

b) Prediger-Seminar.

(Die Studirenden der protestantischen Theologie betr.)

L. K.

Um die Bildung der protestantischen Seelsorger möglichst zu fördern, und insbesondere den durch rastlosen Eifer, gründliches Studium und musterhaftes Betragen sich auszeichnenden Theologen eine entsprechende Aufmunterung zuzuwenden, haben Wir beschlossen, was folgt:

1) Unser protestantisches Oberconsistorium ist ermächtigt, jährlich nach vollendeter Aufnahmsprüfung acht der vorzüglichsten unter den Aufgenommenen nach München zu berufen und selbe allda zu ihrem künftigen Berufe, insbesondere aber zu ausgezeichneten Leistungen im Predigtfache durch eigens beauftragte Oberconsistorialräthe,

sowie durch die beiden protestantischen Pfarrer zwei Jahre hindurch speciell vorbereiten zu lassen.

2) Jeder also Berufene erhält eine jährliche Unterstützung von 300 fl. und Unser Staatsministerium des Innern wird Sorge tragen, daß zu dem Ende jährlich eine Summe von 2400 fl. aus den Ueberschüssen der protestantischen Cultusstiftungen zur Disposition Unseres Oberconsistoriums gestellt werde.

3) Unser Oberconsistorium wird denjenigen Oberconsistorialrath oder Stadtpfarrer bestimmen, welcher die specielle Aufsicht über die Einberufenen führen soll.[1]) Diese Function ist unentgeltlich und widerruflich und kann

---

[1]) Das k. Oberconsistorium erließ am 1. März 1837 nachstehende Instruction für die Seminaristen.

I. Zweck und Ordnung überhaupt.

§ 1. Das hiesige Prediger-Seminar hat den Zweck, daß die aufgenommenen Candidaten während ihres Verbleibens darin unter der angeordneten Aufsicht und Leitung und nach den dargebotenen Hilfsmitteln:

a) ihre theologischen Studien tiefer begründen und vollständiger begreifen,

b) und zur praktischen Ausbildung für ihren geistlichen Beruf Anweisung, Gelegenheit und Aufforderung erhalten sollen.

II. Wozu sich jeder Seminarist bei seinem Eintritte verpflichtet.

§ 2. Jeder Seminarist hat nach der ihm bei seiner Einberufung bekannt gemachten Bedingung 2 Jahre im Seminar zu verbleiben, auf welche Zeit demselben eine Unterstützung von 300 fl. jährlich, jedoch mit Abzug der ihn treffenden Quote für den Hauszins und monatlich Ein Gulden für die Aufwartung ausbezahlt wird.

§ 3. Derselbe hat die ihm bekannt gemachte Hausordnung und in seinem Leben und Verhalten alles das sorgfältig zu beobachten, was überhaupt die Candidatenordnung und sein Verhältniß als Seminarist fordert.

§ 4. In letzterer Beziehung wird derselbe angewiesen, die Predigten an Sonn- und Feiertagen der angestellten Prediger, dann die von den Seminaristen abzuhaltenden Predigten und Catechisationen fleißig und in dem den Seminaristen angewiesenen Kirchenstande zu besuchen.

§ 5. Die zum Gebrauche erhaltenen Bücher (§ 9) von der Central- oder Oberconsistorialbibliothek, auch aus der Privat-

durch das Oberconsistorium nach Gutbefinden dem Beauftragten abgenommen und einem Andern übertragen werden.

bibliothek der Vorsteher sollen nie länger als 4 Wochen behalten werden.

§ 6. Im Falle einer nöthigen Reise, welche zur Erholung nie länger als auf 2 Wochen ertheilt werden darf, den Urlaub dazu von den Vorstehern geziemend nachzusuchen.

§ 7. Bei Uebernahme einer Privatinstruction oder eines andern Nebenverdienstes, wozu die Anzeige zu machen und die Erlaubniß einzuholen ist, wird die ausdrückliche Bedingung vorbehalten, daß dies nur insoweit gestattet bleibt, als dadurch nicht die den Seminaristen zukommenden Obliegenheiten verkürzt oder beeinträchtigt werden.

III. Obliegenheiten in Absicht A. auf Studien.

§ 8. Obschon der Seminarist in dem Plan seines Privatstudiums und im Betrieb derjenigen theoretischen und praktischen theologischen Wissenschaft, welcher er sich aus Neigung und mit Erfolg zugewendet hat, nicht beschränkt wird, so erfordert doch der Zweck seines hiesigen Aufenthalts, daß

a) die stäte und sorgfältigste Beschäftigung mit der heiligen Schrift der Hauptgegenstand und der Mittelpunkt aller seiner Studien bleibe, womit die biblische Philologie überhaupt, dann die Lectüre eines Classikers, wozu eine Schrift von Cicero, eine Auswahl aus Quinctilian, Xenophon oder Plato mit täglich ½ Stunde ausreichend erachtet wird, in fortgesetzter und wo möglich gemeinschaftlicher Uebung zu verbinden ist;

b) daß unter den theologischen Wissenschaften die Apologetik vorzugsweise betrieben werde.

§ 9. Ein Hauptaugenmerk ist die Benützung der reichen und nie wiederkehrenden Gelegenheit zu einer gründlichen Bücherkenntniß, wozu Anleitung zu geben sich die Aufseher stets bereitwillig zeigen werden.

§ 10. Den Anordnungen der Direction zum Selbstinterpretiren und zu Conversatorien über gewählte wissenschaftliche, besonders exegetische und apologetische Gegenstände ist jeder Zeit willige Folge zu leisten.

§ 11. Jeder Seminarist hat am Schlusse des Jahrs über ein in Beziehung auf die verhandelten Materialien aufgegebenes oder ein selbstgewähltes Thema eine gelehrte Abhandlung in lateinischer Sprache an dem bestimmten Termin zu liefern.

B. In Absicht auf geistliche Functionen und praktische Leistungen.

§ 12. Die von dem Decanate aufgegebenen Predigten, praktischen Bibelauslegungen, Catechisationen, Uebungen im Pa-

4) Die Einberufenen wohnen in bestimmten, ihnen von dem Oberconsistorio bezeichneten Wohnungen und zwar beisammen, oder, soferne dieses nicht möglich sein sollte, in der nächsten Nähe des mit ihrer speciellen Leitung

---

storale und Liturgik und aufgetragenen geistlichen Functionen sind pünktlich zu vollziehen und dürfen ohne Erlaubniß an einen andern Seminaristen nach Privatübereinkommen nicht übertragen werden.

§ 13. Jeder hat die ihm aufgetragenen schriftlich auszuarbeitenden Predigten, Catechisationen, Aufgaben über Pastoral- und liturgische Gegenstände zu rechter Zeit zu übergeben, wobei es ganz den Vorstehern anheimgestellt bleibt, wie oft solche verlangt werden, weil das Eine Individuum dem Andern an Fertigkeit nicht gleich zu stellen ist; jedoch wird ein erwogenes Maß Jedem zugemuthet werden, damit nicht durch vieles Abschreiben die kostbare Zeit verschwendet werde. Uebrigens hat jeder Seminarist alle seine Predigtvorträge und die zu haltenden Morgenandachten sorgfältig zu concipiren und so oft und wenn es verlangt wird, die Concepte abzugeben.

§ 14. Im Allgemeinen ergibt sich aus dem Verhältnisse der Dauer des Aufenthalts und der gewonnenen Fertigkeit zu den kirchlichen Functionen, daß im ersten Jahre der Seminarist in Predigt und Catechisation gehörige Vorübung erhalte, damit er im zweiten Jahre die Ordination empfangen und in allen geistlichen Functionen geübt, und in die geistlichen und Schulgeschäfte, soweit es erforderlich, eingewiesen werden könne.

IV. Nachweisung und Austritt.

§ 15. Jeder Seminarist hat ein eigenes Tagebuch anzulegen und fortzuführen, in welches der Plan und die Fortsetzung seiner Studien die von ihm vollzogenen Aufträge und geistlichen Functionen, die erhaltenen Censuren und Bemerkungen über seine Leistungen anzugeben sind, überhaupt alles Wesentliche, was während seines Aufenthaltes für seine Bildung wichtig und nützlich geworden ist, eingetragen werden kann.

§ 16. Am Schlusse jeden Jahres hat jeder Seminarist ein Verzeichniß über alle seine Arbeiten numerisch mit kurzer Angabe dem Vorstande zu übergeben.

§ 17. Der Austritt und die Entlassung erfolgt nach vollendetem zweiten Jahre mit letztem Dezember, es müßte denn Krankheit, oder ein außerordentlicher Umstand solche früher nothwendig machen, und es wird auf den Grund einer gemeinschaftlichen Berathung und zu verabfassenden Characteristik, welche in die Matrikel eingeschrieben wird, dem Abgehenden ein Zeugniß ausgefertigt.

München den 1. März 1837.

Beauftragten, und jedenfalls in Häusern, worin anerkannter Maßen strenge Hausordnung und Sittlichkeit herrscht.

5) Unserm Oberconsistorium ist unbenommen, auf die Ausgezeichnetsten unter den Einberufenen seiner Zeit bei Vorschlägen bei Repetitorsstellen in Erlangen Rücksicht zu nehmen.

München den 30. Mai 1833.

An das k. Staatsministerium des Innern also ergangen.

Auszug

aus der Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Januar 1851.

(Das protestantische Prediger-Seminar betr.)

Durch das Allerhöchst sanctionirte Budget für die VI. Finanzperiode ist vom 1. Oktober 1849 anfangend eine jährliche Summe von 2400 fl. für den Bedarf des Prediger-Seminars in München aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt worden.

Demzufolge werden die für dieses Seminar pro 18$^{49}/_{50}$ bereits schon erhobenen Rentenüberschüsse vermöglicher protestantischer Cultusstiftungen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins im obigen Betrage zu 2400 fl. zu andern gemäß § 48 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde zulässigen Zwecken der protestantischen Kirche diesseits des Rheins verwendbar.

2c. 2c. 2c.

München den 9. Januar 1851.

An das k. prot. Oberconsistorium also ergangen.

Auszug
aus der Oberconsistorial=Entschließung vom 30. Dezember 1856.

(Die Einberufung des Candidaten N. in das evangelische Prediger-Seminar betr.)

2c. 2c. 2c.

Um ähnlichen Erfahrungen, wie den diesjährigen, vorzubeugen, wird angeordnet:

1) Der ordentliche Termin zum Eintritt in das protestantische Prediger=Seminar dahier ist von 1857 anfangend immer der 1. November.

2) Jeder Candidat, welcher von der Prüfungscommission zur Aufnahme in das Seminar empfohlen wird, ist verpflichtet, keinerlei ihn vom Eintritt in dasselbe abhaltende Verbindlichkeit einzugehen, ehe über seine Einberufung entschieden ist.

3) Das k. Consistorium hat die Einsendung der Prüfungsarbeiten nach Ablauf des Prüfungstermines so zu beschleunigen, daß über die einzuberufenden Candidaten nicht blos rechtzeitig Beschluß gefaßt, sondern ihnen auch die Einberufung noch im Laufe des Monats Oktober zugefertigt werden kann.

Das k. Consistorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 30. Dezember 1856.

An das k. protest. Consistorium Ansbach also ergangen.

---

c) Ordination.

(Die Ordination der Pfarramtscandidaten betr.)

K. Oberconsistorium.

Es sind neuerlich wieder in vermehrter Anzahl Gesuche um Ertheilung der Ordination sogar von und für solche Can=

didaten, die eben erst die Aufnahmsprüfung und in derselben kaum die IV. Note erlangt haben, eingereicht worden.

Hieraus kann nur mit Bedauern ersehen werden, daß die hohe Wichtigkeit dieser kirchlichen Handlung noch immer von Vielen verkannt wird und daß selbst die deshalb in neuerer Zeit angeordneten Beschränkungen in der Bewilligung der Ordination bisher noch nicht vermocht haben, eine richtigere Würdigung dieser Handlung allgemein zu verbreiten.

Dadurch sieht sich das k. Oberconsistorium gedrungen, nachstehende Gründe, die der kirchlichen Handlung der Ordination auch nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche eine hohe Wichtigkeit geben und für die Bewilligung derselben große Behutsamkeit unnachläßlich erfordern, nachdrücklich in Erinnerung zu bringen und zu aufmerksamer Erwägung und Beachtung einzuschärfen:

a) Vor allem Andern ist nicht aus den Augen zu setzen, daß die Ordination als die feierliche Einweihung zum geistlichen Stand nach ihrer innern Beziehung eine tiefe Bedeutung hat: indem sie nur von denjenigen würdig empfangen wird, die sie nicht blos des äußern Berufes und des damit verbundenen zeitlichen Erwerbes wegen suchen, sondern vielmehr sich durch ein lebendiges inneres Verlangen angetrieben finden, zu dem heiligen Berufe des evangelischen Predigtamtes, dem sie ihr Leben widmen wollen, unter Gebet und Fürbitte der versammelten Gemeinde um den göttlichen Beistand dazu, durch Handauflegung und Segen eingeweiht und gestärkt zu werden. Schon aus diesem Grunde leuchtet ein, wie bedenklich es sei, mit der Ertheilung der Ordination zu eilen, da jene Würdigkeit der innern Gesinnung, die freilich nur dem Herzenskündiger allein ganz offenbar ist, und darum als eine äußere Bedingung der Ordination nicht gefordert werden kann, doch als eine solche Bedingung eine vertrautere Bekanntschaft mit den schweren Pflichten des geistlichen Berufes voraussetzt, welche auf der Universität nicht leicht zu erlangen ist, und durch welche doch erst das ganze Gewicht dieser Pflichten und das dringende Bedürfniß des höhern Gnaden-

beistandes zur Erfüllung derselben, recht fühlbar und einleuchtend werden kann.

b) Aber auch nach ihren äußern Beziehungen ist die Handlung der Ordination von großem Gewicht und von bedeutenden Folgen, indem sie als die feierliche Aufnahme in die Zahl der Geweihten, denen als Haushaltern über Gottes Geheimnisse die höchsten Angelegenheiten der christlichen Glaubensgenossen anvertraut sind, dem Ordinirten
   1) die Würde des geistlichen Standes verleiht;
   2) das Recht ertheilt, alle Befugnisse dieses Standes auszuüben;
   3) den Anspruch gibt, in diesem Stande auch seinen Berufskreis und seine Versorgung zu finden;
   4) mit der weiteren rechtlichen Folge, daß diese Würden und Rechte für die ganze Lebenszeit verliehen werden, und daß derjenige, der sie durch feierliche Einweihung erlangt hat, derselben nicht anders, als nach einem strafrechtlichen Erkenntnisse durch die förmliche Degradation wieder verlustig werden kann.

Aus diesen Gründen muß die kirchliche Oberaufsichtsbehörde es sich zur Pflicht machen, die Ertheilung der Ordination um der Heiligkeit der Handlung,[1]) um der Würde des Standes und um des Seelenheils der Gemeinde willen an strenge Bedingungen zu knüpfen und diese Bedingungen, wie sie in den obigen Erwägungen begründet sind, mit Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen und nach der der obersten kirchlichen Behörde vorbehaltenen Ertheilung der Ordinationserlaubniß für die Zukunft folgendermaßen festzusetzen:

1) Fürs Erste, da die Ordination Anspruch auf Anstellung im geistlichen Amte gibt, so folgt unstreitig, daß sie, streng genommen, so lange die Anstellung noch zweifelhaft ist, also vor der Anstellungsprüfung, durch welche

---

[1]) Nach einer Oberconſ.E. vom 12. Juni 1850 dürfen die Wochengottesdienste, bei welchen Ordinationen stattfinden, von dem zu ordinirenden Candidaten nicht abgehalten werden.

die Anstellungsfähigkeit eines Candidaten erst entschieden wird, nicht ertheilt und eine frühere Ertheilung derselben nur als Ausnahme gestattet werden kann.

2) Die Zulassung einer Ausnahme aber begründet eigentlich nur der Dienst der Kirche, wenn die Zahl der ordinirten Candidaten nicht ausreicht, denselben gehörig zu bestellen. Unter die Fälle der Ausnahme sind die gewöhnlichen Vicariate im weiteren Sinne des Wortes nicht zu zählen, wenn ein Pfarrer wegen Krankheit oder Abnahme an Kräften zwar im Predigen, Catechisiren, Krankenbesuch und den gewöhnlichen einfachen gottesdienstlichen Verrichtungen, die auch den nicht ordinirten Candidaten gestattet sind, eine Aushilfe bedarf, dabei aber die Austheilung der Sacramente, die Beichte und die übrigen wichtigeren Handlungen des Gottesdienstes und der Seelsorge entweder noch selbst verrichten, oder durch einen andern Pfarrer desselben oder eines benachbarten Ortes versehen lassen kann. Eine giltige Ausnahme begründen allein die in der Prüfungsordnung vom Jahre 1809 als Bedingung genannten eigentlichen „Vicariate" in der engsten Bedeutung des Wortes, in welchen der Candidat nicht blos als ein Gehilfe oder Cooperator des Pfarrers erscheint, sondern wirklich die vices des Pfarrers zu vertreten hat; wozu vor allen andern a) die eigentlichen Pfarrverwesungen zu zählen sind, wo ein Candidat ein erledigtes Pfarramt zu versehen hat; b) ferner die sog. ständigen Vicariate oder Expondituren bei solchen Gemeinden, wo aus Mangel an Mitteln zu Besoldung eines eigenen Pfarrers einstweilen ein Candidat zu Versehung der pfarramtlichen Geschäfte aufgestellt wird; dann aber auch c) solche Privatvicariate, wo einem mehr oder weniger dienstunfähig gewordenen Pfarrer, dessen Resignation und Emeritirung nicht bewirkt werden kann, mit oder ohne sein Verlangen ein Dienstverweser beigegeben werden muß. Wenn zu Bestellung aller sich ergebenden Vicariate der hier bezeichneten Art die vorhandene Zahl bereits ordi-

nirter Candidaten nicht mehr ausreicht, dann ist der Fall der Ausnahme gegeben, daß zu den sich eröffnenden eigentlichen Vicariatsstellen auch Candidaten, die noch nicht zur Anstellung geprüft sind, zu Ertheilung der Ordination in Antrag gebracht werden können.

3) Für diese Ausnahmsfälle aber muß als zweite Bedingung der zu ertheilenden Ordination geltend gemacht werden, daß die zu ordinirenden Candidaten in der Regel nach der Concursordnung a) aus der Reihe derer, die zunächst an der Anstellungsprüfung stehen und b) unter diesen zuvörderst die aus den höhern Notenklassen zu wählen; c) bei denen mit der IV. Note aber besondere Zeugnisse darüber beizubringen seien, daß sowohl das durchaus würdige standesmäßige Betragen derselben, als auch ihre fleißig fortgesetzte Uebung in dem geistlichen Beruf eine Zurückweisung derselben bei der noch zu bestehenden Anstellungsprüfung nicht befürchten lasse.

4) Hieraus ergibt sich von selbst die Folge, daß die Bewilligung der Ordination unmittelbar nach der bestandenen Aufnahmsprüfung nicht leicht statthaben werde.

5) Soferne Familienverhältnisse, Unterstützungsbedürftigkeit oder andere persönliche Rücksichten solcher Art eine Ausnahme von dieser allgemeinen Ordnung begründen sollen, müssen um so mehr zur Sicherstellung des Dienstes der Kirche alle von den Ordinanden zu fordernde Leistungen durch glaubhafte Zeugnisse außer Zweifel gesetzt werden.

München den 18. Januar 1833.

An die k. Consistorien also ergangen.

Auszug
aus der Oberconsistorial-Entschließung vom 30. Oktober 1833.

(Die Ordinationsgesuche der Candidaten N. N. betr.)

Auf den Bericht vom 9. l. Mts. erhält das Consistorium nachstehende Entschließung:

1) Zuvörderst ist, unter wiederholter Zurückweisung auf die Verordnung vom 18. Januar l. Jrs., durch welche die Ertheilung der Ordination, als der feierlichen Einweihung zum geistlichen Stande, an strenge Vorschriften gebunden worden, im Allgemeinen zu erinnern, daß dieselben Gründe, aus welchen eine Beschränkung der Ordinationsbewilligung als nothwendig erkannt worden, auch die Nothwendigkeit darthun, in der Vollziehung der Verordnung gleichfalls mit Strenge zu verfahren und folglich die Vorschriften nicht durch Ausnahmen zu durchbrechen, durch welche die in der Verordnung selbst schon nach Möglichkeit erweiterten Grenzbestimmungen noch eine weitere Ausdehnung erhielten.

2) In Ansehung jener gesetzten Grenzbestimmungen selbst aber scheinen fortgesetzte neuere Sollicitationen noch folgende besondere Erläuterungen zu erfordern, um den unrichtigen Ansichten und Auslegungen der bewilligten Ausnahmen zu begegnen. Es ist nämlich:

a) von der gesetzlichen allgemeinen Bestimmung, daß die Ordination überhaupt **nicht eher, als nach bestandener Anstellungsprüfung** ertheilt werden solle, allerdings zwar schon durch § 3 der Verordnung selbst für den Fall, wenn zur Anstellung geprüfte Candidaten nicht mehr in hinreichender Zahl vorhanden wären, um den Dienst der Kirche durchgehends gehörig bestellen zu können, eine Ausnahme eingeräumt. Allein diese gesetzlich bestimmte Ausnahme gestattet nicht, nach willkürlicher Wahl jüngere Candidaten ohne Unterschied zur Ordination vorzuschlagen, sondern setzt in dem angeführten § 3 ausdrücklich fest: **daß nur die zunächst an der Anstellungsprüfung stehenden Candida-**

ten zur Ordination begutachtet werden dürfen. Hieraus folgt von selbst, daß ein Pfarrer, der einen ordinirten Candidaten zur Aushilfe bedarf, sich nach der gesetzlichen Vorschrift richten muß, nicht einen solchen Candidaten zu wählen, der die Erlangung der Ordination noch nicht zu hoffen hat. Und wenn in der Folge ein solcher Pfarrer gleichwohl einen jüngern Candidaten zum Gehilfen wählt, und für diesen die Ordination nachsucht, so hat das Consistorium denselben über Grund und Bedeutung der gesetzlichen Bestimmung zu belehren und mit seinem Gesuche, soferne sich nicht andere in der Verordnung vorgesehene Gründe einer Berücksichtigung finden, abzuweisen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

5) Dem Gesuch des Candidaten N., seine Ordination wegen der weiten Entfernung und kostspieligen Reise nach Bayreuth, einem Decanate zu übertragen, wird zwar willfahrt; allein die Handlung ist dem Decanate N. aufzutragen, wo an Ort und Stelle die erforderlichen geistlichen Zeugen vorhanden sind.

München den 30. Oktober 1833.

An das k. Consistorium Bayreuth also ergangen.

(Die Ordination ehemaliger katholischer Priester, die zur protestantischen Kirche übergetreten, betr.)

K. Oberconsistorium.

Da die in der evangelischen Kirche herkömmliche Ordination der zur Ausübung des Pfarramtes übergehenden Candidaten die Anweisung und Bevollmächtigung enthält, das Lehramt, die Seelsorge und die Verwaltung der Sacramente nach der in dieser Kirche aufgestellten Glaubenslehre und nach der in dieser Kirche giltigen Ordnung zu führen, so folgt daraus, daß ein zur protestantischen Kirche übergetretener ehemaliger katholischer Priester solche Ordination zu empfangen hat, ehe er in gedachter Kirche das Lehramt mit der Seelsorge und der Verwaltung der Sacramente übernehmen kann. In=

zwischen ist angemessen befunden worden, in dem zu gebrauchenden Formular für solche Fälle eine Abänderung eintreten zu lassen, welche aus der Anlage zu ersehen ist.

München den 26. Oktober 1838.

An die protestantischen Consistorien also ergangen.

(Die Form der auszustellenden Ordinationsscheine betr.)

K. Oberconsistorium.

Nach Vergleichung und näherer Untersuchung der in den Consistorialbezirken von Ansbach und Bayreuth dermal gebräuchlichen Ordinationsscheine ist nöthig erkannt worden, für die Folge eine veränderte Form und Fassung anzuordnen. Nach dieser Erwägung und mit besonderer Rücksicht auf die über den Act der Ordination selbst in die Gottesdienstordnung aufzunehmenden näheren Bestimmungen ist das in Abschrift beifolgende neue Formular gefaßt,[1]) und wird hierdurch dem

---

[1]) Das Formular lautet, wie folgt:

Ordinationsschein
für
den protestantischen Pfarramtscandidaten
. . . .

Nach Genehmigung des k. Oberconsistoriums vom . . . . . . und aus Auftrag des k. Consistoriums vom . . . . . haben wir, die unterzeichneten Geistlichen

dem Pfarramtscandidaten . . . .

auf das von ihm abgelegte Gelübde, als Diener der Lehre Christi die geoffenbarte Lehre des heiligen Evangeliums nach dem Bekenntnisse der Kirche rein und lauter zu predigen und die heiligen Sacramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, mit Gebet, und Auflegung der Hände die kirchliche Ordination ertheilt, und ihn damit zum geistlichen Stand und Beruf im Dienste der evangelischen Kirche eingeweiht.

Indem wir demselben über diese, an dem heutigen Tage in der Pfarrkirche zum . . . . . dahier vollzogene heilige Handlung gegenwärtiges Zeugniß zur Beglaubigung ausstellen, verbinden wir damit die amtsbrüderliche Ermahnung, er möge dieser empfangenen kirchlichen Weihe stets eingedenk bleiben und die übernommenen Verpflichtungen als treuer Haushalter über Gottes

k. Consistorium mit dem Auftrag zugefertigt, Verfügung zu treffen, daß dasselbe von jetzt an bei allen Ordinationshandlungen und zwar nicht lithographirt, sondern in Originalschrift ausgefertigt, gebraucht werde.

Bei diesem Anlaß wird zugleich erinnert, daß die Stempel- und Taxerhebungen für die Ordination, für die Anweisung zur Ordination und die Ordinationsscheine gemäß der § IX lit. c. Abschn. III. der Prüfungsinstruction abzustellen sind.

München den 3. November 1841.

An die k. prot. Consistorien Ansbach und Bayreuth also ergangen.

Mittheilung dem protest. Decanate München.

(Die Zurückgabe des Ordinationsscheines von zu einer andern Kirche übertretenden protestantischen Pfarramtscandidaten betr.)

K. Oberconsistorium.

Es sind Fälle vorgekommen, daß ordinirte Candidaten des protestantischen Pfarramts, welche von der protestantischen zu einer andern Kirche übertraten, die Ordinationsscheine vor der Entlassung aus dem kirchlichen Verbande nicht abgaben. Hiedurch sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Anordnung zu treffen, daß solchen aus der Gemeinschaft der protestantischen Kirche ausscheidenden protest. Pfarramtscandidaten das Zeugniß über die geschehene persönliche Erklärung ihres Austritts von dem einschlägigen Pfarramte nicht eher verabreicht werde, als von ihnen nicht die Zurückgabe des in ihren Händen befindlichen Ordinationsscheines bewirkt worden.

Geheimnisse mit aller Gewissenhaftigkeit erfüllen. Dazu bitten wir für ihn den allmächtigen Gott, er wolle ihm den Beistand des heiligen Geistes und durch denselben die Gabe in Gnaden verleihen, das Amt, das die Versöhnung predigt, zum Segen der Kirche zu verwalten.

. . . .

. . . .

. . . .

Dieses ist den untergebenen Geistlichen zur künftigen genauen Darnachachtung mit dem Anhange zur Kenntniß zu bringen, daß die zurückgegebenen Ordinationsscheine der vorgesetzten Kirchenbehörde einzusenden sind.

München den 9. Juli 1845.

An die protestantischen Consistorien also ergangen.

---

d) Fortbildung und Beaufsichtigung.

Verhaltungs-Regeln für die protestantischen Predigt- und Pfarramts-Candidaten.[1])

§ 1. Die Aufnahme unter die Candidaten für das geistliche Amt in der evangelisch-lutherischen Kirche hängt von der bestandenen theologischen Aufnahmsprüfung ab, und tritt dadurch ein, daß die bei der Prüfung ertheilte Note vom k. Oberconsistorium festgestellt, und dem betheiligten Candidaten durch den Decan seines Aufenthaltsortes zugestellt wird.

§ 2. Kraft dieser Aufnahmsurkunde tritt derselbe in die Reihe der evangelisch-lutherischen Predigtamtscandidaten desjenigen Jahrgangs, in welchem er die Prüfung bestanden hat, es sei denn, daß er auf Grund der Verordnung vom 4. März 1833 einem früheren Jahrgang zugetheilt worden ist. Hat ein Predigtamtscandidat auch die theologische Anstellungsprüfung bestanden, für welche zur Zeit das fünfte Jahr nach der Aufnahme als ordentlicher Termin festgesetzt ist, so tritt

---

[1]) In diesen Verhaltungsregeln sind die noch geltenden Bestimmungen über das Verhalten und die Beaufsichtigung der Candidaten aus den früheren Entschließungen, nämlich
O.C.E. vom 4. Juni 1819, die Beaufsichtigung der Candidaten und Vicarien betr.
O.C.E. vom 4. April 1821, Verhaltungsmaßregeln für die Pfarramtscandidaten betr.
und den weiter folgenden Erläuterungsrescripten zusammengefaßt.

er in die Zahl der Pfarramtscandidaten und den Genuß der diesen bewilligten Rechte.

§ 3. Jeder Candidat hat bei seiner Abreise von dem Consistorialsitze, an welchem die Aufnahmsprüfung gehalten worden ist, in der Canzlei des k. Consistoriums anzugeben, wo er sich zunächst aufzuhalten gedenke, und ebenso nachher dem Decan in dem Bezirk seines Aufenthalts seine Ankunft anzuzeigen, damit ihm die Aufnahmsurkunde seiner Zeit richtig zugestellt werden könne.

§ 4. Sobald dem Decan das Aufnahmszeugniß des, oder der, in seinem Bezirk sich aufhaltenden Candidaten zugekommen ist, hat er dieselben vor sich zu laden, und ihnen das Zeugniß persönlich zu übergeben. Weil aber den Predigtamtscandidaten auch vor ihrer Ordination schon zusteht, übertragene Predigten, Catechisationen, Leichenreden (jedoch ohne die Einsegnung) und Betstunden zu halten, und Religionsunterricht zu ertheilen, so sind dieselben von dem Decan in folgender Form zu verpflichten:

„Ich N. N. verspreche, daß ich in den — mir übertragenen oder von mir übernommenen Predigten, „Unterrichtsstunden und sonstigen mir zustehenden „Functionen, welcher Art sie seien, mich sorgfältig „an die Lehre der heiligen Schrift, wie solche in den „Bekenntnißschriften unserer evangelisch-lutherischen „Kirche bezeugt ist, halten, in keinem Stück mit „Wissen von ihr abweichen, geschweige ihr widersprechen, oder durch unsichere und zweifelhafte Lehren, die dem Bekenntniß meiner Kirche nicht gemäß „sind, Anstoß geben will. Dabei will ich nichts „unterlassen, um mich in der Erkenntniß der schriftmäßigen Wahrheit und in dem Bekenntniß meiner „Kirche immer tiefer zu begründen und zu voller „Glaubensgewißheit darüber zu gelangen, wonach ich „mit Wort und That, in meinem Studium und meinem Wandel eifrig zu trachten mich hiermit ausdrücklich und mit Namensunterschrift verpflichte."

Diese Erklärung hat der Decan protocollarisch aufzunehmen, bei seinen Acten zu verwahren und in dem jährlich

einzusendenden Candidatenverzeichniß den Tag zu bemerken, an welchem dieselbe abgegeben worden ist.

Wird einem Candidaten eine kirchliche Function oder ein Vicariat übertragen, so ist ihm untersagt, eigenmächtig an den hergebrachten oder vorgeschriebenen Formen des Gottesdienstes oder den kirchlichen Gebräuchen etwas abzuändern, wegzulassen oder zuzusetzen. Wie jeder Candidat in dieser Hinsicht das Bestehende zu respectiren und eigenwilliger Schritte sich zu enthalten hat, so wird überhaupt von ihm erwartet, daß er als jüngerer Mann den älteren Geistlichen mit gebührender Achtung, seinen Vorgesetzten aber mit schuldiger Ehrerbietung in Wort und That jederzeit entgegenkomme.

§ 5. Verändert ein Candidat seinen Aufenthalt, so hat er dem Decan seines Bezirks davon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Zieht er in einen andern Decanatsbezirk, so hat der Decan seines bisherigen Wohnortes ein Zeugniß über dessen erhaltene Aufnahms- (oder Anstellungs-) Prüfungsnote, über die Dauer seines Aufenthaltes, seine Beschäftigung und sein Verhalten nach den in den folgenden §§ bezeichneten Richtungen auszustellen und dasselbe sofort unmittelbar an den Decan, in dessen Bezirk der Candidat übertritt, zu senden. Von seinem veränderten Aufenthalt hat der Decan, in dessen Bezirk er eingetreten ist, dem k. Consistorium Anzeige zu erstatten.

§ 6. Als künftiger Diener der Kirche hat sich jeder Candidat eines Wandels zu befleißigen, wie es dem Stande, für den er sich bestimmt hat, geziemt. Er hat bei der Wahl seiner Wohnung, in seiner Kleidung, seiner persönlichen Haltung, seinem Umgang, seinem ganzen Bezeugen in und außer dem Hause sorgfältig nnd gewissenhaft zu wachen, daß er nicht blos alles unanständige, Anstoß zu geben geeignete Gebahren vermeide, sondern auch in Wort und That der Heiligkeit und Würde seines Berufes sich eingedenk erweise, und seiner Kirche zur Ehre, seiner Umgebung zur Erbauung einher zu gehen beflissen sei; von öffentlichen Lustorten, Tänzen, Jagden und dergleichen soll er sich ferne halten und in aller Weise einen unbefleckten Ruf und gutes Zeugniß zu seiner künftigen Amtsführung mitzubringen trachten.

§ 7. Da auf der Universität der Natur der Sache nach mehr nicht, als höchstens ein umfassender Grund in den Kenntnissen und Fertigkeiten gelegt werden kann, die einem Diener des heiligen Amtes zu dessen gedeihlicher Führung nothwendig sind, so ist es Pflicht jedes Candidaten, auf dem gelegten Grunde durch fleißiges Studium und ununterbrochen wissenschaftliche Beschäftigung emsig fortzubauen, seine Kenntnisse und Einsichten in der exegetischen, systematischen und historischen Theologie immer mehr zu erweitern und zu vertiefen, den Fortschritten der theologischen Literatur nicht fremd zu bleiben, und jede sich ihm darbietende Gelegenheit zu wissenschaftlichem Austausch und praktischer Belehrung sorgfältig zu benützen. Es wird daher von ihm nicht nur ein steter häuslicher Fleiß, sondern auch Theilnahme an den — in seinem Decanatsbezirke stattfindenden Predigerconferenzen erwartet, und darauf gesehen werden, ob er auch in der Wahl seines Umgangs und seinem sonstigen Verkehre seine theologische Fortbildung sorgfältig im Auge behalte.

Zur Theilnahme an den jährlichen Synodalversammlungen seines Bezirks und zur Ausarbeitung der, von den k. Consistorien gegebenen Synodalaufgaben ist jeder Predigt- und Pfarramtscandidat verpflichtet.

§ 8. Insbesondere aber wird von ihm erwartet, daß er seine Candidatenjahre dazu benütze, sich diejenige praktische Tüchtigkeit zu erwerben, ohne die ein Pfarr- oder Predigtamt nicht mit Erfolg geführt werden kann, daß er nicht blos im Predigen, sondern auch in der so wichtigen Kunst des Catechisirens sich zu üben, und darin zu vervollkommnen ernstlich beflissen sei, daß er mit den, in seine künftige Amtsführung einschlägigen Verordnungen sich bekannt mache, die meist so sehr versäumten Kenntnisse aus dem Kirchenrechte, die ihm ganz unentbehrlich sind, wenigstens nachholend zu gewinnen trachte, und jedes Mittel zu diesen Zwecken treulich und gewissenhaft benütze.

§ 9. Jeder Decan ist verpflichtet, die Candidaten seines Bezirkes nach den §§ 6, 7, 8 genannten Beziehungen sorgfältig zu überwachen, und die Candidaten sind gehalten, alle vom Decan ihnen ertheilten Winke und Belehrungen dankbar

und bereitwillig anzunehmen. Wenigstens ein oder zwei Mal des Jahrs hat der Decan das Recht und die Pflicht, jeden Candidaten vor sich predigen und catechisiren zu lassen, und seine Leistungen eingehend zu beurtheilen, sowie ihm auch freisteht, nach Befund über Gegenstände des theologischen Studiums und der praktischen Amtsführung ihm Aufgaben zur Bearbeitung zuzutheilen, denen der Candidat sich nicht entziehen darf. Eine Weigerung desselben wäre sofort dem k. Consistorium zur weiteren Verfügung anzuzeigen. Ebenso hat der Decan Anzeige zu erstatten, wenn ein Candidat seine Bemerkungen hinsichtlich seines Wandels, seiner äußern Erscheinung, häuslichen Beschäftigung und Anwendung der Zeit nicht willig aufnehmen, oder trotz wiederholter Mahnung nicht befolgen sollte.

§ 10. Kein Candidat ist berechtigt, einen Platz als Hauslehrer oder Privatvicar anzunehmen, ohne davon dem Decane seines Bezirkes vorgängige Anzeige gemacht zu haben, und ihm die von ihm einzugehenden Verpflichtungen, sammt dem Bezug an Gehalt und sonstigen Emolumenten, die er dafür empfängt, zur Kenntniß zu bringen. Der Decan seiner Seits hat hievon Vormerkung in der jährlich an das Consistorium einzusendenden Candidatenliste zu machen.

§ 11. Sieht sich das Consistorium veranlaßt, einen Candidaten als Vicar, Pfarrverweser oder Religionslehrer für den öffentlichen Dienst der Kirche in Anspruch zu nehmen, so hat der Candidat unweigerlich Folge zu leisten, und darf Privatverbindlichkeiten blos mit dem Vorbehalte eingehen, daß sie ihn für diesen Fall in seiner Pflicht nicht hindern. Glaubt er triftige Gründe zur Ablehnung des ihm übertragenen Dienstes zu haben, so hat er dieselben rechtzeitig in geziemender Form dem k. Consistorium vorzutragen, aber dessen darauf erfolgender Entscheidung ohne Widerrede zu gehorchen. Unmotivirte Weigerung eines Candidaten, dem Rufe des Consistoriums zu folgen, oder Ungehorsam gegen dessen Entscheidung ist dem k. Oberconsistorium anzuzeigen, damit sie in der Qualification des Candidaten vorgemerkt, und dessen Bestrafung, eventuell die Ausstreichung aus der Reihe der Candidaten verfügt werden könne.

§ 12. Einen Dienst im Auslande darf ein Candidat, soferne er nicht für immer aus seinem Vaterlande zu scheiden beabsichtigt, nur nach eingeholter Erlaubniß des k. Oberconsistoriums, und auf eine von diesem zu bestimmende Zeitdauer annehmen. Er bleibt aber verpflichtet, dem Decan, in dessen Bezirk er sich zuletzt aufgehalten hat, jährlich, und zwar spätestens bis September jeden Jahres, von seinem Aufenthalte und seiner Beschäftigung Nachricht zu geben und eine Probe seiner wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung durch eine eingesandte Predigt oder Catechisation und eine Abhandlung über irgend einen Theil seines theologischen Studiums ihm vorzulegen.

§ 13. Die Predigten, Catechisationen und wissenschaftlichen Arbeiten der Predigtamtscandidaten werden von den betreffenden Decanen und Consistorien censirt, und die Beurtheilung sofort von letztern ihnen wieder zugefertigt. Die Arbeiten von Pfarrverwesern und ständigen Vicarien und Pfarradjuncten werden auch den Senioren zur Beurtheilung zugeschlossen und von den Consistorien mit den Arbeiten der Pfarrer an das k. Oberconsistorium eingesendet. Sind sie in die Zahl der Pfarramtscandidaten eingetreten, und entweder im unmittelbaren Dienst der Kirche verwendet, oder stehen sie als Lehrer an einer höhern Lehranstalt (lateinischen Schule, Gewerbschule, Gymnasium, polytechnischen Schule), so sollen sie das Recht haben, nur diejenigen praktischen und wissenschaftlichen Arbeiten einzuliefern, welche auch den Pfarrern obliegen, und hinsichtlich der Censur diesen gleich behandelt zu werden. Von Lehrern an obengenannten, oder ihnen gleichstehenden Lehranstalten, welche ohne Dispensation sich der Ausarbeitung der Prediger- und Synodalarbeiten entziehen und an den Synodalversammlungen keinen Antheil nehmen, wird angenommen, daß sie auf den spätern Eintritt in den Kirchendienst verzichten.

§ 14. Den Pfarramtscandidaten der bezeichneten Categorien wird zugestanden, daß ihre Qualification wie bei den Pfarrern zu 5 zu 5 Jahren revidirt, und ihnen somit Gelegenheit gelassen werden soll, ihre bei der Anstellungsprüfung erhaltene Note zu verbessern. Pfarramtscandidaten aber,

welche in keinerlei öffentlichem Dienst stehen, sondern privatisiren oder bei ihren Eltern sich aufhalten, haben an dem hier ausgesprochenen Vorzug keinen Antheil.

§ 15. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der vorgesetzten kirchlichen Stelle ist keinem Predigt- oder Pfarramtscandidaten gestattet, in die Ehe zu treten.[1])

§ 16. Von dieser Vorschrift ist jedem Candidaten ein Exemplar bei seiner Aufnahme durch den Decan zur Kenntniß und Nachachtung zu übergeben.

Das k. Oberconsistorium versieht sich zu sämmtlichen Candidaten, daß sie die Nothwendigkeit und Heilsamkeit dieser Vorschriften beherzigen, sie genau und willig befolgen und sich denselben gemäß in allen Stücken so halten werden, daß die Kirche durch sie erbaut und gefördert, und ihrem Dienste immer frische Kräfte zugeführt werden, damit die Lösung ihrer heiligen Aufgabe ihr gelingen könne zur Ehre Christi und zum Wachsthum seines Leibes, der Gemeinde.

München den 27. Februar 1856.

(Verhaltungsregeln für die protestantischen Pfarramtscandidaten betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht vom 16. Mai l. Jrs. in rubr. Betreffe wird zur Entschließung erwidert:

1) Es erscheint zweckmäßig, daß die Decane beauftragt werden, den Eintritt aufgenommener Predigtamtscandidaten in ihrem Bezirk sofort dem k. Consistorium, unter welchem sie stehen, zur Anzeige zu bringen, und daß, im Fall ein Candidat aus einem Consistorialbezirk in den andern übergeht, auch von dem Decane, dessen

---

[1]) In einer Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 4. Februar 1843 „das Heirathen der Pfarramtscandidaten betr." wurde darauf hingewiesen, daß das Heirathen der Candidaten die Verwendung derselben als Vicare oder Verweser sehr erschwere, weshalb die Betreffenden hievon abzumahnen seien.

Vergl. auch Cons.Ordn. § 41 oben S. 57.

District er verläßt, Anzeige davon an sein Consistorium erstattet werde. Hiezu sind sämmtliche Decane des Consistorialbezirkes anzuweisen.

2) Nachdem § 10 der neu redigirten Verhaltungsregeln für protestantische Predigt- und Pfarramtscandidaten bestimmt, daß jeder Candidat, wenn er einen Platz als Hauslehrer oder Privatvicar annehmen wolle, vorgängige Anzeige dem Decan seines Bezirkes zu machen habe, und § 11 daselbst vorschreibt, daß kein Candidat Privatverbindungen anders, als mit dem Vorbehalt eingehen dürfe, daß sie ihn in seiner Pflicht nicht hindern, wenn er zum öffentlichen Kirchendienst berufen werden sollte, so ist es angemessen und wird gemäß der Oberconsistorial-Entschließung vom 4. April 1821 [1]) hiermit angeordnet, daß von den Decanen die ihnen gemachten Anzeigen dem betreffenden k. Consistorium vorgelegt und Entschließung eingeholt werde, ob gegen die Uebernahme des dem Candidaten angebotenen Platzes eine Erinnerung nicht zu machen sei.

3) Hinsichtlich des dritten von dem k. Consistorium berührten Punktes wird bemerkt, daß das Wort „Erlaubniß" im § 15 der Verhaltungsregeln in demselben Sinne zu verstehen ist, wie der Ausdruck „Heirathsbewilligung" § 40 und 41 der Consistorialordnung vom Jahr 1809.

Das k. Consistorium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 24. Mai 1856.

An das k. protest. Consistorium Bayreuth also ergangen.

Mitgetheilt dem k. Consistorium Ansbach zum gleichmäßigen Vollzuge.

---

[1]) Vergl. oben S. 294 Note 1.

(Candidaten-Verzeichnisse betr.)

K. Oberconsistorium.

Bei der Durchsicht der von den k. Consistorien und dem k. Decanat München eingesandten Candidatenverzeichnisse pro 1855 hat sich gefunden, daß nicht alle Decane diese Verzeichnisse nach dem gleichen Schema anfertigen, auch manche ihre Urtheile so weitläufig abfassen, daß sie nur im Auszuge in die Verzeichnisse der k. Consistorien und des Oberconsistoriums eingetragen werden können, woraus leicht Ungleichheiten der Eintragung entstehen. Um diesen Uebelstand zu vermeiden, sind sämmtliche Decane anzuweisen, daß sie die Verzeichnisse pro 1856 und fortan nur nach dem anliegenden, dem Verzeichnisse des Oberconsistoriums entsprechenden Schema[1]) zu fertigen und einzusenden haben. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind ihnen die Verzeichnisse zur Umfertigung zurückzugeben.

München den 13. August 1856.

An die k. Consistorien also ergangen.

(Die mit Erlaubniß im Auslande sich aufhaltenden Candidaten betr.)

K. Oberconsistorium.

Der sehr fühlbare Mangel an verwendbaren Candidaten macht nicht blos nöthig, denselben die Erlaubniß zur Uebernahme von Functionen im Auslande nur mit möglichster Sparsamkeit zu ertheilen, sondern auch zu überwachen, daß die Zeit eines solchen Urlaubs nicht ohne besonders einzuholende Genehmigung überschritten werde, erforderlichen Falls aber auswärts befindliche Candidaten geradezu in den Dienst der Landeskirche zurückzurufen.

Das k. protestantische Consistorium wird demnach beauftragt, falls Candidaten aus seinem Bezirke sich zur Zeit im Auslande befinden, ohne daß sie die erforderliche Genehmigung dazu haben, dieselben bei Besetzung von Verwesungen oder Vicariaten mit zu berücksichtigen, eventuell in Antrag zu

---

[1]) S. am Schlusse Beil. IV.

bringen, oder von den Gründen ihrer etwaigen Weigerung Anzeige zu machen, damit das Nöthige verfügt werden könne. Zugleich ist darauf zu halten, daß jede — einem Candidaten ertheilte Erlaubniß zum Aufenthalte im Ausland, sammt der Zeit, für welche dieselbe ertheilt ist, und ebenso seine erfolgte Rückkehr im Candidatenbuche vorgemerkt — und dadurch wenigstens alljährlich beiden königlichen Consistorien bekannt werde.

Das k. protestantische Consistorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 24. Mai 1858.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Den § 14 der Verhaltungsregeln für die prot. Predigt- und Pfarramtscandidaten vom Jahr 1856 betr.

K. Oberconsistorium.

In dem § 14 der Verhaltungsregeln für die prostantischen Predigt- und Pfarramtscandidaten vom Jahre 1856 ist ausgesprochen: den Pfarramtscandidaten wird zugestanden, daß ihre Qualification, wie bei den Pfarrern, von 5 zu 5 Jahren revidirt, und ihnen dadurch Gelegenheit gelassen werden soll, ihre bei der Anstellungsprüfung erhaltene Note zu verbessern.

Um diese Bestimmung in geregelten Vollzug zu bringen, werden hiemit nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Die Consistorien haben bei Characterisirung der Candidaten in den alljährlich vorzulegenden Candidatenlisten ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Pfarramtscandidaten zu richten, welche im fünften Jahre nach ihrer Anstellungsprüfung stehen, und dieselben mit möglichster Berücksichtigung der für die Qualificationslisten der Pfarrer vorgeschriebenen Rubriken zu prüfen und zu beurtheilen.

2) Wenn sich bei dem einen oder dem andern dieser Candidaten entschiedene Veranlassung zur Aenderung, sei es Erhöhung oder Herabsetzung seiner Anstellungsprüfungs-

note findet, so sind die desfallsigen Anträge mit eingehender Motivirung unter möglichster Berücksichtigung obiger Rubriken und insbesondere Hinweisung auf die im Laufe des Quinquenniums von denselben gelieferten Probearbeiten in den Vorlagebericht zur Candidatenliste niederzulegen.

3) Es sollen jedoch solche Anträge nur dann gestellt werden, wenn die beabsichtigte Aenderung einen ganzen Notengrad beträgt.

4) Wenn keine derartigen Anträge zu stellen sind, ist dies in dem Vorlagebericht ausdrücklich zu erwähnen.

5) Ueber die gestellten Anträge wird das Oberconsistorium Beschluß fassen und im Falle der Genehmigung den beiden Consistorien davon Eröffnung machen, damit dieselben die geänderten Noten in ihre Candidatenlisten eintragen und bei den Vorschlägen zur ersten Anstellung darnach verfahren.

Hiernach ist sich zu achten und mit dem Vollzug dieser Anordnung bei Vorlage der Candidatenliste pro 1860 der Anfang zu machen.

München den 14. November 1860.

An die königlich protestantischen Consistorien
also ergangen.

2. Pfarrer und Pfarramt.

a) Persönliche Verhältnisse der Pfarrer. [1])

aa) Im Allgemeinen.

Auszug
aus
dem Edicte über die Mittelorgane für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809.

2c. 2c. 2c.

§ 15. Ihre (der Generalcommissariate) unmittelbaren Organe sind

---

[1]) Ueber einzelne Verhältnisse und Rechte der Pfarrer ist zu bemerken:

a) Gerichtsstand der Geistlichen.

Durch § 4 und 5 Tit. V der Verf.Urk. war den Geistlichen ein „von dem landgerichtlichen befreiter Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen" eingeräumt.

In Strafsachen ist dieser befreite Gerichtsstand bereits durch Art. 3 des Ges. vom 12. Mai 1848 „Einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom J. 1813 betr. (Ges.Bl. S. 35), dann durch Art. 6, 11, 51 und 368 des Gesetzes vom 10. November 1848 „die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betr." (Ges.Bl. S. 233 2c.) aufgehoben.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 „die Grundlagen der Gesetzgebung über Gerichtsorganisation 2c. betr." (Ges.Bl. S. 137) lautet:

„Der privilegirte Gerichtsstand der ..... Geistlichen ..... soll aufhören"

und im Art. 67 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 „die Gerichtsverfassung betr." (Ges.Bl. S. 425 2c.) sind die bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren ..... der Geistlichen ..... von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz ins Leben treten würde, für aufgehoben erklärt. Dasselbe wurde jedoch nie vollzogen. Dagegen ist diese Bestimmung in den neuen Gesetzentwurf „die Gerichtsverfassung betr." übergegangen, welcher im Art. 77 bestimmt:

„Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem

a) die Districts- oder Specialdecanate,
b) die Pfarrer.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 17. Die Pfarrer haben als Organe der Kirchenaufsicht

a) die Localvollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen,

Gesetze nicht ausdücklich beibehaltenen besondern Gerichte sind aufgehoben.

„Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der . . . . . Geistlichen . . . . ."

und im Art. 78:

„An die Stelle der gemäß Art. 77 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände, treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über Gerichtsstand zuständig sind".

Dieser Gesetzentwurf wurde von den beiden Kammern des Landtages pro 18⁶⁰/₆₁ und zwar die allegirten Artikel als Art. 76 und 77 angenommen, und wird ohne Zweifel die k. Allerhöchste Sanction erhalten, wodurch vom 1. Juli 1862, als dem voraussichtlichen Einführungstage an, der befreite Gerichtsstand der Geistlichen auch in bürgerlichen Fällen aufhören wird.

b) Antheilnahme der Geistlichen an der Landes- und Kreisvertretung.

Die Geistlichen sind, soferne sie die allgemeinen Vorbedingungen erfüllt haben, bei den Wahlen zu Landtagsabgeordneten activ und passiv wahlfähig.

Art. 5—8 des Ges. vom 4. Juni 1848 „die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. Ges.Bl. S. 77.

Der Landrath wird gebildet.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer."

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Art. 2 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.Bl. S. 269—290).

„Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

„Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so

b) die Aufsicht auf die Beobachtung derselben und der Kirchendisciplin, auf Religionscultus und Liturgie;
c) Aufsicht über den Religionsunterricht der Jugend;
d) die Correction der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Aergerniß gebenden Gemeindeglieder nach Vorschrift der Kirchenordnung;
e) in schwereren Fällen die Anzeige an das Spezialdecanat;

---

viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

„An einem geeigneten Orte des Decanats versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

„Die Function eines Secretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

„Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirke wohnenden wirklichen Pfarrer.

„Vorsitzender und Secretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt."

Art. 6 a. a. O.

Zu diesen Gesetzesartikeln hat das k. Staatsministerium des Innern am 10. Juni 1852 folgende Vollzugsvorschriften erlassen:

„§ 42. 2c. 2c. Die Kreisregierung hat sowohl die Ausscheidung, als auch die nach Art. 6 des Gesetzes vollzogene Eintheilung in die Wahlbezirke bekannt zu machen, und zugleich sämmtliche Decane aufzufordern, zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

„§ 43. Die Decane haben sogleich nach dieser Aufforderung Ort und Zeit der Wahl festzusetzen und sämmtliche zu dem Decanate gehörige wirkliche selbstständige Pfarrer zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit der Hinweisung darauf, daß die Nichterscheinenden die Kosten zu tragen haben, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Anzahl die Wahl vereitelt würde, einzuladen.

„§ 44. Bei versammelten Wählern wird vor Allem der Vorsitzende durch das Loos bestimmt, und sodann unter dessen Leitung mit Beiziehung zweier ebenfalls durch das Loos zu bestimmender Beisitzer die Wahl des Wahlmannes . . . . . vollzogen.

„§ 45. Nach vollendeter Wahl werden die Wahlacten mit einem von dem Decanate hergestellten Verzeichnisse aller zu

f) die Führung der Kirchenbücher;
g) die Verbindlichkeit einer alljährigen Berichtserstattung über alle Zweige ihrer Amtsführung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.[1])

(Ausfertigungen der Unterbehörden an Pfarrer ꝛc. ꝛc. betr.)

M. J. K.

Gleichwie durch die Gleichheit des Gesetzes und der Instanzen für alle Staatsbürger die nothwendige auf politischen

---

dem Decanate gehöriger wirklicher selbstständiger Pfarrer von dem Decane an die k. Kreisregierung K. d. J. eingesendet.

„§ 46. Diese bestimmt Zeit und Ort für die Wahl der Abgeordneten, überträgt einem hiezu geeigneten Decane des Wahlbezirkes die Vorbereitungen hiezu und theilt demselben die Liste der wirklichen selbstständigen Pfarrer des ganzen Wahlbezirkes zu dem Ende mit, um solche am Tage der Wahl zur Einsicht der Wähler offen zu legen.

„Gleichzeitig erläßt dieselbe an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl bei Vermeidung des Kostenersatzes.

„§ 47. Unter Leitung des aufgestellten Decans — § 46 — wird bei versammelten Wahlmännern der Vorsitzende und der Secretär entweder durch Wahl oder durch das Loos bestimmt und hiernächst unter der Leitung des in vorstehender Weise bestimmten Vorsitzenden, welcher zwei durch das Loos zu ermittelnde Beisitzer aus der Mitte der Wahlmänner beizuziehen hat zur Wahl selbst, und zwar zuerst des Abgeordneten und sodann des Ersatzmannes geschritten.

„§ 48. Nach vollzogener Wahl sind sämmtliche Wahlacten von dem Vorsitzenden mit dem Nachweise, daß die Gewählten das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald an die Kreisregierung K. d. J. einzusenden."

Pfarrer, deren Pfarrei und Wohnort in einem andern Kreise liegt, als das Decanat, zu dem sie gehören, haben zwar an der Wahl des Wahlmannes aus dem Decanate als Wähler Theil zu nehmen, können aber als Wahlmänner und Landräthe nur in jenem Regierungsbezirke eintreten, in welchem ihre Pfarrei liegt. — Hinsichtlich der Decanate ist die bleibende Benennung, nicht der Wohnsitz des jeweiligen Decans, festzuhalten.

ME. 11. Juli 1852.

Wenn vermöge der geringen Zahl der Pfarreien der einen

[1]) Vgl. oben S. 86—88 und 105.

Gründen beruhende äußere Distinction der Stände nicht aufgehoben ist, so erneuern Wir Unsere schon früher über den rubr. Gegenstand erlassenen Verordnungen und wollen:

1) daß zwar sämmtliche Unterbehörden gegen alle Privatparteien ohne Unterschied sich der in Unserer Verordnung vom 17. Juni 1809 (Reggbl. 1809 S. 1033) vorgeschriebenen Formel:

Das Stadt= Landgericht oder Rentamt
an den ɛc.

bedienen, zugleich aber

2) gegen Adelige . . . . wirkliche Staatsdiener und Pfarrer sich einer anständigen, dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechenden Schreibart und Verfahrungsweise bedienen und endlich

3) den höhern Staatsdienern, vom wirklichen Rathe angefangen, den Adeligen . . . . wie auch den Pfarrern das Prädicat „Herr" in ihren amtlichen Ausfertigungen beilegen sollen.

Wir tragen den Oberbehörden auf, über die genaue Befolgung dieser Bestimmungen allenthalben zu wachen, ver=

---

oder andern Confession jeder derselben eigene Vertreter für den Landrath zur gesonderten Wahl auch nicht zugetheilt werden können, so steht ihren Wahlmännern doch das active Wahlrecht zu, und dieselben haben mit den Wahlmännern der andern Kirche in dem betreffenden Wahlbezirke den Abgeordneten derselben mitzuwählen. Min.Entschl. vom 19. Juni 1852.

c) Geschworne können nicht sein:

ɛc. ɛc. ɛc.

2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Functionen verrichten.

ɛc. ɛc. ɛc.

Art. 76 des Ges. vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Thls. des Strafgesetzbuchs betr." (Ges.Bl. S. 266).

d) Ueber Befreiung der Geistlichen von der Militärpflicht s. die Abtheilung „Candidaten" oben S. 231 Note 1. 6. dann Landwehrordnung vom 7. März 1826 (Reggsbl. S. 299):

„§ 2. Die Landwehrpflichtigkeit erstreckt sich auf alle nicht ohnehin schon zum Dienste der Armee oder der Reservebataillons pflichtigen Bayern, mit Ausnahme des geistlichen Standes".

sehen Uns aber auch zu Unsern Staatsdienern, Adeligen, Gutsbesitzern und Pfarrern, daß sie von ihrer Seite den competenten Unterbehörden die schuldige Achtung nie versagen und den ihnen von denselben zukommenden Aufträgen und Insinuationen jederzeit die schuldige Folge leisten werden.

München den 19. Oktober 1812.

(Reggsbl. v. J. 1812 S. 1833.)

(Die protestantischen Diacone betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß die Diaconen an den protestantischen Kirchen selbstständige, den Pfarrern coordinirte Geistliche, und mit diesen gleichen Rangs, auch gleich denselben zur Verrichtung aller pfarramtlichen Functionen befugt sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

I. Die Benennung „Diaconus" hört von nun an in der protest. Kirche auf, und ist dafür der Titel zweiter, dritter ꝛc. Pfarrer" zu gebrauchen.

II. Dadurch ist zugleich die active und passive Wahlfähigkeit der bisherigen Diacone zu der Ständeversammlung und den Generalsynoden ausgesprochen.

III. Alle übrigen Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben bleiben unverändert die bisherigen.

Wir eröffnen euch dieses in Entschließung auf euern Bericht vom 10. d. M. und ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

Wien den 27. November 1824.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Nachricht sämmtlichen k. Kreisregierungen K. d. J.

(Den Amtstitel der Geistlichen in den Städten betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 27. November v. Js. den bisherigen Diaconen an protestantischen Kirchen

den Amtstitel: zweiter, dritter rc. Pfarrer beigelegt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß hiedurch an ihren Rang- und Dienstverhältnissen nichts geändert werden solle. Da Wir aber aus euerm Berichte vom 14. Februar d. Js. entnehmen, daß sich einige derselben den Titel „Stadtpfarrer" beigelegt haben, und dadurch mit den ersten Geistlichen an ihren Kirchen in Collision gerathen sind, so finden Wir Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

I. In Ansehung der Diacone hat es bei Unserer oben angeführten Verordnung durchaus sein Verbleiben.

II. In Erwägung, daß zur Bezeichnung eines Geistlichen in einer Stadt die Benennung „Stadtpfarrer" ebenso überflüssig ist, als bei den Landgeistlichen der Name „Dorfpfarrer" wäre, und daß den ersteren vor den letztern kein anderer Rang gebührt, als der, welchen ihnen ihr Dienstalter gibt, ist sich in Zukunft bei allen amtlichen Fertigungen der Benennung: Erster Pfarrer an der N. Kirche zu N. zu bedienen, indem dieselbe den Geistlichen, welcher das Pfarrsiegel und die Kirchenmatrikel führt, hinreichend bezeichnet.

III.

rc. rc. rc.

Uebrigens haben Wir das Vertrauen zu Unserer hiebei betheiligten protestantischen Geistlichkeit, daß sie die Würde eines Pfarrers gehörig zu schätzen wissen, und in dieser Verfügung eine Anerkennung derselben sehen werde.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 28. April 1825.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Beilegung des Prädicats „Herr" für die Pfarrer betr.)

K. Oberconsistorium.

Es ist bemerkt worden, daß die Decane in amtlichen Zuschriften den Pfarrern nicht immer das Prädicat „Herr" beilegen. Da aber eine solche Unterlassung gegen die Ordnung des Geschäftsstyls verstößt, so hat das k. Consistorium hierüber

den Decanaten seines Bezirkes die geeignete Anweisung zugehen zu lassen.

München den 8. Februar 1833.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Zuziehung der Geistlichen zu der Installation der Landgerichtsvorstände betr.)

Staatsministerium des Innern.

Da nach dem Ergebnisse der unter dem 31. März v. Js. verfügten Erhebungen, bei Zuziehung der Geistlichen der betreffenden Amtsbezirke zu den Installationen der Landgerichtsvorstände nicht in allen Kreisen nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so sieht sich das k. Staatsministerium des Innern veranlaßt, zur Erzielung angemessener Gleichförmigkeit dem . . . . . nachstehende Directiven zu eröffnen:

§ 1. Bereits in der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Oktober 1812 ist als allgemeiner Grundsatz anerkannt, daß die Pfarrer selbst da, wo sie als Amtsuntergebene erscheinen auf eine, ihrem öffentlichen Ansehen entsprechende Weise behandelt werden sollen.

Hiemit übereinstimmend will die Ministerialentschließung vom 20. November 1831 „die Verpflichtung der Vorstände äußerer Aemter betr." das Erscheinen des Pfarrers bei dem Verpflichtungsacte durch vorgängige Einladung veranlaßt wissen. Demgemäß sind diese Einladungen mittelst besonderer jedem Pfarrgeistlichen des Gerichtsbezirkes rechtzeitig zuzufertigender Schreiben zu bewirken, deren Abfassung nach dem vorhin bemerkten Grundsatze zu bemessen ist.

§ 2. Vermöge der Stellung des Pfarrclerus, als Vertreter des dem Landgerichte in kirchlicher Beziehung nicht untergebenen Pfarramtes, ist bei Vornahme des Installationsactes selbst bezüglich der anwesenden Geistlichen sich auf die Aufforderung an sie zu beschränken, mit dem neuen Vorstande des Landgerichts wechselseitig ein dienstfreundliches Benehmen zu beobachten, und durch gegenseitige Unterstützung und Zusammenwirkung das Wohl des Staates, der Kirche und der Amtsangehörigen zu befördern.

§ 3. In Bezug auf die Eigenschaften der Pfarrer als Mitglieder und resp. Vorstände der Ortsschulinspectionen, der Armenpflegen, und der durch das Gesetz vom 1. Juli v. J. eingeführten Kirchenverwaltungen sind dieselben an die hiemit verbundenen Obliegenheiten und Beziehungen zu den Vorständen der Distriktspolizei- und Curatelbehörden zu erinnern, und zu deren pünktlichen Einhaltung förmlich anzuweisen.

§ 4. Die Geistlichen werden von selbst Bedacht nehmen, dem feierlichen Akte in angemessener Kleidung beizuwohnen. Dieselben sind jedoch keineswegs gehalten, dabei ihres kirchlichen Amtskleides sich zu bedienen, und eine derartige Zumuthung hat allenthalben zu unterbleiben.

Das k. Regierungspräsidium hat hiernach das Weitere zu verfügen, und den zu Amtsextraditionen und Installationen abzuordnenden Commissären die geeignete Weisung zu ertheilen.

München den 31. Januar 1835.

An sämmtliche Regierungspräsidien diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht dem k. protestantischen Oberconsistorium.

---

bb) Anstellung und Beförderung. [1])

Beförderungsordnung der Geistlichen.

(Genehmigt durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Oktober 1820.)

Erster Abschnitt.

Klassenordnung der geistlichen Stellen.

§ 1. Zur Grundlage einer gemessenen Ordnung der Anstellung und Beförderung in dem geistlichen Amte werden sämmtliche protestantischen Pfarreien und Diaconate des Königreichs nach ihrem Diensteinkommen in folgende fünf Klassen abgetheilt:

---

[1]) Die früher erlassenen einzelnen Bestimmungen über die Beförderungsordnung der protestantischen Geistlichen sind:
Allerh. Verordn. vom 23. Januar 1809 „Allgemeine Beförderungsordnung protest. Geistlicher betr." Reggsbl. 1809. S. 226 — 240.

Erste Klasse des untersten Grades oder der Anfangsdienste von . . . . 400 bis 800 fl.
Zweite Klasse des ersthöheren Grades 800 bis 1200 fl.
Dritte Klasse des zweithöheren Grades 1200 bis 1600 fl.
Vierte Klasse des dritthöheren Grades 1600 bis 2000 fl.
Fünfte Klasse des vierthöheren Grades 2000 fl. und darüber.

§ 2. Die Eintheilung sämmtlicher geistlicher Stellen der protestantischen Kirche des Königreiches nach dieser Klassenordnung wird in einer vollständigen Uebersicht aller sowohl unmittelbaren als mittelbaren Pfarreien und Diaconate dieser Kirche öffentlich bekannt gemacht, sobald die schon unterm 20. November 1809 angeordneten neuen Fassionen vorschriftsmäßig geprüft und abgeschlossen und darnach die Erträgnisse der einzelnen Stellen genauer bestimmt sein werden.

Einstweilen wird noch in Erledigungsfällen die Klasse der Stellen nach den bisher als giltig angenommenen Ansätzen ihres Ertrags bestimmt.

Allerh. Entschl. vom 3. August 1812 „Dienstjahre der protest. Geistlichen betr. Reggsbl. 1812. S. 1409.

Allerh. Entschl. vom 8. November 1813 „Beförderungsordn. protest. Geistlicher betr.“ Reggsbl. von 1813 S. 1433.

Allerh. Entschl. vom 12. August 1820 „desselben Betreffs“ Reggsbl. von 1820. S. 683.

Die letzte Entschließung enthält folgende Anordnungen:

§ 17. „In allem Uebrigen, was durch diese Bestimmungen „nicht abgeändert worden, hat es bei der Beförderungs„ordnung vom 23. Januar 1809 und deren nachträg„lichen Erläuterungen, nämlich vom 3. August 1812 „und 8. November 1813 sein ferneres Verbleiben“.

§ 18. „Das Oberconsistorium hat nach diesen neuen Bestim„mungen die Beförderungsordnung der leichtern Ueber„sicht wegen in ein Ganzes zu ordnen, Uns dasselbe „vorzulegen, und nach erhaltener Genehmigung zur Nach„achtung der Consistorien, Decanate und sämmtlicher „Geistlichkeit in das nächsterscheinende Kirchenjahrbuch „einrücken zu lassen“.

In Folge dessen nahm das k. Oberconsistorium eine neue Redaction der Bestimmungen über die Beförderungsordnung vor, welche durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Oktober 1820 genehmigt wurde.

§ 3. Bei Stellen, deren Ertrag zufolge der neuen Fassionen die Summe des untersten Dienstgrades von 400 fl. nicht erreicht, soll Bedacht genommen werden, sie entweder durch alle zu Gebote stehenden Mittel auf ein Einkommen von wenigstens vollen 400 fl. zu bringen, oder, wo es an allen dazu anwendbaren Mitteln gebricht, sie mit einer benachbarten Pfarrei zu vereinigen, sofern nicht örtliche Hindernisse durchaus entgegen stehen.

Zweiter Abschnitt.

Klassenordnung der Candidaten.

§ 4. Zur Anstellung im geistlichen Amte kann in der Regel nur derjenige gelangen, der die vorgeschriebene doppelte Prüfung

1) zur Aufnahme unter die Candidaten

2) zur Anstellung im Pfarramte

bestanden hat.

§ 5. Die Prüfung zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigtamtes soll in der Regel sogleich in dem Jahre des Abgangs von der Universität geschehen und bestimmt die Ordnung, nach welcher die Candidaten ihre Wartzeit zu zählen haben.

Die durch Krankheit, oder andere giltige Ursachen verhindert sind, sich dieser Prüfung gleich bei der Zeit zu unterziehen, haben bei dem Oberconsistorium Fristverlängerung nachzusuchen, und behalten, wenn ihnen diese bewilligt wird, das Recht, den Candidaten ihres Concursjahres beigezählt, und unter dieselben nach der Befähigungsnote, die sie nach bestandener Aufnahmsprüfung erhalten, eingereiht zu werden. Die ohne erhaltene Dispensation sich erst später zu dieser Prüfung einfinden, sollen auch nur der Concursreihe des spätern Jahres, in dem sie die Prüfung bestehen, gleich gestellt werden.

§ 6. Die in einem und demselben Jahre zur Aufnahme geprüften und nach der Prüfung wirklich aufgenommenen Candidaten bilden zusammen Eine Concursreihe, in welcher die Candidaten unter sich nach den in der Aufnahmsprüfung erlangten Befähigungsnoten und bei gleichen Noten nach dem Lebensalter geordnet werden.

§ 7. Die Prüfung zur Anstellung im Pfarramte soll je zwei Jahre nach der Aufnahmsprüfung statthaben und es ist die ganze zweijährige Concursreihe dazu einzuberufen.

Früher, als mit seiner Concursreihe soll kein Candidat einzeln zu dieser zweiten Prüfung zugelassen werden, damit ihm die nöthige Zeit zur praktischen Vorbereitung zu seinem Berufe nicht fehle.

Dagegen soll ein Candidat, der entweder durch Anstellung bei einem inländischen Studienlehramte, oder durch ein mit Allerhöchster Genehmigung eingegangenes auswärtiges Dienstverhältniß, oder durch Krankheit verhindert ist, sich mit seiner Concursreihe gleichzeitig zu dieser zweiten Prüfung zu stellen, auf sein Ansuchen Fristverlängerung erhalten und in diesem Falle das Recht nicht verlieren, in Berechnung seiner Wart- und Dienstzeit mit seiner Concursreihe fortzurücken.

§ 8. Die in dieser zweiten Prüfung vorschriftsmäßig erworbenen Befähigungsnoten stellen erst die Ordnung fest, nach welcher die Candidaten in den Vorschlägen zur wirklichen Anstellung im geistlichen Amte zu würdigen sind. Die mit erlangter Genehmigung die Anstellungsprüfung erst später bestehen, werden nach der dabei erhaltenen Befähigungsnote in jene Ordnung ihrer Concursreihe eingetragen.

§ 9. In Ansehung derjenigen, die ihre Einreihung unter die Prüfungscandidaten vor dieser neuen im Jahre 1809 erst eingetretenen Ordnung erlangt haben, bleibt es bei der Bestimmung, daß sie a) von der Zeit ihres Abganges von der Universität an ihre Candidatenjahre, b) 12 von diesen als ihre Candidatenzeit und c) was darüber ist, als Pfarramtsjahre zu zählen haben.

Dritter Abschnitt.

Klassenordnung der angestellten Geistlichen.

§ 10. Ueber die bereits im Amte stehenden Geistlichen ist ebenfalls eine fortlaufende nach dem Grade der größeren oder geringeren Würdigkeit jedes Einzelnen zu bestimmende

Klassenordnung zu führen, welcher bei Begutachtung der Beförderungsgesuche ein entscheidendes Hauptgewicht zukommen soll.

§ 11. Da aber die nicht auf weitere Prüfungen zu gründende Beurtheilung der Würdigkeit der bereits angestellten Geistlichen einen andern, als den für die Klassenordnung der Candidaten vorgeschriebenen Maßstab erfordert; da hiebei zwar darauf gesehen werden soll, daß die Geistlichen in den erworbenen Kenntnissen nicht zurückkommen, vielmehr nach Maßgabe ihrer Kräfte und Mittel möglichst fortschreiten; daneben jedoch eine vorzügliche Rücksicht darauf zu nehmen ist,

a) daß sie in der Führung ihres Seelsorgeramtes Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit, Treue und Fleiß beweisen,
b) daß sie als Prediger Beifall verdienen,
c) daß sie die pfarramtlichen Geschäfte mit Genauigkeit und Sorgfalt verwalten,
d) daß sie sich der Schule und der Bildung der Jugend mit Liebe und Thätigkeit annehmen,
e) daß sie ihren staatsbürgerlichen Obliegenheiten willig und pünktlich genügen und
f) daß sie nicht weniger durch ihr Leben, als durch ihre Lehren auf ihre Gemeinde wohlthätig einwirken und sich ihres Amtes und Standes würdig betragen:

so ist die Klassenordnung der angestellten Geistlichen auf eine ausführliche und genaue Charakteristik derselben zu gründen, die vorzugsweise nach den hier angedeuteten wesentlichen Rücksichten zu entwerfen ist.

§ 12. Die nach diesen Rücksichten zu fassende Charakteristik der angestellten Geistlichen ist unter die vorgeschriebenen vier Hauptpunkte:

1) nach den Fähigkeiten,
2) nach Kenntnissen und Fertigkeiten,
3) nach der Amtsführung sowohl in kirchlichen als staatsbürgerlichen Beziehungen,
4) nach dem Lebenswandel

zu bringen und die jedem einzelnen Geistlichen nach dem Ergebniß jener Beschreibung zu ertheilende Würdigkeitsnote in nachstehender Stufenfolge zu bestimmen und zu bezeichnen:

I. Note, mit dem Prädicat „vorzüglich" erhält der-

jenige, der unter allen vier obengenannten Hauptpunkten die erste Note verdient;

II. Note, mit dem Prädicat „sehr gut", der unter Nr. 1, 3, 4 gut, unter Nr. 2 aber, wenigstens in praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten wohl geübt gefunden wird;

III. Note, mit dem Prädicat „gut", der unter Nr. 1 und 4 Lob verdient und unter Nr. 2 und 3 sich wenigstens über das Mittelmäßige erhebt;

IV. Note, mit dem Prädicat „hinlänglich", der unter Nr. 1, 3 und 4 nur mittelmäßig unter Nr. 2 mangelhaft sich bewiesen hat;

V. Note, mit dem Prädicate „nothdürftig", der unter Nr. 1, 2, 3 gering, doch unter Nr. 4 tadellos gefunden wird;

VI. Note, mit dem Prädicate „schwach", der unter allen 4 Hauptpunkten sich gering gezeigt hat.

Als „ganz untüchtig" endlich ist der zu bezeichnen, der sich unter Nr. 1 ganz unfähig, unter Nr. 2 unwissend, und unter Nr. 3 und 4 tadelnswerth dargestellt hat.

§ 13. Die Hilfsmittel, die dieser Beurtheilung zur Grundlage dienen sollen, sind die von den Geistlichen regelmäßig theils bei der Visitation zu leistenden und vorzuweisenden, theils an das Decanat einzusendenden Arbeiten:

1) die bei der Visitation zu haltende Predigt oder Catechisation,
2) die zu führenden Pfarr- und Kirchenbücher,
3) der pfarramtliche Jahresbericht,
4) die vorzulegenden Predigten und Predigtentwürfe,
5) die Beantwortung der Synodalfragen,
6) andere praktische Aufsätze.

§ 14. Damit aber bei der den Geistlichen zu ertheilenden Würdigkeitsnote und der darnach zu bestimmenden Klassenordnung derselben mit möglichster Vorsicht und Beachtung aller Verhältnisse verfahren werde, soll

1) nicht nur der Decan sämmtliche Geistliche seines Kapitels nach den obengegebenen Vorschriften und nach den Beobachtungen, die er bei den Visitationen, bei den Synodal-

versammlungen und sonst anzustellen Gelegenheit findet, gewissenhaft beschreiben und jedem Einzelnen die daraus sich ergebende Würdigkeitsnote beilegen, sondern auf gleiche Weise

2) auch der Senior oder ein anderer von dem Consistorium für die erforderlichen Fälle zur Decanatsverwesung aufzustellender Geistlicher des Kapitels — eine Beschreibung und Würdigung sämmtlicher Kapitularen nach den demselben von dem Decan mitzutheilenden Arbeiten der Geistlichen, sowie nach Maßgabe seiner persönlichen Kenntniß der letzteren, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit entwerfen, [1])

3) von den Consistorien aber die Obliegenheit übernommen werden:

a) auf den Grund dieser zweifachen Charakteristiken, die von allen Decanen und Kapitelssenioren oder deren Stellvertretern ihres Bezirkes und zwar von jedem unmittelbar und von dem andern unabhängig, an sie einzusenden sind, die den Geistlichen von ihren Decanen und Senioren zuerkannten Würdigkeitsnoten mit einander zu vergleichen, und nach allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, mit Zuziehung der besondern Urtheile der mit einem Decanate nicht verbundenen Distriktsschulinspektionen und mit Berücksichtigung der Zeugnisse über die von den Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Civilbeamte bewiesene Thätigkeit, streng zu prüfen, zu berichtigen oder zu bekräftigen;

b) denselben eine nach gleichen Rücksichten zu fassende Beschreibung und Würdigung der Decane und Capitelssenioren oder deren Stellvertreter, beizugeben; sodann

c) nach dem Ergebniß dieser sämmtlichen Vorlagen sowohl die nach ihrem Gutachten jedem einzelnen Geistlichen zukommende Würdigkeitsnote zu bestim-

---

[1]) Die von den Senioren gefertigten Qualificationslisten sind nicht durch die Decanate, sondern unmittelbar an die Consistorien einzusenden. O.C.E. vom 20. Mai 1856.

men, als auch die Klassenordnung sämmtlicher angestellten Geistlichen ihres Consistorialbezirkes zu entwerfen, welche sodann

4) unter Anfügung aller erwähnten Vorlagen zur Beurtheilung und definitiven Bestimmung an das Oberconsistorium einzusenden ist. Die letztere Behörde wird daraus ein Hauptverzeichniß sämmtlicher protestantischer Geistlichen des Königreichs nach den ihnen zuerkannten Würdigkeitsnoten fertigen lassen und der Allerhöchsten Stelle vorlegen.

§ 15. Die auf solche Weise zu ertheilenden Würdigkeitsnoten und die darauf zu gründende Klassenordnung der angestellten Geistlichen, gelten von dem gegenwärtigen Jahre 1820 an auf die nächsten 5 Jahre und sind je von 5 zu 5 Jahren zu erneuern.

§ 16. Zu den künftigen Erneuerungen derselben sollen alljährlich

1) von den Decanen sowohl, als von den Capitelssenioren oder deren Stellvertretern die nach obiger Vorschrift zu entwerfenden und einzusendenden Charakteristiken ihrer Capitularen fortgesetzt,
2) von den Consistorien aber nicht blos sorgfältig zusammengestellt, sondern auch
3) die dabei etwa nöthig erachteten Erinnerungen und die aus den eigenen Beobachtungen und Vergleichungen der Consistorien selbst sich ergebenden Bemerkungen sogleich eingetragen werden, um die nach 5 Jahren neu zu fertigende allgemeine Charakteristik und Klassenordnung der Geistlichen desto erschöpfender vorzubereiten.

§ 17. Die in den jährlichen Decanats- und Seniorats-Charakteristiken vorgeschlagen werdenden Aenderungen in Ansehung der Würdigkeitsnoten einzelner Geistlichen können aber bei den Beförderungsgesuchen dieser letztern während des fünfjährigen Zeitraums in der Regel nicht in Rechnung kommen. Hat jedoch ein Geistlicher während jener Zwischenzeit sich entweder durch auszeichnende Arbeiten weit über seine Note erhoben, oder durch auffallend verschuldete Erinnerungen oder Rügen sich um ganze Notengrade weniger würdig, als er

durch seine Note bezeichnet ist, bewiesen, so ist solches mit Anführung der Gründe bei Begutachtung seiner Beförderungsgesuche auch besonders anzumerken.

§ 18. Dasselbe gilt auch von den binnen solcher fünf Jahre zur Anstellung im Pfarramt gelangenden Candidaten, die übrigens in der Regel die in der Anstellungsprüfung ihnen zuerkannte Note bis zur nächstfolgenden Erneuerung der Klassenordnung behalten.

Vierter Abschnitt.

Ordnung der ersten Anstellung.

§ 19. In Ansehung des Vorrückens zur wirklichen Anstellung im geistlichen Amte folgen sich die Concursreihen in der Ordnung, daß, so lange noch Candidaten der älteren Reihe vorhanden sind, diese den Candidaten der nächstfolgenden Reihe in der Regel vorgehen.

§ 20. Die Candidaten, welche nach der Ordnung des Concursjahres die Reihe der Anstellung trifft, werden auf die Anfangsdienste nach der Ordnung berufen, die durch die Anstellungsprüfung § 8 bestimmt ist. Jedoch soll denselben unverwehrt sein, wenn eine der erledigten Stellen ihren besondern Verhältnissen vor andern zuträglich scheinen sollte, ihre Wünsche zu äußern, um hierauf nach Thunlichkeit billige Rücksicht nehmen zu können; wie denn ohnedies auch besonders darauf wird Bedacht genommen werden, Candidaten nicht auf Stellen vorzuschlagen, wo sie wegen allzuweiter Entfernung von ihrer Heimath Unterstützungsmittel verlören, die sie nicht entrathen können, oder wo sie vielleicht selbst in ihrer Amtswirksamkeit z. B. durch das Fremdartige ihrer Aussprache u. dgl. Hindernisse fänden.

§ 21. Im Fall sich um einen einträglichern Anfangsdienst wirklich schon im Amte stehende Geistliche melden, gehen diese zwar in der Regel den Candidaten der Concursreihe vor, jedoch bei geringerer Note nur dann, wenn sie bereits fünf volle Dienstjahre zählen.

§ 22. Damit bei dieser Verleihung der Anfangsdienste eine nicht zu verrückende Ordnung beobachtet und mit voller

Gerechtigkeit verfahren werde, soll von den Consistorien streng nach der Zeitfolge, in welcher die Anfangsdienste erledigt worden, von Vierteljahr zu Vierteljahr eine Zusammenstellung eingesendet und die gleichzeitige Besetzung aller derselben nach der Ordnung, daß je der höher befähigte Candidat, die höher fatirte Stelle erhalte, in Antrag gebracht werden.

§ 23. Eine nach dieser Ordnung ungesucht ertheilte Stelle dürfen diejenigen Candidaten, die in der Anstellungsprüfung eine der zwei ersten Noten erlangt haben, unter Darlegung statthafter Gründe verbitten. Jedoch kann von dieser Erlaubniß keiner mehr, als dreimal Gebrauch machen.[1])

§ 24. Diejenigen in dem Studienlehramte, entweder als Lehrer einer Studienschule (einer lateinischen Vorbereitungsschule oder eines Progymnasiums) oder als Professoren an einem Studieninstitute (einem Gymnasium oder Lyceum) angestellten Candidaten, die in der Prüfung für das Lehramt eine der drei ersten Noten erlangt, und sie in demselben fortwährend verdient haben, wird vorbehalten:

1) nicht ohne ihr ausdrückliches Ansuchen auf die Anfangsdienste mit ihrer Concursreihe einberufen zu werden;
2) im Falle sie darum ansuchen und zu dem Ende auch der Anstellungsprüfung in ihrer Ordnung sich unterzogen haben, mit ihrer in derselben erhaltenen Befähigungsnote ihren Concursgenossen von gleicher Note vorzugehen;
3) im Fall sie aber länger in dem Lehramt zu bleiben vorziehen:
   a) mit ihrer Concursreihe gleiche Pfarramtsjahre zu zählen und in allen Vortheilen und Ansprüchen, die das Dienstalter gewährt, fortzurücken, folglich auch
   b) wenn sie ihren Dienst im Lehramt solange fortsetzen, bis ihre Concursreihe zur Bewerbung um Stellen einer höhern Dienstklasse vorgerückt ist, zu einer solchen auch mit einem Decanat oder Inspectionsamt verbundenen Stelle ebenfalls von dem Lehramte

[1]) Ein solches Verbittungsgesuch soll nur dann berücksichtigt werden, wenn es innerhalb drei Wochen a dato der Insinuation des Ernennungdecrets eingereicht werden wird. Allerh. Entschl. vom 24. August 1821.

aus unmittelbar gelangen zu können, dieses letztere jedoch nur, soferne sie entweder durch die früher oder später noch zu bestehende Anstellungsprüfung darthun, daß sie hinter den ersten ihrer Concursreihe nicht zurückgeblieben sind, oder Beweise beibringen, daß sie auch während der Zeit ihres Lehramtes:

α) an den Synodalversammlungen und Synodalarbeiten beifallswerthen Antheil genommen,

β) von Zeit zu Zeit gepredigt und dabei sich gut bewährt, sonach die nähere Vorbereitung auf ein solches Amt nicht aus den Augen gelassen, und auch darin den Ersten ihrer Concursgenossen gleichgestellt zu werden verdient haben.

Ebenso bleibt auch den Universitätsprofessoren, die geistlichen Standes sind, die Erlaubniß, sich um geistliche Stellen zu bewerben.

§ 25. Feldprediger, welche wenigstens Ein Jahr zur Zufriedenheit Dienste geleistet, und einen Feldzug mitgemacht haben, werden besonders bedacht werden.

§ 26. Candidaten, welche mit Allerhöchster Erlaubniß eine geistliche Stelle im Auslande angenommen haben, und denen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, dürfen zwar, wenn sie früher oder später um eine vaterländische geistliche Stelle sich bewerben wollen, ihre Dienstjahre nach den Pfarramtsjahren ihrer Concursreihe zählen; allein es treten dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

1) sie gehen bei solchen Bewerbungen ihren im Inlande dienenden Concursgenossen von gleicher Note billig nach;
2) im Falle sie die vorschriftsmäßige Anstellungsprüfung vor dem Antritt des auswärtigen Amtes nicht bestanden haben, müssen sie vor allem andern sich derselben unterziehen, bevor auf ihre Gesuche um ein inländisches geistliches Amt Rücksicht genommen werden kann;
3) im Falle sie aber auch die Anstellungsprüfung vor der Annahme der auswärtigen Stelle schon bestanden haben, kann doch späterhin bei ihren Bewerbungen um ein inländisches geistliches Amt nicht die in jener Prüfung ihnen ertheilte Befähigungsnote, sondern nur das von

ihrer vorgesetzten Aufsichtsbehörde ausgestellte Amtszeugniß, und auch dieses nur vergleichungsweise mit den ihren Concursgenossen inzwischen zuerkannten Würdigkeitsnoten in Anrechnung kommen.

4) In Ansehung derjenigen älteren Candidaten, welche noch von früherer Zeit her im Auslande geistliche Stellen bekleiden, bleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Dezember 1808.

Fünfter Abschnitt.

Ordnung der weiteren Beförderung.

§ 27. Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist verstattet, sich um Beförderung nicht blos in seinem Consistorialbezirke, sondern auch außer demselben um jede erledigt werdende geistliche Stelle zu bewerben. Doch wird dieses allgemeine Bewerbungsrecht folgendermaßen näher bestimmt:

1) Vor Ablauf von drei, auf der nämlichen Dienstesstelle zugebrachten Jahren findet keine Versetzung oder Beförderung statt;

2) nach Verfluß von drei Jahren darf sich der Geistliche zwar um eine andere Stelle, aber nur um eine der nämlichen Dienstklasse bewerben;

3) Um in eine Stelle der nächsthöheren Dienstklasse vorrücken zu können, muß er fünf Jahre in seiner bis dahin bekleideten zugebracht haben.

§ 28. Die um Beförderung ansuchenden Geistlichen haben

1) ihre Bittschriften durch das ihnen vorgesetzte Decanat an das Consistorium, zu dessen Bezirk sie bis dahin gehörten, einreichen zu lassen;

2) diejenige der eben erledigten Stellen, auf welche sie versetzt zu werden wünschen, darin bestimmt zu nennen;

3) im Falle sie um mehrere Stellen zugleich nachsuchen wollen, um jede derselben eine eigene Vorstellung zu übergeben;

4) im Fall sie ihr Gesuch auf Beförderung im Allgemeinen richten wollen, darin bestimmt und mit Angabe der Gründe, die sie dafür anzuführen haben, zu erklären,

daß es ihnen gleich gelte, in welche Stelle von höherem Ertrag sie versetzt würden, damit den unbefugten Reclamationen gegen bereits beschlossene Pfarrverleihungen vorgebeugt werde.

§ 29. Eine auf bestimmtes Ansuchen erhaltene Stelle zu verbitten, ist keinem Geistlichen gestattet; vielmehr ist jeder in solchem Falle nach erfolgter Verleihung verbunden, die Stelle zu rechter Zeit unweigerlich anzutreten, und kann davon nicht anders, als unter der Bedingung, daß er drei Jahre hindurch auf eine andere Beförderung keinen Anspruch machen dürfe, freigesprochen werden.

Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn die nachgesuchte Stelle erst nach der Einreichung des Gesuches und noch vor Ablauf der zum Antritt der verliehenen Stelle bestimmten gesetzlichen Frist entweder durch Abpfarrung, Besteuerung oder durch Abreißung oder Verschüttung beträchtlicher Grundstücke und andere dergleichen (jedoch nicht wie Hagel, Mißwachs u. s. w. blos auf ein Jahr treffende) nicht vorherzusehende Unfälle in ihrem Ertrag oder Werth bedeutend vermindert worden. Wird einem solchen Bewerber der Antritt der Stelle erlassen, so soll sie

a) im ersten Fall ohne weitere Ausschreibung dem zunächst Berechtigten unter den frühern Bewerbern, oder einem Candidaten der Anstellungsreihe zugetheilt,
b) im letzteren Falle aber aufs Neue ausgeschrieben werden.

§ 30. Unter den um eine erledigte Stelle sich bewerbenden angestellten Geistlichen ist im Allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu entscheiden:

1) Bei der Besetzung von Decanaten, Inspectionen und geistlichen Stellen in den Städten soll vorzugsweise auf die Bewerber von der ersten und zweiten Befähigungsnote Rücksicht genommen werden;
2) bei einfachen Landpfarreien, mit welchen kein höheres Amt verbunden ist, concurriren die Bewerber der ersten, zweiten und dritten Note nach ihrem Dienstalter. Bei gleichem Dienstalter entscheidet die Note; ist beides gleich, das Lebensalter;
3) dagegen müssen Bewerber von der vierten und fünf-

ten Note je sechs Dienstjahre mehr zählen, als der Mitbewerber der höheren Note, um demselben gleichgestellt zu werden.

§ 31. Durch diese allgemeinen Bestimmungen soll jedoch bei Dienstverleihungen die billige Rücksichtsnahme auf ausgezeichnete Verdienste, sowie auf besondere Dienstes-, persönliche und Localverhältnisse nicht ausgeschlossen werden, wozu insbesondere z. B. folgende zu rechnen sind:

1) Bedrängniß durch Mittellosigkeit oder unverschuldetes Unglück bei zahlreicher Familie;
2) unveranlaßte, oder wohl gar durch eifrige Erfüllung der Amtspflicht herbeigeführte Entzweiung mit der Gemeinde;
3) geschwächte Gesundheit, soferne dieselbe durch auffallend rauhes Clima, schlechte Beschaffenheit der Amtswohnung und dergl. gefährdet ist;
4) eine zweifache, sehr beschwerliche und dabei gering besoldete Pfarrei, wie z. B. in dem ehemaligen Fürstenthume Sulzbach mehrere, oder mit dem Pfarramt verbundene andere lästige und anstrengende Dienste, namentlich ein Schuldienst, eine Zucht- oder Arbeitshaus-Prädicatur 2c.

Sechster Abschnitt.

Ordnung der Unterstützung, Emeritirung und Resignation älterer Geistlicher.

§ 32. Hochbejahrte oder durch Krankheit dienstunfähige Geistliche, die zur Beförderung auf eine andere Stelle nicht mehr geeignet, ihr Amt jedoch noch fortzuführen im Stande sind, haben auf Unterstützung Anspruch.

§ 33. Diese Unterstützung besteht in einer Gehaltszulage, die nach Verschiedenheit der in den betreffenden Consistorialbezirken bestehenden Unterstützungsanstalten und der für diesen Zweck vorfindlichen Localmittel zu bemessen und als Beihilfe zur Haltung eines Vicars zu betrachten ist. Sie wird eben deswegen nur:

1) bei Stellen der ersten und zweiten Dienstklasse;
2) bei erwiesenem Bedürfnisse wegen hohen Alters oder

dauernden Krankheitszustandes, wenn solche einen bleibenden Gehilfen nothwendig machen, bewilligt;

3) nach der größern oder geringern Bedürftigkeit jedes einzelnen darum Bittenden genau bemessen, und soll

4) die Summe von 200 fl. niemals übersteigen.

Für jüngere Geistliche findet eine solche bleibende Zulage gar nicht statt, sondern höchstens in äußerst dringenden Fällen eine momentane Unterstützung.

§ 34. Geistliche, die wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienstunfähigkeit ihr Amt freiwillig niederlegen wollen, haben die Bewilligung ihres Gesuches nur dann zu gewärtigen, wenn sie ihre Resignation ganz unbedingt erklären.

§ 35. In diesem Falle hat der resignirende Geistliche Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, welcher

1) aus dem Ertrag der resignirten Stelle geschöpft,

2) in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens derselben betragen,

3) nach dem Tode des Resignirenden unmittelbar an die Stelle zurückfallen,

4) in keinem Fall über 500 fl. steigen, und

5) nur dann in dem vollen Drittheil des Einkommens gereicht werden soll, wenn der für den Amtsnachfolger übrig bleibende Ertrag dadurch nicht unter 400 fl. herabfällt.

§ 36. Geistliche aber, die durch eigene Schuld und Verwahrlosung zu der Note „schwach" oder „untüchtig" heruntersinken, haben auf eine solche Unterstützung oder Ruhegehaltsverwilligung keinen Anspruch, sondern es soll ihnen vielmehr ein bleibender Vicar auf ihre eigenen Kosten gesetzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmungen: die Patronatsstellen betr.

§ 37. Nach erfolgter Erledigung einer geistlichen Patronatsstelle muß die Präsentation des Amtsnachfolgers

jederzeit bei Verlust des Präsentationsrechtes für den vorliegenden Fall längstens vor Ablauf des sechsten Monats der Erledigung geschehen, oder die landesherrliche Bewilligung eines verlängerten Präsentationstermines nachgesucht werden.

§ 38. Den zu einer erledigten Patronatsstelle zu präsentirenden Amtsnachfolger ist der Patron gehalten, aus der Zahl entweder der bereits zur Anstellung geprüften Candidaten, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen des Inlandes zu wählen.

§ 39. An die übrigen Vorschriften über die Wart- und Dienstzeit der anzustellenden oder angestellten Geistlichen sind die Patronatsbesitzer nicht gebunden.

Candidaten aber, welche durch Präsentation auf eine solche Patronatsstelle, und durch Allerhöchste Bestätigung derselben früher als ihre Concursreihe zur wirklichen Anstellung gelangen, können dadurch in der Zählung ihrer Amtsjahre ihre Concursreihe nicht überspringen, sondern bleiben in der Berechnung ihrer eigentlichen Dienstzeit auf der gleichen Linie mit den Candidaten ihres Concursjahres.

§ 40. Den Mediat- und Patronatspfarrern bleibt übrigens das Recht, sich um Beförderung auf Immediatstellen nach den obigen Vorschriften (Abschnitt 5) gleich den übrigen Geistlichen zu bewerben.

(Die neue Redaction der Beförderungsordnung der protestantischen Geistlichen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben die, im Anschlusse zurückfolgende neue Redaction der Beförderungsordnung der protestantischen Geistlichkeit jedoch mit nachstehenden Modificationen zu genehmigen geruht.[1])

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

---

[1]) Siehe die vorstehende Zusammenstellung.

Nach diesen Bestimmungen hat das königliche Oberconsistorium weiter zu verfügen.

München den 27. Oktober 1820.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Das Verfahren bei Meldungen um erledigte Pfarrstellen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Da durch die bisherige Ordnung, welche bei den Meldungen um erledigte Pfarreien beobachtet worden, öftere Berichtserstattungen derjenigen Consistorien nöthig werden, in deren Sprengel die vacante Stelle liegt, und dadurch deren Besetzung großen Verzögerungen unterliegt, so wird auf den Antrag des königlichen Oberconsistoriums vom 12. d. Mts. genehmigt, daß bei dem § 6 lit. f der Beförderungsordnung[1]) für die Zukunft folgende Modificationen eintreten sollen:

1) Die Geistlichen haben sich mit ihren Meldungsgesuchen, wie bisher, an ihr vorgesetztes Consistorium zu wenden.
2) Das Consistorium sendet die Gesuche unverzüglich mit allen Beilagen, Notizen und seiner eigenen Begutachtung des Competenten an dasjenige Consistorium, in dessen Bezirke die erledigte Pfarrei gelegen ist.
3) Dieses hat sodann sämmtliche Bewerber in eine allgemeine Uebersicht zu ordnen und ihre Ansprüche in dem an das k. Oberconsistorium zu erstattenden Bericht zu würdigen.

Hienach hat das k. Oberconsistorium die untergeordneten Consistorien anzuweisen.

München den 25. November 1821.

An das k. protestantische Oberconsistorium ergangen.

---

[1]) Vom 23. Januar 1809. Vergl. S. 261 Not. 1. u. S. 313 Not. 1.

(Zeugnisse bei Beförderungsgesuchen der Geistlichen betr.)

K. Oberconsistorium.

Es ist bemerkt worden, daß Geistliche von höherem Alter oder zerrütteter Gesundheit, ohne Rücksicht auf Letztere zu nehmen, um Beförderung auf einträglichere Stellen sich beworben haben, welche ihnen auch, da man über ihre körperlichen Kräfte und Gesundheitsumstände nichts Näheres aufgezeichnet fand, nach den Vorschriften der Beförderungsordnung zu Theil wurden, und daß gleich nach Antritt ihrer neuen Stelle ihre Unfähigkeit, solche selbst zu versehen, und die Nothwendigkeit, einen Vicar zu halten, sich zu Tag legte.

Um hierin gegründeten Beschwerden der Gemeinden vorzubeugen, haben die Decanate künftig in ihren für Beförderungsgesuche auszustellenden Zeugnissen bestimmt anzuzeigen, ob der Bewerber noch bei rüstigen Kräften und guter Gesundheit dergestalt sich befinde, daß er eines Vicars zur Zeit nicht bedürfe und auch wahrscheinlicher Weise in längerer Zeit noch nicht bedürfen wird.

München den 18. Juli 1832.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Abmahnung von leichtsinnigem Verlassen erlangter Pfarrstellen.)

K. Oberconsistorium.

Es sind in neuerer Zeit zu gerechtem Mißfallen des k. Oberconsistoriums mehrere Fälle vorgekommen, daß jüngere Pfarrer, die durch Präsentation von Privatpersonen außer der Ordnung ihrer Concursreihe ungewöhnlich frühe zur Anstellung im Pfarramt gelangt waren, schon in dem ersten Jahre ihrer Amtsführung Präsentationen auf andere Patronatspfarreien nicht etwa nur nach Aufforderung der Patrone annahmen, sondern sogar mit zudringlicher Bewerbung suchten. Noch betrübender war es dabei, daß die durch § 10 der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Oktober 1824[1]) vorgeschriebene

[1]) „Die Petitionen der beiden Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth vom J. 1823 betr.“

Abmahnung fruchtlos blieb, und daß solche Pfarrer in ihren Erklärungen unverholen zu erkennen gaben, daß sie dem Gesetze schon vollkommen genügt zu haben meinten, wenn sie den Gemeinden für die ihnen verursachten doppelten Aufzugs- und Einsetzungskosten Ersatz leisteten.

Indem nun diese beklagenswerthen Erscheinungen nicht nur die Ueberzeugung geben, daß es solchen Pfarrern an der rechten lebendigen Erkenntniß von der hohen Würde und der wahren Bedeutung des geistlichen Berufes als eines göttlichen gebreche, sondern auch deutlich zeigen, daß selbst die gesetzlich vorgeschriebene Abmahnung von solcher leichtsinniger Behandlung des geistlichen Berufes keineswegs in dem Sinne und Geiste des Gesetzes aufgefaßt und beachtet werde, sieht das k. Oberconsistorium sich gedrungen, durch gegenwärtigen allgemeinen Erlaß zu genauerer Erwägung der gesetzlichen Vorschrift aufzufordern, auf den wahren Sinn derselben durch eine nähere Erläuterung aufmerksam zu machen, und für deren Vollziehung, zu Sicherung eines wirksameren Erfolges in künftigen Fällen ein gemessenes Verfahren anzuordnen.

1) Was zuvörderst das richtige Verständniß des erwähnten § 10 der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Oktober 1824 anbelangt, so ist zwar nicht zu verkennen, daß darin in Beziehung auf die Privatpatrone als Ausnahme eingeräumt ist, daß die Präsentation eines Pfarrers, wenn dieser auch die gesetzliche Bestimmung der als Minimum geforderten bei einer und derselben

---

§ 10. „Da die Privatpatronen rücksichtlich der Zeit, welche „der Präsentatus auf seiner Stelle zugebracht haben muß, nicht „an die Beförderungsordnung gebunden sind, so wollen Wir auch „die Rechte derselben durch keine neuen Verordnungen beschränken. „Weil jedoch der öftere und allzuschnelle Wechsel der Pfarrer „allerdings großen Nachtheil für die Gemeinden herbeiführt; so „habt ihr sämmtliche Geistliche aufzufordern, vor Ablauf der ge„setzlichen drei Jahre, aus eigenem Interesse an dem Wohle „der ihnen anvertrauten Gemeinden, keine Präsentation auf eine „andere Stelle anzunehmen, und den dagegen Handelnden zu er„öffnen, daß sie vor Verfluß einer doppelten Wartzeit sich keine „Hoffnung der Beförderung auf eine unmittelbare Pfarrei machen „dürfen.“

Pfarrstelle zuzubringenden Dienstzeit noch nicht erfüllt hat, deshalb allein doch nicht abzuweisen sei. Allein weit entfernt, damit eine Billigung eines solchen übereilten Pfarrwechsels zu erkennen zu geben, deutet der Gesetzgeber vielmehr eine Mißbilligung desselben schon dadurch unverkennbar an, daß er mit jenem beschränkten Zugeständnisse zugleich in Beziehung auf die Pfarrer eine allgemeine Abmahnung vorschreibt. Noch bestimmter aber geht seine ernste Willensmeinung daraus hervor, daß er nicht nur durch die angehängte Strafbedrohung einen weitern zeitlichen Nachtheil, der einen solchen Geistlichen treffen soll, hinzufügt, sondern vor allem andern mit sehr nachdrücklichen Worten auf den großen Nachtheil hinweist, der für die Gemeinden durch den öfteren allzuschnellen Wechsel der Pfarrer herbeigeführt werde, und dabei als zuversichtliche Gewärtigung ausspricht, daß die Geistlichen „aus eigenem Interesse an dem Wohl der ihnen anvertrauten Gemeinden keine Präsentation auf eine andere Stelle vor Ablauf der drei gesetzlichen Jahre annehmen werden".

2) Da nun aus dieser Erörterung unzweifelhaft einleuchtet, aus welchen sehr ernsten Gründen die Vorschrift der Abmahnung der Geistlichen hervorgegangen ist, und daß es also der Wille des Gesetzgebers nicht gewesen sein könne, sie blos im Allgemeinen, und gleichsam blos pro forma vollziehen zu lassen, so ist um so mehr aller Bedacht zu nehmen, daß sie in jedem vorkommenden Fall mit demselben Ernst und in demselben Sinne, mit dem sie gegeben ist, auch wirklich vollzogen werde. Deshalb wird hierdurch auch besonders nachdrücklich erinnert, die Abmahnung des Geistlichen, der den so entschieden gemißbilligten Schritt dennoch zu thun im Begriffe wäre, nicht sowohl auf die zeitlichen Nachtheile zu gründen, die für ihn selbst und für die Gemeinde mit einem solchen eilfertigen Verlassen derselben verbunden wäre, damit er nicht in der irrigen Meinung bestärkt werde, durch Ersatz der Aufzugskosten dem Gesetz und seiner Pflicht Genüge zu leisten, vielmehr ihm mit allem

Ernst vor Augen zu stellen, welche strenge Verpflichtung der erhaltene Beruf zu dem geistlichen Amt bei einer christlichen Gemeinde begründe, welche schwer zu lösende Verbindung der Geistliche mit der Gemeinde eingehe, bei der er das Amt des Seelsorgers übernimmt, welche sehr ernste Gewissenssache es sei, diese Verbindung, wie jeden blos weltlichen Dienstvertrag zu betrachten und zu behandeln, und daß der Geistliche, der diese eingegangene Verbindung um bloßen zeitlichen Gewinns willen löse, sich selbst als einen solchen darstelle und als ein solcher angesehen werden müsse, der den hohen Beruf, die Gemeinde des Herrn zu weiden, dem Hirtendienst gleichsetze, den der Miethling größeren Lohns wegen annimmt und verläßt.

3) Damit aber diese gesetzlich vorgeschriebene Abmahnung den von dem Gesetzgeber beabsichtigten Zweck der wirklichen Abwendung solcher nicht zu billigender Handlungsweise eines Geistlichen um so sicherer erreiche, soll dieselbe künftighin nicht mehr durch eine blos allgemeine schriftliche Erinnerung, sondern in jedem vorkommenden einzelnen Fall mit der Förmlichkeit geschehen, daß
   a) der Pfarrer vorgeladen werde, an dem Decanatssitze vor dem Decan in Person zu erscheinen;
   b) die von dem Decan an ihn zu richtende Ermahnung, welche vollständig in das Protocoll aufzunehmen ist, anzuhören;
   c) seinen darauf zu fassenden Entschluß mit seinen Motiven zu Protocoll zu erklären; sodann
   d) das Protocoll zu unterzeichnen, welches darnach
   e) von dem Decan mit Bericht an das k. Consistorium und von diesem an das k. Oberconsistorium einzusenden ist.

Diese Anordnung ist sämmtlichen Geistlichen auf geeignetem Wege bekannt zu machen und in allen vorkommenden Fällen pünktlich zu vollziehen.

München den 28. Oktober 1833.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Die vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Districtsschulbehörden bei Meldungen um Pfarrstellen betr.)

K. Oberconsistorium.

Das k. Staatsministerium des Innern hat in einer allgemeinen Entschließung vom 9. März v. J. sub Nr. 12 die Anordnung getroffen, daß die vorgeschriebene Form der Qualificationsbücher der Localschulinspectoren auch als Formular für die bei Beförderungs- oder Versetzungsgesuchen der Pfarrer auszustellenden Zeugnissen angewendet werden soll, und erwartet, daß von Seiten der geistlichen Behörden für die genaue Befolgung dieser Vorschrift bei Bewerbungen um Pfarrstellen Sorge getragen werde.

Dem k. Consistorium wird dieses unter abschriftlicher Beifügung eines solchen Formulars und mit dem Auftrage eröffnet, künftig jedes Meldungsgesuch zur Ergänzung zurückzuweisen, wenn demselben dieses Zeugniß der treffenden Districtsschulinspection und Polizeibehörde abgeht, zugleich aber auch die Decanate und Pfarrämter von dieser getroffenen Anordnung in Kenntniß zu setzen.

München den 28. Januar 1834.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Zeugnisse der Schulinspectionen bei Meldungen protestantischer Geistlicher betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nach der Beförderungsordnung für die protestantischen Geistlichen vom 27. Oktober 1820 § 14 haben die mit einem Decanate nicht vereinigten Districtsschulinspectionen sowohl, als die einschlägigen Districtspolizeibeamten sämmtliche protestantische Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Schulaufseher, Civilbeamte und Staatsbürger von 5 zu 5 Jahren zu beurtheilen und es ist auf dieses Urtheil von den Consistorien bei Entwerfung der Qualificationslisten geeignete Rücksicht zu nehmen.

Da diese fünfjährige Periode gegenwärtig ihrem Schlusse nahe ist, so hat das protestantische Oberconsistorium den Wunsch

geäußert, es möchten diese Beurtheilungen mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 7. d. M. in der unter dem 9. März v. J. vorgeschriebenen Form der Qualificationszeugnisse bei Meldungen gefertigt, und bis Ende dieses Jahres den betreffenden Consistorien eingehändigt, außerdem aber von Jahr zu Jahr oder für jede einzelne Meldung bei allen denjenigen Geistlichen ausgestellt werden, welche entweder während des Quinquenniums neu eintreten, oder bei deren Noten Abänderungen vorkommen.

Da auf diese Weise der Zweck der Verordnung vom 9. März v. J. noch vollständiger erreicht, die oberen kirchlichen Behörden in steter Kenntniß hinsichtlich der Leistungen der Pfarrer als Schulaufseher, Civilbeamte und Staatsbürger erhalten und unnöthige Schreibereien erspart werden, so haben die k. Regierungen sämmtliche Districts-, Schul- und Polizeibehörden anzuweisen, diesem Verlangen zu genügen.

München den 27. Mai 1834.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

(Die Befolgung der in der Beförderungsordnung enthaltenen Vorschriften betr.)

K. Oberconsistorium.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Vorschriften der Beförderungsordnung bei Meldungen um erledigte Pfarrstellen nicht gehörig eingehalten werden. Das Oberconsistorium sieht sich daher veranlaßt, auf die Beachtung derselben durch Folgendes ernstlich hinzuweisen:

Die Beförderungsordnung räumt zwar jedem Geistlichen die Befugniß ein, sich um erledigte Pfarrstellen zu melden, wenn er dieselben für seine Verhältnisse geeignet hält. Sie fordert aber auch, daß die Bewerbungen rechtzeitig durch das treffende Decanat und Consistorium an das Oberconsistorium gelangen und daß die Besetzungsanträge von diesem durch das k. Ministerium Seiner Majestät dem Könige zu Allerhöchster Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Dieser Vorschrift entgegen werden in neuerer Zeit die Meldungen öfters durch die Geistlichen selbst, oder auch durch deren Frauen, Verwandte und Freunde auf ganz andern Wegen eingebracht.

Die Beförderungsordnung setzt ferner voraus, daß die Geistlichen ihre Gemeinden nur in dringenden Fällen verlassen und ihre Meldungen nur auf solche Pfarreien richten, auf welche die Bittsteller vermöge ihres Alters und ihrer Note, oder ihrer sonstigen Verhältnisse wegen gebührenden, wenigstens billigen Anspruch machen können.

Es kömmt aber auch häufig vor, daß einzelne Pfarrer den ihnen verliehenen Wirkungskreis schon wieder zu verlassen trachten, wenn sie kaum in denselben eingetreten sind, daß ihnen schon die kürzeste Wartzeit zu lange dünkt, und daß sie es fast zum Grundsatze gemacht zu haben scheinen, von 3 zu 3 Jahren einträglichere Dienste zu suchen: daß Männer im hohen Alter noch und unter Verhältnissen Beförderung suchen, bei welchen sie sich selbst sagen müssen, daß es ihnen geistig und leiblich unmöglich ist, die Pflichten eines Predigers und Seelsorgers vollständig und für längere Zeit noch zu erfüllen, daß sie mit Ueberschätzung ihrer Kräfte, Einsichten und Verdienste nach Aemtern verlangen, denen sie unmöglich mit günstigem Erfolge vorzustehen im Stande sind, oder daß sie leichthin Meldungen einreichen, ohne vorher nachzuforschen, ob die gesuchte Stelle nicht Eigenschaften erfordert, welche ihnen abgehen, und ob die Wohnung, die Oeconomie, die Beschwerlichkeit des Dienstes und Aehnliches für sie passend ist.

Die Beförderungsordnung gestattet zwar endlich im § 31 Ausnahmen verschiedener Art und es ist leider nur zu bekannt, daß viele Geistliche unter schweren Nahrungssorgen seufzen, daß andere genöthigt sind, mit ihren Familien in ungesunden, baufälligen und übermäßig beschränkten Wohnungen sich zu behelfen, oder daß sie die Beschwerden ihres Amtes ohne Nachtheil für ihre Gesundheit kaum zu ertragen vermögen, und daß zuweilen mißgünstige Ereignisse und Verhältnisse sich zusammendrängen, welche einen Stellentausch wünschenswerth oder nothwendig machen. Das Oberconsistorium ist auch weit entfernt, dergleichen Ausnahmsfälle unbeachtet

zu lassen, und die Geistlichen dürfen überzeugt sein, daß, wo es nur immer möglich ist, auf solche besondere Verhältnisse Rücksicht genommen wird. Aber nicht selten wird Anspruch auf Ausnahmen von der Beförderungsordnung gemacht, wo nur Bequemlichkeit sie fordert, oder vorübergehende Unannehmlichkeiten sie wünschenswerth machen, wo man das eigene Verdienst überschätzt, oder Lasten unbedenklich auf Andere hinüber werfen zu dürfen glaubt, oder wo man sich selbst in schlimme Lagen verwickelt, und es dann für eine Schuldigkeit der Vorgesetzten hält, nicht allein die Folgen früherer unbedachter Schritte plötzlich aufzuheben, sondern auch nebenbei noch eine einträglichere und bessere Stelle zu gewähren. Ist es aber an sich schon tadelnswerth, solche Ansprüche auf günstig wirkende Ausnahmen zu machen, so werden dergleichen Meldungen doppelt verwerflich, wenn Geistliche dabei, wie oben schon erwähnt wurde, Wege einschlagen, die den Grundsätzen der Beförderungsordnung widerstreiten, wenn sie durch übertriebene Schilderungen vorhandener Bedrängnisse das Gefühl bestechen, Mitleid erwecken, täuschen und dadurch Anderen, die sich vielleicht in gleich traurigen, ja vielleicht in noch schlimmeren Lagen befinden, die denselben gebührenden Ansprüche zu entziehen suchen.

Das Oberconsistorium ist sich bewußt, daß es mit möglichster Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit bei den Besetzungsvorschlägen verfährt, und es ist ihm schmerzlich, da sich öfters nur auf stille Theilnahme beschränken zu müssen, wo es weiß, daß Hilfe, baldige Hilfe dringend nothwendig ist. Aber es darf sich durch bloßes Mitleid für den Einen nicht bewegen lassen, die gerechten Ansprüche Anderer bei Seite zu setzen, es erachtet es für doppelte Pflicht, die Grundsätze der Beförderungsordnung in einer Zeit aufrecht zu erhalten, in welcher Noth und Bedrängniß bei vielen Geistlichen einen sehr hohen Grad erreicht haben, und es kann gerade um dieses Grundsatzes willen Ausnahmsfälle nur da gelten lassen, wo dieselben unabweisbar sind, damit die vielen lange auf Hilfe Wartenden, wenigstens für sich und für ihre Familien der Beruhigung sich hingeben können, daß die oberste Kirchenbehörde nur aus gerechten und gesetzlich begründeten Ursachen,

nicht aber bei willkürlichem Verfahren sie in den Besetzungsberichten nicht vorgezogen hat.

Es erwartet aber auch, daß die Geistlichen sich selbst an die in der Beförderungsordnung vorgeschriebenen Wege halten, ungerechtes Mißtrauen gegen ihre vorgesetzten Behörden bei sich nicht aufkommen lassen, bescheiden und ruhig harren, bis die Reihe der Beförderung sie trifft, nicht da Gnade suchen, wo Andere Gerechtigkeit erwarten können, und wohl erwägen, welche Verantwortlichkeit sie auf sich laden, wenn sie sich in Gemeinden eindrängen, deren Bedürfnisse sie nicht zu befriedigen vermögen, wie tief sie sich selbst vor ihren Amtsbrüdern und Gemeinden herabsetzen, wenn der Vorwurf sie trifft, daß sie Andern den Weg zu lang ersehnter Beförderung vertreten haben, welche heilige Pflicht es für den Geistlichen ist, auch in schwererer Bedrängniß ein Vorbild zu sein, welchem die Gemeinde folgen darf, und auch das Kreuz lieber in Geduld und christlicher Ergebung zu tragen, als sich desselben in ungehöriger Weise zu entledigen.

Das k. Consistorium hat Vorstehendes den ihm untergeordneten Geistlichen bekannt zu machen, zu Beachtung aufzufordern und mit dem Oberconsistorium dahin zu wirken, daß die ihren Hauptsätzen nach in der Verfassung des Landes begründete, und sich immer wohlthätiger erweisende Beförderungsordnung nach Möglichkeit aufrecht erhalten werde.

München den 26. August 1847.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Die Meldungen der Geistlichen um erledigte Pfarrstellen betr.)

K. Oberconsistorium.

Es ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß einzelne Geistliche bei ihren Bewerbungen um andere Stellen mit großer Sorglosigkeit verfahren, ihre Gesuche einreichen, ohne zuvor sich darum zu bekümmern, ob die im Auge habende Pfarrei auch ihren persönlichen und häuslichen Verhältnissen entspreche, und wenn sie sich später in ihren Erwartungen getäuscht finden, ohne Weiteres berechtigt zu sein glauben,

die Enthebung vom Antritt der ihnen durch Allerhöchste Gnade verliehenen Dienstesstelle zu verlangen.

Das Oberconsistorium sieht sich zur Abwendung dieses Uebelstandes veranlaßt, von Neuem auf den § 29 der Beförderungsordnung vom 27. Oktober 1820 aufmerksam zu machen und das Consistorium zu beauftragen, nicht blos selbst, wie es bis jetzt schon großentheils geschehen ist, beim Ausschreiben der erledigten Pfarreien die besondern Verhältnisse derselben nicht unberücksichtigt zu lassen, sondern auch die Decanate an die ihnen in dem Ausschreiben vom 14. März 1833 [1]) und vom 30. Januar 1828 [1]) ertheilten Vorschriften zu erinnern und den Geistlichen zu eröffnen, daß sie auf Vertretung etwaiger Verbittungsgesuche nur dann zu rechnen hätten, wenn die in dem § 29 der Beförderungsordnung klar bezeichneten Fälle stattfinden und wenn mit dem Antritte verliehener Stellen Nachtheile verbunden wären, welche sie bei rechtzeitiger Erkundigung nicht hätten in Erfahrung bringen können.

München den 15. September 1852.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Die Anwendung von Tax= und Stempelgebühren bei Anstellungs=, Beförderungs= und Versetzungsgesuchen betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bezüglich der Anwendung von Tax= und Stempelgebühren bei Berichten, Entschließungen und Correspondenzen über Anstellungs=, Beförderungs= und Versetzungsgesuche ein sehr ungleichförmiges Verfahren stattfinde.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird daher im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten Folgendes angeordnet:

---

[1]) S. unter „Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen".

1) Alle Gesuche um Anstellung, Beförderung, Gehaltsaufbesserung, Versetzung u. s. w., dann deren Beilagen unterliegen nach Vorschrift der Stempel-Gesetze vom 18. Dezember 1812 [1]) und vom 11. September 1825 [2]) der Stempelpflicht.
2) Die durch derlei Gesuche veranlaßte Instruction (Correspondenzen, Berichte u. s. w.) ist als Amtssache tax- und stempelfrei zu beschäftigen.
3) Die Bescheide jedoch, deren Eröffnung an einen Bittsteller angeordnet ist, unterliegen der Tax- und Stempelpflicht, wenn sie lediglich durch Bittgesuche veranlaßt worden sind.

Nach diesen Bestimmungen ist sich künftighin genau zu achten und ist diese Entschließung durch das Intelligenzblatt veröffentlichen zu lassen.

München den 11. Februar 1855.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen und des Innern also ergangen.

---

cc) Qualification.

(Die Characteristik und die Würdigkeitsnoten der Geistlichen betr.)

K. Oberconsistorium.

Da es bei dem entscheidenden Einfluß, den die Würdigkeitsnoten nach § 10 und 30 der Beförderungsordnung auf die ganze äußere Lage der Geistlichen haben, von der höchsten Wichtigkeit ist, diese Noten auf eine, soviel möglich alle Verhältnisse berücksichtigende unparteiische und gerechte Beurtheilung zu gründen, so sind die hierüber durch §§ 11—16 der Beförderungsordnung ertheilten Vorschriften nach der ersten Anwendung derselben zur Begutachtung der Würdigkeitsnoten für die fünf Jahre von 1820—1825 einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, und dabei mehrere Verbesserun-

[1]) Reggsbl. v. J. 1813 S. 65—91.
[2]) Ges.Bl. v. J. 1825. St. XVII. S. 175—190.

gen, durch welche ebenso die Characteristiken an Vollständigkeit und Genauigkeit, als die Würdigkeitsnoten an Bestimmtheit und Zuverlässigkeit gewinnen werden, als nothwendig erkannt worden, welche hiedurch zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben werden:

I. In Ansehung der Characteristik oder der beschreibenden Beurtheilung der Geistlichen wird die als zweckmäßig erkannte und schon durch die Entschließung vom 22. October 1820 [1]) angeordnete tabellarische Form beibehalten, für die Folge aber nachstehende veränderte Einrichtung vorgeschrieben:

1) Die in jener Verordnung angenommenen zwei Tabellen, in denen die Characteristik von der Begutachtung der Note getrennt erscheint, werden nach dem mitfolgenden Schema [2]), (in welchem sich zur Erläuterung für dessen künftige Anwendung drei Beispiele aus den letzten Consistorialbegutachtungen der Würdigkeitsnoten eingezeichnet finden) in Eine Tabelle vereinigt, in welcher alle durch §§ 11 und 12 der Beförderungsordnung vorgeschriebenen Punkte der Beurtheilung unter 6 Haupt- und Unterabtheilungen zusammengefaßt sind.

2) In dieser Tabelle ist die Characteristik mit der Begutachtung der Note so zu verbinden, daß in jeder der 6 Abtheilungen einzeln
   a) zuerst die beschreibende Beurtheilung eingetragen,
   b) sodann darunter unmittelbar der dem Urtheil entsprechende Notengrad angegeben wird.

3) Zur Bezeichnung dieser Notengrade in den einzelnen Abtheilungen sind dieselben 6 Nummern zu gebrauchen, welche die Beförderungsordnung § 12 für die Abstufung der 6 Hauptklassen der Würdigkeit überhaupt vorgeschrieben hat.

4) In die letzte besondere Hauptabtheilung der Tabelle wird die allgemeine Note der Würdigkeit mit den durch § 12 der Beförderungsordnung für die 6 Klassen der Würdigkeit bestimmten Prädicaten eingetragen.

---

[1]) Durch die gegenwärtige und die folgenden Entschließungen abgeändert oder ergänzt.

[2]) S. am Schlusse Beil. V.

II. Nach dieser Aenderung in der Einrichtung der Characteristiken und Noten tritt auch in Ansehung der Bestimmung der allgemeinen Würdigkeitsnote der Geistlichen, durch welche Jedem zugleich die ihm in der Klassenordnung der Geistlichen zukommende Stufe angewiesen wird, eine Aenderung der Vorschrift ein, die darüber in § 12 der Beförderungsordnung enthalten ist, indem statt der 4 in derselben angenommenen Hauptpunkte der Beurtheilung nunmehr deren 6 zu berücksichtigen sind. In dieser Beziehung sind künftig folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Vor allem andern ist das Urtheil über die moralische Würdigkeit der Geistlichen von dem Urtheil über die intellectuellen Eigenschaften derselben strenger auszuscheiden, und auf das erstere in der allgemeinen Würdigung ein besonderes Gewicht zu legen, indem alle intellectuelle Bildung und Geschicklichkeit eines Geistlichen nicht vermögend ist, den Schaden zu vergüten, den er seinem Amt und Beruf durch moralische Gebrechen stiftet. Demnach wird bestimmt:

a) die Note der 6. Hauptabtheilnng in der Tabelle über den Lebenswandel der Geistlichen soll künftig nicht mehr mit den Noten der 5 andern Hauptabtheilungen gleich und ohne Unterscheidung zusammen, sondern für sich allein gezählt werden, und ihre eigene Geltung haben;

b) die drei ersten Grade der Moralitätsnote, welche die höhere oder niedrigere Stufe positiver Würdigkeit bezeichnen, sollen allerdings bei Bestimmung der allgemeinen Note der Würdigkeit ebenfalls in Anschlag kommen, jedoch für sich allein das Hinaufrücken in eine höhere Würdigkeitsklasse nicht zur Folge haben.

c) Dagegen sollen die 3 letzten Grade der Moralitätsnote, welche die höhere oder niedrigere Stufe positiver Tadelhaftigkeit ausdrücken, die aus den ersten 5 Abtheilungen zusammen hervorgehende allgemeine Note in dem Maße überwiegen, daß, unangesehen dieser Letzteren einem Geistlichen, dem in der 6. Hauptabtheilung nur einer der drei letzten Grade

beigelegt werden kann, in keinem Fall eine höhere Würdigkeitsnote beigelegt werden darf, als die den Grad seiner Moraltität bezeichnet.

2) In Ansehung der übrigen 5 Hauptabtheilungen der tabellarischen Characteristik ist die allgemeine Note der Würdigkeit nach folgendem Maßstab zu bestimmen:

a) Die Note I mit dem Prädicate „vorzüglich" gebührt nur demjenigen, der in allen 5 Hauptpunkten die Note I verdient;

b) Die Note II mit dem Prädicate „sehr gut" nur dem, der entweder in allen 5 Hauptpunkten die Note II oder, im Fall ihm in der einen oder der andern Abtheilung nur die Note III zukäme, dagegen in einer der andern Abtheilungen die Note I erhält;

c) die Note III mit dem Prädicate „gut" nur solchen, denen in den Abtheilungen 3 und 4 (nach Maßgabe der an einen Landgeistlichen zu stellenden Forderungen) wenigstens die Note II und in den Abtheilungen 1, 2 und 5 die Note III oder im Falle er in einer der drei letzterwähnten Abtheilungen nur Note IV erhalten sollte, in einer der andern Abtheilungen eine höhere Note zuerkannt wird.

d) Die Note IV mit dem Prädicate „hinlänglich" erhält der, dessen einzelne Noten entweder in keiner der 5 Abtheilungen unter IV oder, wenn in einer der drei Abtheilungen 1, 2 und 5 niedriger, dafür in einer der andern um soviel höher stehen;

e) die Note V mit dem Prädicate „nothdürftig," der zwar in den Abtheilungen 3 und 4 noch die Note IV erreicht, in den 3 andern aber unter diese Note herabsinkt;

f) die Note VI mit dem Prädicate „schwach", der auch in den Abtheilungen 3 und 4 nur die Note V in den übrigen aber auch diese Note nicht einmal erreicht.

III. Dabei wird zugleich zu durchgängig gleichmäßiger Anwendung obiger Bestimmungen Folgendes festgesetzt:

1) die gegebenen Vorschriften sind

a) sowohl von den Decanen und Senioren in

ihren nach § 16 der Beförderungsordnung alljährlich einzusendenden Characteristiken sämmtlicher Geistlichen ihres Bezirkes;

b) als auch von den Consistorien in ihrer von fünf zu fünf Jahren zu erneuernden Begutachtung der Würdigkeitsnoten und Klassenordnung der Geistlichen ihres Bezirkes aufs Genaueste einzuhalten.

2) Diese Begutachtung der Consistorien ist inskünftig so einzurichten, daß bei jedem einzelnen Geistlichen durch alle Abtheilungen der Tabelle hindurch

a) zuvörderst die Characteristiken sowohl des Decans, als des Seniors, sowie sie von diesen je zum Schlusse des Jahrfünfs abgegeben werden, ihrem wesentlichen Inhalte nach wörtlich eingetragen;

b) sodann unter denselben unmittelbar auch die von jenen ertheilten Noten ebenfalls durch alle Abtheilungen hindurch einzeln eingezeichnet;

c) außerdem in der Abtheilung 5, b. auch die Zeugnisse der Civilbeamten (welche jedoch nur von fünf zu fünf Jahren zu dem Hauptbericht aufs Neue einzuholen sind), sowie in der Abtheilung 4, b. die Zeugnisse der mit dem Decanat nicht vereinigten Districtsschulinspectionen mitaufzuführen;

d) zuletzt dann diesen Urtheilen und Zeugnissen die Erinnerungen oder Erläuterungen des Consistoriums mit dem beistimmenden oder abweichenden Urtheil desselben beizufügen seien.

München den 31. Mai 1822.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Die Abfassung der Quinquennalnoten für die Jahre 18³⁵/₄₀ betr.)

K. Oberconsistorium.

Bei dem herannahenden Schlusse der fünfjährigen Periode, für welche die Würdigkeitsnoten der Geistlichen Giltigkeit haben, sieht man sich veranlaßt, nachstehende Erläute-

rungen und Bestimmungen bekannt zu machen, nach welchen bei der nunmehr eintretenden Erneuerung der Characteristik und Classification zu verfahren ist.

I.

Im Allgemeinen wird namentlich für die mit dem Geschäfte der Classification und Characterisirung der Geistlichen noch nicht vertrauten erst neuerdings eingetretenen Senioren und Decane erinnert, daß die dabei zu befolgenden Grundsätze sowohl in den allgemeinen Edicten und in der Consistorialordnung, als auch in den Beförderungsordnungen vom Jahre 1809, 1813 und 1820 und in der erläuternden Entschließung vom 31. Mai 1822 enthalten sind.

II.

Rücksichtlich des in die Qualificationsliste aufzunehmenden Personals ist zu bemerken:

1) Es werden in dieselbe nicht die Adjuncten, Mittagprediger, stabilen Vicarien u. dergl., sondern nur die wirklich angestellten Geistlichen nach der alphabetischen Ordnung der Pfarrsitze eingetragen.

2) Auch die Decane und Senioren, für welche bisher in einzelnen Consistorialbezirken noch abgesonderte Listen geführt wurden, finden in diesem allgemeinen Verzeichnisse ihre Stelle, wobei man bemerkt, daß die noch functionirenden Senioren von den Decanen und Consistorien, die noch functionirenden Decane blos von letzteren, die blos temporär zum Censurgeschäfte verwendeten Stellvertreter aber vom Senior, Decane und Consistorium ihre Beurtheilung zu erlangen haben.

3) Bei Geistlichen, welche am 31. Dezember 1835 das 65. Lebensjahr zurücklegen oder wegen fortdauernder Kränklichkeit und Schwäche sich außer Stand befinden, ihr Amt vollständig zu versehen, ist ausdrücklich anzuführen, in wie weit sie an der Führung des Pfarrgeschäftes noch Antheil zu nehmen vermögen und für welche Theile desselben ihnen etwa ein Gehilfe beizugeben sein dürfte. Dagegen unterbleibt die Ertheilung einer neuen Note und es wird blos die frühere einschlußweise beigefügt.

4) Geistliche, welche erst kurz vor Fertigung der Listen in einen andern Decanatsbezirk versetzt, und den dortigen Aufsichtsbehörden noch nicht genügend bekannt geworden sind, werden dessen ungeachtet an ihrem neuen Pfarrsitze aufgeführt; die erforderlichen Materialien zur Beurtheilung sind aber aus dem früheren Decanatsbezirke, insoweit es nöthig ist, zu erholen.

5) Neuangestellte Pfarrer, welche am 31. Dezember 1835 das dritte Dienstjahr noch nicht zurückgelegt haben, behalten die ihnen bei der Anstellungsprüfung zuerkannte Note zwar der Vorschrift gemäß bei. Dieses hindert aber die Abfassung der Characteristik nicht, zu welcher erforderlichen Falles die Materialien der früheren Aufsichtsbehörde abzuverlangen sind, und falls sich Beweise inzwischen eingetretener bedeutender Veränderung ergeben oder die neueingetretenen Amtsverhältnisse Ergänzungen erheischen, muß selbst die passendere Notenklasse vermittelst einer besondern Bemerkung aufgenommen werden.

6) Geistliche, welche gegenwärtig als Professoren, Seminarinspectoren oder auf bayerischen Patronatsstellen im Auslande unter Vorbehalt des Rücktritts Dienste leisten, sind in den Listen unter Beifügung ihrer früheren Note anhangsweise aufzuführen und es ist bei ihnen anzugeben, welche Beweise ihrer Fortbildung und ihrer Befähigung für das geistliche Amt sie liefern, oder was über ihre Qualification ihren gegenwärtigen Aufsichtsbehörden zur Kenntniß gekommen ist.

7) Universitätsprofessoren, welche zugleich ein Pfarramt führen, unterliegen zwar nicht in Bezug auf ihre wissenschaftliche Fortbildung und auf ihre theoretischen Kenntnisse, wohl aber in Bezug auf ihre Amtsführung und auf ihr übriges Benehmen der Beurtheilung der vorgesetzten geistlichen Behörden und Stellen.

III.

Bei Entwerfung der Characteristik haben sich die Beurtheiler des Gebrauches solcher Bestimmungswörter möglichst zu enthalten, welche die zu bezeichnende Sache nur unklar und im Allgemeinen bezeichnet, wie dieses z. B. geschieht, wenn von einem Pfarrer ausgesagt wird: er habe Anlage, wisse mancherlei, catechisire brav, predige nicht übel, gehe seinen Amtsgeschäften nach und betrage sich auf eine hinreichende Weise. Dagegen sind möglichst genau und positiv bezeichnende Ausdrücke zu wählen, und die besonders characterisirenden Eigenschaften auf das Bestimmteste hervorzuheben.

Die einzelnen Rubriken anlangend ist darauf zu achten:

1) daß die erste derselben mit der Aufschrift „Befähigung" nicht blos auf Angabe der Verstandesanlagen beschränkt, sondern auf die gesammte Befähigung für die Verwaltung des geistlichen Amtes, mithin auch auf körperliche Umstände, auf den geistlichen Sinn und die geistliche Richtung, auf das Maß der innern Kraft und Selbstständigkeit, sowie auf die besondern Eigenthümlichkeiten ausgedehnt werde, welche auf die Amtsführung nachtheiligen oder vortheilhaften Einfluß haben.

2) Da aus der dritten Rubrik, „wissenschaftliche und gelehrte Kenntnisse und Bildung" vorzugsweise die Befähigung zu höheren geistlichen Stellen ersehen werden soll, so ist auf dieselbe Gewicht zu legen, und es ist darin zugleich auch der besonderen Fächer zu gedenken, in welchen sich die Pfarrer etwa auszeichnen, oder der Lücken, welche sie hauptsächlich noch auszufüllen haben.

3) In der dritten Rubrik „Fertigkeit und Beifall" muß namentlich erwähnt werden, ob ein Pfarrer seine Predigten aus dem Concepte abliest, oder frei vorträgt, ob er dieselben vollständig ausarbeitet, oder nur skizzirt, ob sie auch für größere und gemischte Gemeinden in Städten passend, und ob sie sowohl, als seine Catechisationen wahrhaft fruchtbringend sind.

4) Die Urtheile in den Qualificationslisten der Districts-Inspectionen und Bezirks-Polizeibeamten müssen dabei

sorgfältig benützt, und wo sie abweichen, besonders in die geeignete Rubrik aufgenommen werden.

5) Bei Geistlichen mit der I. und II. Note ist durch eine kurze Bemerkung anzudeuten, ob sie sich zu Predigern in großen Städten, oder zur Führung höherer Kirchenämter eignen.

IV.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit muß auf die Classification und Notenstellung verwendet werden, da hiebei der Beurtheiler nicht blos seine Ueberzeugung auszusprechen, sondern auch im erforderlichen Falle sein Urtheil factisch zu erweisen hat. Die Beförderungsordnung vom Jahre 1813 führt die sämmtlichen Noten auf drei Klassen zurück, und verlangt, daß in jeder dieser Klassen eine doppelte Stufe, eine niedrigere und eine höhere angenommen werde. Auf diese Abtheilung weisen die späteren Verordnungen als auf ihren Grund zurück, und es hat auch jetzt dabei sein Bewenden, so daß sich die einzelnen Noten in folgender Ordnung aneinanderreihen:

I. **Klasse**: Note für ausgezeichnete Befähigung.

1ste Note: Vorzüglich — wenn ein Geistlicher die Note der Auszeichnung entweder in allen Beziehungen, oder in den meisten derselben in ganz besonderem Grade;

2te Note: „Sehr gut" — wenn er dieselbe in geringerem Grade oder nur in mehreren einzelnen Beziehungen verdient.

II. **Klasse**: Note für Befähigung überhaupt,

3te Note: „Gut" — wenn ein Geistlicher in allen, oder wenigstens in den meisten und wichtigsten Beziehungen sich als tüchtig erweist;

4te Note: „Hinlänglich" — wenn diese positive Tüchtigkeit zwar nicht gerade entschieden hervortritt, aber doch auch nicht geradezu abgesprochen werden kann, und wenigstens theilweise bemerkt wird.

III. **Klasse**: Note für mangelhafte Befähigung,

5te Note: „Nothdürftig" wenn in mehreren Theilen

entschiedener Mangel an Tüchtigkeit und wahrhaft Tadelnswerthes sich zeigt, und endlich

6te Note: „Schlecht oder Schwach" — wenn diese Mängel allgemein oder in den Hauptfächern in ausgezeichneterem Grade sich kund geben.

Die Anwendung dieser Noten ist eine doppelte, die für die einzelnen Rubriken und die zur Herstellung der General-Note oder des Gesammturtheils. Hinsichtlich der ersten findet keine Schwierigkeit statt, indem nur das Ergebniß dessen, was die Characteristik für jedes einzelne Fach der Tabelle enthält, in die treffende Rubrik als quantitative Größe mit der gehörigen Zahl untergesetzt werden darf. In Absicht auf das Gesammturtheil aber ist bisher häufig darinnen gefehlt worden, daß man sich begnügte, die Noten der einzelnen Rubriken numerisch zusammenzurechnen, und daraus gleichsam auf gut Glück die Hauptnote zu gewinnen, wodurch es geschah, daß Geistliche bisweilen eine der ersten Noten erhielten, obgleich sie im Amte beinahe nicht zu brauchen waren, während Andere kaum zur Note der Mittelmäßigkeit gelangten, obgleich sie sehr gesegnet auf ihre Gemeinden einwirkten und daß öfters die obern kirchlichen Behörden den verfehlten Maßstab bei den Spezialurtheilen nicht mehr zu verbessern vermochten.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, werden die Decane und Senioren angewiesen, bei Herstellung der Hauptnote folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuförderst wird das amts- und standesmäßige Betragen, der Wandel des Geistlichen in seinem Hause sowohl, als bei seinem öffentlichen Leben in Betracht gezogen, und ohne alle weitere Rücksicht ein jeder in die dritte Klasse, höchstens in die untere Stufe der zweiten eingereiht, wenn ihn in dieser Beziehung entschiedener Tadel trifft.

Sodann werden die Kenntnisse und Leistungen erwogen, und darnach für die übrigen die treffende Notenklasse bestimmt. Dabei ist zu erwägen, daß Kenntnisse, von welchen man keine fruchtbringende Anwendung zu machen versteht, für den Geistlichen nur von geringem Werthe sind, daß diejenigen Leistungen, welche das eigentliche Seelenwohl der Gemeinden zum Zwecke haben, vor der äußerlichen Geschäftsthätigkeit den

Vorzug verdienen und daß auch hier entschiedener Mangel der einen oder der andern durch die übrigen Eigenschaften nicht aufgewogen werden kann.

Endlich werden die Einzelnnoten in sämmtlichen Rubriken unter einander verglichen und nach dem Ergebnisse die höhern oder niedrigeren Stufen in den Notenklassen festgesetzt. Daß hiebei die Richtung des geistigen Sinnes, der größere oder geringere Grad wahrhaft klassischer Bildung und die eigentliche Charakterwürde des Mannes hauptsächlich berücksichtigt werden müsse, wird kaum einer besondern Erwähnung bedürfen.

Wo die frühere Note erhöht oder herabgesetzt werden muß, ist jederzeit der bestimmte Grund dafür anzugeben.

V.

Die Bearbeitung der Quinquennalnoten für den Zeitraum von 18$^{36}/_{40}$ muß von Seiten der Decane und Senioren bis zum 31. Dezember 1834 beendigt und von Seiten der Consistorien bis zum 30. Juni 1835 dahier zur Vorlage gebracht werden. Die Consistorien haben für die genaue Einhaltung der Termine und für die rechtzeitige Umarbeitung der fehlerhaft gefertigten Listen geeignete Sorge zu tragen, damit der Vollzug dieses wichtigen Geschäftes nicht aufgehalten werde. Wenn besondere Umstände es nothwendig oder räthlich machen, auch bei den einschlägigen Kreis- und Stadtgerichten Erkundigungen einzuziehen, haben die k. Consistorien mit diesen Behörden in das gehörige Benehmen zu treten.

Daß die diesjährigen Visitationen, Synodal- und übrigen Amtsarbeiten von den Decanen und Senioren mit doppelter Aufmerksamkeit zu beachten seien, ergibt sich ebensosehr ohne ausdrückliche Erinnerung von selbst, als es klar ist, daß die Entschuldigung einzelner Beurtheiler, sie hätten keine ausreichenden Kenntnisse von diesen Arbeiten, für ungenügend erklärt werden muß, da einestheils die Registraturen der Decanate und Consistorien hinreichende Materialien in sich enthalten, anderntheils denjenigen Geistlichen, welche die Synodalarbeiten nicht beantwortet und die vorgeschriebenen Predigten nicht regelmäßig eingeliefert haben, andere Aufsätze und Amtsvorträge zur Einsichtnahme abgefordert werden können.

Sollten Anstände obwalten, welche die rechtzeitige, vollständige und verlässige Abfassung der Quinquennalnoten verhindern, so ist darüber schleunigst Anzeige zu erstatten. Man versieht sich aber zu dem getreuen Pflichteifer der Consistorien, sowie sämmtlicher Decane und Senioren, daß sie dem pünktlichen Vollzuge der ertheilten Vorschriften alle diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen werden, welche einem Geschäfte gebührt, das nicht blos auf das Wohl und die Ruhe der einzelnen Geistlichen, sondern selbst auf die Erreichung des großen Entzweckes der evangelischen Kirche entschiedenen Einfluß hat.

München den 21. Juli 1834.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Festsetzung der Quinquennalnoten betr.)

K. Oberconsistorium.

Auszug

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Jedoch ist Nachstehendes zu bemerken:

1) Bei künftiger Fertigung der Quinquennalurtheile ist das Ausschreiben vom 21. Juli 1834 genau im Auge zu behalten und das k. Consistorium hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die darin festgesetzten Termine gehörig beachtet werden.

2) Die von den Distriktspolizeibehörden und Distriktsschulinspectoren einzuliefernden Urtheile werden theils ganz vermißt, theils entsprechen sie dem Zwecke, um dessen willen sie eingesendet werden, nicht in genügender Weise. Um daher künftig eine größere Gleichförmigkeit in der Behandlung herbeizuführen, zugleich aber auch um unnöthige Schreibereien zu beseitigen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Einsendung der vollständigen Qualificationslisten der Geistlichen als Localinspectoren nicht erforderlich ist, daß von Seiten der Districtspolizeibehörden eine kurze, aber bestimmte Aeußerung

über das Verhalten der Pfarrer und Decane in bürgerlicher Beziehung genügt; daß von Seiten derjenigen Districtsinspectoren, welche nicht zugleich Decane sind, gleichfalls nur die Angabe der Leistungen der Geistlichen bezüglich der Erziehung und des Unterrichts gefordert wird, und daß von Seiten derjenigen Decane und Senioren, welche ihr Urtheil in diesem Betreffe schon ohnehin in ihre Listen eingetragen haben, gesonderte Verzeichnisse über die Schulverhältnisse ganz entbehrt werden können.

2c. 2c. 2c.

München den 10. Februar 1847.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

(Die Fertigung der Quinquennalnoten betr.)

K. Oberconsistorium.

Bestehender Vorschrift gemäß sind noch im Laufe des Jahres 1850 die Befähigungs- und Würdigkeitsnoten sämmtlicher Geistlichen der Prüfung zu unterwerfen und für das neueintretende Quinquennium von 1851—1855 festzusetzen.

Es darf zwar angenommen werden, daß den Decanen und Senioren schon von Seiten des k. Consistoriums die erforderlichen Weisungen zugegangen sind; das Oberconsistorium erachtet aber dennoch für nöthig, auf folgende Punkte noch besonders aufmerksam zu machen, damit allenthalben nach gleichen Grundsätzen verfahren werde:

I. Die Klassenordnung der Geistlichen ist auf eine ausführliche und genaue Characteristik zu gründen und bei Entwerfung derselben hauptsächlich Rücksicht zu nehmen:

1) auf das Maß der leiblichen und geistigen Anlagen, auf die Sprachorgane, äußern Anstand, Sinn und Liebe für den geistlichen Beruf u. dgl.,
2) auf den Grund der Kenntnisse und wissenschaftlichen Bildung, auf Vorwärts- oder Rückwärtsschreiten in derselben, auf die einzelnen Fächer, welche vornehmlich gepflegt oder unbeachtet gelassen werden,

3) auf die Leistungen als Prediger [1]) und Katechet, auf den innern Gehalt der treffenden Arbeiten, auf den mündlichen Vortrag und auf die Wirkung der Predigten und Katechisationen,

4) auf die Führung des Seelsorgeramtes, ob dabei mit Geschick und Gewissenhaftigkeit, mit Eifer und Klugheit verfahren wird,

5) auf Besorgung der äußeren Dienstgeschäfte, ob der Geistliche sein Amt in genauer Ordnung hält, seine Bücher und seine Registratur gehörig beachtet und die ihn treffenden Anzeigen und Berichte sachgemäß und pünktlich erstattet,

6) auf die Wirksamkeit in der Schule, ob er sich des Unterrichts und der Erziehung der Jugend mit Ernst und Liebe annimmt, und sowohl den Lehrer, als die Kinder gehörig zu behandeln versteht,

7) auf die staatsbürgerliche Wirksamkeit, ob er auch in dieser Beziehung seinen Obliegenheiten treu, pünktlich und willig nachzukommen bemüht ist;

8) auf den Wandel, ob er sich überhaupt amts- und standeswürdig beträgt, und ebensowohl durch sein häusliches und öffentliches Leben, als durch seine Lehre auf seine Gemeinde wohlthätig einzuwirken sucht.

---

[1]) Es ist besonders darauf zu sehen, daß Geistliche ihre Predigten nicht ablesen, und dem Mißbrauch des Conceptes fortwährend kräftig entgegen zu arbeiten.

O.C.E. vom 27. Mai 1836.

Die Decane haben bei ihren Visitationen besonders darauf zu sehen, ob die Geistlichen (namentlich jüngere, und Candidaten) ihre Predigten vollständig zu Concept bringen, und nicht blos nach kurz ausgeführten Dispositionen oder gar ex tempore predigen, und ihre desfallsigen Wahrnehmungen in das Visitationsprotocoll aufzunehmen.

O.C.Entschließungen vom 18. März und 18. Nov. 1857 und 14. September 1859.

Ebenso haben dieselben ein genaues Augenmerk auf den äußern Vortrag zu richten, den Geistlichen und Candidaten, mit ihrem Urtheil und Rath väterlich an die Hand zu gehen und über die gemachten Wahrnehmungen in den einzusendenden Characteristiken sich eingehender zu äußern.

O.C.Entschl. vom 7. August 1861.

II. Nach dem Ergebniß dieser Characteristik sind die zu ertheilenden Noten in nachfolgender Stufenreihe zu ertheilen:

1ste Note: I — vorzüglich — wenn der Geistliche entweder in allen oder doch wenigstens in allen wichtigen Fächern hervorragende Eigenschaften besitzt, und dieselben auch gehörig zu bethätigen versteht;

2te Note: II — sehr gut — wenn er dieselben zwar in einem etwas mindern Umfange oder Grade in sich vereinigt, aber sich doch immer noch in den wichtigsten Punkten als sehr tüchtig erweist;

3te Note: III — gut — wenn er nicht nur durch Fähigkeit, Kenntnisse und Wandel, sondern vorzüglich auch durch seine geistliche Wirksamkeit den gerechten Forderungen des Amtes entspricht;

4te Note: IV — hinlänglich — wenn er bei geringerer Befähigung oder minder entsprechenden Kenntnissen sich wenigstens bei seiner Amtsführung gewissenhaft und treu erweist und in seinem Wandel unbescholten sich zeigt;

5te Note: V — nothdürftig — wenn er zwar den Forderungen des Amtes nur in geringem Grade entspricht, aber doch in seinem Wandel ohne erheblichen Tadel befunden wird.

Geistliche, welchen nicht einmal diese letztere Note beigelegt werden könnte, sind als untüchtig zu bezeichnen, und es dürfte ihnen die selbstständige Führung des Amtes nicht länger belassen werden.

Das k. Consistorium hat die Decane und Senioren von Vorstehendem in Kenntniß zu setzen.

München den 8. März 1850.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Die Qualificationsnoten der Geistlichen betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Da nach dem Berichte des k. protestantischen Oberconsistoriums vom 13. v. Mts. ohnehin im Laufe des gegen-

wärtigen Jahres eine Revision der Qualificationsnoten sämmtlicher protestantischer Pfarrer diesseits des Rheins stattfinden wird, so ist dem Pfarrer N. zu N. auf seine Bitte um Revision und Erhöhung seiner Note zu bedeuten, daß er die bevorstehende Revision abzuwarten habe, daß aber irgend eine Berufung gegen die einmal von dem k. protestantischen Oberconsistorium festgesetzten Noten überhaupt nicht zulässig sei.

München den 13. März 1850.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

---

dd) Installation und Beeidigung.

α) Verfahren.

(Den Diensteid der Geistlichen betr.)

M. J. K.

Wir haben in Erwägung der Pflichten, mit welchen die in dem Dienste der Seelsorge angestellten Geistlichen dem Staate zugethan sind und um statt der bisherigen in den Districten Unseres Reiches bestandenen verschiedenen Uebungen, nach welchen die Geistlichen bei ihrer Anstellung in Pflichten gegen den Staat genommen werden, allgemeine gleich giltige Vorschriften zu geben, auf erstatteten umständlichen Vortrag, Uns bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

I. Jeder auf eine Pfarrei oder andere selbstständige Stelle eines Seelsorgers und überhaupt auf eine stabile Pfründe beförderte Geistliche soll künftig bei seiner Einsetzung in seine Stelle dem Staate seine Dienstes- und Staatsbürgertreue durch einen förmlichen Eid versichern.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. [1])

IV. Die Ablegung des Eides geschieht vor der Installation des Geistlichen auf seine Stelle; bei den protestantischen

---

[1]) Die Eidesformel s. unten in der Allerh. Entschl. vom 22. Aug. 1845 und Min.Entschl. vom 12. April 1851.

Bei der Verpflichtung bereits gehörig beeidigter Geistlichen be=

Geistlichen unmittelbar vor dem Acte der Investitur. Diejenige Behörde, welche den Geistlichen auf seine Pfründe zu installiren hat, soll demselben auch den vorgeschriebenen Eid abzunehmen haben: folglich die Stadt-Polizeidirectionen und Commissariate und Landgerichte.

Bei der Eidesleistung der protestantischen Geistlichen muß der Ordnung gemäß auch der mit der Amtseinweisung beauftragte Districtsdecan gegenwärtig sein.

V. Ueber den Act der Eidesleistung soll ein eigenes Protocoll geführt, und von den verpflichteten Geistlichen unterzeichnet, dann zu den Installationsacten genommen werden. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protocolls ist an die Kreisstelle einzusenden und daselbst bei den einschlägigen Acten zu hinterlegen.

VI. Unsere Generalkreiscommissariate und die Commissariate der Städte N. und N. haben diese Anordnungen gehörig in Vollzug zu bringen, und die untergeordneten Behörden darnach anzuweisen.

München den 27. Februar 1814.

An das k. Generalkreiscommissariat N. also ergangen.

(Die Pfarrinstallationen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Da der von einem Landrichter für Einsetzung und Installirung eines Pfarrers circa temporalia abgeordnete Landgerichtsassessor die Landeshoheitsgewalt und das solche commissionaliter ausübende Landgericht ebensogut als der Landrichter selbst repräsentirt, so gebühren auch demselben die nämliche Ehre und Rang, wie diesem. Es sind jedoch die Landrichter anzuweisen, daß sie diese feierlichen Installationshandlungen

darf es einer neuen Eidesleistung nicht, sondern nur einer Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Min.Entschl. vom 5. Oktober 1833.

Ueber Verpflichtung der Geistlichen als Religionslehrer siehe unter der Abtheilung „Religionsunterricht."

immer in eigner Person vornehmen, und solche nur bei legaler Verhinderung wegen anderer wichtiger Geschäfte durch die Landgerichtsassessoren verrichten lassen sollen, welches dem k. Generalcommissariate des N.-Kreises auf den Bericht vom 14. v. Mts. unter Rückschluß der Anfrage des Decanates N. für weitere Verfügung hiedurch erwidert wird.

München den 24. Juli 1815.

An das k. Generalcommissariat des N.-Kreises also ergangen.

(Die Installation der Geistlichen in den Städten betr.)

M. J. K.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung des N.-Kreises, K. d. J., erging, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

In Erwägung, daß die Pfarrer und Decane keineswegs in die Categorie der Gemeindediener gehören, und die Installation der genannten Geistlichen nicht als bloßer Gegenstand der den Magistraten übertragenen Ortspolizei angesehen werden kann, haben wir auf euern Anfragebericht vom 25. v. Mts. beschlossen und befehlen, daß dieselben in den Städten I. und II. Classe von Unsern daselbst bestehenden Commissarien[1]), in den übrigen unmittelbaren Städten aber von Unseren Landrichtern[2]) vorgenommen werden sollen.

München den 26. Dezember 1818.

An das k. protestantische Oberconsistorium.

---

[1]) Diese Anordnung ist durch die Allerhöchste Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 35 Abs. 3 (S. 27 oben) nicht aufgehoben.

Min.Entsch. vom 23. Dezember 1835.

[2]) Nach § 48 der IV. Verf.Beil. stund den Standesherren die Installation der Pfarrer in ihrem Gebiete nach erfolgtem Königlichem Possesbefehl durch ihre standesherrlichen Mediatbehörden zu. Durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 „die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr." sind aber jene Organe, durch welche die Standes- und Guts-

(Die Rangverhältnisse der Consistorialräthe und Decane bei Pfarr-Installationen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Anfragebericht des k. protestantischen Oberconsistoriums vom 6. d. Mts. über den bei Pfarrinstallationen zu beobachtenden Rang zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden wird hiemit verfügt, wie folgt:

1) Bei der Unterschrift der Protocolle gebührt dem weltlichen Beamten in seiner Eigenschaft als Königlicher Regierungscommissarius ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Rang die rechte Seite.

2) In der Kirche hat der geistliche Commissarius den Rang vor dem weltlichen. Nur solange der Letztere als Einweisungscommissarius functionirt, nimmt er die rechte Seite ein. [1])

Hiernach sind die Consistorien zu bescheiden.

München den 30. September 1822.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J.

(Die Installation des II. Pfarrers zu N. betr.)

Auszug.

Staatsministerium des Innern.

Zugleich wird die Bestimmung vom 24. Juli 1815 in Erinnerung gebracht, wornach die Landrichter (und Landgerichtsverweser) anzuweisen sind, daß sie die Installations-

---

herren ihr noch bestehendes Installationsrecht ausüben lassen konnten, hinweggefallen, und es kann daher den Patronats- und vormaligen Gerichtsherren nur gestattet werden, den fraglichen Pfarr-Installationen entweder in Person beizuwohnen, oder sich hiebei durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Min.Entschl. vom 24. März 1852.

[1]) Vergl. dagegen die Min.Entschl. vom 10. November 1841 und 8. Januar 1852.

handlungen immer in eigener Person vornehmen, und solche nur bei legaler Verhinderung wegen anderer Geschäfte durch die Landgerichtsassessoren verrichten lassen sollen, wobei zur Vermeidung jeder unangenehmen Berührung zwischen dem weltlichen und geistlichen Installationscommissär und zur Verhütung jedes Anstoßes bei den der Installationshandlung beiwohnenden Kirchengemeinden bestimmt wird, daß die weltlichen Commissarien in der Kirche jeder Erinnerung oder Aufforderung an den einzusetzenden Pfarrer sich zu enthalten, und dasjenige, was rücksichtlich der Pflichten desselben gegen den Staat bemerkbar zu machen ist, bei der im Pfarrhofe vorgehenden Verpflichtung vorbringen sollen.

München den 13. Mai 1832.

An die k. Regierung des N.-Kreises, K. d. J.,
also ergangen.

Nachricht sämmtlichen k. Kreisregierungen diesseits des Rheins.
Mittheilung dem k. protest. Oberconsistorium.

(Die Installation des II. Pfarrers zu T. und N. betr.)

Staatsministerium des Innern.

Da die Installation eines Pfarrers, auch bei combinirten Pfarreien, ihrem Wesen und Begriffe nach immer auf die Gesammtpfarrei, und nicht blos auf den einen oder andern Hauptbestandtheil derselben sich bezieht, so kann eine doppelte oder mehrfache Installation, in jeder einzelnen die Gesammtpfarrei bildenden Pfarrei, wie solches die mit der II. protestantischen Pfarrstelle zu T. verbundene Pfarrei N. verlangt, in der Regel nicht stattfinden.

Die Frage, in welcher der einzelnen combinirten Pfarreien die Installation zu geschehen habe, kann ebenso wenig zweifelhaft sein, nachdem in Uebereinstimmung mit den desfalls geltenden allgemeinen Grundsätzen bereits durch die unter dem 13. Mai 1832 über die Installation der Geistlichen ergangene Entschließung ausgesprochen ist, daß die Verpflichtung im Pfarrhofe stattfinde, nachdem noch ferner zu Folge der

Consistorialordnung vom Jahre 1809 § 72 und der hiernach gebildeten Praxis, mit der Installation die Extradition der Kirchenbücher u. s. w. verbunden ist.

Es ist demnach fragliche Amtshandlung an demjenigen Pfarrorte, in welchem der Pfarrer seinen ständigen Wohnsitz hat, zu vollziehen.

Eine nochmalige Installation des II. Pfarrers N. von T. für die Pfarrei N. kann daher um so weniger Platz greifen, als ein besonderer Rechtstitel, oder ein wohlbegründetes rechtliches Herkommen für die Abhaltung dieses Actes in diesem Pfarrorte nicht besteht.

Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß der gedachte Pfarrer dieser Pfarrgemeinde bei einer passenden Gelegenheit durch den I. Pfarrer in T. noch besonders vorgestellt werde, insoferne dadurch keine besondern Kosten für den betreffenden Pfarrer erwachsen.

Die Beilagen der Berichte vom 24. September v. Jrs. und 14. Jänner curr. folgen mit dem Bemerken zurück, daß diese Entschließung dem k. protestantischen Oberconsistorium zur geeigneten weitern Verfügung mitgetheilt worden sei.

München den 21. April 1840.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

(Das Verfahren bei Installationen der Pfarrer betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 6. v. Mts. und 2. d. Mts. wird nach Einvernahme des k. protestantischen Oberconsistoriums erwidert, was folgt:

Nachdem über die spezielle Art und Weise, wie bei protestantischen Pfarrern der Act der Einweisung in die Temporalien und der kirchlichen Investitur zu vollziehen sei, zur Zeit allgemeine Verordnungen nicht gegeben sind, und nachdem die, wegen der Installation des II. protest. Pfarrers N. zu N. am 13. Mai 1832 ergangene generalisirte Entschließung ausdrücklich besagt, daß die weltlichen Commissarien in der

Kirche jeder Erinnerung oder Aufforderung an den einzusetzenden Pfarrer sich zu enthalten haben, so unterliegt es keinem Anstande, daß der Bitte des k. Stadtcommissärs S. in N. entsprechend, bei der Installation des Pfarrers P. als erster Pfarrer an der St. Jacobskirche dortselbst, sowie künftig in allen Fällen solcher Art, dasjenige Verfahren eingehalten werde, welches bei der Installirung des III. Pfarrers an der St. Sebaldskirche zu N. stattgefunden hat, wornach dessen Verpflichtung im Pfarrhofe resp. in seiner Wohnung, der weltliche Installationsact in der Sacristei der Kirche, und die kirchliche Investitur, letztere ohne active Theilnahme des weltlichen Installationscommissärs in der Kirche vorgenommen worden ist.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 10. November 1841.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

(Den Diensteid der protestantischen Geistlichen betr.)

Ludwig, K.

Wir finden Uns bewogen, die durch Verordnung vom 27. Februar 1814 für die Beeidigung der protestantischen Geistlichen bei ihrer Amtseinsetzung vorgeschriebene Eidesformel außer Wirksamkeit zu setzen und für diesen Diensteid die nachstehende mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Einklang gebrachte Eidesformel anzuordnen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Ge-„setze und Beobachtung der Staatsverfassung.

„Ich schwöre, meine Amtspflichten nach der mir er-„theilten Instruction und der bestehenden Kirchenordnung „getreu und mit gewissenhafter Genauigkeit, soviel nur „immer in meinen Kräften steht, zu erfüllen.

[„Ich schwöre auch, daß ich zu keiner geheimen Ge-„sellschaft, oder zu irgend einer inländischen oder aus-„ländischen, von meinem Allergnädigsten Könige nicht

„ausdrücklich gebilligten oder genehmigten Verbindung „gehöre, noch je in Zukunft gehören, noch die Zwecke „derselben durch Anwerbung, Verbreitung oder irgend „eine Art der Theilnahme befördern werde.] [1]) Ebenso „verspreche ich, keine Mittheilung zu pflegen, an keinem „Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige „Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unter- „halten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, „und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des „Staates, sei es in meinem Pfarrbezirke, oder sonst „irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches der Regie- „rung anzuzeigen.

„Alles dieses schwöre und gelobe ich, so wahr mir „Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

München den 23. August 1845.

An das k. protestant. Oberconsistorium ergangen.

(Den Diensteid der protestantischen Geistlichen betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat aus einem Berichte des k. protestantischen Oberconsistoriums vom 2. l. Mts. entnommen, daß die k. Installationscommissäre den protestantischen Geistlichen den bei ihrer Amtseinsetzung zu leistenden Eid lediglich nach der durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1845 vorgeschriebenen Form abnehmen, ohne hiebei die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 „die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betr." zu berücksichtigen.

Da nun aber diese Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 für alle Staats- und öffentlichen Diener, somit auch die katholische und protestantische Geistlichkeit erlassen

[1]) Dieser Passus ist abgeändert durch die nachfolgende Min.Entschl. vom 12. April 1851.

worden ist, und dieselbe eine neue Eidesformel wegen der Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen vorgeschrieben hat, so erhält die k. Regierung, K. d. J. den Auftrag, die künftighin zur Amtseinweisung katholischer und protestantischer Geistlichen abzusendenden Commissäre anzuhalten, daß sie den zu installirenden Geistlichen statt der in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. August 1845 vorgeschriebenen Eidesworte:

„Ich schwöre auch, daß ich zu keiner geheimen Gesell„schaft, oder zu irgend einer inländischen oder auslän„dischen, von meinem Allergnädigsten Könige nicht aus„drücklich gebilligten und genehmigten Verbindung ge„höre, noch je in Zukunft gehören, noch die Zwecke „derselben durch Anwerbung, Verbreitung oder irgend „eine Art der Theilnahme befördern werde" —

den durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (Reggsbl. v. 1850 pag. 241) normirten Eid in nachstehender Form abnehmen:

„Ich schwöre, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung „dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je an„gehören werde, dann, daß ich in keinem Verbande mit „einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von „der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt wor„den ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Ge„mäßheit der jeweils bestehenden Disciplinarvorschriften „untersagt werden wird."

Die k. Regierung, K. d. J., hat hievon den betreffenden Ordinariaten geeignete Kenntniß zu geben.

An das k. protestantische Oberconsistorium, sowie an das k. protestantische Consistorium Speyer ist bereits entsprechende Entschließung erlassen worden.

München den 12. April 1851.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

(Installation der protestantischen Geistlichen betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auszug.

Der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wird auf den Bericht vom 30. Juni v. Jrs. in rubr. Betr. unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 13. Mai 1832 erwidert, daß die von dem protestantischen Consistorium zu Ansbach bei Pfarrinstallationen bisher beobachtete Uebung, das von der geistlichen Oberbehörde ausgefertigte Anstellungsdecret auch von dem geistlichen Installationscommissär verlesen und dem neueingewiesenen Geistlichen aushändigen zu lassen, im Allgemeinen sich als vollkommen sachgemäß darstellt.

rc. rc. rc.[1])

München den 17. September 1851.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

(Die Installation der protestantischen Geistlichen betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem sich über die Bestimmung in der unterm 17. September v. Jrs. im rubr. Betr. an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., erlassenen Ministerial-Entschließung:

„daß nach der Investitur des neu zu installirenden „Pfarrers von Seite des geistlichen Commissärs in der „Kirche der weltliche Commissär die rechte Seite am „Altare einzunehmen und unter Ablesung des von der „betreffenden k. Regierung, K. d. J., ausgefertigten „Installationsdecrets durch den Commissionsactuar den „neu zu bestellenden Geistlichen in die mit dem Kirchen-

---

[1]) Die hier weiter folgende Bestimmung ist durch die nachfolgende Entschließung abgeändert.

„amte verbundenen geistlichen Rechte und Befugnisse „einzuweisen habe."

neuerliche Anstände und Zweifel bezüglich der Rechte und Befugnisse der geistlichen und weltlichen Commissäre bei der Installation der protestantischen Geistlichen ergeben haben, so wird diese Bestimmung hiermit wieder außer Wirksamkeit gesetzt, und statt deren die Anordnung der generalisirten Ministerialentschließung vom 10. November 1841 „die Installation des I. Pfarrers bei St. Jacob in N. betr." wieder aufgenommen, wornach der weltliche Commissär sich jeder activen Theilnahme bei dem Installationsacte in der Kirche zu enthalten hat.

Es hat demnach der weltliche Commissär auch die Verlesung des von der k. Kreisregierung, K. d. J., erhaltenen Commissoriums, sowie die Einweisung des zu Installirenden in die mit dem Kirchenamte verbundenen zeitlichen Rechte und Befugnisse nur in der Sacristei oder bei beschränkten Räumlichkeiten derselben in der Pfarrwohnung vorzunehmen, woselbst er auch eine geeignete Ansprache an die Vertreter der Kirchengemeinde wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den neuen Pfarrer zu halten hat.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., die weltlichen Installationscommissäre in künftig vorkommenden Fällen entsprechend anzuweisen.

München den 8. Januar 1852.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.
Mittheilung dem k. protestant. Oberconsistorium.

(Die Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle zu P. hier die Installation der protestantischen Geistlichen im Allgemeinen betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach Inhalt der mit Bericht vom 28. Mai v. Jrs.

vorgelegten Verhandlungen hat sich bei Gelegenheit der Installation eines protestantischen Geistlichen zu P. zwischen dem weltlichen und geistlichen Installationscommissär eine Meinungsverschiedenheit über die Frage ergeben, ob die Extradition der Pfarregistratur, der Pfarrbücher, des Amtssiegels, sowie der bei jeder Pfarrei befindlichen und aus den Mitteln des Kirchenvermögens angeschafften Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter ausschließend von dem geistlichen Installationscommissär vorzunehmen sei, oder ob und wie weit hiebei eine Mitwirkung und Einwirkung des weltlichen Commissärs einzutreten habe.

Da die Pfarregistraturen zugleich die Acten im Betreffe der Armenpflege, der Verwaltung des Kirchenvermögens und des Schulwesens unausgeschieden enthalten, die Pfarrbücher, soweit sie Tauf-, Trau- und Sterberegister begreifen, unter die Bestimmungen der § 64 lit. h und der § 65 der II. Verfassungsbeilage fallen, und eben deshalb auch die Duplicate den Districtspolizeibehörden mitgetheilt werden müssen, und da die Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter aus Kirchenstiftungs- und Gemeindemitteln angeschafft werden, so erscheint es angemessen und entspricht auch nach den gepflogenen Erhebungen der fast allenthalben bisher stattgehabten Uebung, daß die Extradition der sogenannten Pfarregistratur, der Pfarrbücher, des Amtssiegels, dann der Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter von beiden Commissären im Zusammenwirken, und in einem gemeinschaftlichen Protocolle in der Art beschäftiget werde, daß hiebei die Revision und Extradition der auf rein geistliche und innere kirchliche Angelegenheiten Bezug habenden Acten und sonstigen Utensilien zunächst dem geistlichen Installationscommissär überlassen und von Seite des weltlichen Commissärs bezüglich des übrigen Theiles der Acten, der vorhandenen Tauf-, Trau- und Sterberegister, dann der Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter Einsicht genommen und deren Extradition in dem gemeinschaftlich vorzunehmenden Acte mitbewerkstelligt werde.

Die k. Regierung von N., K. d. J., empfängt die vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurück, zu geeigneter

Darnachachtung für die Zukunft das Entsprechende vorzukehren.

München den 28. Mai 1853.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem k. protestant. Oberconsistorium.

β) Kosten der Installation.

(Die Pfarreinsetzungskosten bei protestantischen Pfarreien betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der unterm 2. Januar d. Jrs. erstattete Bericht über die Pfarreinsetzungskosten bei protestantischen Pfarreien enthält außer einem Antrage über die Regulirung dieser Kosten und über eine andere Einrichtung des Investitur- und Installationsactes, noch die besondere Anfrage wegen der Bezahlung der vorgenommenen Pfarreinsetzung zu W. Die Verfügung über die ersten beiden Punkte muß aber bis zur definitiven Anordnung der Concurrenzbeiträge protestantischer Gemeinden zu den Zwecken des Cultus und bis zur Einführung einer neuen allgemeinen Kirchenordnung ausgesetzt bleiben.[1]) Es hat daher das k. Generalcommissariat unterdessen sich in Ansehung der Art der

---

[1]) Die älteren in einzelnen Landestheilen erlassenen Regulative für die Installation und Investitur der Geistlichen sind abgedruckt in Döllingers Verordn.Samml. Bd. VIII S. 1563 u. s. w. Aus denselben ist bezüglich der Kosten zu bemerken:

a) Das Regulativ für die Investituren der Geistlichen in den Königlich Preußischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth vom 28. Januar 1802 bestimmt:

„§ 7. Für dieses Geschäft (der Investitur) erhalten die dabei nöthigen Personen die in dem beigedruckten Verzeichnisse bestimmten Gebühren und Diäten.

„§ 8. Die Einweisungskosten werden nach dem Her„kommen jedes Ortes entweder von den Einkünften der „Kirche oder von diesen und den Beiträgen der Gemeinde „und des investirten Geistlichen gemeinschaftlich oder von „einem dieser Theile allein bestritten."

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Investitur und Installation sowohl, als in Rücksicht der Kostenregulirung und der Bezahlung derselben nach dem schon bestehenden Regulativ vom 28. Januar 1802 zu richten, und

---

„Verzeichniß

„der bestimmten Gebühren bei den Investituren der Geistlichen.

	fl.	kr.	rhein.
„1. Dem Decane oder Superintendenten für Reisezehrung und Bemühung	5	30	„
2. Dem ihn begleitenden Kirchner . . .	—	50	„
3. Dem assistirenden Senior des Capitels .	2	30	„
4. Dem zweiten geistlichen Assistenten . .	1	15	„
5. Den beiden Schulmeistern derselben jedem	—	30	„
6. Dem Jurisdictionsbeamten für Reisezehrung und Bemühung	5	—	„
7. Dem Justizactuarius	1	30	„
8. Dem Gerichtsdiener	—	50	„
9. Dem Heiligenpfleger, Dorfvorsteher, wenn sie nach dem Herkommen zugegen sein müssen jedem	—	20	„

„Außerdem passirt blos für den Decan oder Superintendenten und seine Assistenten, wenn diese letztern nicht „einerlei Wege mit dem erstern zu machen haben, die „Auslage für ihr Fuhrwerk nebst 30 kr. Trankgeld für „den Fuhrknecht, sonst aber durchaus keine weitere Aufrechnung, weil der weltliche Beamte Dienstequipage hat."

---

b) In dem vom k. Generalcommissariate des Pegnizkreises als protestantisches Generaldecanat erlassenen „provisorischem Regulativ für protestantische Pfarreinsetzungen im Pegniz- und Naabkreise" d. d. Nürnberg 2. Juni 1810 ist verordnet:

„14. In dem Pfarreinsetzungsbericht ist zugleich zu „bemerken, ob die Kosten der Pfarreinsetzung an dem „bestimmten Orte vom Staate, von Stiftungen, von der „Gemeinde getragen, und nach welchen Raten sie repartirt „worden seien.

„15. Als Kosten dürfen berechnet werden:

	fl.	kr.
a) dem landgerichtlichen Civilbeamten für Diäten	5	—
b) dem Decan	5	—
c) dem Actuarius als Protocollisten	1	30
d) für Copialien	1	—
e) dem Gerichtsdiener zur Zehrung	—	45
f) dem den Decan begleitenden Kirchner zur Zehrung	—	45
	14	—

hiernach auch die Einsetzungskosten von der observanzmäßigen Behörde zur Zahlung zuzuweisen, oder wenn diese Observanz nicht mehr anwendbar sein sollte, dieselbe interimistisch von dem Kirchenärar und der Gemeinde gleichheitlich erheben.

München den 21. Juli 1811.

An das k. General-Kreiscommissariat Ansbach also ergangen.

Dem Decan und den als Zeugen assistirenden Pfarrern werden die Fahrgelder nach den Stationen gegen beizulegende Quittungen vergütet.

---

c) Das k. Generalcommissariat des Regenkreises als protestantisches Generaldecat des Regen-, Ober- und Unterdonaukreises und der Stadt Augsburg erließ auf Grund der ergangenen speziellen Bestimmungen am 22. Oktober 1814 ein Regulativ, worin vorkommt:

„Die Investiturkosten werden in eine Consignation gebracht, und vorerst zur Genehmigung dem Generaldecanate vorgelegt.

(Ueber die Diäten der Landrichter s. o. die Min.Entschl. vom 26. März 1814.)

„Nimmt in Verhinderungsfällen des Landrichters einer „der Landgerichsassessoren die Installation vor, so gebührt „ihm an Diäten und Pferdegelder, wie auch dem ihn be„gleitenden Actuar jedem 3 fl."

	fl.	kr.
Der Decan soll für Reisezehrung u. Bemühung erhalten	5	30
der ihn begleitende Kirchner	—	50
der assistirende Senior des Capitels	2	30
der zweite geistliche Assistent	1	15
die beiden Schullehrer derselben, jeder	—	30
die Heiligenpfleger und Dorfvorsteher, wenn sie nach dem Herkommen gegenwärtig sein müssen, jedem.	—	20

„Dem Decan, wie auch den Assistenten, wenn diese Letzteren nicht mit dem Decane einerlei Wege zu machen haben, „wird die Auslage für das Fuhrwerk vergütet. Außerdem „sollen keine Auslagen verrechnet werden."

(Die Installationsgebühren protestantischer Geistlicher betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 17. Januar d. Jrs. „die Gebühren der Polizeibeamten für die Installation der Geistlichen betr." erhält das k. Generalcommissariat hierdurch die Entschließung, daß bereits durch Allerhöchste Verfügungen, die auf einzelne ähnliche Anfragen erlassen wurden, entschieden sei, daß die in dem Berichte angezogenen Bestimmungen des Diätenreglements vom 9. Mai 1809 I. a. (Reggsbl. 1809 St. 34) auf die Installation der Geistlichen nicht Anwendung finde. [1])

Hiernach ist die Gebühr von 5 fl., welche die Polizeidirectoren, Commissäre und die Landrichter nach Angabe des Berichts bisher erhielten, wenn sie die Installation in eigener Person vornahmen, denselben auch ferner zu verabreichen, und gleich den übrigen Investitur= und Installationsgebühren von den Betheiligten in herkömmlicher Weise zu tragen.

München den 26. März 1814.

An das k. Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen. [2])

---

[1]) Nur der allegirte Passus findet keine Anwendung d. h. die Pfarrinstallationen gehören nicht zu den eigenthümlichen Amtsgeschäften des Landrichters. Im Uebrigen gilt das Diätenreglement auch bei Pfarrinstallationen.

Min.Entschl. vom 13. Dezember 1821.

[2]) Der Grundsatz, daß die Landrichter bei Pfarrinstallationen Diäten nach dem unter Lit. A. II. a. 1. des Diätenregulativs vom 9. Mai 1809 bestimmten Satze aufrechnen können, wurde durch eine spätere Min.Entschl. vom 15. November 1843 als allgemein giltig anerkannt.

(Abgaben der protestantischen Geistlichen hier Installationsgebühren betr.)

M. J. K.

Auszug

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

5. Die Installations- und Investiturgebühren[1]) sollen nach dem bisher befolgten Regulativ vom 28. Januar 1802 und dem dasselbe bestätigenden Rescript vom 21. Juli 1811 erhoben und gleichförmig überall zu 1/3 von dem Geistlichen, 1/3 von der Gemeinde, 1/3 vom Kirchenärar geleistet werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 21. August 1818.

An die k. Generaldecanate Ansbach und Bayreuth also ergangen.

(Die Kosten der Installation der protestantischen Geistlichen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 21. vor. Mts. in obenbemerktem Betreffe wird zur Nachachtung bemerkt:

I. Die gleichmäßige Bestimmung des Verfahrens und der Kosten bei Installationen der protestantischen Geistlichen wird der allgemeinen Kirchenordnung vorbehalten, bei welcher die thunlichste Erleichterung der Gemeinde- und Stiftungskosten zu bezielen ist, ohne Verletzung jedoch der Würde und der Feierlichkeit, welche dergleichen Acten gebührt.

II. Einstweilen ist sich in fraglichen Beziehungen nach den Regulativen und Observanzen zu richten, welche in den verschiedenen Bezirken zur Zeit bestehen.

III. Gegen Mißbrauch und Uebermaß, welche bei einzelnen Fällen wahrgenommen werden sollten, ist im Beneh-

---

[1]) Eine Erhebung von Tax- und Stempelgebühren für die Installations- und Verpflichtungsprotocolle der protestantischen Geistlichen findet nicht statt.

Fin.Min.Entschl. vom 26. Februar 1852.

men mit dem K. Consistorium dortselbst geeignet einzuschreiten.

München den 15. Februar 1826.

An die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung dem k. protestant. Oberconsistorium.

---

ee) Verehelichung.

(Erweiterung des Wirkungskreises bei den Generalkreis- und Local-Commissariaten betr.)

Auszug

M. J. K.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

I.

Alle hiernach benannten Fälle und Gegenstände werden, mit den jedesmal beigesetzten Bestimmungen und Beschränkungen in den Geschäftsumfang der Generalkreis- und Localcommissariate überwiesen, nämlich:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

B. In Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten:

3) Die Ertheilung der Heirathsbewilligungen an bereits stabile Geistliche.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 2. Oktober 1811.

Reggsbl. 1811 St. LXIV. S. 1497 seqq.

(Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung.)

Auszug

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 4. Der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats,

der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansässigmachung erklärt.[1])

rc. rc. rc.

§ 5. Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinde durch die Anstellungsurkunde . . . . erworben.

Gegeben Tegernsee den 11. September 1825.
München den 1. Juli 1834.

Ges.Bl. 1825. St. XIII S. 111.
" " 1834. St. 16 S. 133.

(Gesetz über die Heimath.)

Auszug

rc. rc. rc.

§ 1. Die Heimath in einer Gemeinde wird ausschließend durch folgende Titel erworben:

rc. rc. rc.

2) Durch die Ansässigkeit in derselben nach Maßgabe der §§ 2—5 in dem Gesetze über die Ansässigmachung und Verehelichung.

rc. rc. rc.

Gegegeben Tegernsee den 11. September 1825.
Ges.Bl. 1825. St. XII S. 103.

---

[1]) Wenn ein Geistlicher durch freiwilligen Verzicht auf sein Amt oder durch gesetzwidriges Betragen resp. richterlich verfügte Remotion den Anspruch auf Pension verloren hat und verarmt, so fällt seine und seiner Angehörigen Alimentation nicht, wie bei den Staatsdienern und den in dieser Hinsicht denselben gesetzlich gleichgestellten Oberoffizieren und definitivernannten Militärbeamten dem Staate, sondern der betreffenden heimathlichen Gemeinde zur Last.

§ 4 Abs. 2 und 3 des obigen Gesetzes.
Min.Entschl. vom 15. Januar 1834.

(Die Heirathsbewilligungen der protestantischen Geistlichen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 15. Mai und 24. August v. J., dann 9. Februar curr. wird erwidert, daß es hinsichtlich der Verehelichungserlaubniß für die protestantischen Geistlichen bei der darüber bestehenden besondern Vorschrift, nach welcher in den Kreisen diesseits des Rheins die Heirathsbewilligung an bereits stabile Geistliche den protestantischen kirchlichen Mittelstellen, nun den Consistorien übertragen ist, sein Verbleiben habe.

Den Bewerbern um die Verehelichungserlaubniß liegt aber ob, durch ein Zeugniß der betreffenden Polizeibehörde nachzuweisen, daß ihrer Verehelichung mit der benannten Person ein bekanntes rechtliches oder polizeiliches Hinderniß nicht im Wege stehe. [1])

Die Kreisregierungen, K. d. J., sind angewiesen, hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 20. März 1831.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Heirathsbewilligung an Geistliche betr.)

Auszug.

K. Oberconsistorium.

2c. 2c. 2c.

Der Umstand, daß der Verehelichung eines Pfarrers irgend eine Bestimmung der Gesetze nicht entgegensteht, darf dennoch nicht hindern, wenn die Verhältnisse der Verlobten anstößig sein, oder in Hinsicht auf den Stand und die Amtswirksamkeit des Geistlichen besondere Bedenken erregen sollten,

[1]) Durch Min.Rescr. vom 27. März 1845 wurde ausgesprochen, daß die Entschließung vom 20. März 1831 noch giltig sei.

mit der Consensertheilung zurückzuhalten und vor Allem demselben das Geeignete erinnern und vorstellen zu lassen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 2. März 1843.

An das k. Consistorium N. also ergangen.

---

ff) Urlaubsbewilligung.

(Die Reisebewilligungen der Geistlichen betr.)

M. J. K.

In der Erwägung, daß nach dem Edicte über die äußern Rechtsverhältnisse § 73 (Reggsbl. v. J. 1809 St. 40) die Kirchenbeamten verbindlich gemacht sind, sich den Gesetzen des Staates in bürgerlichen Beziehungen zu unterwerfen, und daß nach dem § 34 dieses Edictes den Geistlichen die Rechte öffentlicher Beamten zugestanden sind, in Erwägung ferner, daß durch die protestantische Consistorialordnung § 43 bereits festgesetzt ist, daß in Beziehung auf Urlaubs- und Reise-Erlaubnißgesuche der Geistlichen und übrigen Kirchendiener Unsere Verordnungen vom 5. März 1804 [1]) und 19. April 1809 [2]) in analoge Anwendung [3]) gebracht werden sollen, beschließen Wir wie folgt:

Alle für beständig angestellte . . . . Geistliche bei Consistorien, auf Decanaten, Benefizien und Predigerstellen ꝛc., wenn sie sich von ihren Aemtern auf längere oder kürzere Zeit entfernen wollen, sollen den nämlichen Bestimmungen unterliegen, welche über die Reiselizenzen Unserer Staatsdiener durch Unsere Verordnungen vom 5. März 1804 und 19. April 1809, dann 2. Oktober d. J. B. C. 1 [4]), „die

---

[1]) Reggsbl. 1804. St. 12. S. 261.

[2]) Reggsbl. 1809. S. 713—715.

[3]) Die Competenz zur Ertheilung von Urlaubsbewilligungen für protestantische Geistliche richtet sich nunmehr nach der Allerh. Entschl. vom 26. April 1835 s. unten und Min.Entschl. vom 11. Jan. 1839 s. unten.

[4]) Reggsbl. 1811. S. 1501.

Competenz-Erweiterung der General-Kreis- und Local-Commissariate betr." bereits vorgeschrieben sind.

Den hiernach einzureichenden Gesuchen haben die obengenannten Geistlichen jedesmal zugleich die Einwilligung ihrer geistlichen Obern und deren Erklärung, daß für die Verwesung ihrer Stellen hinlänglich gesorgt sei, beizulegen.

Wir erwarten übrigens, daß weder ein katholischer, noch protestantischer Geistlicher sich von seinem Amtssitze entfernen werde, bevor ihm nicht die Bewilligung hiezu wirklich zugekommen ist, wogegen die schleunige Erledigung solcher Gesuche jederzeit stattfinden soll.

Die Reisebewilligungen an den Sitz Unserer Residenz sind sogleich bei der Ankunft daselbst der Polizeidirection zuzustellen, welche Sorge tragen wird, daß die Zeit des Aufenthaltes ohne neue Bewilligung nicht überschritten wird.

München den 11. Dezember 1811.

Reggsbl. 1812. St. 5. S. 155.

(Die Reisebewilligungen der Geistlichen betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits durch die allgemeine Verordnung vom 11. Dezember 1811 diejenigen Vorschriften gegeben, welche Wir in Ansehung der Reise- und Urlaubsbewilligungen der stabil angestellten Geistlichen nach der Analogie der für Unsere übrigen Staatsdiener diesfalls bestehenden Gesetze beobachtet wissen wollen.

Da Wir erst unterm 13. März l. J. gegen die eigenmächtige Entfernung Unserer administrativen Beamten von ihrem Amtssitze nähere Bestimmungen haben einschärfen lassen, so wollen Wir, daß die in dem I. III. und IV. Absatze [1])

---

[1]) Diese Bestimmungen lauten:

„I. Kein administrativer Staatsbeamter, und insbesondere keiner Unserer Generalkreis-Commissäre, der Kanzlei- und Finanz-Direktoren, Kreis- und Finanzräthe und der übrigen nachgeordneten Beamten im Kreise ist befugt, ohne vorher

Unserer Verordnung vom 13. März d. J. gegebenen Vorschriften analog auch bei den stabil angestellten Geistlichen in Anwendung kommen sollen und befehlen Unsern Generalkreis-Commissariaten, welche im Allgemeinen mit der Correspondenz mit den bischöflichen Ordinariaten beauftragt sind, diesen geistlichen Stellen Unseren Willen diesfalls zur eigenen Nachachtung und zur Anweisung der ihnen untergebenen Geistlichen hiernach mit dem Anhange zu eröffnen, daß die betreffenden Geistlichen, welche durch eigenmächtige Entfernung von ihren Amtssitzen diese Bestimmungen übertreten, unnachsichtlich empfindliche Strafe und nach Umständen selbst zu gewärtigen haben sollen, daß sie als von ihren Stellen gänzlich abgegangen, sohin diese als förmlich vacant erklärt und behandelt werden.

Diejenigen Generalcommissariate, welche die Eigenschaft protestantischer Generaldecanate in sich vereinigen, haben die ihnen untergebene protestantische Geistlichkeit in gleicher Art hiernach anzuweisen.

München den 13. August 1813.

An sämmtliche Generalkreis- und Local-Commissariate also ergangen.

---

eingeholte Erlaubniß der ihm vorgesetzten höhern Behörde sich von seinem Amtssitze länger, als auf einen Tag, noch weiter zu entfernen, als daß er an dem nämlichen Tage sich wieder an denselben zurückbegeben kann.

Nur nothwendige Reisen im Kreis- und Amtsbezirke zur Verrichtung amtlicher Geschäfte können hievon eine Ausnahme begründen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

III. Die gesetzlichen Verbote gegen das Reisen ins Ausland, oder an Unser Hoflager, ohne vorher speziell eingeholte Erlaubniß, werden hiermit ausdrücklich wiederholt.

IV. Jeder Staatsdiener, der die vorstehenden Bestimmungen durch eigenmächtige Entfernung von seinem Amtssitze übertritt, hat die Dienstesdimission unnachsichtlich zu gewärtigen".

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vergl. übrigens die folgende Allerh. Entschl. vom 26. April 1835 und Min.E. vom 11. Januar 1839.

(Urlaubsgesuche der Geistlichen betr.)

K. Oberconsistorium.

Es sind bisher manchmal Urlaubsgesuche von Geistlichen vorgelegt worden, in welchen

a) das Decanats= oder Consistorialzeugniß über die einstweilige Besorgung der Amtsgeschäfte, ferner auch
b) die Angabe des Ortes, wohin die Reise gehen soll, oder
c) die Bemerkung der Zeitdauer, für welche man Urlaub begehrt, vermißt wurde.

Die k. Consistorien werden daher angewiesen, Gesuche, in welchen eine oder mehrere dieser Angaben fehlen, durchaus nicht sofort vorzulegen, vielmehr solche vorher vervollständigen zu lassen.

München den 5. Juli 1830.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Die Ertheilung von Urlaubsbewilligungen für protestantische Geistliche betr.)

L. K.

Wir finden Uns auf den Antrag Unseres protestantischen Oberconsistoriums bewogen, zur Geschäftsvereinfachung bei den Urlaubsgesuchen protestantischer Geistlicher mit Bezug auf die §§ 37 und 84 Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825 „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.", auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu bestimmen, was folgt:

1) Die protestantischen Consistorien sind ermächtigt, Urlaubsbewilligungen für die ihnen untergeordneten Decane, Pfarrer und Kirchendiener unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen — mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz verbunden sein — zu ertheilen. [1])

---

[1]) Das k. Consistorium Ansbach erließ an die Decanate seines Bezirkes unterm 14. September 1841 folgende Entschließung:

„Es hat sich aus mehreren Wahrnehmungen und Anzeigen

Bewilligungen zu Reisen in das Ausland können die Consistorien aus eigener Zuständigkeit nur auf 14 Tage ertheilen, und sie haben durch das Oberconsistorium dem Staatsministerium des Innern hierüber besondere Anzeige zu erstatten.

2) Die Befugniß der Decane, den Diöcesangeistlichen und Kirchendienern einen Urlaub von acht Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reisen in die Residenz, oder in das Ausland bezweckt werden.

3) Hinsichtlich der Verhältnisse der protestantischen Decane als Distriktsschulinspectoren, sowie der protestantischen Pfarrer als Ortsschulinspectoren, Vorstände der Kirchenverwaltungen, der Armenpflegschaftsräthe rc. und der Kirchendiener als Schullehrer bewendet es bei der Bestimmung des § 84 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825. [1])

rc. rc. rc.

---

ergeben, daß viele Pfarrer der Meinung sind, sie bedürften keines Urlaubes, wenn sie nur nicht über einen Sonntag abwesend sind, und sich daher auf mehrere Wochentage entfernen, ohne um einen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Behörde nachgesucht, oder einen solchen erhalten zu haben. Ebenso dehnen viele einen auf 8 Tage erlangten Urlaub ohne Weiteres auf 14 Tage aus und meinen, sich das herausnehmen zu können, wenn sie nur vor dem zweiten Sonntag wieder zu Hause angelangt sind. Ein solches Verfahren kann jedoch, als ordnungswidrig, nicht gestattet werden, weshalb an die k. Decanate der Auftrag ergeht, die ihnen untergebenen Geistlichen davor zu warnen und darauf hinzuweisen, daß sie für jede Entfernung von ihrem Amtssitze, die über einen Tag dauert, Urlaub zu suchen, und den erhaltenen Urlaub auf den Tag einhalten müssen, wenn sie sich nicht einer Ahndung aussetzen wollen.

Zugleich aber werden die k. Decanate auch aufgefordert, hierin keine unzeitige Nachsicht zu beweisen, sondern zur Erhaltung der Ordnung unnachsichtlich und ohne Ansehen der Person eine genaue Aufsicht zu üben und nöthigenfalls ernstlich einzuschreiten.

[1]) Reggsbl. vom J. 1825. S. 1103. — Vergl. auch die nachfolgenden Entschließungen.

Hiernach haben sich sämmtliche protestantische Kirchenbehörden, Geistliche und Kirchendiener genauest zu achten.

München den 26. April 1835.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Urlaubsbewilligung für Geistliche beider Confessionen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den § 84 in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.", in der Art abzuändern, daß bei den Pfarrern beider Confessionen den kirchlichen Obern, und zwar bei den Protestanten mit Einhaltung der desfalls bestehenden besonderen Verordnungen, die Befugniß zur Ertheilung der Urlaubsbewilligungen zustehe, daß aber die Pfarrer vor dem Antritt ihres Urlaubs zur Anzeige bei den betreffenden Distriktspolizeibehörden verpflichtet seien.

München den 11. Januar 1839.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Urlaubsbewilligungen für die Pfarrer beider Confessionen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die am 11. Januar d. J. im bezeichneten Betreffe ergangene Allerhöchste Entschließung erklärt bei Urlaubsgesuchen der Pfarrer die vorgesetzten geistlichen Obern für ausschließend competent, so zwar, daß die weltliche Behörde nur Anzeige vom Antritte des Urlaubs ansprechen kann.

Nach dieser klaren Bestimmung hat sich die k. Regierung von N., K. d. J., um so mehr zu achten, als wegen der den Pfarrern obliegenden weltlichen Neben-Functionen keine Ausnahme stattfindet, dieselben vielmehr in den letzteren während der Dauer der Urlaubszeit von den für die Besorgung

der geistlichen (oder Haupt=) Functionen bestellten Personen ebenfalls zu vertreten sind, soferne nicht in einzelnen Fällen hiefür gesonderte Vorkehr getroffen ist.

München am 2. März 1839.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

(Taxirung der Urlaubsgesuche und Reiselizenzen betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierungsfinanzkammer von N. im bezeichneten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes:

Auf den Bericht angeführten Betreffs vom 14. d. M. wird der k. Regierungsfinanzkammer erwidert, daß für die Taxirung der Urlaubsgesuche und Reiselizenzen die Allerhöchste Verfügung vom 29. November 1814 Nr. VI (Geret Bd. IV S. 157) maßgebend sei, und daß demnach, wie beantragt, bei Urlaubs- und Reiselizenz=Bewilligungen ohne Unterschied

a) bis zu 3 Wochen die gewöhnliche Ausfertigungsgebühr mit 30 kr. und

b) auf längere Dauer die Taxe von 1 fl. — kr.

zu erheben sei.

München den 24. März 1850.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Finanz., also ergangen.

Mitgetheilt dem k. Oberconsistorium durch Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern f. K. und Sch.Ang. vom 28. März 1850.

---

gg) Amtstracht.

(Die kirchliche Amtstracht der protestantischen Geistlichen betr.)

K. Oberconsistorium.

Durch das Allerhöchste Rescript, Aschaffenburg den 3. Juli l. J. ist nach dem Antrag der Generalsynode zu Speyer von

1841 genehmigt worden, daß in der vereinigten Kirche der Pfalz anstatt der bisherigen Amtstracht nunmehr der Chorrock, wie derselbe in der protestantischen Kirche der bayerischen Lande diesseits des Rheins getragen wird, nebst dem Baret eingeführt wird.

Um nun willkürlichen oder zufälligen Abweichungen bei dieser ausschließlich für kirchliche Verrichtungen bestimmten Amtskleidung vorzubeugen, und solche Abweichungen auch für die Zukunft abzuhalten, hat man eine lithographirte Darstellung fertigen lassen, welche die Form der Kleidung genau anschaulich macht. Obgleich nun diese in den diesseitigen evangelischen Kirchen schon wohl bekannt ist, so kommen doch noch einzelne Abweichungen vor, die es nöthig machen, zur Erzielung einer völligen Uebereinstimmung, welche für die Würde der religiösen Handlungen und für den äußern Anstand des functionirenden Geistlichen nichts weniger als gleichgiltig ist, dieser Kleidung die angemessene Form zu sichern, und sie einer genauen Vorschrift zu unterwerfen. Zu diesem Ende . . . . wird bemerkt;

a) der faltenreiche, mit weiten Aermeln versehene Chorrock besteht aus schwarzem Wollenzeug, gewöhnlich Krepp genannt, oder aus leichtem Wollentuch; dagegen ist der auf der Brust, wie auf dem Rücken anliegende flache Kragen von schwarzem Sammt.

b) Das mit gezogenen Falten versehene, oben abgerundete Baret besteht ebenfalls aus schwarzem Sammt, und ist um so mehr der Form nach genau nach der bildlichen Darstellung zu fertigen, damit dasselbe mit den häufig unter vielerlei Form vorkommenden Mützen des gewöhnlichen Gebrauchs nichts gemein habe. Auch wird bemerkt, daß das Baret nur in der Kirche, oder im geschlossenen Raum, oder bei dem Segen und Gebet am Grabe, nicht aber bei Begrüßungen u. s. w. abgenommen wird.

c) Der weiße Ueberschlag, welcher zu dieser Kirchenkleidung gehört, soll nur auf weißer, nicht aber auf schwarzer Halsbinde getragen werden. Wo durch älteres Herkommen statt des Ueberschlages die weiße

Halskrause eingeführt ist, hat es dabei sein Verbleiben. [1])

Sollten weitere Erörterungen nöthig sein, oder Anfragen dadurch veranlaßt werden, so sind solche zur Erledigung hieher vorzulegen.

München den 4. November 1843.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Die Anschaffung der Chorröcke betr.)

K. Oberconsistorium.

Aus den eingekommenen Berichten über die Kirchenkleidung der Geistlichen hat man ersehen, daß hinsichtlich der Anschaffung der Chorröcke und ihrer Erhaltung eine übereinstimmende Verpflichtung oder Observanz noch nicht bestehe, daß aber von den Consistorien es für angemessen erachtet wird, eine allgemeine Vorschrift desfalls zu erlassen.

Unter Berücksichtigung nun der darüber ausgedrückten Gutachten werden daher nachfolgende Bestimmungen ertheilt:

1) Es ist als Regel anzunehmen, daß jeder im Kirchenamte angestellte Geistliche mit seinem eigenen Kirchenrocke und seinem eigenen Barete versehen sei, und daß beide mit der am 4. November 1843 vorgeschriebenen Form übereinstimmen. Wenn der eine oder der andere Gegenstand nicht mehr schicklich brauchbar ist, so ist der Geistliche verpflichtet, aus eigenen Mitteln die Anfertigung oder Wiederherstellung besorgen zu lassen.

---

[1]) Diese Amtskleidung wurde mehrfach von den Rabbinern nachgeahmt, weshalb die Distriktspolizeibehörden im Hinblicke auf § 35 der II. Verf.Beil. durch Minist.Entschl. vom 9. Juni 1833 beauftragt wurden, „da wo der erwähnte Mißstand zu bemerken ist, den betreffenden Rabbinern eine angemessene Abmahnung zugehen zu lassen, im Falle fortgesetzter Nichtbeachtung aber die geeignete Einschreitung zu verfügen".

Die Decane sind durch Ob.Cons.Rescr. vom 13. Dezember 1833 angewiesen, auf das Sorgfältigste zu wachen, daß die angeführte Min.Entschl. in Wirksamkeit erhalten werde.

2) Wenn bei einer Pfarrei wegen der damit verbundenen Filial-, Gottesacker- oder Neben-Kirchen zwei oder mehrere Kirchenröcke nöthig sind, die jedoch bisher nicht aus Stiftungsmitteln, sondern von dem Geistlichen auf eigene Kosten angeschafft worden, demnach auch sein Eigenthum sind, so hat es bei dieser Observanz sein Verbleiben.

3) In Pfarreien, wo ausnahmsweise die Kirchenstiftung oder sonst eine kirchliche Pflege die Verpflichtung hat, den Kirchenrock des Filials oder der Nebenkirche anzuschaffen oder zu erhalten, ist diese auch ferner, jedoch in der Art aufrecht zu erhalten, daß mit eben so sorgfältiger Berücksichtigung des kirchlichen Anstandes, wie der thunlichen Sparsamkeit die Kosten aus der Kirchenstiftung bestritten werden.

4) Sollte der Kirchenstiftung die nicht widersprochene Verpflichtung obliegen, auch den Chorrock des Pfarrgeistlichen, den derselbe in der Regel aus eigenen Mitteln anzuschaffen hat, anfertigen und erhalten zu lassen, so soll auf dieser Verpflichtung auch ferner bestanden werden, wenn der Geistliche ohne deshalb die Stiftung von ihrer Verpflichtung zu entbinden, es nicht freiwillig vorzieht, seinen eigenen Kirchenrock zu besitzen. Da jedoch bei einem öfters vorkommenden Amtswechsel der Uebelstand entstehen kann, daß der für die Gestalt des früheren Geistlichen berechnete Kirchenrock für den Nachfolger nicht paßt, wodurch dann der kirchliche Anstand verletzt würde, da auch in einzelnen Fällen dem Nachfolger nicht zugemuthet werden kann, den Kirchenrock des Vorfahrers anzulegen, so hält man für angemessen, daß unter Mitwirkung der Curatelbehörde eine Uebereinkunft getroffen werde, nach welcher gegen eine mäßige jährliche Vergütung diese von der Verpflichtung, den Chorrock anzuschaffen und zu erhalten, entbunden werde und solche auf den Geistlichen übergehe.

Wo die Kirchenstiftungen zum Simultangebrauch noch fortbestehen, hat es bei den hergebrachten Rechten und bestehenden Observanzen sein Verbleiben.

5) Angehende Geistliche, wenn sie nach bestandener Prüfung in die Zahl der protestantischen Predigtamtscandidaten wirklich aufgenommen worden sind, und zur Uebernahme kirchlicher Functionen irgendwo eintreten, sollen sich mit einem eigenen Kirchenrock versehen. Die Anschaffung desselben, wenn sie verzögert werden sollte, darf ihnen nicht länger, als bis zur Ordination nachgesehen werden.

München den 21. Juni 1844.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Die Verhandlungen der protestantischen Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im J. 1844, hier Amtstracht der protest. Geistlichen betr.)

Auszug.

M. II. K.

2c. 2c. 2c.

4) Wir genehmigen, daß der Gebrauch des bei der protestantischen Geistlichkeit eingeführten Chorrockes auf die Vornahme liturgischer Verrichtungen beschränkt, und deshalb den protestantischen Geistlichen für solche Fälle, wo sie bei feierlichen Gelegenheiten in amtlicher Eigenschaft, aber ohne gottesdienstliche Function zu erscheinen haben, eine andere angemessene Amtstracht bewilligt werde.

Dieselbe hat nach euerem Antrage zu bestehen in einem schwarzen bis kurz unter das Knie reichenden und den ganzen Leib bedeckenden Rock mit stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, in einem die Schultern nicht bedeckenden eine Hand breit über den Rock herabreichenden reichgefalteten Mantel von schwarzem Wollenzeug, in schwarzen Unterkleidern, in Schuhen mit silbernen Schnallen, in dem herkömmlichen weißen Ueberschlag, und in einem schwarzen Baret als Kopfbedeckung.

Ihr habt hiernach die weiteren geeigneten Anordnungen zu treffen, jedenfalls aber den Geistlichen zur Anschaffung dieser Kleidung eine Frist von 4 Jahren zu gestatten.

Dieselbe Amtstracht bewilligen Wir auch den geistlichen Räthen . . . . der protestantischen Consistorien zu Ansbach

und Bayreuth nur mit dem Unterschiede, daß sie statt der silbernen goldene Schuhschnallen und auf der Brust ein goldenes Kreuz an einem schwarzseidenen Bande zu tragen haben.

rc. rc. rc.

Nymphenburg den 13. Januar 1849.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

---

hh) Disciplin. [1]

(Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle, hier Verweisertheilung durch Untergerichte betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auszug

rc. rc. rc.

Uebrigens ist unterm Heutigen die k. Regierung des Rezatkreises beauftragt worden, das Landgericht N. wegen des dem Pfarramte N. ertheilten Verweises zurechtzuweisen, da demselben wohl zukommt, die saumseligen Pfarrer der Behörde anzuzeigen, nicht aber selbst Verweisdecrete an dieselben zu erlassen. [2])

München den 29. August 1821.

An das k. prot. Oberconsistorium also ergangen.

(Disciplinarstrafen gegen Geistliche betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anzeige des k. protest. Oberconsistoriums vom 31. v. Mts. über die gegen Pfarrer N. zu N.

---

[1]) Vergl. §§ 35—38 der Cons.Ordn. von 1809 nebst Anm. oben S. 55—57.

[2]) Auch Aufträge — z. B. zur Abhaltung von Tendenzpredigten — können den Pfarrämtern in ihrem rein geistlichen Wirkungskreise von den Kreisstellen und Behörden nicht ertheilt werden, sondern diese haben ihr diesfallsiges Ansinnen an die höhern kirchlichen Stellen zu richten.
Min.Entschl. vom 6. März 1833.

verhängte Suspension wird demselben erwidert, daß die Suspension der Geistlichen von Amtsverrichtungen mit Belassung ihres Gehaltes zu dem geistlichen Correctionsrechte gehöre und als eine geringe Disciplinarstrafe von den Consistorien ausgesprochen werden könne. Jedoch haben diese jedesmal die Anzeige davon bei dem k. Oberconsistorium zu machen und dessen Bestätigung zu erholen.

München den 15. November 1823.

An das k. Oberconsistorium also ergangen.

(Dienstvergehen des Pfarrers N. in Ansehung einer ohne Proclamation vorgenommenen Trauung betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht des k. protest. Oberconsistoriums vom 8. v. Mts. „die von dem Pfarrer N. zu N. ohne Proclamation vorgenommene Trauung betr." wird demselben erwidert, daß die k. Regierung des N.-Kreises das Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener in dem vorliegenden Falle auf den Pfarrer N. allerdings mit Unrecht angewendet hat, indem die Instruction für das protestantische Oberconsistorium vom 8. Septbr. 1809 im § 36 ein anderes Verfahren gegen Geistliche vorschreibt. — Und obgleich die Bestrafung des gerügten Vergehens der Regierung zustand, so wäre doch eine Communication mit dem betreffenden Consistorium erforderlich gewesen, um in kirchlicher Hinsicht das Geeignete verfügen zu können, da der § 35 der angeführten Instruction die Cognition über die Amtsvergehen der Geistlichen dem Oberconsistorium zuweist.

Die k. Regierung des N.-Kreises ist daher unterm Heutigen hierauf für künftige Fälle aufmerksam gemacht worden.

München den 30. Mai 1825.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Stellung der protestantischen Geistlichen vor Gericht bei fruchtlosen Disciplinarstrafen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die Berichte obenbezeichneten Betreffs vom 23. und 28. Januar l. Jrs. wird erwidert:

I. Da die Bestimmungen im Art. 434 Thl. II. des im Jahre 1813 verkündeten Strafgesetzbuches und Ziff. 17 im II. Tit. der Verordnung über den Geschäftskreis des K. Staatsrathes vom 3. Mai 1817 diesem nur die Entscheidung, ob ein Staatsbeamter vor Gericht zu stellen sei oder nicht? zuweisen, und protestantische Geistliche unter die Staatsbeamten nicht unbedingt zu zählen sind, so war die im § 38 der Instruction für das Generalconsistorium vom 8. September 1809 vorbehaltene Vernehmung des Staatsrathes über die Frage, ob ein angeschuldeter Geistlicher vor Gericht zu stellen sei, im Jahre 1818 nicht mehr vorgeschrieben, in welchem jene Instruction durch den zweiten Anhang zur Verfassungsurkunde hinsichtlich ihrer damals noch giltigen Vorschriften bestätigt wurde.

Im Uebrigen ist der genannten Instruction als speziellem Gesetze durch die neueren generellen Gesetze und Verordnungen über die Vorgerichtstellung der Staatsbeamten bei Disciplinarüberschreitungen auch keineswegs derogirt und werden sich die Gerichte lediglich nach jener Instruction benehmen, welche nicht, wie das staatsdienerliche Edict, eine bestimmte Zahl fruchtloser Disciplinarstrafen als Vorbedingung für die Vorgerichtstellung ausspricht.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 23. Oktober 1826.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen betr.)

K. Oberconsistorium.

Es ist eine betrübende Erfahrung, daß es in neuerer Zeit auch in der evangelischen Kirche des Königreichs Bayern nicht selten angestellte Geistliche gibt, welche ihrer Pflicht, treu

im Amte und unsträflich im Wandel sich zu beweisen, keineswegs genügen, ja solche oft ganz und gar aus den Augen setzen, und daß Candidaten des Pfarramtes ebenfalls häufig dem Unfleiß, dem Leichtsinn und der Ausschweifung sich hingeben; daher seit einigen Jahren mehrere Pfarrer ihres Amtes entsetzt oder suspendirt, oder in noch andauernde Untersuchung genommen, verschiedene Candidaten aber hinsichtlich ihrer Anstellung übergangen, oder auch gänzlich zurückgewiesen werden mußten. — Die oberste Kirchenbehörde erwägt mit Schmerzen die schweren Nachtheile, welche der Religiosität und Sittlichkeit der Gemeinden und einzelnen Pfarrgenossen, sowie der Ehre und dem Ansehen der evangelischen Kirche daraus erwachsen müssen, wenn diejenigen, welche Lehrer und Vorbilder der ihnen anvertrauten Gemeinden sein sollen, nicht durch Lehre und nicht durch Beispiel ihnen auf dem Wege zum Heile vorleuchten, vielmehr sie in Gefahr bringen, von diesem Wege abzuweichen.

Zwar ist zu gewärtigen, daß die neu zu fertigende Kirchenordnung, welche den nächsten Generalsynoden vorgelegt werden soll, Bestimmungen enthalten wird, um den obengedachten Nachtheilen möglichst und mehr, als bisher, vorzubeugen; allein gänzlich bis dahin zu schweigen und nicht schon jetzt auf den Grund der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen ernstlich zu ermahnen und zu erinnern, würde auf eine Gleichgiltigkeit schließen lassen, welche dem k. Oberconsistorium in dieser hochwichtigen Angelegenheit keineswegs eigen ist. Dasselbe findet sich vielmehr aufgefordert, den Geistlichen hiedurch die Vorschriften wiederholt vorzuhalten, welche wegen Amtsführung und Lebenswandel ihnen vorgeschrieben und von ihnen zu beobachten sind. Vor Allem führt man die Ermahnungen der heiligen Schrift an:

„Allenthalben aber stelle dich selbst zum Vorbilde guter „Werke, mit unverfälschter Lehre, mit Ehrbarkeit.“ Tit. „2, 7.

„Befleißige dich, Gott zu erzeigen einen rechtschaffenen „unsträflichen Arbeiter, der da recht theile das Wort der „Wahrheit. II. Tim. 2, 15.

„Ich betäube meinen Leib und zähme ihn, daß ich

„nicht den Andern predige und selbst verwerflich werde.“
„I. Cor. 9, 27.

„Lasset uns aber Niemand irgend ein Aergerniß geben,
„auf daß unser Amt nicht verlästert werde.“ II. Cor. 6, 3.

„Es soll aber ein Bischof unsträflich sein, Eines Wei-
„bes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig;
„nicht ein Weinsäufer, nicht pochen, nicht unehrliche
„Handthierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhaftig,
„nicht geizig, der seinem eigenen Hause wohl vorstehe,
„der gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit.“
„I. Tim. 3, 2—4.

„Weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und
„sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich;
„nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von
„Herzens Grunde; nicht als die über das Volk herrschen,
„sondern werdet Volbilder der Heerde.“ I. Petr. 5, 3.

Nach den Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechtes sind die Geistlichen verpflichtet

„ad vitae honestatem in agendis, quae praeceptis re-
„ligionis et ecclesiae conveniunt, et omittendis, quae
„his adversantur.“

Sie sollen sich daher entfernt halten vom Spiele, vom Besuche öffentlicher Gasthäuser, vom unerlaubten und verdächtigen Umgang mit dem weiblichen Geschlechte; sie sollen nüchtern und mäßig leben und sich anständig kleiden.

Vid. C. 1. 4. D. c. 2. 4. 5. 14. 15. X. de vita et honest. cleric. c. 15. X. eod. c. 3. 4. 6. 10. de cohabit. cleric. et malier. c. 6. D. 32. c. 1. 2. X. de clerico venatore.

Diese Bestimmungen des canonischen Rechtes gelten noch immer als gemeine Norm über die Pflichten der protestantischen Geistlichen, und sind fast überall in die besondern Kirchenordnungen aufgenommen. Nachdem ihnen die Ehe gestattet ist, wird desto strengere Keuschheit und Vermeidung jedes verdächtigen Umganges mit andern weiblichen Personen von ihnen verlangt.

Grundsätze des Kirchenrechtes der Protestanten in Deutschland von Schnaubert, § 79.

Handbuch des protestantischen Kirchenrechts von Kees, § 33.

Wiese, Handbuch des Kirchenrechtes, Thl. III. § 383.

Besondere Provinzial-Ordnungen enthalten dasselbe.

Die Brandenburg-Ansbach-Bayreuthische Capitelsordnung verlangt:

„Geistliche sollen sich anständig kleiden, nicht in Wirthshäusern zechen, die Kirchweihen nicht besuchen."

Das allgemeine Preußische Landrecht enthält in Thl. II. Tit. XI. nachstehende Vorschriften:

§ 67. Alle Geistlichen müssen sich, bei Verlust ihres Amtes, eines ehrbaren und dem Volk unanstößigen Lebenswandels befleißigen.

§ 68. Auch in gleichgiltigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeinde sorgfältig vermeiden.

§ 69. Aller zudringlicher Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§ 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben suchen.

§ 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehen.

§ 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§ 73. In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie, zum Anstoße der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.

§ 103. Criminalverbrechen und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnung und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärger-

licher Lebenswandel begründen die Entsetzung eines Geistlichen.

§ 319. Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen.

Wenn diese hier angeführten Vorschriften über Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen denselben immer im Gedächtniß vorschwebten, so würden die häufigen Vernachlässigungen und Verirrungen nicht vorkommen, welche das gegenwärtige Ausschreiben veranlassen. — Aber eben deswegen sind sie hier besonders aufgeführt worden, so wie auch in Nachfolgendem die bestehenden Vorschriften

„über die Aufsicht auf die Geistlichen, deren Amtsführung und Lebenswandel"

angeführt werden.

a. Rücksichtlich der Candidaten.

Dieselben sollen schon zur Aufnahmsprüfung Zeugnisse ihres moralischen und wohlanständigen Betragens und über die Legalität ihrer Aufführung auf der Universität mitbringen.

Trifft nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse einen zur Prüfung kommenden studirenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinnes, der Vernachlässigung seiner Studien und Pflichten oder der Unsittlichkeit, so hat die Prüfungscommission sogleich mit dem academischen Senate nähere Rücksprache darüber zu pflegen und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoß gereicht, den Studirenden von der Prüfung abzuweisen und besonderen Bericht darüber zu erstatten; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studirenden nicht nur bei seinem Erscheinen zur Aufnahmsprüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Besserung zu ertheilen, sondern, daß dieses geschehen sei, auch in dem Protocolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteste seiner Aufnahme unter die Candidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und dadurch der Decan, in dessen Diöcese sich ein solcher Candidat aufhält, und dem er sein Aufnahmsattest aufzuweisen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto

sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Candidat bei seiner künftigen Anstellungsprüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Decane, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

(Instruction über die Prüfung der theologischen Candidaten II. Abschn. § III. b und f.)

Wer zur Anstellungsprüfung sich meldet, hat beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Exspectanzzeit von den Rectoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Decanen, in deren District er sich als Vicarius aufgehalten und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer aufgestellt war, seinem Lebenslaufe beizulegen.

Bei der Aufnahmsprüfung selbst soll vornehmlich darauf gesehen werden, inwieferne man von dem Candidaten den Grad der Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtigt sei, der dazu erforderlich ist, daß er als Prediger, Liturg und Seelsorger, dann als Catechet und Schulaufseher sein Amt mit Würde und Segen führe.

Entscheidender Grund, einen Candidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären ist: wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeußerungen in der Prüfung und durch sein Benehmen bei der Catechisation und Predigt zeigt, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und für Moralität und Religiosität keine Achtung hat.

(Dieselbe Instruction Abschn. III. §§ III. VI. VIII. lit. g und i.)

Wegen Beaufsichtigung der Candidaten und Vicarien ist am 4. Juni 1819 besondere Verordnung ergangen, worin es sub Nr. 9 heißt:

„Wenn dem Decan bekannt wird, daß die unter ihm „stehenden Pfarramtscandidaten nicht so wandeln, wie es „sich geziemt, nachlässig in ihren Dienstverrichtungen, „unfleißig in ihrer Fortbildung sind, und in unziemlicher „Kleidung einhergehen, so ist derselbe ermächtigt, sie vor „sich zu fordern, wegen ihres Wandels und ihrer Stu„dien zu befragen, nach Befund zurecht zu weisen, und

„bei nicht erfolgender Besserung dem k. Consistorium an„zuzeigen." (Vergl. auch Nr. 12.)

b. Rücksichtlich der angestellten Geistlichen bestimmt die Beförderungsordnung, daß bei Classification derselben und bei Ertheilung der Würdigkeitsnoten auf den Lebenswandel besondere Rücksicht genommen werden soll.

In der Special-Instruction für die Districtsdecane vom 8. September 1809 wird verordnet:

§ 3. „Die Geistlichen und andern Kirchendiener des „Districts sind ihnen unmittelbar untergeordnet „und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlan„gen von Amtsführung, Lehre und Wan„del Rechenschaft zu geben. (vid. § 10.)

§ 11. „Besonders soll er jede Gelegenheit benützen, die „ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähig„keiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen „Bildung, ihrer Amtsthätigkeit und Aufführung „genau kennen zu lernen, um Jedem nach seinem „Bedürfnisse Rath und Anweisung geben zu können."

Was die Strafen gegen die fehlenden Geistlichen betrifft, so bestimmt die Consistorialordnung vom Jahr 1809 Folgendes:

„Wenn Geistliche ihre Amtspflichten vernachlässigen, oder einen unanständigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, sind folgende Strafmittel nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung und mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen in Anwendung zu bringen:

a) Warnung und Strafbedrohung,
b) Geldstrafe,
c) Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit,
d) Suspension vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte,
e) die völlige Entsetzung vom Pfarramte und
f) die gänzliche Ausschließung vom geistlichen Stande.[1])

[1]) Geistliche, welche in Folge von Disciplinaruntersuchungen wegen Unwürdigkeit oder zur Strafe mit Aussetzung einer Alimentation

Durch die mit Allerhöchst königlicher Bestätigung versehene Vereinigungsurkunde beider Confessionen im Rheinkreise ist noch besonders bestimmt:

„Der Districtsinspector kann den fehlenden Geistlichen, „wenn brüderliche Ermahnungen, Verweise und Androhung der Stellung vor die höhere Behörde ohne „Folge geblieben sind, zur Ertheilung der censura fratrum bescheiden; jedoch darf diese Strafe nur im Stillen „und in Gegenwart von zwei der ältesten Geistlichen der „Diöcese, angewendet werden. Wenn diese Strafarten „erschöpft sind, oder die zu bestrafende Handlung einen „solchen Character der Schwere hat, daß sie nicht unter „eine leichte Strafe subsumirt werden kann, so benachrichtigt der Inspector, oder auch die Synode, das Consistorium von diesem Falle, welches dann auf die vorgeschriebene Weise einzuschreiten hat.

„Wegen Fahrlässigkeit, Leichtsinnes, Unfleißes, Unsittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgesetze als Vergehen „bezeichnet sind, läßt das Consistorium dem Beschuldigten „durch die Inspection Verweise geben oder ladet denselben zu diesem Zwecke vor eine seiner Sitzungen, oder „wird wegen der nöthigen Bestrafung die weiteren Maßregeln im Umfange seiner Competenz veranlassen."

Hat das Consistorium eine dreimalige Disciplinarbestrafung in Verweisen und Geldstrafen ausgesprochen, oder ist die Suspension von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Bestrafte sich gebessert hätte, so kann nach einer weiteren fruchtlos gebliebenen Ermahnung auf Antrag des Consistoriums das Oberconsistorium denselben mit Dienstentlassung belegen oder ihn versetzen.

---

entlassen oder gar des Amtes entsetzt werden, ist die Fortführung des Titels „Pfarrer" nicht zu gestatten. Dies ist bei der Verkündigung des Entlassungs- oder Entsetzungsdecretes den Betheiligten mit dem Bemerken zu eröffnen, daß im Contraventionsfalle die Einschreitung der Polizeibehörde angerufen werden würde.

O.Cons.Entschl. vom 19. Februar 1844.

Gegen die Inspectoren wird auf die nämliche Art durch das Consistorium verfahren.

Die Geistlichen der Diöcesansynode sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Inspector entweder einzeln oder in corpore auf dem geeigneten Wege an das Consistorinm zu bringen. (Vergl. § 18 der Verein.Urk.)

Durch § 11 des Edicts über die innern Kirchenangelegenheiten 2c. ist die Aufsicht über Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen dem Oberconsistorium und den Consistorien zugewiesen.

Nach dieser Vorausstellung der bereits bestehenden positiven Vorschriften werden die k. Consistorien angewiesen:

1) Die Geistlichen und Candidaten in einem lithographirten Ausschreiben, wovon jeglichem derselben ein Exemplar zuzufertigen ist, die vorerwähnten positiven Vorschriften in extenso vorzuhalten und sie zu ermahnen, ihren darin bezeichneten Pflichten volles Genüge zu leisten.

Den vielen ehr- und achtungswerthen Geistlichen, welche bisher als treue und unsträfliche Arbeiter im Dienste der Kirche sich bewiesen haben, kann es nicht empfindlich sein, wenn eine allgemeine Ermahnung und Aufforderung ergeht, welche die Verirrungen mancher Einzelner nöthig gemacht haben, und welche nicht allein die heiligsten Interessen der Religion und der Kirche, sondern auch die Ehre und Achtung des Standes betrifft, welchem sie selbst angehören.

2) Besonders ernstlich sind die Decane aufzufordern, in Absicht der Aufsicht auf Candidaten und Geistliche die strengste Aufmerksamkeit und größte Gewissenhaftigkeit anzuwenden und wohl zu bedenken, daß hier ungebührliche Schonung des Einen — Versündigung an Vielen ist. Mancher verirrte Candidat oder Pfarrer würde umgewendet sein und sich gebessert haben, wenn er zur rechten Zeit bei den ersten Aeußerungen seines Leichtsinnes gewarnt und auf die für ihn und Andere so nachtheiligen Folgen seines Betragens aufmerksam gemacht worden wäre.

Wenn, wie der Fall schon vorgekommen, den Consistorien als etwas Neues zur Kenntniß kommt, daß Geistliche schon seit Jahren leichtsinnig in der Amtsführung, abwei-

chend in der Lehre der Kirche, willkürlich in der Liturgie, ärgerlich im Lebenswandel sind, so trifft darin der gerechteste Vorwurf den Decan, welchem, wenn er pflichtmäßig, aufmerksam und thätig um seine Diöcesanen sich bekümmerte, dergleichen nicht unbekannt bleiben konnte, und welcher daher früher hätte einschreiten müssen. Man verlangt hierin von den Decanen die volle Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht und vertraut, daß diejenigen, welche durch Alter, Kränklichkeit oder Schwäche sich hierin gehindert fühlen, solches anzeigen und um Enthebung von der Decanatsfunction bitten werden, damit man nicht sich ermüßigt finde, auch ohne ihren Antrag ihre Entfernung vom Decanate einzuleiten.

3) Die k. Consistorien selbst werden außer der allgemeinen Aufsicht auf die Geistlichkeit ihrer Bezirke noch besonders

a) bei den Prüfungen der Candidaten die obenbemerkten Bestimmungen der Prüfungsordnung in strenge Anwendung bringen, nach welchen sich auch die Prüfungscommissionen zu achten haben.

b) Sie werden ferner bei den Anstellungs- und Beförderungsvorschlägen den Zeugnissen über Amtsführung und Lebenswandel die genaueste Aufmerksamkeit widmen, und wenn solche zweideutig oder leise andeutend gefaßt sind, die Decane und Senioren zu Ausstellung bestimmter Zeugnisse oder unumwundener Anzeige auffordern.

c) Vorzüglich aber werden sie die Decane und deren Amtsführung und Thätigkeit immer im Auge behalten, und sich Ueberzeugung verschaffen, ob dieselben ihr Inspectionsamt mit Ernst, Würde und Unbefangenheit, ohne Leidenschaftlichkeit, aber auch ferne von thörichter Gutmüthigkeit und Schonung führen. — Wenn Decane hierin sich unzuverlässig beweisen sollten, so sind sie dem k. Oberconsistorium zur Anzeige zu bringen. Bei Abfassung der Qualificationsnoten über Decane und Senioren ist zu erwähnen, wie sie ihrer Aufsichtspflicht Genüge leisten.

München den 11. August 1828.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Dienstvergehen der Geistlichen betr.)

L. K.

Auszug.

Wir erwidern in Entschließung auf euern Bericht vom 19. November v. J. bezeichneten Betreffs.

2c. 2c. 2c.

II. Da die Entfernung straffälliger Geistlicher vom Pfarramte nur durch Unsere Allerhöchste Entschließung, und diese nur aus Gründen, welche Wir erkennen und zureichend finden, dann in einer Unserer Allerhöchsten Willensmeinung entsprechenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen im § 19 des Edictes über die protestantischen Kirchenangelegenheiten und im § 37 der Consistorialordnung erfolgen kann, so wollen Wir in künftigen dergleichen Fällen von euch umständlich motivirte Anträge, in Folge der allegirten Vorschrift der Consistorialordnung erstatten lassen, wornach die Vorlage von Entwürfen für Disciplinarerkenntnisse zu unterbleiben hat. [1])

III. Wir haben euch mit Allerhöchstem Rescript vom 20. März v. J. „den Pfarrer N. betr.“, zu erkennen gegeben, daß eine gänzliche Entlassung vom geistlichen Stande — eine Pfarrentsetzung ohne Pension, — nicht ohne die Nachweisung der unerläßlichen Verurtheilung zur peinlichen Strafe wegen verübter Verbrechen Statt finden könne, wornach und da die Gerichtsbehörde gegen einen Geistlichen nur wegen Ueberschreitung bestimmter Strafgesetze, nicht wegen dienstlicher Verfehlungen oder Unwirksamkeit von Disciplinarstrafen eine strafgerichtliche Untersuchung einleiten würde, das hingestellte Motiv, daß eigentliche Dienstverbrechen gegen den

---

[1]) Anträgen der Consistorien auf Entlassung eines Pfarrers hat die sorgfältige Prüfung des weltlichen Rathes vorauszugehen, welcher die rechtlichen Motive solcher Anträge zu würdigen, und die Gesetze und Verordnungen anzuführen hat, auf deren Grund die Entlassung verfügt werden kann.

O.Cons.Entschl. vom 24. November 1840.

Pfarrer N. erweislich nicht vorliegen, nicht nöthig und nicht passend erscheint.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 4. Februar 1829.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen betr.)

K. Oberconsistorium.

Die Anzahl unwürdiger Mitglieder des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche des Königreiches Bayern ist zwar verhältnißmäßig sehr gering, und es steht zu erwarten, daß auch diese wenigen in kurzer Zeit werden entfernt oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden können, wenn die sämmtlichen Aufsichtsbehörden kräftig zusammenwirken, und demjenigen nachkommen, was ihnen durch ihre Amtspflicht schon im Allgemeinen und durch mehrere einzelne Verordnungen, namentlich durch die vom 11. August 1828 insbesondere zur Obliegenheit gemacht worden ist. Ein großer Theil der Decane hat sich auch bisher diesem wichtigen Theile der Amtsführung mit dem gebührenden Ernste und mit gutem Erfolge unterzogen. Aber bei voller Anerkennung dessen, was bereits geleistet worden ist, sieht man sich doch veranlaßt, gedachtes Ausschreiben vom 11. August 1828 von Neuem in Erinnerung zu bringen und dabei diejenigen Aufsichtsbehörden, welche aus unzeitiger Milde, aus bloßer Furcht vor Unannehmlichkeiten oder aus andern unlautern Beweggründen innerhalb ihres Amtsbezirkes noch ferner leichtsinnige Amtsführung, unchristliche Lehre oder ärgerlichen Lebenswandel von Seiten der ihnen untergebenen Geistlichen und Candidaten des Predigtamtes dulden, für die weitern Folgen verantwortlich zu machen und ihnen zu bedenken zu geben, wie sehr sie durch diese ungebührliche Nachsicht den geistlichen Stand in der öffentlichen Achtung beeinträchtigen, andern ihrer Amtsgenossen das Geschäft der Amtsführung erschweren, Ungerechtigkeit an ganzen Gemeinden begehen, und augenscheinlich diejenigen verderben, deren Fehltritte sie der gesetzlichen Ahndung entziehen.

Zu der großen Anzahl würdiger Geistlichen und Candidaten des Predigtamtes aber versieht man sich, daß sie auch ohne amtliche Veranlassung auf dem Wege des Beispieles und der brüderlichen Zusprache gerne mitwirken werden, um die Fortbildung jüngerer oder noch unerfahrener Standesgenossen zu fördern, die schwächeren zu stärken, und die irrenden bei Zeiten auf den rechten Weg zurückzuführen.

Auch hegt man zu ihnen das zuversichtliche Vertrauen, daß sie vollkommen überzeugt sein werden, wie nothwendig es besonders unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ist, daß sich der Geistliche vor Andern durch ächt evangelische Bildung und durch wahrhaft christliches Verhalten auszeichne, sich vor unberufener Einmischung in weltliche Angelegenheiten, sowie vor aller Theilnahme an gesetzwidrigen und zweideutigen Handlungen hüte, sich mehr in seinem Hause, bei seinen Berufsgeschäften und Studien, als in Gasthäusern und an öffentlichen Vergnügungsplätzen finden lasse, und der Gemeinde mit dem Beispiele einer wahren christlichen Freiheit, eines unverbrüchlichen Gehorsams gegen die von Gott verordnete Obrigkeit, sowie eines kräftigen Zusammenwirkens für das Gedeihen der das Wohl des Staates und der Kirche bezweckenden Anstalten vorleuchte.

Das k. Consistorium wird bemüht sein, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die gesetzlichen Anordnungen aufrecht zu erhalten, die Decanate bei ihrer Aufsichtsführung möglichst zu unterstützen, und in vorkommenden Fällen, wie es bisher schon großentheils geschehen ist, das k. Oberconsistorium durch Berichtserstattung ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, wo dessen weiteres Einschreiten für nöthig erachtet werden sollte.

München den 20. Juni 1832.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Die Geistlichen als Jagdpächter und Jagdliebhaber betr.)

Staatsministerium des Innern.

Das persönliche Betreiben der Jagd von Seiten der Geistlichen, besonders wenn es zur Liebhaberei oder Gewohn-

heit geworden, oder in Folge förmlich erstandener Pachtbefugnisse in Staats- oder andern Waldungen stattfindet, ist allerdings, wie in dem Berichte des k. protestantischen Oberconsistoriums vom 30. v. M. und dessen Beilagen sehr treffend ausgeführt ist, der Wirksamkeit des Seelsorgeramtes, sowie dem Ansehen der Geistlichen sehr nachtheilig, bei der Pfarrgemeinde häufig Anstoß erregend und mit der Standeswürde überhaupt nicht wohl vereinbar; daher auch schon allgemeine kirchenrechtliche Bestimmungen (Cap. 1. 2. x. de clerico venatore) den Geistlichen diese Beschäftigung untersagen.

Nachdem indessen ein förmliches und allgemeines Verbot der Zulassung der Geistlichen zu Jagdversteigerungen in Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen in mehrfacher Hinsicht Anstände darbietet, so wird dem k. protestantischen Oberconsistorium mit Bezugnahme auf dessen, im gleichen Sinne erlassenes Ausschreiben vom 11. August 1828 „die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen betr." anheimgegeben, die geeignete Abmahnung zu erlassen, und damit die Androhung zu verbinden, daß wenn derselben von einzelnen Geistlichen in einer ahndungswürdigen Weise zuwider gehandelt würde, die geeignete Disciplinareinschreitung nicht umgangen werden könne. [1])

Dem protestantischen Pfarrer N. in N. ist in dieser Hinsicht specielle Eröffnung ergehen zu lassen und je nach deren Erfolg im Benehmen mit der k. Regierung des N. Kreises, K. d. J., als Obercuratel der betreffenden Gemeinden, sofern dieselben als Jagdeigenthümer betheiligt sind, das Geeignete zu verfügen.

rc. rc. rc.

München den 27. Januar 1835.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

---

[1]) Die entsprechende Abmahnung des k. Oberconsistoriums wurde am 9. März 1835 erlassen.

(Besuch der Wirthshäuser durch Geistliche betr.)

K. Oberconsistorium.

Nachdem das k. Oberconsistorium bei mehren Gelegenheiten, und besonders in dem Ausschreiben vom 11. August 1828 daran erinnert hat, daß der Besuch der Wirthshäuser und Kirchweihen, insoferne es nicht wegen außerordentlicher Umstände und aus gerechtfertigten Beweggründen ausnahmsweise geschehe, dem geistlichen Stande und der Amtswürde eines Pfarrers entgegen, und darum von den Geistlichen zu vermeiden sei, macht man demungeachtet nur noch zu häufig die Erfahrung, daß es Geistliche gibt, welche es nicht über sich gewinnen, jene Erinnerung zu beachten und sich jenes ungeziemenden Besuches zu enthalten. Jemehr aber die gemachten Erfahrungen den Beweis liefern, daß die Pfarrgemeinden in der Regel an der Anwesenheit ihres Pfarrers im Wirthshause und im Gewühl der Kirchweihen oder anderer großer Lustversammlungen Anstoß nehmen, und die zu einer gedeihlichen Amtsführung unentbehrliche Achtung für denselben nicht bewahren, überdies aber durch die gewohnte Theilnahme der Pfarrer und Vicarien an dergleichen Lustbarkeiten und durch den Wirthshausbesuch oft der Anlaß eines allmäligen Herabsinkens sowohl in geistiger als moralischer Hinsicht gegeben wird, in dessen Folge schon gegen mehrere derselben die Entlassung vom Pfarramte hat verfügt werden müssen, so will man im Allgemeinen hiedurch abermals vor dieser nachtheiligen Gewohnheit warnen, auf die bestehenden Vorschriften hinweisen und den Decanen zur Pflicht machen, in vorkommenden Fällen die dagegen Handelnden, wenn sie vorhergegangener herzlicher, jedoch ernstlicher Abmahnung keine Folge leisten, ohne eine Schonung und Nachsicht, welche durchaus pflichtwidrig sein würde, der vorgesetzten Stelle zur Anzeige zu bringen, welcher sodann die geeigneten Maßnehmungen obliegen.

Das k. Consistorium hat sich hiernach zu achten und das Weitere zu verfügen.

München den 24. Oktober 1835.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Die Beschwerde gegen Pfarrer N. wegen ungeeigneten Benehmens bei der Säcularfeier der Augsburger Confession im J. 1830 betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der k. Kreisregierung, K. d. J., wird in Erwiderung ihres im bezeichneten Betreffe unterm 18. Mai 1833 erstatteten Berichtes eröffnet, was folgt:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die zu Folge § 10 des II. Anhanges zur Verf.Urk. und zu Folge § 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 mit der gesammten äußern Kirchen- und Religionspolizei allen Confessionsverwandten gegenüber beauftragte k. Kreisregierung kraft § 80 der II. Verfassungsbeilage zur Würdigung jener Beschwerde competent war, welche von dem katholischen Pfarrer N. zu R. wegen angeblich verletzenden Inhaltes der von dem protestantischen Pfarrer N. daselbst aus Anlaß der Säcularfeier der Augsburger Confession im Jahre 1830 gehaltenen Predigten erhoben wurde.

Da der Beschwerde-Anlaß jedoch einer kirchlichen Funktion des protestantischen Pfarrers entnommen war, und die k. Kreisregierung, K. d. J., die erforderliche Aufklärung nur aus dem Predigtconcepte schöpfen zu können erachtete, so war offenbar der Fall gegeben, dieses Concept nicht durch die Districtspolizeibehörde, sondern requisitionsweise durch die kirchliche Oberbehörde zu erholen, welche dem diesfallsigen Gesinnen zufolge § 16 des erwähnten II. Anhanges der II. Verf.-Beil. ohne Zweifel alsbald entsprochen haben würde.

München den 2. April 1836.

An die k. Regierung des N. Kreises, K. d. J., ergangen.

(Untersuchung gegen Pfarrer N. betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auszug.

2c. 2c. 2c.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Amtssuspension eines Geistlichen an sich unter § 19 lit. e des II. Anhanges zur

II. Verf.Beilage fällt und insbesondere, wo sie auf unbestimmte Zeit, und unter Umständen, wie die vorliegenden, stattfindet, die Anwendung jener verfassungsmäßigen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

rc. rc. rc.

München den 3. April 1836.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Beschlagnahme der Pfarreinkünfte auf dem Administrativwege resp. den Vollzug von Disciplinargeldstrafen gegen protestantische Geistliche betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt in dem Anschlusse gegen Rücksendung den Bericht des k. protestantischen Oberconsistoriums vom 6. d. Mts. bezeichneten Betreffs mit dem Beifügen, daß es keinem Bedenken unterliegen könne, zum Behufe der Beitreibung von Geldstrafen, welche die protestantischen Consistorialstellen kraft ihrer Zuständigkeit (Consistorial-Ordn. v. J. 1809 § 36, II. Anh. zur II. Verf.Beil. § 11) gegen ihre untergeordneten Geistlichen im Disciplinarwege erkannt haben und wogegen ein Recurs nicht ergriffen wurde, auf erfolgende gehörige Requisition dieselben administrativen Zwangsmittel eintreten zu lassen, welche zur Vollziehung der von den Behörden der innern Verwaltung gegen ihre Untergebenen verhängten Disciplinarstrafen angewendet werden; und daß, wenn dieser Gegenstand in der Normativentschließung vom 2. November 1832 „die Beschlagnahme der Pfarreinkünfte auf dem Administrativwege betr.“ [1]) nicht berührt wurde, dies für die unterstellte Unanwendbarkeit des administrativen Strafvollzugs nichts entscheide, da die in jener Entschließung bezeichneten Haftungen auf einem ganz anderen Grunde, nämlich der dienstlichen und beziehungsweise civilrechtlichen Verpflichtung beruhen, welche auf Seite des Berechtigten ein Retentionsrecht begründen, während es sich im

---

[1]) S. chronologisches Register.

vorliegenden Falle, wie bemerkt, von dem in gleiche Kategorie nicht gehörenden Vollzuge eines Straferkenntnisses der zuständigen Behörde handelt.

Die k. Regierung, K. d. J., hat daher dem gestellten Ansinnen wegen Beschlagnahme des Gehaltbezuges des protestantischen Pfarrers N. aus dem betreffenden Cultusfonde bis zum Belaufe der wegen unterlassener Einsendung der Synodalarbeiten verwirkten Geldbuße von 10 Thalern sofort zu entsprechen und den Vollzug anzuzeigen oder aber, wenn besondere aus den vorliegenden Akten nicht ersichtliche Anstände obwalten sollten, hierüber Bericht zu erstatten.

München den 16. März 1838.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

(Die Ahndung ungeziemender Schreibart betr.)

K. Oberconsistorium.

Da sich seit einiger Zeit mehrmals ergeben hat, daß sich Pfarrer und Candidaten in Berichten und Eingaben an ihre vorgesetzten Behörden und Stellen eine höchst ungeziemende Schreibart erlauben, so wird das k. Consistorium beauftragt, ein solches Verfahren in keiner Weise ungeahndet hingehen zu lassen, und auch die Decanate anzuweisen, dergleichen Eingaben nicht anzunehmen, sondern sogleich zur Umfertigung zurückzugeben, oder weiteren Bericht darüber zu erstatten. [1])

München den 3. November 1838.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

---

[1]) Durch eine Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 18. Nov. 1836 sind die Consistorien beauftragt worden, im Allgemeinen sämmtliche Pfarrer und Candidaten zu ermuntern, ihrer Handschrift bei allen amtlichen Verhandlungen, Eingaben, Einträgen in die Kirchenbücher die möglichste Sorgfalt zu widmen, besonders aber die Aufsichtsbehörden anzuweisen, theils bei Visitationen auf diesen Gegenstand ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, theils aber jedes mit schwer leserlichen Zügen oder offenbar nachlässig geschriebenes Aktenstück dem Verfasser zur Umfertigung zurückzugeben, und im Wiederholungsfalle dasselbe auf Kosten des Betheiligten umschreiben zu lassen.

(Den Pfarrer N. zu N. betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nach Einsicht der Berichte des k. protestantischen Oberconsistoriums vom 29. Mai und 9. September d. J. und der mit denselben vorgelegten Verhandlungen wird zur Entschließung erwidert, daß zwar der Beschwerdevorstellung des Pfarrers N. zu N. gegen die Verfügungen vom 5. Januar und 20. Februar 1839 bei der nachgewiesenen durch eigene Schuld herbeigeführten Dienstuntauglichkeit des genannten Pfarrers keine Folge gegeben werden könne, diese Verfügungen vielmehr in Vollzug zu setzen seien, daß aber die Enthebung eines Geistlichen von Amtsverrichtungen auf unbestimmte Zeit und mit Entziehung eines Theiles der Amtseinkünfte mittelst eines aus den Amtseinkünften zu remunerirenden Vicars zur Besorgung der Pfarrgeschäfte im Hinblick auf den § 19 lit. e des II. Anh. zur II. Verf.Beil., dann auf die §§ 35 und 37 der Consistorialordnung vom 8. September 1809 als in der Competenz des k. Oberconsistoriums begründet nicht erachtet werden könne, daher jedesmal vorher der Allerhöchsten Bestätigung zu unterstellen sei.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 26. November 1840.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Eine zwischen dem protestantischen Pfarrer N. und dem Schullehrer N. zu N. vorgefallene Streitsache betr.)

Staatsministerium des Innern.

Dem k. protestantischen Oberconsistorium wird auf seinen Bericht vom 31. Januar d. J. im bezeichneten Betreffe erwidert, daß auf die gestellten Anträge nicht eingegangen werden könne.

Als Localschulinspector gehört der Pfarrer zur Klasse der öffentlichen Diener und steht ausschließend unter der Disciplin der weltlichen Stelle; das Generalrescript vom 25. Juli

1810 [1]) und die Ministerialentschließung vom 15. April 1815 [2]) enthalten darüber sehr klare Bestimmungen.

Wenn auch in dem vorliegenden Falle die strafbare Scene zwischen dem Localschulinspector und dem Schullehrer im Wirthshause vorfiel, wo beide Theile nicht in amtlichen Verhältnissen zu handeln hatten, so wurzelte doch, was vorfiel, in den aus amtlichen Schulverhältnissen entsprungenen Dissidien.

Ueberhaupt ist in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Thl. III S. 156 auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß auch das Privatleben des öffentlichen Dieners bezüglich dessen, was in das Oeffentliche übertritt, in das Gebiet der Disciplin falle. Der Pfarrer steht, weil er zugleich Localschulinspector, gerade bezüglich solcher Beziehungen des Privatlebens unter einer zweifachen Disciplin, und es sind hiebei die kirchlichen und politischen Behörden von einander unabhängig. Der politischen Behörde kömmt das Recht zu, in solchen Fällen einen Pfarrer selbst der Localschulinspection ganz zu entheben, wenn auch die kirchliche Behörde den Vorfall aus einem andern Standpunkt ansieht; denn ihre Ansichten über dasjenige, was das politische Wirken des Pfarrers als Localschulinspector erheischt, sind von jenen der Kirchenbehörde ganz unabhängig, die nur aus dem kirchlichen Standpunkte zu urtheilen hat.

Hätte die Kreisregierung das Urtheil über eine kirchliche Amtshandlung eines Pfarres sich angemaßt, so wäre allerdings die Beschwerde gegründet. Dieses ist aber nicht geschehen. Zweckmäßig wäre es allerdings gewesen, wenn die Kreisregierung mit dem Consistorium sich vorher benommen hätte, damit bezüglich des fraglichen Vorfalles nach gleichen Grundsätzen und gleichzeitig von jeder Stelle aus ihrem Standpunkte verfahren worden wäre; aber incompetent hat die Regierung in diesem Falle nicht gehandelt.

In wieweit auf dem Wege der kirchlichen Disciplin noch

---

[1]) „Das Schulwesen betr." Döllinger V.O.S. Bd. IX S. 1450.

[2]) „Die Competenz rücksichtlich der Localschulinspectionen betr." Döllinger a. a. O. S. 1093.

gegen den Pfarrer N. vorgeschritten werden will, bleibt hiernach den geistlichen Oberbehörden anheimgegeben.

München den 29. Januar 1844.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Untersuchung gegen den Pfarrer N. hier Verjährung der Disciplinarvergehen.)

K. Oberconsistorium.

Auszug.

2c. 2c. 2c.

Ueber die in dem Berichte vom 15. Dezember v. J. in Anregung gebrachte Frage, ob den im Strafgesetzbuche aufgestellen Grundsätzen über Verjährung von Verbrechen und Vergehen in Ansehung der in die Kategorie der disciplinärstrafbaren Sachen eine analoge Anwendung gegeben werden könne, wird dem k. Consistorium in Folgendem die Ansicht der unterfertigten Stelle mitgetheilt:

Bei disciplinär zu strafenden Verschuldungen der Geistlichen würde das Interesse der Kirche und des geistlichen Amtes leiden, wenn den fraglichen im Strafgesetzbuche enthaltenen Normen allgemein und regelmäßig eine analoge Anwendung eingeräumt würde; die Eigenthümlichkeit des geistlichen Amtes und die Rücksicht auf ungeschmälerte Erhaltung der Wirksamkeit desselben bringen es vielmehr mit sich von der obigen Analogie nur ausnahmsweise Gebrauch in den Fällen zu machen, wo eine disciplinär zu beahndende Uebertretung früher unbekannt und unbemerkt geblieben ist, auch später keine Beschwerde oder Rüge von Seite der Gemeinde zur Folge gehabt, und wo in der Zwischenzeit nach der Begehung ein vorwurfsfreier Wandel und eine untadelhafte Amtsführung stattgefunden hat.

Den vorgetragenen Fall mit Pfarrer N. zu N. betr., wegen dessen schon früher eine Generaluntersuchung eingeleitet war, so würde derselbe unter die hieher zu rechnenden Fälle nicht subsumirt werden können, sondern müßte, wenn sich

weitere Anhaltspunkte ergäben, der bei dem k. Consistorium eingetretenen mißfälligen Verzögerung ungeachtet, die Untersuchung fortgeführt werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 3. Februar 1845.

An das k. protestantische Consistorium N. also ergangen.

(Die gerichtliche Einschreitung gegen protestantische Geistliche resp. den Vollzug des § 35 und § 38 Abs. 2 der Consist.Ordn. vom 8. September 1809 betr.)

Staatsministerium des Innern.

Dem k. protestantischen Oberconsistorium wird mit Bezugnahme auf dessen Bericht vom 24. Dezember 1843, den entlassenen protestantischen Pfarrer N. betr., hierneben die Entschließung abschriftlich zugefertigt, welche das k. Justizministerium unter dem 5. d. M. im Betreff der gerichtlichen Einschreitung gegen protestantische Geistliche in Fällen des § 35 und 38 Abs. 2 der Consist.Ordn. vom 8. September 1809 an das k. Appellationsgericht von Mittelfranken erlassen und den übrigen Appellationsgerichten diesseits des Rheins mitgetheilt hat. Es versteht sich hiernach von selbst, daß durch diese Entschließung an den den k. Consistorialstellen zustehenden Befugnissen bezüglich disciplinärer Untersuchung gegen protestantische Geistliche, welche in den dazu gemäß § 35 der Consist.Ordn. geeigneten Fällen ohnehin dann, wenn sie noch nicht zur richterlichen Cognitionsnahme führen, Statt findet — nichts geändert sei, und diese disciplinäre Verhandlung unbeschadet der etwa nachfolgenden gerichtlichen Generaluntersuchung, wie bisher einzutreten habe.

München den 15. April 1845.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

Abdruck.

(Die Entlassung des Pfarrers N. betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Dem k. Appellationsgerichte von Mittelfranken wird im bezeichneten der mit Bericht vom 14. Februar d. J. vorgelegte Untersuchungsakt in der Anlage zurückgegeben, und demselben bemerkt:

1) Die Ansicht, daß unsittliche Handlungen und überhaupt die im § 35 der Consist.Ordn. vom 8. September 1809 benannten disciplinär strafbaren Handlungen nach § 38 Abs. 2 auch Gegenstand einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung dann werden, wenn die nach ordnungsmäßiger Stufenfolge angewendeten gelinderen Disciplinarstrafen vorausgegangen sind, ist der bestehenden Gesetzgebung angemessen, indem die von dem Staatsoberhaupte im Jahre 1809 genehmigte Consistorialordnung ein Gesetz ist in Ansehung der disciplinärstrafbaren Handlungen protestantischer Geistlicher und der hierauf angedrohten Strafen, hieran aber in Folge des Art. I des Promulgationspatentes zum Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 keine Abänderung erfolgt ist.

2) Unrichtig dagegen ist die Ansicht, welche annimmt, daß die dem protestantischen Geistlichen vorgesetzte Amtsbehörde die Generaluntersuchung über die zu einer richterlichen Bestrafung führenden Handlung vorzunehmen habe; denn nachdem die Bestimmungen des Art. 432 und folg. Thl. II des St.G.B. nur auf Personen Anwendung finden, welche dem Staate dienen, nicht aber auf jene, welche ein Kirchenamt bekleiden, so fällt die Competenz, dergleichen Generaluntersuchungen zu führen, den ordentlichen Gerichten anheim.

München den 5. April 1845.

(Die Verrechnung der von protestantischen Kirchenbehörden gegen protestantische Geistliche verhängten Disciplinargeldstrafen betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben, insolange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die von den protestantischen Kirchenbehörden gegen protestantische Geistliche verhängten Disciplinargeldstrafen dem außerordentlichen Hilfsfond zur Unterstützung protestantischer Pfarrerswittwen und großjährigen protestantischen Pfarrerswaisen verrechnet werden dürfen.

Das k. protestantische Oberconsistorium hat hiernach die weiteren geeigneten Verfügungen zu treffen.

München den 26. Februar 1848.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Die Untersuchungen gegen Staatsbeamte und öffentliche Diener betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch das Gesetz vom 10. November 1848 „die Abänderung des II. Theils des für das Königreich Bayern diesseits Rheins bestehenden Strafgesetzes vom Jahre 1813 betr." ist der Unterschied zwischen General- und Specialuntersuchung aufgehoben (Art. 31 Abs. 4) und es haben der Art. 432, so wie Art. 99 des Strafgesetzes vom Jahre 1813 durch die Bestimmungen der Art. 70 und 71 des angeführten Gesetzes vom 28. November 1848 wesentliche Veränderungen erfahren, weshalb sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt sieht, den demselben untergeordneten Stellen und Behörden nachstehende Directiven zur Nachachtung zu bezeichnen:

I. Es ist den erwähnten abändernden gesetzlichen Bestimmungen gemäß keinem Zweifel unterworfen, daß nunmehr in jenen Fällen, in denen die zum Vorscheine gekommenen dienstordnungswidrigen Handlungen eines Staats- oder eines öffentlichen Dieners sofort als Ver-

brechen oder Vergehen sich characterisiren, die Sache ohne Verzug an den k. Staatsanwalt zum weitern ihm dermal gesetzlich vorgezeichneten Verfahren hinausgegeben werde.

In welcher Weise die vorgesetzte Verwaltungsstelle bei einem gegen den Staatsbeamten oder öffentlichen Diener erhobenen Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens ihre Einwirkung geltend machen könne, ist in den beiden oben angeführten Artikeln 70 und 71 des Gesetzes vom 28. November 1848 klar enthalten.

II. Es können jedoch Fälle vorkommen, in denen es zweifelhaft sein kann, ob die der vorgesetzten Verwaltungsstelle zur Kenntniß gekommenen dienstwidrigen Handlungen eines Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners sich als Verbrechen oder Vergehen characterisiren.

In solchen zweifelhaften Fällen ist zur Aufrechthaltung der den vorgesetzten Verwaltungsstellen gesetzlich zuständigen Disciplinargewalt und im Interesse des Dienstes angemessen und erforderlich, daß von Seite dieser Stelle nach den in der Beilage IX zur Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschriften ein Disciplinarverfahren gegen den Beamten oder öffentlichen Diener eingeleitet werde, und es ist der im Disciplinarwege einschreitenden Verwaltungsstelle unverwehrt, alle jene Erhebungen anzuordnen, welche zur thatsächlichen Constatirung einer disciplinär abzuwandelnden Anschuldigung erforderlich sind.

Sobald sich aber im Verfolge des eingeleiteten Disciplinarverfahrens herausstellt, daß die dienstordnungswidrige Handlung oder Unterlassung des Beamten oder öffentlichen Dieners die Eigenschaft eines Verbrechens oder Vergehens annimmt, so muß von der k. vorgesetzten Verwaltungsstelle in der nämlichen Weise verfahren werden, wie bereits für die Eingangs bezeichneten Fälle vorgezeichnet ist, in denen sich das Verbrechen oder Vergehen des Beamten oder öffentlichen Dieners schon gleich Anfangs als solches hatte erkennen lassen.

III. Den Zeitpunkt, in welchen die bisher bei der gegen einen Beamten oder öffentlichen Diener verhängten Specialuntersuchung eingetretenen Folgen auch vermöge der neuen Gesetzgebung wirksam werden, bestimmt der Art. 59 des Gesetzes vom 10. November 1848.

IV. Es ist zweckmäßig, daß schon vor der Einleitung der Voruntersuchung durch den ordentlichen Untersuchungsrichter Antrag auf Entfernung oder Ruheversetzung eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners gemacht werde.

Diese Directiven sollen dazu dienen, ein möglichst gleichförmiges Verfahren bei den k. Verwaltungsstellen in solchen Untersuchungen herbeizuführen, und so die dem ordentlichen Richter gesetzlich zustehende Competenz mit dem zur Aufrechthaltung der Disciplinargewalt der k. Verwaltungsstellen erforderlichen Ansehen in den möglichsten Einklang zu bringen.

Uebrigens muß der Einsicht der k. Verwaltungsstellen die Art der Anwendung dieser Directiven je nach den verschieden sich ergebenden einzelnen Fällen überlassen bleiben und man kann zu ihnen vertrauen, daß sie den bezeichneten Gebrauch davon machen werden.

München den 30. März 1852.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Aufsicht über den Lebenswandel der Geistlichen betr.)

K. Oberconsistorium.

Neuere Vorkommnisse haben es im Interesse der über den Wandel der Geistlichen zu führenden Aufsicht als nothwendig erkennen lassen, sämmtliche Decane anzuweisen, daß sie in allen Fällen, wo innerhalb ihres Decanatsbezirkes an öffentlichen Orten, oder sonst wie von Geistlichen aus benachbarten Decanatsbezirken durch unwürdiges standeswidriges Betragen Anstoß erregt wird, die betreffenden Decanate davon in Kenntniß setzen, damit diese erforderlichen Falls weitere Anzeige an das vorgesetzte k. Consistorium erstatten können.

Das k. Consistorium hat vorstehende Entschließung den Decanaten zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt zu machen.

München den 26. Januar 1853.

An die k. protestantischen Consistorien ergangen.

(Untersuchung gegen den Pfarrer N. betr.)

K. Oberconsistorium.

Die in rubricirtem Betreffe unterm 9. d. M. gestellte Bitte um Anordnung wegen künftigen Verhaltens erwidert das Oberconsistorium lediglich mit der Verweisung auf das vom Consistorium selbst angezogene höchste Ministerialrescript vom 15. November 1823 „die Suspension des Pfarrers N. zu N. betr." wornach das Consistorium das Disciplinarstraferkenntniß auf Suspension eines Geistlichen von seinen Amtsverrichtungen mit Belassung seines Gehaltes nicht eröffnen lassen kann, bevor es die Bestätigung des Oberconsistoriums eingeholt und erlangt hat.

Im Uebrigen wird das k. Consistorium zugleich auf die höchste Ministerialentschließung vom 26. November 1840 „den Pfarrer N. zu N. betr.", hiemit aufmerksam gemacht.

München den 23. März 1854.

An das k. protestantische Consistorium N. ergangen.

(Die Ausführung von Recursen durch Anwälte in Disciplinarsachen und die Vertheidigung von Beamten und öffentlichen Dienern in strafrechtlichen Untersuchungen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nach den Bestimmungen der Art. 441 und 442 Thl. I des Strafgesetzbuches, und nach den Anmerkungen hiezu in Bd. III S. 323—330 ist jede unbefugte, jede außer dem Geschäftsgange liegende Mittheilung von Thatsachen, welche einem Beamten oder öffentlichen Diener durch Amtsverhältnisse

bekannt geworden sind, eine rechtswidrige und sie kann weder durch die Art noch durch den Zweck der Mittheilung in eine rechtmäßige verwandelt werden.

Gleiche Grundsätze gelten nach Art. 442 l. c. bezüglich der Mittheilung von Akten und Urkunden an Unberechtigte.

Nachdem nun die Frage angeregt worden ist, ob die vorerwähnten Bestimmungen auch in dem Falle maßgebend sind, wenn ein Beamter oder öffentlicher Diener in disciplinärer oder strafrechtlicher Untersuchung befangen ist, und hiebei zur Ausführung einer Berufung oder zur Vertheidigung eines Anwaltes sich bedienen will, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, hierüber Folgendes zu eröffnen:

Die Amtsverschwiegenheit und die Bewahrung der Amtsakten obliegen dem Beamten und öffentlichen Diener im allgemeinen Interesse als eine beschworene Pflicht. Das Strafgesetzbuch von 1813 und das Preßgesetz vom Jahre 1848 haben diese Verpflichtung ausdrücklich sanctionirt und die Uebertretung unter Strafandrohung verpönt.

Nach Art. 204 Thl. II des Strf.Ges.B. ist der Beamte und öffentliche Diener zur Wahrung dieser Verpflichtung selbst von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen befreit, soferne er seiner Pflicht nicht durch das vorgesetzte Staatsministerium entledigt worden ist.

Weder das Strafgesetzbuch, noch die IX. Verfassungsbeilage, noch irgend ein anderes Gesetz stellt in dieser Beziehung andere Grundsätze auf.

Hiernach steht keinem Beamten oder öffentlichen Diener die Befugniß zu, in einer Disciplinar- oder strafrechtlichen Untersuchung von der vorerwähnten Verpflichtung sich loszuzählen und seinem gewählten Anwalte oder Vertheidiger die Einsicht amtlicher Akten zu gestatten, oder demselben Thatsachen mitzutheilen, welche dem Beamten oder öffentlichen Diener blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden sind, wenn nicht zuvor die Ermächtigung hiezu nach Maßgabe des Art. 204 Thl. II des St.Ges.B. erwirkt worden ist.

Demgemäß sind sämmtliche Beamte und Bedienstete des reinen Verwaltungs- und Polizeidienstes, sowie die landgerichtlichen Beamten in Ansehung ihrer Thätigkeit im Ver-

waltungs- und Polizeiressort geeignet und mit dem Anhange anzuweisen, daß im Falle einer Außerachtlassung der vorerwähnten Bestimmungen die den Gesetzen entsprechende Einschreitung wegen Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit eintreten würde.

München den 5. November 1855.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

(Den Pfarrer N. zu N. betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 5. November v. Jrs. wird nach genommener Einsicht der vorgelegten und hierneben zurückfolgenden Acten nachstehendes erwidert:

Was zunächst die in dem vorliegenden Falle aus Anlaß des ungeeigneten Benehmens des Pfarrers N. zu N. getroffenen Verfügungen anlangt, so erscheint dieser Gegenstand in der Hauptsache erledigt; jedoch stellt sich, wie von dem k. protestant. Oberconsistorium selbst anerkannt wurde, im Hinblicke auf das neuerliche Schreiben des Pfarramtes N. vom 7. Juni v. Jrs. und auf die desfallsige Mittheilung der k. Regierung, K. d. J., als angemessen und gerechtfertigt dar, daß dem genannten Geistlichen auch von Seite der kirchlichen Oberbehörde die früher bereits ertheilte Belehrung wiederholt und zwar in nachdrücklicher Weise eingeschärft werde. Im Uebrigen wird hinsichtlich der hiebei im Allgemeinen angeregten Frage in Betreff der Functionen der Pfarrer als Localschulinspectoren, Vorstände der Armenpflegen, Civilstandsbeamte 2c. Folgendes bemerkt:

Wie bereits in der Entschließung vom 29. Juni 1844, „die zwischen dem Pfarrer N. und Schullehrer N. zu N. vorgefallenen Streitigkeiten betr.“ ausgesprochen wurde, sind die Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Localschulinspectoren der Aufsicht und Disciplin der weltlichen Stelle nach den bestehenden Normen untergeordnet und der weltlichen Stelle gemäß § 38

der Allerhöchsten Competenzverordnung vom 17. Dezember 1825 die desfallsige Verfügung allein und in eigener Zuständigkeit zu.

Wenn es auch in vielen Fällen zu vollständiger Würdigung der Verhältnisse als zweckmäßig sich darstellen wird, daß bei Einschreitungen oder Strafverfügungen gegen Geistliche in ihrer Eigenschaft als Localschulinspectoren, Vorstände der Armenpflegen rc. von Seite der zuständigen Kreisregierung, K. d. J., Benehmen mit dem betreffenden k. Consistorium gepflogen werde, kann doch auf eine für alle Fälle in dieser Beziehung die weltliche Behörde verpflichtende Anordnung schon im Hinblicke auf die hieraus erwachsende Verzögerung und Vielschreiberei nicht eingegangen werden.

Da bei Würdigung der Beförderungsgesuche der Geistlichen den bestehenden Normen und wiederholter Allerhöchster Willensmeinung gemäß, namentlich auch deren Thätigkeit und Verhalten in Bezug auf Schule und Schulwesen in Betracht zu kommen hat, und da die Würdigung dieser Leistungen in die Zuständigkeit der Kreisregierungen, K. d. J., fällt, so haben die Consistorien den desfallsigen Mittheilungen der Kreisverwaltungsstellen sowohl im Allgemeinen bei Herstellung der Gesammtqualification der Geistlichen, als aus Anlaß besonderer Vorgänge durch geeignete Vormerkung die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden, indessen bleibt es der kirchlichen Oberbehörde unbenommen, in jenen Fällen, in welchen dieselbe von ihrem Standpunkte sowohl, als nach den bestehenden Vorschriften bezüglich einer gegen einen Geistlichen in seiner Eigenschaft als Localschulinspector verfügten Einschreitung erhebliche Bedenken geltend machen zu können glaubt, durch das k. protestant. Oberconsistorium die Vorlage dieser Bedenken an das unterfertigte k. Staatsministerium zum Zwecke näherer Prüfung und Bescheidung zu veranlassen.

München den 7. Februar 1857.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Disciplinaruntersuchungen gegen Pfarrer betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht d. d. 19. v. Mts. wird Folgendes erwidert:

Durch § 11 des II. Anhanges zur II. Verf.Beil. ist die Aufsicht über Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen dem Wirkungskreise des Oberconsistoriums, sowie der ihm untergeordneten Consistorien überwiesen, und durch § 19 lit. c lediglich bestimmt, daß über Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließungen vom geistlichen Amte Bericht an das Staatsministerium zu erstatten, und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen sei.

Hiernach sind die §§ 35 bis 37 der Consistorialordnung vom 8. September 1809, soferne sie die Competenz zu disciplinärer Einschreitung normiren, zweifellos als abgeändert anzusehen und die geistlichen Stellen offenbar befugt, die Disciplin über die ihnen untergebenen Geistlichen in geordnetem Instanzenzug soweit selbstständig zu üben, als nicht nach dem obenangeführten § 19 lit. c eine vorgängige Berichtserstattung an das k. Staatsministerium auch dermalen noch geboten erscheint. [1])

Ganz im Einklange hiermit steht die höchste Ministerialentschließung d. d. 15. November 1823, welche bezüglich der Suspension des Pfarrers N. zu N. ergangen ist, ingleichem die höchste Ministerialentschließung vom 15. April 1845 und 26. Februar 1848.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 3. März 1858.

An das k. Consistorium N. also ergangen.

---

[1]) Dieser Ausspruch wurde durch höchste Min.Entschl. vom 26. Juni 1858 dadurch als richtig anerkannt, daß eine gegen den Strafbeschluß des k. Consistoriums an die höchste Stelle ergriffene Berufung als formell unzulässig abgewiesen wurde. S. oben S. 57, Note 1.

ii) Ehrenauszeichnungen.

(Die Auszeichnung der Geistlichen bei Amtsjubiläen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Jubelfeier geistlicher Personen über zurückgelegte fünfzig Priesterjahre wird gewöhnlich als Anlaß benützt, um denselben Zufriedenheitsbezeugungen oder Auszeichnungen, worunter bei vorzüglichen Verdiensten besonders jene durch Civilverdienstmedaillen gehört, zu ertheilen.

Da aber die diesfalls von den begutachtenden Stellen eingekommenen Anträge bisher nicht immer auf eine gehörige Würdigung der Verdienste gegründet waren, welche doch erforderlich ist, damit diese Auszeichnungen ihren Werth dadurch behaupten, daß sie nur den Verdienstvollen zu Theil werden, so sollen künftig bei Anträgen dieser Art folgende Gesichtspunkte beobachtet werden:

Das bloße Dienstalter allein kann bei den Geistlichen, welche fünfzig Jahre des Priesterthums zurückgelegt haben, nicht als zureichender Grund angesehen werden, um ihnen die Auszeichnung mit der goldnen Civilverdienstmedaille zu gewähren, sondern es müssen zugleich neben einem stets untadelhaften Wandel und treuer Pflichterfüllung einzelne besondere Züge eines verdienstvollen, gemeinnützigen oder wohlthätigen Wirkens und einzelne edle Handlungen, wodurch sie sich ausgezeichnet haben, von denselben nachgewiesen werden. [1])

Nach diesen Ansichten hat die königliche Regierung in vorkommenden Fällen die Qualification solcher Geistlichen, worüber jedesmal die Aeußerung der einschlägigen geistlichen Oberbehörde zu erholen und vorzulegen ist, künftig zu beurtheilen und ihre Anträge zu erstatten.

München den 25. Mai 1822.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J.,
also ergangen.

Mittheilung dem k. protestant. Oberconsistorium.

---

[1]) Dieser Grundsatz ist auch in einer früheren Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 9. Januar 1820 ausgesprochen worden.

(Die Verleihung eines höhern Rangs resp. das Ehrenzeichen des Ludwigsordens betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu erkennen gegeben, daß der Eintritt eines fünfzigjährigen Dienstjubiläums als ein entsprechender Anlaß zur Antragstellung auf Allerhöchste Verleihung eines höhern Ranges oder Titels nicht zu betrachten, dieser Zeitpunkt vielmehr geeignet sei, bei vorausgesetzten fünfzigjährigen treugeleisteten Diensten, die Verleihung des Ehrenkreuzes oder der Ehrenmünze des Ludwigsordens, je nach den einschlägigen Bestimmungen der Ordenssatzungen, der Allerhöchsten Gnade zu empfehlen.[1])

Es ist sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und Anträge auf entsprechende Titel sind vor Ablauf des fünfzigsten Dienstjahres und in einer angemessenen Entfernung von letzterem Zeitpunkte zu beantragen.

München den 5. März 1835.

An sämmtliche k. Kreisregierungen also ergangen.

(Vollzug des Art. 3 der Statuten über den Ludwigsorden und die ausnahmsweise Zulässigkeit der amtlichen Anzeige ordensfähiger Personen.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König wollen zwar auch fortan den Art. 3 der Statuten über den Ludwigsorden in voller Kraft erhalten, und die ohnehin von der Allerhöchsten Gnade abhängende Verleihung dieses Ordens in der Regel von der Selbstbewerbung der sich über die Erfüllung der Vorbedingnisse Ausweisenden abhängig gemacht wissen.

Nichts desto minder befehlen Seine Majestät den Vorständen der einzelnen Kreise und Diensteszweige, Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit auf die der Verleihung des Ordens

---

[1]) Ueber die Errichtung und Satzungen des Ludwigs-Ordens s.
a) Allerh. K. Entschl. vom 25. August 1827. Reggsbl. vom J. 1827 S. 607.
b) Allerh. Entschl. vom 12. August 1842. Reggsbl. vom J. 1842 S. 917.
c) Allerh. Entschl. vom 2. Oktober 1848. Reggsbl. vom J. 1848. S. 1017.

fähigen Personen durch das unterfertigte Staatsministerium in der Art rechtzeitig zu leiten, daß Allerhöchstdieselben, falls Sie es wollen, die Verleihung auch aus Allerhöchst eigenem Antriebe vornehmen, und die Insignien dem Begnadigten an dem Jubeltage selbst überreichen lassen können. [1])

Die Vorstände sämmtlicher Behörden der innern Verwaltung werden hiernach bezüglich aller dem Ressorte des k. Staatsministeriums des Innern angehörigen Individuen das weiter Geeignete ungesäumt einleiten, mit den Qualificationsbüchern die entsprechenden Bemerkungen in Verbindung bringen, deren stete Evidenthaltung sichern, und gegebenen Falles den Vollzug des Allerhöchsten Befehls sich zur besonderen Pflicht machen.

München den 3. Juli 1836.

(Die Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigsordens an Pfarrer N., hier Instruirung der Anträge auf dergleichen Allerhöchste Auszeichnungen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Königliche Regierung von N. empfängt die Beilagen des Berichtes vom 8. März v. J. rubr. Betr. unter Bezugnahme auf die wegen fraglichen Gegenstandes unterm 26. Februar v. J. erfolgte Allerhöchste Entschließung mit dem Bemerken zurück, daß das k. protestantische Oberconsistorium unterm Heutigen aufgefordert worden sei, bei Instruirung von Anträgen auf dergleichen Allerhöchste Gnadenbezeugungen jederzeit durch die königlichen Consistorien das geeignete Benehmen mit den betreffenden Kreisregierungen eintreten zu lassen, und deren Aeußerungen den bezüglichen Berichten beizulegen.

München den 19. Februar 1838.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem k. protestantischen Oberconsistorium.

---

[1]) Die Beachtung dieser Vorschrift wurde durch Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 15. Oktober 1838 den Consistorien aufs Neue zur Pflicht gemacht.

(Die Zustellung der Ordenszeichen des Ludwigsordens an protestantische Geistliche betr.)

K. Oberconsistorium.

Das k. Consistorium empfängt in der Anlage eine Abschrift von der im bemerkten Betreffe an sämmtliche k. Regierungen, K. d. J. erlassenen Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 20. v. Mts. zur Kenntnißnahme und weiter geeigneten Eröffnung an die untergebene protestantische Geistlichkeit mit dem Anhange, daß in vorkommenden Fällen zur Anwohnung als Consistorialcommissär der betreffende Decan, oder ein anderer dem Alter oder Rang nach vorgehender protestantischer Geistlicher am Wohnort des Allerhöchst Begnadigten, oder in dessen nächster Umgebung zu bestimmen ist.

München den 4. Juli 1844.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

Abdruck.

(Betr. w. o.)

Staatsministerium des Innern.

Da bisher bei der Zustellung der Ordenszeichen des Ludwigsordens an die damit Allerhöchst begnadigten protestantischen Geistlichen ein, von jenen bei den katholischen Geistlichen abweichendes Verfahren stattgefunden hat, diese Zustellungen aber als Ausflüsse der landesherrlichen Gnade den Charakter politischer Akte behaupten, so wird der k. Regierung, K. d. J., zur Nachachtung eröffnet, daß in Hinkunft die Zustellung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des Ludwigsordens sammt Brevet an protestantische Geistliche ebenso, wie bei den katholischen durch den einschlägigen Distriktspolizeibeamten, in Gegenwart eines, hiezu von dem betreffenden protestantischen Consistorium zu bezeichnenden kirchlichen Commissärs — in feierlicher Weise, jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne besondere Kosten für das k. Aerar — zu voll-

ziehen und der Empfangschein, oder das Protocoll hierüber berichtlich vorzulegen sei.

In Ansehung der Instruirung und Begutachtung der Anträge auf derartige Allerhöchste Auszeichnungen bewendet es bei dem bisherigen Verfahren, wonach dieselbe durch die k. Consistorialstellen stattfindet, wobei jedoch der betreffenden Kreisregierungen ebenfalls die Befugniß zusteht, wenn etwa ein den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechender Anlaß zu solcher Begutachtung außer Acht gelassen werden sollte, denselben amtlich durch Berichterstattung an das unterzeichnete Ministerium, oder durch Benehmen mit dem betreffenden kgl. protestantischen Consistorium in Anregung zu bringen.

München den 20. Juni 1844.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

---

b) Pfarramtliche Geschäftsführung.[1]

aa) Correspondenz und Berichterstattung.

α) Form.[2]

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 23. November 1816.

(Verhältniß der Geistlichen zu ihren Decanen betr.)

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1) In dem Schreiben der Pfarrer an das Decanat soll

---

[1]) Das k. Consistorium Bayreuth theilte am 10. April 1839 den Decanaten und Pfarrämtern ein Formular (s. am Schlusse Beilage) mit, um hiernach die decanatlichen und pfarramtlichen Geschäfts-Journale einzurichten. Bei Pfarrämtern auf dem Lande sind die Gegenstände des Pfarramtes, dann des Kirchenstiftungs-, Schul- und Armenwesens in ein Journal einzutragen. Dagegen haben die Decanate über Gegenstände, welche das Decanat nicht betreffen, z. B. der Districtsschulinspection ein gesondertes Journal zu führen.

[2]) Vergl. auch

Allerh. E. vom 19. Oktober 1812 „die Ausfertigungen der Unterbehörden an die Pfarrer ꝛc. betr." S. 308.

die Anrede: „Königliches Districtsdecanat" und am Schluß die „Hochachtungsbezeugung" ausgedrückt werden.

2) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

5) Auf geschehene schriftliche Einladung vom Decanat zu einer mündlichen Besprechung, deren Gegenstand in der Einladung angegeben sein muß, haben die Capitularen zu erscheinen, oder schriftliche Auskunft zu geben, wobei man sich zu den Decanen versieht, daß sie solche Einladungen nie ohne Noth und zur Unzeit ergehen lassen werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Geschäftsordnung betr.)

Staatsministerium des Innern.

Dem k. protestantischen Oberconsistorium wird eröffnet, daß künftig alle Acten, welche mittels Berichts zur Vorlage an das Ministerium gelangen, gehörig geordnet, die einzelnen Actenstücke fortlaufend numerirt, und auf einem vorausgehenden Blatte nach Ordnung der Nummern verzeichnet sein müssen, und daß, wenn sich in Vorlagen und Berichten auf die beigelegten Acten bezogen wird, die Nummer des Actenstückes zu allegiren sei.

Sämmtliche untere Behörden und Aemter sind zur gleichmäßigen Darnachachtung anzuweisen.

München den 16. Januar 1826.

An das k. protestantische Oberconsistorium also ergangen.

(Abfassung der Berichte betr.)

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Von den einkommenden Berichten sind noch immer viele mit unnöthiger Weitschweifigkeit verabfaßt, der Vortrag ist

---

O.C.E. vom 3. März 1829 „Geschäftsgang bei den k. Pfarrämtern und Decanaten betr." S. 115.

häufig durch die unaufhörliche Wiederholung der Worte: „allergnädigst", „allerunterthänigst", „treugehorsamst", „pflichtschuldigst" 2c. überladen, und selbst der durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember v. Jrs. abgeschafften Schlußformel wird sich noch hie und da bedient.

Sämmtliche den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen untergeordnete Stellen und Behörden werden daher hiermit angewiesen, sowohl sich selbst bei Erstattung ihrer an die Ministerien des Innern und der Finanzen zu dirigirenden Berichte eines kurzen, bündigen Vortrags, wodurch das Wesentliche der Sache mit Vermeidung alles überflüssigen Wortschwalls, und aller unnützen Formeln einfach, klar und doch erschöpfend dargestellt wird, zu befleißigen, und insbesondere der obenbemerkten überflüssigen Formeln und Worte sich zu enthalten, als auch die ihnen untergeordneten Behörden dazu anzuweisen.

München den 15. September 1826.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Eingaben und Gesuche der Geistlichen betr.)

K. Oberconsistorium.

Das unterzeichnete k. Oberconsistorium findet sich aus Veranlassung mehrerer in neuerer Zeit vorgekommener Eingaben und Gesuche von Geistlichen bewogen, das k. Consistorium aufzufordern, den Geistlichen seines Bezirkes zu eröffnen:

1) daß sie nur dann ihr Gesuch an das Oberconsistorium unmittelbar zu richten haben, wenn sie sich durch Entschließung ihres vorgesetzten Consistorii für beschwert oder sonst ungehört erachten;
2) daß ihre Eingaben und Gesuche in duplo einzureichen sind, widrigenfalls die Duplicate auf ihre Kosten werden nachgefertiget werden;[1])

[1]) Bei Vorstellungen der Geistlichen an die Consistorialstellen und an das Oberconsistorium in Privatangelegenheiten, namentlich bei Beförderungs- und Unterstützungsgesuchen darf von Beifügung von Duplicaten Umgang genommen werden.
O.C.E. vom 22. November 1848.

3) daß der gesetzliche Stempel in Privat- und Parteisachen nicht versäumt werden darf, wie bisher bei Gesuchen um Beförderung, um Unterstützung oder Zulagen, um Befreiung oder Nachsicht der Abgabe-Quarte, des Canons oder schuldiger Intercalarien oder Prozentbeiträge manchmal geschehen ist, indem wegen solcher Versäumnisse künftig strenge nach dem Stempelgesetze wird verfahren werden;

4) daß dergleichen Gesuche mit Vermeidung aller unnöthigen Weitschweifigkeiten in gedrängter Kürze und Deutlichkeit zu verfassen sind.

München den 31. März 1828.

An die k. Consistorien also ergangen.

(Die Form der Berichte betr.)

Staatsministerium des Innern.

Zur größeren Ordnung und Gleichmäßigkeit im Geschäfte wird hiemit angeordnet was folgt:

1) Jede dem k. Staatsministerium des Innern untergebene Stelle und Behörde hat künftig die Rubra ihrer Berichte in nachfolgender Weise einzurichten:

a) Name der berichtenden Stelle oder Behörde;

b) Nummer des etwa veranlassenden Rescriptes oder Erlasses der Stelle, an welche berichtet wird, oder Angabe, daß ex officio berichtet wird;

c) Betreff.

Sonach sind die Berichte des k. protest. Oberconsistoriums zu rubriziren, wie folgt:

„Königlich protestantisches Oberconsistorium"
„ad Rescr. d. d. . . . Nr. . . ." oder
„ex officio"
„Betreff."

Ebenso sind die Berichte der Unterbehörden zu rubriziren, wie folgt:

„Königlich protestantisches Consistorium N.“
„Zum k. Oberconsistorialrescr. d. d. . . . Nr. . . .“ oder
„ex officio“
„Betreff.“

2) Am Schlusse des Rubrums ist die Zahl und Beschaffenheit der Beilagen und der beigefügten Acten anzuführen, wie folgt:

„mit Beilagen von Nr. 1— 4“ dann
„mit 1 Fascikel N.= (z. B. Consistorial=) und
2 Fascikel N.= (z. Oberconsistorial=) Acten.

3) Die Beilagen sind stets zu adnumeriren, wie folgt:
„Beilage Nr. . . . zu Bericht Nr. . . .“

4) Die den Berichten an vorgesetzte höhere Stellen oder Behörden beigelegten Acten müssen, wie die älteren und neueren Vorschriften und Verordnungen festsetzen, nicht nur geheftet, sondern auch gehörig tectirt, rubrizirt, numerirt oder foliirt, und mit einem Rotulus versehen sein.

Das k. Staatsministerium des Innern versieht sich des genauesten Vollzugs dieser die Ordnung im Geschäfte wesentlich bedingenden Anordnung.[1])

München den 20. Juni 1833.

An das k. prot. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Correspondenzform zwischen den k. Landgerichten und Pfarrämtern betr.)

Staatsministerium des Innern.

Es ist zur sichern Anzeige gekommen, daß die k. Landgerichte des Oberdonaukreises von den Pfarrämtern förmliche Berichte fordern, und ein k. Landgericht hat sich neuerlich sogar auf eine höchst unanständige Weise erlaubt, ein Original=

[1]) Die hier gegebenen Vorschriften wurden durch eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten vom 30. März 1852 erneuert.

communicat eines Pfarrers abzucorrigiren und solches im abcorrigirten Zustande zur Umarbeitung zurückzusenden.

Man hat hievon Veranlassung genommen, sich Kenntniß davon zu verschaffen, wie es in dieser Beziehung in den übrigen Kreisen bisher gehalten worden ist. Aus den eingelaufenen Berichten ergab sich, daß fast überall die Pfarrer in allen Fällen, wo es sich von einer persönlichen Angelegenheit derselben handelt, in ihren Eingaben bei den k. Landgerichten die Anrede „Königliches Landgericht" und am Schlusse die geeignete Submissionsformel gebrauchen, hingegen in allen andern, das öffentliche Verhältniß des Pfarramts betreffenden Gegenständen sich der Form der Anschreiben mit dem Eingange: Das Pfarramt N. an das k. Landgericht N." und am Ende einer die gebührende Hochachtung ausdrückenden Versicherung bedienen.

Da diese Correspondenzform der Stellung der Pfarrer und Pfarrämter zu den k. Polizeibehörden ganz angemessen ist, so hat die k. Kreisregierung dieselbe allgemein vorzuschreiben.

München den 12. August 1833.

An die k. Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Vollzugsanordnung.

(Die nähere Bezeichnung der allegirten Verordnungen und Rescripte betr.)

K. Oberconsistorium.

Es kommt nicht selten vor, daß in den an das königl. Oberconsistorium erstatteten Berichten auf Verordnungen oder Rescripte Bezug genommen wird, ohne daß solche — etwa mit Ausnahme des Datums — näher bezeichnet werden, wodurch dann häufig beschwerliche und aufhaltende Nachforschungen erforderlich werden müssen.

Um dergleichen zu vermeiden, wird das ... angewiesen, künftig bei dergleichen Allegaten jederzeit außer dem Datum

auch den rubrizirten Betreff und die Rescriptsnummer, oder bei öffentlich bekannt gemachten Verordnungen die Seite des Regierungsblattes oder des Amtshandbuches, wo sie zu finden sind, ausdrücklich anzuführen.[1])

München den 29. März 1837.

An die k. Consistorien und das k. Decanat München ergangen.

(Beschwerde des Pfarramts N. gegen das Herrschaftsgericht N. wegen Correspondenzform betr.)

Staatsministerium des Innern.

In Erwiderung des Berichts vom 19. September 1842 erhält die k. Regierung den Auftrag, den Land= und Herrschaftsgerichten zu eröffnen, daß bei Correspondenzen mit den Pfarrämtern in solchen Angelegenheiten, in denen letztere nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 12. August 1833 sich der Form der Anschreiben, dabei aber am Ende einer die gebührende Hochachtung ausdrückenden Versicherung zu bedienen haben, auch die Landgerichte nicht unterlassen sollen, ihren Zuschriften an die Pfarrämter eine ähnliche Versicherung beizufügen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die bei der Correspondenz zwischen den erwähnten Districtspolizeibehörden und den Pfarrämtern zu beobachtenden Förmlichkeiten nicht auf die Correspondenz in solchen Angelegenheiten Anwendung finden, in welchen der Pfarrer als Vorstand der Armenpflege, oder der Kirchenverwaltung, oder der Localschulcommission erscheint, indem diese den Districtspolizeibehörden subordinirten Localbehörden durch die Vorstandschaft des Pfarrers nicht zum Pfarramte werden, demnach auch von einer Correspondenz der Land= und Herrschaftsgerichte mit den Pfarrämtern hier keine Rede ist.

München den 2. Februar 1844.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

---

[1]) Wiederholt eingeschärft durch Oberconsistorialentschließungen vom 20. März 1842, 16. März 1853 und 18. Januar 1854.

(Anzeigen der Pfarrämter über polizeiliche Excesse betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auszug.

zc. zc. zc.

Hat ein Pfarrer in seinem pfarramtlichen Dienste, oder vermöge desselben eine pflicht= und instructionsmäßige Anzeige an eine Polizeibehörde gerichtet, so kann derselbe nach Analogie der Allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1815 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. XVII S. 695) in der Regel nicht angehalten werden, sich noch besonders von der Polizeibehörde vernehmen zu lassen. Zu andern nicht in den dienstlichen Verpflichtungen liegenden Anzeigen können die Pfarrer den Anlaß nur in ihren eigenen persönlichen, oder in den Wahrnehmungen dritter Personen finden. Im letzteren Falle ist ihnen nach der Vorschrift der Entschließung vom 2. Mai 1815 (loc. cit. Bd. VIII S. 446) durch Anweisung des Ortsvorstehers zur Anzeige, das ausreichende Auskunftsmittel gegeben, eine persönliche polizeiliche Vernehmung abzuwenden.

Im ersteren Falle können sie zwar, wenn ein persönliches Erscheinen nicht durchaus nothwendig sein sollte, nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 25. März 1809 (loc. cit. Bd. XVII S. 690) die Gestattung einer schriftlichen Einsendung der etwa von der Polizeibehörde nothwendig erachteten Vernehmlassung verlangen; bedürfen jedoch diese Aeußerungen nachträglich einer Betheuerung durch Handgelöbniß oder Eidesleistung, so können sie sich auf ergehende Einladung der persönlichen Erscheinung vor dem die Untersuchung führenden Polizeibeamten nicht entschlagen.

Hiernach hat das k. protestant. Oberconsistorium die desfallsigen Anträge des protestantischen Consistoriums N. zu bescheiden.

München den 12. Juni 1844.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

β) Amtliche Sendungen.[1])

(Die richtige Bezeichnung amtlicher Ausfertigungen betr.)

K. Oberconsistorium.

Die k. General-Postadministration hat das Ansuchen hieher gestellt, daß die Befolgung der Allerhöchsten Verordnungen vom 19. Dezember 1808 (Reggsbl. v. J. 1809 S. 37) und vom 23. Juni 1829 § 2 bezüglich der richtigen Bezeichnung der bei der Post aufgegebenen Expeditionen, gegen welche in neuerer Zeit immer häufiger gefehlt wurde, in Erinnerung gebracht werden möchte. Demgemäß wird hiermit das k. Consistorium aufgefordert, dafür zu sorgen, daß bei allen Ausfertigungen die vorschriftsmäßige Bezeichnung nach dem Betreffe

„R. S." (Regierungssache),
„P. S." (Parteisache),
„Arm.S." (Armensache),
„Cr.S." (Criminalsache),

jedesmal auf der Adresse umsomehr beigefügt werde, als nach der ausdrücklichen Erklärung der k. General-Postadministration künftighin wegen unrichtiger Bezeichnung amtlicher Ausfertigungen keine Portoniederschlagungsgesuche mehr berücksichtigt, sondern die Postgebühren demjenigen überbürdet werden würden, welcher die richtige Bezeichnung unterlassen hat.

Zugleich wird das k. Consistorium beauftragt, die k. Decanate und Pfarrämter seines Bezirks gleichfalls hiernach geeignet anzuweisen.

München am 15. November 1839.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

---

[1]) Vergl. auch
Min.Entschl. vom 18. September 1810 „die bei den protest. Districtsdecanaten vorkommenden amtlichen Versendungen betr." S. 110.
Allerh. Verordn. vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr." S. 116.
dann über Sendungen der Administration der Pfarrunterstützungs-

(Anstände im Vollzuge der Verordnung über die Postportofreiheit vom 23. Juni 1829 betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die mehrfachen, von k. Stellen und Behörden der innern Verwaltung erhobenen Anstände über den Vollzug der Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit betr." haben das unterfertigte Ministerium veranlaßt, mit dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern in geschäftsmäßiges Benehmen zu treten, um eine Verfügung hervorzurufen, wodurch den wiederkehrenden, zu einer maßlosen Vielschreiberei führenden Reclamationen und Beschwerden ein Ziel gesetzt werden könne.

Hiebei hat sich indessen herausgestellt, daß nicht sowohl die Vorschriften der Verordnung vom 23. Juni 1829, als vielmehr die Nichtbeachtung derselben, und besonders das bei untergeordneten Behörden häufig wahrzunehmende Streben, neue oder ausgedehnte Postportofreiheiten zu erlangen, zu den bisherigen Anständen die nächste Veranlassung gegeben haben.

Der Begriff der amtlichen Postportofreiheit scheint nicht richtig aufgefaßt, und dabei nicht beachtet zu werden, daß eine Beeinträchtigung der Postkasse zu Gunsten anderer öffentlicher oder Privatkassen in keiner Weise gestattet werden dürfe.

Die Verordnung vom 23. Juni 1829 hat im § 3 [1]) den Begriff einer amtlichen Postportofreiheit dahin festgestellt, daß eine solche Freiheit überhaupt nur in den Fällen stattfinden könne, in welchen das Postporto aus der Staatskasse bezahlt werden müßte.

Wenn daran festgehalten wird, und wenn überdies die verschiedenen einschränkenden Bestimmungen der Verordnung vom 23. Juni 1829, besonders die in den §§ 2 und 18 [1])

---

und Wittwenkasse, in Pfarr= und Kirchenstiftungsangelegenheiten, von Intercalargeldern: weiter unten die betreffenden Abtheilungen.

[1]) Die §§ 3 und 18 der alleg. Verordnung vom 23. Juni 1829 lauten:

§ 3. „Die Postportofreiheit Unserer Behörden in Staatsdienstangelegenheiten ist einschränkend nur für die Fälle zu

gegebenen Vorschriften über Declaration und Controle pflichtgemäße Beachtung finden, so werden ausreichende Gründe zu Reclamationen und Beschwerden nicht wohl mehr aufgebracht werden können.

Die k. Regierungen, K. d. I., werden demnach beauftragt, bei dem Vollzuge der Verordnung vom 23. Juni 1829 durch die k. Postämter geeignet mitzuwirken, die untergeordneten Behörden zur genauen Beachtung dieser Verordnung ernstlich anzuhalten, und grundlose Reclamationen, dann alle Gesuche um Verleihung oder Erweiterung der Postportofreiheit, welche in der angeführten Verordnung keine zureichende Unterstützung finden, als unzulässig zurückzuweisen, um so mehr, als solche Reclamationen und Gesuche von Seite des unterfertigten Ministeriums mit Erfolg nicht vertreten werden können.

München den 19. Oktober 1844.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

---

verstehen, wenn außerdem das Postporto Unseren Staatskassen zur Last fallen würde.

Jede andere zu dieser Categorie nicht gehörige Correspondenz unterliegt der Bezahlung des Postporto."

„§ 18. Jede — eine Sendung empfangende Stelle, Behörde, Kasse rc. ist verbunden, die aufgesetzte Declaration zu prüfen und zu controliren, und von einer allenfallsigen Uebertretung der Postbehörde Anzeige zu geben.

Mißbräuche oder Contraventionen sind zu untersuchen, und nach Maßgabe der Verordnungen vom 19. Dezember 1808 § 11 (Reggsbl. v. 1809 St. II S. 33—39), dann 12. Oktbr. 1814 § IX (Reggsbl. 1814 St. LXII S. 1577—1584) zu bestrafen.

Das Competenzverhältniß und der Instanzenzug sind in den Verordnungen vom 2. November 1812 (Reggsbl. 1812 St. LXIV S. 1915 Nr. 1) und vom 17. Dezember 1825 (Reggsbl. v. 1825 St. LIV S. 1094 § 67) bereits ausgesprochen.

Gegen diejenigen, welche die Anzeige solcher Verkürzungen Unseres Postärars wissentlich unterlassen, ist jederzeit gehörig einzuschreiten."

(Die vorschriftsmäßige Ausfertigung der amtlichen Correspondenzen und Sendungen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der § 2 und beziehungsweise der § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr." bestimmt, daß die Postportofreiheit für dienstliche Correspondenzen und Sendungen nur dann stattfinde, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen sind und auf denselben
2) die absendende Behörde &c.
3) die laufende Geschäftsnummer und
4) die Eigenschaft der Correspondenz oder Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S." mit Bestimmtheit angegeben ist.

Da nun nach einer Anzeige der k. Generaldirection der k. Posten ungeachtet dieser bestimmten Vorschriften den k. Posten von sehr vielen Behörden häufig Correspondenzen und andere Sendungen zur portofreien Behandlung übergeben werden, welche zwar mit dem Dienstsiegel geschlossen und mit „R. S." bezeichnet sind, bei denen aber auf der Adresse weder die absendende Behörde, noch die laufende Geschäftsnummer bemerkt ist, so wird hiedurch sämmtlichen dem unterzeichneten Ministerium des Innern untergebenen Stellen und Behörden die genaueste Befolgung der Vorschriften des § 2 Ziff. 3 und 4 der angeführten Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 hiedurch nachdrücklichst eingeschärft, sowie bei diesem Anlasse auch die Bestimmungen der §§ 3 und 18 dieser Verordnung zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht werden.

München den 26. April 1845.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Postportofreiheit für die amtliche Correspondenz der Pfarrämter unter einander betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zur Vervollständigung und größern Gleichförmigkeit der über die amtliche Postportofreiheit in Anwendung kommenden Verordnungen erscheint es zweckdienlich, daß von sämmtlichen Pfarrämtern bei jenen Correspondenzen, welche dieselben in Staatsdienstsachen unter sich zu führen haben, gleichwie es von den k. Behörden geschieht, die Bezeichnung „R. S." auf der Adresse durch kurze Angabe des Betreffs näher begründet werde.

Der k. Regierung, K. d. J., wird daher nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten der Auftrag ertheilt, hiernach an sämmtliche Pfarrämter des Regierungsbezirkes die geeignete Weisung zu erlassen.

München den 29. Mai 1850.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J.,
also ergangen.

Mittheilung dem k. protest. Oberconsistorium.

(Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden bei den Post- und Eisenbahnämtern wieder häufig Mißbräuche bemerkt, welche sich Behörden bezüglich der für Staatsdienstsachen eingeräumten Postportofreiheit zum Nachtheil des Staatsärars erlauben, indem sie die Bezeichnung „R. S." mißbräuchlich anwenden.

Aus diesem Anlasse erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, nicht nur im eigenen Geschäftsbereiche die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829

genauest einzuhalten, sondern auch die sämmtlichen Unterbehörden hiezu nachdrücklichst aufzufordern, und insbesondere zur strengen und gewissenhaften Beachtung der in den §§ 2 und 18 gegebenen Vorschriften über Declaration und Controle anzuweisen, sowie auf die Bestimmung des § 3 gedachter Verordnung aufmerksam zu machen, nach welcher die amtliche Portofreiheit auf den Briefposten ausdrücklich nur in den Fällen Platz greifen kann, in welchen außerdem das Postporto aus der Staatskasse bezahlt werden müßte.

Dabei wird die k. Regierung, K. d. I., sich von selbst veranlaßt sehen, so oft hiezu bei Akten-Vorlagen Gelegenheit sich darbietet, die genaueste Beachtung der erwähnten Bestimmungen sorgfältigst zu überwachen, und allenfallsige Mißbräuche sofort abzustellen.

München den 27. August 1850.

An die königl. Regierungen, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung dem k. protest. Oberconsistorium.

(Die Postportofreiheit der Pfarrämter betr.)

General-Direction der königlichen Verkehrsanstalten.

Nachdem sich bezüglich der Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz der Pfarrämter unter sich und mit andern k. Behörden mehrfache Anstände ergeben haben, wird zu deren Beseitigung hiedurch eröffnet, daß die Pfarrämter für den Verkehr in Staatsdienstsachen sowohl unter sich, als auch mit andern k. Stellen und Behörden dieselbe Postportofreiheit, wie die unmittelbaren Behörden überhaupt anzusprechen haben, wenn die bezüglichen Sendungen durch die in § 2 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „die Postportofreiheit in Amtssachen betr." erforderlichen äußeren Merkmale erkennbar sind, und die Bezeichnung „R. S." auf der Adresse durch kurze Angabe des Betreffs näher begründet ist.

Dasselbe gilt auch bezüglich ihrer dienstlichen Correspondenzen in der Eigenschaft als Localschulinspektionen.

Als Verwaltungsbehörden des Kirchen- und Stiftungsvermögens dagegen kommt denselben die Postportofreiheit wie den übrigen Verwaltungen aus Staatsmitteln nicht dotirter Stiftungen nur für die zur Staascuratel ressortirenden Gegenstände im Verkehr mit der vorgesetzten Curatelbehörde zu.

Außer der den Pfarrämtern als mittelbaren Behörden in Staatsdienstsachen zustehenden Postportofreiheit haben dieselben nach § 1 lit. f und g der vorallegirten k. Allerhöchsten Verordnung auch noch für den dienstlichen Verkehr in allgemeinen Kirchensachen sowohl unter sich, als auch mit den vorgesetzten geistlichen Behörden die Postportofreiheit anzusprechen und wird in dieser Beziehung auf die desfallsigen besonderen Bestimmungen hingewiesen.

München den 9. October 1851.

(Verordn. u. Anz. Bl. der k. b. Verkehrsanstalten v. J. 1851 S. 388.)

(Beschwerde des Pfarramts B. wegen Abstrichs von Circularienboten betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die von dem protest. Pfarramte B. unterm 22. Juni d. Js. erhobene Beschwerde gegen die Revisionsbeschlüsse zu den Kirchenstiftungsrechnungen von B. pro $18^{48}/_{49}$ vom 2. Januar und 19. März 1851 wird erwidert, wie von einem Rückersatze der verrechneten Gebühren für die Bestellung pfarramtlicher Circularien an die Hospitalstiftung zu D. in der besondern Erwägung Umgang zu nehmen sei, daß die Bestreitung dieser Auslagen aus den Mitteln genannter Stiftung bisher eine Beanstandung nicht gefunden hat.

Für die Zukunft sind jedoch die Kosten für die Versendung der pfarramtlichen Umlaufschreiben nur dann aus den Renten der Hospitalstiftung zu entnehmen, wenn das Pfarramt B. über seine Behauptung, daß dieser Stiftung eine observanzmäßige Verpflichtung zur Bestreitung der fraglichen Kosten obliege, einen vollständigen Nachweis zu liefern vermag.

Außerdem ist sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen der allgemeinen Vorschrift „die bei den protestant.

Districtsdecanaten vorkommenden amtlichen Versendungen betr." zu achten.

München den 30. Dezember 1852.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

(Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

K. Consistorium.

Es ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein decanatlicher an einen Pfarrer im Betreffe des von diesem an einer höhern Lehranstalt zu ertheilenden Religionsunterrichts ergangener Erlaß, obschon demselben die Bezeichnung „R. S." beigesetzt war, von den k. Postbehörden mit Porto beschwert wurde.

Auf das hierüber mit der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten eingeleitete Benehmen hat dieselbe das Ansinnen gestellt, zur Vermeidung ähnlicher Differenzen die k. Decanate und Pfarrer anzuweisen, die in ihrem amtlichen Wirkungskreise unter Privatadresse abzufertigenden Correspondenzen nebst der Bezeichnung „R. S." stets auch mit der näheren Bezeichnung ihres Betreffs i. e. „Allgemeine Kirchen- oder Schuldienstsache" zu versehen.

Hievon erhält das k. Decanat zur Darnachachtung und Eröffnung an die Pfarrämter des Decanatsbezirkes Kenntniß.

Ansbach den 22. Januar 1858.

An sämmtliche Decanate des Consistorialbezirkes Ansbach ergangen.

---

bb) Amtssiegel.

(Die Communication zwischen den Districts= und den Localschulinspectionen, hier Siegel betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auszug.

Auf die von dem k. Generalcommissariate des Unterdonaukreises unterm 20. v. Mts. anher gestellte Anfrage wird zur Entschließung erwidert:

rc. rc. rc.

3. a) Für amtliche Siegel der Districtsschulinspectoren wird von hier aus gesorgt werden;[1]) die Localschulinspectionen bedürfen keines eigenen, als solche, da das pfarrliche Siegel auch in Schulgeschäften ihr Amtssiegel ist.

München den 7. April 1809.

(Reggsbl. 1809. S. 671.)

(Anschaffung von Pfarramts= und Decanatssiegeln betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nach vollzogener Organisation der protestantischen Districtsdecanate ist es erforderlich, daß alle protestantischen Pfarrämter gleichförmige mit dem königlichen Wappen und der Ueberschrift: „Königlich Bayerisches Pfarramt N. N.“ bezeichnete Amtssiegel,[2]) dann alle Districtsdecanate ähnliche De=

---

[1]) Die Bewilligung eines Amtssiegels für die Districtsschulinspectoren ist in einer Min.Entschl. vom 3. Septbr. 1809 (Reggsbl. 1809. S. 1481) wiederholt ausgesprochen.

[2]) Die Min.Entschl. vom 11. Dezember 1811 „die Einführung gleichförmiger Amtssiegel der katholischen Pfarrämter und Decanate betr.“ (Reggsbl. 1812. S. 156) bestimmt:

I. Alle katholischen Decanate und Pfarreien, sowie auch alle selbstständigen Vicariate und Curatien, welche als stabile Stellen zu betrachten sind, sollen sich in Zukunft zu ihren

canatssiegel erhalten, und die andern von ihnen bisher gebrauchten Amtssiegel eingefordert und cassirt werden. Das k. Generalcommissariat erhält daher den Auftrag, durch die Districtsdecanate sich über alle mediate und immediate, lutherische und reformirte Pfarrstellen und Decanate, bei welchen solche Amtssiegel noch abgängig sind, Bericht erstatten zu lassen und über die Anzahl der erforderlichen Siegel, dann über die Kosten ihrer Anfertigung nähere Anzeige zu machen, um die Beischaffung derselben verfügen und die Stiftungsadministrationsbehörden über deren Bezahlung aus den Local- und Districts-Kirchenärarien weiter anweisen zu können.

München den 24. Dezember 1810.

An die k. Generalcommissariate des Main-, Rezat- Regen- und Isar-Kreises als protest. Generaldecanate also ergangen.

(Die Verfertigung der protestantischen Pfarramtssiegel betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die k. Münzcommission erhält in Beziehung auf die frühere Entschließung vom 10. August v. Js. „die Anfertigung der katholischen Pfarrsiegel betr." den Auftrag, die anliegenden Verzeichnisse der für die protestantischen Pfarreien und Districtsdecanate zu fertigenden Amtssiegel dem Münzamtsmedailleur N. mit folgenden Aufträgen zuzustellen:

---

amtlichen Correspondenz- und Urkunden-Ausfertigungen eigener, gleichförmiger Amtssiegel bedienen. —

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

IV. Sowie diejenigen Seelsorger, denen ein pfarramtliches Siegel anvertraut ist, zum Gebrauche desselben nur in Amtssachen, nicht in Privatgeschäften berechtigt sind, so werden sie auch für jeden eigenen oder fremden Mißbrauch ihrer Amtssiegel strenge verantwortlich gemacht.

V. . . . . . . Jede nicht vom betreffenden Pfarrer oder Pfarrverweser ausgestellte, d. i. durch dessen eigene Handunterschrift und beigedrucktes Amtssiegel nicht bekräftigte pfarrliche Ausfertigung, wird hiermit als ungiltig und rechtlich unwirksam erklärt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

I.

Die protestantischen Decanats- und Pfarrsiegel sollen von gleicher Größe, wie jene für die katholischen Pfarrämter verfertigt, und der gleiche Geldbetrag pr. Stück zu 2 fl. 24 kr. für die Pfarr- und 2 fl. 48 kr. für die Decanatssiegel vergütet werden.

II.

Die Siegel sollen gleich jenen der k. Landgerichte in einem Mittelschilde das königliche Wappen, von einem Lorbeer und einem Palmzweige umkränzt und oben mit einer königlichen Krone geziert, enthalten;

a) die Decanatssiegel sollen mit der Umschrift „Königlich Bayerisches protestantisches Decanat," und dem Namen des Decanatssitzes, der unten am Fuße des Wappens zu stehen kommt, versehen werden;
b) die Pfarramtssiegel enthalten die Umschrift „Königlich Bayerisches protestantisches Pfarramt" und den Ortsnamen am Fuße des Wappens.

III.

Die Decanatssiegel unterscheiden sich von den pfarramtlichen nur durch einen etwas größeren Umfang, indem jene einen Zoll und eine Linie, diese hingegen nur einen Zoll im Durchmesser haben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 7. August 1813.

An die k. Münzcommission in München also ergangen.

(Die Pfarrsiegel bei den Mediat-Patronatspfarreien betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die von dem Grafen von N. zu N. unterm 28. Juni d. Js. eingereichte Vorstellung „das Pfarrsiegel zu N. betr.," ist dem Bittsteller zu eröffnen:

1) daß von der allgemeinen Verordnung, vermöge welcher durchgängig gleiche Pfarramtssiegel eingeführt werden, nicht abgegangen werden könne;

2) daß aber bei dieser Verfügung der Herr Graf von N. sich um so leichter beruhigen könne, als dadurch die patronatischen Verhältnisse auf keine Weise betheiligt sein sollen.

München den 27. August 1814.

An das k. Generalcommissariat des Mainkreises, K. d. J., ergangen.

(Pfarramtssiegel betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den vom k. Commissariate des Mainkreises erstatteten Bericht vom 14. d. Mts. „die Siegelung pfarrlicher Urkunden betr." wird erwidert, daß die Anwendung der erst im ganzen Königreiche neu eingeführten Pfarramtssiegel zur Ausfertigung der pfarrlichen Zeugnisse als vollkommen hinreichend für die Authenticität dieser Urkunden erscheine, sohin die Beischaffung von Stampfsiegeln zu dem erwähnten Gebrauche ebenso unnöthig, als der bedeutenden Kosten wegen unthunlich erachtet werde.

München den 19. September 1814.

An das k. Generalcommissariat des Mainkreises also ergangen.

(Die Amtssiegel der Mediatgeistlichen betr.)

M. J. K.

Auszug.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da übrigens durch Unsere Edicte über die ehemals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, und über die gutsherrlichen Rechte an Unsern früheren Verordnungen über die Siegel und Ausfertigung der Pfarrämter nirgends etwas

geändert worden ist, so hat es bei den diesfalls schon bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Hiernach habt ihr euch zu achten.

München den 18. Februar 1819.[1])

An die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., ergangen.

(Die k. Wappen und Siegel betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die von Seiner Königlichen Majestät bezüglich des künftigen Reichswappens allergnädigst getroffenen Verfügungen sind bereits durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gelangt.

Da zur Erzielung der so nöthigen Gleichförmigkeit die Siegelplatten aller zum Dienste der betreffenden k. obern Stellen und der denselben untergebenen k. unmittelbaren Behörden und Aemter nothwendigen Siegel von dem k. Hauptmünzamte in München hergestellt und sofort den betreffenden Stellen und Behörden durch das unterzeichnete Ministerium zugesendet werden, so ist Sorge zu tragen, daß jede eigene Anschaffung neuer Siegel sowohl von Seite des k. protestantischen Oberconsistoriums als auch von Seite der untergeordneten k., hiernach sogleich anzuweisenden Behörden und Aemter unterbleibe.

München den 22. Oktober 1835.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

---

[1]) Gleiche Entscheidungen im nämlichen Betreffe enthalten:
a) M.E. 1. Oktober 1819.
b) M.E. 8. November 1819, welche beifügt: „Mit den Pfarreien der Mediatisirten hat es die Bewandtniß, daß diesen nur die Patronatsrechte zustehen, alle Episcopalrechte aber an Seine Majestät den König übergegangen sind, welchem nach das Prädicat „Königlich Bayerische Pfarrei" nicht umgangen werden könne.
c) M.E. vom 20. Juli 1827.
Vgl. Döllinger V. O. S. Bd. VIII. S. 458 u. 461.

(Die Kosten der Amtssiegel für die protest. Decanate betr.)

Staatsministerium des Innern.

Durch das k. protest. Oberconsistorium ist die zwischen der k. Kreisregierung und dem protest. Consistorium zu N. bestehende Verschiedenheit der Ansichten über die Mittel, woraus die für die protest. Decanate des Consistorialbezirkes N. hergestellten Amtssiegel mit dem neuen k. Wappen zu bestreiten seien, zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums gelangt.

In Folge dessen wird die k. Kreisregierung, K. d. J., ermächtigt, die Kosten der fraglichen Amtssiegel in ihrem effektiven Betrage auf Rechnung der Erübrigungen bei dem protestantischen Cultusetat $18^{36}/_{37}$ eventuell pro $18^{31}/_{37}$ zahlbar anweisen und geeignet verrechnen zu lassen.

München den 11. Januar 1838.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

(Die Classification der Pfarreien und die denselben gehörigen Amtssiegel betr.)

K. Oberconsistorium.

Auszug.

2c. 2c. 2c.

4) Im Betreff der Amtssiegel ist zu erinnern:
   a) daß bei combinirten Pfarreien in der Regel jede der einzelnen Parochieen ein solches zu führen hat; daß es jedoch auch genügt, wenn nur auf dem für beide Bezirke gemeinschaftlich vorhandenen Siegel die Namen beider Pfarreien bestimmt ausgedrückt sind. Wo dieses nicht der Fall ist, hat das k. Consistorium für baldige Ergänzung des Fehlenden geeignete Sorge zu tragen und nur da dieselbe ausgesetzt bleiben zu lassen, wo eine Pfarrei nicht vollständig als eine combinirte anerkannt ist;

b) bloße Filiale dürfen eigene Siegel nicht führen, und wo solche vorhanden sind, oder vollends gebraucht werden, sind sie abzufordern und in der Decanatsregistratur aufzubewahren;
c) das Amtssiegel der Pfarrei N. enthält irrigerweise auch den Namen D. und muß daher ungesäumt abgeändert werden. — Gleiches hat da zu geschehen, wo auf dem Siegel neben der Pfarrei auch bloße Filiale genannt sind;
d) daß einzelne Pfarrer sich erlauben, das vorhandene Siegel der combinirten Pfarrei bei amtlichen Ausfertigungen nicht zu gebrauchen, ist ernstlich zu untersagen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 18. Juli 1848.

An das k. protest. Consistorium N. ergangen.

---

cc) Pfarrmatrikeln.

(Die Einrichtung der Pfarrmatrikeln betr.)

Churfürstliche Landesdirection.

Auszug.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich von der Nothwendigkeit überzeugt, bei den Pfarrmatrikeln eine andere Einrichtung zu treffen, indem Höchstderselbe bereits mit Bedauern gesehen haben, daß die größten Unordnungen in den meisten Tauf-, Trauungs- und Sterb-Matrikeln herrschen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher auf den in Höchstdero Staatsrath gemachten Vortrag gnädigst beschlossen, daß die Tauf-, Trauungs- und Sterb-Matrikeln nach den beigebogenen Formularien [1]) nicht nur in dem Herzogthume der obern Pfalz, sondern auch in dem Herzogthume

---

[1]) S. am Schlusse Beilage.

Neuburg und in allen Höchstdero Erbstaaten mit Beobachtung der Localverhältnisse bei allen Pfarrern eingeführt, und wegen der gemeinnützlichen Sache auf Höchstdero Aerarialkosten gedruckt werden sollen. [1])

Es ist demnach zu Folge höchsten Befehls zur Controlirung der nach dieser neuen Form allgemein einzurichtenden pfarrlichen Matrikeln, wovon den Pfarrern die nöthigen gedruckten Exemplarien durch die hiermit versehenen einschlägigen Landgerichte mitzutheilen sind, jeder Pfarrer anzuweisen, nebst dem aus diesen verschiedenen Listen zu bildenden Pfarrbuche so viele Register, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte in seiner Pfarrei hat, zu führen, und monatlich jedem dieser Landgerichte einen gefertigten Extract gelegenheitlich und auf seine Kosten zu schicken. [2]) Diese Extracte hat jedes Landgericht zu sammeln, ein Duplicat des Pfarrbuches mittelst der gedruckten Exemplarien zu bilden und jährlich daraus, wenn solches mit jenem des Pfarrers collationirt und richtig befunden worden, einen Generalconspect dieser Geburts-, Trauungs- und Sterblisten hieher einzusenden.

---

[1]) Bestätigt durch nachfolgende Min.Entschl.:

„Der k. Stiftungsadministration N. wird auf ihre Anfrage vom „1. d. Mts., ob dem Pfarrer N. verwilligt werden dürfe, das „erforderliche neue Tauf-, Verehelichungs- und Sterbe-„Register aus den Mitteln des Pfarrgotteshauses anzukaufen, erwidert:

„Nach der Verordnung vom 31. Januar 1803 „die Ein-„richtung der Pfarrmatrikeln betr." werden diese Matrikeln auf „Aerarialkosten gedruckt, und die Pfarrer erhalten die erforder-„liche Anzahl Exemplare durch die Landgerichte, haben aber an „diese die monatlichen Extracte auf ihre Kosten zu schicken. Hier-„nach ist also der Pfarrer in N. zu bescheiden."

München den 12. März 1808.

[2]) Nach höchster Min.Entschl. vom 6. Januar 1842 sind auch bei ständigen Vicariaten selbstständige Kirchenbücher zu führen. Da jedoch die Frage, ob ein Geistlicher zur Führung eigener Kirchenbücher für eine Gemeinde berechtigt sei durch die Entscheidung der Vorfrage bedingt ist, ob die fragliche Kirchengemeinde in die Kategorie der selbstständigen Kirchengemeinden gehöre, so sind dergleichen Gegenstände gemäß § 76 der II. Verf. Beil. von den weltlichen Stellen im Benehmen mit den einschlägigen Kirchenbehörden zu erledigen.

Wegen der in den Churfürstlichen Erbstaaten befindlichen Juden aber, ist gnädigst verordnet, daß die Vorsteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familie oder Hausväter passende Anzeigen über Geburten, Trauungen und Sterbefälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben sollen.

Es mögen diese jährlichen Conspecte den Regierungs- und Wochenblättern eingerückt werden; die Landgerichte aber können über die monatlich-pfarrlichen Extracte manche wichtige, sowohl rechtliche, als besonders die Polizei betreffende Betrachtungen anstellen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 31. Januar 1803.

(Churpfalzbayr. Reggsbl. v. J. 1803. S. 73.)

(Die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterberegister betr.)

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Da sich über die unterm 31. Januar 1803 wegen Einführung neuer pfarrlicher Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Register erlassene Verordnung einige Anstände ergeben haben, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den von der Churfürstlichen Landesdirection erstatteten Bericht vermöge höchsten Rescripts vom 3. l. Mts. in demselben nachfolgende Abänderungen zu treffen beschlossen:

1) Da die gesagten Register nach den Zeitumständen noch manchen andern Formen in der Folge ausgesetzt werden dürften, so können noch zur Zeit die gedruckten Exemplarien zur Ersparung großer Kosten unterbleiben und man kann sich begnügen, wenn dieselben von den Pfarrern selbst nach den vorgeschriebenen Rubriken nur linirt, und in die Linien die passenden Stellen eingeschrieben werden.

2) Die Art der Einsendung der Extracte mag am füglichsten erzielt werden, wenn alle Pfarrer der Hofmarks-

und Herrschaftsgerichte die besagten Register gerade an die Churfürstlichen Landgerichte einschicken.

3) Die Einschickung der Extracte selbst soll nur im Jahre einmal, nämlich am Ende des Jahres, die Collationirung derselben aber mit den Pfarrbüchern bei Aufnahme der Kirchenrechnungen geschehen.

4) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

5) In Betreff derjenigen Rubriken, welche einiger Erläuterungen oder Zusätze bedürfen, wird verordnet:

Ad a) Daß bei den Taufregistern eine Aenderung gemacht und statt Taufregister die Aufschrift: „Geburtsregister" gesetzt; dann statt „Geburtsfolge" in der Rubrik die Worte: „Art der Geburt, todt oder lebendig" gebraucht werden sollen.

Ad b) Die durch die gleich erfolgte Ehe legitimirten Kinder werden mittelst der Trauungslisten von selbst berichtigt.

Ad c) Bei der Trauungsliste soll am Anfange eine besondere Rubrik angebracht und darin der Tag der Trauung geschrieben werden; aber die in der Mitte stehende Rubrik: „Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denunciationen," ist daselbst auszustreichen und am Ende des Registers zu verschieben, wo in einer Rubrik die weltliche Heirathslicenz und in der letzten Rubrik obige Anmerkung: „Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denunciationen" gesetzt werden soll.

Da nun hiedurch alle Hindernisse, die der Vollziehung dieser wichtigen Verordnung im Wege standen, hinweggeräumt sind, so erwartet man von Allen, die sie betrifft, die genaueste Befolgung und von den Landgerichten die baldige Einsendung der anbefohlenen Generalconspecte.

München den 4. Februar 1804.

(Churpfalzbayer. Reggsbl. von 1804. S. 124.)

(Den Einband der Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeln bei den Pfarrämtern betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der k. Landesdirection zu Bamberg wird auf ihren Bericht vom 1. d. Mts. erwidert, daß, da die Kosten des Druckes der Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeln aus den Staatskassen bestritten werden, auch die Kosten des Einbandes derselben einstweilen daraus entnommen werden können, bis über das Eine oder das Andere eine abändernde Entschließung erfolgt. [1])

München den 22. Juli 1808.

An die k. Landesdirection Bamberg also ergangen.

(Die Eintragung Ihrer Majestäten als Taufpathen in die Taufregister betr.)

Staatsministerium des Innern.

Da Fälle vorgekommen sind, daß Unterthanen sich erlaubt haben, ihre neugebornen Kinder vor erhaltener Erlaubniß auf den Namen Ihrer Majestäten taufen zu lassen, dieser Ungeziemt-

---

[1]) Dagegen bestimmt eine Min.Entschl. vom 3. Juli 1809:
„Die k. allgemeine Stiftungsadministration Vorchheim wird „hiedurch angewiesen, die durch die Anschaffung neuer Kirchen„bücher nöthig gewordene Buchbinderarbeit aus dem dortigen „Kirchenvermögen zu bezahlen, da dergleichen Ausgaben von „jeher dem Kirchenärar zur Last gefallen sind. Was aber die „Vergütung des zu jenen Büchern erforderlich gewesenen Pa„piers oder der gedruckten Tabellen betrifft, so hat sich der „Pfarrer N. deshalb an das k. Landgericht Schnaittach zu „halten, welches nach der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Ja„nuar 1803 angewiesen ist, diese Tabellen den Pfarrämtern „unentgeltlich verabfolgen zu lassen."

In einem speziellen Falle wurde durch Finanzministerial-Entschließung vom 26. April 1814 einem Pfarrer die Vergütung der für den Druck und Einband der vorschriftsmäßigen Tauf-, Trau- und Sterberegister ausgelegten Kosten aus Staatsmitteln bewilligt.

heit aber nicht länger nachgesehen werden kann, so ist auf Königlichen Allerhöchsten Befehl hiermit verordnet, daß keinem Pfarrer gestattet sein soll, Ihre Königliche Majestäten, oder einen Prinzen, oder eine Prinzessin des Königlichen Hauses ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene Allerhöchste Erlaubniß als Pathen eines zu taufenden Kindes anzunehmen und in das Kirchenbuch einzuschreiben.

Hiernach sind sämmtliche Pfarrer und betreffende Seelsorgsgeistliche durch die Landgerichte und Polizeibehörden anweisen zu lassen.

München den 18. Januar 1813.

An das k. Generalcommissariat des Rezatkreises ergangen.

(Stolgebühren-Entrichtung, hier die Führung der Pfarrmatrikeln.)

Staatsministerium des Innern.

Nachträglich zu der allgemeinen Verordnung vom 19. März 1812 [1]) über Stolgebührenbezahlung an Pfarrer einer fremden Confession wird verordnet, daß, um keine Unordnung in den Kirchenbüchern entstehen zu lassen, alle noch nicht definitiv in eine Pfarrei ihrer Confession einverleibten Religionsgenossen verpflichtet seien, ihre Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, wenn auch die Parochialhandlung selbst von einem Pfarrer ihrer Confession verrichtet worden ist, doch in die Matrikeln der Pfarrei fremder Confession in ihrem Wohnort, mit Angabe des Pfarrers, welcher die Handlung selbst vorgenommen hat, eintragen zu lassen, ohne jedoch zur Entrichtung besonderer Matrikelgebühren dafür verbunden zu sein.

München den 25. Februar 1813.

(Reggsbl. v. J. 1813. S. 302.)

---

[1]) S. die Abtheilung „Pfarrfassionen."

(Aufbewahrung der Pfarrmatrikeln bei den Gemeinden betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 7. und 24. v. Mts. im Betreff der Aufbewahrung der Pfarrmatrikeln bei den Gemeinden, wird der k. Regierung erwidert, daß eine Abweichung von den in dieser Beziehung im § 100 lit. d[1]) des Edicts vom 17. Mai 1818 „die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr." ausgesprochenen Bestimmungen nicht stattfinde, daß daher die Einwendungen des bischöflichen Ordinariats zu N. um so weniger berücksichtigt werden können, als den geistlichen Behörden eine Einmischung in diese lediglich die Führung der Civilstandsregister betreffenden Gegenstände nicht zukömmt, und daß die Pfarrer zur Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheit gehörig anzuhalten seien.

München den 24. September 1820.

An die k. Regierung des N.-Kreises, K. d. J.,
also ergangen.

(Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät finden sich durch mehrere zur Allerhöchsten Kenntniß gekommene Abweichungen von den bestehenden Verordnungen über die Eintragung der unehelichen Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister bewogen, nachstehende Verordnung zu erlassen:

I.

Die Geburten unehelicher Kinder sollen ohne Absonderung, lediglich der Zeitfolge nach in die allgemeinen pfarrlichen Geburtsregister eingetragen werden.[2])

---

[1]) „Er (der Gemeindevorsteher) hat die Aufbewahrung des Duplicats der bei dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterbregister unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu besorgen."

[2]) Bei Anzeigen der Gebornen in öffentlichen Blättern (Kreisamts-

II.

Es bleibt durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung (von deren Vorhandensein bestimmte Vormerkung in solchen Fällen gemacht werden muß) in das Geburtsregister einzutragen. [1])

III.

Die Pfarrer sind verbunden, von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt der treffenden Polizeibehörde (zum Zwecke der erforderlichen Obsorge für die unehelich Gebornen alsbald Anzeige zu machen und dabei besonders zu erwähnen, ob sich der angebliche Vater des Kindes vor dem Pfarrer als solcher ausdrücklich bekannt habe oder nicht.

IV.

Die Kreisregierungen haben auf die Beobachtung dieser neuerdings eingeschärften Vorschriften sorgfältig zu dringen.

V.

Bei den besondern Bestimmungen der in einzelnen Theilen des Königreichs geltenden Gesetzbücher behält es sein Bewenden.

München den 25. Juli 1825.

(Reggsbl. 1825. S. 571.)

---

blättern) darf der Familienname, und also auch die Mutter eines unehelich gebornen Kindes nicht genannt werden.

Min.Entschl. vom 30. März 1829.

Auch darf in den von den Stadtkirchnern ausgegebenen jährlichen Auszügen aus den Kirchenbüchern bei gestorbenen Kindern die Bezeichnung „unehelich“ nicht gebraucht werden.

O.C.E. vom 12. Januar 1838.

[1]) Gemäß O.C.E. vom 6. April 1848 soll, wenn der Vater eines außerehelichen Kindes vor dem Pfarrer die Paternität zugestanden hat, der Name des Ersteren, jedoch nur mit dem Beisatze „angeblich“ in das Kirchenbuch aufgenommen werden.

(Die Behändigung legaler Pfarrmatrikelabschriften an die Gemeindevorsteher betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Behändigung legaler Pfarrmatrikelabschriften an die Gemeindevorsteher hat im Isarkreise, besonders von Seite des erzbischöflichen Ordinariats, verschiedene Erinnerungen veranlaßt, zu deren Beseitigung die Kreisregierung in ihren hierüber erstatteten Berichten vorzüglich die Ausscheidung der Pfarrmatrikeln nach Gemeindebezirken bei Anfertigung der Duplicate unter Zuziehung der Gemeindevorsteher, dann die Deponirung der so gefertigten und beglaubigten Duplicate bei der Polizeioberbehörde des Districts — welcher neben der Pflicht zur sichern Aufbewahrung dieser Abschriften und zu Gestattung der durch das Gemeindegesetz begründeten Einsicht auf Verlangen der Gemeindevorsteher, zunächst auch die Verantwortlichkeit wegen Verhütung möglichen Mißbrauchs aufgelegt werden kann, als eine zweckmäßige und wirksame Anordnung bezeichnet hat; weswegen auch genannter Regierung inhaltlich der in Abschrift folgenden Entschließung vom 6. Dezember 1824[1]) die weitere Anweisung der Behörde überlassen worden ist.

Indem dies der k. Regierung auf ihren Bericht zur Kenntniß mitgetheilt wird, setzt man voraus, daß dieselbe hiernach mit Rücksichtnahme auf die im dortigen Kreise bestehen-

---

[1]) Diese lautet:

(Betr. w. o.)

Auf die berichtliche Vorlage der k. Regierung des Isarkreises vom 28. v. Mts. im Betreffe ꝛc. genehmigen Seine Königliche Majestät, daß unter Rücksichtnahme auf die allerdings begründeten Erinnerungen des erzbischöflichen Ordinariats, nunmehr die erforderlichen weiteren Anordnungen getroffen, und auch der erzbischöflichen Stelle hierüber die angemessenen Mittheilungen gemacht werden.

München den 6. Dezember 1824.

Staatsministerium des Innern.

Die beiden Entschließungen v. 9. Februar 1826 u. 6. Dezbr. 1824 wurden der k. Regierung des Oberdonaukreises mit Min.-Rescr. v. 22. Dezember 1832 abschriftlich mitgetheilt.

den Verhältnisse von selbst das Geeignete zu verfügen wissen werde.

München den 9. Februar 1826.

An die k. Regierungen des Obermain-, Regen- und Unterdonaukreises, K. d. J., ergangen.

(Die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister betr.)[1]

Staatsministerium der Justiz.

Durch die Allerhöchste Weisung vom 25. Juli v. Jrs. wurden wegen der Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister die geeigneten Vorschriften gegeben, und insbesondere wurde unter Nr. 2 durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung in das Geburtsregister einzutragen.[2])

---

[1]) Die hier gegebene Anordnung wurde durch eine an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins erlassene Justizminist.-Entschl. vom 16. März 1855 erneuert.

[2]) Eine Minist.Entschl. vom 31. März 1826 spricht aus:
„Die noch zur Zeit von den Pfarrern zu führenden Ge-„burtsregister sollen die Grundlagen für die Festsetzung der „wichtigsten Familien- und Rechtsverhältnisse enthalten; es „dürfen daher nur vollkommen erwiesene Thatsachen in die „Register eingetragen werden. Zum Beweise der Vaterschaft „bei einem unehelichen Kinde ist aber selbst nach den Grund-„sätzen des canonischen Rechts die einseitige Angabe der „Mutter nicht genügend und inwiefern die desfalls beigebrach-„ten Behelfe zur Begründung des Beweises Rücksicht verdienen, „darüber haben nur die Civilgerichte — nicht die geistlichen „Behörden — zu entscheiden. Die Pfarrer können daher auch „nicht berechtigt sein, irgend ein Individuum ohne dessen Ein-„willigung oder ohne Erkenntniß des competenten Civilrichters „in dem Geburtsregister als Vater eines unehelichen Kindes „vorzutragen. Ein solcher einseitiger auf einer ganz werth-„losen Angabe gegründeter Eintrag erscheint selbst aus dem „Standpunkte der Kirche als unstatthaft, weil bei so einseiti-„gem Verfahren der wahre Vater des unehelichen Kindes, wie „die Erfahrung lehrt, sehr häufig verborgen bleibt, sohin der

Da jedoch die Paternität als richtig anzunehmen ist, folglich auch die Eintragung des Vaters in das Geburtsregister geschehen kann, wenn in einem Paternitätsprozeß der Beklagte durch ein in Rechtskraft übergegangenes richterliches Urtheil ausdrücklich als Vater erklärt ist, oder wenn sich derselbe freiwillig vor Gericht als solcher bekannt hat: so werden sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen, in solchen Fällen den betreffenden Pfarrämtern Auszüge aus diesen Actenstücken oder die Paternitätserkenntnisse zu dem Ende mitzutheilen, um auf den Grund derselben die Geburtsregister zu ergänzen.

München den 10. Juni 1826.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte also ergangen.

(Die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Geburtsregister betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 19. Januar und 13. Juli 1827 „die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Geburtsregister betr." wird der k. Regierung des N.-Kreises folgende Entschließung ertheilt:

Die Verordnung vom 25. Juli 1825 hat in dem § 1 die Führung besonderer Register über die Geburt unehelicher Kinder untersagt, und die früheren desfalls in einigen Gebietstheilen bestandenen Anordnungen aufgehoben. Dem ꝛc. ist noch insbesondere durch eine Entschließung vom 31. März 1826 [1]) über die Unstatthaftigkeit der Führung solcher Register bestimmte Eröffnung gemacht worden.

Da nun die Vorschriften über die Einrichtung der Civilstandsregister nach den Bestimmungen des Edictes II. zur

---

„Zweck, ungiltige Ehen zu verhüten, nicht erreicht werden „würde, während im Gegentheil der gute Ruf so mancher „Personen oft mit Unrecht beeinträchtigt, und der Keim zu „zahlreichen Zwistigkeiten und Bekümmernissen in den Familien gelegt wäre."

[1]) S. die vorstehende Anmerkung.

Verf.Urk. § 64 lit. h und § 65 von der Staatsgewalt allein ausgehen können, und da nach § 58 des nämlichen Edictes selbst alle Anordnungen der Kirchengewalt über Gegenstände ihres Wirkungskreises nicht ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung verkündet und vollzogen werden können; — so darf mit voller Gewißheit angenommen werden, daß das ꝛc. zu der unterm 11. Juli 1826 an sämmtliche Pfarrämter der Diöcese erlassenen Weisung: „die Namen der von den Müttern angegebenen Vätern unehelicher Kinder in ein besonderes den Geburtsregistern beizulegendes Buch gewissenhaft einzutragen" — nur durch unrichtige Auffassung des Sinnes der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1825 veranlaßt worden sei, und dasselbe daher bei gehöriger Aufklärung dieses Mißverständnisses nicht zögern werde, die erlassene Anordnung zurückzunehmen.

Die k. Regierung hat sich daher zu diesem Endzwecke unverzüglich mit dem ꝛc. in das geeignete Benehmen zu setzen und demselben dabei zu bemerken, daß die Führung der Vormerkungen über die Angaben der außerehelich Geschwängerten hinsichtlich der Väter ihrer Kinder, soweit dieselbe zur Sicherung der Alimente und sonstigen Ansprüche erforderlich ist, zu den Obliegenheiten der Vormundschaftsämter gehöre, nicht aber in den, den Pfarrern hinsichtlich der Führung der Civilstandsregister übertragenen Wirkungskreis gelegt werden könne, und daß für die Interessen dieser Kinder in allen Beziehungen durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen zureichende Fürsorge getroffen sei.

München den 6. Mai 1829.

An die k. Regierung des N.-Kreises, K. d. J., also ergangen.

(Die Einsichtsnahme der pfarrlichen Sterb-, Trauungs- und Taufregister betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht der k. Regierung des Regenkreises vom 4. März l. Jrs. im bezeichn. Betr. wird unter Rücksendung

der vorgelegten Actenstücke erwidert, daß den weltlichen Behörden allerdings die Befugniß zustehe, von der richtigen Führung der Trauungs-, Geburts- und Sterberegister durch die Pfarrer sich durch öftere Einsichtsnahme derselben zu überzeugen, auch in wichtigen Fällen deren Vorlagen zu verlangen, daß sich übrigens, wenn Angaben aus diesen Büchern zu erholen sind, in der Regel auf die Erholung amtlicher Auszüge oder beglaubigter Abschriften zu beschränken, somit das Versenden der Originalregister möglichst zu vermeiden sei, besonders wenn nicht bestimmte Indizien vorliegen, daß der betreffende Pfarrvorstand in der Erfüllung der ihm in dieser Beziehung obliegenden amtlichen Verbindlichkeiten sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben dürfte.

In dem vorliegenden Falle erscheint aber eine Ausnahme von der bemerkten Regel um so mehr begründet, als es sich hier um die Feststellung rein bürgerlicher Privatrechtsverhältnisse aus den Civilstandsregistern handelt und ein Auszug aus den Pfarrbüchern nicht geliefert, sondern vielmehr behauptet worden ist, daß diese nichts, die befragliche Person Betreffendes enthalten.

Der Pfarrer von N. kann daher die Vorlage dieser Bücher bei dem Landgerichte als der competenten Behörde keineswegs verweigern, sondern ist zu beauftragen, dieselben gegen alsbaldige Zurückgabe unverzüglich einzusenden.

München den 30. Mai 1831.

An die k. Regierung des Regenkreises, K. d. J.,
also ergangen.

(Eintragung der Geschlechtsnamen in das Taufregister betr.)

Staatsministerium des Innern.

In Erwiderung des Berichts vom 18. v. Mts. wird die k. Regierung des Isarkreises, K. d. J., auf die Verordnung vom 12. März 1677 (Meyer's General.Samml. Bd. III. S. 131 Nr. CXVIII.) aufmerksam gemacht, nach welcher es Niemanden im Lande gebührt, seinen angebornen Namen ohne

landesherrlichen Consens eigenmächtig zu verändern. Wenn demnach der Vater des im Berichte bezeichneten Florian N. den pfarrlichen Matrikelbüchern gemäß den Namen N. N. geführt hat, was durch Erholung eines legalen Auszuges aus dem Taufbuche noch vollkommen herzustellen ist, so kann nicht gestattet werden, daß derselbe den willkürlich angenommenen Namen N. ohne spezielle Bewilligung, die jedoch erst mittelst eines motivirten und gehörig zu instruirenden Gesuches erholt werden müßte, beibehalte, wornach auch der dem Pfarramte N. ertheilte Auftrag, ihn unter diesem Namen ins Taufbuch einzutragen, von selbst cessirt.

München den 21. April 1832.

An die k. Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

(Die richtige Führung der Kirchenbücher betr.)

K. Oberconsistorium.

Wenn auch die Kirchenbücher von den meisten Pfarrämtern mit großer Sorgfalt geführt werden, so sind doch neuerdings Fälle vorgekommen, welche beweisen, daß noch nicht allgemein mit der nöthigen Genauigkeit verfahren wird. Man erachtet es daher für nothwendig, eine allgemeine Untersuchung über den Zustand und die Führung der kirchlichen Matrikeln eintreten zu lassen und beauftragt hiedurch das k. Consistorium mit dem ungesäumten Vollzuge nachstehender Anordnung:

1) Die Decane, welchen es ohnehin obliegt, bei ihren amtlichen Visitationen Einsicht von dem Zustande der Kirchenbücher zu nehmen, haben im Laufe des gegenwärtigen Jahres eine genaue Untersuchung derselben zu veranstalten.

2) Sie haben sich zu überzeugen:

a) ob in jeder Pfarrei ihres Bezirkes, und zwar bei combinirten Stellen in jeder einzelnen, die vorgeschriebenen Register zur Eintragung der Gebornen, Confirmirten

und Uebergetretenen, Getrauten[1]), Communicanten und Beerdigten wirklich vorhanden sind;

b) ob die Anschaffung dieser Bücher nach Vorschrift auf Kosten des Kirchenärars oder aus dem Gemeindevermögen erfolgt, Papier und Einband von guter Beschaffenheit sind, und das Format sowohl, wie die innere Einrichtung den Verordnungen vom 31. Januar 1803 und 4. Februar 1804 entspricht;

c) ob von Seiten der Pfarrer die einzelnen Notizen zur rechten Zeit, in leserlicher Schrift und mit haltbarer Tinte vollständig eingetragen[2]), Verbesserungen nicht willkürlich beigefügt, das Abzuändernde am Rande mit Unterschrift des Pfarrers beigeschrieben und sonst die erforderlichen Förmlichkeiten beobachtet werden;

d) ob die Duplicate der Geburts-, Trauungs- und Todtenlisten von den Kirchnern richtig geführt werden, mit den Pfarrbüchern wörtlich übereinstimmen, und außerdem gegen deren Beschaffenheit nichts einzuwenden ist[3]);

---

[1]) Gemäß O.C.E. vom 7. Mai 1819 soll jedes Pfarramt auch ein eigenes Buch führen, in welches alle Proclamationsfälle mit der Bemerkung einzutragen sind, wo die Einsegnung der Verlobten vollzogen worden ist.

[2]) Eine O.C.E. vom 5. November 1832 empfiehlt den Decanen gleiche Aufmerksamkeit, und nach einer weitern O.C.E. vom 31. Januar 1843 haben dieselben allen Ernstes und bei eigener Verantwortlichkeit dahin zu wirken, daß Verwahrlosungen sofort beseitigt, schlechtes Papier enthaltende Kirchenbücher entfernt, und die mit unhaltbarer Tinte und schwer zu lesender Handschrift eingetragenen nöthigen Falls auf Kosten der betheiligten Geistlichen umgeschrieben werden. —

Gemäß Min.Entschl. vom 15. August 1847, welche durch Oberconf.Rescr. v. 6. September 1847 den Decanaten und Pfarrämtern mitgetheilt wurde, soll zu Acten, Verhandlungen und Ausfertigungen — also auch zu den Kirchenmatrikeln — kein Maschinenpapier verwendet werden.

[3]) Um diese Vergleichung zu ermöglichen, hat die k. Regierung von Mittelfr., K. d. J., unterm 27. Oktober 1845 an sämmtliche Districtspolizeibehörden ihres Bezirkes die Weisung ergehen lassen, den Requisitionen der Decanate um Mittheilung der Kirchenbücherduplicate zum Behuf der Einsicht und Prüfung bei Gelegenheit der Pfarrvisitationen jederzeit zu entsprechen.

e) ob die älteren Kirchenbücher sammt den Duplicaten gehörig und in vorgeschriebener Weise aufbewahrt werden.

3) Es bleibt ihrem Ermessen überlassen, ob sie über den Befund ein Protocoll zu ihrer eigenen Rechfertigung bei etwa sich erhebenden Anständen aufnehmen wollen. Auch bedarf es einer besondern Berichtserstattung nur in denjenigen Fällen, in welchen der Decan ein weiteres Einschreiten für nothwendig hält. Aber es haftet auf ihm die Verantwortung, ja selbst ein Theil des Kostenersatzes, wenn späterhin Ergänzungen oder Umschreibungen nothwendig werden sollten, für welche er nicht zur rechten Zeit geeignete Fürsorge getroffen hat.

4) Sollte es sich finden, daß einzelne der obenbezeichneten Register abgehen, oder die vorgeschriebenen Duplicate mangeln, so müssen sie unverzüglich herbeigeschafft und vom 1. Januar l. Jrs. an nachgetragen werden.

5) Sowie die Pfarrer verbunden sind, die Duplicate mit dem Hauptregister monatlich zu vergleichen, jeden aufgefundenen Fehler sogleich zu verbessern und nach genommener Einsicht jederzeit ihr „Vidit" beizusetzen, so hat auch der Decan nach genommener Einsicht Datum und Namen zu unterzeichnen, und wenn ihm auch nicht zugemuthet werden kann, daß er selbst die ganzen Register unter einander vollständig vergleiche, wenigstens Fürsorge zu treffen, daß wesentliche Mängel nicht unerforscht bleiben.

6) Auch diejenigen Kirchenbücher, welche die Decane selbst zu führen haben, sollen der näheren Untersuchung unterworfen werden, und es hängt von dem Ermessen des k. Consistoriums ab, die Senioren oder andere Decane und Geistliche mit dem Geschäfte zu beauftragen, insoweit sie nicht Gelegenheit finden, selbst die geeignete Einsicht zu nehmen.

7) Wo nach § 100 des Gemeindeedicts die Duplicate bei dem Gemeindeausschusse zur Aufbewahrung hinterlegt werden, sind sie demselben wohlversiegelt zu übergeben, die Empfangscheine aber zu den Acten zu nehmen und die Pfarrer haben sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß ihnen keine Beschädigung widerfährt; wo sie aber nicht von der Gemeinde übernommen werden, ist ein anderer sicherer Ort

außerhalb des Pfarrhauses dafür ausfindig zu machen und in gleicher Weise zu verfahren.

München den 20. April 1833.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Die Eintragung Ihrer Majestäten ꝛc. als Taufpathen in die Taufbücher betr.)

Staatsministerium des Innern.

Es ist erst neuerlich der Fall vorgekommen, daß von einem Pfarramte und zwar auf eine unbescheinigte Angabe hin, der Name eines durchlauchtigsten Mitgliedes der Königlichen Familie neben jenem des Taufpathen ebenso unschicklich, als unbefugt in das pfarrliche Taufbuch eingetragen wurde.

Damit sich ähnliche Mißgriffe nicht wiederholen, wird das k. Regierungspräsidium sich veranlaßt finden, die Pfarrämter von diesem befremdenden Vorfalle mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, Seine Majestät den König, oder ein Mitglied der durchlauchtigsten Königlichen Familie als Taufpathen in die amtliche Taufmatrikel nur nach erfolgter vorgängiger Allerhöchster Erlaubniß einzutragen.

München den 20. Januar 1834.

An sämmtliche Regierungspräsidien ꝛc. und an das k. protest. Oberconsistorium [1]) also ergangen.

(Die Führung und Beaufsichtigung der Kirchenbücher, dann die Anfertigung und Aufbewahrung ihrer Duplicate durch die geistlichen Behörden betr.)

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Anstände welche sich

a) über die Beaufsichtigung der Pfarr- oder Kirchenbücher,

---

[1]) Durch Oberconsis.Entschl. vom 5. Febr. 1834 wurde die vorstehende Min.Entschl. den Consistorien mitgetheilt, und durch diese an die Decane der Auftrag erlassen, bei Einsichtnahme der Kirchenbücher über den Vollzug der ertheilten Vorschrift zu wachen.

b) über die Anfertigung ihrer Duplicate und
c) über die Aufbewahrung der Letzteren

ergeben haben, wird folgende Entschließung ertheilt:

Zu a). Die §§ 64 lit. h und 65 der II. Verf.Beil. haben der Staatsgewalt die Gesetzgebung und Amtszuständigkeit (Gerichtsbarkeit) hinsichtlich der Einrichtung der Kirchenlisten resp. Kirchenbücher, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse und als Register des bürgerlichen Standes, sowie hinsichtlich der pfarrlichen Documente überhaupt ausdrücklich vorbehalten.

Hieraus erwächst allerdings für die Staatsgewalt von selbst die Befugniß und Obliegenheit, zu sorgen, daß über die richtige Vollziehung der über die Führung der Kirchenbücher erlassenen Vorschriften Gewißheit erlangt, und zu diesem Zwecke durch die einschlägigen Behörden eine entsprechende Aufsicht gepflogen werde.

Nirgends aber ist bestimmt, daß diese Aufsicht auf den Vollzug nicht von den geistlichen Behörden selbst geübt werde, und zwar um so weniger, als jene Bücher zugleich für rein kirchliche Zwecke dienen, und in dieser Beziehung den Character gemeinschaftlicher Acte behaupten, als ferner bezüglich der protestantischen Kirche insbesondere die in § 11 des II. Anh. zur II. Verf.Beil. in Bezug genommene Consistorialordnung vom 8. September 1809 § 72 und deren Beilage, die Spezialinstruction für die Districtsdecane § 12, diese Aufsichtsführung ausdrücklich zu den Amtspflichten der Consistorialstellen und Decanate zählen. In dem Hinblicke auf diese unmittelbar und streng gebotene kirchliche Beaufsichtigung wurde sich von Seite der Staatsregierung seit 1818 auch beruhigt, und eine förmliche Visitation der Kirchenbücher durch die weltlichen Behörden nur bei vorwaltenden näheren Indizien pfarr- oder decanatamtlicher Pflichtvernachlässigung, und auch hier nur bezüglich der, einer solchen Vermuthung anheimfallenden Pfarrämter verfügt, im übrigen aber die weltliche Aufsicht auf die aus zahlreichen Amtsberührungen der Districtspolizei mit den Pfarrern von selbst sich ergebende Ueberzeugung von der Genauigkeit dieser Bücher beschränkt.

Zu b) und c). Hierüber ergingen unterm 6. Dezbr.

1824 und 9. Februar 1826 an die k. Regierungen des Isar-, dann des Obermain-, Regen-, Unter- und Oberdonaukreises, K. d. J., die anruhenden Entschließungen, nach welchen sich die k. Kreisregierung, K. d. J., ebenfalls zu benehmen hat, vorbehaltlich jener Modificationen, welche die besondern Verhältnisse des Regierungsbezirkes und namentlich die Bestimmung des § 501 Thl. II. Tit. XI. des Preußischen Landrechts [1]) für die betreffenden Gebietstheile mit sich bringen.

Immerhin ist aber für Vornahme der in § 100 des revidirten Gemeindeedicts vorgeschriebenen Beglaubigung und Siegelung der Pfarrbuchsduplicate resp. Extracte durch die Pfarrämter genaue Sorge zu tragen.

München den 20. Februar 1836.

An die k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

(Die Führung und Beaufsichtigung der Kirchenbücher, dann die Fertigung und Aufbewahrung ihrer Duplicate betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die in dem Berichte vom 5. v. Mts. erhobenen Bedenken bezüglich der Führung und Beaufsichtigung der Kirchenbücher, dann der Fertigung und Aufbewahrung ihrer Duplicate, wird der k. Kreisregierung, K. d. J., erwidert:

1) Wie schon in der k. Ministerialentschließung vom 20. Februar l. Jrs. bemerkt wurde, ist die Gesetzgebung und Amtszuständigkeit (Gerichtsbarkeit) hinsichtlich der Einrichtung der Kirchenbücher, sowie hinsichtlich der pfarrlichen Documente überhaupt ausdrücklich der Staatsgewalt vorbehalten.

---

[1]) „§ 501. Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vormerke getreulich abschreiben."

„§ 502. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen."

„§ 503. Sodann muß dies Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden."

Demzufolge können auch alle hierauf bezüglichen Anordnungen nur von den betreffenden Staatsbehörden, jedoch unbeschadet vorgängigen Benehmens mit den betreffenden geistlichen Stellen ausgehen, wenn auch die Aufsicht über deren Vollzug nach Maßgabe der angeführten k. Ministerialentschließung zunächst den geistlichen Oberbehörden anheimgestellt bleibt.

2) Da in jenen Gebietstheilen, woselbst das Preußische Landrecht keine Gesetzeskraft erlangt hat, den Schullehrern eine förmliche Verpflichtung zur Anfertigung der Pfarrmatrikelduplicate nicht obliegt, so kann deren Beihilfe von Seite der zu diesem Geschäfte berufenen Geistlichen nur im Wege des gütlichen Einverständnisses, nicht aber von Amtswegen in Anspruch genommen werden.

3) Bezüglich des Ortes und der Behörde für die Aufbewahrung dieser Documente können die diesfallsigen Bestimmungen des Preußischen Landrechtes, gegenüber jenen des revidirten Gemeindeedicts nur insoferne in Anwendung kommen, als erstere mit der Formation und dem Wirkungskreise der dermaligen Local= und resp. Districtsbehörden vereinbar sind.

München den 28. April 1836.

An die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

(Geburtsnamen der von Wittwen gebornen außerehelichen Kindern betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung des N.=Kreises, K. d. J., wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 9. Juli l. Js. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß zur Sicherstellung der Erb= und Familienrechte etwa vorhandener ehelicher Descendenz die von Wittwen späterhin außerehelich gebornen Kinder vorläufig und bis zur rechtsgenügenden Ermittlung des Vaters in den Taufbüchern nicht unter dem der Mutter in Gemäßheit der früheren Ehe gebüh=

renden Familiennamen, sondern immer nur unter dem von ihr im unverheiratheten Stande geführten Geburtsnamen um so mehr einzutragen seien, als solchen Kindern offenbar keine Rechte an der Familie zustehen, in welche die Mutter durch die mit dem Tode des Ehemannes aufgelöste Ehe eingetreten war.

München den 4. Dezember 1837.

An die k. Regierung des N.-Kreises, K. d. J., also ergangen.

(Die Eintragung von Casualien in die Pfarrmatrikeln betr.)

K. Oberconsistorium.

Zum ungestörten und gesicherten Vollzug der Verordnung vom 25. Februar 1813 wird hiedurch angeordnet, daß diejenigen protestantischen Pfarrer oder Pfarrverweser, welche Taufen, Trauungen oder Leichenbestattungen bei Protestanten, die noch einer katholischen Pfarrei imparochirt sind, verrichten, gehalten sein sollen, über jegliche dergleichen Handlungen ein schriftliches Zeugniß auszustellen, welches Zeit und Ort der Handlung und die Namen der Betheiligten zu enthalten hat, und solches denselben mit der Weisung einzuhändigen, es sofort an den treffenden Pfarrer des Bezirkes wegen der vorschriftsmäßigen Eintragung in die Pfarrmatrikeln gelangen zu lassen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß die katholischen Geistlichen, wenn sie dergleichen Handlungen bei Katholiken, die noch Parochianen einer protestantischen Pfarrei sind, vornehmen, das Reciprocum beobachten, welches durch Benehmen mit den treffenden k. Kreisregierungen zu bewirken ist.

Uebrigens sind dergleichen — bei fremden Parochianen, wenn gleich eigenen Glaubensgenossen vorgenommene Handlungen in den Kirchenbüchern des functionirenden Pfarrers nur inner der Linie zu vermerken und bei Zusammenträgen nicht mitzuzählen.

München am 5. Juli 1842.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Die Duplicate der Kirchenbücher betr.)

Staatsministerium des Innern.

Das k. protest. Oberconsistorium empfängt hieneben auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 7. Juni v. Jrs. den Bericht der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 25. Oktober v. Jrs. gegen Wiedervorlage zur Einsicht und um daraus zu entnehmen, wie das Ausschreiben der genannten Kreisregierung vom 29. September 1836 „die Duplicate der Kirchenbücher betr." durch ein weiteres Ausschreiben derselben Kreisregierung vom 3. September 1838 (Kr.Int.Bl. f. Mittelfr. 1838 Nr. 55)[1]) in der Art modifizirt worden ist, daß die Mehrzahl der von dem k. protestant. Oberconsi-

---

[1]) Die beiden angeführten Regierungs-Entschließungen lauten folgendermaßen:

a) Entschließung vom 29. September 1836.

Die nach eingegangenen Erkundigungen bisher stattgefundene Verschiedenheit hinsichtlich der Führung und Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher hat die Veranlassung gegeben, hierwegen zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens nachstehende allgemeine Normen festzusetzen:

1) Den Pfarrämtern liegt in Folge der Verordnungen vom 31. Jänner 1803 und 4. Februar 1804 und des revidirten Gemeindeedicts § 100 die Pflicht ob, neben den Kirchenmatrikeln auch gleichlautende Duplicate derselben zu führen. Dies geschieht jedoch in den Gebietstheilen, in welchen das Preußische Landrecht gilt, nach § 501 Thl. II. Tit. 11 desselben in der Art, daß der Küster die von dem Pfarrer eingetragenen Vormerke getreulich abschreibt.

2) Die Duplicate sind, wenn der Pfarrsprengel mehrere Gemeinden umfaßt, nach Gemeindebezirken ausgeschieden, zu verfertigen, und es bleibt den Pfarrämtern überlassen, sich etwa erforderliche Aufschlüsse von den Gemeindevorstehern zu erholen.

3) Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres hat das Pfarramt das Duplicat der Kirchenbücher der Districtspolizeibehörde jeder Gemeinde, und zwar die vom Küster geführten Duplicate, nachdem solche vom Pfarrer mit seinem Kirchenbuche verglichen worden, beglaubigt und besiegelt zu übergeben.

Wo bisher Duplicate nicht geführt wurden, sind sie wenigstens vom 1. Januar 1836 an nachzutragen.

4) Die Districtspolizeibehörden haben diese Kirchenbuchsduplicate sorgfältig aufzubewahren, den Gemeindevorstehern die

storium in dem Berichte vom 7. Juni v. Jrs. gegen das erstere Ausschreiben erhobene Bedenken bereits als beseitigt erscheint.

Einsicht auf Verlangen im Amtslocale zu gestatten und mögliche Mißbräuche der Kirchenmatrikelduplicate zu verhüten.

Die Ausfertigung der Kirchenzeugnisse kann übrigens blos nach den von den Pfarrern geführten Originalien geschehen; daher die Behörden sich der Anfertigung allenfallsiger Extracte aus der Duplication zu enthalten haben.

5) Die kirchlichen Oberbehörden werden die pünktliche und genaue Führung der Kirchenbücher und deren Duplicate überwachen.

Sollten aber die Districtspolizeibehörden Unterlassungen oder Irregularitäten bemerken, so ist hierüber Anzeige zu erstatten.

6) Daß auch die vorhandenen älteren Kirchenbücherduplicate den Districtspolizeibehörden auszuhändigen sind, versteht sich von selbst.

Kr.Int.Bl. v. Mittelfr. v. J. 1836 S. 2284.

b) Entschließung vom 3. September 1838.

Da sich über den Vollzug der unterm 29. September 1836 getroffenen Anordnungen bezüglich der Führung und Beaufsichtigung der Kirchenbücher, dann der Fertigung und Aufbewahrung ihrer Duplicate von verschiedenen Seiten Anstände erhoben haben, so sieht sich die unterfertigte Stelle in Gemäßheit des § 61 lit. h der II. Verf.Beil. und § 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die nach § 1 der Verordnung vom 29. September 1836 von den k. Pfarrämtern, und in jenen Gebietstheilen, wo das allgemeine Preußische Landrecht zur Anwendung kommt, von den Küstern (Kirchner, Meßner) zu führenden Duplicate der Kirchenmatrikeln sind bis zum Schlusse des Kalenderjahres noch in der bisher üblichen Art fortzusetzen, und nach Vorschrift Ziff. 3 der besagten Verordnung der einschlägigen Districtspolizeibehörde zu übergeben.

Dagegen sollen

2) die Kirchenbuchsduplicate nach fortlaufenden Jahrgängen und soviel hievon bereits angelegt und den Districtspolizeibehörden übergeben sind, mit dem Schlusse des Jahres 1838 in ein, nach Art des Original-Matrikelbuches und nach Maßgabe Ziff. 2 der Verordnung vom 29. September 1836 angelegtes, dauerhaft gebundenes Buch vereinigt, und dasselbe zu weiteren Einträgen mit soviel unbeschriebenen Blättern versehen werden, als dieses nach

Bezüglich der Hinterlegung der Duplicate der Kirchenbücher von Pfarreien, zu welchen in verschiedenen Polizeibezirken befindliche Gemeinden gehören, sodann bezüglich der

---

den, den Districtspolizeibehörden im Einverständnisse mit den k. Pfarrämtern überlassenen Gutachten mit Rücksicht auf das numeräre Verhältniß der Parochianen und der unter denselben vorkommenden, nach einem bestimmten Durchschnitte zu berechnenden Casualien zweckmäßig erscheint, wobei jedoch auf eine nicht allzu voluminöse und die Aufbewahrung erschwerende Anlage des fraglichen Doppelbuches ebensowohl, als auf Vermeidung häufig wiederkehrender Kosten des Einbandes besonders Rücksicht zu nehmen ist. — Dieses auf die vorbezeichnete Art angelegte und gebundene Buch führt auf der Außenseite die Aufschrift:

„Duplicat der Kirchenmatrikel des Pfarrbezirkes N. N.“

und soll mit einem Schilde derselben Ueberschrift auf dem Rücken des Einbandes versehen sein.

3) Die Führung dieses Duplicats, insbesondere vom Kalenderjahre 1839 anfangend, betreffend, so ist hiebei zu unterscheiden

a) in denjenigen Gebietstheilen, wo das allgemeine Preuß. Landrecht nicht zur Anwendung kommt, haben am Schlusse eines jeden Kalenderjahres die k. Pfarrämter das bei den Districtspolizeibehörden nach Ziff. 3 und 4 der Verordnung vom 29. September 1836 asservirte Duplicatenbuch zurückzuempfangen, in demselben die Einträge aller im Laufe des abgeflossenen Kalenderjahres vorgefallenen Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle genau nach der Originalmatrikel und ohne Verzug zu bewerkstelligen, den Gesammteintrag gehörig abzuschließen und mit pfarramtlichem Siegel und Unterschrift zu beglaubigen, nach Vornahme dieses Geschäftes aber das Duplicatenbuch ungesäumt wieder an die treffende Districtspolizeibehörde auszuhändigen;

b) in denjenigen Gebietstheilen, in welchen die Bestimmungen des Preuß. Landrechts zur Anwendung kommen, hat der Küster ein genau nach den Rubriken der Originalmatrikel eingerichtetes Manual zu führen, in demselben unmittelbar nach jedem Geburts-, Trauungs- oder Sterbefalle diesen in das fragliche Manual mit den vorgeschriebenen Notizen einzutragen, und sodann am Ende eines jeden Kalenderjahres den Eintrag aller im Laufe des nächst verflossenen Jahres vorgefallenen

Art dieser Hinterlegung ist an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., unterm Heutigen diejenige Entschließung ergangen, welche dem k. protestantischen Oberconsistorium zur Kenntnißnahme und Darnachachtung anbei abschriftlich mitgetheilt wird.

München den 29. Juli 1842.

An das k. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt hieneben auf den Bericht bezeichneten Betr. vom 25. Oktober v. Jrs. eine Abschrift von der unterm Heutigen an das k. protest. Oberconsistorium ergangenen Entschließung mit dem Beifügen, daß die Bedenken, welche gegen die offene Hinterlegung der Duplicate der Kirchenbücher bei den Districtspolizeibehörden — wo überhaupt nach Maßgabe des Rescripts vom 28. April 1836 „die Führung und Beaufsichtigung der Kirchenbücher betr." eine solche Hinterlegung stattfinden kann — erhoben

---

Fälle der bezeichneten Art in das von der Districtspolizeibehörde abzuverlangende Duplicatenbuch nach dem Inhalte seines Manuals zu besorgen. Die Richtigkeit der Einträge wird von dem k. Pfarramte durch Vergleichung derselben mit der Originalmatrikel geprüft und sodann mittels pfarramtlichen Siegels und Unterschrift in beglaubigender Art bestätigt.

Wie oben sub lit. a hat auch hier die Rückgabe des Duplicationsbuches nach geschehenem und beglaubigtem Eintrage an die Districtspolizeibehörde ungesäumt wieder zu geschehen.

4) Die auf Herstellung und Forterhaltung der Duplicate erlaufenden Kosten sind aus denselben Mitteln zu bestreiten, aus welchen nach bisheriger Observanz jene für die Originalien selbst genommen wurden.

Die Districtspolizeibehörden haben ihrer Seits für den pünktlichen Vollzug vorstehender Anordnungen zu wachen und allenfallsige Zuwiderhandlungen der Pfarrämter zur ungesäumten Anzeige zu bringen.

worden sind und erhoben werden können, die für diese Anordnung sprechenden Gründe überwiegen.

Um daher einerseits diesen Bedenken auszuweichen, andernseits aber doch den Districtspolizeibehörden die Möglichkeit zu verschaffen, sich von der vorschriftsmäßigen Führung der Kirchenbücher und von dem Inhalte des ihrer Bewahrung Anvertrauten zu überzeugen, und gegebenen Falles von denselben Gebrauch zu machen, so sollen die Duplicate der Kirchenbücher alljährlich nach geschehener Vergleichung mit dem Original und unter pfarramtlicher Beglaubigung an den Vorstand der betreffenden Polizeibehörde eingesendet, und demselben zur Pflicht gemacht werden, die Kirchenbuchsduplicate nach seinerseits genommener allgemeiner Einsicht alsbald und zwar unfehlbar binnen 24 Stunden nach dem Einlauf mit dem Amtssiegel versiegelt in das Depositorium abzugeben.

Wo besondere Depositenlocalitäten nicht bestehen, oder die vorhandenen nicht ausreichen, sind die Kirchenbuchsduplicate da aufzubewahren, wo andere wichtige Documente bei dem einschlägigen Amte aufbewahrt zu werden pflegen und wo sie sowohl vor Mißbrauch, als vor Zerstörung gesichert sind.

Von der Abtheilung der Duplicate der Kirchenbücher in sich nach den einzelnen Gemeinden, wenn mehrere Gemeinden zu Einer Pfarrei gehören, ist Umgang zu nehmen; dagegen erscheint es zweckmäßig, daß das Duplicatenbuch einer mehreren Districtspolizeibehörden zugehörenden Pfarrei bei derjenigen Behörde gegebenen Falles aufbewahrt werde, in deren Bezirk der Pfarrsitz liegt.[1])

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen und resp. die Ausschreiben vom 29. September 1836 und vom 3. September 1838 geeignet zu modifiziren.

München den 29. Juli 1842.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

---

[1]) Mit Min.Entschl. vom 22. Mai 1858 wurde in einem speziellen Falle ausgesprochen, daß im Hinblicke auf die Uebung, welche hinsichtlich des Vollzugs der Normen über Ausscheidung der Pfarrmatrikelduplicate im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von

(Die Duplicate der Kirchenbücher betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage bezeichneten Betreffs vom 24. v. Mts. wird dem k. protestantischen Oberconsistorium erwidert, daß es keinem Anstande unterliege, wenn in vorkommenden einzelnen Fällen in denjenigen Landestheilen, wo das Preußische Landrecht nicht mit Gesetzeskraft bekleidet ist, von den protestantischen Consistorien denjenigen Kirchnern, welche ihnen ausschließlich untergeben sind, die Führung der Duplicate der Kirchenbücher als ein Dienstgeschäft übertragen wird, wenn sie dieses im Interesse der dienstlichen Ordnung für nothwendig erachten.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 23. Dezember 1843.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Eintragung unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister betr.) [1]

Staatsministerium des Innern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß nicht nur einige Pfarrämter bei Eintragung der Namen unehelicher Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister ganz willkürlich und den Vorschriften des Normativs vom 25. Juli 1825 entgegenhandeln, sondern daß auch Schulinspectionen, ja die Lehrer sich erlauben, die Namen dieser Kinder abzuändern.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, das obenerwähnte Normativ zur genauesten Darnachtung mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen: [2])

Regensburg besteht, auch die protestantischen Pfarrämter anderer Kreise, zu denen Gemeinden jenes Bezirkes gehören, diese Ausscheidung vornehmen sollen.

[1]) Vergl. auch Cons.Entschl. vom 5. September 1845 unter „Anzeigen und Listen."

[2]) Dieses Min.Rescript wurde den protest. Consistorien durch O.C.E. vom 19. März 1849 mit dem Auftrage mitgetheilt, die Pfarr-

1) daß nach den Bestimmungen des gemeinen, wie des bayerischen Landrechtes uneheliche Kinder dem Stande der Mutter zu folgen, sohin auch deren Namen zu führen haben;
2) daß der Nachweis der Paternität hinsichtlich des außerehelichen Vaters hierin eine Abänderung nicht hervorbringe;
3) daß hinsichtlich der Wirkungen der Legitimation, Adoption und Arrogation die an den betreffenden Orten geltenden civilrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden haben;
4) daß nach den Bestimmungen des allgemeinen Staatsrechtes und einem speziellen bayerischen Mandate vom 12. Mai 1677 (Döll. Verordn.Samml. Bd. III. S. 391) eine Namensänderung ohne landesherrliche Genehmigung unstatthaft sei.

Die k. Regierung wird beauftragt, im Benehmen mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, den k. Pfarrämtern als den Beamten des Civilstandes die geeigneten Weisungen zugehen zu lassen, und sämmtlichen Schulbehörden die eigenmächtige Namensänderung der Schulkinder strenge zu untersagen.

Durch das k. Staatsministerium der Justiz wird den Gerichten die Weisung zugehen, über erfolgte Adoptionen, Arrogationen oder landesherrliche Legitimationen mit Allerhöchster Bewilligung einer Namensänderung an die k. Pfarrämter jedesmal ungesäumt Mittheilung zu machen.[1])

ämter daran zu erinnern, daß die unehelichen Kinder (auch wenn die Paternität anerkannt oder richterlich ausgesprochen ist und der Name des Vaters in das Kirchenbuch eingetragen werden darf) immer nur mit dem Namen der Mutter in den Pfarrmatrikeln einzutragen sind, und daß eine Abänderung dieses eingetragenen Namens nur dann stattfinden dürfe, wenn den Pfarrämtern ein legaler Nachweis entweder über Rechtsacte, welche nach dem an den betreffenden Orten geltenden Civilrechte eine Namensänderung zur Folge haben, z. B. Adoption, oder über Allerhöchst bewilligte Namensänderungen geliefert wird.

[1]) Durch Justizminist.Entschl. vom 15. Dezember 1852 wurden die

Hiernach ist das Entsprechende zu verfügen und der Vollzug sorgfältig zu überwachen.

München den 2. Juli 1848.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem k. Oberconsistorium.

(Die Behändigung legaler Abschriften oder Duplicate von den Pfarrbüchern, bez. von den Trau=, Tauf= und Sterberegistern an die Gemeindevorsteher resp. an die Polizeibehörden betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., wird in Erwiderung der Berichte vom 24. März 1846 und vom 9. November 1847 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten und mit dem k. Staatsministerium der Justiz eröffnet, wie in dem Betrachte, daß es den Pfarrämtern keine erheblichen Schwierigkeiten machen kann, die Einträge in den Pfarrbüchern nach Gemeindebezirken auszuscheiden, wenn sogleich beim Eintrage eines jeden Falles in das Pfarrbuch auch der Eintrag in das bereit zu haltende Verzeichniß (Duplicat) der betreffenden Gemeinde, welche dem Pfarrer doch immer bekannt ist, erfolgt, und damit zugleich eine Hinweisung in dem Duplicate auf das betreffende numerirte Blatt des Pfarrbuches verbunden wird, zureichende Gründe nicht bestehen, um von der Vorschrift des § 100 des revidirten Gemeindeedicts und von den hierauf basirten Vollzugsnormen, wie solche unterm 9. Januar 1824, 6. Dezember dess. Jrs., unterm 9. Februar 1826 und 20. Februar 1836 ertheilt worden sind, Umgang zu nehmen, daß jedoch die in der Ministerialentschließung vom 9. Februar 1826 berührte Beiziehung der Gemeindevorsteher bei der Fertigung der be=

---

hier gegebenen Directiven sämmtlichen diesrheinischen k. Appellationsgerichten zur Darnachachtung eingeschärft.

sagten Pfarrbuchsduplicate zwar zulässig, nicht aber als geboten erscheint.

München den 9. November 1848.

An die königliche Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

(Die Kosten des Drucks der pfarramtlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikel betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird nach nunmehrigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen unter Hinweisung auf die unterm 18. Juli l. Jrs. im rubriz. Betr. erlassene Entschließung, nachträglich weitere Entschließung dahin gegeben, daß die Verordnung vom 31. Jannar 1803 „die Einrichtung der Pfarrmatrikel betr." und die hierauf beruhenden Ministerialentschließungen vom 12. März und 22. Juli 1808, dann 16. April 1814 sich dahin aussprechen:

a) daß die Kosten des Druckes der Formulare zu neuen Pfarrmatrikeln, d. i. zu den Tauf-, Trauungs- und Sterberegistern aus der Staatskasse bestritten, sohin die Formulare den Pfarrern unentgeltlich zugestellt werden sollen;

b) daß dagegen die Pfarrer verpflichtet sind, Extracte aus den Matrikeln zu fertigen, oder auf ihre Kosten fertigen zu lassen, und dieselben den Polizeibehörden zur Bildung von Duplicaten der Pfarrmatrikeln portofrei zu übersenden und

c) daß diese Duplicate bei den Polizeibehörden aufbewahrt werden müssen.

Da nun weder die bezeichnete Verordnung vom 31. Jänner 1803 und die hieraus abgeleiteten Ministerialentschließungen irgend später abgeändert oder aufgehoben wurden, noch deren Anwendung durch sonst eingetretene Verhältnisse sich als unzulässig dargelegt hat, vielmehr die hierin rücksicht-

lich der Uebernahme und der Kosten des Druckes und der Formulare zu den Pfarrmatrikeln auf die Staatskasse gegebene Zusicherung als fortbestehend in der Erwägung anerkannt werden muß, daß diese Matrikeln und die Auszüge hievon zur Führung der Civilstandsregister absolut nothwendig sind, wie sie denn auch in der II. Beil. zur Verf.Urk. § 64 lit. h als ein weltlicher Gegenstand aufgeführt werden, worüber der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zusteht, so sind:

a) auch fernerhin die Kosten des Druckes der Formulare zur Anlage und Fortführung der Pfarrmatrikeln von der Staatskasse in allen Fällen zu tragen, wo deren Ersatz von Pfarrern oder Kirchenverwaltungen angesprochen wird, dagegen

b) die Kosten der Bildung und Aufbewahrung der Duplicate dieser Matrikeln aus den Regiefonds der betreffenden Polizeibehörden[1]), gleichviel ob diese Fonds aus der Staatskasse oder aus den Kassen derjenigen Gemeinden fließen, welche die Polizei selbst zu verwalten und die Taxe daraus zu beziehen hat, zur Zeit geschöpft werden, zu bestreiten.

Hiernach hat sich die k. Regierung zur Beseitigung fernerer Anstände in diesem Betreffe für die Zukunft zu achten.

München den 26. November 1848.

An die k. Regierung von N., K. d. J., ergangen.

Mittheilung sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Nachachtung.

---

[1]) Nach einem erläuternden Rescripte des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1859 ist die betreffende Polizeibehörde diejenige, bei welcher die Aufbewahrung der Duplicate stattfindet und es sind demgemäß die Kosten von Formularien

a) für die bei den Landgerichten aufzubewahrenden Matrikelduplicaten aus den landgerichtlichen Regiefonds,

b) für die bei Magistraten mit districtspolizeilicher Competenz aufzubewahrenden Matrikelduplicate aus den betreffenden Gemeindekassen

zu bestreiten."

(Die Aufbewahrung der Duplicate der Kirchenbücher betr.)

Staatsministerium des Innern.

Aus den in Folge der Ministerial-Entschließung vom 14. Februar l. Js. Nr. 1494 im bezeichneten von den k. Kreisregierungen erstatteten Berichten ist entnommen worden, daß die Vorschrift Ziff. 190 [1]) der Vollzugsinstruction zum revidirten Gemeindeedicte hinsichtlich der Aufbewahrung der Duplicate der Pfarrmatrikel bei den Districtspolizeibehörden nicht allenthalben beachtet wird.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird die k. Regierung in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beauftragt, da, wo ein von der oben bezeichneten Vorschrift ab-

---

[1]) Die Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1837 „den Vollzug des Gemeinde-Edicts betr." lautet in Nr. LXXII. Ziff. 190:

Die Duplicate der nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften geführten Pfarrmatrikeln werden von den Pfarrämtern nach Gemeindebezirken ausgeschieden, unter Zuziehung der Gemeindevorsteher angefertiget, beglaubiget und sodann der betreffenden Districtspolizeibehörde zur Aufbewahrung überantwortet, welche dieselben gegen jeden Mißbrauch zu sichern, und den Gemeindevorstehern behufs der etwa erforderlichen Einsicht, sowie den Pfarrämtern behufs der ihnen ausschließend vorbehaltenen Ertheilung vidimirter Abschriften jederzeit zur Verfügung zu stellen hat.

In den unter der Herrschaft des preußischen Landrechts stehenden Gebietstheilen haben hiebei die aus diesem Gesetze und namentlich aus dem § 501 Thl. II. Tit. XI. sich ergebenden Modificationen, jedoch in der Art einzutreten, daß die Bestimmungen über den Ort und die Behörde der Aufbewahrung nur in so ferne Platz greifen, als solche mit der Formation und dem Wirkungskreise der dermaligen Local- und Districtsbehörden vereinbar sind.

Die Vorsteher der jüdischen Glaubensgenossen haben ähnliche Register in einer von der k. Kreis-Regierung vorzuschreibenden Form herzustellen und den Districtspolizeibehörden zu überliefern.

weichendes Verfahren stattfindet, dasselbe abzustellen, und den genauen Vollzug obiger Vorschrift zu veranlassen.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München den 11. Juni 1851.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

(Die Herstellung alphabetischer Register zu den Pfarrmatrikeln betr.)

K. Oberconsistorium.

Die Herstellung alphabetischer Register zu den Pfarrmatrikeln hat sich schon seit längerer Zeit als ein dringendes Bedürfniß erwiesen, und ist auch bei der im Jahre 1853 abgehaltenen vereinigten General-Synode als solches ausdrücklich anerkannt worden.

In dem auf die Verhandlungen dieser General-Synode unterm 7. Januar curr. ergangenen Allerhöchsten Bescheid [1]) haben Se. Majestät der König daher dem k. Oberconsistorium aufgetragen, wegen Herstellung dieser Register das Erforderliche zu verfügen, und ergehen zum Vollzuge dieses Allerhöchsten Auftrags nunmehr nachstehende Anordnungen:

1) Die Herstellung alphabetischer Register zu den Pfarrmatrikeln hat sich vom 1. Januar 1856 an gerechnet auf 25 (fünf und zwanzig) Jahre zurück zu erstrecken.
2) Bezüglich des hiefür anzuwendenden Formulars ist das beiliegende Muster [2]) vorgeschrieben, wobei darauf hingewiesen wird, daß nach näherem Inhalt der weiter abschriftlich beiliegenden höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums beider Abtheilungen vom 5. Mai curr. [3])

---

[1]) Der treffende Passus lautet:
„Hinsichtlich der Herstellung vollständiger alphabetischer Register „zu den Pfarrmatrikeln, und zwar auf den Zeitraum von „25 Jahren zurück, werdet ihr unter Vorsetzung eines ange„messenen Zeitraums für die Erfüllung dieser Aufgabe das „Erforderliche verfügen."

[2]) S. am Schlusse Beilage VIII.

[3]) S. die nächste Entschließung.

hinsichtlich der Anschaffung des benöthigten Formularpapiers dieselben Grundsätze in Anwendung zu kommen haben, welche hinsichtlich der Kosten des Druckes der Formulare der Pfarrmatrikeln selbst im Einverständniß mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen durch die Ministerial-Entschließung vom 26. November 1848 (Döllinger, Verordnungssammlung Band XXIII. S. 114) ausgesprochen worden sind.

3) Bei der Anlage der Register ist für jeden Buchstaben so viel Papier offen zu halten, daß neben dem Eintrag der Namen aus den letzten 25 Jahren noch Raum für die ferneren Einträge auf weitere 25 Jahre verfügbar bleibt.

4) Die Register sind in gesonderten Abtheilungen
   a) für die Taufmatrikeln,
   b) für die Traumatrikeln,
   c) für die Sterbmatrikeln

anzulegen, haben sich jedoch innerhalb dieser Abtheilungen auf den ganzen Umfang der Pfarrei zu erstrecken, wenn auch, wie dies hie und da noch ordnungswidrig vorkommt, für die einzelnen zu einer Pfarrei gehörigen Orte besondere Matrikeln bestehen.

Es ist in diesem Fall unter der Rubrik „Bemerkungen" die einschlägige Matrikel näher zu bezeichnen.

Wo combinirte Pfarreien bestehen und daher, vorschriftsgemäß, für jede der combinirten Pfarreien besondere Matrikeln geführt werden müssen, sind dagegen auch die Register getrennt anzulegen.

5) Für die Anfertigung der Register wird hiemit eine Frist von zwei Jahren gewährt, so daß dieselbe spätestens bis zu Ende Mai 1858 vollständig zu bewerkstelligen ist.

6) Daß neben der Herstellung der Register auf 25 Jahre zurück auch deren fortdauernde Evidenthaltung bezüglich der weitern Matrikeleinträge stattzufinden hat, bedarf wohl kaum besonderer Erwähnung.

7) Die Register sind in simplo anzulegen und wenn auch nicht überall förmlich zu binden, doch gehörig zu heften,

mit einer starken Decke zu versehen und fortlaufend zu foliiren.

8) Die Anfertigung der Register erscheint als Officialsache der betreffenden Pfarrer, denen hierin die Kirchner nach Bedürfen in entsprechender Weise an die Hand zu gehen haben.

Indem das k. Oberconsistorium zum Vollzuge des hier ertheilten Allerhöchsten Auftrags vorstehende Weisungen erläßt, vertraut es zu sämmtlichen Pfarrern, daß sie denselben gerne um so pünktlicher nachkommen werden, als die Anfertigung der fraglichen Register nicht allein im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, sondern auch für die Pfarrer selbst bezüglich des sichern und leichten Gebrauches der Matrikeln wesentliche Vortheile gewährt.

Da, wo die Register auf die vorgeschriebene Zeit zurück, bereits in entsprechender Weise angefertigt sind, kann es hiebei selbst dann sein Bewenden behalten, wenn auch die angelegten Register den vorstehenden Normen nicht durchgängig genügen. Für die Zukunft dagegen sind diese Normen überall ohne Ausnahme zu Grund zu legen und namentlich das festgestellte Formular genau einzuhalten.

Das k. . . . . hat hienach alsbald weiter zu verfügen und zugleich diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ihm bezüglich der Controle eines pünktlichen Vollzuges nothwendig erscheinen.

Nach Umlauf der bewilligten Herstellungsfrist von zwei Jahren ist sodann über diesen Vollzug eingehender Ausweis anher in Vorlage zu bringen.

München den 24. Mai 1856.

An die k. Consistorien zu Ansbach und Bayreuth und das k. Decanat München also ergangen.

(Die Anfertigung alphabetischer Register zu den Pfarrmatrikeln betr.)

Abdruck.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Bei der im Jahre 1853 für die Consistorialbezirke diesseits des Rheines stattgehabten vereinigten protestantischen General-Synode ist die Anfertigung vollständiger alphabetischer Namens-Register zu den Pfarrmatrikeln bei den protestantischen Pfarreien, wie solche hinsichtlich der katholischen Pfarreien bereits durch die Ministerial-Entschließungen vom 13. März und 31. Mai 1835 (Döllinger, V. O. S. Bd. VIII. S. 419) angeordnet wurde, in Anregung gekommen, und es ist in der über die Verhandlungen dieser Synode unterm 7. Januar d. Js. ergangenen Allerhöchsten Entschließung das k. Oberconsistorium beauftragt worden, hinsichtlich der Herstellung dieser Register und zwar auf den Zeitraum von 25 Jahren zurück, unter Vorsetzung eines angemessenen Zeitraumes zu Erfüllung dieser Aufgabe das Erforderliche zu verfügen. Da diese Register integrirende Bestandtheile der Pfarrmatrikel zu bilden haben und deren Anfertigung überhaupt nur in der Absicht geschieht, um den Zweck der Pfarrmatrikel sicher und leicht zu erreichen, so versteht es sich von selbst, daß hinsichtlich der Anschaffung des hiezu benöthigten Formular-Papieres nach dem beigefügten Muster dieselben Grundsätze in Anwendung zu kommen haben, welche hinsichtlich der Kosten des Druckes der Formulare für die Pfarrmatrikeln selbst im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen durch die Ministerial-Entschließung vom 26. November 1848, Nr. 12,698 ausgesprochen worden sind.

Hievon wird die k. Regierung, K. d. J., zu geeigneter Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

München den 5. Mai 1856.

(Die Eintragung der Trauungen in die Pfarrmatrikeln betr.)

K. Oberconsistorium.

Mit Ausschreiben dd. 5. Juli v. Js. [1]) ist darauf hingewiesen worden, daß rücksichtlich des Vortrags der Trauungen in den kirchlich-statistischen Tabellen nicht allenthalben nach gleichen Grundsätzen verfahren werde und zur Abstellung dieses Mißstandes der Auftrag ergangen, fernerhin in den Tabellen nur jene Trauungen vorzutragen, deren Vornahme dem treffenden Pfarrer proprio jure zustand, gleichviel übrigens, ob er solche wirklich selbst vollzog oder Dimissorialien hiefür ausstellte.

Nachdem nun dem k. Oberconsistorium zur Kenntniß gekommen ist, daß auch bezüglich des Eintrags der Trauungen in den Pfarrmatrikeln nicht allenthalben nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, sieht sich dasselbe nach Einvernehmung der beiden k. Consistorien veranlaßt, den in dem Ausschreiben vom 5. Juli v. Js. ertheilten Auftrag hiemit auf die Führung der Pfarrmatrikel auszudehnen und demgemäß zur allgemeinen Beachtung Nachstehendes zu verfügen:

1) In die Pfarrmatrikel sind unter fortlaufender Nummer alle jene Trauungen vorzutragen, deren Vornahme dem die Matrikel führenden Pfarrer proprio jure zusteht, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Pfarrer diese Trauungen selbst vollzog oder Dimissorialien hiefür ausstellte.

2) Diejenigen Trauungen, welche ein Pfarrer nur auf Grund von ausgestellten Dimissorialien vollzog, sind in den Pfarrmatrikeln zwar ebenfalls vorzutragen, aber lediglich intra lineas.

3) Ueber die nur auf Grund von Dimissorialien vorgenommene Trauung ist dem zuständigen Pfarrer stets sofort unter Beifügung der nöthigen Notizen amtliche Benachrichtigung zu ertheilen, damit hienach der fortlaufende Eintrag in die Pfarrmatrikel bewerkstelligt werden kann,

[1]) S. unter „Statistische Tabellen.“

bei welchem übrigens immer beigesetzt werden muß, von welchem Pfarramt die Trauung wirklich vollzogen wurde.

4) Wenn mehrere Geistliche an derselben Pfarrei fungiren, so werden selbstverständlich deren Competenzverhältnisse durch die vorstehenden Bestimmungen in keiner Weise berührt und die von dem 2. oder 3. Pfarrer vorgenommenen Trauungen ebenso behandelt, wie jene die der parochus vollzog. [1])

5) Vom 1. Januar 1862 an treten vorstehende Normen durchgehends in Anwendung.

München den 7. November 1861.

An die k. protest. Consistorien und das k. Decanat München ergangen.

---

dd) **Regie.**

(Gesuch der Pfarrer des Decanats Kleinlangheim um Genehmigung einer Regiesumme aus dem betreffenden Localkirchenvermögen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Da eine Verpflichtung des Localkirchenvermögens zur Bestreitung der Regieausgaben der Pfarrämter in den bestehenden Gesetzen nirgends begründet ist, noch auch eine derartige Verwendung oder Concurrenz aus den §§ 48 u. 49 der II. Beilage zur Verf. Urkunde gerechtfertiget zu werden vermag, so kann dem deshalb unter dem 20. September v. Js. gestellten Antrage keine Folge gegeben werden, wobei noch zu bemerken kommt, daß selbst im Zulassungsfalle durch eine Verfügung der Art sehr bedeutende Consequenzen hervorgerufen und gleichwohl bei den sehr verschiedenen Vermögensverhältnissen der Stiftungen eine Gleichstellung aller Pfarrer sich als unmöglich darstellen würde.

---

[1]) Nur der erste Pfarrer hat die Kirchenbücher und Civilstandsregister zu führen, und diesem liegt es ob, die etwa erforderlichen weiteren Mittheilungen und sonstigen Anordnungen in Folge der ihm erstatteten Anzeigen zu beschäftigen. — Min.-Entschl. vom 16. Juli 1848. S. unter „Begräbniß.“

Da ferner keine allgemeine Staats- oder Kreisfonde bestehen, die sich zur Uebernahme einer solchen bleibenden Passivreichniß eignen, so muß es gleichwohl bei dem bisherigen Sachverhältniß um so mehr verbleiben, als sich die Amtsobliegenheiten der Geistlichen, in Beziehung auf Schulwesen, Armenpflege, Militär-Conscription und andere dergleichen allgemeine Staatszwecke auf verfassungsmäßige Gesetze, nicht aber auf administrative Anordnungen der Staatsregierung gründen, und bei Antritt der betreffenden Pfründe mit diesen an die hievon schon vorher unterrichteten Bewerber resp. Inhaber übergehen.

München den 12. Juli 1832.

An die k. Regierung des Untermainkreises, K. d. I., ergangen. Mittheilung dem k. protest. Oberconsistorium.

(Die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern diesseits des Rheins durch die vorgesetzten Decanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der von dem k. protest. Oberconsistorium und von der letzten protest. Generalsynode in Ansbach gestellten Anträge und Bitten Allerhöchst zu verfügen geruht, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern durch die vorgesetzten Decanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen auf das Kirchenvermögen der einschlägigen Pfarreien übernommen werden dürfen.

Hiernach sind die betheiligten Kirchenverwaltungen und vorgesetzten Curatelbehörden zur Nachachtung geeignet anzuweisen.

München den 12. August 1851.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., diesseits des Rheins ergangen.

(Die Bestreitung der Kosten für pfarrliche Regiebedürfnisse betr.)

K. Oberconsistorium.

Die Bestreitung der Kosten für pfarrliche Regiebedürfnisse hat in letzter Zeit wiederholt Anlaß zu Beschwerden vieler Pfarrämter gegeben, indem verschiedene Curatelbehörden diese Bestreitung im Hinblick auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 12. Juni 1832 „das Gesuch der Pfarrer des Decanates Kleinlangheim um Genehmigung einer Regiesumme aus dem betreffenden Localkirchenvermögen betr." unbedingt den Pfarrern zur eigenen Bestreitung heimwiesen, und jede Inanspruchnahme der Kirchenstiftungen hiefür versagten.

Nun kann zwar dem in Anlaß dieser Beschwerden bei der unterfertigten Stelle eingekommenen Antrag, dahin zu wirken, daß alle pfarrlichen Regiebedürfnisse unbedingt aus Kirchenstiftungsmitteln bestritten werden dürfen, vorerst Aussicht auf Erfolg nicht eröffnet werden, da nicht allein die obenerwähnte höchste Entschließung vom 12. Juni 1832 dem entgegensteht, sondern in gleicher Weise eine neuerliche höchste Ministerial-Entschließung vom 16. März 1848,[1]) anderer Erwägungen gar nicht zu gedenken: — immerhin aber erscheint es vollkommen begründet, daß von Seite der kirchlichen Stellen der vorwürfigen Frage möglichste Beachtung zugewendet, und von denselben Alles gethan werde, was dazu beitragen kann, die erhobenen Beschwerden für die Zukunft ferne zu halten.

---

[1]) „Die Vorstellung des Ordinariats Eichstädt wegen Ueberweisung der Kosten der Kapitelstasche und der Gebühren des Kapitelsboten auf die Kirchenstiftungen betr." — Döllinger, Verordn. Samml. Bd. XXIII. S. 112. Dieselbe bestimmt:

„Daß auf die beantragte Uebernahme der Kosten der Ka-„pitelstasche und der Gebühren des Kapitelsboten auf die „Kirchenstiftungen nicht eingegangen werden könne, da eine „Verpflichtung des Localkirchenvermögens zur Bestreitung der „Regieausgaben der Pfarrämter nicht besteht, wie dieses be-„reits durch die Min.Entschl. vom 12. Juli 1832 ausge-„sprochen worden ist, überdies eine Ueberweisung dieser Kosten „auf das Kirchenstiftungsvermögen auch in den übrigen Re-„gierungsbezirken nicht stattfindet."

Ein hauptsächliches Mittel hiefür bietet sich offenbar darin dar, daß die Geistlichkeit über die — hier Norm gebenden allgemeinen Verordnungen sowohl, als die in concreten Fällen ergangenen höchsten Entscheidungen näher verständigt wird, da, wie man aus den eingekommenen Vorlagen entnahm, die allermeisten Beschwerden ihre sofortige Erledigung gefunden haben würden, wenn nur nach diesen Normen wirklich verfahren worden wäre. Ohnehin ist durch diese Normen fast allen begründeten Anforderungen bereits entsprochen und zunächst nur noch in einzelnen Fällen die Erwirkung weiterer höchster Entschließungen veranlaßt.

Die unterfertigte Stelle hat daher die einschlägigen Bestimmungen gesammelt, und theilt dem k. Consistorium darnach folgende Zusammenstellung mit:

1) Die Regierungsblätter sind durch die Pfarrer zu halten und aus Mitteln des Kirchenvermögens zu bezahlen.

Allerh. Verordn. vom 1. Januar 1806. [1])

Die Kosten des Einbindens fallen dem Kirchenvermögen zu.

Min.Entschl. vom 14. August 1809. [2])

Da, wo ein Decanat mit keiner Pfarrstelle verbunden ist, sind die Kosten für das Regierungsblatt aus dem Kirchenvermögen des Decanatssitzes unter verhältnißmäßiger Concurrenz der Diöcesankirchenärarien zu bestreiten.

Min.Entschl. dd. 30. Oktober 1820. [3])

2) Das Gesetzblatt ist erst durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1817 „die Umänderung

---

[1]) S. 496.

[2]) S. 493.

[3]) „Nach einer berichtlichen Anzeige des k. Oberconsistoriums entbehrt „das Decanat N., weil es mit keiner Pfarrstelle verbunden ist, „zur Zeit noch des Gesetz= und allgemeinen Intelligenzblattes. „Die k. Regierung des N. Kreises erhält daher den Auftrag, die „Anschaffung beider Blätter zu verfügen und den Kostenbetrag „auf das Kirchenvermögen von N. unter verhältnißmäßiger Concurrenz der Diöcesankirchenärarien anzuweisen.“

München den 30. Oktober 1820.

Staatsministerium des Innern.

des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betr." von dem Regierungsblatt getrennt worden. Es kommen daher bezüglich der Anschaffung und des Einbandes dieselben Bestimmungen, wie bei dem Regierungsblatt, zur Anwendung.

Art. 5 der Allerh. Verordn. vom 29. Dezbr. 1817.[1])
Min.Entschl. dd. 11. September 1835.[2])

3) Die Kreisamtsblätter sind zur Hälfte auf Kosten der Kirche, zur Hälfte auf Kosten der Pfarrgemeinde anzuschaffen.

Allerh. Verordn. vom 17. März 1814. Art. VI.[3])

Die Kosten des Einbands werden in gleicher Weise getragen.

Min.Entschl. dd. 11. September 1835.[2])

4) Bezüglich der amtlichen Versendungen der Decanate und Pfarrämter gibt die Verordnung vom 18. September 1810 Norm, wornach die Beförderung der Umlaufschreiben den Gemeinden obliegt, im Uebrigen die Benützung der gewöhnlichen Communicationsmittel empfohlen, dringenden Falls aber die Absendung eigener Boten auf Kosten des Localkirchenvermögens gestattet wird.[4])

Die Postportofreiheit der Pfarrämter ist durch das Ausschreiben der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten vom 9. Oktober 1851[5]) näher bestimmt, und danach den Pfarrämtern sowohl für den dienstlichen Verkehr unter sich, als mit den vorgesetzten geistlichen Behörden, als endlich mit den k. Behörden zugestanden.

5) Rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Sterbe-

---

[1]) S. 495.
[2]) S. 496.
[3]) S. 494.
[4]) S. oben S. 110—113; dann die Oberconſ.Entschl. vom 15. Mai 1859. S. 142.
[5]) S. 436.

matrikel bestimmt die höchste Ministerial-Entschließung vom 26. November 1848:[1])

a) daß die Kosten des Druckes der Formulare zur Anlage und Fortsetzung der Pfarrmatrikel von der Staatskasse in allen Fällen zu tragen seien, wo deren Ersatz von Pfarrern oder Kirchenverwaltungen angesprochen wird, dagegen

b) die Kosten der Bildung und Aufbewahrung der Duplicate dieser Matrikeln aus den Regiefonds der Polizeibehörden zu bestreiten seien.

Was die Kosten des Einbandes anlangt, so weisen solche die höchsten Entschließungen dd. 22. Juli 1808 und 26. April 1814[2]) dem k. Aerar, die höchste Entschließung dd. 3. Juli 1809[3]) dem Kirchenvermögen, die höchste Entschließung dd. 11. September 1835[4]) dem Gemeindevermögen zu: hier wird daher zunächst die jeden Orts bestehende Uebung den Ausschlag geben müssen.

Die Formularien für die Register zu den Pfarrmatrikeln sind gemäß höchster Ministerial-Entschließung dd. 5. Mai 1856[5]) den Formularien für die Pfarrmatrikeln selbst ganz gleich zu achten.

6) Die Pfarramtssiegel sind nach höchster Entschließung dd. 31. März 1841[6]) auf Kosten der Kirchenstiftungen anzuschaffen.

7) Das Pfarramtshandbuch ist nach Allerh. Entschließung dd. 3. Februar 1820[7]) aus Mitteln der Kirchenärarien anzuschaffen, was auch von der Fortsetzung desselben gilt, wie insbesondere bezüglich des statistischen

---

[1]) S. 474.
[2]) S. 449 oben und Note 2.
[3]) S. Note 1. Seite 449.
[4]) S. 496.
[5]) S. 480.
[6]) Döllinger, Verordn. Samml. Bd. XXIII. S. 117. — Der gleiche Grundsatz wurde in der Min.Entschl. vom 24. Dezember 1810 S. 439 ausgesprochen.
[7]) Döllinger l. c. Bd. VIII. S. 1697.

Theiles durch höchste Min.Entschl. vom 24. Dezember 1853 anerkannt wurde.

8) Ebenso sind die Kosten für die lithographirten Generalien gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 12. August 1851 [1]) auf das Kirchenvermögen der einschlägigen Pfarreien verwiesen.

9) Die Bestreitung der Kosten für die Anschaffung der Communicantenbücher aus Kirchenstiftungsmitteln ist in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 19. Januar 1853 Nr. 327 [2]) in der Erwägung gebilligt, daß das Bestehen und die Führung eines solchen Buches bei jedem Pfarramte im Interesse der Kirchenordnung als nothwendig erscheint.

10) Die Anschaffung der in den Betstunden zu gebrauchenden Erbauungsbücher hat auf Kosten der Kirchenstiftungen zu erfolgen.

Min.Entschl. dd. 5. August 1854. [3])

11) Die Pfarregistraturschränke sind aus Kirchenmitteln anzuschaffen.

Min.Entschl. dd. 30. Mai 1815 [4]) und 9. Mai 1834. [5])

Die Kosten für die Registraturschränke der Decanate haben die Kirchenärarien der denselben untergeordneten Pfarreien zu tragen.

Min.Entschl. dd. 29. Mai 1810. [6])

Falls Registraturschränke wegen Wohnsitzveränderung des Decans transportirt werden müssen, fallen die Transportkosten den Kirchenärarien des Decanatssprengels zu.

Min.Entschl. dd. 17. März 1840. [7])

---

[1]) S. die vorhergehende Entschließung.

[2]) S. unter der Abtheilung „Abendmahl.“

[3]) S. die Abtheilung „Gottesdienst.“

[4]) S. 495.

[5]) Döllinger, Verordn. Samml. Bd. VIII. S. 470. Durch diese Entschließung wurde das Rescript vom 30. Mai 1815 denjenigen Kreisregierungen, an welche dasselbe nicht ergangen war, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

[6]) S. 109 oben.

[7]) S. 123 oben.

12) Ueber das Heften der Akten, Anschaffung von Aktendeckeln u. s. w. wird in dem früher Ansbachischen Gebiet die markgräfliche Verordnung vom 1. März 1761 (Heuber's Realinder S. 189) zur Anwendung zu bringen sein, woselbst vorgeschrieben ist, „die Fascikeln titelweis einem Buchbinder zu übergeben, und nach vorherig genauestem Accord im Pfarrhaus, auf Kosten des Heiligen in Folio Rück- und Eck-Bände bringen zu lassen."

13) Rücksichtlich der Militärconscriptionslisten, sowie der Impflisten ist bestimmt, daß solche den Pfarrämtern durch die Districtspolizeibehörden mitzutheilen sind, und werden hierüber die Kreisamtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke die nähern Anweisungen enthalten.

14) Endlich hat das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu wiederholten Malen auf die an dasselbe ergriffenen Recursbeschwerden und zwar unterm 30. Dezember 1852 [1]) auf eine Beschwerde des Pfarramts B., dann unterm 26. Oktober 1855 [2]) auf eine Beschwerde des Stadt-Pfarramts F. anerkannt, daß da, wo auch andere pfarramtliche Regieausgaben, als die bisher verzeichneten, in Gemäßheit vollständig nachzuweisender Observanz bisher aus Kirchenstiftungsmitteln bestritten worden sind, einer solchen Bestreitung für die Zukunft gleichfalls nichts im Wege stehen soll. [3])

---

[1]) S. 437 oben.

[2]) Diese lautet:

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 20. Juli l. Js. erwidert, wie die Uebernahme der pfarramtlichen Regiekosten von F. auf die Kirchenstiftung St. Michael und St. Johannis, von welchen sie seit unvordenklicher Zeit unbestritten getragen wurden, auch dermalen nicht beanstandet werden wolle.

[3]) Ebenso hat dasselbe k. Staatsministerium mit höchster Entschließung vom 1. Juni 1859 den in der Kirchenstiftungsrechnung von H. durch die Revisions- und Superrevisionsbehörde verfügten Abstrich einer Ausgabe für Tekturpapier zu den pfarramtlichen

Das k. Consistorium wird nun angewiesen, vorstehende Zusammenstellung nach den in seinem Bezirke etwa noch weiter bestehenden localen Vorschriften zu ergänzen, und hiernächst die Pfarrämter davon in geeigneter Weise zu verständigen, um so für die Zukunft eine Wiederkehr der vorgekommenen Beschwerden soviel als möglich zu beseitigen.

Sollten den Pfarrämtern gegen die vorliegenden Normative von einzelnen Untercuratelbehörden gleichwohl auch ferner noch Ausgaben zur eigenen Vertretung überwiesen werden, welche die Kirchenstiftungen zu tragen haben, so wird das k. Consistorium bei der vorgesetzten Kreisregierung geeignete Vermittlung eintreten lassen, eventuell aber darüber anher berichten, um desfalls höchsten Ortes Vorstellung machen zu können.

Namentlich dürfte eine genaue Beachtung des sub Ziff. 14 Bemerkten geeignet sein, weitere Klagen zu beseitigen, wobei man sich indeß auch zu den Pfarrern versehen muß, daß sie sich jeder unnöthigen Ausgabe strenge enthalten, und solche durchgängig auf dasjenige beschränken, was das dienstliche Interesse unbedingt erheischt.

Sind auch die Beträge, um welche es sich bisher handelte, in den allermeisten Fällen nur von untergeordnetem Belang, so werden sie doch durch die ständige Wiederkehr gesteigert, ingleichen ist die Lage sehr vieler Pfarrer so beschränkt, daß ihnen selbst geringere Zahlungen empfindlich fallen müssen; endlich ist der Abstrich begründeter Ausgaben auch sonst für die Stellung des Geistlichen nicht ohne allen Einfluß.

Die unterfertigte Stelle fühlt sich daher aus mehrfachen Erwägungen verpflichtet, diese Angelegenheit der Aufmerksamkeit und Vertretung des k. Consistoriums zu empfehlen, wobei es kaum erst noch besonderer Erwähnung bedarf, daß damit

---

Akten aufgehoben, „nachdem das recurrirende Pfarramt nachgewiesen, daß derlei Kosten bisher schon von der Kirchenstiftung „bezahlt und verrechnet worden sind."

etwaigen übergreifenden und unberechtigten Ansprüchen in keiner Weise das Wort geredet werden will.

München den 20. Juni 1857.

An die beiden k. protest. Consistorien also ergangen.

(Bestreitung der pfarramtlichen Regiebedürfnisse in N. betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf die von dem k. Pfarrer Dr. H. in N. gegen die Finalbeschlüsse der k. Regierung, K. d. J., zur Kirchenstiftungsrechnung von N. pro 18⁵⁷/₅₈ erhobene Berufung wegen Abstrichs resp. Ersatzanordnung für die auf das Heften der Pfarrregistratur-Akten verrechneten Kosten wird — nachdem es sich hier nicht um laufende Pfarrregie-Bedürfnisse, sondern um die Auslagen für das Heften einer seit mehr als 200 Jahren angewachsenen und von dem k. Pfarrer Dr. H. mit vieler Mühe und Zeitaufopferung geordneten Registratur handelt, der § 6 der Regierungsbeschlüsse vom 26. Juli l. Js. zur Kirchenstiftungsrechnung von N. pro 18⁵⁷/₅₈ hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und sind die beanstandeten Kosten passiren zu lassen.

München den 27. November 1859.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen.

---

ee) Registraturen.[1])

(Das Regierungsblatt betr.)

M. J. K.

Auszug.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

5) Da das offizielle Regierungsblatt nicht nur Unsern Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist, so verordnen Wir hiermit ferner, daß sämmtliche Gemeinden und Pfarrer, ohne Unterschied der Confession, das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, die letzteren aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens halten sollen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

7) Die Pfarrer haben das aus Kirchenmitteln angeschaffte Exemplar unter ihren Pfarracten pflichtmäßig zu bewahren und die k. Landgerichte werden bei Sterbefällen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit dahin

---

[1]) Vergl. auch die Ministerial-Entschließungen vom 29. Mai 1810 und 17. März 1840 „die Registraturen der Decanate betr." oben S. 109 und 123.

Ein für alle protest. Pfarrämter und Decanate des Königreiches giltiger Registraturplan existirt nicht. — Das k. Consistorium Bayreuth erließ für die Decanate seines Bezirkes am 19. November 1839, für die Pfarrämter am 28. April 1840 einen Registraturplan. (S. am Schlusse Beil. IX. a und b). Der Erstere wurde von dem k. Oberconsistorium am 17. Dezember 1839 genehmigt, jedoch von der Einführung desselben im Consistorialbezirke Ansbach durch Entschließung vom 27. April 1840 Umgang genommen. (S. oben S. 109 Note 1). Der Letztere wurde gemäß Oberconsf.Entschl. vom 1. Juni 1840 für zweckmäßig befunden, dabei aber bemerkt, daß die bei den 35 Generalrubriken angeordneten Unterabtheilungen bei kleinen Pfarreien nach Umständen wegfallen können. Für die Pfarrämter des Consistorialbezirkes Ansbach ist am 19. Mai 1840 eine besondere Registratur-Ordnung erlassen worden. (S. am Schlusse Beil. IX. c.)

zu richten haben, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse ersetzt oder vergütet werden.

München den 1. Januar 1806.

(Reggsbl. v. J. 1806. St. I. S. 4.)

(Die Besorgung des Einbandes der Regierungsblätter für die Pfarreien betr.)

Staatsministerium des Innern.

Da die Regierungsblätter, welche für die Pfarreien aus dem Stiftungsvermögen angeschafft werden, als Eigenthum der Stiftungen zu betrachten sind, und es der vollständigen Erhaltung und bessern Aufbewahrung wegen nothwendig ist, dieselben gehörig einbinden zu lassen, so dürfen die Kosten für das Einbinden so lange aus dem Stiftungsvermögen bezahlt werden, bis nicht wegen des Ankaufes der Regierungsblätter eine allgemeine Entschließung erlassen sein wird, die eine Aenderung hierin bewirken könnte.

München den 14. August 1809.

An die allgemeinen Stiftungsadministrationen also ergangen.

(Die Pfarramts- und Decanatsregistraturen betr.)

K. Generalcommissariat als protest. Generaldecanat des Rezatkreises.

Nachdem zur Kenntniß gekommen ist, daß die Pfarr- und Decanatsregistraturen nicht durchgängig mit derjenigen Sorgfalt und Ordnung gehalten und geführt werden, welche für sichere Aufbewahrung der so wichtigen Pfarregister und anderer Pfarracten und Urkunden erforderlich ist, daß vielmehr einzelne Pfarreien sogar nicht einmal einen Schrank haben, um diese Papiere gehörig verschließen zu können, ist nöthig erachtet worden, auf diesen Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Zu dem Ende hat die unterzeichnete Stelle durch ein Höchstes vom 11. Juni datirtes und am

19. d. Mts. eingekommenes Rescript den Auftrag erhalten, in ihrem Bezirke, wie hiermit geschieht, die Verfügung zu treffen, daß die Districtsdecane bei ihrer diesjährigen Visitation die Registraturen überall sorgfältig untersuchen und von dem Zustande, in welchem sich dieselben befunden haben, eine genaue Beschreibung aufnehmen sollen, deren Resultat dann das unterzeichnete Generaldecanat seiner Zeit der Allerhöchsten Stelle zur weiteren Entschließung vorlegen wird.

Ansbach den 20. Juli 1811.

(Intell.Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1811. S. 1480.)

(Die Herausgabe der Kreisintelligenzblätter betr.)

M. J. K.

Auszug.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

VI. Das Kreisintelligenzblatt ist zu halten:

1) Von allen administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises auf Kosten ihrer Regie;

2) von allen Pfarreien des Kreises, jedoch so, daß der Pfarrer jedes Blatt gleich nach dem Empfange unter alle Gemeindevorsteher des Pfarrsprengels circuliren läßt, welche sodann für die weitere Bekanntmachung der treffenden Artikel in ihrer Gemeinde Sorge zu tragen haben. Das Kreisblatt wird hierauf dem Pfarrer zur Aufbewahrung bei der Pfarrei und zum ferneren Gebrauche sowohl der Pfarrei, als der Gemeindevorsteher zurückgegeben. Die Anschaffung des Kreisblattes soll halb auf Kosten der Kirche und halb auf Kosten der Pfarrgemeinde geschehen.

München den 17. März 1814.

(Reggsbl. v. J. 1814. St. 25. S. 675.)

(Die Pfarrregistraturschränke betr.)

Staatsministerium des Innern.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß noch bei mehreren protestantischen Pfarreien die nöthigen Schränke zur Verwahrung der Pfarrakten fehlen, ist aus Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche die Pfarrregistraturen schon der Pfarrmatrikel wegen haben, beschlossen worden, daß Registraturschränke bei allen protestantischen Pfarreien, wo solche noch fehlen, aus Mitteln der Kirchenärarien angeschafft werden sollen. Damit aber dabei einestheils nicht unnöthiger Aufwand gemacht, vielmehr die Ausgaben der Kirchenärarien möglichst erleichtert, anderntheils doch auch für das wirkliche Bedürfniß, das bei einzelnen Pfarreien größer oder kleiner sein kann, gehörig gesorgt werde, so erhält hiedurch das k. Generalcommissariat, als protestantisches Generaldecanat, den Auftrag, durch die Districtsdecanate bei den diesjährigen Pfarrvisitationen an Ort und Stelle Einsicht von dem Bedürfniß nehmen, und darnach sowohl die Pfarreien, bei denen Schränke fehlen, namentlich angeben, als auch zu Anschaffung der nöthig gefundenen Schränke motivirten Vorschlag machen zu lassen, wornach das k. Generalcommissariat die Anschaffung anzuordnen, und wegen Bezahlung der Kosten sich mit den einschlägigen k. Generalcommissariaten als Kreisstiftungsadministrationen zu benehmen hat.

München den 30. Mai 1815.

An das k. Generalcommissariat des Rezatkreises als protest. Generaldecanat ergangen.

(Die Umänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betr.)

M. J. K.

Auszug.

rc. rc. rc.

Art. V. Das Gesetz- und das allgemeine Intelligenzblatt sollen von allen Unsern Stellen und Behörden, dann

von den Pfarrern und Magistraten der Städte gehalten, den Ruralgemeinden aber soll nur die Haltung des Gesetzblattes aufgetragen werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 29. Dezember 1817.

(Ges.Bl. v. J. 1818. St. I. S. 5.)

(Die Aufbewahrung der Regierungsblätter betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die von der k. Regierung des N. Kreises, K. d. J., mit Bericht vom 18. Mai v. Js. eingesendeten Acten folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Fälle, wo sich wegen der Kosten der Aufbewahrung der Gesetz-, Regierungs- und Kreisintelligenzblätter und der Civilstandsregister Anstände ergeben, sind dahin zu bescheiden, daß die Kosten des Einbandes bei den Gesetz- und Regierungsblättern aus dem Kirchenvermögen, bei den Kreisintelligenzblättern zur Hälfte aus dem Kirchen- und zur Hälfte aus dem Gemeindevermögen, bei den Civilstandsregistern aber ganz aus dem Gemeindevermögen zu bestreiten seien. [1])

Nach gleichem Maßstabe vertheilen sich auch die Kosten der Beischaffung des zur Reponirung dieser Bücher nöthigen Schrankes, zu welchem jedoch in dem Falle, wenn derselbe zugleich als Registraturkasten zur Aufbewahrung der Pfarracten benutzt werden soll, auch ein angemessener Beitrag von der Pfarrei selbst zu leisten ist.

München den 11. September 1835.

An die k. Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen.

---

[1]) Vergl. dagegen die Abtheilung „Pfarrmatrikeln".

ff) Ausstellung pfarramtlicher Urkunden.[1])

(Ausstellung pfarramtlicher Urkunden betr.)

M. J. K.

In Erwägung der Nachtheile und Mißbräuche, welche durch die leichtsinnige und unvorsichtige Ausstellung von pfarramtlichen Urkunden an unbekannte und verdächtige Menschen in der Art veranlaßt werden, daß nicht selten Uebertreter der Gesetze dieser Urkunden zu ihrem Fortkommen oder zur Erleichterung der Verübung ihrer Vergehen sich zu bedienen pflegen, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Den sämmtlichen Pfarrern Unseres Königreichs und ihren Stellvertretern wird bei Ausstellung der pfarramtlichen Urkunden, nämlich der Geburts-, Ledig-, Verkündungs-, Trau- und Todtenscheine u. dgl. strenge Vorsicht zur besondern Pflicht gemacht.

2) Denselben wird ausdrücklich verboten, an Jemanden ein solches Zeugniß auszustellen, welcher nicht im Stande ist, den erlaubten Zweck, zu welchem er dasselbe bedarf, gehörig anzugeben.

3) Unbekannten, oder wie immer verdächtig scheinenden Individuen darf durchaus keine pfarramtliche Urkunde ertheilt werden; sondern dergleichen Personen ist zu bedeuten, sich vorerst durch ein Zeugniß ihrer competenten Polizeibehörde auszuweisen, wozu sie die verlangte Urkunde nöthig haben, und daß deren Ausstellung an sie keinem Anstande unterliege. Wenn sich nach Erfüllung dieser Bedingung kein Bedenken zeigt, dann erst kann die verlangte Urkunde abgegeben werden.

---

[1]) Vergl. auch

Min.Entschl. vom 11. Dezember 1811 „die Einführung gleichförmiger Amtssiegel betr." Nr. V oben S. 439 Not. 2.

Min.Entschl. vom 19. September 1842 „Pfarramtssiegel betr." oben S. 442.

4) Pfarrer oder deren Stellvertreter, welche gegen diese Vorschriften sich verfehlen, sollen nach Befund der Umstände arbitrarisch bestraft werden.

5) In Bezug auf die Auswanderungen und Vermögensexportationen haben Wir bereits zur Abstellung der Unterschleife, welche mit den Taufscheinen von denjenigen getrieben werden, die ohne obrigkeitlichen Consens auszuwandern gedenken, unterm 15. Oktober 1804 (Reggsbl. S. 919) die Verordnung erlassen, daß von den Pfarrern keinem Unterthan, der sich außer Landes ansässig machen oder verheirathen will, ein Taufschein oder Verkündungszettel ausgefolgt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor das von seinem betreffenden Landgerichte unentgeltlich auszustellende Zeugniß beibringt, daß Unsere landesfürstliche Bewilligung zum Auswandern gegeben sei, mit dem Anhange, daß die Pfarrer im Uebertretungsfalle mit einer — der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich belegt werden sollen.

München den 25. Dezember 1811.

(Reggsbl. 1812. S. 68.)

(Die Bettler und Landstreicher, hier Ausstellung von Zeugnissen betr.)

M. J. K.

Auszug.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Art. 14. Ebenfalls in eine Geldbuße von 3—15 fl. verfallen Pfarrer und Beamte, welche, ohne gehörige Vorsicht und Sicherung gegen Mißbrauch, Zeugnisse über Taufe, Trauung, Sterbfälle, Armuth oder anderes Unglück ausstellen; besonders wenn diese Zeugnisse unbekannten, unangesessenen,

übelberüchtigten oder schon bestraften Menschen behändigt werden.

2c. 2c. 2c.

München den 28. November 1816.

(Reggsbl. 1816. S. 870.)

(Ausstellung von Leumundszeugnissen bei Begnadigungsgesuchen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die unmittelbare Ausstellung amtlicher Leumundszeugnisse durch die Ortsvorstände (Bürgermeister, Adjuncten und Gemeinderäthe) an die Betheiligten und zwar

a) während der strafrechtlichen Prozedur für den Zweck der Vertheidigung und

b) nach gefälltem Strafurtheile zur Begründung von Begnadigungsgesuchen,

hat zufolge häufiger, erst neuerlich bestätigter Wahrnehmungen schon in mehrfacher Hinsicht Nachtheile und Mißbräuche zur Folge gehabt, und es werden häufig den betreffenden Individuen im Sinne ihrer Zwecke Eigenschaften oder Umstände bezeugt, welche sich bei einer pflichtmäßigen und gründlichen Untersuchung als durchaus unbegründet nachweisen.

Um diesem Mißbrauche zu begegnen, die Ortsbehörden selbst von solchen unstatthaften Zumuthungen zu schützen, und deren Zeugnissen den ihnen gebührenden Charakter innerer Glaubwürdigkeit zu sichern, wird die k. Regierung in Gemäßheit der Justizministerial-Requisition sämmtliche Bürgermeister, Adjuncten und Gemeinderäthe auf geeignetem Wege anweisen, Leumundszeugnisse für in Untersuchung befindliche oder bereits verurtheilte Individuen nur auf vorgängige amtliche Auffor-

derung der betreffenden Gerichtsbehörden und zwar zu Handen der requirirenden Gerichtsbehörden auszustellen.[1])

München den 27. Oktober 1834.

An die k. Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

(Proclamationen und Trauungen betr.)

K. Oberconsistorium.

Nachdem vorgekommen ist, daß pfarramtliche Zeugnisse über das geschehene Aufgebot verlobter Personen früher ausgestellt und an die Betheiligten oder deren Mittelspersonen ausgegeben worden sind, ehe die letzte Proclamation wirklich geschehen war, so hat das k. Consistorium zur Vermeidung dieser Ordnungswidrigkeit, woraus nachtheilige Folgen entstehen können, die untergeordneten Pfarrämter im Allgemeinen zu erinnern, daß alle und jede Proclamationszeugnisse erst nach wirklich geschehenem letzten Aufgebot ausgegeben werden dürfen.

München den 22. November 1837.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Die Form der amtlichen Auszüge aus den Pfarrmatrikeln betr.)

K. Oberconsistorium.

Vom k. Ministerium des Innern ist bemerkt worden, es sei in neuerer Zeit mehrmals vorgekommen, daß von den Pfarrämtern bei Ausstellung amtlicher Zeugnisse die vorgeschriebene Form nicht beobachtet werde. So sei z. B. jüngst von einem Pfarramt ein Taufzeugniß ausgestellt worden, aus welchem nicht zu entnehmen war, welcher Kirche das bezeugende Pfarramt angehöre, oder nach welchem Ritus das Kind ge=

---

[1]) Gemäß Min.Entschl. vom 28. Mai 1836 finden die hier gegebenen Bestimmungen auch auf die zu den bezeichneten Zwecken auszustellenden pfarramtlichen Zeugnisse Anwendung.

tauft wurde, oder wer die Taufpathen waren und wer der Täufer.

Das k. Consistorium hat daher nach der Willensmeinung des k. Ministeriums die sämmtlichen Pfarrämter seines Bezirkes hierauf aufmerksam zu machen und zur genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Form bei Ausstellung solcher Zeugnisse anzuweisen.

Gleichzeitig sind auch diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Verhütung eines Mißbrauchs pfarramtlicher Zeugnisse bezwecken, namentlich die Verordnung vom 25. Dezember 1811 „die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden betr.“, dann der Art. 14 der Verordnung über Bettler und Landstreicher von 1816 zur strengen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

München den 11. Juli 1840.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Die Ausstellung von Geburtszeugnissen bei unehelichen Kindern betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Veranlassung einer Beschwerde der Geistlichkeit kam durch das k. Ministerium des Innern die Entschließung zur Vorlage, welche von der k. Regierung von N., K. der Fin., unter dem 20. April 1838 wegen unentgeltlicher Ausstellung der pfarramtlichen Zeugnisse über die Geburt unehelicher Kinder an das k. Landgericht A. erlassen wurde.

Derselben wird in dieser Beziehung reformirend Folgendes eröffnet:

1) Die von Amtswegen und zwar immer ungesäumt an die Untergerichte zu erstattenden pfarramtlichen Anzeigen über die Geburt unehelicher Kinder behufs der Einleitung der Vormundschaft oder die allenfalls deren Stelle vertretenden einfachen pfarramtlichen Zeugnisse, welche zu diesem Zwecke einer Detaillirung nicht bedürfen, sind in allen Fällen unbezweifelt tax- und stempelfrei.

2) Die eigentlichen detaillirten pfarramtlichen Geburtszeugnisse oder förmlichen Taufatteste und sonstigen Auszüge aus den Kirchenbüchern hingegen, welche nachträglich bei Einleitung der Vormundschaft erforderlich und entweder von den nächsten Verwandten des unehelichen Kindes nachgesucht, oder von der Pflegschaftsbehörde requirirt werden, liegen im speziellen Interesse des bevormundeten Kindes und sind deshalb tax- und stempelpflichtig, insofern nicht die betreffende Kuratel nach den bestehenden Gesetzen und Instructionen und insbesondere nach § 101 der provisorischen Taxordnung und Art. 15 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 als Armensache zu behandeln kommt.

Da die unehelichen ebenso wie die ehelichen Kinder ein Recht gegen ihre Mutter resp. Eltern auf Ernährung bis zu einem bestimmten Alter und auf deren Vermögen haben, so kommt es hinsichtlich der Tax- und Stempelpflichtigkeit gar nicht darauf an, ob das uneheliche Kind selbst schon ein ausgemachtes Vermögen besitzt, sondern nur ob die Mutter oder der außereheliche Vater sich in dem Stande befinden, die Taxe und den Stempel für das besondere pfarramtliche Zeugniß berichtigen zu können, und nicht selbst zum Armenrechte zugelassen sind. Im entgegengesetzten Falle würden mit ganz seltenen Ausnahmen fast alle unehelichen, ja selbst ehelichen Kinder, als arm zu behandeln sein.

Hiernach hat sich die k. Regierung von nun an zu achten.

München den 25. Oktober 1840.

An die k. Regierung von N., K. d. Fin., also ergangen.

(Ausstellung pfarramtlicher Geburts- und Taufzeugnisse bei Verehelichungsgesuchen betr.)

K. Oberconsistorium.

Das k. Consistorium erhält hiebei Abschrift derjenigen Ministerialentschließung, welche wegen Ausstellung pfarramt-

licher Geburts- und Taufzeugnisse bei Verehelichungsgesuchen unterm 27. Januar d. J. zunächst an die k. Regierung von Mittelfranken ergangen, den übrigen Kreisregierungen aber auch mitgetheilt worden ist.

Nachdem nun durch solche ausgesprochen worden ist, daß von den Polizeibehörden die Beibringung pfarramtlicher Geburts- und Taufzeugnisse, um bei Instruirung der Verehelichungsgesuche davon Gebrauch zu machen, in der Regel nicht zu fordern ist; so sind die Pfarrämter auf die in der fraglichen Ministerialentschließung enthaltene Hinweisung, „daß es in dem Pflichtkreise der Pfarrämter liege, vor der wirklich stattfindenden Trauung durch die Proclamationen sowohl, als durch die Abforderung der Geburtszeugnisse sich die erforderliche Information zu verschaffen, so daß das bezügliche kirchliche Interesse auf diesem Wege vollständig gewahrt erscheine," ausdrücklich aufmerksam zu machen, damit die Trauung nur mit völliger Sicherheit gegen nachfolgende Erinnerungen oder Einwendungen vorgenommen werden könne.

München den 23. Februar 1846.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

Abdruck.

(Betr. w. o.)

Staatsministerium des Innern.

Inhaltlich der von sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins im Betreff der Ausstellung pfarramtlicher Geburtszeugnisse bei Verehelichungsgesuchen, nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, erstatteten Berichte, pflegt der bei Weitem größere Theil der Polizeibehörden die Beibringung von pfarramtlichen Geburts- resp. Taufzeugnissen in der Regel und wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, von den Betheiligten nicht zu fordern.

Hiebei wird die fernere Beibehaltung dieses Verfahrens von sämmtlichen k. Kreisregierungen mit Ausnahme einer einzigen, sowie von der Mehrzahl der kirchlichen Oberbehörden als zweckmäßig begutachtet, und zwar im Wesentlichen aus nachfolgenden Gründen:

Abgesehen davon, daß das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung die Beibringung der fraglichen Zeugnisse bei den Instructionsverhandlungen nirgends vorschreibe, und jede unnöthige Geschäfts- und Kostenrechnung überhaupt thunlichst zu vermeiden sei, so lehre die Erfahrung, daß die erforderlichen Aufschlüsse über das Nichtbestehen kirchlicher resp. civilrechtlicher Hindernisse in der Regel theils durch die Gerichtskundigkeit, theils durch die anderweitigen Belege des Gesuches, als die Militär- und Schulentlaßscheine, die Leumundszeugnisse, und jene über genossenen Religionsunterricht u. s. w. gewährt zu werden pflegen, während andrerseits selbst die Geburtszeugnisse über verbotenen Verwandtschaftsgrad, sowie über Staats- und Gemeindeangehörigkeit nicht immer verlässige Auskunft geben.

Die Forderung dieser Zeugnisse, sowie die Vornahme anderweiter Erhebungen zu diesem Zwecke könne daher füglich für jene Fälle vorbehalten werden, wo sich besondere Zweifel und Bedenken in der einen oder andern Beziehung ergeben und dies um so mehr, als ohnehin ein großer Theil der Verehelichungsgesuche erfolglos angebracht zu werden pflege.

Ueberdies liege es in dem Pflichtkreise der Pfarrämter, vor der wirklich stattfindenden Trauung sich durch die Proclamationen sowohl, als durch die Abforderung der Geburtszeugnisse die erforderliche Information zu verschaffen, so daß das bezügliche kirchliche Interesse auf diesem Wege vollständig gewahrt erscheine.

In dieser Erwägung vermag denn auch das unterfertigte k. Ministerium die gegen das Ausschreiben der k. Regierung, K. d. J., vom 27. Juli 1842, wodurch das obenerwähnte Verfahren der Mehrzahl der Polizeibehörden in dem beregten Punkte als allseitig zu befolgende Norm bezeichnet worden ist, angeregten Bedenken als hinlänglich begründet nicht anzu-

erkennen, und es hat demnach bei der getroffenen Verfügung auch fernerhin zu verbleiben.

München den 27. Januar 1846.

(Die Erhebung der Taxen für Religionszeugnisse der Pfarrämter betr.)

K. Oberconsistorium.

Nachdem erhoben und angezeigt worden ist, daß die protestantischen Pfarrämter in den Consistorialbezirken Ansbach und Bayreuth in der Taxirung der sogenannten Religionszeugnisse nicht gleichförmig handeln, so findet sich das k. Oberconsistorium veranlaßt, die ihm untergeordnete Pfarrgeistlichkeit an die genaue Beobachtung der von den Staatsbehörden ausgegangenen Vorschriften über die Taxirung jener Zeugnisse zu erinnern, und insbesondere auf folgende Unterscheidung aufmerksam zu machen:

1) Wenn die zur Ansässigmachung erforderlichen Zeugnisse über den fleißigen Besuch des Religionsunterrichts während der Zeit der Sonntagsschulpflichtigkeit (§ 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825) der durch ein höchstes Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1839 begründeten Regel gemäß, mit den Leumundszeugnissen verbunden werden, so sind sie, wie diese, als Offizialsache zu behandeln und unterliegen keiner Taxe (Kr.Int.Bl. f. Mittelfranken vom J. 1842 Nr. 61. — Bekanntmachung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 27. Juli 1842 Nr. III.)

2) Religionszeugnisse, welche nicht mit den Schulentlaßscheinen resp. Leumundszeugnissen verbunden werden, mithin gesondert ausgestellt werden, wie der Fall ist, wenn sie für andere Zwecke, als den der Ansässigmachung erforderlich sind, unterliegen dem gesetzlichen Stempel

und der Taxe von dreißig Kreuzern nach § 74 der provisorischen Taxordnung.[1])

3) Werden Religionszeugnisse andern Zeugnissen, als den obenerwähnten Schulentlaßscheinen und Leumundszeugnissen beigefügt, so darf das Aufsuchgeld von acht Kreuzern nach § 91 der provisorischen Taxordnung erhoben werden.[2]) — Das k. Consistorium hat der ihm untergeordneten Pfarrgeistlichkeit die genaue Beachtung dieser aus den Taxvorschriften gehobenen und auf die Religionszeugnisse bezogenen Bestimmungen aufzulegen.

München den 23. Dezember 1850.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen kostenfreier Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hiedurch auf die im Regierungsblatte Nr. 11 S. 150 veröffentlichte Ministerialerklärung vom 18. v. Mts. obenbezeichneten Betreffs zur eigenen Nachachtung und mit dem Auftrage hingewiesen, hiernach die untergeordneten Polizeibehörden und Pfarrämter gehörig zu verständigen und anzuweisen, daß sie sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, deren Erholung durch die k. k. österreichische Gesandtschaft vermittelt wird, frei von Stempel und jeder andern Gebühr auszufertigen haben; zur Vermeidung von Mißgriffen ist in jedem einzelnen Falle, wenn aus Veranlassung der k. k. österreichischen Gesandtschaft derlei Zeugnisse amtlich erholt werden, dies den zur Ausstellung Berechtigten ausdrücklich zu bemerken.

München den 9. März 1851.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

---

[1]) Vergl. die untenfolgende Entschließung vom 21. September 1853.
[2]) Vergl. die untenfolgenden Entschließungen.

(Die Ausstellung der Taufzeugnisse betr.)

K. Oberconsistorium.

Das Oberconsistorium hat bei mehreren Gelegenheiten, besonders bei Durchsicht der Prüfungsacten, im Betreffe der von Pfarrämtern ausgestellten Taufzeugnisse Mängel gefunden, deren Abstellung erforderlich ist.

Es kommen nämlich häufig Zeugnisse der Art vor, welche

a) theils unvollständig sind,

b) theils Einschaltungen und Erweiterungen enthalten, wie sie in den Taufmatrikeln sich nicht finden können.

Was das Erstere betrifft, so bezieht sich das hauptsächlich auf das Weglassen der Taufpathen.

Wo nur bloße Geburtsatteste verlangt werden, wie z. B. zur Constatirung des confirmationsmäßigen Alters, oder zur Herstellung von Stammbäumen, oder für Impf- und Conscriptionslisten u. dgl. m., da mögen kurze Auszüge aus dem betreffenden Matrikelabschnitt genügen; wo aber förmliche Taufzeugnisse in legaler Form verlangt werden, da ist der Matrikelauszug unverkürzt zu geben.

Einschaltungen haben in dem Extracte zu unterbleiben, sie können aber im nöthigen Falle unter der Unterschrift von dem das Zeugniß ausstellenden Pfarramte zur Notiz für den Empfänger oder das Amt, wohin jenes abgegeben wird, beigefügt werden.

Das k. protestantische Consistorium erhält den Auftrag, den Pfarrämtern seines Bezirkes hievon zur genauen Nachachtung Eröffnung zu machen, mit dem Auftrage, zugleich auch die Candidaten für Befolgung dieser Vorschrift bei künftiger Führung eines Pfarramtes in Kenntniß setzen zu lassen.

Im Falle bekannt werdender Außerachtlassung dieser hier erneuerten Vorschrift ist ein gegen dieselbe streitendes Zeugniß dem ausstellenden Geistlichen ad emendandum auf seine Kosten zurückzugeben.

München den 29. Januar 1852.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Die Taxen für pfarramtliche Zeugnisse betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. d. Mts. wird im Rückblicke auf die Ministerialentschließungen vom 3. April 1824 und 25. Januar 1825 (Döllinger Samml. der Verordnungen ꝛc. Bd. VIII. S. 448 und 449 [1]), ferner auf die Ministerialentschließung vom 16. Juni 1825 „Mißbräuche bei Taufen, Hochzeiten und Leichenbegängnissen betr.", welche unter dem 27. Juni 1825 [2]) dem k. prot. Consistorium mitgetheilt worden ist, hiermit eröffnet, daß für die Ausfertigung pfarramtlicher Zeugnisse nunmehr die im Art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 [3]) über das Tax-

---

[1]) Die beiden Ministerialentschließungen lauten:

a) vom 3. April 1824.

„Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom „5. Februar l. Js. erwidert, wie es nach § 74 der provisor. „Taxordnung vom 8. Oktober 1810 nicht wohl einem Zweifel „unterliegen könne, daß die Taxe zu 30 kr. für ein amtliches „Zeugniß, wenn auch dasselbe auf mehrere Individuen lauten „sollte, nur einfach erhoben werden dürfe, jedoch den Aemtern überlassen sei, für einzelne Interessenten auch einzelne „Zeugnisse auszufertigen; wornach die Taxen für die pfarr-„amtlichen Zeugnisse bei vorkommenden Beschwerden wegen „Taxexcessen oder auf besondere Anfragen gleichfalls zu be-„messen sind."

b) vom 25. Januar 1825.

„Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom „18. Oktober v. Js. „die Taxen für Zeugnisse der Pfarrämter „betr." unter Remission der Beilage nachträglich zur Aller-„höchsten Entschließung vom 3. April v. Js. hiedurch erwi-„dert, daß den Pfarrämtern unter analoger Anwendung des „§ 91 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 „gestattet werden könne, für ein — auf mehrere Individuen „lautendes Zeugniß, wozu ein mehrfaches Nachsuchen in den „Kirchenbüchern erforderlich ist, neben der Taxe von 30 kr. „auch die Aufsuchsgelder zu 8 kr. pr. Kopf (mit Ausnahme „der ersten Person) zu fordern."

[2]) S. chronologisches Register.

[3]) Art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1852:

„Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Correspon-„denzen ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen."

regulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, Polizei- und Finanzverwaltung vorgeschriebenen Taxe von 36 kr. statt der in Gemäßheit des § 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 bisher erhobenen Taxe von 30 kr. in Ansatz zu bringen sei.

Hievon hat das k. Consistorium die Pfarrämter seines Bezirkes zu verständigen.

München den 21. September 1853.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Die Verehelichung von bayer. Unterthanen im Auslande, hier Ausstellung von Geburts- und Sterbezeugnissen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Verehelichung eines bayerischen Staatsangehörigen ist nach den hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen von einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn der Bittsteller die Ansässigkeit in einer bayerischen Gemeinde erworben hat.

Diese Bestimmungen haben auch in Anwendung zu kommen, wenn bayerische Unterthanen, welche im Auslande verweilen, zur Verehelichung schreiten wollen.

Im Hinblicke auf diese gesetzlichen Vorschriften erscheint es durchaus unzulässig, bayerischen im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen die zur Verehelichung erforderlichen Documente zu verabfolgen, wenn nicht zuvor constatirt worden ist, daß dieselben die Ansässigkeit in einer bayerischen Gemeinde erworben und die Bewilligung zur Verehelichung von der zuständigen bayerischen Behörde erwirkt, oder nach vorgängiger Erlaubniß zur Auswanderung die Aufnahme in einen fremden Unterthans-Verband erlangt haben.

Die Verabfolgung der fraglichen Documente ohne vorgängige Constatirung dieser Voraussetzungen erscheint aber auch deshalb bedenklich, weil die Betheiligten hiedurch zu der Annahme verleitet werden, daß ihrer Verehelichung nach der bayerischen Gesetzgebung ein Hinderniß nicht entgegenstehe,

während doch die von einem Bayern im Auslande ohne Bewilligung der zuständigen vaterländischen Behörde geschlossene Ehe nicht nur bürgerlich ungültig ist, sondern auch im Falle seiner Rückkehr die Verurtheilung in eine einmonatliche Arreststrafe zur Folge hat.

Was die Verehelichung bayerischer Frauenspersonen in das Ausland betrifft, so bedürfen sie zwar zu diesem Zwecke nicht der Erlaubniß zur Auswanderung; es ist aber vor der Ausstellung der von ihnen behufs der Verehelichung erbetenen Documente in jedem Falle zu constatiren, ob die Verehelichung in der That mit einem Ausländer stattfinden soll und eventuell, ob die Bayerin durch diese Verehelichung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, indem wie in Bayern, so auch in andern Ländern, namentlich in Würtemberg und Baden, den von ihren Unterthanen im Auslande ohne Bewilligung der einheimischen Behörde geschlossenen Ehen die staatliche Anerkennung versagt wird, wonach die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß bayerische Frauenspersonen, welche z. B in Frankreich mit würtembergischen oder badischen Unterthanen sich verehelichen, durch ihre Verehelichung das Indigenat ihres Ehemannes nicht erwerben, und vielleicht nach vielen Jahren mit ihren Kindern in ihre ursprüngliche Heimath nach Bayern zurückgewiesen werden.

Eine umsichtige Würdigung der angeführten Verhältnisse hat insbesondere dann einzutreten, wenn es sich um die Verehelichung bayerischer Unterthanen nach Frankreich oder überhaupt nach solchen Ländern handelt, in welchen, wie nach der französischen Gesetzgebung, die Verehelichung nicht von einer obrigkeitlichen Bewilligung abhängig ist und auch alle Ausländer, welche ihre Geburtsacte und den Consens der Eltern, oder deren Sterbeacte beibringen, zur Trauung zugelassen werden.

Es ist deshalb, wenn von bayerischen Staatsangehörigen, welche im Auslande sich aufhalten, die Ausfertigung oder Beglaubigung der erwähnten Documente ohne Angabe des Grundes beantragt wird, zunächst zu ermitteln, zu welchem Zwecke sie dienen sollen, um im Falle einer beabsichtigten Verehelichung nach den oben gegebenen Directiven zu verfahren.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, den Vollzug gehörig zu überwachen, und gegen jene Beamte, welche die Eingehung ungesetzlicher Ehen von Seite bayerischer Unterthanen schuldhaft veranlassen, vorkommenden Falls die durch § 9 Ziff. 4 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 ausgesprochene Haftbarkeit für alle aus ihrem Verfahren entstehenden Kosten und Schäden zur Geltung zu bringen.

Schließlich wird die k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beauftragt, auch den Pfarrämtern, welchen schon durch Art. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 (Reggsbl. S. 870) Vorsicht und Sicherung gegen Mißbrauch bei der Ausstellung von Auszügen aus den Pfarrbüchern zur Pflicht gemacht ist, unter geeigneter Belehrung über die angeführten Verhältnisse wiederholt die größte Vorsicht bei der Ausstellung von Geburts- und Sterbeattesten aufzutragen und sie anzuweisen, Auszüge aus den Pfarrbüchern zum Gebrauche im Auslande nur dann zu verabfolgen, wenn die Erklärung der zuständigen Polizeibehörde darüber vorliegt, daß gegen die Verabfolgung jener Documente ein Bedenken nicht besteht.

München den 21. Juni 1856.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

(Die Erhebung pfarramtlicher Taxen betr.)

K. Oberconsistorium.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 13. April 1859 wird dem k. Consistorium umstehend Abschrift eines Ausschreibens mitgetheilt, welches die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J. und der Fin., vom 30. v. Mts. im Betreff des Vollzuges des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 erlassen hat.

Diesem Ausschreiben gegenüber glaubt die unterfertigte Stelle ihr früher ausgesprochenes Bedenken nicht weiter aufrecht erhalten zu sollen, sondern sich ebenfalls der Ansicht

anschließen zu müssen, daß für die Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse die Verordnung vom 25. Januar 1825 nicht weiter maßgebend erscheine, hiefür vielmehr nur die Bestimmungen des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 (Art. 15—18) [1]) Norm zu geben haben.

Was dabei die Frage anlangt, ob und welche Taxen von den Pfarrämtern erhoben werden können, wenn sie z. B. in Erbschaftsangelegenheiten um Ausstellung von Zeugnissen angegangen werden, ihre Nachforschungen in den Pfarrmatrikeln aber zu keinem Ergebnisse führen, so erscheint es zunächst nicht veranlaßt, hierüber eine Entscheidung zu treffen.

München den 9. Oktober 1861.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

Abdruck.

(Den Vollzug des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

K. Regierung von Oberfranken, K. d. J. und der Fin.

Im Art. 47 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung, sind alle älteren, das Taxwesen bezüglich der nicht-

---

[1]) Art. 15. S. oben S. 508. Note. 3.

Art. 16. Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwicklung, so sind 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. Taxe zu entrichten.

Art. 17. Wenn endlich die Erledigung ein umfassendes Aktenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen erfordert, so wird hiefür eine Taxe von 6 fl. erhoben.

Art. 18. Vorstehende Taxen (Art. 15—17) werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Art. 47. Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheins mit dem 1. Oktober 1852 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage sind alle älteren, das Taxwesen bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

streitigen Rechtspflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen mit Ausnahme des Taxregulativs in Hypothekensachen, welches auch ferner in Kraft bleibt, vom 1. Oktober 1852 an für aufgehoben erklärt.

Demungeachtet ist in jüngster Zeit die Wahrnehmung gemacht worden, daß diese gesetzlichen Bestimmungen von Seite der Pfarrämter nicht allenthalben beachtet, und daß insbesondere bei Ausstellung von Zeugnissen,[1]) welche auf den Pfarrmatrikeln beruhen, neben der gesetzlichen Taxe, auch noch sogenannte Aufsuchgebühren mit 6 und resp. 8 kr. per Kopf erhoben werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die pünktliche Beachtung der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß die Erhebung von sogenannten Aufsuchgebühren nach Aufhebung der desfallsigen Bestimmungen des § 91 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 unstatthaft ist, und daß die Berechnung der Taxen für pfarramtliche Zeugnisse lediglich nach Maßgabe der Art. 15—18 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 zu erfolgen hat.

Bayreuth den 30. September 1861.

(Kr.A.Bl. f. Oberfranken v. 1861. S. 1168.)

---

[1]) Die Zeugnisse in Militärconscriptionsangelegenheiten sind tax- und stempelfrei, gemäß § 90 des Gesetzes über die Heerergänzung vom 15. August 1828:

„Alle zum Zweck der Militärconscription erforderlichen Ver-
„richtungen sollen durchaus kostenfrei behandelt werden, sohin
„weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen.
„Ebenso sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen
„Zeugnisse durch die verpflichteten Personen von Amtswegen
„ganz unentgeltlich auszustellen.“

(Ges.Bl. v. J. 1828. St. VII. S. 116.)

Ueber Zeugnisse in Armensachen siehe unter: „Theilnahme der Geistlichen am Armenwesen.“

gg) Terminsarbeiten.

α) Jahresberichte und kirchlich-statistische Tabellen.

(Abfassung der Jahresberichte protestantischer Pfarrämter betr.)

Staatsministerium des Innern.

Da aus mehreren Anzeigen ersehen wird, daß die protestantischen Pfarrämter von den Jahresberichten, welche sie über ihre Amtsführung und den Zustand ihrer Pfarrei jährlich an dem von den protestantischen Generaldecanaten zu bestimmenden Termin an die vorgesetzten Districtsdecanate einschicken sollen, keine richtige Vorstellung haben, und daher theils diese Einsendung vernachlässigen, theils unvollständige und unbefriedigende Jahresberichte erstatten, dadurch den Districtsdecanaten das Geschäft der Abfassung ihrer eigenen Jahresberichte erschweren, und selbst den Generaldecanaten Hindernisse der Abstattung der allgemeinen Jahresberichte in den Weg legen, so ist für nöthig erachtet worden, darüber nachstehende bestimmte Vorschriften zu ertheilen:

I. Die pfarramtlichen Jahresberichte sollen hauptsächlich zur Ergänzung und Berichtigung der von allen Pfarrämtern beantworteten in einem doppelten Schema unterm 4. September 1807 vorgelegten Fragen, „die Einrichtung des Kirchenwesens, die Beschreibung der Pfarrei und die Personalverhältnisse des Pfarrers betr.," dienen.

II. Nicht minder sollen dadurch die Veränderungen, welche sich im Dienstertrag der Pfarreien ergeben, und zur Berichtigung der nach vorgeschriebener Instruction vom 6. November 1809 gefertigten gleichförmigen beglaubigten Pfarrertragsfassionen dienen, zur Anzeige gebracht werden.

III. Ferner sollen dadurch auch die jedem Pfarramte im Jahre 1810 abgeforderten und nach ihren Resultaten im protestantischen Kirchenjahrbuche bekannt gemachten Notizen der Pfarrbeschreibungen sowohl als des Personalstandes der Geistlichen immer größere Vollständigkeit und nachträgliche Berichtigung erhalten.

IV. Endlich sollen diese Jahresberichte zur Kenntniß der Amtsführung der Geistlichen und des religiösen und moralischen Zustandes der Gemeinden, zur Beseitigung äußerer und innerer Hindernisse des Cultus, und zur Beförderung aller zweckmäßig erachteten Verbesserungen im Religionsunterrichte in der Kirche und Schule Gelegenheit geben.

Um diese Zwecke durch angemessene Einrichtung der pfarramtlichen Jahresberichte zu erreichen, hat jedes Pfarramt

1) die auf die erstatteten Berichte unter I. II. III. Bezug habenden Veränderungen im Zustande des Kirchenwesens, der Gemeinde, des Pfarrers und des Pfarrertrages jährlich genau anzugeben;

2) den religiösen und moralischen Zustand der Kirchengemeinde zu schildern, die Mittel zur Verbesserung desselben vorzuschlagen, und die entgegenstehenden Hindernisse darzustellen;

3) von seiner eigenen Pfarramtsführung im Laufe des verflossenen Jahres Rechenschaft abzulegen, besonders in Ansehung der gehaltenen oder ausgesetzten Predigt, Vorträge, Catechisationen, Wochengottesdienste, Schulbesuche, und eigene Theilnahme am Schulunterrichte, Verwaltung im Sacramente, und der speziellen Seelsorge, Aufsicht über Kirchen- und Sittenpolizei, Abstellung von Gebrechen und Einführung von Verbesserungen, Vollzug erlassener landesherrlicher Verordnungen, Behandlung merkwürdiger Casualfälle im Laufe des Jahres und der bemerkten Wirkungen seiner Amtsführung bei der Gemeinde, wie auch seines eigenen Strebens, sich in wissenschaftlichen Kenntnissen und praktischer Fertigkeit selbst zur weiteren Vollkommenheit zu erheben;

4) über die Ortsschulen und deren Lehrer, besonders in Bezug auf Religionsunterricht und die Sonntagsschulen Nachricht zu geben, die bemerkten Mängel und Mittel zu deren Hebung anzuzeigen, oder die eingetretenen Verbesserungen darzustellen;

5) die übrigen Kirchendiener nach ihrer Amtsfähigkeit und Amtstreue, sowie auch die Kirchenvorsteher zu schildern;
6) den Zustand der Kirchen- und Pfarrgebäude anzugeben.

Bei dem ersten Punkt hat sich jedes Pfarramt an die in den unter Nr. I. II. III. angeführten Rescripten enthaltenen Fragen zu halten, und dieselben der Ordnung nach, wo eine Ergänzung oder Berichtigung der darauf erstatteten Berichte stattfindet, zu beantworten. Bei den andern Punkten haben die Generaldecanate den untergeordneten Behörden, wo es nöthig erachtet wird, die speziellere Anweisung zu geben, ob dieselben in einer fortlaufenden Darstellung, oder in Beantwortung articulirter Fragen zu erledigen seien.

Außerdem ist den Pfarrämtern aufzugeben, von Zeit zu Zeit Beweise ihrer Berufskenntnisse durch Beilegung homiletischer, katechetischer und liturgischer Aufsätze, oder durch Auszüge und Bemerkungen über wissenschaftliche Werke als Resultate ihres Privatstudiums zu geben, oder topographische und historisch-statistische Notizen aus ihrem Wirkungskreise beizufügen.

Diese pfarramtlichen Jahresberichte sollen aber spätestens 4 Wochen vor dem Termin der jährlichen Synode an das Decanat eingeliefert werden, um bei der Synode die nöthigen Bemerkungen darüber mittheilen und sie mit dem Synodalberichte und dem vorschriftsmäßig verfaßten eigenen Jahresbericht des Districtsdecans zugleich dem Generaldecanat übergeben zu können.

Es wird daher dem k. Generaldecanat hiedurch aufgetragen, die sämmtlichen Pfarrämter zur Befolgung dieser Instruction anzuweisen.

München den 2. März 1812.

An die protest. Generaldecanate zu Bayreuth, Ansbach, Regensburg, München also ergangen.

(Kirchlich statistische Tabellen betr.)

K. Oberconsistorium.

Um sich von dem innern Zustand der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs eine genaue und richtige Kenntniß zu verschaffen, erhält das k. Consistorium in der Anlage ein Schema zu einer kirchlich statistischen Tabelle [1]) mit dem Auftrage, solches durch die ihm untergeordneten Decanate, Kircheninspectionen ꝛc. ꝛc. an die sämmtlichen protestantischen Pfarrämter gelangen zu lassen, und sie unter einem ihnen zu bestimmenden Termin anzuweisen, nach dieser Vorschrift über den innern Zustand ihrer Gemeinden an die ihnen vorgesetzten Decanate, Inspectionen ꝛc. zu berichten, von welchen aus diesen speziellen Tabellen eine Uebersicht ihrer Districte, nach derselben Vorschrift anzufertigen und dem k. Consistorium vorzulegen ist. Diese Tabellen sind dann von dem k. Consistorium in eine Hauptübersicht zusammenzustellen, für das Kalenderjahr 1818 spätestens bis 1. Juni l. J. und in allen folgenden Jahren bis zum 1. März hier einzureichen.

Zur Vermeidung unrichtiger Angaben glaubt man noch folgende nähere Bestimmungen hinzufügen zu müssen:

1) In den Tabellen der Decanate, Kircheninspectionen ꝛc. sind nicht nur die Pfarrgemeinden im Ganzen, sondern auch die Filialgemeinden und eingepfarrten Ortschaften einzeln aufzuführen, und am Schlusse die Summen zu ziehen, die dann mit Bemerkung der Decanate in der von dem k. Consistorium beizufügenden Hauptübersicht vorgemerkt werden.

2) Unter wilden Ehen werden solche Personen verstanden, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß und ohne kirchliche Einsegnung einen eigenen Haushalt bilden, und Kinder mit einander gezeugt haben.

---

[1]) S. am Schlusse Beilage X. Das unten abgedruckte Schema ist im Jahre 1836 von dem k. Oberconsistorium neu entworfen, und den Decanaten und Pfarrämtern mitgetheilt worden.

3) In der Colonne „Bemerkungen" ist aufzuführen:
   a) wie sich die Zahl der unehelich gebornen Kinder zu der der ehelich gebornen, die der todtgebornen zu der der lebend gebornen und überhaupt die der Gebornen zu der der Gestorbenen verhalte?
   b) ob die Zahl der Communicanten gegen das vorige Jahr zu- oder abgenommen habe?
   c) welches die ausgemittelten oder vermutheten Ursachen eines vorgenommenen Selbstmordes waren?
   d) Art der Unglücksfälle und Bemerkung, ob sie durch Unsittlichkeit oder Laster herbeigeführt wurden?
   e) Art der bestraften Verbrechen, und ob solche gegen vorige Jahre ab- oder zugenommen haben?

München den 17. März 1819.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Einrichtung und Behandlung der das Kirchenwesen betreffenden allgemeinen Pfarrberichte betr.)

K. Oberconsistorium.

Nach der bestehenden Kirchenverfassung ist jedes Pfarramt verpflichtet, zu bestimmten Zeiten Bericht über alle diejenigen Theile des gesammten Kirchenwesens zu erstatten, deren Kenntniß den vorgesetzten Behörden oder Stellen nothwendig ist, um die erforderliche Aufsicht zu führen und für das Wohl der evangelischen Kirche und deren Glieder auf geeignete Weise sorgen zu können.

Theils zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes, theils um den Geistlichen zeitraubende Schreibereien zu ersparen, den Geschäftsgang zu vereinfachen, und den Betheiligten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß auf ihre Berichte und Anträge gebührende Rücksicht genommen werde, hat man die sämmtlichen sogenannten allgemeinen Berichte einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und ertheilt nach eingeholtem Gutachten der k. Consistorien, mit Rücksichtnahme auf die gesetzlich vorge-

schriebenen Anordnungen hinsichtlich der Einrichtung, sowie auch der Behandlung derselben nachstehende Entschließung:

1.

Alles, was Gegenstand der sogenannten allgemeinen Berichte ist, betrifft entweder das Bleibende, oder das Wechselnde des gesammten Kirchenwesens, und ist der vorgesetzten Behörde künftig nicht mehr, wie bisher, gemischt und wiederholt in den Jahresberichten, sondern gesondert in der Pfarrbeschreibung und in dem Jahresberichte vorzutragen.

2.

a) Die Pfarrbeschreibung (Consf.Ordn. § 51. S. 60 oben) hat zur Aufgabe, eine umfassende Darstellung aller bleibenden und ständigen Verhältnisse der einzelnen Parochien zu liefern.

b) Sie wird von 10 zu 10 Jahren einer Revision unterworfen oder neu angefertigt.

c) Ihre Bearbeitung liegt dem Parochus mit Beiziehung der übrigen Geistlichen des Bezirkes oder dem Gesammtpfarramte ob, und es ist darauf die möglichste Sorgfalt um so mehr zu verwenden, als sie zugleich das Grundbuch für die Pfarrei bilden, für kommende Zeiten bleibenden Werth behalten und besonders den Nachfolgern im Pfarramte es möglich machen soll, den Stand des gesammten Kirchenwesens sogleich zu übersehen, ihre Obliegenheiten daraus zu erkennen, und ohne Unterbrechung mit Sicherheit an dem angefangenen Werke fortzubauen.

d) Inhalt und Einrichtung der Pfarrbeschreibung sind in dem sub lit. A beiliegenden Schema näher bezeichnet [1]).

e) Den Decanen liegt ob, sich die Aufsätze zu etwaiger Erinnerung vorerst im Concepte vorlegen zu lassen, und entweder selbst die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, oder einen wohlerfahrenen Geistlichen ihres Bezirkes zu

---

[1]) S. am Schlusse Beil. XI. A.

diesem Geschäfte beizuziehen, wenn es nicht das vorgesetzte Consistorium für räthlich erachten sollte, zur gleichheitlichen Bearbeitung des Ganzen andere Verfügung zu treffen.

f) Die gesammte Pfarrbeschreibung soll innerhalb Jahresfrist vollendet sein, und es ist auf die Einhaltung dieses Termins um so ernstlicher zu dringen, als die Materialien größtentheils schon bearbeitet vorliegen und nur der Ergänzung und Zusammenstellung bedürfen. Auch erscheint es zweckmäßig, das Ganze abschnittweise bearbeiten und in kürzern Fristen zur Revision vorlegen zu lassen, damit das Geschäft nicht von einzelnen Geistlichen zu spät begonnen und die Durchsicht am Schlusse des Jahres wegen der Menge der sich häufenden Aufsätze erschwert werde.

g) Das vollendete Pfarrbuch ist in den Amtsregistraturen aufzubewahren; Abschrift davon muß aber jeder vorgesetzten Behörde und Stelle mitgetheilt werden. Bei combinirten Pfarreien ist für jede einzelne derselben die Beschreibung abgesondert zu liefern, bloße Filiale aber haben in dem Berichte über das Pfarrdorf ihre Berücksichtigung zu erlangen.

h) Zur Fertigung der Abschriften können Schullehrer und andere Kirchendiener, insoweit dieselben für kirchliche Zwecke mitzuwirken haben, beigezogen werden. Die Belege sind abgesondert zu heften, Abschriften davon aber nur da erforderlich, wo die Beschreibung selbst ohne sie unverständlich sein würde.

i) Bei den Kirchenvisitationen ist nicht blos nachzusehen, ob die Pfarrbeschreibung vorhanden sei, sondern auch zu untersuchen, ob dieselbe durch Beifügung der erforderlichen Notizen über die inzwischen erfolgten Verbesserungen oder Abänderungen des Bestehenden gehörig ergänzt und fortgesetzt werde. Auch ist Fürsorge zu treffen, daß bei vorkommendem Wechsel der Pfarrer und Pfarrverweser der austretende Geistliche das Pfarrbuch seinem Nachfolger gehörig abgeschlossen übergebe.

3.

a) Der Jahresbericht (Consist.Ordn. § 32 und 68. S. 54 und 63 oben; Edict über die Mittelorgane § 17. S. 307 oben; Instr. für die Gen.Dec. § 18. S. 91 oben) ist bestimmt, die Ergebnisse und eingetretenen Veränderungen in den verschiedenen Zweigen des Kirchenwesens den vorgesetzten Behörden und Stellen zur Kenntniß zu bringen, Rechenschaft über die Amtsführung während des Zeitraums eines Jahres abzulegen und dasjenige zu bezeichnen, was nach dem Dafürhalten der Berichterstatter entweder überhaupt zur Förderung der kirchlichen Angelegenheiten des Bezirkes zu geschehen hat, oder worauf bei der nächsten Visitation vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist.

b) Er umfaßt den Zeitraum des Kalenderjahres und ist nach Anleitung des sub lit. B beiliegenden Schema's [1]) von dem Parochus jedes Kirchsprengels mit Beiziehung der übrigen Geistlichen, [2]) wenn deren mehrere dabei angestellt sind oder von dem Gesammtpfarramte in einfacher Schrift und in gewöhnlicher Berichtsform spätestens bis zum 31. Januar bei dem vorgesetzten Decanate einzureichen.

c) Dieses ist verpflichtet, darauf noch vor dem Schlusse des ersten Jahresquartals den erforderlichen Bescheid zu ertheilen, das Einzelne, so weit es geschehen kann, competenzmäßig zu erledigen und am Rande oder am Ende des Berichtes nur mit wenigen Worten beizuschreiben, wann und in welcher Weise diese Erledigung stattgefunden hat.

d) Derselbe Bericht dient hierauf dem Decane innerhalb des zweiten Jahresquartals bei den vorschriftsmäßig abzuhaltenden Kirchenvisitationen als Anhaltspunkt für die mündlichen Berathungen. Was bei dieser Gelegenheit

---

[1]) S. am Schlusse Beil. XI. B.

[2]) Nach O.C.E. vom 24. Mai 1855 sind die Pfarradjuncten zur Fertigung der Jahresberichte nicht beizuziehen.

weiter erledigt, beschlossen, oder neu in Antrag gebracht worden ist, wird theils wieder ganz kurz am Rande und am Schlusse bemerkt, theils, insoferne es die Unterschrift der Anwesenden und Betheiligten bedarf, in einem kurzgefaßten Anhange oder abgesonderten Protocolle aufgenommen und beigelegt.

e) Was sich aus dem Jahresberichte oder den Visitationsprotocollen zu öffentlicher Mittheilung und Verhandlung eignet, ist im dritten Quartale vor die Diöcesansynode zu bringen, deren Beschlüsse, Erläuterungen und Urtheile gleichfalls am Rande oder am Schlusse bemerkt, oder auch in einem besondern Protocolle beigelegt werden.

f) Hat sich der Decan auf diese Weise die erforderliche Kenntniß von dem wirklichen Stande des Kirchenwesens in seinem Bezirke verschafft, und seiner Obliegenheit gegen die einzelnen Pfarreien genügt, so stellt er am Ende des dritten Jahresquartals die gewonnenen Resultate in einem eigenen Bericht zusammen, fügt demselben anhangsweise die einzelnen Pfarrberichte, Visitationsprotocolle und Synodalverhandlungen, insoweit letztere blos Gegenstände der Verwaltung betreffen, bei und erläutert am Rande kurz, aus welchem Grunde die noch nicht erledigten Punkte im folgenden Jahre von Neuem aufgenommen werden müssen. Hinsichtlich der Form und Stellung der einzelnen Rubriken in dem Rechenschaftsberichte des Decanats ist dem für die Pfarreien vorgeschriebenen Schema möglichst zu folgen, das Resultat kurz herauszuheben und die Uebersicht für die vorgesetzten Stellen auf alle Weise zu erleichtern.

g) Endlich liegt es den Consistorien ob, innerhalb des letzten Quartals im Jahre die vorgelegten Berichte und Protocolle einzusehen, die erforderlichen Entschließungen darauf zu ertheilen, und die Resultate über den Stand des gesammten Kirchenwesens bis zum Eintritt des folgenden Kalenderjahrs unter Beilegung der Spezialberichte dem königl. Oberconsistorium vorzulegen, welches den Endbescheid erlassen, und das königl. Staatsministerium des Innern nach Vorschrift (Beil. II. zum 2. Anhang der

Verf. Urk. § 19) von der Lage des Ganzen in Kenntniß setzen wird.

h) Die Spezialberichte und Protocolle kehren nach genommener Einsicht wieder an die Decanate zurück, durch welche auch den Geistlichen sowohl, als den Gemeinden, der sie betreffende Bescheid der vorgesetzten kirchlichen Stellen eröffnet wird. Die Consistorien aber haben rücksichtlich derjenigen Punkte, welche die Staatspolizei in ihrem Verhältnisse zur Kirche berühren, durch Mittheilung von Auszügen oder durch besondere Anschreiben mit den königlichen Regierungen in das geeignete Benehmen zu treten.

i) Diejenigen Gegenstände, welche innerhalb des Jahres nicht erledigt werden konnten, sind in dem folgenden Berichte von Neuem aufzunehmen und nöthigenfalls unter der Rubrik „Reste" besonders hervorzuheben.

4.

Im Allgemeinen wird noch erinnert:

a) Bei der Bearbeitung selbst ist jede unnöthige Beimischung fremdartiger Gegenstände, jede Wiederholung und Weitschweifigkeit zu vermeiden, dagegen aber auf einfache klare, sachgemäße und getreue Darstellung alle Rücksicht zu nehmen. Jedem Berichterstatter muß es freigestellt bleiben, seine eigene Ueberzeugung in der ihm zusagenden Weise auszusprechen. Insoferne aber die Zusammenstellung der Resultate durch die vorgesetzten Behörden eine gewisse Einheit der Form nothwendig macht, ist ein willkürliches Abweichen von der Ordnung und dem Inhalte der einzelnen Rubriken des zu Grunde liegenden Schema's durchaus nicht zu gestatten.

b) Die vorgesetzten Behörden sind verpflichtet, jeden Bericht, welcher durch unleserliche oder nachlässige Handschrift, durch vorschriftswidriges Format, oder durch Verletzung des eingeführten Geschäftsstils entweder Mangel an schuldiger Achtung oder tadelnswerthe Unkenntniß bekannter Formen an den Tag legt, zur Umfertigung

zurückzugeben, oder die Umfertigung desselben auf Kosten der Betheiligten zu verfügen.

c) Nicht minder werden diese vorgesetzten Stellen und Behörden für das genaue Einhalten der vorgeschriebenen Einlieferungstermine verantwortlich gemacht, indem der ganze Fortgang des Geschäftes und die sichere Erreichung des beabsichtigten Zweckes hauptsächlich davon abhängt, daß jeder Einzelne seiner Obliegenheit innerhalb der ihm bestimmten Frist nachkomme. Unstatthafte und unzureichende Entschuldigungen sind durchaus nicht anzunehmen und nur unvermeidliche Reste dürfen abgesondert als Nachträge eingesendet, die Bearbeitung des Ganzen aber soll auch durch diese nicht aufgehalten werden.

d) Rechtzeitige Erinnerungen, und die Gewißheit, daß Nachsicht nicht gestattet werden kann, wird in den meisten Fällen um so mehr ausreichen, die erforderliche Ordnung herzustellen oder zu erhalten, als ohnehin der würdige Geistliche wiederholter Mahnungen nicht bedarf, und es längst der Wunsch der überwiegenden Mehrzahl ist, für ihre Anträge und Berichte baldige Erledigung zu erhalten. Gegen die wenigen aber, welche mit strafwürdiger Gleichgiltigkeit ihre Geschäfte verzögern, und die nothwendige Ordnung stören, sind die gesetzlichen Mittel unnachsichtlich in Anwendung zu bringen.

e) Endlich versteht sich von selbst, daß Gegenstände, welche sich zu besonderer Verhandlung eignen, nicht in die allgemeinen Berichte eingemischt werden dürfen; jedoch ist gestattet, derselben im Allgemeinen zu gedenken, und sie gelegenheitlich in Erinnerung zu bringen.

München den 14. September 1832.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Anzeigen von Schenkungen und Collecten betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht vom 21. September c. wird zur Entschließung erwidert, wie folgt:

1) Die sämmtlichen Decane sind anzuweisen, von nun an die bei den Kirchen anfallenden Schenkungen nicht mehr einzeln zur Anzeige zu bringen, sondern dieselben auf einen gesonderten Bogen zusammen zu stellen und diesen zugleich mit dem Jahresberichte vorzulegen.
2) Ein Gleiches hat mit dem Ertrage der ständigen Kirchencollecten zu geschehen.
3) Das k. Consistorium hat diese Anzeigen zu sammeln und eine Zusammenstellung derselben dem k. Oberconsistorium in tabellarischer Form jederzeit im Monat Dezember zur Vorlage zu bringen.
4) In diese Zusammenstellung sind die jährlich durch besondere Ausschreiben angeordneten Collecten und Schenkungen von außergewöhnlichem Betrage, namentlich aber die Stiftungen, nicht aufzunehmen, sondern es müssen dieselben, wie bisher, einzeln zur Anzeige gebracht werden.

Das k. protest. Consistorium hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 5. Oktober 1836.

An die k. protestantischen Consistorien also ergangen.

(Schenkungen und ständige Collecten betr.)

K. Oberconsistorium.

Die Berichtsanzeigen über die für das Jahr 1836 angefallenen Schenkungen und über den Ertrag der ständigen Collecten haben insoweit zur befriedigenden Nachricht gedient, als sie den Sinn für Wohlthätigkeit und das Bemühen sehr vieler Gemeinden bewähren, die Kirchengebäude würdig auszustatten, zugleich aber auch darthun, wie eifrig eine nicht

unbedeutende Anzahl von Geistlichen dafür sorgt, diesen Sinn unter den Gemeindegliedern zu erhalten und zu vermehren. Mehrere Decanate haben sich aber nicht genügend an die Vorschrift vom 5. Oktober 1836 gehalten, und da auch außerdem der Gegenstand sehr verschieden behandelt worden ist, so wird deshalb sowohl, als in Erwiderung auf einzelne Anfragen Nachstehendes theils in Erinnerung gebracht, theils zu künftiger Beachtung eröffnet:

1) Das Verzeichniß der Schenkungen und ständigen Collecten mit ihrem Ertrage ist von den Decanaten nicht in die Jahresberichte aufzunehmen, sondern denselben in tabellarischer Form gesondert und ebenso beizulegen, wie es bezüglich der kirchlich-statistischen Nachrichten geschieht. Dieses Verzeichniß braucht nur einfach gefertigt zu sein und ist der durch die Consistorien im Monate Dezember jährlich einzureichenden Zusammenstellung beizufügen.

2) In diese Verzeichnisse sind der Vorschrift gemäß nur Schenkungen und ständige Collecten, nicht aber Stiftungen und außergewöhnliche Sammlungen aufzunehmen. Beide Letztere müssen vielmehr ebenso, wie Schenkungen von mehr als 500 fl. im Werthe, wie bisher gesondert zur Anzeige gebracht werden. — Von Naturalgeschenken ist zugleich deren Geldwerth anzugeben, damit das Ganze summirt werden kann.

3) Als Termin ist, wie bei den Jahresberichten, immer das Kalenderjahr, nicht das Rechnungsjahr, anzunehmen.

4) Klingelbeutelcollecten und sonstige Opfergelder gehören nicht in die Tabelle.

Es ist hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 6. Juli 1838.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Die jährlich einzusendenden kirchlich-statistischen Tabellen betr.)

K. Oberconsistorium.

In Bezug auf die alljährlich einzusendenden kirchlich-statistischen Tabellen wird zur Befolgung von 1840 an, angeordnet:

1) daß unter der Rubrik „neueingetretene resp. ausgetretene Kirchenmitglieder (durch Confessionswechsel)" in besondere Columnen auch die Zu- und Abgänge durch Ein- und Auswanderung und zwar aus dem Ausland und resp. in das Ausland aufzunehmen seien; wobei man in Folge der bezüglich des Confessionswechsels angestellten Vergleichung zwischen den im vorigen Jahre eingeforderten Verzeichnissen der confessionellen Uebertritte vom 1. Oktober 1836—1839 und den kirchlich-statistischen Tabellen der letzten 3 Jahre, wegen der hiebei wahrgenommenen, mitunter auffallenden Differenz in den Zahlen, für nöthig findet, zu bemerken, daß Kinder, welche noch nicht durch Confirmation oder Communion in eine Kirche förmlich aufgenommen sind, auch nicht eigens zu zählen seien.[1])

2) Die letzte Rubrik in der bisherigen Tabelle „Gemeindeglieder, die während mehreren Jahren nicht communizirt haben," ist künftig wegzulassen, da hierüber ein zuverlässiges Resultat nicht erwartet werden kann.

München den 29. Juli 1840.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

---

[1]) Nach Ausschreiben des k. Consistoriums Bayreuth vom 4. Dezember 1860, welches mittelst Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 2. Januar 1861 dem k. Consistorium Ansbach zur gleichmäßigen Anordnung mitgetheilt wurde, haben Pfarrämter in Fällen, wo Ehegatten verschiedener Confession während der Ehe eine Aenderung in der ursprünglichen Verabredung hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer bereits gebornen oder zu hoffenden Kinder treffen, dies in der nächsten kirchlich-statistischen Tabelle, nachdem sie von dieser Uebereinkunft Kenntniß erlangt haben, in der letzten Columne zu bemerken.

(Die kirchlichen Schenkungen und Collecten betr.)

K. Oberconsistorium.

Die, in Folge der unterm 5. Oktober 1836 ergangenen Weisung jährlich einzusendenden Anzeigen über den Ertrag der für die Kirchen angefallenen Schenkungen und in denselben für wohlthätige Zwecke gesammelten Beiträge haben bisher ihrem Zweck deswegen nicht genügend entsprochen, weil die einzelnen Decanate und Consistorien dabei nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren sind, und selbst die Termine, von welchen dabei ausgegangen werden soll, ungleich angenommen werden.

Um daher die erforderliche Ordnung herzustellen, und zugleich eine vollständige Uebersicht über die Ergebnisse der Collecten, Einlagen und sonstigen Gaben für kirchliche Zwecke zu erlangen, wird hiermit nachstehende Vorschrift zu genauer Beachtung eröffnet:

1) Jedes Pfarramt hat im Monate Januar an das ihm vorgesetzte Decanat ein Verzeichniß sämmtlicher, im Laufe des vollendeten Kalenderjahres den Kirchen seines Sprengels zugefallenen oder durch dieselben erhobenen Gaben vorzulegen.

2) In dieses Verzeichniß sind aufzunehmen: [1])

a) die wirklichen Stiftungen, d. i. diejenigen Summen, welche dem Kirchen- oder Pfarrvermögen für bleibende Zwecke zufallen, und zwar ist dabei zu bemerken, ob und wann dieselben die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben;

---

[1]) Gemäß Ob.Cons.Entschl. vom 28. Juli 1856 sind die zum Gustav-Adolph-Verein gereichten Gaben unbedingt, die zum Johannis-Verein geleisteten Beiträge nur dann in die Tabelle über die kirchlichen Stiftungen ꝛc. ꝛc. aufzunehmen, wenn dieser Verein ausschließlich und erklärtermaßen den Zweck verfolgt, zunächst die eigenen Confessionsverwandten zu berücksichtigen. Es sind demgemäß in der genannten Tabelle bei Ziff. III. B. 1. d und f zwei neue Columnen für den Gustav-Adolph- und den Johannisverein zu eröffnen, und hier die treffenden Beiträge vorzutragen.

b) die Geschenke, und zwar
α) die an baarem Gelde und
β) die an Naturalgaben, z. B. für Beleuchtung, Paramente, Verschönerung der Kirchen ꝛc. ꝛc.
geleisteten Beiträge. Bei Letzteren ist der ungefähre Werth im Geldbetrag beizufügen;
c) die in der Kirche erhobenen Collecten, und zwar
α) die ständigen und
β) die unständigen,
beide einzeln und unter Angabe ihrer Bestimmung;
d) die gewöhnlichen Kircheneinlagen.

3) Die Decanate haben diese Anzeigen, in tabellarischer Form zusammengestellt, den treffenden Consistorien spätestens bis zum 31. März jeden Jahres einzusenden, und diese sind gehalten, die Gesammtübersicht bis zum 30. Juni mit ihren etwaigen Bemerkungen der unterzeichneten Stelle zur Vorlage zu bringen, die nicht ermangeln wird, den erforderlichen Gebrauch davon zu machen, und das Ergebniß des Ganzen, soweit es die Umstände gestatten, den Geistlichen von Zeit zu Zeit in Kenntniß zu bringen.

Das k. Consistorium wird hiernach das Geeignete verfügen und Fürsorge treffen, daß schon für das Jahr 1840 die vorstehende Anordnung in Vollzug gesetzt werde.

München den 12. Februar 1841.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Geschäftserleichterung der Geistlichen betr.)

K. Oberconsistorium.

Auszug.

Schon zu wiederholten Malen und aufs Neue bei der Generalsynode vom Jahre 1849 ist der Antrag auf mögliche Verminderung der Geschäftslast für die Geistlichen überhaupt und insbesondere für die Decane gestellt worden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Inzwischen ist der Gegenstand aufs Neue einer sorgfältigen Berathung unterstellt, und darauf nachstehende Entschließung gefaßt worden:

rc. rc. rc.

2) Ausführliche Berichte über den Stand des Kirchenwesens überhaupt und über den der einzelnen Bezirke insbesondere sind künftig nur von 4 zu 4 Jahren in der Art zu erstatten, daß es dem Oberconsistorium möglich gemacht wird, das Hauptergebniß daraus bei den Generalsynoden zur Vorlage zu bringen.

Die vorgeschriebenen Zwischen-Jahresberichte können unterbleiben, insoweit eintretende Vorfälle und Veränderungen nicht ungesäumte Anzeige nöthig machen. Uebrigens wird es dadurch für die Decane und Consistorien eine doppelt wichtige Pflicht, die Visitationen und andere Gelegenheiten mit aller Sorgfalt zu benützen, um sich möglichst genaue Kenntniß von den Verhältnissen der Geistlichen und vom Zustande der Gemeinden zu verschaffen.

rc. rc. rc.

München den 17. April 1850.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Die Herstellung der kirchlich-statistischen Tabellen betr.)

K. Oberconsistorium.

Die seither eingekommenen kirchlich-statistischen Tabellen der k. Consistorien lassen entnehmen, daß bei der Hauptabtheilung: „Verehelichte“ unter der Gesammtsumme der getrauten Paare die sämmtlichen gemischten Brautpaare, ohne Unterschied, ob sie nach protestantischem oder katholischem Ritus eingesegnet wurden, eingezählt worden sind.

Da nun aber jene Gesammtsumme nur die von den protestantischen Geistlichen eingesegneten Paare enthalten soll, so wird hiemit für die Zukunft angeordnet, daß alle nach

einem andern, als protestantischen Ritus eingesegneten gemischten Brautpaare in gedachte Hauptsumme nicht mehr einzurechnen sind.

Da hiedurch diese Hauptabtheilung „Verehelichte" in der statistischen Tabelle einer Veränderung unterliegt, so wurde solche neu schematisirt und exemplifizirt,[1]) und wird dem k. Consistorium ein Exemplar hievon mitgetheilt, um hiernach die Decanate und Pfarrämter zur künftigen Darnachachtung geeignet zu verständigen.

Dabei wird zugleich noch Folgendes bemerkt:

Von einzelnen Pfarrämtern werden in der Rubrik Summe der Getrauten alle jene Trauungen vorgetragen, welche in der Pfarrei wirklich stattgefunden haben, es mag diese Trauung von dem betreffenden Pfarrer proprio jure oder auf Grund ausgestellter Dimissorialien erfolgt sein, dagegen jene Trauungen außer Vortrag gelassen, deren Vornahme dem betreffenden Pfarrer zwar rechtlich zugestanden wäre, für welche er aber Dimissorialien ertheilte; von andern Pfarrämtern wird gerade gegentheilig verfahren und nicht die wirkliche Vornahme der Trauung zum Anhaltspunkt, sondern die Berechtigung zur Vornahme einer gleichviel wo erfolgten Trauung; es werden daher nur diejenigen Trauungen in die Tabelle aufgenommen, welche dem betreffenden Pfarrer proprio jure zugestanden, und außerdem diejenigen, für welche er Dimissorialien ausstellte, solche aber außer Ansatz gelassen, welche er selbst nur auf Grund von Dimissorialien verrichtete. Durch diese verschiedene Behandlungsweise kommt in den Tabellen ein Resultat zum Vorschein, das mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, weil darnach eine Trauung entweder gar nicht, oder dieselbe zweimal gerechnet werden kann. Es wird daher hiermit angeordnet, daß für die Zukunft ausschließlich die letztere der obenerwähnten beiden Verfahrungsarten in Anwendung zu bringen ist.

Auch hiernach wird das Consistorium verfügen.

München den 5. Juli 1860.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

---

[1]) S. am Schlusse Beil. XII.

β) Anzeigen und Listen.

(Die Anzeigen der Pfarrer von gewaltsamen Todesarten, und wenn der Verstorbene unter Vormundschaft zu setzende Erben hinterläßt, betr.)

K. preußisch-bayerische Vertragsvollzugscommission.

In dem allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten Thl. II. Tit. 11. §§ 477—480 ist den Pfarrämtern unter Andern Folgendes als Pflicht vorgeschrieben:

§ 477. Alle gewaltsamen Todesarten, sowie deren bei Besichtigung der Leichen sich ergebenden Vermuthungen muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß noch die Abfuhr gestatten.

§ 478. Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder oder sonstige Erben hinterlassen, so muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§ 479. Diese Anzeige muß der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, wenn aber diese dem Pfarrer unbekannt, oder außerhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte geschehen.

§ 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem des Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Den sämmtlichen durch den mit Churpfalzbayern abgeschlossenen Hauptvertrag eingetauschten katholischen und protestantischen Pfarreien wird daher dieses mit der Anweisung bekannt gemacht, sich hiernach von nun an pünktlich zu achten.

Ansbach den 9. Dezember 1804.

(Ansb. Int.Bl. v. J. 1804. Nr. 31. S. 857.)

(Den Adel des Königreichs Bayern betr.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mehrjährige Erfahrung hat die unangenehme Ueberzeugung herbeigeführt, daß ungeachtet der durch das III. Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1809, S. 51 zur allgemeinen Kenntniß gediehenen königlichen Erklärung des Edicts über den Adel im Königreiche Bayern doch von all' den vielen bereits einmatrikulirten Familien nur äußerst wenige der Obliegenheit Genüge geleistet haben, über die bei ihnen durch Geburts-, Trauungs- oder Sterbefälle eingetretenen Veränderungen die erforderliche Anzeige zu machen, obgleich nur durch solche ununterbrochene Mittheilungen allein eine legale Fortsetzung und möglichste Vervollständigung der Adelsmatrikel erzielt zu werden vermag.

Aus dieser Veranlassung und in weiterer Erwägung, daß auch eine Erneuerung der hierauf Bezug habenden Verfügung nicht vollkommen entsprechen würde, erhält das k. Generalcommissariat des Oberdonaukreises den Befehl, an sämmtliche in seinem Amtsbezirke befindliche Pfarreien beider Confessionen den Auftrag ergehen zu lassen, von dem ersten des eintretenden Kalenderjahres 1816 angefangen, am Schlusse eines jeden Monats über alle im Laufe desselben in ihren Kirchensprengeln geborne, getraute oder verstorbene adelige Individuen beiderlei Geschlechts aus den Kirchenbüchern getreu mit eigener Hand ausgezogen und mit dem königlichen Amts-, Pfarr- oder Familiensiegel corroborirte Extracte an das k. Generalcommissariat einzusenden, welches sodann die Obliegenheit hat, selbe mit jedem Quartalsschlusse an das k. geheime Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu übermachen. Wenn sich während des Laufes des ein oder andern Monats keiner der vorbemeldeten Fälle bei dieser oder jener Pfarre ergeben haben sollte, so ist doch solches mittelst Einsendung eines Fehlblattes zu bemerken; auch sind alle jene Pfarrer, welche noch kein eigenes königliches Amtssiegel besitzen, in dieser ihrer Eigenschaft in fine ihrer einbeförderten Extracte

durch das k. Generalkreiscommissariat qua tales gehörig zu legalisiren.

München den 3. Dezember 1815.

An das k. Generalcommissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

(Die pfarrlichen Conspecte über die adeligen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten betr.)

Königl. Generalcommissariat des Isarkreises.

Da Seine Königliche Majestät mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 29. v. Mts. zu verordnen geruht haben, daß, statt der bisher quartalweise anbefohlenen Einsendung der pfarrlichen Conspecte über die adeligen Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten, diese in Zukunft jährlich nur einmal am Schlusse des jedesmaligen Etatsjahres geschehen soll, so werden sämmtliche k. Decanate und Pfarreien von dieser Allerhöchsten Entschließung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch ihnen die Fehlanzeigen, wenn sie derlei zu erstatten im Falle wären, zugleich erlassen seien.

Man erwartet übrigens, daß jene Pfarreien, in welchen sich adelige Geburten, Trauungs- oder Sterbefälle ergeben haben, ihre Conspecte bei Selbstverantwortung zuverlässig am Ende des Etatsjahres einsenden werden.

München den 4. Oktober 1816.

(Intell.Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1816. St. 41. S. 867.)

(Die pfarramtlichen Anzeigen an die Untergerichte von Geburts- und Sterbefällen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht des k. protestantischen Oberconsistoriums vom 10. d. Mts. und im rubr. Betr. wird demselben erwi-

dert, daß die Pfarrer, als Civilbeamte von der Berichterstattung an die Untergerichte in den beiden angeführten Fällen nicht dispensirt werden können, indem dieselben — besonders in großen Gemeinden — oft nur spät oder gar nicht zur Kenntniß der Ortsvorgesetzten gelangen, und der möglichen Gefährde nur durch schnelle Benachrichtigung der Gerichte vorgebeugt werden kann.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.[1])

München den 29. August 1821.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.)

L. K.

Auszug.

In die Geschäftssphäre der Kammern des Innern fallen: . . . .

§ 76. Sammlung aller Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten sind noch fernerhin jährlich herzustellen und einzusenden.

§ 77. Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Uebersichten, welche über die wichtigeren Verwaltungszweige und die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten zur Sicherung des Dienstes unentbehrlich sind.

Diese periodischen Arbeiten sind, wenn sie blos auf die Statistik des Kreises Bezug haben, nur von drei zu drei Jahr

---

[1]) Den Schluß dieser Entschl. „Uebrigens ist unterm Heutigen ꝛc. ꝛc." S. oben S. 386.

einzufordern; wenn sie jedoch zum Behufe der Verwaltung nöthig sind, in der Regel nur einmal des Jahres, und zwar jederzeit nach dem Schlusse des Statsjahres abzuverlangen, insoferne ihre Einsendung zum Behufe der Controle nicht früher unumgänglich erforderlich wäre.

2c. 2c. 2c.

München den 17. Dezember 1825.

(Reggsbl. 1825. S. 1097—1099.)

(Gesetz, die Ergänzung des stehenden Heeres betr.)

Auszug.

2c. 2c. 2c.

§ 5. Der allgemeinen Militärconscription ist jeder Bayer unterworfen und zwar in jenem Jahre, während welches er sein einundzwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

2c. 2c. 2c.

§ 20. Für jeden Polizeibezirk muß jährlich eine besondere auf die Geburtsregister und Speziallisten der Gemeindevorsteher gegründete Conscriptionsliste hergestellt werden; in dieser sind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahre nach den Bestimmungen des § 5 in das Conscriptionsalter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben.

2c. 2c. 2c.

Brückenau den 15. August 1828.

(Ges.Bl. v. J. 1828. St. VII. S. 73 2c. 2c.)

(Die ununterbrochene Fortsetzung der Adelsmatrikel betr.)

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die königlichen Regierungen der Kreise haben mit der jährlichen Einsendung der Conspecte [1]) über die in jedem Jahre vorgefallenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle

---

[1]) Die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., erließ unterm 21. September 1829 an die Districtspolizeibehörden, dann sämmtliche katholische und protestantische Pfarrämter ihres Bezirkes nachstehende Entschließung:

(Einsendung der Extracte aus den Pfarregistern über die adeligen Familien betr.)

Nach Allerhöchster Bestimmung vom 11. d. Mts. (Reggsbl. S. 715) soll von den Kreisregierungen jährlich mit Einsendung der Conspecte über die in jedem Jahre vorgefallenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Adeligen unter Anlegung der pfarrlichen Extracte gemäß der Vorschrift vom 3. Dezember 1815 für jetzt und für die Zukunft fortgefahren werden.

Diesem gemäß wird zur Vereinfachung des Geschäfts und zur Erleichterung der Decanate hiermit verfügt, daß die Sammlung und Einsendung dieser Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Civilstandsregistern von nun an von den Districtspolizeibehörden des hiesigen Kreises geschehen soll. Es hat deshalb

1) jedes im Rezatkreis gelegene katholische oder protestantische Pfarramt mit Bezug auf seinen ganzen Pfarrsprengel und zwar gegenwärtig für die Jahre vom 1. Oktober 1827 bis letzten September 1829 die vorschriftsmäßigen Extracte aus den Kirchenbüchern über die in seiner Parochie in diesem Zeitraum gebornen, getrauten und gestorbenen Adeligen, nach dem unten befindlichen wiederholt abgedruckten Formular, unverzüglich zu fertigen, und solche dem treffenden unmittelbaren Magistrate, Land- oder Herrschaftsgerichte, als der einschlägigen Districtspolizeibehörde, längstens bis zum letzten Oktober d. J. im Original zuzusenden, oder wenn sich keine Veränderung in den adeligen Familien ergeben hat, dieses derselben durch eine Fehlanzeige bekannt zu machen.

Den außer dem Rezatkreis gelegenen Pfarreien, welche etwa einzelne Orte in demselben liegen haben sollten, wird die Aufnahme dieser Orte in die Extracte über ihren ganzen Pfarrsprengel überlassen.

der Adeligen des Kreises unter Anlage der pfarrlichen Extracte im Original, gemäß der Allerhöchsten Vorschrift vom 3. De=

---

2) Die treffende Distrietspolizeibehörde hat über die bei ihr einkommenden Kirchenbuchsextracte ein alphabetisches Verzeichniß nach den Familien folgendermaßen zu fertigen:

Name der adeligen Familien.	Zahl der			Laut des Extracts des Pfarramtes N. Nr. ꝛc. ꝛc.
	Gebornen	Getrauten	Gestorbenen	
	im Jahre $18^{27}/_{29}$.			

Dieses Verzeichniß ist bis zum 15. November d. J. nebst den Originalextracten und Fehlanzeigen mit Bericht hieher zu senden, in welchem auch diejenigen Pfarrämter zu bemerken sind, welche etwa Monirens ohnerachtet das Erforderliche noch nicht eingeschickt haben. Gegen diese wird sodann mit Zwangsmaßregeln verfahren werden.

3) Ganz in ähnlicher Art ist auch für die künftigen Verwaltungsjahre mit strenger Einhaltung obiger Termine resp. bis zum letzten Oktober und 15. November jeden Jahrs, von den Pfarrämtern und Districtspolizeibehörden ohnerinnert zu verfahren.

Ansbach den 21. September 1829.

(Formular) Verwaltungsjahr 18 . .

Extract
aus dem Taufbuche der Pfarrei N.
Kind (N. N.)
geboren den — Tag — Monat — Jahr, getauft den — Tag — Monat — Jahr.
Vater (N. N.) mit Anzeige seiner Standesverhältnisse.
Mutter (N. N.) eine geborne (N. N.)
Extrahirt aus dem Taufbuche den — Tag — Monat — Jahr.
Königl. bayerisches Pfarramt N.
(Das k. Pfarramtssiegel) Unterschrift des Pfarrers
N. N.

zember 1815 für jetzt und in Zukunft fortzufahren; was hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

2c. 2c. 2c.

München den 11. September 1829.

(Reggsbl. 1829. Nro. 38. S. 715.)

(Formular) Verwaltungsjahr 18 . .

Extract
aus dem Trauungsbuche der Pfarrei N.

Bräutigam, dessen Tauf- und Geschlechtsname, Dienst- und Standesverhältnisse.

Eltern desselben (N. N.) und (N.) geborne (N.)

Braut, Taufnamen derselben.

Eltern derselben (N. N.) und (N.) geborne (N.)

Ort — Tag — Monat — Jahr, wo die Trauung vollzogen wurde.

Extrahirt den — Tag — Monat — Jahr.

Königlich bayerisches Pfarramt.

(Das k. Pfarramtssiegel) Unterschrift des Pfarrers.

(Formular) Verwaltungsjahr 18 . .

Extract
aus dem Todtenregister der Pfarrei (N.)

Gestorben den — Tag — Monat — Jahr zu N.

(N. N.) Tauf- und Zunamen — Rang und Stand des Verstorbenen.

Dessen erlebtes Alter nach Jahren, Monaten und Tagen.

NB. Bei Kindern und unvermählten Frauenzimmern müssen der Verstorbenen Eltern namentlich bemerkt werden.

Extrahirt aus dem Todtenregister den — Tag — Monat — Jahr.

Das königliche Pfarramt.

(Das k. Pfarramtssiegel) Unterschrift des Pfarrers.

(Int.Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1829. St. 77. S. 1345.)

(Die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über Ergänzung des stehenden Heeres betr.) [1])

L. K.

Auszug.

§ 13. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Gleichzeitig haben die Conscriptionsbehörden nach Verschiedenheit der Localverhältnisse die Herstellung der Auszüge

---

[1]) Die älteren Bestimmungen über Herstellung der Conscriptionslisten sind:

Art. 19. des Militärconscriptionsgesetzes vom 29. März 1812:
„Damit das Alter der Militärpflichtigen durchgehends richtig hergestellt werde, werden die sämmtlichen Pfarrer hiermit beauftragt, in Allem, was sich auf die Herstellung und Bezeichnung des Alters der einzuschreibenden Jünglinge bezieht, den Conscriptionsbehörden die genaueste und schleunigste Auskunft mitzutheilen."
(Reggsbl. v. J. 1812. S. 597.)

Vorschriften zur Anwendung des Conscriptionsgesetzes vom 18. Juni 1812:

§ 13. Die gemäß Art. 19 mit der Herstellung des Alters der Militärpflichtigen beauftragten Pfarrer brauchen keine besondern Taufscheine auszustellen. Sie haben nur alle Jünglinge von der ersten — oder sonst aufgerufenen Altersklasse mit gewissenhafter Genauigkeit in ein Verzeichniß einzutragen und zu sorgen, daß diese Verzeichnisse mit dem Schluß des Monats September jeden Jahrs unfehlbar bei der einschlägigen Behörde des Conscriptionsbezirkes eintreffen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 18. Zur Beschleunigung des Geschäftes bei der Verfertigung dieser (Conscriptions-) Listen dürfen die Land- und Herrschaftsgerichte, als welche eigene Conscriptionsbezirke bilden, von den Gemeindevorstehern — im Benehmen mit den treffenden Pfarrern, welche hiermit ausdrücklich dazu beauftragt sind — alle Militärpflichtigen des in ihrer Gemeinde zur Conscribirung geeigneten Alters vorher in Speziallisten eintragen, und diese an einem bestimmten Tage sich einsenden, oder durch die Gemeindevorsteher ꝛc. ꝛc. vorlegen lassen. Sie müssen aber denselben nicht nur eine verhältnißmäßige Anzahl der gedruckten Bogen für die Conscriptionslisten zuschicken, sondern ihnen auch eine eigene schriftliche Instruction ertheilen, welche Rubriken darin, und wie solche eingetragen werden, was sie überhaupt beobachten müssen ꝛc. ꝛc.
(Reggsbl. v. J. 1812. S. 1022 und 1024.)

aus den Geburtsregistern, dann der Speziallisten der Gemeindevorsteher und deren rechtzeitige Vorlage zu veranlassen, indem sie eine verhältnißmäßige Anzahl der nach den Formularien in den Anlagen Ziff. I. und II. gedruckten oder lithographirten Bogen vertheilen und damit die etwa nothwendige Anleitung zur Erzweckung der möglichsten Vollständigkeit derselben verbinden.

§ 14. Bei der Herstellung der Auszüge aus den Geburts- (Civilstands-) Registern und der Spezialliſten ist mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu verfahren.

In die Spezialliste sind nicht nur einzutragen:

1) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren sind, und in derselben noch ihren Wohnsitz haben, sondern auch
2) diejenigen, welche in der Gemeinde geboren, aus derselben in eine andere Gemeinde weggezogen oder ausgewandert sind;
3) diejenigen, welche in die Gemeinde von andern Gemeinden übergesiedelt oder vom Auslande förmlich eingewandert sind; sowie
4) diejenigen, welche in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

Hinsichtlich derjenigen, welche sich beim Eintritte in das Conscriptionsalter in Untersuchung oder Gefängniß befinden, ist darüber besondere Vormerkung zu machen; hinsichtlich derjenigen, welche erst nach dem Eintritte in das Conscriptionsalter gestorben sind, ist der Zeitpunkt des Absterbens vorzumerken. In Ansehung derjenigen, welche erst nach Herstellung der Geburts-Registerauszüge mit Tod abgehen, ist ein besonderer Todtenschein zu den Akten zu bringen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 13. März 1830.

(Reggsbl. v. J. 1830. St. 11. S. 441 ꝛc. ꝛc.)

(Die Schutzpocken-Impfung betr.)[1])

L. K.

Auszug.

§ 1. Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind demzufolge in dem Laufe des Jahres der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

rc. rc. rc.

---

[1]) Die Allerhöchste Verordnung vom 26. August 1807 „die Schutzpocken-Impfung betr." (Reggsbl. 1807. S. 1428 ff.) bestimmt:

„§ 2. Ebenso müssen in Zukunft alle Kinder, welche den 1. Juli „eines jeden Jahres das dritte Jahr vollzählig erreicht haben, mit „den Schutzpocken geimpft sein.

„§ 3. Zum genauen Vollzuge dieser Unserer Allerhöchsten „Verordnung muß das Alter der impfungsfähigen Kinder aus „den pfarrlichen Taufbüchern erhoben, den betreffenden Gerichts-„stellen und Physikern übergeben und durch die den Letzteren zur „Führung eigener Geburtslisten nächstens zu ertheilenden Vor-„schriften und Tabellen controlirt werden.

rc. rc. rc.

„§ 6. Durch Unsere Landgerichtsärzte und Stadtphysiker wird „die öffentliche Schutzpocken-Impfung, nachdem sie sich der gele-„gensten und schicklichsten Zeit wegen mit den Gerichtsobrigkeiten „und den Pfarrern benommen haben, in jeder Stadt und in „jedem Landgerichte zweimal in jedem Jahre durch alle Pfarreien „vorgenommen. Die Pfarrer und Seelsorger haben dem geeig-„neten Arzte die Listen der impfungsfähigen Subjekte ihres Kir-„chenspiels jederzeit sogleich unverweigerlich zu übergeben, den zur „Schutzpocken-Impfung festgesetzten Tag, sowie den dazu bestimm-„ten Ort, mehrmalen von den Kirchenkanzeln und auf die sonst „gewöhnlichen Arten zu verkünden, und da Wir dieses Geschäft „mit der einer so großen Wohlthat für das Menschengeschlecht „gebührenden Feierlichkeit behandelt wissen wollen, durch angemes-„sene Reden und Vorträge ihre Gemeinden mit Unserer landes-„väterlichen Absicht bei der Allgemeinmachung der Schutzpocken-„Impfung bekannt zu machen, bei den Impfungen in ihren Di-„stricten persönlich gegenwärtig zu sein, und die Tabellen ebenfalls „zu unterzeichnen."

rc. rc. rc.

Gemäß Allerh. Entschl. vom 7. April 1810 (Reggsbl. S. 263) soll jährlich nur eine Impfung stattfinden, welche vor dem 1. Juli beendigt sein muß.

§ 5. Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. April eines jeden Jahres zu beginnen und bis zum 30. Juni zu vollenden.

2c. 2c. 2c.

§ 8. Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf dem Grunde der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Bezirkes vollzogen. Diese Verzeichnisse sind spätestens in dem Monate März eines jeden Jahres nach den diesfalls ertheilten Instructionen von den Pfarrern anzulegen und von den Gerichtsärzten zu ergänzen.

2c. 2c. 2c.

§ 23. Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

2c. 2c. 2c.

2) Zu der Berechnung über diese Bezüge sind auch noch die Kosten auf den Druck der Impfconscriptions- und Impflisten,[1]) dann der Generalconspecte und Impfscheine beizuschlagen.

2c. 2c. 2c.

München den 22. Dezember 1830.

(Reggsbl. v. J. 1830. St. 47. S. 1317—1330.)

---

[1]) Die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., erließ unterm 18. Mai 1852 an die Districtspolizeibehörden und Physicate ihres Bezirkes nachstehende Anordnung:
„Nachdem es sich ergeben hat, daß in Hinsicht der Lieferung „der Formularien zu den von den k. Pfarrämtern an die „Gerichtsphysicate zu liefernden Impfconscriptionslisten noch „kein gleichmäßiges mit den bestehenden gesetzlichen Bestim„mungen übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, woraus „sich in einzelnen Bezirken Anstände ergeben haben, so wird „hiermit im Hinblicke auf Ziff. 2 des § 23 der Allerhöchsten „Verordnung vom 22. Dezember 1830 „die Schutzpocken-Impfung betr." angeordnet, daß in Zukunft die Formularien „zu den Impfconscriptionslisten den k. Pfarrämtern von den „Districtspolizeibehörden mitgetheilt, und die Kosten hiefür den „übrigen Kosten für die Impfung beigeschlagen werden, was „hiermit zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt gegeben wird."

(Die Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth i. J. 1827 betr.)

L. K.

Auszug.

B. 6) Das Gesuch, die Geistlichen von der Anwesenheit bei der Impfung der Kinder und bei der Impfcontrole zu entheben, ist durch die neuerlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Schutzpocken-Impfung gewährt.

Die Einsendung der Tabellen über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle von den Pfarrämtern an die Gerichtsärzte hat nach § 77 Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825 „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr." künftig in der Regel jährlich nur einmal, und zwar nach dem Schlusse des Etatsjahres zu geschehen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 17. März 1831.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Die von den Pfarrämtern an die Gerichtsärzte einzusendenden Listen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Es ist bemerkt worden, daß hinsichtlich der von den Pfarrämtern an die Gerichtsärzte einzusendenden Listen über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle ein verschiedenes Verfahren insoferne bestehe, als für die Einsendung der Listen verschiedene Termine noch angenommen sind.

Da für den Zweck der von den Gerichtsärzten zu erstattenden Rechenschaftsberichte die jährliche Einsendung dieser Listen nach § 77 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.," in der Regel genügt; so ist die Verfügung zu treffen, daß, wo bisher noch andere Termine für die Abgabe der Listen bestanden

haben, die Pfarrämter angewiesen werden, künftig die Einsendung nur jährlich einmal und zwar nach dem Schlusse des Etatsjahres zu bewirken.

Damit ist jedoch die Vorschrift zu verbinden, daß in den jährlichen Listen die Geburts- und Sterbefälle nach den einzelnen Monaten, und nicht blos überhaupt angegeben werden sollen.

München den 20. März 1831.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

(Die durch die Pfarrämter zu erstattenden Anzeigen der Geburts- und Sterbefälle an die Gerichte betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Auf den Bericht rubr. Betr. vom 8. pr. 15. August v. Js. wird nach genommener Rücksprache mit dem k. Staatsministerium des Innern und nach eingeholten Aeußerungen der protestantischen Consistorialstellen, dann der betreffenden erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, so wie der k. Regierung des Rezatkreises folgende, dem einstimmigen Antrage dieser Behörden gemäße Entschließung ertheilt:

Da

1) das allgemeine preußische Landrecht Thl. II. Tit. 11. § 478 [1]) und Tit. 18. § 93 [2]) dem Pfarrer nur die Pflicht auflegt, von jedem in seiner Pfarrei sich ereignenden Todesfalle, welcher die Anordnung einer Vormundschaft nothwendig macht, der Obrigkeit Anzeige zu erstatten, unter dieser Anzeige aber nicht die Ausstellung

---

[1]) S. oben S. 532.

[2]) § 93. „Prediger, Dorfgerichte und andere, welchen die Anzeige „der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht ist, sind „schuldig, wenn der Verstorbene Personen, die der Bevor„mundung bedürfen, hinterläßt, der Obrigkeit davon Nach„richt zu geben."

eines vollständigen Familienzeugnisses verstanden werden kann;

2) da nach der Aemterinstruction vom 11. Juni 1797, § 12 erst von den Gerichten auf die ihnen von dem Prediger oder Küster geschehene (einfache) Anzeige eines solchen Todesfalles die zweckmäßige weitere Verfügung zu erlassen ist;

3) da außerdem auch schon das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818, § 114 den Gemeindevorstehern die Verbindlichkeit auflegt, Todesfälle unter den Gemeindegliedern sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und Sorge zu tragen, daß bis zur gerichtlichen Versieglung nichts von dem Nachlasse entwendet werde;

4) da durch die Erstattung solcher detaillirter Anzeigen, wie sie in dem appellationsgerichtlichen Berichte verlangt werden, die nachträgliche Ausstellung förmlicher pfarramtlicher Zeugnisse überflüssig gemacht, in Folge dessen aber nicht nur den Pfarrern die Attestgebühren, worauf sie gesetzlichen Anspruch haben, sondern auch dem Staate die Classenstempel von solchen Zeugnissen entzogen werden würden und

5) eine nachholende Taxirung und Stempelcassirung, abgesehen davon, daß Letztere nach dem Stempelgesetze vom 11. September 1825, § I. nicht zulässig ist, mit unvermeidlichen Inconvenienzen verbunden sein würde;

6) da endlich an sich schon der Zweck der von den Pfarrern der Obrigkeit zu machenden Anzeige kein anderer ist, als die Thätigkeit des vormundschaftlichen Gerichtes zu provoziren, von welchem sodann (Nr. 2 oben) nach Umständen und Bedarf die weiter als angemessen erscheinende Verfügung erlassen wird, was in vielen Fällen minder verzögernd ist, als wenn bei mangelhaft, oder unvollständig vorgelegten detaillirten Anzeigen von dem Gerichte Ergänzungen angeordnet werden müßten,

so kann dem gestellten Antrage, den Pfarrämtern die Erstattung detaillirter Anzeigen an die Gerichte in den gedachten Fällen zur Pflicht zu machen, nicht entsprochen, es muß vielmehr bei der bloßen Anzeige des eingetretenen Falles sich

begnügt, und die Ausstellung förmlicher Auszüge aus den Pfarrbüchern dem Ansuchen der Parteien, oder der Requisition des competenten Gerichts gegen Entrichtung der gesetzlichen Tax- und Stempelgebühren, insoferne es nicht von einer Armensache sich handelt, vorbehalten werden.

München den 10. August 1835.

An das k. Appellationsgericht des Rezatkreises also ergangen.

(Amtliche Einsendung der Todtenscheine der in Bayern verstorbenen französischen Staatsangehörigen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die französische Staatsregierung hat die amtliche Einsendung der Todtenscheine aller in Frankreich verstorbenen Ausländer an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung derselben an die betreffenden Familien der Verstorbenen angeordnet.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält den Auftrag, die sämmtlichen ihr untergeordneten Polizeibehörden ebenfalls zur amtlichen Erholung und Einsendung der Todtenscheine der in ihren Bezirken mit Tod abgehenden französischen Staatsangehörigen und hiernach zum geeigneten Benehmen mit den Pfarrämtern anzuweisen, und dieselben dem k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zur weiteren Beförderung vorzulegen. [1])

München den 5. April 1836.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

---

[1]) Bezüglich der Mittheilungen über Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger ergingen weiter nachstehende Bestimmungen:

a) Mittelst Entschließungen des Staatsministeriums des Innern vom 17. August 1857 „die Einsendung von Todesscheinen von im Königreiche Bayern verstorbenen Ausländern betr.“ und vom 15. Dezember 1858 „die Mittheilung über die Geburten auswärtiger Staatsangehöriger betr.“ wurden

(Die pfarramtlichen Anzeigen der Geburts- und Sterbefälle an die Gerichte betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Dem k. Appellationsgerichte wird auf die mit Bericht vom 3. v. Mts. in rubr. Betr. gestellten Anfragen Nachstehendes zur Entschließung erwidert:

Die allgemeine Anwendbarkeit der im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern an das k. Appellations-

---

die k. Regierungen beauftragt, von jedem in ihrem Bezirke erfolgten Ableben resp. von jeder erfolgten Geburt eines Ausländers binnen kürzester Frist berichtliche Anzeige an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zu erstatten, und zugleich einen vorschriftsmäßig und kostenfrei gefertigten, mit der erforderlichen Beglaubigung versehenen Auszug aus den Sterbe- resp. Geburtsregistern behufs der auf diplomatischem Wege zu bewerkstelligenden Uebersendung an die Heimathbehörde dorthin in Vorlage zu bringen.

b) Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. November 1860 wurde verfügt, daß fortan über alle im Königreiche Bayern vorkommenden Todes- und Geburtsfälle von Angehörigen des österreichischen Kaiserstaates (einschlüßig der außerdeutschen Kronländer) amtlich und kostenfrei zu fertigende Auszüge aus den Sterbe- und Geburtsregistern durch die einschlägige Polizeibehörde und zwar, soweit es geschehen kann, unmittelbar an die Heimathbehörden der betreffenden Personen zu übersenden seien, nachdem die k. k. österreichische Regierung die Seelsorger aller Confessionen im Kaiserstaate, als die zur Führung der Geburts- und Sterberegister berufenen Organe angewiesen hat, ein gleiches Verfahren bezüglich bayerischer Staatsangehöriger zu beobachten.

(Kr.A.Bl. f. Mittelfranken v. J. 1860. S. 1569.)

c) Bezüglich der im Königreiche vorkommenden Todes- und Geburtsfälle von Angehörigen des Fürstenthums Lippe-Detmold sind nach Zusicherung reciproken Verfahrens, gemäß Minist.Entschl. vom 9. Dezember 1860 kostenfreie und beglaubigte Matrikelauszüge durch die k. Regierungen an das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zur Mittheilung auf diplomatischem Wege an das fürstlich Lippe'sche Cabinetsministerium einzusenden.

(Kr.A.Bl. f. Oberbayern v. J. 1860. Nr. 116.)

gericht des vormaligen Rezatkreises erlassenen Justizministerial-Entschließung vom 10. August 1835 auch in den andern 7 älteren Kreisen und in Gebietstheilen, wo das preußische Landrecht nicht gilt, kann mit Rücksicht auf die hierin enthaltenen Motive um so weniger einem Zweifel unterliegen, als die besonderen Gründe, welche für eine Verpflichtung der Pfarrämter zu detaillirten Offizialanzeigen bei Geburts- und Todesfällen zum Gebrauche der Vormundschaftsbehörden aus

---

d) Inhaltlich eines Ministerialrescripts vom 31. Dezember 1861 hat die k. hannöver'sche Staatsregierung die Anordnung getroffen, über alle im Königreiche Hannover vorkommenden Todesfälle von Ausländern beglaubigte Auszüge aus den Kirchenbüchern den betreffenden Behörden des Heimathsstaates von Amtswegen zuzustellen.

(Kr.A.Bl. f. Oberfranken vom J. 1861. S. 58.)

e) Nach Min.Entschließung vom 24. März 1861 haben die Regierungen nachbenannter Bundesstaaten, nämlich der Großherzogthümer: Luxemburg, Sachsen-Weimar, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strelitz; der Herzogthümer: Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg; der Fürstenthümer: Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck, des Landgrafthums Hessen-Homburg, der freien Städte Lübeck und Frankfurt — die Anordnung getroffen, daß über alle in deren Gebieten vorkommenden Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger Geburts- und beziehungsweise Todesscheine kostenfrei mitgetheilt werden. Nur bezüglich der Todesfälle erging gleiche Anordnung in den Herzogthümern Limburg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Holstein und Lauenburg und in der freien Stadt Bremen.

Zugleich wurden die k. Regierungen beauftragt, Sorge zu tragen, daß die Geburts- und Todesscheine über Geburts- und Todesfälle von Angehörigen der betheiligten Staaten, wo es nur immer möglich, unmittelbar durch die einschlägigen Polizeibehörden der betreffenden Heimathsbehörde des Ausländers kostenfrei mitgetheilt, dagegen die den Districtspolizeibehörden zukommenden Mittheilungen über die in den Gebieten der obigen Staaten eingetretenen Geburts- und Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger sofort dem treffenden Pfarramte, und erforderlichen Falls dem zuständigen Gerichte bekannt gegeben werden.

(Kr.A.Bl. f. Mittelfranken v. J. 1861. Nr. 31.)

den Bestimmungen des preußischen Landrechtes abgeleitet werden wollten, in den Gebietstheilen, wo das erwähnte Landrecht nicht Gesetzeskraft besitzt, nicht eintreten und es sich daher dort um so mehr rechtfertigen läßt, die Pfarrämter zur Erstattung detaillirter Anzeigen nicht zu verpflichten, sondern sich vielmehr mit der bloßen Anzeige des eingetretenen Falles zu begnügen und die Ausstellung förmlicher Auszüge aus den Pfarrbüchern dem Ansuchen der Parteien oder der Requisition der Gerichte gegen Entrichtung der Tax= und Stempelgebühren, Armensachen ausgenommen, vorzubehalten.

Da in dieser Beziehung auch zwischen katholischen und protestantischen Pfarrämtern kein Unterschied besteht, und dieselben Rücksichten bei den einen, wie bei den andern eintreten, so findet die diesseitige Entschließung auch bei den katholischen Pfarrämtern um so unbezweifelter gleichmäßige Anwendung, als vor Erlassung derselben auch das erzbischöfliche Ordinariat zu Bamberg hierüber mit seinen Erinnerungen vernommen wurde.

Hiernach hat das k. Appellationsgericht nicht nur das k. Landgericht Neuburg auf seinen Anfragebericht vom 24. Februar d. J. unter Mittheilung der vorstehenden Entschließung zu bescheiden, sondern diese letztere, sowie die Justizministerial=Entschließung vom 10. August 1835 auch an alle übrigen Untergerichte zur Nachachtung in vorkommenden Fällen auszuschreiben.

München den 14. Mai 1838.

An das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg ergangen.

(Pfarramtliche Anzeigen über Geburten und Sterbefälle unehelicher Kinder betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den von dem k. Oberconsistorium bei dem k. Ministerium des Innern gestellten Antrag, daß den Pfarrämtern nicht zugemuthet werden wolle, den einschlägigen Gerichten

monatliche summarische Anzeigen, worin der Geburts- oder Sterbetag jedes unehelichen Kindes, dessen Taufname, dann Tauf- und Zunamen der Mutter nebst ihrem Wohnorte genau bezeichnet sein soll, mitzutheilen, und daß es vielmehr dieser wegen bei der Entschließung des k. Justizministeriums vom 10. August 1835 und bei der Verfügung des k. Finanzministeriums vom 25. Oktober v. Js. ferner belassen werde, ist unter dem 11. d. Mts. diejenige Entschließung ergangen, welche in Abschrift anbei folgt.

Demgemäß haben daher sämmtliche Pfarrämter die in ihrem Pfarrbezirke vorkommenden Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder, unter Beifügung des Taufnamens, des Tages der Geburt oder des Todes des Kindes, dann des Tauf- und Zunamens der Mutter und ihres Wohnortes in tabellarischer Form periodisch, und zwar monatlich, den einschlägigen Gerichten summarisch anzuzeigen, und sind dazu sofort anzuweisen.

Wenn die Pfarrämter jeden vorkommenden Fall sogleich in die Monatstabelle eintragen, und solche Tabelle ohne besonderes Anschreiben nach Ablauf des Monats den treffenden Gerichten übersenden, so wird ihnen diese anbefohlene Einrichtung nicht viel Zeit rauben.

München den 24. Juni 1841.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betr. vom 21. November v. Js. wird dem k. protestant. Oberconsistorium in Uebereinstimmung mit den k. Justiz- und Finanzministerien Nachstehendes erwidert:

Es stellt sich im Interesse des Pflegschaftswesens über uneheliche Kinder als wesentlich nothwendig und geschäftsfördernd dar, daß den Gerichten jede erfolgte außereheliche Geburt und jeder Todesfall eines außerehelichen Kindes von

Amtswegen unter Anzeige des Tages der Geburt oder des Todes, des Taufnamens des Kindes, des Tauf- und Zunamens der Mutter und ihres Wohnortes vernachrichtet werde; die hiegegen vorgebrachten Bedenken aber können als überwiegend nicht anerkannt werden, da einestheils diese Anzeigen, wenn sie periodisch in Tabellenform erstattet werden, die Stelle von speziellen Zeugnissen im Partei-Interesse nicht vertreten, sonach Tax- und Stempelgefälle nicht verkürzen können, und da anderntheils die Beifügung näherer Aufschlüsse zu den auch dermalen schon, jedoch ohne Spezialität stattfindenden Anzeigen, eine Geschäftsüberbürdung nicht veranlassen kann.

Das k. protestant. Oberconsistorium wird daher beauftragt, sämmtliche protestantische Pfarrämter anzuweisen, die in ihrem Pfarrbezirke vorkommenden Geburten und Sterbefälle unehelicher Kinder, unter Beifügung des Taufnamens, des Tages der Geburt oder des Todes des Kindes, dann des Tauf- und Zunamens der Mutter und ihres Wohnortes in tabellarischer Form periodisch, und zwar monatlich, den einschlägigen Gerichten summarisch anzuzeigen.

Hiernach hat das k. protest. Oberconsistorium weiter geeignet zu verfügen.

München den 11. Juni 1841.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Pfarramtliche Anzeigen über Geburten und Sterbefälle unehelicher Kinder betr.)

Staatsministerium des Innern.

Zur Erzielung eines entsprechenden gleichmäßigen Verfahrens wird dem k. protestant. Oberconsistorium im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium anliegend ein Formular [1]) für die von den Pfarrämtern an die Gerichte zu erstattenden tabellarischen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle un-

[1]) S. am Schlusse Beilage XIII.

ehelicher Kinder mit dem Auftrage zugeschlossen, dessen Mittheilung an die Pfarrämter zur Darnachtung zu veranlassen.

München den 4. Juli 1841.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder betr.)

Staatsministerium des Innern.

Den Pfarrämtern liegt von jeher die Pflicht zur Anzeige der Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder bei den Gerichten ob, und es ist diese Verpflichtung in den Gebietstheilen, in welchen das preußische Landrecht gilt, schon längst gesetzlich festgestellt. Hiernach ist durch die Entschließung vom 11. Juni l. Js. den Pfarrern keine neue Auflage gemacht, es ist nur die Form vorgeschrieben worden, in welcher die erwähnten Anzeigen zu machen sind, und die periodische tabellarische Erstattung derselben kann nicht nur keine höheren Kosten veranlassen, als die vordem üblichen speziellen Anzeigen jedes einzelnen Falles, sondern sie muß im Gegentheile eher zu einer Ersparung am Materiale führen.

Demzufolge kann in den Anordnungen vom 11. Juni und 4. Juli h. Js. kein Grund gefunden werden, die Pfarrämter auf Staatskosten mit den Formularien für die besagten Anzeigen zu versehen.

Daß diese Anzeigen als Regierungssache zu behandeln, und sonach von den k. Posten und den öffentlichen Boten portofrei zu besorgen seien, versteht sich von selbst.[1])

---

[1]) Ueber Anzeigen bezüglich der außerhalb der Heimathspfarrei gebornen Kinder an die Heimathspfarrei erließ das k. Consistorium Ansbach am 5. September 1845 nachstehende Entschließung:

„Wenn die Geburt eines Kindes nicht an dem Heimaths-„orte der Mutter, sondern an einem andern Orte erfolgt, so „hat das Pfarramt des Geburtsortes ungesäumt ex officio — „also ohne eine Requisition abzuwarten — dem Pfarramte

Dieses wird dem k. protestant. Oberconsistorium nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Justizministerium auf den Bericht vom 6. Juli erwidert.

München den 23. Oktober 1841.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Unter Rückbezug auf die Ausschreibung vom 19. Juni und 10. Juli l. Js. [1]) in rubr. Betreff wird das ꝛc. angewiesen, die betreffenden Unterbehörden in Kenntniß zu setzen, daß man im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern beschlossen habe, es sei die Einforderung von Fehlanzeigen der Pfarrämter bezüglich der Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder künftig zu unterlassen. — Hiernach haben sich die vormundschaftlichen Gerichte in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 2. Dezember 1841.

An die sämmtlichen k. Appellationsgerichte also ergangen.

„des Heimathsortes die geeigneten Notizen zu dem Ende mit„zutheilen, damit das Letztere die erfolgte Geburt in der Ge„burtsmatrikel des Heimathsortes vormerken könne. — Diese „Vormerkung hat jedoch nicht unter fortlaufender Nummer, „sondern lediglich innerhalb der Linie zu geschehen. Solche „Mittheilungen sind zur Vollständigkeit der Pfarrmatrikeln im „Allgemeinen und zur Erleichterung künftiger Heimathsrecherchen „insbesondere dienlich und nothwendig."

[1]) Identisch mit den Entschließungen des Staatsministeriums des Innern vom 11. Juni und 4. Juli 1841.

(Anzeigen unehelicher Geburten betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Dem k. Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht vom 11. April d. J. „die pfarramtlichen Anzeigen der Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder betr.," unter Remission der Berichtsbeilagen im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern der Auftrag ertheilt, dem protestantischen Consistorium N. auf sein gestelltes Schreiben vom 14. März d. Js. zu eröffnen, daß auf seinen Antrag, das k. Landgericht H. zu beauftragen, zu jedem Vormundschaftsacte eines unehelichen Kindes, obgleich die monatlichen pfarramtlichen Anzeigen vorliegen, noch besondere pfarramtliche Geburts- und Sterbezeugnisse einzuholen, nicht eingegangen werden könne.

München den 23. Mai 1842.

An das k. Appellationsgericht von N. also ergangen.

(Die pfarramtlichen Anzeigen von Legitimationen unehelicher Kinder per subsequens matrimonium betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch Ministerialentschließung vom 11. Juni 1841 „die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder betr." wurde angeordnet, daß die Pfarrämter über alle Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder im Interesse des Pflegschaftswesens periodische Anzeige an die einschlägigen Gerichte zu erstatten haben. Derselbe Grund zu einer solchen Anzeige, wie bei Sterbefällen, besteht bei Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer natürlichen Eltern.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Justiz wurde jedoch in diesem letzteren Falle bisher nicht von allen protestantischen Pfarrämtern die erforderliche Anzeige er-

stattet, und auf erfolgte Requisitionen der Gerichte sich darauf berufen, daß eine ausdrückliche Vorschrift hiefür nicht bestehe.

Aus Anlaß dieser Wahrnehmungen wird das k. protestantische Oberconsistorium beauftragt, die sämmtlichen protestantischen Pfarrämter anzuweisen, künftig über Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe gleiche Anzeige, wie bei Sterbefällen, an das einschlägige Gericht zu erstatten.

München den 11. September 1857.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle unehelicher Kinder betr.)

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nach Inhalt einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Justiz, sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß die Vormundschaftsbehörden von der Geburt unehelicher Kinder durch die Pfarrämter aus dem Grunde verspätet in Kenntniß gesetzt wurden, weil diese Kinder erst nach längerer Zeit zur Taufe gebracht worden sind, und von den Pfarrämtern bei den durch die Normativentschließung vom 11. Juni 1841 bezeichneten Betreffs vorgeschriebenen monatlichen Collectivanzeigen die Neugebornen in der Regel erst in das Verzeichniß desjenigen Monats aufgenommen werden, in welchem dieselben die Taufe empfangen haben.

Auf solche Weise werden nicht selten erhebliche Verzögerungen in den Pflegschaftsbestellungen herbeigeführt, und den Vormundschaftsbehörden die Möglichkeit entzogen, für das Interesse der Curanden rechtzeitig und nach allen Seiten die gesetzlich gebotene Fürsorge zu treffen.

Zur Verhütung dieser Nachtheile und in Ergänzung der Normativentschließung vom 11. Juni 1841 wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, im Benehmen mit den einschlägigen kirchlichen Oberbehörden die sämmtlichen Pfarrämter des Regierungsbezirkes anweisen zu lassen, in die zu erstattenden monatlichen Collectivanzeigen künftig alle während des be-

treffenden Monats stattgefundenen und ihnen bekannt gewordenen Geburten unehelicher Kinder ohne Rücksicht darauf, ob die Taufe derselben bereits erfolgte, aufzunehmen, bei bereits erfolgter Taufe in der bisherigen Weise zu verfahren, im gegentheiligen Falle aber durch Ausfüllung der übrigen Rubriken des mit Ministerialentschließung vom 4. Juli 1841 mitgetheilten Verzeichnisses die vorgeschriebene Anzeige der unehelichen Geburt zu erstatten, und den fehlenden Taufnamen in der nächsten Monatsanzeige nachzutragen.

Was die sofortige Bekanntmachung jeder unehelichen Geburt an die Pfarrämter betrifft, so ist zwar sowohl durch die Instruction für die Hebammen vom 7. Januar 1816, Abschn. II. § 6 und Abschn. III. § 3,[1]) als durch die vermöge Ministerialentschließung vom 4. Juli 1848 veröffentlichte Anweisung für

---

[1]) Abschn. II. § 6:

„Die Hebamme hat über alle in ihrem Bezirke vorkom„menden Geburten, zu welchen weder sie, noch eine andere „approbirte Hebamme, noch eine Geburtshilfe zugezogen wor„den ist, alsogleich eine Anzeige an den Pfarrer und Ob„mann und an den vorgesetzten Gerichtsarzt zu machen."

Abschn. III. § 3:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Wenn die Gerichts- oder Polizeistellen, sowie die Pfarr„ämter eine besondere Anzeige der vorgefallenen Geburten „sogleich nach deren Beendigung verlangen, so hat diesen die „Hebamme ebenfalls entweder unmittelbar, oder durch die „Ortsvorsteher schriftlich zu entsprechen."

Abschn. III. § 5:

„Sollte eine Hebamme in der Ausübung ihrer so wichti„gen, immer das Leben zweier Menschen angehenden Kunst „oder in ihrem sittlichen Betragen der Instruction oder den „Medicinalgesetzen überhaupt zuwiderhandeln, so wird sie der „Verantwortlichkeit und Strafe dafür nicht entgehen."

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Ein gegen die Sittlichkeit und Ordnung anstoßendes Be„tragen wird die Gerichts- oder Polizeistelle ahnden und be„strafen, auch darüber nach Befund, besonders wenn der Fall „von Wichtigkeit und von Einfluß auf die Ausübung der „Hebammenkunst ist, weitere Anzeige erstatten."

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

die Hebammen hinsichtlich ihrer religiösen und kirchlichen Verrichtungen in protestantischen Pfarreien [1]) für einzelne Fälle und für einen Theil der Pfarrämter Fürsorge getroffen worden.

Zur Herbeiführung eines geregelten und gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der sofortigen Anzeigen unehelicher Geburten an die Pfarrämter, wird indessen unter Bezugnahme auf die bezeichneten Vorschriften Nachstehendes weiter allgemein angeordnet:

Die Hebammen sind verpflichtet, von jeder, von ihnen selbst vorgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten

---

[1]) Die von dem k. Oberconsistorium unterm 6. Oktober 1847 entworfene und durch Ministerialentschließung vom 4. Juli 1848 genehmigte „Anweisung für die Hebammen, hinsichtlich ihrer religiösen und kirchlichen Verrichtungen in protestantischen Pfarreien" bestimmt in

§ 7. Von jeder Geburt ist, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, am nämlichen, oder wenigstens gleich am darauffolgenden Tage dem treffenden Pfarrer Anzeige zu erstatten und dabei wenigstens ganz kurz der Name der Eltern, die Wohnung und die Geburtszeit anzugeben, damit, besonders in Städten und sonst größeren Gemeinden, beim Eintragen des Falles in die Pfarrmatrikel die chronologische Ordnung eingehalten werden kann, und der Geistliche in den Stand gesetzt wird, gehörige Aufsicht über die rechtzeitige Vornahme der Taufe zu führen.

Diese Anzeige liegt zwar zunächst dem Vater des Kindes ob. Weil jedoch viele Väter in dieser Beziehung mit ihren Obliegenheiten nicht genugsam bekannt sind, so ist es Sache der Hebamme, ihnen Kenntniß von dem zu geben, was der Pfarrer in diesem Betreffe zu wissen nöthig hat, sich zu versichern, daß die Anzeige gehörig erfolgt, und sie nöthigen Falls selbst in vorgeschriebener Weise zu erstatten.

§ 8. Diese Anzeige hat nicht allein bei lebend-, sondern auch bei todtgebornen Kindern und bei unreifen Geburten zu geschehen, bei letzteren jedoch nur dann, wenn sie nicht schon in der ersten Hälfte der Schwangerschaft erfolgen.

§ 9. Besteht ein Zweifel darüber, bei welcher Pfarrei die Geburtsanzeige zu geschehen hat, so liegt der Hebamme ob, sich bei den Geistlichen, oder bei der obrigkeitlichen Behörde Raths zu erholen.

2c. 2c. 2c.

Vergl. das Weitere unten bei der Abtheilung „Taufe."

unehelichen Geburt ihres Districts, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, am nämlichen Tage oder wenigstens gleich am darauffolgenden Tage dem betreffenden Pfarrer Anzeige zu erstatten, und hiebei wenigstens ganz kurz den Namen und Stand der außerehelichen Mutter, die Wohnung und Geburtszeit anzugeben. Besteht ein Zweifel darüber, bei welcher Pfarrei die Geburtsanzeige zu geschehen hat, so liegt der Hebamme ob, sich bei den Geistlichen oder bei der obrigkeitlichen Behörde Rath zu erholen.

Schuldhafte Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der disciplinären Bestrafung nach den Bestimmungen des Abschn. III. § 5 [1]) der Hebammen-Instruction.

Gleiche Verpflichtung zur Anzeige haben bei Meidung disciplinärer Beahndung die Hebärzte und das sonstige zu geburtshilflichen Verrichtungen berechtigte niederärztliche Personal, falls von denselben eine Geburt ohne Beiziehung einer Hebamme vorgenommen wurde, wogegen, wenn neben ihnen eine Hebamme beigezogen wurde, letztere verpflichtet ist, die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Von diesen Anordnungen hat die k. Regierung, K. d. J., dem gesammten hebärztlichen und Hebammen-Personal durch persönliche Eröffnung an die Einzelnen Kenntniß geben zu lassen, und den Vollzug genauestens zu überwachen.

Hiernach ist das Weitere geeignet zu verfügen.

München den 8. Juli 1860.

An die k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem k. protest. Oberconsistorium.

---

[1]) S. Seite 557 Note.

γ) Prediger- und Synodalarbeiten. [1]

(Einsendung der Predigerarbeiten betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den von dem Consistorium zu Ansbach unterm 15. d. Mts. erstatteten Bericht wird hiemit erwidert, daß man nicht gesonnen sei von der hinsichtlich der Einsendung der Bußtags- und Erntefestberichte und Predigtentwürfe bisher stattgehabten Anordnung abzuweichen, sondern vielmehr das k. Consistorium hiemit anweise, die Decanate zur pünktlichen Einsendung nicht nur jener Berichte und Predigtentwürfe, sondern auch alljährlich abwechselnd der Predigten am Reformationsfeste und am letzten Tage im Jahre aufzufordern und sie dahin zu instruiren, daß man von allen Geistlichen, welche noch nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht nur Predigtentwürfe, sondern völlig ausgearbeitete Predigten [2]), von den Vicarien und Pfarrverwesern aber jedesmal noch außer den Predigten ausgearbeitete Katechisationen und von den Decanen die Beurtheilung dieser Arbeiten erwarte.

Mit diesen und den Beurtheilungen des k. Consistoriums versehen, sind von jedem Decanate einige der vorzüglichsten oder schlechtesten Predigten — abwechselnd ein Jahr von denen, welche am Bußtage und Erntefeste — im andern Jahre aber die am Reformationsfeste und am letzten Tage im Jahre

---

[1]) Vergl. § 32 der Cons.Ordn. v. 8. September 1809. S. 54. — § 24 u. 25 der Specialinstruction für die Generaldecanate. S. 89. — §§ 13—15 der Specialinstruction für die Districtsdecanate. S. 108. Die geltenden Bestimmungen über die Zahl der Arbeiten und die Einsendungstermine sind in den letzten Verordnungen dieser Abtheilung enthalten.

[2]) Da den Geistlichen auf Pfarreien k. bayerischen Patronats im Auslande ihre Ansprüche auf Beförderung im Königreiche Bayern vorbehalten sind, so haben sie auch die Verpflichtung, wie alle übrigen k. protest. Pfarrer, ihre Qualification durch die vorgeschriebenen Predigten und Beantwortung der Synodalaufgaben nachzuweisen.

Ob.Cons.Entschl. vom 3. Dezember 1835.

gehalten wurden — sowie sie von den Decanaten eingehen, so lange bei dem k. Oberconsistorium einzureichen, bis man in dieser Angelegenheit weiter verfügen wird.

München den 29. Oktober 1819.

An die protest. Consistorien also ergangen.

(Die alljährliche Einsendung der Predigerarbeiten betr.)

K. Oberconsistorium.

Die für das Jahr 1828 zum ersten Male in größerer Vollständigkeit vollzogene Verordnung vom 29. Oktober 1819 „die Einsendung von Predigerarbeiten betr.“ hat eben durch diese Vollziehung ihre wohlthätige Wirksamkeit überzeugend bewährt.

Um so mehr ist bei der sorgfältig angestellten Revision der eingesendeten Arbeiten und der darüber gefällten Urtheile hauptsächlich darauf Bedacht genommen worden, der Verordnung selbst diejenigen Bestimmungen hinzuzufügen, die dazu dienen können, den Zweck derselben noch vollständiger zu erfüllen. Demnach werden hier die hiezu nöthig erachteten allgemeinen Bestimmungen festgesetzt, und zur genauen Beobachtung für die Folge anbefohlen:

1) Zuvörderst wird die Vorschrift, daß jährlich zweimal vollständige Predigten, nicht blos Predigt-Entwürfe einzusenden seien, bestätigt, in Ansehung der einzusendenden Predigten aber, statt der zweijährigen Abwechslung eine dreijährige und wegen des allzu nahen Zusammentreffens der bisherigen Einsendungs-Zeiten eine angemessenere Vertheilung auf folgende Weise angeordnet:

a) im ersten Jahr
- α) die Predigt am Bußtage,
- β) die Predigt am Pfingstfeste;

b) im zweiten Jahr
- α) die Predigt am Charfreitage,
- β) die Predigt am Reformationsfeste;

c) im dritten Jahr
α) die Predigt am Osterfeste,
β) die Predigt am Weihnachtsfeste.

2) Anstatt der Predigten von den hier vorgeschriebenen Tagen nach Willkür andere einzusenden, ist nicht gestattet. Dagegen steht es den Geistlichen, nach dem von Mehreren geäußerten Wunsche frei, mit jenen zwei Predigten zugleich noch eine andere, nach ihrem Urtheil besser gelungene, vorzulegen. In den Fällen, wo einen Geistlichen die Reihe des Predigens an den bezeichneten Tagen nicht trifft, hat derselbe die Predigt von dem nächstvorhergegangenen Feste einzusenden.

3) In Ansehung der Verpflichtung der Einsendung wird die Vorschrift, daß sie alle Geistliche, welche noch nicht das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, angehe, in ihrer ganzen Ausdehnung bestätigt und zugleich dahin näher erläutert:

a) daß nicht gegen den Buchstaben der Verordnung willkürliche Ausnahmen, wie sie in den vorliegenden Einsendungen häufig vorkommen, z. B. Annäherung an das 60. Lebensjahr, erreichtes 25jähriges Dienstalter 2c. 2c. zugelassen werden sollen;

b) daß vielmehr selbst von den Geistlichen, die das 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, soferne sie noch um Beförderung nachsuchen wollen, die regelmäßige Einsendung erwartet werde;

c) daß auch die Synodalpredigten, die eine für sich bestehende verordnungsmäßige Arbeit sind, und zu den besonders einzusendenden Berichten von den Diöcesansynoden gehören, keine Ausnahme von obiger Vorschrift begründen;

d) daß endlich auch die Capitelswürden nicht als ein Grund der Befreiung gelten sollen[1]), und nur den Districts-Schulinspectoren, wo solche von dem Decanate gesondert bestehen, und den Senioren die Ausnahme zugestanden werde, ihre Predigten unmittelbar an das k. Consistorium einsenden zu dürfen.

---

[1]) Diese Vorschrift findet auch auf die Capitelscamerarien Anwendung. — O.C.E. vom 24. April 1830.

4) Zur Einsendung der Predigten an die Decanate werden acht Tage nach Abhaltung der Predigt anberaumt, welche um so mehr hinreichen werden, da die Predigten schon niedergeschrieben sein sollen, ehe sie gehalten werden.

Mit Rücksicht auf die häufigen Klagen der Decane über Saumsal und Unordnung mancher Geistlichen in der Einreichung dieser Arbeiten, wodurch bedauerlicher Weise Strafbestimmungen unvermeidlich geworden sind, wird gegen die Säumigen und Widerwilligen nach den von mehreren Seiten gemachten Vorschlägen folgendes Verfahren angeordnet:

a) Nach Verlauf der gesetzlichen Frist von 8 Tagen einfache Erinnerung mit Warnung;

b) nach weiteren ohne Erfolg verflossenen 8 Tagen Strafansatz von 1 Thaler in die Capitelskasse mit Androhung der Verdoppelung der Strafe im Falle nochmaliger Versäumniß der weitern auf 8 Tage zu setzenden Frist;

c) nach fruchtlosem Ablauf dieser weitern 8 Tage, Strafansatz von 2 Thalern in die Capitelskasse, mit Androhung schärferer Maßregeln für den Fall weiterer Versäumniß;

d) bei fortgesetztem Ungehorsam berichtliche Anzeige an das k. Consistorium, welches nach Befinden der Umstände weitere Verfügung treffen wird.

5) Damit aber nicht durch solche einzelnen Säumnisse die Ordnung im Ganzen gestört werde, haben die Decane mit der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Ansehung dieser Predigten die Beitreibung der ausständig bleibenden nicht abzuwarten, sondern sich die Nachsendung dieser Letzteren vorzubehalten.

6) Diese Obliegenheiten der Decane bestehen nach der Verordnung

α) in der Beurtheilung der Arbeiten und

β) in der Einsendung derselben mit ihren Beurtheilungen an ihr vorgesetztes Consistorium. In diesen Punkten der Verordnung sind folgende Erweiterungen und Erörterungen als nothwendig erkannt worden:

a) Die vorschriftsmäßig einzusendenden jährlichen 2 Predigten sollen von jetzt an auch den Capitelssenioren,

oder deren Stellvertretern nicht nur zur Einsicht, sondern auch zur Mitbeurtheilung übergeben werden. Da aber die Beurtheilung des Seniors einestheils von der des Decans unabhängig bleiben, und eben deswegen von dem Senior unmittelbar an das k. Consistorium eingesendet werden soll; anderntheils auch nicht, wie die des Decans dazu bestimmt ist, den Verfassern selbst nach Umständen zur Belehrung oder Ermunterung mitgetheilt zu werden, sondern sich darauf beschränken kann, den Werth der Arbeiten blos im Allgemeinen in Beziehung auf die Würdigkeitsnote der Verfasser anzugeben; so sollen die Predigten zuerst, so wie sie einkommen, von dem Decan an den Senior gesendet, von diesem aber, sobald er sich das Nöthige daraus zu seinem Separaturtheile vorgemerkt hat, unverzüglich an den Decan zurückgegeben werden.

b) Die Decane werden, ohne daß ihnen zur Abfassung ihrer Censuren und zur Einsendung derselben an das k. Consistorium ein strenger Termin gesetzt wird, von selbst ermessen, daß, sowie für dieses wichtige Geschäft zu ihrer eigenen Erleichterung oben § 1 eine zweckmäßigere Vertheilung der zwei alljährlichen Predigttermine angeordnet worden, dieselbe Erleichterung durch gleichmäßigere Vertheilung der Arbeit noch mehr dem k. Consistorium zugedacht sei, und daß sie also diesem nicht durch Verzögerung ihrer Pflicht die Erfüllung seiner Obliegenheiten erschweren dürfen. Vor Ablauf von drei Monaten, von dem Tage der gehaltenen Predigt an gerechnet, muß jedoch die Einsendung an das k. Consistorium in jedem Fall vollzogen sein. Derselbe Termin ist um so mehr auch den Senioren zur Einsendung ihrer Urtheile vorgeschrieben.

c) Die Censuren der Decane selbst betreffend, ist bei allem in den vorgelegten Acten mit besonderem Wohlgefallen bemerkten Fleiß und Geschick, womit mehrere Decane die Predigten ihrer Capitularen beurtheilt haben, doch zugleich ersichtlich gewesen, daß die verschiedenen Zwecke, wozu die jährliche Einsendung und Beurtheilung von

Predigerarbeiten angeordnet ist, noch keineswegs durchgängig mit der Bestimmtheit erkannt und unterschieden worden, wie es zu einer gleichmäßig zusagenden, von der einen Seite schonenden, und von der andern Seite belehrenden Behandlung der Censuren nothwendig ist. In dieser Beziehung ist es rathsam erachtet worden, auf folgende Punkte besonders aufmerksam zu machen:

α) Eine Hauptabsicht der erwähnten Anordnung geht dahin, sämmtlichen Geistlichen Gelegenheit zu verschaffen, ihren vorgesetzten Behörden theils regelmäßig Beweise ihrer gewissenhaften Behandlung dieses wichtigen Berufsgeschäftes vorzulegen, theils in deren Hände unmittelbar Belege zu übergeben, die zu Bestätigung oder Berichtigung der ihnen von dem Decan und Senior zu begutachtenden Würdigkeitsnoten dienen können.

β) Eine andere Hauptabsicht ist es nicht minder, die k. Consistorien, sowie das Oberconsistorium in den Stand zu setzen, aus eigener Ansicht theils von der Berufstreue sich überzeugen zu können, mit welcher die Geistlichen einerseits ihr Predigergeschäft versehen und die Decanate andrerseits über die Erfüllung dieser Berufspflichten ihrer Capitularen wachen, theils die Urtheile selbst würdigen zu können, welche die Decane und Senioren über die Arbeiten der Geistlichen fällen, und auf welche sie ihre Begutachtung der Würdigkeitsnoten derselben größtentheils gründen.

γ) Durch diese beiden Hauptabsichten ist nicht ausgeschlossen die weitere Absicht, durch die Beurtheilung der Decanate und Consistorien den Geistlichen auch Belehrung, Berichtigung oder Zurechtweisung über ihre Predigerarbeiten zugehen zu lassen.

δ) Nach dieser Unterscheidung der verschiedenen Gesichtspunkte, die bei diesen Beurtheilungen im Auge zu behalten sind, ergeben sich sowohl für die Abfassung, als für die Bekanntmachung derselben folgende Erinnerungen:

Für's Erste — weder eine öffentliche, noch eine durchgängige Bekanntmachung der Censuren ist erforderlich, vielmehr sind die Censuren denjenigen Geistlichen ausdrücklich zu eröffnen, die entweder eine Zurechtweisung verschuldet haben, oder die einer Belehrung bedürftig, aber auch noch empfänglich sind.

Für's Zweite — eine Abfassung der Censuren in der Gestalt förmlicher ausführlicher Recensionen, dergleichen mehrere Decane in den vorliegenden Arbeiten sich zur Aufgabe gemacht haben, ist ebenfalls nicht erforderlich; unerläßlich dagegen ist, daß jeder Predigt das möglichst bestimmt und genau auszudrückende Urtheil des Decans, besonders in Beziehung auf die obenerwähnte Hauptabsicht der Censuren, beigeschrieben werde. — Mehr aber, als jede in einem größeren Umfange zusammengestellte Recension, wird es zum Zwecke der Belehrung und zugleich zur Erleichterung des Censurgeschäftes dienen, wenn der Censor die anzufechtenden Stellen der Predigten einzeln mit kurzen Anmerkungen, oder auch nur mit mahnenden Zeichen begleitet!

d) Die Censuren ihrem Inhalte nach betreffend, ist bei einer großen Zahl die Erinnerung nothwendig gefunden worden, daß sie theils im Lob nicht gehörig Maß halten, theils im Tadel nicht streng genug sind. In der ersten Beziehung wird aufmerksam darauf gemacht, daß bei übertriebener Belobung der Arbeiten sämmtliche oben bezeichnete Absichten der ganzen Anordnung verfehlt werden; insbesondere aber, daß die Bekanntmachung solcher zu freigebig ausgetheilten Lobprädicate da, wo sie mit den ertheilten Würdigkeitsnoten nicht übereinstimmen, den Vorwurf eines Widerspruchs veranlaßt, und Ansprüche hervorruft, denen nicht entsprochen werden kann. In der andern Beziehung aber wird insbesondere die Bemerkung ausgehoben, daß viele von den Arbeiten,

vornehmlich der jüngeren Geistlichen, bei manchen sehr guten Eigenschaften, gleichwohl eine tadelnswerthe Richtung zeigen, und deshalb eine strengere Kritik erfordern und verdienen, um die Verfasser auf den rechten Weg zu leiten. Es findet sich nämlich gerade häufig bei denen, deren Arbeiten durch Kraft und Lebendigkeit des Vortrages sehr erfreuliche Hoffnungen begründen, ein unschickliches Haschen nach dem eitlen Schmuck weltlicher Rede, der dem Ernst, den die Würde des Gegenstandes erfordert, und dem Geiste wie dem Wort des Evangeliums widerstreitet, und ein Anbequemen an den verdorbenen Zeitgeschmack, das dem Kreise der geistlichen Rede durchaus fern bleiben muß. Solchen Verfassern vor allen Andern ist die Strenge der Kritik nothwendig und heilsam, damit sie noch zu rechter Zeit durch ein ernstes Wort der Warnung von der Verirrung zurückgerufen werden; für solche ist es nur um so mehr zu beklagen, wenn sie nicht nur die Warnung entbehren müssen, sondern wohl gar durch falsches Lob in ihren Irrthümern bestärkt werden.

7) Die Censuren der Decane, soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, sind den Geistlichen in der Regel erst dann mitzutheilen, wenn damit zugleich auch das Urtheil des k. Consistoriums eröffnet werden kann.

8) „Die Einsendung der Predigerarbeiten an das k. Oberconsistorium betr.“ wird die Verordnung in folgenden zwei Punkten abgeändert, daß künftig:

a) nicht blos einige ausgewählte Predigten, sondern, sowie es von dem letztverflossenen Jahre bereits geschehen ist, sämmtliche Arbeiten hieher vorzulegen, jedoch

b) nicht vereinzelt, „so, wie sie von den Decanaten eingehen,“ sondern in zwei regelmäßigen halbjährlichen Sendungen einzureichen seien.

Das k. Consistorium wird nach vorstehenden allgemeinen Erinnerungen den Decanen und Senioren die erforderliche Anweisung zugehen lassen, und die nöthige Vorkehrung treffen, daß diese für die Geistlichen selbst so wichtige und heil-

same Anordnung in dem regelmäßigen Gang, in den sie jetzt gesetzt worden, ununterbrochen erhalten werde.

München den 15. Juli 1829.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

(Die Predigerarbeiten betr.)

K. Oberconsistorium.

Das k. Consistorium N. empfängt in der Anlage die eingesendeten Predigten zu weiterer Verfügung mit der Eröffnung zurück, daß man die treffende und sachgemäße Beurtheilung, welche wenigstens ein Theil derselben unter vielfältig störendem Geschäftsdrange dennoch gefunden hat, mit Wohlgefallen anerkenne. — In Betreff der Arbeiten selbst findet man sich zu folgenden einzelnen Erinnerungen und Bestimmungen veranlaßt:

I.

1) Zuvörderst ist ungern bemerkt worden, daß noch immer mehrere Geistliche den eigentlichen Zweck mißkennen, um dessen willen überhaupt bestimmte Predigerarbeiten eingesendet werden sollen, und daß sie in dieser zu ihrem Besten getroffenen Einrichtung eine neue überflüssige und sogar den achtungswerthen Stand der Seelsorger herabwürdigende Last erblicken, da es ihnen doch nicht unbekannt sein kann, daß dieselbe seit lange her besteht, und nur von Zeit zu Zeit den Umständen gemäß geändert und erneuert wird; daß die kirchlichen Behörden ohne solche Hilfsmittel weder die ihnen zukommende Aufsicht führen, noch ein begründetes Urtheil fällen können: daß es gerade für Geistliche, welche so selten Gelegenheit haben, eine zuverlässige Stimme über ihre Predigtweise zu vernehmen, sehr wünschenswerth sein muß, ihre Arbeiten zur Durchsicht vorlegen zu dürfen, und daß die Mühe, binnen Jahresfrist zwei bereits niedergeschriebene Vorträge noch einmal abzuschreiben, oder abschreiben zu lassen, in Vergleichung mit dem dadurch gewonnenen Vortheil, nicht groß ist.

Es mußte deswegen sehr befremden, sogar in den Berichten einzelner Decane solche irrige Ansichten ausgesprochen und längst widerlegte Einwendungen über Vereitelung des Zwecks durch Unterschleife, über das Unstatthafte im Voraus bestimmter Probearbeiten, und dergleichen Dinge mehr von Neuem angeregt zu finden. Man scheint nicht zu beachten, daß gerade diese Gleichheit der Aufgabe es ist, was eine vergleichende Beurtheilung möglich macht; und daß es den sämmtlichen Geistlichen zur Beruhigung und Aufmunterung dienen muß, wenn sich selbst das k. Oberconsistorium ihre Predigten zur Einsicht vorlegen läßt, um sie möglichst genau kennen und würdigen zu lernen. — Es muß ihnen von Neuem bemerklich gemacht werden, daß ihre Besorgnisse ungegründet sind, daß etwa mißlungene Predigten der Einzelnen diesen nicht nachtheilig werden, nachdem man ihnen gestattet, neben denselben gelungenere Arbeiten einzureichen; daß nicht das Urtheil über einen einzelnen Aufsatz, sondern das Gesammturtheil über alle während eines Quinquenniums eingelieferte Arbeiten Einfluß auf die Notenbestimmung hat, und daß endlich der befürchtete Unterschleif in dem Grade sich mindern oder ganz aufhören wird, in welchem die Decane sich genaue Kenntniß von dem zu verschaffen wissen, was ihre Diöcesanen zu leisten vermögen.

Uebrigens ist schon bei anderer Gelegenheit von Seiten des k. Oberconsistoriums deutlich genug ausgesprochen worden, daß man ernstlich darauf bedacht ist, zeitraubende und das freie Studium beeinträchtigende Schreibereien möglichst zu beschränken, und man erneuert hier die Zusicherung, daß auch die Zahl und der Umfang der jährlich vorzulegenden Arbeiten, sobald und soweit es die gesetzlichen Bestimmungen sowohl, als der beabsichtigte Zweck gestatten, vermindert werden sollen. — Auch will man durch den vorgeschriebenen Turnus keineswegs die Befugniß aufgehoben wissen, nach Umständen andere, als die bezeichneten Predigten einfordern zu lassen, und endlich steht es ohnehin den aufsehenden Behörden, namentlich den Decanen frei, bei Gelegenheit der Visitationen, oder unmittelbar sich Predigtconcepte oder andere Aufsätze vorlegen zu lassen, um den Standpunkt des Wissens und Wirkens ihrer Diöcesanen möglichst genau kennen zu lernen.

2) Es ist ferner mißfällig bemerkt worden, daß ungeachtet der bestimmtesten Weisungen dennoch mehrere Geistliche die vorgeschriebenen Predigten entweder gar nicht, oder nur theilweise eingesendet, unstatthafte Entschuldigungen beigegebracht und selbst diese hie und da unterlassen haben. Ein so tadelnswerthes Benehmen ist ernstlich zu rügen, und auf diejenigen, welche selbst der unmittelbar an sie ergangenen Aufforderung ungeachtet, ihre Arbeiten nicht eingereicht, und sich der Verbindlichkeit genügender Entschuldigung eigenmächtig entzogen haben, müssen die Bestimmungen angewendet werden, welche die Verordnung vom 15. Juli v. Js. zu diesem Ende festsetzt.

Außerdem aber sind die Decane anzuweisen, künftig im Falle offenbarer Nachlässigkeit, bei willkürlicher Terminsverlängerung, bei merkbarem Unterschleife und dergleichen, sich nicht mehr auf die Einsicht der vorgeschriebenen Predigten zu beschränken, sondern sogleich mehrere andere, ja erforderlichen Falls ganze Jahrgänge von Concepten einzufordern und wenn diese verweigert werden wollten, sich auf Kosten der Schuldigen an Ort und Stelle Kenntniß von der Predigtweise derselben zu verschaffen und ernstlich dahin zu wirken, daß Männer, welche Anderen Gehorsam gegen Vorgesetzte predigen, endlich einmal aufhören, selbst ein Beispiel des Ungehorsams und eines willkürlichen, eigenmächtigen Verfahrens zu geben.

Befreiung von der regelmäßigen Einsendung bestimmter Arbeiten kann überhaupt schon um des obengedachten Zweckes willen nur solchen Geistlichen bewilligt werden, welche bei vorgerücktem Alter oder bei eingetretener Geistesschwäche auf die Erlangung einer weiteren Beförderung oder einer bestimmten Note Verzicht leisten, und man sieht sich von Neuem veranlaßt, daran zu erinnern, daß vorübergehende Krankheit, häusliche Abhaltung, Synodalarbeit, Ortsveränderung [1]) 2c. 2c.

---

[1]) Wenn Geistliche während des Termins zur Ausarbeitung der Synodalaufgaben in einen andern Consistorialbezirk versetzt werden, so haben sie ihr Elaborat an das Consistorium, dem sie nach der Versetzung angehören, einzusenden, und die Consistorien

um so weniger als genügende Entschuldigung gelten dürfen, als gestattet ist, im Falle wirklicher Verhinderung statt der vorgeschriebenen Predigten andere Vorträge einzureichen. Selbst zu den Decanen und andern gesetzlich von der Fertigung amtlicher Vorlagen befreiten Geistlichen hegt man die zuversichtliche Hoffnung, daß sie aus freiem Antriebe, wie von mehreren bereits geschieht, von Zeit zu Zeit Beweise ihres wissenschaftlichen Fortschreitens überhaupt und als Prediger insbesondere vorlegen, und sich auch in diesem Punkte Andern als Muster zeigen werden.

3) Die von Einigen beantragte Verlängerung des zur Einsendung vorgeschriebenen Termins kann nicht bewilligt werden, weil das Geschäft der Beurtheilung und Erledigung ohnehin schon sehr geraume Zeit in Anspruch nehmen, und weil das bloße Abschreiben einer bereits niedergeschriebenen Predigt ohne besondere Mühe schnell beendigt werden kann. Doch bleibt es den Decanen überlassen, einzelnen Geistlichen bei eintretenden Hindernissen weitere Fristen zu bewilligen. Die rechtzeitige Ablieferung der Decanats- und Senioratsurtheile darf aber dadurch nicht hinausgeschoben werden, sondern es sind vielmehr, wenn der Termin durchaus nicht eingehalten werden könnte, alle zu spät einlaufenden Arbeiten unter Angabe der Entschuldigungsgründe und der deshalb genommenen Maßregeln einzeln nachzuliefern. Dabei wird noch bestimmt, daß Geistliche, welche inzwischen ihren Wohnsitz verändern, die treffenden Predigten noch in denjenigen Bezirken einzureichen haben, in welchen dieselben gehalten worden sind.

4) Denjenigen Geistlichen, welche die Vorlage ihrer Amtsvorträge benützen, um gelegenheitlich Anträge und Beschwerden vorzubringen, ist bemerklich zu machen, daß man ihre Gesuche nur dann berücksichtigen könne, wenn dieselben auf gesetzlichem Wege in besonderen Eingaben vorgelegt werden.

---

sind beauftragt, jedesmal die für ihren Bezirk hinausgegebene Synodalaufgabe einander mitzutheilen. — O.C.E. vom 20. Februar 1839.

5) Endlich ist es als ein Beweis von sehr geringer Aufmerksamkeit, von Mangel an Schicklichkeit und an der, Vorgesetzten schuldigen Achtung angesehen worden, daß mehrere der vorgelegten Predigten in ungehörigem Format, z. B. in Quart geschrieben, nicht einmal zusammengeheftet, noch mit Namen oder Aufschrift versehen, sehr flüchtig hingeworfen, und sogar mit groben Schreibfehlern angefüllt sind.

Die Decane haben deswegen künftig dafür Sorge zu tragen, daß solche Arbeiten zur Umfertigung zurückgewiesen und die Amtsführung solcher Geistlichen, namentlich in Absicht auf die Kirchenbücher, mit besonderer Genauigkeit beaufsichtigt werde.

II.

Was den innern Gehalt der hier zurückfolgenden Predigten betrifft, so beweisen dieselben im Ganzen ein erfreuliches Fortschreiten und ein achtungswerthes Bemühen Vieler, dem wichtigen Predigerberufe mit gewissenhafter Sorgfalt obzuliegen, und es gereicht dem k. Oberconsistorium zu besonderem Wohlgefallen, das ehrende Zeugniß bestätigen zu können, welches einem Theile dieser würdigen Geistlichen bereits durch das k. Consistorium zugefertigt worden ist, den übrigen aber nunmehr ertheilt werden wird. — Dagegen hat man ungern wahrgenommen, daß eine bedeutende Anzahl von Predigten in Absicht auf Inhalt und Form auch sehr gemäßigten Erwartungen nicht entspricht, daß die in der Verordnung vom 15. Juli v. Js. gegebenen Winke mehrfältig unbeachtet geblieben sind, daß einzelne Geistliche auf eine leidenschaftliche Weise den Antheil, welchen sie an dem Parteikampfe der gegenwärtigen Zeit nehmen, in ihren Predigten aussprechen, und daß auch sonst Irrwege eingeschlagen werden, zu welchen einseitige und mangelhafte Bildung führt. — Es muß deswegen zu einem gründlichen Studium der Schrift, sowie zu gewissenhafter Erwägung und Beherzigung der Pflichten des christlichen Predigers von Neuem ernstlich ermuntert, die Fortbildung der einzelnen Geistlichen durch Predigerconferenzen oder auf andere Weise von den Decanen möglichst gefördert, und

der eigenmächtigen Ueberschreitung der durch den Zweck des Predigtamtes gesetzten Grenzen kräftig gesteuert werden.

III.

In Betreff der von Decanen und Senioren gefällten Urtheile ist mit Zufriedenheit bemerkt worden, daß eine nicht geringe Anzahl würdiger Männer die Wichtigkeit dieses Geschäftes vollkommen einsieht, und dasselbe mit einer Aufmerksamkeit und Gründlichkeit vollzogen hat, welche besonders bei dem diesjährigen Geschäftsdrange die vollste Anerkennung verdienen, und gegen welche die Befangenheit und Seichtigkeit bei der Erledigung in andern Districten doppelt unangenehm auffallen mußte. — Sowohl dieses tadelnswerthe Verfahren, als auch überhaupt die Nothwendigkeit einer gewissen Gleichheit der anzuwendenden Grundsätze, sowie die billige Berücksichtigung mehrerer als zweckmäßig befundener Anträge veranlassen folgende allgemeine Bestimmungen:

1) Zuvörderst wird von Neuem daran erinnert, daß die Beurtheilung der vorzulegenden Amtsarbeiten den doppelten Zweck hat, einmal, den Werth derselben zum Behufe der Notenstellung auszumitteln, und für das Zweite, dem Verfasser die nöthigen Belehrungen und Winke über seine Predigtweise sowohl, als auch über den Standpunkt seiner geistigen Bildung überhaupt zu ertheilen. Dieser Absicht gemäß muß eine ganz unpartheiische und gewissenhafte Prüfung, eine gründliche Angabe der bemerkten Mängel und eine zeitige Bekanntmachung des Urtheils von allen Censoren ohne Unterschied gefordert werden.

2) Diese Censoren sind zunächst die Decane und Senioren, und diese können sich dem ihnen zukommenden Geschäfte durchaus nicht entziehen, so lange sie noch ihrem Amte wirklich vorstehen, oder auf die Festsetzung der Quinquennalnoten Einfluß haben. — Doch genügt es, wenn die bejahrten, oder sonst stark belasteten Männer unter ihnen ihr Urtheil ganz kurz beifügen und die Note aussprechen, welche die einzelnen Arbeiten ihrer Ueberzeugung gemäß verdienen.

Diese Erleichterung erfordert aber eine ausdrückliche Bewilligung oder eine unmittelbare Anordnung des vorgesetzten

Consistoriums, und dieses hat für solche Fälle Stellvertreter zu ernennen. Da sich hiezu vorzugsweise diejenigen Geistlichen eignen, welche sich späterhin um Seniorate und Decanate zu bewerben gedenken, und da zugleich durch diese Einrichtung den jungen Männern eine sehr erwünschte Gelegenheit dargeboten wird, ihre Befähigung für höhere geistliche Aemter wenigstens theilweise zu beurkunden, so ist ihnen zu gestatten, sich selbst zur Uebernahme des Censurgeschäfts bereit zu erklären, und dem k. Consistorium ihre Dienste desfalls anzutragen. Wo es die Umstände erfordern, kann die Wahl des stellvertretenden Censors auch auf einen Geistlichen außerhalb des Decanatsbezirkes fallen und es kann auch mehr, als ein District für diesen Zweck vereinigt werden. Uebrigens aber ist die Wahl solcher Stellvertreter jetzt schon vorzunehmen, wo die Senioren Decanatsgeschäfte versehen, wo diese oder die Decane schon in den Jahren so weit vorgerückt sind, daß es unbillig wäre, ihnen diese Erleichterung länger vorzuenthalten, oder wo das k. Consistorium aus anderen wichtigen Gründen eine Veränderung für nothwendig erachtet.

3) So wenig man die Freiheit der Censoren in irgend einem Stücke unnöthiger Weise zu beschränken gedenkt, so ernstlich muß man doch fordern, daß sie außer der oben angedeuteten Rücksichtnahme auf den beabsichtigten Zweck soweit eine gewisse gleichmäßige Form beobachten, als durch dieselbe eine Vergleichung der verschiedenen Bezirke hergestellt, die Revision der Consistorien erleichtert, und ein allgemeines Resultat gewonnen werden kann. Zu diesem Ende ist jeder Censor gehalten:

a) Zuvörderst sein Urtheil im Allgemeinen auszusprechen, sich über den Befund der wesentlichen Erfordernisse im Allgemeinen zu erklären, namentlich anzugeben, ob und wie die Bedeutung des Festes und der Textesworte aufgefaßt und benützt, ob Thema und Theile gehörig gewählt und der Gedankengang geordnet, die Darstellung im ächten Sinne der evangelischen Lehre mit zweckmäßiger Anwendung der heiligen Schrift gehalten, die Sprache rein und klar, die Form entsprechend und das Ganze für den Zweck der Erbauung wahrhaft

populär gefaßt sei. — Urtheile, welchen die Angabe dieser Punkte mangelt, müssen zur Ergänzung zurückgegeben werden.

b) Insbesondere aber soll die Censur der Decane oder deren Stellvertreter auf die einzelnen Mängel an den Arbeiten, auf fehlenden Zusammenhang, auf einzelne unrichtige Gedanken oder Wendungen, auf übelgewählte Ausdrücke, Bilder 2c. aufmerksam machen, und diese Fehler wenigstens durch Striche und Zeichen am Rande andeuten, wenn man es zu umständlich findet, die Gründe des Tadels mit wenigen Worten beizufügen.

c) Endlich muß am Schlusse der Beurtheilung jederzeit die gesetzlich angenommene Note beigeschrieben werden. Es läßt sich erwarten, daß sich die Censoren auch ohne besondere Aufmunterung befleißigen werden, ihre Ueberzeugung zwar mit strenger, unparteiischer Wahrheitsliebe, aber auch mit der ächten Humanität auszusprechen, die das schönste und sicherste Kennzeichen evangelisch gesinnter und in der That gebildeter Geistlichen ist.

4) Da einige Decane bei dem beklagenswerthen Parteikampfe der gegenwärtigen Zeit Anstand genommen haben, ihr Urtheil über den innern Werth der Predigten unumwunden auszusprechen, da mehrere Geistliche in einseitigen Richtungen, welche sie mit Leidenschaft verfolgen, die Aufgabe des christlichen Predigers verkennen, und da es von größter Wichtigkeit ist, den wahrhaft christlichen Standpunkt allenthalben für den Lehrvortrag festzuhalten, oder auf denselben zurückzuführen, so ist nothwendig:

a) daß überall nur die reine evangelische Lehre der Schrift, wie sie die evangelische Kirche erkennt, zum Maßstabe der Beurtheilung angenommen, und particulären Ansichten kein Einfluß darauf gestattet werde;

b) daß diejenigen Geistlichen, welche erweislich dieser Lehre widersprechen, oder davon abweichend ihre eigenen Einfälle, Muthmaßungen oder angeblichen Forschungen als Gottes Wort und Gebot vortragen, anstatt die eigenthümlichen Wahrheiten des Christenthums nach den klaren

Aussprüchen der heiligen Schrift zu predigen, die gebührende Zurechtweisung erhalten;

c) daß aber auch diejenigen Prediger zurechtgewiesen werden, welche zwar der Kirchenlehre treu, in ihren Vorträgen übermäßig eifern, mit erbitternder Schärfe tadeln und lieblos verdammen, die einfachen Lehren des Christenthums in schwerfällige und abstoßende Formen zwängen und ein aneignendes Verständniß der heiligen Schrift erschweren, indem sie Stellen derselben ungebührlich anhäufen, und oft ohne weitere Erklärung der Gemeinde hingeben, was ihnen selbst erst nach langem Studium klar und geläufig geworden ist;

d) daß endlich überhaupt bei der Beurtheilung der Predigten nicht zwar auf eine Gleichmäßigkeit gedrungen werde, die, weil mancherlei Gaben sind, nicht zu begehren ist; wohl aber auf Verhütung alles dessen, was Anstoß geben und den höchsten Zweck, die christliche Erbauung, hindern kann; wohin vorzüglich die für die Kanzel durchaus ungeeignete Bestreitung der Meinungen Anderer gehört.

5) Um den Gang des Geschäftes nicht aufzuhalten und die Verfasser der Predigten möglichst schnell von dem Resultate der Beurtheilung in Kenntniß zu setzen, wird folgende Ordnung für die Zukunft vorgeschrieben:

a) Die Arbeiten werden zuerst den Senioren eingehändigt, und diese sind verpflichtet, den Tag des Empfanges vorzumerken, das Geschäft der Censur binnen vier Wochen zu erledigen, die Predigten einzeln an die Decane abzuliefern und ihr Urtheil unmittelbar bei dem Consistorium einzureichen, sobald der letzte Aufsatz von ihnen abgegeben ist. Die Mittheilung der Censur an die einzelnen Geistlichen kann vom Consistorium verfügt, von jenen aber nicht gefordert werden, wenn die Senioren es nicht ihrem eigenen Wunsche gemäß finden, sie mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen.

b) Die Decane, welchen die Hauptcensur obliegt, fügen ihr Urtheil im Einzelnen und im Allgemeinen am Rande und am Schlusse der Aufsätze bei, und liefern diese vor

Ablauf des vorgeschriebenen Termins an das k. Consistorium ab. — Die einzelnen Urtheile sämmtlicher Capitularen vermittelst Umlaufschreiben zu eröffnen, wird nicht gestattet. Dagegen wird man es wohlgefällig aufnehmen, wenn die Decane die Predigerconferenzen,[1]) Synoden oder sonstigen Gelegenheiten benützen, um über die Resultate des Ganzen sich mit den Geistlichen zu besprechen, und dasjenige zur Kenntniß Aller zu bringen, was für Alle anregend und belehrend ist.

c) Die Consistorien, denen die Revision der Urtheile, die etwa nothwendige Ergänzung oder Abänderung derselben, und die Festsetzung der Noten obliegt, veranstalten die nöthigen Vormerkungen, erlassen die erforderlichen Bescheide an die Decanate und durch diese an die einzelnen Geistlichen, und legen die sämmtlichen Actenstücke innerhalb der gesetzlichen Frist dem k. Oberconsistorium in monatlichen Lieferungen vor.

d) Das k. Oberconsistorium nimmt von dem Ganzen geeignete Einsicht, läßt das Nöthige vormerken und eröffnet die erforderlichen allgemeinen Beschlüsse.

e) Zuletzt gehen die Arbeiten durch die Decane wieder an die Verfasser zurück, denen nun auch die Beurtheilung mitgetheilt wird, wenn es die Decane nicht vorziehen, gleich Anfangs sich mit ihnen zu besprechen, und sie von den gemachten Bemerkungen in Kenntniß zu setzen.

---

[1]) Gemäß O.C.E. vom 30. Mai 1832 ist zwar dem gestellten Antrage auf amtliche Errichtung von Predigervereinen zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Geistlichen nicht entsprochen, dagegen aber den Consistorien und Decanaten anheimgegeben worden, das Entstehen und Gedeihen solcher Anstalten, soweit sie aus dem freien Entschlusse der Geistlichen entstehen, auf alle Weise zu begünstigen und zu unterstützen, die kirchlichen Behörden und Stellen von Zeit zu Zeit über die Resultate ihrer Wirksamkeit in Kenntniß zu setzen, und deren Urtheile und Rathschläge einzuholen.

IV.

Um schließlich auch noch diejenigen Anstände zu beseitigen, welche in Absicht auf die **Arbeiten der Candidaten** sich erhoben haben, so braucht blos auf die bereits vorhandenen Vorschriften zurückgewiesen zu werden.[1]) Diesen gemäß ist:

1) Jeder Candidat ist verpflichtet, jährlich die ihm vorgeschriebenen Predigten und Catechisationen theils im Entwurfe, theils ganz ausgeführt, zur Einsicht und Beurtheilung vorzulegen.

2) Die Bestimmung dieser Arbeiten bleibt den Decanen überlassen, wenn es nicht die Consistorien für zweckmäßig erachten, deshalb selbst die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

3) Pfarrverweser haben dieselben Predigten einzureichen, welche den Pfarrern vorgeschrieben sind, und werden auch bei der Beurtheilung wie diese behandelt.

4) Die Censur der übrigen Candidatenarbeiten liegt dem Decane allein ob, der sich über den Inhalt der Aufsätze, wenn es nur immer geschehen kann, persönlich mit dem Verfasser zu benehmen, die Arbeiten selbst aber mit der Beurtheilung dem Consistorium zu etwaiger Erinnerung und Verfügung, abgesondert von den übrigen Predigten der Pfarrer, vorzulegen hat.

5) Ausnahmsweise genügt bei den bereits im Lehramte angestellten Candidaten die jährliche Vorlage einer einzigen Predigt. Auf dieser muß aber durchaus bestanden, und, wenn man sie verweigern wollte, dieses in die Listen bemerkt werden.

Die Censur wird solchen Candidaten nur auf Verlangen mitgetheilt.

München den 20. Oktober 1830.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

---

[1]) S. § 13 der Verhaltungsregeln für protestant. Predigt- und Pfarramtscandidaten vom 27. Februar 1856. S. 299.

(Befreiung von Abfassung der Predigerarbeiten betr.)

Staatsministerium des Innern.

Das k. protest. Oberconsistorium empfängt die Beilagen seines Berichts vom 26. März v. Js. mit dem Auftrage zurück, den Geistlichen der Diöcesen N. und N., welche die Vorstellungen vom 17. Dezember 1832 und 12. Januar 1833 im Betreff der Einreichung von Predigerarbeiten unterzeichnet haben, unter Eröffnung des gerechten Befremdens über das darin vorgetragene Begehren zu bedeuten, daß demselben unter keinem Gesichtspunkte entsprochen werden könne; da einerseits die Enthebung von bestimmten, durch die Kirchenordnung den Geistlichen aufgetragenen Leistungen nicht ohne willkürliche Verletzung dieser Kirchenordnung selbst verfügt werden könnte, während andrerseits die in Rede stehende Obliegenheit jedem Seelsorger, welcher mit der Liebe zu seinem Berufe auch das Streben würdiger Erfüllung der damit übernommenen Pflichten und seiner steten Fortbildung verbindet, eine willkommene Gelegenheit sein muß, hierüber seiner vorgesetzten Behörde von Zeit zu Zeit unzweifelhafte Proben zu geben, und letztere hiedurch um so mehr in den Stand zu setzen, nicht nur im Allgemeinen die Amtsführung der ihrer verfassungsmäßigen Leitung untergebenen Diener der Kirche zu würdigen, sondern auch um so sicherer und gerechter über ihre Ansprüche auf Beförderung oder sonstige Anerkennung zu entscheiden, wie dieses in dem vorgelegten Berichte des k. Consistoriums zu N. so treffend und überzeugend näher ausgeführt ist.

München den 20. März 1834.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Termine zur Einlieferung der Predigerarbeiten und allgemeinen Berichte betr.)

K. Oberconsistorium.

Die neuerdings wieder eingetretenen Stockungen hinsichtlich der rechtzeitigen Einsendung der vorgeschriebenen Prediger-

arbeiten und allgemeinen Berichte hemmen nicht allein den gewöhnlichen Geschäftsgang auf eine sehr störende Weise, sondern es geht auch dadurch beinahe der ganze Zweck dieser regelmäßig wiederkehrenden und nur bei schneller Erledigung werthvollen Arbeiten verloren, während noch überdies unter den Geistlichen selbst eine mißgünstige Stimmung hervorgerufen wird, wenn sie wahrnehmen, daß man von Seite der vorgesetzten Stellen die Termine selbst nicht einhält, deren pünktliche Beachtung man von den Pfarrern und Decanen mit aller Strenge fordert.

Es können deshalb diese Zögerungen nicht länger geduldet werden und man erachtet sich für verpflichtet, auf das genaue Einhalten der vorgeschriebenen Ordnung mit allem Ernste zu dringen. Um dasselbe möglich zu machen und insbesondere den geistlichen Räthen bei den k. Consistorien mehr Muße zur Behandlung dieser umfassenden Geschäfte zu verschaffen, haben bereits die neuangestellten weltlichen Räthe ein größeres Pensum von Arbeiten übernommen, man hat die jährlichen Synodalaufgaben auf eine einzige beschränkt, man hat auf Vereinfachung des Censurgeschäftes hingewiesen, auf gründlichere und verlässigere Vorarbeiten durch die Districtsbehörden gedrungen und fordert wiederholt dazu auf, Anträge zu weiterer Geschäftsminderung zu stellen, sofern dieselbe unbeschadet des höhern Zweckes herbeigeführt werden kann.

rc. rc. rc.

Um diesem Mißstande zu begegnen, wird von jetzt an der Monat Januar zur Ablieferung der Synodalberichte, Jahresberichte und Visitationsprotocolle, der Monat Oktober zur Einsendung der Synodalaufsätze,[1]) und der Monat April zur Abgabe der Predigerarbeiten bestimmt, und die pünktlichste Einhaltung dieser Termine bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit des Collegialvorstandes und der Referenten gewärtigt.

---

[1]) Durch O.C.E. vom 30. Mai 1832 ist die Zahl der jährlich zu bearbeitenden Synodalaufgaben auf eine einzige beschränkt worden, die abwechselnd aus dem Gebiete der scientivischen und practischen Theologie zu nehmen und wenigstens ein Jahr über das andere in lateinischer Sprache zu beantworten war.

Da sich hinsichtlich der Predigerarbeiten die meisten Anstände ergeben und die Consistorien wiederholt darauf angetragen haben, jährlich nur Eine derselben censiren zu dürfen, so wird zwar diesem Gesuche hiemit stattgegeben, es hat aber dessenungeachtet bei der Einlieferung der zweiten Predigt, wofür sich auch beide Generalsynoden im Jahre 1832 erklärt haben, sein Verbleiben, und es sind die Decane sammt den Senioren zu beauftragen, ihre Beurtheilungen um so sorgfältiger abzufassen, und insbesondere die Visitationen und allenthalben einzuhaltenden Currend-Predigten zu benützen, um sich darüber mit den Predigern mündlich zu besprechen und die Weise ihres Vortrages kennen zu lernen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 8. November 1834.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

(Rechtzeitige Einsendung der Beantwortung der Synodalfragen betr.)

K. Oberconsistorium.

Ueber die rechtzeitige Einsendung der Beantwortungen der Synodalfragen von Seiten der Decanate und Consistorien wurde unterm 8. November 1834 gemessene Vorschrift ertheilt.

Damit nun diese mit dem Beginn des neuen Quinquenniums genauer und vollständiger, als in dem verflossenen geschehen ist, befolgt und eingehalten werde, und die vielen angeblichen Hindernisse, welche theils die Decanate, theils die Consistorien vorgebracht haben, und wodurch die ordnungsmäßige Behandlung dieses Gegenstandes verzögert und gehemmt werden mußte, beseitigt werden: so wird in Erwägung des wichtigen Zweckes und in Folge der bisherigen Erfahrungen folgende Verordnung ertheilt:

1) Die Consistorien haben über die Befolgung der Vorschrift vom 8. November 1834 strenge zu wachen, gegen die Saumseligen ungesäumt zu verfügen, die mit den erforderlichen Belegen einlaufenden Dispensationsgesuche sogleich zu erledigen, die Restanten mit den zu Gebote

stehenden Zwangsmitteln zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

2) Die Consistorien haben anzuordnen, daß jeder Decan seiner Lieferung ein Verzeichniß über alle zur Einsendung verpflichtete Pfarrer seiner Diöcese mit den erforderlichen Bemerkungen vorsetze.[1])

3) Jede bei dem Consistorium eingelangte Lieferung ist nach ihrer Vollständigkeit sogleich durchzusehen, damit Anomalien auf der Stelle beschieden werden, und durchaus gehörige Ordnung gehandhabt werde.

4) Da es dem Referenten der Consistorien nicht immer möglich ist, alle Elaborate selbst zu prüfen, so ist bei der Durchsicht

a) das Augenmerk vorerst auf diejenigen Pfarrer zu richten, deren Unfleiß und Nachlässigkeit dem Consistorium sehr wohl bekannt sein muß, insbesondere auf diejenigen, welche sich um Beförderung melden und zu warnen sind, daß nicht ihre bewiesene Nachlässigkeit in Einsendung der Predigten und Synodalaufsätze ihre Zurückstellung zur Folge habe;

b) sodann auf die Censuren derjenigen Senioren und Decane, welche dem Consistorium nach ihrer Geschäftsführung und dem Werth ihrer Censuren bekannt sein müssen, damit solchen, wenn sie ungenau und parteiisch wären, auf der Stelle die geeignete Weisung ertheilt werde.

5) Da durch Handhabung dieser Ordnung stets zur rechten Zeit eine sichere Uebersicht mit der Lieferung aus jedem Decanatsdistricte vorliegt, so wird es den Consistorien nicht schwer werden, auch den Termin mit der Einsendung an das k. Oberconsistorium einzuhalten, und mit den Verzeichnissen der Decanate, welche von dem

---

[1]) Gemäß Entschließung des k. Consistoriums Bayreuth vom 16. Dezember 1835 hat dieses Verzeichniß die Rubriken zu enthalten:
Die Pfarreien in alphabetischer Ordnung; Namen der Geistlichen; Geliefert; Rest; Bemerkungen, in welchen die Gründe der Dispensation und die Ursachen des Restes anzugeben sind.

Referenten zu revidiren sind, gehörig geordnet vorzulegen.

Die Consistorien werden beauftragt, nach diesen allgemeinen Bestimmungen das Geeignete an die Decanate zu verfügen.

München den 11. Dezember 1835.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Die jährlich einzusendenden Predigerarbeiten betr.)

K. Oberconsistorium.

In der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Juni d. Js. „die Generalsynode zu Speyer vom Jahre 1837 betr." haben Seine Königliche Majestät nach Antrag des k. Oberconsistoriums zu eröffnen geruht:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Den in Absicht auf die Prediger- und Synodalarbeiten gestellten Anträgen vermögen Wir im Hinblicke auf die positiven Vorschriften der Conſ.Ordn. von 1809 II. § 23 und auf § 11 des II. Anhanges zur II. Verf.Beil., sowie in Betracht sowohl des heilsamen Einflusses dieser Bestimmungen auf die Fortbildung der Geistlichen, als der darin für die Beurtheilung ihrer Würdigkeit dargebotenen Mittel, nur in soweit statt zu geben, als Wir, dem Antrage Unseres Oberconsistoriums entsprechend, die Zahl der von jedem Geistlichen der vorgesetzten Kirchenbehörde jährlich einzureichenden Predigten auf eine beschränken; wogegen ohnehin bei Auswahl des Thema's der jährlich noch besonders vorzulegenden Abhandlung auf die wissenschaftliche und practische Beziehung im Sinne des § 23 genannter Ordnung Rücksicht zu nehmen ist.

Da diese allgemeine Bestimmung nicht allein für die Geistlichen in der Pfalz, sondern auch für die der diesseitigen Consistorialbezirke Geltung hat: so ist dieselbe den sämmtlichen Pfarrern mit dem Bemerken zu eröffnen, daß sich damit der

unter dem 15. Juli 1829 vorgeschriebene Turnus der einzusendenden Predigten abändere, daß die unterzeichnete Stelle sich vorbehalte, von Jahr zu Jahr den Amtsvortrag zu bestimmen, welcher zur Vorlage gebracht werden soll, und desfalls die nächste einzuliefernde Predigt die am Neujahrtage 1840 gehaltene hiermit vorgeschrieben werde.

Die Einsendungstermine bleiben, sowohl was die Predigten als auch die Synodalaufgaben betrifft, die bisher schon bestimmten; doch hat die Ausschreibung der letzteren in Berücksichtigung vielfältig geäußerter Wünsche künftig im Monate April zu geschehen, damit diejenigen Geistlichen, welche es vorziehen während der Sommermonate schon den Gegenstand der Bearbeitung zu unterziehen, hieran nicht gehindert werden.

München am 31. Juli 1839.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Predigerarbeiten vom Jahre 1842 betr.)

K. Oberconsistorium.

Auszug

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Daß Geistliche, wenn sie das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, aber auf Beförderung noch Anspruch machen, Censoren, Senioren und Districtsschulinspectoren, als solche, von Einsendung ihrer Predigtarbeiten nicht befreit sind, ist schon wiederholt erklärt worden. Da aber immer noch darauf nicht hinreichend geachtet wird, so findet sich das k. Oberconsistorium veranlaßt, aufs Neue mit dem Bemerken daran zu erinnern, daß, wenn das k. Consistorium einzelne Geistliche zeitweise von dieser Einsendung frei zu sprechen sich bewogen findet, davon jederzeit in dem Inhaltsverzeichnisse Kenntniß zu geben ist. Vigil- und Synodalprediger sind von der Einsendung ihrer Predigten nur für dasjenige Jahr befreit, in welchem sie eine dieser Arbeiten wirklich zur Vorlage gebracht

haben.[1]) Geistliche, welche ihre Arbeiten zurückbehalten, indem sie sich auf Predigten berufen, welche von ihnen dem Druck übergeben worden sind, haben diese den Acten beizufügen.[2])

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 16. Dezember 1844.

An das k. protest. Consistorium N. also ergangen.

(Die jährlich einzusendenden Berichte und Arbeiten betr.)

K. Oberconsistorium.

Es ist neuerdings wieder der Antrag gestellt worden, die bestehende Vorschrift wegen jährlicher Einsendung der Synodalaufsätze, Predigten und Jahresberichte entweder ganz zu beseitigen, oder doch wenigstens dahin abzuändern, daß den ohnehin viel beschäftigten Geistlichen und Aufsichtsbehörden dadurch möglichste Erleichterung zugewendet werde.

Daß die genannten Arbeiten nicht gänzlich erlassen werden können, bedarf wohl kaum einer Erinnerung, da die grundgesetzliche Bestimmung der kirchlichen Verfassung sie auf das

---

[1]) Synodal- und Vigilpredigten sind als solche anzurechnen, welche von den treffenden Geistlichen innerhalb eines Quinquenniums vorzulegen sind; wird die in dem einen Jahre eingesendete Arbeit im nächsten oder darauffolgenden Jahre als Synodalpredigt gehalten oder nur überarbeitet, so ist dieselbe nur einfach anzurechnen. O.C.Entschl. vom 29. März 1852.

[2]) Geistliche, welche sich als Prediger bereits schriftstellerischen Ruf erworben haben, und Amtsvorträge dem größeren Publicum durch den Druck bekannt machen, sind zur Klasse der gesetzlich von der Vorlage bestimmter Predigten befreiten Pfarrer zu zählen, doch müssen sie auf geeignetem Wege deshalb nachsuchen oder andere Beweise ihres Fortschreitens im Felde der practischen Theologie zur Einsicht vorlegen.

O.Cons.Entschl. vom 30. Dezember 1832.

Daß sich auf gedruckte Predigten blos berufen, und solche nicht vorgelegt werden, ist nicht zuzugeben.

O.Cons.Entschl. vom 6. April 1838.

Entschiedenste fordert, den Geistlichen durch sie Gelegenheit gegeben wird, sich wissenschaftlich fortzubilden und Beweise ihrer theoretischen und practischen Befähigung an den Tag zu legen, und da ohne sie den kirchlichen Obern die Aufsicht erschwert, der Ueberblick über das Ganze unmöglich gemacht, und ein sicherer Anhaltspunkt für die Feststellung der Qualifications-Noten fast gänzlich entzogen werden würde.

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß sich in neuerer Zeit, namentlich durch die Zugabe der Schulinspectionen, der Armenpflegen, und der Kirchenverwaltungen die Last der äußern Geschäfte für viele Geistliche bedeutend vermehrt hat. Das Oberconsistorium ist daher auch stets bemüht gewesen, die mit dem Geschäftsgange verbundenen Schreibereien, soweit es nur immer geschehen konnte, theils zu beseitigen, theils zu beschränken. Das mühsame Eintragen der Generalien in die altherkömmlichen Rescriptenbücher ist fast gänzlich aufgehoben; die Termine zur Ablieferung der Arbeiten sind möglichst erweitert und geordnet, der Umfang der Berichte beschränkt und die Zahl der vorzulegenden Predigt- und Synodalarbeiten auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Zu noch weiterer Vereinfachung und Erleichterung der Geschäfte aber wird noch Folgendes verfügt:

1) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) Die Synodalarbeiten können denjenigen Geistlichen gänzlich erlassen werden, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, und eine weitere Beförderung nicht mehr in Anspruch nehmen. Die übrigen haben während eines jeden Quinquenniums wenigstens zwei der aufgegebenen Fragen zu bearbeiten und können dieselben in deutscher Sprache einliefern, wenn sie nicht selbst Beweise ihres fortgesetzten klassischen Studiums geben, oder ihre Befähigung für höhere Kirchenämter dadurch nachweisen wollen. Für die Candidaten und für alle diejenigen Pfarrer, welche vor ihren Concursgenossen zur Anstellung gelangt sind, hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben.

3) In Betreff der einzuliefernden Predigten bedarf es einer abändernden Vorschrift nicht, da den Geistlichen dabei

außer dem Abschreiben des Conceptes ein Zeitverlust nicht zuwächst, und diese Arbeit im nöthigen Falle auch durch eine dritte Hand bewirkt werden kann. Synodal-, Vigil- oder gedruckte Predigten können, wie bisher, statt der aufgegebenen zur Vorlage gebracht werden und bei dringenden Geschäften oder sonst erheblichen Hindernissen bleibt es ohnehin den treffenden Stellen anheimgegeben, die erforderliche Nachsicht zu üben. Unerläßlich aber ist es, daß in jedem Quinquennium wenigstens zwei dieser Arbeiten eingesendet und behufs der Qualificationsnote in vorgeschriebener Weise gewürdigt werden.

Das ꝛc. hat Vorstehendes den sämmtlichen Geistlichen zu eröffnen und für den Fall, daß noch eine weitere Geschäftsvereinfachung hergestellt werden könnte, Bericht zu erstatten, auch sich über die Festsetzung der Einsendungstermine und über die Verpflichtung der im höheren Lehramte angestellten Candidaten zur Einlieferung der obenerwähnten Arbeiten noch gutachtlich zu äußern.

München den 7. Juli 1848.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Die jährlich einzusendenden Berichte und Arbeiten betr.)

K. Oberconsistorium.

Die Berichte, welche zu Folge des Auftrages vom 7. Juli c. im Betreff der jährlich von den Geistlichen einzusendenden Arbeiten erstattet worden sind, werden durch Nachstehendes erwidert:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Die Aufgaben zu den Synodalarbeiten und die Bestimmung der einzusendenden Predigten bleibt den Consistorien überlassen. Diese haben aber die getroffene Wahl noch vor der Veröffentlichung dem Oberconsistorium anzuzeigen, dem die Befugniß zusteht, selbstbestimmend zu verfahren, wo dieses für nöthig oder räthlich erachtet wird. Sämmtliche Aufgaben haben jederzeit im Monate

Januar stattzufinden und es ist bei der Auswahl der Umstand zu beachten, daß theoretische und practische Fragen gehörig abzuwechseln haben, und dabei unterschieden werde, ob die Bearbeitung von sämmtlichen Pfarrern oder nur von den Candidaten und von den ihnen gleich zu achtenden Geistlichen zu fordern ist.

4) Diejenigen Aufgaben, bei welchen sich sämmtliche Geistliche bis zum 50. Lebensjahre zu betheiligen haben, sind genau zu bestimmen, und es ist ohne besondere Bewilligung nicht zu gestatten, nach Willkür diese oder jene aus andern Jahren an ihrer Stelle einzuliefern.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

5) Die Erlaubniß, Synodalaufgaben auch in deutscher Sprache zu beantworten, ist keineswegs so zu deuten, als wolle dadurch das klassische Studium für die Geistlichen gering geachtet werden. Sie ist daher auch ausdrücklich den Candidaten und jüngeren Pfarrern nicht zugestanden und noch weniger soll denjenigen Geistlichen dadurch Vorschub geleistet werden, welche ihre Kenntniß der lateinischen Sprache dadurch vernachlässigen. Insbesondere ist denjenigen, welche in ein höheres Kirchenamt vorzurücken wünschen, die Verpflichtung auferlegt, Beweise ihres klassischen Studiums zu liefern. Wenn aber bei einzelnen Geistlichen in den reiferen Jahren die Fertigkeit, sich leicht und sicher im lateinischen Idiom auszudrücken, abgenommen hat, wenn die Beschaffenheit der Aufgabe selbst die Anwendung dieser Sprache erschwert, oder auch wirkliche Unfähigkeit schon durch frühere Proben erwiesen ist, so sollen auch die Verfasser und ihre Censoren durch die gegebene Bewilligung die nöthige Erleichterung erhalten, und es wird sich selbst aus den deutschen Aufsätzen für die Quinquenalnoten bald ersehen lassen, in welchem Sinne die Nichtanwendung der lateinischen Sprache aufzufassen ist.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

7) Von denjenigen Studienlehrern, welche zugleich im Kirchenamte funktioniren, oder nur als Assistenten, Verweser u. dgl. verwendet werden, sind die Arbeiten ebenso, wie

von den Pfarramtscandidaten oder von den ihnen gleich zu achtenden Pfarrern zu liefern.[1])

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 20. Oktober 1848.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Geschäftserleichterung der Geistlichen betr.)

K. Oberconsistorium.

Auszug.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1) Die Vorschrift vom 7. Juli 1848, nach welcher während eines Quinquenniums von einem Theile der Geistlichen künftig nur zwei Synodalaufsätze und zwei Predigten eingeliefert werden sollen, ist vom Jahre 1850 an auf alle Geistlichen, selbst die Candidaten nicht ausgenommen, in Anwendung zu bringen, soweit nicht höhere Rücksichten später eine Aenderung erheischen, und es sind darüber bereits gesonderte Verfügungen ergangen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Mit dieser Einrichtung verändert sich der im Jahre 1848 angeordnete Termin zur Ablieferung der Arbeiten, und derselbe wird nun dahin festgestellt, daß am Schluß des Jahres 1850 die Synodalaufsätze, eben zu der Zeit im Jahre 1851 die Jahresberichte, 1852 die Predigten, 1853 die Synodalaufsätze, und 1854 die Predigten zur Vorlage zu bringen sind.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 17. April 1850.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

---

[1]) Vergl. § 13 der Verhaltungsregeln für die protestant. Predigt- und Pfarramtscandidaten vom 26. Februar 1856. — S. 299.

hh) Theilnahme der Pfarrer an der Armenpflege und der Schulinspection.[1])

α) Armenwesen.[2])

(Das Armenwesen betr.)

M. J. K.

Auszug.

Tit. I.

Art. 1. Es sollen überall eigene Armenpflegen eingerichtet und sorgfältig unterhalten werden. Ihre allgemeine Bestimmung ist, die Pflicht der öffentlichen Vorsorge für die Armen auf zweckmäßige Weise in Erfüllung zu bringen.

Art. 2. Die Armenpflegen genießen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Gesetze den Stiftungen für fromme Zwecke zugestehen.

Art. 3. Sie treten als Erben ein in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen, zur Entschädigung für den auf dieselben gemachten Aufwand. Aus-

---

[1]) Ueber die Theilnahme der Pfarrer an der Kirchenstiftungsverwaltung vergl. unter „Kirchenstiftungsvermögen."

[2]) Ueber die Behandlung des Armenwesens sind maßgebend:
- a) Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816, „das Armenwesen betr."
- b) Min.Entschl. vom 24. Dezember 1833, „die Behandlung des Armenwesens betr."
- c) Min.Entschl. vom 24. September 1835, „die Revision der aus den verschiedenen Kreisen des Reiches eingekommenen Verhandlungen der Local- und Districtsarmenpflegschaftsräthe betr."
- d) Min.Entschl. vom 24. Dezember 1837, „den Vollzug der Instruction über das Armenwesen betr."
- e) Gesetz vom 25. Juli 1850, „die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr." (Ges.Bl. v. J. 1850. S. 341—346.)
- f) Min.Entschl. vom 15. Juli 1851, „die Vorsorge für die Armen betr."

Vergl. Döllinger Verordn.Samml. Bd. XII. S. 275 folg. und Fortsetzung Bd. XXVI. S. 617 folg.

genommen bleibt der Fall, wenn von jenen Personen arme Notherben vorhanden sind.

Art. 4. Sämmtliche gerichtlich und außergerichtliche Geschäfte der Armenpflegen geschehen stempel-, taxen- und sportelfrei.[1])

Tit. II. Von den Pflegebezirken.

Art. 5. Jede Stadt-, Markt- oder Landgemeinde hat für sich eine örtliche Armenpflege, welche zunächst für die eingehörigen Armen sorgt. Wenn jedoch mehrere Gemeinden des nämlichen Gerichtssprengels zu einer gemeinschaftlichen Pflege, oder wenn alle Gemeinden desselben Gerichts zu einem allgemeinen Pflegeverband zusammentreten wollen, so ist ihnen dieses nicht nur gestattet, sondern auch auf alle Weise zu erleichtern.

2c. 2c. 2c.

Tit. III. Von den Vorständen und Gehilfen der Armenpflegen.

Art. 9. Die Vorstände der Armenpflegen sind, soferne nicht für einzelne Orte und Bezirke ein anderes verfügt wird, die Polizeidirectoren und Commissäre, dann die Land- und Herrschaftsrichter.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beirath und Erkenntniß geeignet sind, werden sie von den Stadt- und Landgerichtsärzten unterstützt.

Art. 10. In den Städten und größern Märkten, welche einen Munizipalrath oder Magistrat haben, wird für die nähere Besorgung des Armenwesens ein Pflegschaftsrath zusammengesetzt, welcher nebst den erwähnten Vorständen und Gerichtsärzten an den Orten ihrer Amtssitze, aus den Pfarrern

---

[1]) a) Arme, welche ihre Zahlungsunfähigkeit durch Notorität oder Zeugnisse der Polizeibehörden bewiesen haben, dann die Armenpflegen können die Taxbefreiung ansprechen.

Art. 3 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852.

b) Durch das Stempelgesetz vom 11. September 1825 sind die früher gesetzlich bestandenen Stempelfreiheiten nicht aufgehoben worden.

Fin.Min.Entschl. vom 20. Dezember 1825.

und Bürgermeistern, dann aus einem Abgeordneten des Munizipalrathes oder Magistrats, dann aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner in einer gewissen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Anzahl bestehen soll. [1])

Art. 11. In den kleinen Märkten, sowie in den Landgemeinden, sind zuerst die Pfarrer mit den Gemeindevorstehern von Amtswegen zur Pflegschaft berufen. Ihnen soll eine mit der Bevölkerung eines jeden Orts in Verhältniß stehende Zahl von Pflegevätern aus der Mitte der Einwohner zur Seite sein, welche den Pflegeausschuß bilden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 17. November 1816.

(Reggsbl. 1816. St. XLI. S. 779—816.)

(Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden betr.)

M. J. K.

Auszug.

§ 9. Wenn Gegenstände der Orts- oder Gemeindestiftungen, der Schule und der Armenpflege in der Versammlung des Ausschusses zur Sprache zu bringen sind, soll der Ortspfarrer hiezu besonders eingeladen werden, welcher dann

---

[1]) Eine Allerh. Entschließung vom 29. Mai 1820 bestimmt:
„Dem Commissariat der Stadt M. und dem dortigen Magi„strate wird auf ihre erstatteten Berichte vom 29. Februar l. Js. „zur Entschließung erwidert, daß die Mitglieder des Armen„pflegschaftsrathes nach denselben Normen gewählt werden „müssen, welche dermal durch die Allerhöchste Verordnung vom „17. Mai 1818, §§ 52—54 für die Magistratsglieder vorge„schrieben sind, jedoch hat dabei keine neue Wahl der Gemeinde„bevollmächtigten einzutreten.

„Sitz und Stimme von Amtswegen im Armenpflegschafts„rath haben nur die wirklichen Pfarrer; wahlfähig ist jeder „andere angestellte Geistliche.“

den ersten Platz, jedoch den Befugnissen des Gemeindevorstehers unbeschadet, in der Versammlung einnimmt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 17. Wenn in Folge des gefaßten Schlusses, und nach Beschaffenheit der Sache eine schriftliche Ausfertigung erforderlich ist, so wird dieselbe von dem Gemeindeschreiber entworfen und ins Reine geschrieben.

Die Ausfertigung enthält die Unterschrift:

Verwaltung der Ruralgemeinde (Benennung des Orts).

In Berichten oder Vorstellungen der Gemeindeverwaltung werden ihrer Unterschrift die Worte: „gehorsame", „unterthänig gehorsamste", oder „allerunterthänigst treugehorsamste" vorangesetzt, je nachdem das Product an ein land- oder gutsherrliches Gericht, an die königliche Regierung, oder an Seine Königliche Majestät gerichtet wird.

Die nämliche Ausfertigung wird von dem Gemeindevorsteher in Gegenständen der Stiftungen, der Schule, und der Armenpflege zugleich von dem Pfarrer, und in wichtigen Angelegenheiten von allen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 24. September 1818.

(Reggsbl. 1818. St. XLVIII, pag. 1111.)

(Die Behandlung des Armenwesens betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auszug.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 1.

Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich auf das Armenwesen.

Die Gesetze des Reichs, namentlich jenes vom 11. September 1825 über die Heimath, dann die Allerhöchste Ver-

ordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen, verpflichten jede einzelne Gemeinde zur Fürsorge für die ihr angehörigen Armen und lösen zugleich jeden Zweifel über die Frage: wer als Angehöriger einer Gemeinde zu betrachten sei? Ferner bezeichnen die §§ 4 und 5 des erwähnten Gesetzes und Art. 8 der angeführten Verordnung genau die Fälle, in welchen einzelne Gemeinden zu Unterstützung von Angehörigen anderer Gemeinden, oder anderer Staaten gehalten sind.

Verordn. über das Armenwesen vom 17. November 1816. Art. 1. 5. 7. 8.

Ges. über die Heimath vom 11. September 1825. §§ 1—5.

Staatsverträge vom 17. März 1816 „die wechselseitige Uebernahme von Vaganten betr.“ (Reggsbl. 1816. S. 731).

Edict vom 10. Juni 1813 „die Verhältnisse der Israeliten betr. (Reggsbl. S. 928).

§ 2.

Gesetzliche Organe zur Regulirung des Vollzuges dieser Verpflichtungen.

Als Gemeindeorgane zur Erfüllung der obengedachten Verpflichtungen fordert das Gesetz:

a) in jeder Gemeinde eine Localarmenpflege,

b) für jeden Polizeidistrict, d. h. für jedes Landgericht .... und jede der k. Regierung unmittelbar untergeordnete Stadt eine Districtsarmenpflege.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 3.

Zweck der Localarmenpflegen.

Der Zweck der Localarmenpflegen ist: die örtlichen Pflegschaftslasten der betreffenden Gemeinde zu ermitteln, selbe zu bestreiten und die sittliche und polizeiliche Vormundschaft über die Armen dieser Gemeinden zu führen.

Verordn. vom 17. November 1816. Art. 14—70.

§ 4.

Zweck der Districtsarmenpflegen.

Zweck der Districtsarmenpflege ist: die dürftigen mit Armen überladenen Gemeinden des Districts aus gemeinsamen Fonden zu unterstützen und für die Bedürfnisse, nicht blos örtlicher Natur, eine districtive Vereinigung der Kräfte zu bilden.

Verordn. v. 17. November 1816. Art. 5 und 6.

Von den Localarmenpflegen.

Abschnitt I.

Bildung der Localarmenpflegen.

§ 5.

Bestand der Armenpflegen im Allgemeinen.

Die Localarmenpflege wird:

a) in den mit magistratischer Verfassung versehenen Städten und Märkten von einem städtischen,

b) in Ruralgemeinden von einem Ruralarmenpflegschaftsrathe verwaltet.

Verordn. v. 17. November 1816. Art. 10 und 11.
Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818. §§ 66 u. 101. [1]

§ 6.

Spezieller Bestand der Armenpflege in der Haupt- und Residenzstadt München.

In der Haupt- und Residenzstadt München besteht der, die Local- und Districtsarmenpflege in sich vereinigende Armenpflegschaftsrath:

1) aus dem Polizeidirector,

2) aus einem der beiden Bürgermeister,

---

[1] Siehe unten S. 599.

3) aus einem von dem Magistrate abgeordneten rechtskundigen Magistratsrathe,
4) aus drei von dem Magistrate abgeordneten bürgerlichen Magistratsräthen,
5) aus dem Vorstande des k. Landgerichts Au,
6) aus sämmtlichen Pfarrern des Pfarrbezirkes,
7) aus den Stadt- und Landgerichtsärzten dieses Bezirks,
8) aus mindestens 6, höchstens 8 von dem Armenpflegschaftsrathe selbst gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerclassen.

Verordn. vom 15. September 1818 „das Verhältniß der Polizeidirection in München zu dem Magistrate betr.“ [1])

§ 7.

Spezieller Bestand der Armenpflegen in den, den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten, also die Eigenschaft von Polizeidistricten behauptenden Städten.

In den, den k. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten magistratischen Städten besteht der, die Local- und Districtsarmenpflege in sich vereinigende Armenpflegschaftsrath:
1) aus dem k. Stadtcommissär,
2) aus dem Bürgermeister der Stadt,
3) aus drei bis vier von dem Magistrate abgeordneten Magistratsräthen, einschließend des etwa vorhandenen und in solchen Fällen stets von Amtswegen berufenen rechtskundigen Raths,
4) aus sämmtlichen Pfarrern des Pflegebezirkes,
5) aus dem städtischen Gerichtsarzte,
6) aus mindestens 4, höchstens 8 von den Gemeindebevoll-

---

[1]) Ges.Blatt v. J. 1818. St. XXIII. S. 582 und 606.

mächtigten gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerclassen.

Verordn. vom 17. November 1816. Art. 10.

Verordn. vom 15. September 1818 „die Verhältnisse der k. Commissäre in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten betr." [1])

Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818. [2])

§ 8.

Spezieller Bestand der Armenpflegen in den der Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten, also einem Polizeidistricte einverleibten magistratisch organisirten Gemeinden.

In den, den k. Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordneten, also einem Polizeidistricte (Land- oder Herrschaftsgerichte) einverleibten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, besteht der Local- und Armenpflegschaftsrath:

1) aus dem Bürgermeister des Ortes,
2) aus zwei bis drei von dem Magistrate abgeordneten Magistratsräthen,
3) aus sämmtlichen Pfarrern des Pflegebezirkes,
4) aus dem Gerichtsarzte, oder falls dieser in dem Orte sich nicht befinden sollte, aus einem daselbst wohnenden practischen Arzte,
5) aus mindestens drei, höchstens sechs von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerclassen.

Verordn. vom 17. November 1816. Art. 10.

Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818. § 9.

---

[1]) Ges.Bl. v. J. 1818. St. XXIII. S. 617.

[2]) Reggsbl. v. J. 1818. St. XLVI. S. 1054.

§ 9.

Spezieller Bestand der Armenpflegen in den Ruralgemeinden.

In den Ruralgemeinden besteht der Local-Armenpflegschaftsrath:

1) aus dem Pfarrer oder den Pfarrern des Orts, als Vorstand,
2) aus dem nach § 94 des Gemeinde-Edicts constituirten Gemeindeausschusse.

Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818. § 101.
Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltung in den Ruralgemeinden vom 24. September 1818. § 9.

rc. rc. rc.

§ 11.

Vorstandschaft in den Gemeinden gemischter Confession.

Wo ein Pfarrbezirk in mehrere Gemeinden zerfällt, steht dem Pfarrer die Vorstandschaft jedes Armenpflegschaftsrathes seines Bezirkes zu. Wo eine Gemeinde mehreren Pfarreien gleicher oder verschiedener Confession zugetheilt ist, gebührt Sitz und Stimme jedem betheiligten Pfarrer, die Vorstandschaft aber dem Pfarrer der Mehrzahl.

rc. rc. rc.

München den 24. Dezember 1833.

An sämmtliche k. Kreisregierungen also ergangen.

(Die Instruction über die Behandlung des Armenwesens betr.)

K. Oberconsistorium.

Sowie es überhaupt schon in dem Berufe des geistlichen Standes und besonders des Pfarramtes liegt, dafür zu wirken, daß den Armen und Nothleidenden Hülfe und Pflege zu Theil werde, so ist solches den Pfarrern im Königreiche Bayern

noch durch mehrere gesetzliche Vorschriften zur besondern Pflicht gemacht worden, und man zweifelt nicht, daß der größte Theil derselben auch diesem Berufe mit Liebe und Menschenfreundlichkeit bisher sich gewidmet habe.

Da inzwischen die k. Regierung, wie die neue Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 24. Dezember 1833 abermals bestätigt, fortwährend das Augenmerk dahin richtet, daß sowohl der Dürftigkeit vorgebeugt, als der bestehenden Armuth genügende Hilfe, jedoch mit der gewissenhaftesten Sparsamkeit, um nicht die Mittel selbst zu schwächen und zu erschöpfen, gewährt werde, so ergeht an sämmtliche protestantische Pfarrer hiermit die Aufforderung, auch in dieser Beziehung ihrem Berufe und den gesetzlichen Vorschriften volles Genüge zu leisten, insbesondere die hohe Wichtigkeit des Antheiles, welchen ihnen gedachte Instruction an der Leitung der Armenpflege zuweist, wohl zu erwägen und somit den wohlthätigen Absichten und Wünschen der k. Regierung mit regem Eifer entgegenzukommen.

München den 17. Februar 1834.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

Auszug
aus dem revidirten Gemeinde-Edicte.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 66. Er (der Magistrat) nimmt Antheil an der Armenpflege nach der Verordnung vom 17. November 1816, wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 93. Die Verwaltung dieser (Ruralgemeinden) geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

§ 94. Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorsteher.
2) aus dem Gemeindepfleger und
3) aus dem Stiftungspfleger,
4) aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die obenbenannten Pfleger können bei nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeindestiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeindeausschusse bei. ꝛc. ꝛc.

§ 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut. Diesem steht hiernach zu:

ꝛc. ꝛc.

3) die Besorgung der gesammten Armenpflege in dem Gemeindebezirke nach den hierüber bestehenden Verordnungen.[1])

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den $\frac{\text{17. Mai 1818. (Ges.Bl. 1818. S. 49.)}}{\text{1. Juli 1834. (Ges.Bl. 1834. S. 109.)}}$

(Den Vollzug der Instruction über das Armenwesen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auszug.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 13. Wo die geistlichen Vorstände der Localarmenpflegen die Sache von dem wahren Standpunkte aus betrachtet, und unter ihren Seelsorgerberuf gezählt haben, hat nach den bisherigen Wahrnehmungen die Armenpflege überall die gesegnetsten Fortschritte gemacht; dagegen steht sie in jenen Ge-

---

[1]) Durch diese gesetzliche Bestimmung sind die in der Allerh. Verordnung vom 17. November 1816, §§ 11 und 13 gegebenen Normen über die Bildung der örtlichen Pflegeausschüsse in den Ruralgemeinden aufgehoben.

Min.Entschl. vom 20. Januar 1829.

meinden, wo die Pfarrer ihr entweder gar keine, oder nur eine laue Theilnahme zugewendet, oder die Geschäfte der Armenpflege wohl gar als eine ihnen fremde Last ansehend, den wichtigen in der erwähnten Verordnung vom 17. November 1816, Art. 73 und 76 vorgeschriebenen Jahresversammlungen theils ohne Angabe eines Grundes, theils mit gesuchten Entschuldigungen sich entzogen haben, in der Regel noch auf einer niedern Stufe. Die k. Kreisregierung, K. d. J., wird von dieser Erscheinung Veranlassung nehmen, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden in das geeignete Benehmen zu treten, damit auch von dieser Seite jene zweckfördernde Anregung und Mitwirkung erfolge, wie solche von diesen für alle, dem Gemeindewohle gewidmete, vom religiösen wie administrativen Standpunkte wichtige Maßnahme jederzeit gewährt, und von Seite weltlicher Behörden nach ihrem vollen Werthe stets gewürdigt worden ist.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 24. Dezember 1837.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

(Die Theilnahme des Pfarramtes G. an dem Armenpflegschaftsrathe der Stadt A. betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Katholiken zu A. durch Königliches Allerhöchstes Rescript vom 6. November 1828 ausdrücklich aus der protestantischen Pfarrei A. ausgepfarrt und der katholischen Pfarrei G. einverleibt worden sind, sohin der katholische Pfarrer zu G. bezüglich der Katholiken auch zu A. als Ortspfarrer erscheint, so ist derselbe durch Art. 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 und §§ 8 u. 11 der Instruction vom 24. Dezember 1833 zur Theilnahme an dem Armenpflegschaftsrathe der Stadt A. berufen.

Die von dem Magistrate, den Gemeindebevollmächtigten und dem Armenpflegschaftsrathe von A. gegen die desfallsige

Entschließung der k. Regierung von N., K. d. J., vom 12. Januar c. erhobene Beschwerde wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

München den 15. April 1838.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

(Die Vorstandschaft bei den Armenpflegen in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung betr.)

Staatsministerium des Innern.

In Erwiderung auf die Anfrage, welche die k. Regierung des N. Kreises, K. d. J., aus Anlaß der in der Marktgemeinde N. zwischen dem Bürgermeister und dem Pfarrer dortselbst wegen der Vorstandschaft bei der Armenpflege entstandenen Differenzen mittelst Berichts vom 21. April 1836 gestellt hat, wird der k. Regierung von N., K. d. J., zur richtigen Würdigung dieser Frage auf sämmtliche Gemeinden mit magistratischer Verfassung überhaupt bemerkt, daß diesfalls

a) für die Haupt- und Residenzstadt München der § 25 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 „das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr.",

b) für alle übrigen Gemeinden mit magistratischer Verfassung aber — sie mögen Städte I., II. oder III. Classe oder auch Märkte sein — der § 7 in beziehungsweiser Verbindung mit den Schlußworten des § 9 der Allerhöchst genehmigten Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten vom 21. September 1818,

als Norm und Richtschnur anzusehen sei, und daß demnach die Vorstandschaft bei den Armenpflegen in sämmtlichen Gemeinden mit magistratischer Verfassung, ohne Ausnahme, weder den einschlägigen Bürgermeistern, noch den Ortspfarrern, als solchen, eo ipso zukomme, sondern vielmehr durch das Er-

gebniß der von den Mitgliedern des betreffenden Armenpfleg-schaftsrathes vorzunehmenden Wahl sich bestimme. [1])

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen.

München den 29. April 1838.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

(Die Theilnahme der Pfarrer an der Armenpflege betr.)

Staatsministerium des Innern.

In einem Berichte des k. protestant. Oberconsistoriums sind als Hinderungen der Thätigkeit und Wirksamkeit der Pfarrer in ihrer Theilnahme an der Armenpflege die beiden Thatsachen angeführt, daß

1) die Armenbezirke vielfach nicht in Uebereinstimmung mit den Pfarrsprengeln gebildet seien, und daß
2) manche Landgerichte bei Leitung der auf die Armenpflege sich beziehenden Geschäfte und Angelegenheiten öfters in ein der Würde des geistlichen Amtes nicht entsprechendes und unfreundliches Benehmen gegen die Pfarrer verfallen.

Die eben angeführte, von dem k. protest. Oberconsistorium bezüglich der Bildung der örtlichen Armenpflegbezirke vorgetragene Bemerkung kann in allen Fällen eine Berücksichtigung nicht finden, wo die Grenzen einer politischen Gemeinde mit

---

[1]) Dem Vorstande des Armenpflegschaftsrathes ist gestattet, ständige Referenten in Armensachen zu bestellen; doch müssen diese Referenten wirkliche Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sein, dürfen außerdem amtliche selbstständige Funktionen nicht versehen, und ihrem Gutachten darf ein weiterer Einfluß auf die Armenpflege, als jener eines in dem versammelten Armenpflegschaftsrathe gegebenen Votums, nicht beigelegt werden.

Min.Entschl. vom 12. August 1841.

jenen des Pfarrsprengels, wie dieses häufig vorkömmt, nicht übereinstimmen, da auch in solchem Falle der Bezirk der Armenpflege lediglich nach den Gemeindegrenzen gebildet werden muß, und die Pfarrer auch unbedingt zur Theilnahme an den örtlichen Armenpflegen berufen sind.

Art. 5, 10, 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816.

Sollten jedoch in dem der k. Regierung, K. d. J., untergebenen Regierungsbezirke etwa örtliche Armenpflegen gebildet sein, welche mit Ausnahme des im allegirten Art. 5. Abschn. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 vorgesehenen Falles wegen Ueberschreitung der Gemeindegrenzen nicht mit dem betreffenden Pfarrsprengel übereinstimmen, so würde es allerdings zweckentsprechend sein, eine Umbildung dieser Armenbezirke und beziehungsweise deren Zurückführung auf die Grenzen der betreffenden politischen Gemeinde zu veranlassen, damit eines Theils den betheiligten Pfarrämtern die Geschäftstheilnahme erleichtert, und die amtliche Thätigkeit der Geistlichen bezüglich solcher Armen, welche nicht zu ihrer Pfarrgemeinde gehören, und welche sie daher auch nicht genügend zu kennen und zu überwachen vermögen, möglichst beseitigt werde.

Die k. Regierung, K. d. J., wird sich daher von selbst berufen fühlen, jenen Anzeigen des k. protest. Oberconsistoriums in dieser Beziehung näher auf den Grund zu sehen, und bei etwaiger Wahrnehmung einer in solcher Weise unzweckmäßig bestehenden Bildung von Armenpflegsbezirken jede nur immer zulässige mit dem betreffenden Pfarrsprengel übereinstimmende Umbildung zu veranlassen.

Rücksichtlich des angezeigten unziemlichen Benehmens der Landgerichte gegen die Pfarrer hat das k. protest. Oberconsistorium insbesondere bemerkt, daß diese Administrativbehörden leider öfters die Pfarrer mit den Bauern auf gleiche Linie stellen, sie ohne Rücksicht auf ihre übrigen Amtsgeschäfte selbst an Sonnabenden und nicht selten unnöthigerweise an den oft meilenweit entfernten Amtssitz berufen, ihnen die Vorladungen in barschem Tone verfaßt auf offenen Zetteln, durch Landleute

zusenden und sie durch Strafbedrohungen und verletzende Zurechtweisungen vor ihren Pfarrkindern herabsetzen. — Da die zur sittlichen und religiösen Bildung des Volkes angestellten Geistlichen neben ihrer eigenen kirchlichen Bestimmung zugleich als öffentliche Beamte zu betrachten sind, denen zur nützlichen Führung ihres öffentlichen Amtes eine gewisse äußere Achtung und nicht selten die Unterstützung des weltlichen Amtes nothwendig ist, hingegen Collisionen der angezeigten Art immer eine das Zusammenwirken zum gemeinen Wohl hemmende Spannung bewirken, weil sie nicht blos entmuthigen, sondern auch erbittern, woraus dann nothwendig nachtheilige Wirkungen für die Amtsführung überhaupt, und namentlich für die so höchst zweckfördernde Theilnahme der Pfarrer an den Armenpflegen entspringen, — so wird die k. Regierung, K. d. J., nicht anstehen, alle Vorstände der ihr untergebenen Polizeibehörden eindringlichst zu ermahnen, sich in ihrem amtlichen Benehmen mit den Pfarramtsvorständen stets nur durch den unwandelbaren Sinn für das gemeine Beste leiten zu lassen, und ihnen ihre amtlichen Anträge auch in Beziehung auf die Armenpflege durch Anschreiben in geziemenden und die gebührende Achtung bezeichnenden Ausdrücken nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Oktober 1812 [1]) zu eröffnen, und bei diesen Anordnungen stets auf die kirchliche Berufsthätigkeit der Pfarrer geeignete Rücksicht zu nehmen.

München den 9. Februar 1841.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

---

[1]) Vergl. oben S. 309.

β) Schulinspection.[1])

(Amtsinstruction für die Districtsschulinspectoren betr.)

M. J. K.

§ 1. **Die Districtsschulinspectoren sind im Bezuge auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hilfsorgane des General-Kreiscommissariats.**

---

[1]) Die allgemeinen Bestimmungen über das Schulwesen sind enthalten: Döllinger, Verordn.Samml. Bd. IX. Thl. III. S. 987 rc. und Bd. XXIV. S. 987 rc., dann: Gesetz vom 10. November 1861 „die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr."

Ueber die Stellung rc. der Geistlichen als Districts- und Localschulinspectoren vergl. auch

a) Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 24. September 1818. § 9 und 17. S. 592 oben.

b) Revid. Gem.Edict vom 1. Juli 1834. § 94. S. 599 oben.

c) Min.Entschl. vom 7. April 1809 „die Communication zwischen den Districts- und Localschulinspectionen resp. Amtssiegel betr." S. 439 oben. — Eine weitere Min.Entschl. vom 15. Oktober 1809 „die Versendung der Amtssiegel für die k. Districtsschulinspectoren betr." macht die Districtsschulinspectoren darauf aufmerksam, daß sie die ihnen bewilligten Siegel nur bei Ausfertigungen, die das Schulwesen betreffen, zu Versendungen von Schulacten, Schulberichten, Circularschreiben an die Localschulinspectoren rc. rc., nicht aber zu andern Geschäftsverhandlungen oder bei Privatcorrespondenzen benützen dürfen.

d) Allerh. Verordn. vom 23. Juni 1829 „Postportofreiheit in Amtssachen betr." S. 116 oben; Ausschreiben der Gener. Direction der k. b. Verkehrsanstalten vom 9. Oktober 1851 „die Postportofreiheit der Pfarrämter betr." S. 436, und Cons.Entschl. vom 22. Januar 1858 „Postportofreiheit in Amtssachen betr." S. 438 oben.

e) O.C.Entschl. vom 28. Januar 1834 und Min.Rescr. vom 27. Mai 1834 „die Zeugnisse der Districtsschulbehörden bei Meldungen um Pfarrstellen betr." S. 334 oben; dann Min.Entschl. vom 2. Mai und O.C.Entschl. vom 31. Mai 1839 „Besetzung der Districtsschulinspectionen betr." S. 121 bis 123 oben.

f) Min.Entschl. vom 29. Juni 1844 und 7. Februar 1857 „Disciplin über die Pfarrer als Localschulinspectoren betr." S. 406 und 416 oben.

§ 2. Jeder Districtsschulinspector führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Districts (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichts oder einer größeren Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten.

§ 3. Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedenen Confessionen, so werden zwei Districtsinspectoren ernannt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Confession stehen unter der Aufsicht des nächsten Districtsschulinspectors ihrer Confession.

§ 4. Die Districtsschulinspectoren werden, auf begutachteten Vorschlag des Generalkreiscommissariats, von dem Ministerium auf den Antrag der Section des öffentlichen Unterrichts ernannt und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stand der Ruraldechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Decane verschiedene Person fällt, hat der Districtsinspector überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§ 5. Der Districtsschulinspector erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungsanstalten seines Districts an das Generalkreiscommissariat, von dem er sowohl die Regierungsbefehle, als eigene Aufträge zu empfangen hat.

§ 6. Die Amtsverbindlichkeiten des Districtsinspectors bestehen:

a) in Handhabung der äußeren Schulordnung;
b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Districtsschulen überhaupt und jeder insbesondere;
c) in fortwährender Controlirung der Localinspectionen seines Bezirkes.

§ 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Districtsinspector Pflicht. Er sorgt daher vor Allem dafür, daß er als Localinspector seiner eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisschulrathes steht, diese durch möglichst gute innere und

äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§ 8. Er besucht regelmäßig wenigstens alljährlich einmal jede Schule seines Districtes, oder macht, im Falle, daß er diese pflichtmäßigen Schulbesuchsreisen wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse, in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem Generalkreiscommissariate die Anzeige davon nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten können.

§ 9. Bei diesen Schulvisitationsreisen, über welche sich jeder Districtsinspector in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotocolle auszuweisen hat, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten, oder durch einjährliche Gratification vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schule aufs Genaueste und Gewissenhafteste zu untersuchen. Der Districtsschulinspector hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich:

a) auf die ersten und allgemeinen Haupterfordernisse einer guten Schule; sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge, auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers, auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers, auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder, auf den eingeführten Lections- und Studienplan, auf Lehrgegenstände und Behandlung derselben, auf Beobachtung der Schulgesetze u. dgl. m. zu richten. Nebst

diesem wird er

c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht außer Acht lassen. Er wird

d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer, als Localinspector, oder durch einen seiner Hilfsgeistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementargegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Localinspectoren, Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schul-

visitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protocoll aufnehmen, und mit Beifügung seines Berichts an das General-Kreiscommissariat einsenden.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besondern Prüfung fordern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in den Städten seines Districtes etwa befindlichen Pfleganstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besondern Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

§ 10. Auch wird dem Districtsinspector zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Localinspectoren seines Amtsbezirkes zu sammeln, und sie dann dem Generalkreiscommissariate mit seinem Hauptberichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des Augustmonats zu übersenden.

§ 11. Dem Hauptberichte legt er ein unparteiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Local-Schulinspectoren, Hilfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehilfen seines Districtes bei.

§ 12. Endlich wird sich der Schulinspector bemühen, daß, wo es die Localumstände gestatten oder erfordern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrieanstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lectüre bei den Schullehrern befördert und Schulconferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden.

München den 15. September 1808.

(Reggsbl. v. J. 1808. Bd. II. S. 2477.)

(Amtsinstruction für die Localschulinspectoren betr.)

M. I. K.

§ 1. In jedem Pfarr- und in jedem Filialorte, der eine eigene Schule hat, soll eine Localschulinspection aufgestellt werden.

§ 2. Diese Localschulinspection besteht auf dem Lande in der Regel:

a) aus dem Pfarrer als dem beständigen Inspector [1])

---

[1]) An einem Pfarrer als Localschulinspector kann nach einem oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 23. Mai 1859 das Vergehen der Amtsehrenbeleidigung (Art. 127 des Strafgesetzes vom 10. November 1861) nicht begangen werden, da nach der bestehenden Bestimmung die Aufsicht auf das Volksschulwesen als eine eigentliche Gemeindeangelegenheit erklärt worden sei, die Localschulinspectionen sich aus den Gemeindebeamten und dem Pfarrer, als solchem, zu bilden haben, und daher Letzterer nicht als Staatsbeamter im Sinne des Gesetzes betrachtet werden könne.

Ebensowenig ist eine Beleidigung, welche einem Pfarrer in Bezug auf seine Mitwirkung bei Ausstellung von Leumundszeugnissen zugefügt wird, als Amtsehrenbeleidigung strafbar, da die Ausstellung von Leumundszeugnissen nach § 113 des rev. Gem.Ed. als localpolizeilicher Gegenstand zu betrachten, und nicht zu denjenigen Functionen gehört, in welchen der Pfarrer den Charakter eines Staatsbeamten annimmt.

Oberapp.Ger.Erkenntn. vom 17. Juli 1858.

Dagegen wurde durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 21. Dezember 1861 der Redakteur eines Zeitungsblattes zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen, indem angenommen wurde, daß, nach der thatsächlichen Feststellung, in einem Artikel des fraglichen Blattes gegen den protestantischen Pfarrer N. in Bezug auf seine geistliche Verrichtung als Prediger Beleidigungen im Sinne des Art. 33 des Preßstrafgesetzes vom 15. März 1850 (Ges.Bl. 1850. S. 85—116) enthalten seien, Geistliche aber zu den in Art. 31 l. c. genannten öffentlichen Beamten zählen, da § 30 der II. Verf. Beil. ausdrücklich bestimme, daß die Geistlichen die Rechte öffentlicher Beamten genießen.

Vergl. auch Art. 126, 127, 161 und 264 des Strafgesetzes vom 10. November 1861.

seiner Gemeindeschule oder Schulen [1]), und in den Patrimonialschulen zugleich aus dem Patrimonialbeamten;

b) aus dem Gemeindevorsteher.

§ 3. Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Drittheil der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Localschulinspection Theil zu nehmen.

§ 4. In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Confessionen bestehen, hat jede Partei, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Localschulinspection zu stellen.

§ 5. In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarrgemeinden verschiedener Confessionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schulinspection zu errichten; wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß außer dem Pfarrer und dem Gemeindevorsteher ein Gemeindeglied der noch nicht repräsentirten Confession an der Localschulinspection Theil nehme.

Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstesalter bei dem Inspectionsgeschäfte zu bestimmen.

§ 6. In den Städten besteht die Localschulinspection in der Regel

a) aus dem k. Polizeidirector oder Commissär;

b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Localschulcommissär;

c) den Bürgermeistern.

---

[1]) Da nach dieser Bestimmung dem Pfarrer die beständige Inspection aller Schulen seines Pfarrsprengels übertragen ist, ohne Ausnahme, ob diese Schulen von Schullehrern oder Schulbenefiziaten besorgt werden, so sind auch die Schulbenefiziaten nicht der unmittelbaren Aufsicht des Districtsschulinspectors, sondern der Localschulinspection des betreffenden Pfarrers untergeben.

Min.Entschl. vom 29. September 1841.

§ 7. In größeren Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Localschulcommissäre aufgestellt.

§ 8. Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Stadtcommissär hat, aber doch in mehrere Pfarrdistricte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspector seiner Schule; wo hingegen eine Stadt nicht in mehrere Pfarrdistricte abgetheilt ist, muß sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schuldistricte abgetheilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspectoren zu ernennen und anzuweisen sind.

§ 9. In diesen beiden letzten Fällen ist jedoch nur Einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Localschulinspection von dem Generalkreiscommissariate auf eingezogene berichtliche Erkundigung zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadtschulinspectoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu conferiren, als auch denselben die Beschlüsse der Schulinspection, soferne sie ihre Schulen im Ganzen oder Einzelnen betreffen, mitzutheilen.

§ 10. In Absicht auf die Confessionsverschiedenheit tritt bei den Stadtgemeinden die Bestimmung ein, daß da, wo die verschiedenen Confessionsparteien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schule bilden, entweder für jede Partei ein eigener Schulcommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Localschulinspection gehören, oder daß von den mehreren Geistlichen jeder Partei, welche als Inspectoren der Schule ihrer Confession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Localschulinspection ernannt wird.

§ 11. Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreien und Schulen einer Confession nur eine Pfarrei und Schule einer andern Confession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchengemeinde, als Inspector seiner Schule und aus den Pfarrern der andern Confession nach § 10 ebenfalls einer zur Localschulinspection beizuziehen.

§ 12. In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Confession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der letztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger,

als ein Drittheil der Kinder wirklich zur Schule schickt, mit zur Localschulinspection gezogen werden.

§ 13. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadtschulinspectionen ist da, wo Confessionsverschiedenheit der Stadtgemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen stattfindet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer andern Confession sei, als der k. Polizeidirector oder Commissär, welcher der Vorstand der Stadschulinspection ist.

§ 14. In Ansehung des Verhältnisses der Localschulinspectionen zu den höhern Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt:

a) Die Localschulinspectionen der Orte, in welchen der Localschulinspector zugleich Districtsschulinspector ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Generalkreiscommissariats;

b) alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorfschulinspectionen sind den Districtsschulinspectoren untergeordnet;

c) diese Instanzenordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach Umständen sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höhern Stellen unmittelbar wenden können; sowie auch von dieser erforderlichen Falles mit Uebergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

§ 15. Die amtliche Thätigkeit der Localschulinspection, und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte leitet in den Städten der k. Polizeidirector oder Commissär, oder in dessen Ermangelung, sowie auf dem Lande der Pfarrer, als Vorstand. Der Letztere führt auch bei gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protocoll, verfaßt die Berichte und Schultabellen, versammelt in außerordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§ 16. Der Geschäftskreis der Localschulinspectionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Localverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Localschulinspection auf die Disciplin beschränkt.

§ 17. In Ansehung der Disciplin hat die Inspection darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinarischen Straferkenntnissen hat sich die Inspection in der Regel nicht zu befassen; ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspection anzuzeigen und ihrer Entscheidung zu überlassen hat, wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge 2c. 2c. auf angebrachte Klage, oder auch auf Anzeige der Inspectionsmitglieder selbst verantwortlich ist. Ebenso kann die Inspection den Schullehrer wegen versäumter Schuldisciplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Districtsschulinspector zur ernstlichen Ahndung, oder auch dem Generalkreiscommissariate zur geeigneten Verfügung oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.

§ 18. Vorzüglich muß die Disciplinaraufsicht der Inspection über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. — In dieser Beziehung hat die Inspection dem Schullehrer am Anfange eines jeden neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neueintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen, ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten, sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlesen zu lassen, und die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen, die Widerspänstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landgerichte, Polizeicommissär oder Polizeidirector zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen.

§ 19. Eltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist, haben sich an die Ortsschulinspection zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an das Generalkreiscommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.

§ 20. Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Localschulinspection, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen, wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schulentlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspectors und des Ortsvorstehers oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizeicommissärs oder Polizeidirectors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Districtsinspector zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen, in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen und nach dieser zu entscheiden hat.

§ 21. Der Localinspection steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschulen soviel möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Eltern zu bestimmen.

§ 22. Im Aeußern des Schulwesens steht der Inspection vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht; sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Sie hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschließen; wegen größeren muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude zu wachen, geringere Reparaturen, um größerem Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen

oder zur Herstellung anzuzeigen, und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für Schulapparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§ 23. Ueber Schulgeräthschaften, Schulapparat, Schulbibliothek (wo deren eine vorhanden ist) u. dgl. hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünklich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§ 24. Auch über die Reinlichkeit und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Localinspection zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§ 25. Ausmittlung eines Localfonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, ist der Inspection ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und darüber Rechnung zu führen, welche alljährig der einschlägigen Administrativstelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§ 26. Die Inspection hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.

§ 27. Ebenso hat die Inspection die Beischaffung sowohl der nöthigen Schulbücher und anderer Unterstützungsmittel für Kinder armer Eltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§ 28. In Hinsicht auf das Personal gehören zur Respicienz der Localschulinspection:

a) Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist;

b) die Eltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Ortseinwohner, insoferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspection zu stellen, deren Verfügungen

zu befolgen, und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Bestrafung zu unterziehen.

§ 29. Der Schullehrer kann von der Inspection wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule 2c. 2c. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß stets ein Protocoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Districtsinspector zu berichten.

§ 30. Auf gleiche Weise hat die Inspection auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Localschulfonde oder andern Localmitteln zuzuerkennen, wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protocoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höhern Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§ 31. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspection unverzögerte Anzeige davon bei dem Districtsinspector zu machen, welcher mittelst Berichts an das Generalkreiscommissariat einen Schuldienstcandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§ 32. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tod abgeht, in welchem Falle die Inspection zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des zeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zur vollständigen Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§ 33. Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (soferne diese nicht der Wittwe oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höhern Schulbehörde nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Frist bewilligt wird) übernimmt die Inspection bis zur Wieder=

besetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter und bringt den Ueberschuß bei der Ortskasse in Einnahme.

§ 34. Für die Einsetzung des neuangestellten Schullehrers hat die Inspection in der Art zu sorgen, daß die Kosten, soferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Localschulfond angewiesen werden können, auf die sämmtlichen Gemeindeglieder nach den über dergleichen Localumlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§ 35. Der neuangestellte Schullehrer hat bei der Amtseinführung (welche, wo dies immer thunlich ist, durch den Districtsinspector zu geschehen hat) der Schulinspection Handtreue zu leisten, darauf von derselben das Schulinventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§ 36. Unter die regelmäßigen Functionen und Geschäfte der Localschulinspectionen gehört vorzüglich, an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln und

a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;
b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen 2c. 2c. vorzulegen;
c) die Schulversäumnißregister zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Eltern und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen;
d) Vorschläge, Klagen 2c. 2c. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protocoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§ 37. Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspection zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge 2c. 2c. selbst anzubringen, wenn es sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspection zum Vortrage übergeben will.

§ 38. Alljährig zweimal hat die Inspection eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Eltern

(wenn irgend ein dazu taugliches Local im Schul- oder Gemeindehause sich findet) einzuladen sind.

§ 39. Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Classification der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist nach Localumständen am Schlusse der Winter- oder der Sommerschule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Districtsinspectors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§ 40. Alljährig am Schlusse des Schuljahres ist von jeder Inspection ein auf die Protocolle gegründeter und mit diesen belegter Hauptschulbericht an den Districtsschulinspector einzusenden, der diese sämmtlichen Jahresberichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet, an das Generalkreiscommissariat einzubefördern, die Protocolle aber, nach genommener Einsicht, längstens innerhalb eines Monats an die Inspection zurückzufertigen hat.

§ 41. Außer dem, was sich aus den Protocollen ergibt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen 2c. zum Gegenstande.

§ 42. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertagsschulen der Aufsicht der Localschulinspection untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respicienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.

München den 15. September 1808.

(Reggsbl. v. J. 1808. Bd. II. S. 2493.)

(Die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr.)

M. J. K.

Wir haben über die Einrichtung der verschiedenen Schulaufsichtsbehörden, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes auf den Grund der §§ 66, 94 und 101. Nr. 4 der Verordnung vom 17. Mai 1818 „die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr." nachstehende Bestimmungen festzusetzen beschlossen, und lassen solche, zu Entscheidung mehrerer deshalb erhobener Zweifel und Anfragen durch das Regierungs- und Intelligenzblatt öffentlich bekannt machen:

I.

Die Districtsschulinspectionen auf dem Lande sollen nach ihrer bisherigen Einrichtung fortbestehen.

II.

Die Localschulinspectionen werden zusammengesetzt:

a) in den Gemeinden ohne Magistrate aus
   1) dem Pfarrer,
   2) dem Ortsvorsteher,
   3) zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses;
b) in den Gemeinden mit Magistraten aus
   1) einem Bürgermeister,
   2) dem Pfarrer,
   3) einem bis vier deputirten Magistratsräthen.

III.

In größeren Städten, deren Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirksinspectionen nothwendig macht,

a) bildet sich jede einzelne Stadtbezirksinspection aus
   1) dem Bezirkspfarrer, oder einem andern Inspector, und
   2) einem Magistratsrathe als ordentlichen Mitgliedern, wozu vom Magistrate noch
   3) ein bis drei Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder benannt werden können;

b) alle ordentlichen Mitglieder der benannten Stadtbezirksinspectionen machen, mit einem Bürgermeister vereinigt, die Gesammtschulcommission aus.

IV.

Das Amt eines besondern Schulcommissärs hört für die Zukunft auf. Die gegenwärtig schon aufgestellten Localschulcommissäre treten für ihre Person in die neu zu bildenden Localschulcommissionen als ordentliche Mitglieder ein.

V.

In den Schulinspectionen der Landgemeinden haben die Pfarrer, in den Schulcommissionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden aber die Bürgermeister den Vorsitz.

VI.

Die Vorstände der Landgerichte können den Schulcommissionen in den ihnen untergebenen Gemeinden jederzeit nach Gutbefinden beiwohnen und führen alsdann den Vorsitz, sowie auch außerdem die vorschriftsmäßige Aufsicht und Leitung.

VII.

Die Einwirkung der in den Städten I. und II. Classe aufgestellten k. Commissäre auf das Volksschulwesen richtet sich nach § 1 der Verordnung vom 15. September 1818 „das Verhältniß dieser Commissarien zu den Stadtmagistraten betr." [1])

VIII.

In Ansehung a) der Verwaltung der örtlichen Schulfonds, b) der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besondern Mittel, sowie c) der Schulbauten bleiben den Magistraten und Gemeindeausschüssen die in der Verordnung über das Gemeindewesen und andern Edicten zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten. Jedoch steht den Localschulcommissionen in Ansehung der bezeichneten Gegenstände das Recht gutachtlichen Vorschlages oder gutachtlicher Erinnerung zu und die Bürgermeister und Ortsvorsteher sind die vermittelnden Organe zwischen den Gemeindebehörden und Schulcommissionen.

---

[1]) Ges.Bl. v. J. 1818, S. 616.

IX.

Die Haupt- und Residenzstadt München insbesondere betr., ist in Beziehung auf das Schulwesen daselbst in der über das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate erlassenen Verordnung vom 15. September 1818 §§ 58—62 bereits Vorsehung getroffen.

München den 22. März 1821.

(Reggsbl. v. J. 1821. St. XII. S. 291.)

(Die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 22. März d. J. „die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr." werden der k. Regierung nachstehende erläuternde Bestimmungen eröffnet:

1) Das Verhältniß der Localschulinspectionen und der Localschulcommissionen zu den Distictsschulinspectionen betreffend:

a) Sämmtliche nach § II. der Verordnung vom 22. März 1821 gebildete Localschulinspectionen sowohl in den kleineren Städten, als auf dem Lande, bleiben, da die Verordnung an jenem Verhältnisse in keiner Beziehung etwas verändert hat, den betreffenden Districtsschulinspectionen wie zuvor untergeordnet.

b) Die nach § III. der Verordnung gebildeten Localschulcommissionen in denjenigen größeren Städten dagegen, in denen einzelne Stadtbezirks-Inspectionen bestehen, die in diesem Falle der Commission ebenso, wie die Localschulinspectionen den Districtsschulinspectionen untergeordnet sind, stehen in gleichem Verhältnisse, wie diese letzteren zu der Regierung unmittelbar.

2) Die Einrichtung von Localschulcommissionen und einzelner ihnen nachgeordneten Stadtbezirksinspectionen in größeren Städten betreffend:

a) Was § III. der erwähnten Verordnung in dieser Beziehung festgesetzt hat, gilt durchaus nur von denjenigen Städten der I. und II. Classe, die einen eigenen Stadtcommissär haben; indem diese allein von dem Umfang sind, der, wie es die Verordnung ausdrückt, die Errichtung mehrerer Stadtbezirksinspectionen nothwendig macht.

b) Die Einrichtung dieser besondern Inspectionen hat der angeführte § III. nicht nach Pfarrsprengeln, sondern nach Stadtbezirken angeordnet, und es richtet sich demnach die Zahl solcher einzelnen Inspectionen in den Städten der bezeichneten Art nach der Zahl und Einrichtung der bestimmt ausgeschiedenen Polizeibezirke.

c) Das Local der Schule begründet hierin keinen Unterschied, es mag ein Stadtbezirk für seine Schulkinder mehrere Schulhäuser haben, oder ein Schulhaus für die Schulkinder mehrerer Stadtbezirke zugleich gehören.

Die Zahl der Stadtbezirksinspectionen wird im ersten Fall nicht vermehrt, im letzteren nicht vermindert, sondern gemäß der Absicht der Verordnung, daß jeder Stadtbezirk bei der Schulaufsicht überhaupt, und bei der Gesammtschulcommission insbesondere seine eigene Vertretung habe, führen im letzteren Fall die betreffenden mehreren Inspectionen die Aufsicht über die Schule gemeinschaftlich.

d) Erstes ordentliches Mitglied jeder einzelnen Stadtbezirksinspection ist zufolge der Verordnung entweder der Bezirkspfarrer oder ein anderer Geistlicher als Inspector.

e) Diejenigen Schulanstalten, die nicht für einzelne Stadtbezirke allein, sondern für die Stadt im Ganzen angelegt sind, wie z. B. die Real- oder

höhern Bürgerschulen ꝛc. ꝛc. stehen unter der Aufsicht und Leitung der Gesammtschulcommission unmittelbar.

f) Dem Stadtcommissär ist seine Mitwirkung im Schulwesen bei der Localschulcommission angewiesen und durch § VII. der Verordnung schon näher bezeichnet.

3) Die confessionellen Verhältnisse in den kirchlich gemischten Gemeinden betreffend, sind die Bestimmungen der Amtsinstruction für die Localinspectionen §§ 10—12 beibehalten.

Hiernach sind die, in den anliegend zurückfolgenden Acten zur Anzeige gebrachten Fälle zu bescheiden und die übrigen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

München den 5. Juli 1822.

An die k. Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

(Das gemeinsame Wirken der Districtsschulinspectoren und der Districtspolizeibeamten betr.)

Staatsministerium des Innern.

Um das schon durch das organische Edict vom 15. September 1808 angeordnete gemeinsame Wirken der Districtspolizeibehörden und der Districtsschulinspectionen auch in gemischten oder reinen Ruraldistricten zu verwirklichen, den mündlichen Verkehr und die einfache Form der vertraulichen, demselben bisher vielfach fremd gebliebenen Mittheilung an die Stelle des Vielschreibens treten zu lassen, den Schulbehörden die kräftige Unterstützung der Staatsbehörden allenthalben und vollständig zu sichern, und die Seelsorger jener peinlichen Lage zu entheben, welche sie bisher häufig zwang, entweder ihre Stellung als Freunde und Berather ihrer Gemeinden durch einseitige Strenge in Schulsachen, oder ihre Pflichten als Schulvorstände durch Rücksichten der seelsorgerlichen Stellung zu gefährden, wird hiermit verfügt, was folgt:

I.

Die rein technische Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung gehört ausschließend dem Wirkungskreise der Localschulinspectoren und der ihnen vorgesetzten Districtsschulbehörden. In Sachen des Religionsunterrichts insbesondere sind selbe unmittelbar und exclusive der Oberleitung der kirchlichen Stellen ihrer Confession untergeben, an welche sie auf Verlangen diesfalls zu berichten und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben.

II.

Als gemischte Schulangelegenheiten sind zu betrachten:

a) alle organische Einrichtungen, als: Bildung und Veränderung der Schulsprengel, Errichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Lehrinstitute;
b) die Errichtungen und Besetzungen von Lehrstellen;
c) die Qualificationslisten des Lehrerpersonals;
d) die Handhabung des Schulbesuches;
e) die Evidenthaltung der Schulstatistik;
f) alles Finanzielle des Unterrichts, insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude und der Schulgeräthschaften und das Schulfond-Rechnungswesen; endlich
g) die jährliche Hauptvisitation sämmtlicher Schulen jedes Bezirkes.

III.

In den gemischten Angelegenheiten steht die Leitung dem Districtsschulinspector gemeinsam mit der Districtspolizeibehörde zu.

IV.

In den mit Localschulcommissionen versehenen Städten behält es bei dem bereits geregelten Geschäftsgang sein Bewenden.

V.

Was die zu keiner Localschulcommission berechtigten Rural- oder gemischten Districte betrifft, so wird in Zukunft

möglichst dahin gestrebt werden, die Districtsschulinspectoren an den Sitz der Districtspolizeibehörde zu verlegen, und verdiente bewährte Schulmänner bei Verleihung von Amtssitzpfarreien ganz vorzüglich zu berücksichtigen.

VI.

Wo der Districtsschulinspector an dem Sitze der Districtspolizeibehörde sich befindet, finden die gemeinsamen Berathungen nach Erforderniß der vorliegenden Geschäfte statt.

VII.

Wo die Districtsschulinspection sich nicht an dem Amtssitze befindet, ist über periodische Zusammenkünfte übereinzukommen, und sind die Gegenstände des gemischten Wirkungskreises diesem Zusammentritte vorzubehalten.

VIII.

Die Initiative gebührt in Sachen der Schulbauten der Districtspolizeibehörde, in den übrigen Fragen aber der Districtsinspection, an welche nach wie vor alle Berichte der Localinspectionen ergehen.

IX.

In den Zusammentritten werden vor Allem die amtlichen Anzeigen der Localinspectionen über die schuldbaren Schulversäumnisse geprüft, und der Districtspolizeibehörde zum Vollzuge der gemeinsam beschlossenen Strafe mitgetheilt. Sodann wird zur Berathung der übrigen Gegenstände geschritten.

X.

Die Berichte an die k. Kreisregierung ergehen unter gemeinschaftlichen Formen, wie folgt:

Betreff:

„Gemeinsamer Bericht des Landgerichts N. und der Districtsschulinspection N. u. s. w.“

Unterschrift:

„unterthänigst gehorsamste
Landgericht und Districtsschulinspection N.“

Die Entschließungen ergehen gleichfalls unter der gemeinsamen Adresse, die Acten werden, soferne sie Schulfragen und Schulfondsrechnungsgegenstände betreffen, bei der Districtspolizeibehörde, für alle übrigen Gegenstände aber bei der Districtsschulinspection aufbewahrt. Jeder Behörde steht es jedoch frei, Abschriften der bei ihr nicht aufbewahrten Entschließungen zu ihren Acten zu nehmen. In Fragen der Schulorganisation ergehen die Entschließungen an beide Behörden in doppelter gleichlautender Ausfertigung.

XI.

Nichtvereintsein beider Behörden über einen Gegenstand zieht dessen Vorlage an die Kreisregierung nach sich. Zögerung der einen in Erledigung eines wichtigen Gegenstandes berechtigt und verpflichtet die andere nach fruchtloser Mahnung zu Erstattung eines dieses Verhältnisses erwähnenden Separatberichtes.

XII.

Die Qualificationsbücher der Lehrer werden von jeder Stelle gesondert geführt, und der übereinstimmende oder abweichende Eintrag hängt von dem Einklange oder Nichteinklange der beiderseitigen Urtheile ab, deren gemeinsames Erörtertsein jedenfalls aus den, den Visitationsprotocollen beigefügten Bemerkungen hervorgeht.

XIII.

Protocolle über die Zusammentritte werden nicht geführt, die Berathung ist mündlich, und das Berathensein geht aus der gemeinsamen Fertigung der Concepte, sowie aus den diesen Concepten beizufügenden Worten hervor:

„Beschlossen in dem gemeinsamen Zusammentritte.

N. N. den . . . . . .

XIV.

Die Geschäftsstellung der Localschulinspectionen, sowie deren Verhältniß zu den Patrimonialgerichten, und die edictmäßige Competenz der Letzteren bleibt unverändert.

XV.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit.

Die k. Kreisregierungen, K. d. J., haben gemeinsam mit ihren Kreisscholarchaten die entsprechenden Weisungen zu erlassen, und das Erlassene binnen 14 Tagen anher zur Wissenschaft vorzulegen.

München den 24. Juli 1833.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

(Die Stellung der Ortspfarrer zu den Bürgermeistern in den Schulcommissionen kleinerer Städte, resp. die Stellung der Schulinspectionen und Schulcommissionen zu einander und zu den städtischen Behörden betr.)

Staatsministerium des Innern.

Die Allerhöchste Verordnung vom 22. März 1821 über die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung hat schon wiederholt unangenehme und dem Gedeihen der Schulen selbst nachtheilige Berührungen zwischen den Inspectionen und städtischen Behörden veranlaßt.

Inzwischen ergibt sich aus den hierüber gepflogenen Verhandlungen, daß dieser Uebelstand seinen Grund nicht sowohl in dem Inhalte der gedachten Verordnung selbst, als vielmehr in einer irrigen Auffassung derselben hat, und daß es nur einer klaren, sichern Auslegung dieser mißverstandenen Punkte bedarf, um die eingetretenen Mißverhältnisse zu beseitigen.

In dieser Absicht haben Seine Königliche Majestät das unterzeichnete Ministerium des Innern Allerhöchst zu ermächtigen geruht, Folgendes den k. Kreisregierungen bekannt zu geben:

1) Durch den § 1 der Verordnung vom 22. März 1821 ist der § 14 der Amtsinstruction für die Localinspectoren vom 15. September 1808 keineswegs aufgehoben worden, und es hat daher bei der allgemeinen Vorschrift

sein Bewenden, nach welcher jede Schulinspection mit alleiniger Ausnahme derjenigen, bei welcher der Localinspector zugleich die Stelle eines Districtsschulinspectors bekleidet, einer bestimmten Districtsschulinspection untergeben sein soll. Eine Beschränkung trifft aber den § 2 der Amtsinstruction für die Districtsschulinspectoren vom 15. September 1808 insoweit, als die Aufsicht über die Schulen der größeren Städte dem Wirkungskreise der Districtsschulinspectionen durch die neuere Vorschrift entzogen und einer eigenen Gesammtschulcommission zugetheilt worden ist.

Die k. Regierungen werden daher beauftragt, Abweichungen von dieser bestehenden Ordnung nicht zu gestatten, und allenthalben, wo sie sich vorfinden sollten, den genauen Vollzug der Vorschrift ungesäumt zu verfügen.

2) Bei der in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 22. März 1821 anbefohlenen Zusammenstellung der Localschulinspectionen, Stadtbezirksinspectionen und Gesammtschulcommissionen hat es zwar in allen Punkten sein Verbleiben; von Seiten der Regierungen ist aber hauptsächlich bei größeren Städten dafür zu sorgen, daß nur das unbedingt nothwendige Personal beigezogen, und allenthalben auf die erforderliche Vertretung der von auswärts eingeschulten oder einer andern Confession angehörigen Gemeindeglieder die geeignete Rücksicht genommen werde.

3) Schulcommissionen können nach dem deutlichen Wortlaute des § 3 besagter Vorschrift vom Jahre 1821 nur in größeren, also nur in denjenigen Städten I. und II. Classe errichtet werden, in welchen die Magistrate den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet und für welche eigene Stadtcommissäre angestellt sind, auch in diesen aber nur, wenn ihr Umfang mehrere Stadtbezirksinspectionen nothwendig macht.

4) Die einzelnen Stadtbezirksinspectionen behalten ihren ausgeschiedenen Wirkungskreis als Localinspectionen; die Schulcommissionen treten an die Stelle der Districts-

inspectionen. Die ersteren beschränken sich in der Regel auf den Umfang der einzelnen Pfarrbezirke. Ist ein solcher aber zu groß, als daß der Pfarrer (Parochus) die sämmtlichen dazu gehörigen Schulen vollständig zu beaufsichtigen vermag, so haben sich auch die andern, bei diesem Kirchensprengel angestellten Geistlichen mit ihm in die Schulgeschäfte zu theilen, immer aber ist nur einer derselben nach §§ 8 und 9 der Verordnung vom 15. September 1808 als eigentliches Mitglied der Schulinspection zu betrachten.

5) Wenn auch das Amt eines besondern Schulcommissärs nach § 4 der Verordnung vom Jahre 1821 künftig nicht mehr fortzubestehen hat, so ist doch dadurch nicht nur nicht verwehrt, einem der geistlichen Mitglieder der Schulcommission das von jenem früherhin versehene Referat in dem eigentlich zum Wirkungskreise der Districtsschulinspectoren gehörigen Schulsachen einzuräumen, sondern es wird dieses vielmehr zur Erhaltung der nothwendigen Einheit und Aufsicht, insbesondere zur Förderung des pädagogischen Theils der Schulangelegenheiten für nothwendig und der Amtsinstruction vom Jahre 1808 ganz angemessen erachtet.

6) Bei denjenigen Verhandlungen der Schulcommission, welche dem Geschäftskreise der Stadtbezirksinspectionen angehören und nur deswegen gemeinschaftlich behandelt werden, weil sie diese entweder sämmtlich oder größtentheils betreffen, oder weil dadurch der Geschäftsgang abgekürzt oder vereinfacht werden kann, gebührt jedem ordentlichen Mitgliede ein volles Stimmrecht; in der zum Geschäftskreise der Districtsinspection gehörenden Angelegenheiten sind nur die Stimmen des Vorstandes und des Schulreferenten entscheidend und die Ausfertigungen haben in diesem Falle unter gemeinschaftlicher Unterschrift zu erfolgen.

7) Der Vorsitz gebührt nach § 6 in den städtischen Schulcommissionen den Bürgermeistern, in den Localinspectionen aber den Pfarrern.

8) Der Antheil, welchen die städtischen Behörden nach § 66 des Gemeinde-Edicts an dem Schulwesen zu nehmen haben, ist durch § 8 der Verordnung vom 22. März 1821 festgesetzt und hiernach sind die einzelnen Fälle zu bemessen. Uebrigens haben die Regierungen die Schulcommissionen stets als selbstständige den Magistraten coordinirte, den Kreisstellen aber unmittelbar untergeordnete Districtsbehörden zu betrachten, und in dieser Eigenschaft vor etwaigen Uebergriffen zu schützen.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen, der Vollzug zu überwachen und binnen sechs Wochen ein ganz einfaches Namensverzeichniß der im Kreise nach obigen Bestimmungen vorhandenen Schulcommissionen und Districtsschulinspectionen mit Angabe der zu jeder von ihnen gehörigen Zahl der Localschulinspectionen, Schulen und für sich bestehenden Schulclassen an das unterfertigte k. Ministerium einzusenden.

München den 24. Juni 1839.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

(Den Vorsitz in den Localschulinspectionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird hiermit auf ihren Bericht vom 5. v. Mts. obenbezeichneten Betreffs zur Entschließung erwidert, daß sich die Bestimmung der Ministerialausschreibung vom 24. Juni 1839 „die Bildung und den Wirkungskreis der Schulcommissionen in den größeren Städten betr.", wodurch der Vorsitz in den Localschulinspectionen den Pfarrern eingeräumt wird, keineswegs blos auf die Localschulinspectionen in den Landgemeinden beschränke, sondern sämmtliche Localschulinspectionen ohne Ausnahme, also auch die Localinspectionen in den mit Magistraten bestellten Gemeinden umfasse, wonach

sowohl die vorliegenden Differenzen dieses Betreffs, als alle derartigen Fälle zu bescheiden kommen.

München den 8. Mai 1840.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

(Die Stellung der protestant. Privatvicarien als Vertreter der Localschulinspectoren betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf die in Anregung gekommene Frage über die Stellung der protestantischen Vicare in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Localschulinspectoren wird Nachstehendes erwidert:

Vicare, welche durch die Consistorien, oder durch das Oberconsistorium als Verweser einer erledigten Pfarrei, oder als Stellvertreter eines erkrankten oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner besondern Bewilligung zur Uebernahme des Religionsunterrichts und der Schulaufsicht. Die Districtsschulinspectionen sind aber von ihrem Eintritte in Kenntniß zu setzen und haben von ihrer Seite den betheiligten Lehrern und Schulvorständen davon Nachricht zu geben. Da diese Geistlichen ganz an die Stelle der ausgeschiedenen Pfarrer treten, so kommen ihnen auch die sämmtlichen Befugnisse eines functionirenden Localschulinspectors zu, und die Schullehrer haben dieselbe untergeordnete Stellung wie gegen einen wirklichen Pfarrer gegen sie einzunehmen.

Wird hiegegen ein junger Geistlicher nur privatim zur Aushilfe angenommen und wollen ihm dabei auch einzelne Theile der Schulinspection übertragen werden, so hat der seiner Hilfe bedürfende Inspector dieses der Districtsinspection anzuzeigen, dabei sich zu erklären, wie weit er demselben den Religionsunterricht oder die Schulaufsicht zu übertragen gedenkt, und die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Be-

hörde einzuholen. Privatvicarien, welchen diese Genehmigung fehlt, haben sich auch aller Theilnahme an den Schulgeschäften zu enthalten.

Hiernach ist geeignet zu verfahren.

München den 1. April 1848.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen.

(Die Bildung der Localschulcommission in E. betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Berichte vom 29. Januar 1847 und 9. November d. J. haben die erforderliche Aufklärung bezüglich der beanstandeten Theilnahme des zu E. functionirenden protestantischen Vicars an den Sitzungen der dortigen Localschulcommission gegeben, und es ergeht nunmehr auf die von dem Dompfarrer und Schulinspector N. gegen die Regierungsentschließung vom 8. November 1846 eingereichte Vorstellung nachstehende Entschließung:

Zu E. besteht eine von den dortigen katholischen Bezirken ausgeschiedene protestantische Gemeinde und Schule, deren Leitung und Beaufsichtigung zunächst dem protestantischen Pfarrer in N. zusteht.

Da demselben aber wegen weiter Entfernung und persönlicher Verhältnisse unmöglich ist, diese Verpflichtung zu übernehmen, so ist ihm ein in der Stadt E. wohnhafter Vicar beigegeben, und dieser zur Vornahme aller dem Pfarrer zustehenden Functionen ein für allemal ermächtigt worden.

Nachdem nun die normativen Bestimmungen vom 15. Septbr. 1808, § 5 und 11 für solche getrennte Theile einer Gemeinde die Aufstellung einer eigenen Schulinspection resp. eines der gleichen Confession angehörigen Localinspectors verlangen; die Allerhöchste Verordnung vom 7. April 1807 [1]) noch besonders vorschreibt, daß Pfarrvicare, welche an einem vom Pfarrsitze entfern-

---

[1]) Reggsbl. S. 671.

ten Orte wohnen, die Geschäfte der Localschulinspection zu verrichten haben, und überdies die Min.Entschl. vom 1. April d. Js. sich über die Stellung der protestantischen Vicare als Stellvertreter der eigentlichen Schulinspectoren in ganz gleichem Sinne ausspricht, jede Schule aber in den mit Localschulcommissionen versehenen Städten in dieser vertreten sein muß, endlich auch die Min.Entschl. vom 15. Dezember 1846 durch die ebenerwähnte vom 1. April d. Js. schon ihrem Hauptinhalte nach außer Wirksamkeit gesetzt ist, so erscheint die Entschließung der k. Regierung vom 8. November 1846 den bestehenden Vorschriften entsprechend und es ist demnach dem protestantischen Vicar zu E. in die dortige Localschulcommission der Eintritt ebensowenig zu versagen, als derselbe den katholischen Curaten zu R., S. u. a. Orten längst ohne Widerrede zugestanden worden ist.

Die Beilage des Berichts vom 9. d. Mts. geht hiermit zurück, und es ist nunmehr weiter geeignet zu verfügen.

München am 26. November 1848.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

(Die Theilnahme des protestant. Pfarrers zu N. an der dortigen Localschulinspection betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 22. v. Mts. „die Theilnahme des protestant. Pfarrers zu N. an der dortigen Localinspection betr.“, wird der k. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der vorgelegten Acten Nachstehendes zur Entschließung erwidert:

Die Frage über die Bildung der Localschulinspectionen ist, wie die k. Regierung, K. d. J., richtig bemerkt, zunächst abgesehen von der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Jänner 1815 „die Schulsprengelverhältnisse betr.“ gemäß der Amtsinstruction für die Localinspectionen vom 15. September 1808, §§ 1—13 zu beantworten.

Diese Bestimmungen enthalten im Wesentlichen, daß jede Ortsgemeinde, sowie jede Pfarrgemeinde, welche eine eigene Schule besitzt, an der Localschulinspection Theil zu nehmen habe, und daß der Pfarrer an der Aufsicht über diese Schule gleichfalls zu betheiligen sei.

Ausnahmsweise wird in den §§ 3, 4 und 12 bestimmt, daß eine Orts- und Pfarrgemeinde, welche keine eigene Schule hat, gleichwohl das Recht der Vertretung in der Localschulinspection haben solle, wenn ihre Kinderzahl das Drittheil der Schüler einer Schule erreicht.

Eine weitere Ausnahme zu Gunsten einer kleinen Minderheit kennt die Instruction nicht, und insbesondere kann dem § 5 eine solche Deutung nicht gegeben werden, ohne zu widerstrebenden Consequenzen zu führen. Denn wird dieser § aus seinem Zusammenhange mit dem § 4 und der ganzen Verordnung gerissen und dahin ausgelegt, daß, ganz abgesehen von der Verhältnißzahl des Schüler in Orten, welche aus Pfarrgemeinden verschiedener Confession bestehen, eine gleiche Vertretung der Confessionen in der Localschulinspection stattfinde, so könnte, wie zu N., wo das Verhältniß der protestantischen Schüler zu den katholischen nicht einmal wie 1 zu 25 steht, sich ergeben, daß nicht nur der Pfarrer dieser Minderheit die Vorstandschaft in der Localschulinspection zu führen hätte, sondern auch, daß dieser Gemeinde das numerische Uebergewicht bei collegialen Beschlüssen zufiele, wenn zufällig der Gemeindevorsteher, oder das nach § 5 zur Localschulinspection zuzuziehende Gemeindeglied der andern Confession einmal abwesend wäre.

Diese Consequenz hätte die k. Regierung, K. d. J., zu dem Schlusse führen sollen, daß eine solche Vertretung nur dann haltbar sei, wenn die Minderheit wenigstens ein Drittheil beträgt, daß daher die Bestimmung des § 5 der Instruction den Fall des § 4 voraussetze.

Es ergibt sich daher, daß die bemerkte Instruction in den §§ 3, 4, 5 und 12 nur in Bezug auf die Art der Vertretung der Minderheit Verschiedenes bestimme, nicht aber in Bezug auf die Voraussetzung dieser Vertretung über-

haupt, welche überall dieselbe ist, nämlich die, daß die Minderheit wenigstens ein Drittheil des Ganzen betrage.

Die Instruction läßt die Frage ungelöst, wie das pfarramtliche Aufsichtsrecht über die religiöse Erziehung und den Schulunterricht der zum Pfarrsprengel gehörigen Kinder von Seite desjenigen Pfarrers ausgeübt werde, welcher gemäß derselben nicht ordentliches Mitglied der Localschulinspection ist.

Diese Lücke wird durch die Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Jänner 1815, Ziff. III. 2, b und c ausgefüllt, indem einem solchen Pfarrer hier ein Mitaufsichtsrecht, d. h. eine außerordentliche Theilnahme an der Localschulinspection in Absicht auf die seelsorglich ihm angehörigen Schulkinder zuerkannt wird.

Hieraus folgt, daß der protestantische Pfarrer zu N., abgesehen von der ihm ausschließend zustehenden Berechtigung in Fragen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung der protestantischen Schulkinder, auch den fleißigen Schulunterricht und Schulbesuch derselben zu überwachen und zu dem Ende als außerordentliches Mitglied der Localschulinspection N. an allen Berathungen derselben Theil zu nehmen, welche die Verhältnisse dieser Kinder betreffen.

München den 11. Juni 1850.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.
Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen zur Darnachachtung.

---

c) Theilnahme der Geistlichen an den Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten.

(Die Reise Sr. Majestät des Königs Ludwig nach der Villa Ludwigshöhe bei Edenkoben betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die mit Bericht vom 13. Juni l. Js. gestellte Anfrage wird dem Präsidium der k. Regierung der Pfalz eröffnet,

daß bei Reisen Seiner Majestät des Königs Ludwig, soferne Allerhöchstdieselben nicht etwa in strengem Incognito zu reisen geruhen, die Vorschriften für diejenigen gewöhnlichen Reisen im Inlande, welche Seine Majestät der regierende König mit Untersagung von besonderen Feierlichkeiten vorzunehmen geruhen, in analoge Anwendung zu bringen seien.

München den 26. Juni 1852.

An das Präsidium der k. Regierung der Pfalz also ergangen.

(Die Reisen Ihrer Majestäten im Inlande betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Art und Weise des Empfanges Ihrer Majestäten des Königs und der Königin auf Allerhöchstderselben Reisen im Inlande die bestehenden Vorschriften in der Art erweitern und systematisiren zu lassen geruht, wie aus der Anlage zu ersehen ist.[1])

Das k. Regierungspräsidium wird hievon zur geeigneten Nachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die untergebenen Districts- und Localpolizeibehörden von diesen Vorschriften in geeigneter Weise zu verständigen.

Seine Majestät der König erwarten, daß wenn immer an eine Stelle oder Behörde die Notification von einer stattfindenden Reise Ihrer Majestäten mit Hinweisung auf die eine oder andere der fraglichen Vorschriften ergehen wird, in jedem Falle pünktlich nach der für den betreffenden Fall bezeichneten Vorschrift sich werde geachtet werden.

---

[1]) S. den nachfolgenden Abdruck. — Inhaltlich späterer Ministerialentschließungen vom 8. Juli 1853, 9. Januar 1854 und 28. Mai 1857 wurden diese Vorschriften theils abgeändert, theils ergänzt, und sind die Allerhöchst getroffenen Anordnungen in den weiter folgenden „Normen für die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten vom 23. Mai 1857" zusammengestellt.

Die von dieser Allerhöchsten Anordnung in Kenntniß gesetzten Hofstellen werden je ihre Notificationen über die Allerhöchst beabsichtigten Reisen kurz in den Worten: „Die Reise findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschrift (III oder IV, oder I oder II) statt" kund geben.

Das k. Regierungspräsidium wird angewiesen, den Vollzug dieser Allerhöchsten Vorschriften sorgfältig zu überwachen, und für die schleunigste Bekanntmachung Sorge zu tragen.

München den 13. Juli 1852.

An die k. Regierungspräsidien sämmtlicher Kreise ergangen.

Abdruck.

Reisen Ihrer Königlichen Majestäten. [1])

I. Vorschrift.

Wenn Ihre Königlichen Majestäten ohne Verbietung des feierlichen Empfanges reisen, ist laut Ausschreibung vom 26. Mai 1829 Nachstehendes zu beobachten:

---

[1]) Die Allerhöchst genehmigten Normen über das Verhalten bei Reisen Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, dann auswärtiger Allerhöchster und Höchster Herrschaften wurden mit Entschl. des Staatsministeriums des Innern f. K. u. Sch. Ang. vom 5. Juni 1857 dem k. Oberconsistorium zur Kenntnißnahme und Verständigung der untergeordneten Geistlichkeit mitgetheilt. Aus diesen ist zu bemerken:

a) Reisen Prinzen und Prinzessinnen des k. Hauses oder fremde Souveräne als solche, so sind jedesmal die besonderen Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs einzuholen.

b) Wenn dieselben incognito oder unter fremden Namen, beziehungsweise in dienstlicher Eigenschaft reisen, aber ihre Reiseroute durch die k. Staatsministerien resp. Gesandschaften zur Kenntniß der betreffenden Behörden bringen lassen, so haben bei kürzerem Aufenthalte sich die am Orte befindlichen Orts-, Districts- und Kreispolizeibehörden (Regierungspräsident, Landrichter, Stadtcommissär, Bürgermeister) zum Empfange in Amtskleidung einzufinden. An

1) Glockengeläute,
2) Abfeuerung der Geschütze,
3) Ausrücken der Landwehr,
4) Aufstellung der Schuljugend,
5) Abhalten von Anreden,
6) Ausschmückung der Straßen mit Fahnen, Laub- und Blumengewinden,
7) Aufwartung aller Staats-, Kirchen-, Gemeinde- und Militärbeamten.

Ob Beleuchtung, Festessen, Festbälle, Festtheater — wird auf vorkommende Anfrage immer speziell erlaubt, oder sich verbeten.

Betreffend die militärischen Veranstaltungen, so ist durch die Dienstvorschriften Folgendes die Regel:

„Die Garnison und die Landwehr soll nach der von „dem Gouverneur oder Commandanten zu ertheilenden Dis„position ausrücken und Spalier machen. Liegt Cavallerie an „dem Platze, so soll eine complette Escadron Ihren Majestäten „bis auf eine Stunde entgegenreiten, um den Wagen Aller„höchstderselben in der Art zu begleiten, daß die eine Hälfte „vor, die andere nach demselben reitet.

„Bei der Abreise findet eine gleiche Begleitung eine „Stunde weit statt.

„Es sollen Einhundert und ein Kanonenschüsse gelöst „werden; der Gouverneur und Commandant nebst dem Platz„major und Platzadjutanten sollen Ihre Majestäten empfangen „und hereinbegleiten, wobei der Gouverneur rechts, der Com„mandant links, der Platzmajor und Platzadjutant aber vor „dem Wagen zu reiten haben.

---

den Orten, wo längerer Aufenthalt genommen, z. B. Mittag gemacht, übernachtet oder noch längere Zeit verweilt wird, findet nicht nur der ebenbezeichnete Empfang statt, sondern es hat auch der erschienene oberste Polizeibeamte die Aufwartung der Behörden anzubieten. Wird diese angenommen, so haben sich zu derselben diejenigen Beamten einzufinden, welche zum Empfange bei Reisen Seiner Majestät des Königs nach der Norm II. berufen sind.

„Geschieht der Empfang in einem festen Platze, so soll „der Gouverneur oder Commandant Ihren Majestäten an der „Barriere die Schlüssel der Stadt überreichen.

„Bei der Abreise soll gleiche Begleitung an der Barriere „stattfinden."

II. Vorschrift.

Wenn Seine Majestät der König zwar als König, doch mit Untersagung der Feierlichkeiten (z. B. zu einem Sommeraufenthalte, oder aus sonst einem Anlasse) zu reisen geruhen, so hat der oben sub I bezeichnete festliche Empfang zu unterbleiben, aber an den Landgerichtssitzen und Orten, wo Rentämter bestehen, sollen sich die Landrichter und Rentbeamten in Galla-Uniform, also in weißen Beinkleidern mit Borten und weißen Halsbinden, sodann auch die Bürgermeister und Gemeindevorstände vorstellen. Die Ortspfarrer können auch erscheinen.

An Orten, wo Besatzung, die obersten Commandirenden.

Wo dann Aufenthalt genommen wird, bestimmen Seine Königliche Majestät nach Allerhöchster Ankunft einen beliebigen Tag zur Audienz für sämmtliche Civil-, Militär- und Clericalstellen und Behörden des Aufenthaltsortes.

III. Vorschrift.

Wenn Seine Königliche Majestät mit Untersagung auch des sub Ziff. II Vorgeschriebenen zu reisen beschlossen, so haben sich an den Orten, wo ein Aufenthalt stattfindet, oder umgespannt wird rc. lediglich der betreffende Districts- oder Localpolizeibeamte (Landrichter, oder Stadtcommissär, oder Bürgermeister, oder Gemeindevorsteher) für Seine Majestät in Bereitschaft zu stellen.

IV. Vorschrift.

Wenn Seine Königliche Majestät in solcher Weise die Reise machen, daß während solcher keine Aufwartung oder Bereitstellung, selbst nicht einmal jene von Seite des Districts- oder Localpolizeibeamten rc. stattzufinden hat.

Normen für die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten.

Vorschrift I.

Wenn Ihre Königlichen Majestäten ohne Verbietung des feierlichen Empfanges reisen, ist laut Ausschreibung vom 26. Mai 1829 Nachstehendes zu beobachten:

1) Glockengeläute,
2) Abfeuerung der Geschütze,
3) Ausrücken der Landwehr,
4) Aufstellung der Schuljugend,
5) Abhalten von Anreden,
6) Ausschmückung der Straßen mit Fahnen, Laub- und Blumengewinden,
7) Aufwartung aller Staats-, Kirchen-, Gemeinde- und Militärbeamten.

Ob Beleuchtung, Festessen, Festbälle, Festtheater — wird auf vorkommende Anfrage immer speziell erlaubt, oder sich verbeten.

Der Regierungspräsident oder bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit, desselben Stellvertreter empfängt Ihre Majestäten je an der Kreisgrenze resp. bei Fahrten auf der Eisenbahn oder zu Wasser an der ersten Halt- oder Landungsstation im Kreise.

Betreffend die militärischen Veranstaltungen ꝛc. ꝛc. [1])

Vorschrift II.

Wenn Seine Majestät der König zwar als König, doch mit Untersagung der Feierlichkeiten, z. B. zu einem Sommeraufenthalte oder aus sonstig irgend einem Anlasse zu reisen geruhen, so hat der oben sub I bezeichnete festliche Empfang zu unterbleiben und ist sich nach Folgendem zu achten:

A) Bei solchen Reisen erscheinen zum Empfange:

1) an Orten, an welchen der Sitz einer Kreisstelle (Regierung, Appellationsgericht) oder ein Oberpost- und

[1]) Unverändert wie in den älteren Vorschriften.

Bahnamt sich befindet, der erste Vorstand dieser Stellen und resp. Behörden, oder im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit deren Stellvertreter;

2) an Orten mit Bischofssitz der Bischof mit einem oder beiden seiner Dignitarien — an Orten, wo der Sitz eines protestantischen Consistoriums dessen Vorstand mit einem Consistorialrathe;

3) den Genannten schließen sich an:

a) am Regierungssitze der Stadtcommissär, der Stadtgerichtsdirector und der I. Bürgermeister — im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter;

b) am Appellationsgerichtssitze der Stadtcommissär oder Landrichter und der I. Bürgermeister;

4) befinden sich außer dem Regierungssitze und Appellationsgerichtssitze an einem Orte mehrere coordinirte Behörden verschiedener Dienstzweige, so erscheinen zum Empfange deren Vorstände oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter gemeinsam, dann der oder die Ortspfarrer, und ihnen schließt sich der Bürgermeister oder Gemeindevorstand an;

5) wird an einem Orte Aufenthalt genommen, oder umgespannt, wo nur eine Unterbehörde des Civilstands- oder Gemeindedienstes sich befindet, so erscheint der Vorstand dieser Behörde mit dem Ortspfarrer zum Empfang;

6) in Orten, in welchen die Landwehr organisirt ist, hat auch der Oberstcommandirende der Landwehr, und zwar, wo Besatzung vorhanden ist, an die Offiziere der Linie sich anreihend, zu erscheinen.

B) Eine Aufwartung findet nur statt, wenn sie besonders Allerhöchst zugelassen wird, und darf auch eine Bereitstellung hiefür nur erfolgen, wenn sie eigens befohlen ist.

Die Vorstellung zum Empfange und zur Aufwartung findet, wenn Seine Majestät der Eisenbahn- oder Dampfschifffahrt Sich bedienen, nur an Orten des Amtssitzes statt, nicht an entlegenen Haltstellen.

In Ansehung der militärischen Veranstaltungen ist bei diesen Reisen zu beachten:

In der Haupt- und Residenzstadt erscheinen neben dem Stadtcommandanten zugleich der Höchstcommandirende; an andern Besatzungsorten, wo ein Aufenthalt genommen oder umgespannt wird, haben nebst dem Höchstcommandirenden und Stadtcommandanten auch die Generäle, die Obersten und die Commandirenden selbstständiger Abtheilungen zu erscheinen.

Salutschüsse sollen weder von Seiten des Militärs, noch von Seite der Gemeinden oder Privaten stattfinden.

An Orten, wo übernachtet wird, sollen zwei Ehrenposten aufgestellt werden, aber keine Ehrenwache soll aufziehen — außer an Orten, wo Sommeraufenthalt genommen wird, wenn es nicht ausdrücklich untersagt wird.

Vorschrift III.

Wenn Seine Majestät mit Untersagung auch des sub Ziff. II Vorgeschriebenen reisen, so haben sich vorzustellen:

1) Der Regierungspräsident oder im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung dessen Stellvertreter am Regierungssitze;
2) der betreffende Districts- oder Localpolizeibeamte (Stadtcommissär, oder Landrichter, oder Bürgermeister, oder Gemeindevorsteher) und der Ortspfarrer an Orten, wo Aufenthalt stattfindet, oder umgespannt wird;
3) an Orten mit Garnison, wenn wirklich angehalten wird, der Stadtcommandant, in Provinzialstädten der Höchstcommandirende oder der älteste der Commandirenden selbstständiger Abtheilungen.

Bedienen Sich Ihre Majestäten zu solchen Reisen der Eisenbahn- oder Dampfschifffahrt, so findet die Vorstellung an den Halt- und Ländestellen nur dann statt, wenn daselbst der Amtssitz ist, aber immer nur da, wo wirklich angehalten wird.

Salutschüsse dürfen nicht stattfinden und Ehrenposten werden ohne besondere ausdrückliche Anordnung nicht aufgestellt.

Vorschrift IV.

Wenn Seine Königliche Majestät die Norm IV. für eine Reise bestimmen, so hat während letzterer kein Empfang, selbst nicht einmal von Seite des Districts- oder Localpolizeibeamten stattzufinden.

München den 23. Mai 1857.

(Die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu den Reisevorschriften nachträglich die folgenden Bestimmungen Allerhöchst zu erlassen geruht:

1) In München haben nach Vorschrift III von Seite des Militärs nur der Stadtcommandant, in Provinzialstädten aber der Höchstcommandirende oder Aelteste der Commandirenden selbstständiger Abtheilungen und der Stadtcommandant zu erscheinen, wenn nicht der Höchstcommandirende oder der Aelteste der Commandirenden selbstständiger Abtheilungen zugleich Stadtcommandant ist;

2) nach eben dieser Vorschrift III haben an Orten, wo Aufenthalt stattfindet, oder umgespannt wird, vom Civil der betreffende Districts- oder Localpolizeibeamte (Stadtcommissär oder Landrichter) und der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher zu erscheinen, wie dieses auch schon bisher in der Praxis beobachtet wurde;

3) An Bischofssitzen haben nach der genannten Vorschrift III nicht der oder die Ortspfarrer, sondern der Dienstältere der beiden Dignitarien zur Vorstellung zu erscheinen; der oder die Ortspfarrer aber nur in den Städten, wo sich kein Bischofssitz befindet, und auf dem Lande.

Analog gilt dieses auch von den protestatischen Consistorialsitzen in der Weise, daß an solchen Orten der Vor-

stand des Consistoriums und nicht der Ortspfarrer zu erscheinen hat.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 9. Juli 1857.

An die sämmtlichen k. Regierungspräsidien also ergangen.

---

d) Abgaben der Pfarrer.[1])

(Die Anstellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen betr.)

M. J. K.

Es haben sich mehrere, theils neuangestellte, theils auf bessere Pfarreien beförderte Pfarrer über zu hohe Taxen, die sie bei dem geheimen Taxationsamte entrichten sollen, beschwert.

Um nun für die Zukunft allen ähnlichen Beschwerden vorzubeugen, so bestimmen Wir, daß

1) von der Präsentation auf eine Pfarrei, auf ein Benefizium, und auf eine Pfründe überhaupt, wobei Wir selbst das Patronatsrecht ausüben, zehn Procent des wirklichen Ertrages der Pfarrei, des Benefiziums rc. rc. als geheime Raths- und resp. Anstellungstaxe, und zwar nach Maßgabe derjenigen Unserer Allerhöchsten Verordnung § II. 2 (Reggsbl. S. 735), welche Wir rücksichtlich der Taxen für das Stiftungs- und Communalvermögen am 27. März l. Js. erlassen haben,[2]) erhoben werden sollen;

---

[1]) Ueber Besteuerung der Pfarrer s. den Abschnitt „Pfarrfassionen."

[2]) Der allegirte § bestimmt:
„Von der Präsentation auf eine Pfarrei, auf ein Benefizium „und auf eine geistliche Pfründe überhaupt, wobei den Stif„tungen oder den Communitäten das Patronatsrecht zusteht, „werden zehn Procent des wirklichen Ertrages erhoben. Die„ser Ertrag muß bei den wirklichen Pfründen, welche mit „einem Fundirungsvermögen wirklich dotirt sind, in einem „künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einschlägigen „Landgerichte durch eine ordentliche nach den für eine gleich-

2) die Geistlichen, welche auf eine bessere Pfarrei oder geistliche Pfründe befördert werden, oder sonst eine Gehaltsvermehrung, wie immer, erhalten, haben die Taxe nur von dem Betrage der Letzteren, oder von dem höhern Ertrage ihrer neuen Stelle zu entrichten;
3) rücksichtlich der geheimen Rathstaxe für Unsere landesfürstliche Bestätigung einer Präsentation auf Pfarreien oder geistliche Pfründen, hat es vorläufig bei der Taxordnung von 1759 sein Verbleiben, vermöge welcher 5 Procent des Ertrages zu erheben sind;
4) diese Verordnung behält ihre Wirkung, bis Wir demnächst eine ganz neue Taxordnung bekannt machen werden.

München den 18. Juli 1809.

(Reggsbl. v. J. 1819. St. 55. S. 1233.)

(Das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr.)

M. J. K.

Auszug.

2c. 2c. 2c.

§ 3. Diejenigen Instrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradationsstempel unterstellt werden müssen, sind 2c. 2c.

k) Alle Verleihungsurkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien, sowie die Decrete oder Anstellungs-

---

„heitliche Besteuerung unterm 14. Januar und 13. Mai 1808 „gegebenen Vorschriften aufgestellte Fassion legal nachgewiesen „und diese Fassion mit dem Anzeigeberichte der eingetretenen „Personalveränderung eingesendet werden; — die aus dem „der Besteuerung unterliegenden Vermögen hervorgehende Jahresrente wird der geheimen Rathstaxe unterworfen; — bei geistlichen Pfründen, welche kein Fundirungsvermögen besitzen, „sondern wobei den Geistlichen ein ständiger Jahresgehalt „angewiesen ist, wird die geheime Rathstaxe von diesem Jahresgehalte genommen.“

rescripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienste, ferner alle Decrete und Patente über Anstellungen im Militärdienste, unterliegen dem Gradationsstempel dergestalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahresgehaltes ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß. [1])

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 18. Dezember 1812.

(Reggsbl. v. J. 1813. St. 3. S. 71.)

(Taxirung der Zulagen aus der Unterstützungskasse für protestant. Geistliche betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf die von dem k. Localcommissariat der Stadt N. als Oberadministration der allgemeinen Unterstützungskasse für protestantische Geistliche gestellte Anfrage: ob die aus dieser Kasse verwilligten Functionszulagen für Districtsdecane und Unterstützungsbeiträge für Geistliche einer geheimen Rathstaxe und dem Classenstempel unterworfen seien, wird hierdurch zur Nachachtung eröffnet, daß dergleichen Functionszulagen und bewilligte Unterstützungen, da sie nur zur Ergänzung der man-

---

[1]) Wenn sich bei Beförderungen der Pfarrer an dem bereits verliehenen und nach seinem Betrage dem Stempel und der Taxe unterworfenen Jahresgehalte eine Mehrung ergibt, so ist nur diese noch nicht dem Stempel und der Taxe unterstellte Mehrung nach obiger Bestimmung dem Stempel und der geheimen Taxe unterworfen.

Fin.Min.Entschl. vom 3. September 1832.

Eine vom k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium erlassene Entschließung vom 10. November 1846 weist darauf hin, daß bei Verleihung geistlicher Pfründen, gleich der Taxe nach Zehen, so auch die Stempelgebühr nach Ein Procent zu verrechnen und einzuziehen sei, wornach, wenn z. B. das Jahreseinkommen eines Geistlichen 825 fl. beträgt, die Stempelgebühr nicht mit 8 fl., sondern mit 8 fl. 15 kr. zu erheben ist.

gelnden Congrua von pfarramtlichen und Decanatsstellen und zur nothwendigen Sustentation bedürftiger Geistlicher aus einer durch Beiträge der Geistlichen selbst gebildeten Societätskasse und manchmal selbst nur momentan bewilligt werden, von der geheimen Rathstaxe und von der Anwendung des Classenstempels freigelassen werden sollen.

München den 18. Dezember 1813.

An das k. Localcommissariat der Stadt N. also ergangen.

Mittheilung den k. Generalkreiscommissariaten, als protestant. Generaldecanaten.

(Die Beiträge zur allgemeinen Pfarrwittwenkasse betr.) [1])

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht des k. Generalcommissariates des Regenkreises vom 4. August d. Js. im Betreffe der Beiträge zur allgemeinen Pfarrwittwenkasse, wird demselben unter Rückschluß der Berichtsbeilagen erwidert:

1) Das Decanat H. hat der Verordnung über die Bildung der Decanate 1. und 2. Classe eine ganz unrichtige Deutung gegeben, denn es ist darin kein Decanatsfunctionsgehalt von 1200 fl. und resp. 1100 fl. ausgesprochen, sondern nur bestimmt worden, daß jede mit einem Decanate verbundene Pfarrstelle, welche unter jenem Anschlage stehe, durch einen Functionsgehalt auf 1100 fl. oder 1200 fl. gebracht werden solle. — Hieraus folgt, daß auch Decanatsstellen von der eigentlichen Pfarrbesoldung die Beiträge an die allgemeine Pfarrwittwenkasse zu entrichten haben, und daß nur die Decanatszulagen hievon ausgenommen sind.

---

[1]) Ueber die Beitragspflicht der geistlichen Räthe der beiden Consistorien und des k. Oberconsistoriums s. unter „Unterstützung der Pfarrwitten."

2) In Ansehung unverheiratheter Geistlichen findet keine Ausnahme statt, und ist der Beitrag an diese Anstalt von jeder stabilen Stelle zu leisten, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Inhabers.

3) Da der Pfarrer N. zu N. das Filial N. nur vicariando versieht und dafür eine Remuneration von 176 fl. erhält, so ist der Pfarrer N. zu N. verbunden, den Pfarrwittwenbeitrag auch von dem Filial N. zu leisten, dessen Revenüen er genießt, und welches noch in den Complex seiner Pfarrei gehört.

Hiernach hat das k. Generalcommissariat das Decanat N. zu bescheiden.

München den 8. October 1814.

An das k. Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

(Die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen, dann der Ausschreibgebühren betr.)

M. J. K.

Auszug.

1) Bei der Bestimmung, daß Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen durchaus nicht nachgelassen werden, hat es sein Verbleiben. [1])

---

[1]) Stirbt ein neuernannter oder beförderter Pfarrer, bevor er die neuverliehene Pfarrei antreten konnte, so sind die für diese Pfarrverleihung sich berechnenden Taxen *c. *c. abzuschreiben resp. an die Relicten zurückzuvergüten.

Fin.Min.Entschl. vom 24. Dezember 1824.

Min.Entschl. vom 16. September 1830 und 21. Mai 1855.

Eine gleiche Abschreibung der geheimen Rathstaxen, sowie der Ausschreib- und Botengebühren wurde genehmigt in Fällen, in welchen Pfarramtscandidaten ohne ihr Ansuchen zu Pfarrern ernannt, auf ihre Bitten aber von dem Antritt der verliehenen Pfarreien entbunden worden sind.

Min.Entschl. vom 8. August 1855 und 15. Februar 1860.

2) Alle Zahlung der Anstellungstaxen mit Einschluß der Siegel-, Ausschreib- und Botengebühren geschieht in Zukunft durch Abzüge bei jener Kasse, bei welcher der Angestellte seine Besoldung zu beziehen hat.
3) Die Abzüge werden vom Monat des ersten Besoldungsbezuges anfangend bis zum sechsten einschlüssig in sechs gleichen Fristen gemacht.
4) Jede Kasse oder jedes Amt, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden bei der Anweisung des Gehaltes von der treffenden Taxschuldigkeit in Kenntniß gesetzt und haben sodann die sechsmonatlichen Abzüge ohne Gestattung von Einwendungen bei eigener Haftung zu machen.
5) Für die monatlichen Beträge stellen die bezahlenden Kassen oder Aemter Interims-Quittungen aus. Ist die ganze Summe erhoben, so wird sie an das geheime Taxamt eingesendet, welches dafür die Hauptquittung zurückschickt, die dann dem Debenten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen zugestellt wird.
6) Bei Besoldungsmehrungen ist die treffende Taxe in drei gleichen Monatsfristen abzuziehen.
7) Bei Anstellungen und Beförderungen, bei welchen keine Besoldungstaxe, sondern nur die Ausschreib- und Botengebühr statt hat, soll der Abzug auf einmal gemacht werden.

München den 7. Februar 1818.

(Reggsbl. v. J. 1818. St. 10. S. 187.)

Ist dagegen eine Pfarrei einem Bewerber auf seine Bitte hin verliehen, von ihm aber abgelehnt und nicht bezogen worden, so findet zwar ein Nachlaß resp. eine Rückerstattung der berechneten geheimen Rathstaxen, nicht aber der Ausschreib- und Botengebühren, sowie der Consistorialtaxen statt, da diese durch die Bewerbung veranlaßt worden sind.

Min.Entschl. vom 6. Juni 1856, vergl. auch die untenfolgende Min.Entschl. vom 1. Dezember 1854.

(Abgaben protestantischer Geistlichen bei ihrer Anstellung betr.)

M. J. K.

Um den protestantischen Geistlichen des Königreichs die Abgaben zu erleichtern, welche dieselben bei Verleihung von Pfarrstellen bisher nach verschiedenem Maßstabe in den einzelnen Generaldecanats-Bezirken zu entrichten haben, haben Wir nach vernommenen Gutachten der Generaldecanate darüber beschlossen, wie folgt:

1) Die Ordination soll den Geistlichen, wie schon in der Prüfungs- und Beförderungsordnung Abschn. III. § IX. c. verordnet, kostenfrei ertheilt werden und dieselben nur dem Kirchner, dem Kantor und dem Organisten, welche dabei Dienste leisten, jedem 30 kr., dem Kalkanten 15 kr., dann für die Einberufung zu derselben die Verfügungsgebühr, nebst Stempel- und Zustellungsgebühr zu entrichten gehalten sein. Wo bisher höhere Gebühren und Sporteln dafür angerechnet wurden, oder die ordinirenden Geistlichen für die Ordinationshandlung und das Ordinationszeugniß eine herkömmliche Belohnung erhalten haben, sollen dieselben ganz abgeschafft werden, und nur diejenigen Stadtgeistlichen in Bayreuth, welche schon vor 1809 im Bezug von Ordinationsgebühren waren, auf geschehene Liquidation dafür entschädigt werden.
2) Für Berichtserstattung bei Mediat- und Immediatstellen hat die Kreissportelkasse nur die in der provisorischen Taxordnung § 67 seqq. bestimmten Taxen zu erheben, nebst Stempel, Porto und Insinuationsgebühr.
3) Für Unsere landesherrliche Bestätigung der Präsentation oder des Wiederbesetzungsvorschlags ist bei Immediatstellen als geheime Taxe 10 Procent des fatirten Ertrags,[1] bei Mediatstellen 5 Procent desselben, oder bei

[1] Nach einem erläuternden Rescripte des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Februar 1823 ist hierunter nur das wirkliche Einkommen der geistlichen Pfründen, nach Abzug ständiger Lasten, soferne diese durch keinen Vortheil surrogirt werden, zu verstehen.

weiterer Beförderung diese 10 oder 5 Procent vom Mehreinkommen der neuen Stelle, dann in jedem Falle 10 Gulden für Ausschreibungs- und 1 Gulden für Botengebühr zu erheben.

4) Für die Ausfertigung der Bestallung ist außer der Stempeltaxe von 1 Procent des Ertrages oder Mehreinkommens 1 fl. 30 kr. Expeditionsgebühr nebst Porto und Insinuationsgebühr anzusetzen, für die Ausfertigung des Posseßbefehls und der Rescripte über Verpflichtung und Einweisung des Geistlichen ist 30 kr. Rescriptsgebühr, nebst Stempel, Porto und Insinuationsgebühr anzurechnen, die daneben noch hin und wieder bisher bestandenen Ansätze für Zuchthaus-, Irrenhaus-, Bibliotheksbeiträge sollen ganz aufgehoben werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

6) Für Gehaltszulagen und Pensionsbewilligungen an Geistlichen und deren Relicten sollen keine Taxen und Classenstempelgebühren angesetzt, sondern nur die Rescripts- und Insinuationsgebühren berechnet werden. Bei Dotationserhöhungen aus Stiftungs- und Aerarialmitteln ist die geheime Rathstaxe von 10 Procent des Betrags und die Abgabsquarte vom vierten Theil des erstjährigen Betrags an die allgemeine Unterstützungsanstalt zu erheben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ihr habt hiernach euch zu achten, und das weiter Erforderliche zu verfügen.

München den 21. August 1818.

An die k. Generaldecanate zu Ansbach und Bayreuth ergangen.

(Die Ausschreibgebühren von Standeserhöhungen und Beförderungen betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Dezember 1806 wegen künftiger Regulirung und Erhebung der Ausschreibgebühren von Standeserhöhungen und Beförderungen nachstehende Allerhöchste Verordnung erlassen:

M. J. K.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

I.

„Die Ausschreibung aller Beförderungen, Standes-„erhöhungen, Privilegien und Gnadenbewilligungen in allen „Provinzen geschieht in Gemäßheit Unserer Generalverordnung „vom 1. Jänner 1806 einzig und allein durch das offi-„zielle Regierungsblatt.

II.

„Für diese Ausschreibung wird eine besondere Gebühr „entrichtet, welche von der Kanzlei-, Besoldungs- und Stempel-„Taxe ganz verschieden ist, und in dieselbe nicht eingerechnet „werden kann.

III.

„Die Entrichtung dieser Gebühr unterliegt folgender Norm:

„a) ꝛc. ꝛc.

„b) Die Beförderungen der Civilstaatsdiener werden in „vier Classen eingetheilt, von welchen

„die erste . 30 fl.,
„die zweite . 15 fl.,
„die dritte . 10 fl.,
„die vierte . 5 fl.

„künftig für die Ausschreibung bezahlt.

„c) . . . . . Zur dritten Classe (gehören) die Räthe „der sämmtlichen Landesstellen . . . .; „sodann die sämmtlichen Pfarrer aller Confes-„sionen Unseres Reiches."

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Diese Verordnung, welche an die damals ausschreibenden Landesstellen und an das geheime Taxamt ergangen ist, wird hiermit im Regierungsblatte zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 24. Juni 1824.

(Reggsbl. v. J. 1824. Nr. 25. S. 661—669.)

(Taxen- und Stempelforderungen an den protestant. Pfarrer L. in O. betr.)

Staatsministerium des Innern.

Der Bericht des k. protestant. Oberconsistoriums vom 18. v. Mts. in obenstehendem Betreffe folgt sammt Beilage gegen Remission mit der Entschließung:

1) Diejenigen Taxen und Gradationsstempelbeträge, welche der Pfarrer L. in O. für seine frühere Anstellung als Pfarradjunct und Lehrer daselbst entrichtet hat, sind an seiner Schuldigkeit von seinem nunmehrigen Pfarreinkommen in Abzug zu bringen.
2) Die Einhebung des Restes ist nach der bei protestantischen geistlichen Stellen bestehenden Einrichtung dem Consistorialsecretariat zu überlassen.

Hiernach ist im Benehmen mit dem k. Consistorium in N. das Geeignete einzuleiten.

München den 12. Oktober 1826.

An die k. Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

(Die Beschlagnahme von Pfarreinkünften auf dem administrativen Wege betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auszug.

Die Haftungen, deren der Bericht vom 28. Februar d. Js. erwähnt und wegen welcher die im k. Kirchendienste stehenden

protestantischen Geistlichen in Anspruch genommen werden können, sind von zweifacher ihrer rechtlichen Natur nach sehr verschiedener Art.

Sie beziehen sich

a) auf ihre Anstellung im Pfarramte und auf die damit übernommenen Verbindlichkeiten gegen die Unterstützungsanstalten für protestantische Geistliche und deren Wittwen;

ꝛc. ꝛc. ꝛc. [1])

Ad a. Die Haftungen der ersten Art gehen aus einer Verpflichtung hervor, welche die Geistlichen bei ihrer Ernennung zu einer Pfarrstelle, und durch die Annahme derselben als eine wesentliche Bedingung (sine qua non) des Dienstantrittes mit übernommen haben. Sie bilden sohin einen integrirenden Theil ihrer Amtsobliegenheiten und die Nichterfüllung derselben begründet für den dienstverleihenden oder diensteinsetzenden Theil (die mit dem obersten Episcopat [Aufsichtsrecht] bekleidete Staatsgewalt) die Befugniß, die Gegenleistung zu sistiren resp. die Temporalien-Sperre zu verfügen; in gleicher Weise, wie in sonstigen Fällen des dienstlichen Ungehorsams und der Dienstpflichtverweigerung.

Es kann daher auch keinem Anstande unterliegen, diejenigen Gehaltstheile, welche die betreffenden Pfarrer aus öffentlichen (Staats-, Gemeinde- oder Stiftungs-) Kassen beziehen, ebenso, wie die von Privaten an ihre Pfarrpfründe zu entrichtenden Zehenten, Grundzinsen und sonstigen Dominicalien durch Requisitionen der obern Verwaltungsstelle des Kreises, pro quantitate debiti zurückhalten zu lassen, und zu diesem Ende die schuldenden Kassen und Privatdebenten anzuweisen, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihrer Schuldigkeiten nicht an den, in dieser Beziehung außer Besitz gesetzten Pfarrer, sondern an die durch die geistliche Behörde statt desselben zum Bezuge ermächtigte k. Unterstützungsanstalt zu entrichten. [2])

---

[1]) Vergl. den Abschnitt „Intercalarien."

[2]) Der gleiche Grundsatz ist schon in einer Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 30. September 1819 ausgesprochen, und dabei

Es versteht sich, daß hiebei nur von liquiden und unwidersprochenen Haftungen der Pfarrer die Rede sein darf und daß die betreffenden Privaten, wenn sie die Zahlung an die von der geistlichen Behörde bezeichnete Kasse verweigern, nöthigenfalls im gerichtlichen Wege dazu angehalten werden müssen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nach diesen den betreffenden Kreisregierungen gleichzeitig eröffneten Directiven ist das weiter Geeignete an die k. Consistorien zu Ansbach und Bayreuth zu verfügen.

München den 2. November 1832.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Umänderung der Quartabgabe zur allgemeinen protestant. Pfarrunterstützungsanstalt in eine Sexte betr.)

L. K.

Wir haben Uns auf euern Bericht vom 4. d. Mts. und in Berücksichtigung eines, von den diesjährigen Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth einstimmig beschlossenen Antrages bewogen gefunden, die durch die Errichtungsurkunde der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalt zu Nürnberg vom 25. März 1812, II. 3. 6, zum Vortheile dieser Anstalt bestimmte Abgabe des vierten Theiles der erlangten Pfarrbesoldung der Neuangestellten, und des vierten

---

auf ein Rescript des früheren Generalconsistoriums vom 1. Juni 1816 hingewiesen worden, welches bestimmt:

„3) Ueberhaupt sind dergleichen Forderungen der Unterstützungs„anstalt zwar pünktlich und ernstlich beizutreiben und wo „verschuldete Saumseligkeit in Entrichtung derselben statt„findet, auch durch Beschlaglegung auf Besoldungstheile „der Geistlichen aus Stiftungs- und Aerarialkassen, oder „aus Rustical- und Dominicalrenten zu erheben, eine ge„richtliche Auspfändung der Habseligkeiten eines Pfarrers „aber, wodurch seine Erhaltung, seine Amtsehre und seine „amtliche Wirksamkeit wesentlich beeinträchtigt wird, ist „nicht zu gestatten.“

Theiles des erhaltenen Mehreinkommens der Beförderten, auf den sechsten Theil dieser Besoldung, beziehungsweise dieses Mehreinkommens, zu ermäßigen, und zu verordnen, daß diese Herabsetzung auf alle seit dem 1. Oktober d. Js. vorgekommenen und noch weiter vorkommenden Fälle in Anwendung gebracht werde.

Ihr habt zum Vollzuge dieser, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Entschließung das Geeignete zu verfügen.

München den 21. Dezember 1832.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Reggsbl. v. J. 1833. St. 3. S. 33.)

(Anstellungs- und Beförderungsabgaben betr.)

K. Oberconsistorium.

Nach Einsicht des mit Bericht vom 31. März d. Js. vorgelegten Berichtes der Administration der Pfarrunterstützungskasse in Nürnberg wird dem darin gestellten Antrage gemäß genehmigt, daß als Einhebungstermin für die Anstellungs- und Beförderungsabgaben die in der Errichtungsurkunde der Pfarrunterstützungsanstalt vom 25. März 1812 festgesetzten Termine, nämlich der 1. April und 1. Oktober angenommen und jederzeit ausgeschrieben werden, wie dieses schon bisher in der Regel beobachtet worden ist.

Das k. Consistorium hat jedoch mit der Eröffnung dieser Entschließung an die Administration in Nürnberg die Bemerkung zu verbinden, daß der hiernach festgesetzte 1. April und 1. Oktober nicht als Anfangstermin einer halbjährigen Zahlungsfrist, sondern als eigentlicher Verfalltermin für Zahlung der Sextabgabe zu betrachten sei.

München den 18. Juli 1835.

An das k. protestant. Consistorium Ansbach also ergangen.

(Geheime Rathstaxen betr.)

Staatsministerium des Finanzen.

Die mit Bericht vom 5. d. Mts. vorgelegten Producte folgen mit dem Bemerken zurück, daß, insofern der Pfarrer N. bei seiner Ernennung als Pfarrer zu N. von dem damals zu 423 fl. 4½ kr. berechneten Pfarreinkommen die Geheimrathstaxe mit 42 fl. 18 kr. bezahlt hat, und sich darüber bei dem Expeditionsamte des k. Consistoriums zu Ansbach durch Quittung ausweisen wird, es keinem Anstande unterliege, auf diesen Betrag bei Bezahlung der ihm für Allerhöchste Verleihung der zweiten protestantischen Pfarrei zu B. angesetzten Taxe von 16 fl. 1 kr. abzurechnen.

Das k. protestant. Consistorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und übrigens die Expeditonsämter der Consistorien anzuweisen, in Fällen der bezeichneten Art, wo es sich nicht von Taxnachlässen aus besonderen Gründen, sondern um bloße Liquidation und Abrechnung handelt, bei allenfallsigen Anständen sich künftig unmittelbar an das k. geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums des Innern zu wenden.

München den 12. Juni 1836.

An die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. Fin., also ergangen.

(Das Ableben des Pfarrers M. zu O. betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht des k. Consistoriums vom 7. d. Mts. und die darin gestellte Anfrage wird erwidert:

Bei Erlassung der Entschließung vom 27. v. Mts. war von dem k. Oberconsistorium der § 13 der Pfarrwittwenkasse-ordnung nicht unbeachtet geblieben, und es hat sich dasselbe nicht verborgen, daß bei einer buchstäblichen Auslegung und Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall der Pfarrer M. die Procentbeiträge aus dem ganzen Pfarreinkommen von O.

aus 1344 fl. 22 kr. hätte entrichten müssen. Indessen ist das k. Oberconsistorium von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß in der ganzen Pfarrwittwenkasseordnung der Grundsatz aufgenommen und festgehalten sei, daß ein Pfarrer immer nur ein Procent aus dem Jahreseinkommen seiner Stelle zu entrichten habe, daher auch ein Pfarrer, welcher entweder auf eigenes Ansuchen oder aus welchen Gründen immer auf eine Pfarrei niederern Ertrags, als seine bisherige Pfarrstelle versetzt wird, die Procentbeiträge nicht aus dem höhern Ertrage dieser vorigen, sondern aus dem geringern seiner jetzigen Pfarrstelle entrichten muß.

Man glaubte daher auch, daß der § 13 der Pfarrwittwenkasseordnung sich nicht auf diejenigen Geistlichen beziehe, welche nach § 34 der Beförderungsordnung wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienstunfähigkeit ihr Amt freiwillig niederlegen wollen rc. rc., sondern auf solche, welche überhaupt und insbesondere nicht aus den im gedachten § 34 angeführten Gründen ihr Amt ohne Ruhegehalt aufgeben, indem bei diesen, da sie weder von dem Ertrag des aufgegebenen Amtes noch aus der Pfarrunterstützungskasse ein Einkommen mehr beziehen, es an einem Anhaltspunkt zur Bestimmung ihrer Procentbeitragspflicht für den Fall gefehlt hätte, wenn sie auch nach Niederlegung ihres Amtes mit der Pfarrwittwenkasse im Verbande bleiben wollen, weshalb das Einkommen ihrer bisherigen geistlichen Stelle als dasjenige festgesetzt wurde, aus welchem sie, um im Verbande mit der Pfarrwittwenkasse zu bleiben, die Procentbeiträge fortzuentrichten haben.

Bei denjenigen Geistlichen, welche in Gemäßheit des § 34 der Beförderungsordnung wegen Alters oder Krankheit ihr Amt niederlegen, fehlt es dagegen an einem solchen Maßstab für ihre Procentbeitragspflicht nicht, indem ihnen nach § 35 l. c. ein bestimmter aus dem Ertrag ihrer bisherigen Stelle geschöpfter Emeritengehalt zukommt, aus welchem, als ihrem bestimmten Einkommen, die Procentbeiträge zu zahlen sind.

Auch erfordert schon die Billigkeit, daß die Bedingung, unter welcher Geistliche, die ihr Amt niedergelegt haben, mit der Pfarrwittwenkasse in Verband bleiben dürfen, für die-

jenigen, welche wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienstunfähigkeit zu solcher Niederlegung vermüßigt wurden, eine leichtere sei, als für diejenigen, welche ohne solchen Grund lediglich nach ihrer Willkür ihr Amt aufgegeben haben, welcher Zweck durch diese Interpretation des § 13 der Pfarrwittwenkasseordnung erreicht wird.

Obwohl diese Interpretation des mehrerwähnten § 13 nur als doctrinelle betrachtet werden kann, so wird das k. Consistorium doch in Zukunft bei Regulirung der Procentbeitragspflicht der emeritirenden Geistlichen hiernach verfahren.

München den 21. Februar 1837.

An das k. protestant. Consistorium Ansbach also ergangen.

(Procentbeiträge emeritirter Pfarrer betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Anfragebericht des k. protestant. Consistoriums Ansbach vom 20. v. Mts. wird zur Entschließung erwidert:

Da der emeritirte Pfarrer H. keinen Gehalt aus der Pfarrunterstützungskasse bezieht, und seit seiner Emeritirung mit derselben demnach in keiner Verbindung steht, so hat derselbe auch keine Procentbeiträge von seinem — lediglich aus dem Pensionsfonds fließenden Emeritengehalt an die Pfarrunterstützungskasse zu entrichten.

Das k. protestant. Consistorium Ansbach hat hievon der Administration in Nürnberg Eröffnung zu machen.

München den 9. März 1837.

An das k. protestant. Consistorium Ansbach also ergangen.

Staatsministerium des Innern.

Dem k. protestant. Oberconsistorium wird auf die Berichte vom 27. April und 2. Mai d. Js. „die Berechnung der geheimen Rathstaxe bei Beförderungen von Mediat= auf Immediatpfarreien betr." erwidert:

Die Allerhöchste Verordnung vom 18. Juli 1809 „die Anstellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen betr.", sowie die spätere Entschließung vom 21. August 1818 über die Abgaben der protestantischen Geistlichen bei ihren Anstellungen, — unterscheiden ausdrücklich zwischen Mediat= und Immediatpfarreien, und bestimmen, daß bei letzteren nach dem Pfründe=Ertrag für die Präsentation und Ernennung die Anstellungstaxe mit 10 Procent, bei ersteren für die auf erfolgte Privat=Präsentation ertheilte landesherrliche Bestätigung 5 Procent, und bei Beförderungen dieselben Procente von dem Mehreinkommen entrichtet werden sollen.

Da hiernach allen unmittelbaren Verleihungen der volle Taxbetrag von 10 Procent des Einkommens gesetzlich gebührt, Mediatpfarrer aber, welche auf eine Immediatpfarrei befördert werden, bei ihrer früheren Anstellung an das k. Staatsärar keine Präsentations=, sondern nur Confirmationstaxe zu entrichten hatten, so kann bei der neuen Präsentationstaxe wegen Beförderung auf eine unmittelbare königliche Pfarrei, der Betrag der vorhin schon einmal an den Privatpatronen bezahlten Präsentationstaxe nicht in Aufrechnung gebracht werden, ohne das Staatsärar um die ihm gesetzlich zugewiesenen Gebühren zu verkürzen.

Diese Grundsätze wurden von jeher beobachtet, und bestimmten auch das Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem k. Ministerium der Finanzen das k. geheime Expeditions= und Taxamt unterm 2. Februar 1830 wiederholt anzuweisen, in diesem letztern Falle die Ernennungstaxe nach dem vollen Ertrage der neuen Pfründe zu berechnen, und von der hiernach sich ergebenden Summe nur die früher

nach 5 Procent berechnete an den Staat bezahlte Taxe in Abzug zu bringen. [1])

München den 14. August 1838.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Procentbeiträge von Zulagen der Pfarrer betr.)

K. Oberconsistorium.

Die Administration der Pfarrunterstützungskasse zu Nürnberg hat bisher von Personalzulagen der Pfarrer, die denselben zur Unterstützung bewilligt wurden, Ein Procent als Abgabe für diese Kasse erhoben, ohne daß derselben hierauf zufolge der Errichtungsurkunde vom 25. März 1812 oder der Verwaltungsordnung vom 26. Juni 1827 ein eigentlicher Anspruch zukäme. Die unterfertigte Stelle hat daher nach vorgängiger Einvernahme des Consistoriums Ansbach und der Administration der genannten Anstalt beschlossen, die Erhebung von Procentbeiträgen von Personalzulagen der Pfarrer, insoweit sie für die Pfarrunterstützungskasse bisher stattfand, vom Verwaltungsjahr 18⁴⁵/₄₆ an als aufgehoben zu erklären. [2])

---

[1]) Vergl. dagegen die untenfolgende Min.Entschl. vom 21. Februar 1857. — Ebenso spricht ein früheres Finanzmin.Rescr. vom 7. April 1823 aus, daß dem von einer Privatpatronatpfründe auf eine Königliche versetzten Pfarrer die ganze Summe der vorigen Pfründe, wofür er die Bestätigungstaxe entrichtet hat, bei der neuen Taxirung in Abrechnung kommen darf.

[2]) „Nachdem die der Pfarrunterstützungsanstalt zugewiesene jährliche „Abgabe von einem Procente des jährlichen Einkommens der geist- „lichen Amtsstellen sich nach den Resultaten der Fassionen richtet, „so sind diese Abgaben ebensowenig von den persönlichen Zulagen „der Pfarrer aus Kirchenstiftungen oder aus Mitteln der „Kirchenpatrone, als von solchen Zulagen dieser Art, welche „auf die Pfarrunterstützungskasse selbst verwiesen sind, zu ent- „richten.“ O.Cons.Entschl. vom 22. Januar 1850.

Durch Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 3. Oktober 1861 wurde genehmigt, daß vom Beginne des Etatsjahres 18⁶¹/₆₂ an von den Vicariatszulagen Procentbeiträge ausnahmslos außer Berechnung gelassen werden.

Die einprocentige Abgabe hingegen, welche von diesen Zulagen in die Pfarr-Wittwenkasse geflossen ist, hat, wie bisher fortzudauern, weil sie in Uebereinstimmung mit der Errichtungsurkunde dieser Anstalt vom 3. Februar 1814 und deren Verwaltungsordnung vom 18. November 1826, § 11 steht.

Dieses hat das k. Consistorium der ihm untergebenen Geistlichkeit zur Kenntniß zu eröffnen.

München den 8. Oktober 1845.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Beiträge der Pfarrer zum Staatswittwen- und Waisenfond betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Der k. Regierung, K. d. F., wird auf ihren Bericht vom 19. Januar d. Js. bezeichneten Betreffs erwidert, daß es lediglich bei der Ministerialentschließung vom 11. November v. Js. „die Rechnungsaufnahme für $18^{45}/_{46}$ betr." sein Verbleiben habe, nach welcher der k. Consistorialrath N. aus seinen sämmtlichen, aus der Staatskasse fließenden Bezügen den ganzen vorschriftsmäßigen Wittwen- und Waisenfondsbeitrag an die k. Staatskasse zu entrichten hat, ohne Rücksicht darauf, daß er bereits einen Beitrag an die Pfarrwittwenkasse entrichtet.

Die Verpflichtung der Geistlichen zur Entrichtung der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge an die Staatskasse beruht in der Verordnung vom 8. Juni 1807 [1]), und ist in der

---

[1]) Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1807 „die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonde betr." (Reggsbl. St. XXIX. S. 1105):

„M. J. K.

„. . . . . Vorläufig aber glauben Wir schon jetzt „zur ersten Grundlage jenes (Wittwen- und Waisen-) Fonds „einen Beitrag bestimmen zu müssen, den alle Unsere Staats„diener nach folgenden Normen dazu künftig zu leisten haben:

„1) Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldung und Quies„cenzgehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von „diesem Wittwen- und Waisenfonds-Beitrage gänzlich „befreit.

Allerhöchsten erläuternden Entschließung vom 10. Juli 1807 [1]) ganz ausdrücklich ausgesprochen.

Die an die k. Finanzdirection des Illerkreises unterm 2. Mai 1815 ergangene Ministerialentschließung [2]) kann dieser

---

„2) Die Besoldungen und Quiescentengehälter der Staats-„diener von 601—2000 fl. leisten einen Beitrag zum „Wittwen- und Waisenfond von 1 Procent.

„3) Die Besoldungen und Quiescenzgehälter von 2001 bis „4000 fl. leisten einen Wittwen- und Waisenfonds-„beitrag von 1½ Procent.

ꝛc. ꝛc. ꝛc."

[1]) Minist.Entschl. vom 20. Juli 1807 „die Erläuterungen über die Besoldungsabzüge für den Wittwen- und Waisenfond betr." (Reggsbl. St. XXXVI. S. 1341):

„Wegen Erholung und Verrechnung der durch das Aller-„höchste Rescript vom 8. Juni h. Js. (Reggsbl. XXIX. Stück) „verfügten Besoldungsbezüge haben Seine Königliche Majestät „unterm 10. dieses folgende nähere Bestimmungen zu er-„lassen geruht, welche nun zur Darnachachtung ebenmäßig durch „das Regierungsblatt hiermit bekannt gemacht werden:

„A) Die Erholung betreffend

„I. Beruhet die Verbindlichkeit dieses Abzuges, ohne Rück-„sicht auf die Möglichkeit des Falles, Wittwen und „Waisen zu hinterlassen, die an diesem Fonde Theil „nehmen können, blos auf jedem Gehalts- und „Pensionsbezuge der Staatsdiener und Quiescenten aus „der Staatskasse, der den Betrag von 600 fl. über-„steigt.

„II. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„III. Auch die Pfarrer, welche mehr als einen jährlichen Ge-„halt von 600 fl. aus der Staatskasse beziehen, wer-„den den übrigen Staatsdienern im Besoldungsabzuge „gleich gehalten.

ꝛc. ꝛc. ꝛc."

[2]) Min.Entschl. vom 2. Mai 1815 „die Wittwen- und Waisenfonds-beiträge der protestantischen Geistlichkeit betr.":

„Auf Veranlassung eines vom Generalcommissariate des „Isarkreises, als Generaldecanat des Illerkreises über die Be-„schwerden der protestantischen Geistlichkeit zu Kempten wegen „der neuerlich von ihr durch die Illerkreiskasse geforderten und „erhobenen Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, unterm 10. De-„zember v. Js. erstatteten Berichts, wird der Finanzdirection „des Illerkreises, nachdem die k. Steuer- und Domänensection

Verordnung, wie auch der Allerhöchsten Normativentschließung vom 28. Januar 1814 [1]) gegenüber, durch welche letztere wie=

„das Sachverhältniß näher erläutert hat, nach dem Antrage „derselben eröffnet, daß die genannte Geistlichkeit von den „Wittwen= und Waisenfondsbeiträgen in die k. Staatskassen „frei zu lassen, und der Betrag, welcher von ihr bis 18$^{1}/_{15}$ „bereits erhoben worden sein soll, zurückzuzahlen sei, weil sie „aus dem Finanzärar keine Pensionen, oder besondere Unter= „stützung bezieht, sondern für dieselbe eine eigene Wittwen= „und Waisenkasse=Anstalt besteht, wozu sie nach der allgemeinen „Verordnung vom 3. Februar 1814 beitragen muß."

[1]) Allerh. Verordnung vom 28. Januar 1814 „die Pensionsfonds= beiträge der Staatsdiener betr.":

„Da sich in der Anwendung Unserer Verordnung vom „8. Juni 1807, wodurch Wir unter anderm alle Staatsdiener „und Pensionärs zur Entrichtung eines verhältnißmäßigen „Wittwen= und Waisenkassefondsbeitrages verpflichtet haben, „verschiedene Ansichten und Anstände ergeben haben, so finden „Wir Uns bewogen, einige erläuternde Bestimmungen nach= „träglich festzusetzen urd verordnen deswegen, wie folgt:

„I. Da nach dem ausdrücklichen Sinne der erwähnten Ver= „ordnung diese Wittwen= und Waisenfondsbeiträge keine „anderen Ansprüche, weder auf eine Pension überhaupt, „noch auf ein gewisses Maß derselben gewähren sol= „len, ... so verordnen Wir, daß dieser Beitrag „von allen Staatsdienern, Quiescenten und Pensionisten „ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf die indivi= „duellen Verhältnisse, auf die Pensionsveranlassung, „oder auf die Möglichkeit des Falles, Wittwen und „Waisen zu hinterlassen, nach den in der Hauptver= „ordnung vom 8. Juni 1807 enthaltenen Bestimmun= „gen geleistet werden soll."

Eine in Folge Allerhöchsten Rescripts vom 15. April 1814 im nämlichen Betreffe erlassene Minist.Entschließung de eod. bestimmt:

. . . . „V. Dagegen können noch zur Zeit und bis Seine Maje= „stät hierüber eine andere Bestimmung eintreten zu „lassen für zweckdienlich erachten werden, die sämmt= „lichen Pfarrer und Weltgeistlichen, die exclusive „ihrer Naturalbezüge oder deren Surrogate aus „dem Finanzärar einen größeren Gehalt, als jähr= „lich 600 fl. beziehen, nach der Allerhöchsten Verordnung „vom 10. Juli 1807 von Zahlung der Pensionsfonds= „beiträge . . . . nicht frei bleiben."

Geret, Verordn.Samml. Bd. IV. S. 149—152.

derholt und ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß die Verpflichtung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen ganz unabhängig von dem Rechtsanspruch auf Pension sei, um so weniger als normgebend erachtet werden, als in mehrfachen, für einzelne Fälle in späterer Zeit ergangenen Ministerialentschließungen der — auch durch Allerhöchstes Signat vom 19. April 1834 „die Wittwenfondsbeiträge der beiden protestantischen Pfarrer in München betr.“ [1]) wiederholt ausgesprochene Grundsatz in Anwendung gebracht wurde, daß die protestantischen Geistlichen von ihren aus Staatskassen fließenden Bezügen die ganzen normativmäßigen Wittwen- und Waisenfondsbeiträge zu entrichten haben. [2])

München den 8. Februar 1848.

An die k. Regierung von N., K. d. Fin., also ergangen.

(Anstellungs- und Beförderungsabgabe betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht vom 6. Mai d. Js. in rubr. Betr. wird erwidert, daß, nachdem die Anstellungs- und Beförderungsabgabe aus dem fassionsmäßigen Diensteinkommen der Pfarrer, mithin aus demjenigen Einkommen, welches die bleibende und unwiderrufliche Dotation einer Pfarrei bildet, zu entrichten ist,

---

[1]) Dem k. Oberconsistorium durch nachfolgende Minist.Entschließung mitgetheilt:

„Dem k. protest. Oberconsistorium wird auf seinen Bericht „vom 15. April 1833 „die Wittwenfondsbeiträge der beiden „protest. Pfarrer in München betr.“ eröffnet, daß Seine Kö„nigliche Majestät auf erstatteten Vortrag unter dem 19. d. M. „zu befehlen geruht haben, es solle bei der Fortentrichtung „dieser Wittwenfondsbeiträge verbleiben.“

München den 27. April 1834.

[2]) Eine gleiche Minist.Entscheidung wurde am 18. Februar 1853 bezüglich der Verpflichtung des protest. Decans und Stadtpfarrers Dr. N. in N. zur Zahlung von Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen an die Staatskasse getroffen.

ein genügender Rechtsgrund mangelt, aus denjenigen Zuschüssen, welche in den Jahren 18⁴⁹/₅₀ und 18⁵⁰/₅₁ den Inhabern der gering dotirten Pfarreien bis zur Ergänzung ihres Einkommens auf 500 fl. gewährt worden sind, und voraussichtlich auch in der Finanzperiode 18⁵¹/₅₂—18⁵⁴/₅₅ gewährt werden, zu erheben.

Erst, wenn die gering dotirten Pfarreien in ihrem Ertrage bleiben, und unwiderruflich auf die Summe von 500 fl. oder irgend eine andere höhere Summe gebracht sein werden, wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, die sogenannte Sextabgabe aus dem Mehreinkommen auf Grund der Ordnung der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalt zu fordern.

München den 23. Juni 1852.

An das k. protestant. Consistorium Bayreuth also ergangen.

(Nichterhebung von Procentbeiträgen von stabilen Vicaren betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht vom 17. v. Mts. wird erwidert, daß das Oberconsistorium die stabilen Vicare nicht für verpflichtet erachtet, ein Procent ihrer Gehalte, oder nur aller ihrer fundationsmäßiger Bezüge in die Pfarrunterstützungs- und die Pfarrwittwenkasse zu zahlen, da die Verbindlichkeit zur sogenannten Procentabgabe an beide Kassen laut der bestehenden Ordnungen nur den wirklich angestellten Geistlichen obliegt, in welche Kategorie die stabilen Vicare nicht gehören und da die Letzteren diejenige Art der Unterstützung, welche die Pfarrunterstützungskasse den Pfarrern gewährt, nicht in Anspruch nehmen können, und, was die Pfarrwittwenanstalt betrifft, überhaupt nicht als Theilnehmer derselben erscheinen, die Verbindlichkeit zur Procentabgabe aber der Theilnahme an den Vortheilen jener Anstalten correspondirt.

München den 3. Februar 1854.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Gesuch des Pfarrers H. zu N. um Taxnachlaß betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht rubr. Betr. vom 25. November l. Js. wird dem k. protestant. Oberconsistorium unter Rückschluß der Berichtsbeilagen Folgendes zur Entschließung erwidert:

Nachdem der Pfarrer H. in N. von dem Antritte der ihm durch Allerhöchste Entschließung vom 3. Juli l. Js. auf seine Bitte verliehene Pfarrstelle zu E. durch Allerhöchste Entschließung vom 21. August l. Js. ebenfalls auf sein Gesuch wieder entbunden worden ist, so ist derselbe zwar die von ihm veranlaßten Boten- und Ausschreibgebühren zu 11 fl., nicht aber auch die nach dem Mehrertrage der benannten Pfarrei gegen sein bisheriges Pfründe-Erträgniß berechnete geheime Rathstaxe zu 10 fl. 5½ kr. und Stempel zu 1 fl. 1 kr. zu bezahlen schuldig und ist bei Einweisung der im IV. Quartal 18⁵³⁄₅₄ angefallenen geheimen Rathstaxen für Pfarrer H. nur die Ausschreib- und Botengebühr controlirt, Taxe und Stempel aber mit der Motivirung „wegen Entbindung vom Antritte der Pfarrei" außer Vortrag gelassen worden.

München den 1. Dezember 1854.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Procentbeiträge des Pfarrers betr.)

K. Oberconsistorium.

In Erwiderung seines Berichts dd. 10. d. Mts. wird dem k. Consistorium bemerkt, daß sich die unterfertigte Stelle im Hinblick auf die ergangene Oberconsistorialentschließung dd. 21. Februar 1837 „das Ableben des Pfarrers M. zu O. betr." vollkommen damit einverstanden erklärt, wenn die Procentbeiträge des emeritirten Pfarrers St. zur Pfarrwittwenkasse nicht aus dem Gesammteinkommen seiner früheren Stelle, sondern nur aus seinem auf 387 fl. 47½ kr. festgesetzten Emeriten-Gehalt berechnet werden.

Das k. Consistorium wird demnach die Regulirung der Procentbeiträge entsprechend berichtigen, sowie für Rückersatz der zu viel geleisteten Zahlung Sorge tragen. Nach denselben Grundsätzen ist auch in den weiter vorliegenden gleichen Fällen zu verfahren.

München den 26. November 1856.

An das k. protestant. Consistorium Ansbach ergangen.

(Die Taxen für Verleihung der Pfarrei P. an Subrector K. betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht im bezeichneten Betreffe vom 14. v. Mts., dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird dem k. protestantischen Oberconsistorium Nachstehendes zur Entschließung erwidert:

Pfarrer K. von P. hat für die Verleihung dieser Pfarrei an geheimen Rathstaxen nur 14 fl. 9 kr. und an Stempelgebühren 1 fl. 26½ kr. zu bezahlen, wie denn auch durch das Controle-Verzeichniß pro I. Quartal 18⁵⁶/₅₇ nur diese Beträge eingewiesen worden sind. Es ist nämlich bei Berechnung dieser Schuldigkeit nach dem Schlußsatz Nr. III der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juli 1809 „die Anstellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen betr." nicht die bereits gezahlte Taxe, sondern das derselben zu Grund gelegte frühere Einkommen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Falle beträgt das reine fassionsmäßige Einkommen der neuen Pfarrei 739 fl. 46½ kr.; Pfarrer K. hat bereits eine geheime Rathstaxe als Subrector und Pfarradjunct aus 598 fl. 17½ kr. bezahlt; der Umstand, daß die Taxe hieraus für die landesherrliche Bestätigung der Präsentation des Stadtmagistrates N. für ꝛc. K. nur nach 5 % berechnet worden ist, darf demselben jetzt nicht nachtheilig sein, was aber der Fall wäre, wenn nicht die Summe, aus welcher die Taxe bezahlt würde, sondern die bezahlte Taxe in Ansatz käme.

Ein geringeres Procent ist für die Bestätigung von Präsentationen der Gemeinden, Corporationen und Privaten nur deshalb bestimmt, weil von den Präsentationsberechtigten ebenfalls Taxen erhoben werden, und die Betheiligten andernfalls zu hart behandelt wären.

Das surplus des neuen Einkommens des rc. K. beträgt 141 fl. 29 kr. und nur hieraus ist derselbe die Taxe nach 10 % zu zahlen verpflichtet.

München den 21. Februar 1857.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Regulirung der Sextabgaben betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht dd. 11. d. Mts. wird erwidert, daß zur Berechnung der Sextabgabe stets derjenige Fassionsabschluß zu Grunde zu legen sei, welcher zur Zeit der Anstellung eines Geistlichen für die treffende Pfarrei zuletzt endgiltig festgestellt ist.

Daß wegen eines neuen Abschlusses Verhandlungen im Gange sind, kann hieran nichts ändern, und soll, wie bei den Procentbeiträgen, so auch bei der Sextabgabe weder eine spätere Nachholung, noch auch ein späterer Rückersatz Platz greifen.

München den 17. März 1858.

An das k. protest. Consistorium Ansbach also ergangen.

(Die Sextabgabe des Pfarrers R. zu F. betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht dd. 19. August c. wird Folgendes erwidert:

Da sowohl nach der Vorschrift der Pfarrunterstützungskasse-Ordnung dd. 26. Juni 1857, als nach der constatirten bisherigen Uebung bei jeder Versetzung ohne Unterschied,

mit welcher eine Mehreinnahme verbunden ist, die betreffende Sextabgabe zur Entrichtung zu kommen hat, da ferner die Einnahme einer Pfarrstelle stets nur nach deren jemaligem fassionsmäßigen Anschlag bemessen werden kann, so vermag die unterfertigte Stelle der Reclamation des Pfarrers R. zu F. dd. 6. Juli c. eine Berücksichtigung nicht zuzuwenden, muß das k. Consistorium vielmehr beauftragen, für Regulirung und Einhebung der betreffenden Abgabe den vorliegenden Normen gemäß entsprechende Sorge zu tragen.

München den 5. Oktober 1859.

An das k. Consistorium Ansbach also ergangen.

---

e) Unterstützungs- und Pensionswesen.

aa) Unterstützung der Geistlichen. [1]

(Die Ordnung der allgemeinen Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern diesseits des Rheins betr.)

L. K.

Wir haben aus den vorgelegten Verhandlungen der Generalsynoden in Ansbach und Bayreuth mit Allergnädigstem Wohlgefallen den guten Geist der Eintracht, sorgfältige Beurtheilung und amtsbrüderliche Bereitwilligkeit der Geistlichen für die Bedürfnisse ihrer Amtsgenossen, namentlich jener im Untermainkreise, ersehen und ertheilen nun auf euere Berichte

---

[1]) Die Errichtung einer allgemeinen Unterstützungsanstalt für die protestantische Geistlichkeit des ganzen Reiches wurde durch Allerhöchste Verordnung vom 25. März 1812 „Errichtungsurkunde einer allgemeinen Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Königreichs betr." — Rggsbl. v. J. 1812. St. XXI. S. 568 — beschlossen. Die Bestimmungen der Errichtungsurkunde über den Zweck, Einrichtung, Verwaltung und Verwendung der Einkünfte der Anstalt sind in die Verwaltungsordnung vom 26. Juni 1827 übergegangen.

vom 4. Oktober 1825 und 25. Oktober 1826 nachstehende Entschließung:

1) Die Vereinigung der Pfarrunterstützungskassen in Nürnberg und Würzburg[1]) soll vom Anfang des nächsten Verwaltungsjahres 18$^{27}/_{28}$ an in Wirksamkeit treten. Bis der Uebergang der Angelegenheiten der bisherigen Anstalt in Würzburg vollends bewirkt werden kann, ist dortselbst eine Filialverwaltung beizubehalten.

2) An dieser vereinigten Anstalt soll den protestantischen Geistlichen des Untermainkreises gleiche Theilnahme, wie den übrigen bisherigen Interessenten, aber auch gleiche Verbindlichkeit mit diesen zu Abgabsquoten und jährlichen Beiträgen zukommen, die kirchliche Collecte im Untermainkreise für fragliche Unterstützungen von nun an eingestellt werden.

3) Die auf andere Weise, als durch den Tod der Pfarrer erledigten Stellen sollen ein halbes Jahr lang, wenn es nur immer die örtlichen Verhältnisse gestatten, von den benachbarten Pfarrern, und zwar unentgeltlich versehen, die Intercalarien der Pfarrunterstützungskasse zugeliefert werden.

4) Besondere Functionsgehalte für die Decanatsgeschäfte sind nach deren Umfang in Abstufungen bis zu 200 fl. und nur an solche Decane zu bewilligen, deren Pfarrertrag die Summe von 1000 fl. nicht erreicht, und nicht weiter, als bis zur Deckung dieses Einkommens.[2]) Die Erhöhung bis zur Summe von 200 fl. kann auch nach und nach eintreten, um auch hierdurch dem nachtheiligen häufigen Wechsel der Decane und Pfarrer entgegen zu wirken.

5) Ständige Zulagen und Canonsnachlässe sind immer persönlich und für die Pfarramtsnachfolger nicht giltig, im ersten Jahre auch für die Geistlichen, deren Personen sie

---

[1]) Für die protestantischen Geistlichen des ehemaligen Großherzogthums Würzburg war mittelst Errichtungsurkunde vom 4. Februar 1812 eine eigene Unterstützungskasse gegründet. — (Würzburg. Reggsbl. v. J. 1812. S. 25 ff.)

[2]) Nunmehr auf die Staatskasse übernommen. — S. 125 oben.

zugestanden werden, provisorisch und bei gegründeten Widersprüchen widerruflich.

Momentane Unterstützungen können in Fällen dringender Noth sofort, andere Unterstützungen nur in den hiefür festzusetzenden Terminen bewilligt werden.

6) Die Zeugnisse über Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bittsteller um Unterstützung sind von dem Decan und Senior besonders und versiegelt auszustellen, zunächst ist die Hilfe in Localmitteln des Kirchenärars, der Patronatsherrschaft und der Gemeinde zu suchen, und daß sie in solchen nicht habe gefunden werden können, bei Vorlage jener Gesuche und Zeugnisse nachzuweisen.

7) Die Bewilligungen sind in den einzelnen betheiligten Decanatsbezirken, die Rechnungs-Resultate sämmtlichen Decanaten, die Uebersichten der Verhältnisse der Anstalt den Generalsynoden bekannt zu machen.

8) Das protestantische Oberconsistorium hat zur Cautionsleistung des Administrators, zur Controle des Kassewesens, zur depositalmäßigen Aufbewahrung der Documente und zu einer von Zeit zu Zeit unerwartet vorzunehmenden Kassevisitation das Geeignete anzuordnen und einzuleiten.

9) Wir bestätigen den Entwurf einer neuen Ordnung der Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern diesseits des Rheins in der Art, wie solcher in der Anlage umgefertiget ist.[1])

München den 26. Juni 1827.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

---

[1]) S. den folgenden Abdruck.

Ordnung

der allgemeinen Unterstützungsanstalt für die protestantischen Pfarreien des Königreichs Bayern diesseits des Rheins.

I. Bestimmung der Anstalt.

Die Zwecke und Erfordernisse, für deren Befriedigung die allgemeine Pfarrunterstützungsanstalt zu sorgen hat, sind folgende:

a) Dotationsbeiträge zur Errichtung neuer, oder zur Verbesserung solcher Pfarrstellen, deren Ertrag nicht einmal 400 fl. reines Einkommen gewährt; jedoch nur in dem Falle, wenn
   1) eine solche Stelle durchaus unentbehrlich ist, und
   2) sich auch nicht als Filial mit einer benachbarten Pfarrei verbinden läßt, dabei aber
   3) die übrigen gesetzlich zulässigen Mittel nicht hinreichen.

b) Gehaltszulagen für solche ältere Geistliche, die
   1) sich noch auf Stellen der ersten Dienstclasse (von 400—800 fl.) befinden;
   2) einer Verbesserung ihres Einkommens zwar bedürftig und würdig,
   3) aber zur Beförderung auf eine andere Pfarrei nicht geeignet sind.

c) Momentane Unterstützungen für solche Geistliche, die
   1) einer schleunigen außerordentlichen Hilfe anerkannt bedürftig sind, [1]) und
   2) diese nicht alsbald durch Beförderung erlangen können.

---

[1]) Einen Anspruch hierauf begründet ein durch Mißernte herbeigeführter Verlust am Pfarreinkommen an sich nicht.

O.Consf.Entschl. v. 18. März 1843.

Da es Pflicht jedes sorgsamen Hausvaters ist, einer Mobiliarbrandversicherungsanstalt beizutreten, so sollen Unterstützungen, welche Geistliche wegen erlittenen Brandschadens

d) Beiträge zu Vicariatsgehalten für solche Geistliche, denen wegen hohen Alters oder anhaltenden Krankheitszustandes und eingetretener körperlicher Gebrechen ein Amtsgehilfe unentbehrlich,[1]) und die Unterhaltung desselben aus eigenen Mitteln unmöglich ist, jedoch nur dann, wenn
   1) ihr Pfarreinkommen nicht den Ertrag von Stellen der zweiten Dienstclasse (800—1200 fl.) übersteigt;
   2) auch ihre Unterstützung nicht auf die im § 48 der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde bestimmte Weise geschehen kann.

e) Beiträge zu Emeritenpensionen solcher Geistlichen, welche bei hinlänglich motivirter unbedingter Resignation ihres Amtes durch den Vorbehalt eines Drittheils von dem fatirten Ertrage der resignirten Stelle weniger als Dreihundert Gulden jährlich erhalten würden, und keine weitere Beihilfe erhalten können, um ihren Ruhegehalt mindestens auf die Summe von Dreihundert Gulden zu erhöhen.

f) Decanatsfunctionsgehalte, wie solche zur Zeit angewiesen sind, oder noch angewiesen werden.[2])

---

aus der Pfarrunterstützungsanstalt in Anspruch nehmen, nach jener Pflicht bemessen werden.

O.Cons.Entschl. v. 24. Juli 1851.

Auch wegen erlittenen Hagelschadens soll keinerlei Unterstützung aus der Pfarrunterstützungsanstalt bewilligt werden, da diese ordnungsgemäß für solche Verluste nicht einzutreten hat, die Pfarrer, deren Stellen mit Grundstücken dotirt sind, einem Hagelversicherungsvereine beitreten können, und hiezu in Folge Min.-Rescripts vom 9. Oktober 1840 durch O.C.Entschl. vom 15. ejusd. besonders aufgefordert worden sind.

O.Cons.Entschl. v. 2. August 1856.

[1]) Die Aussicht auf Unterstützung aus der Pfarrunterstützungsanstalt soll nicht als Motiv gebraucht werden, um einen sonst entbehrlichen Vicar zu halten, sondern es soll bei temporärer Krankheit eines Pfarrers zunächst die nöthige Aushilfe bei den Amtsnachbarn gesucht werden.

O.Cons.Entschl. vom 13. Juli 1842.

[2]) Nunmehr auf die Staatskasse übernommen. Vgl. oben S. 125.

g) Alimentationsbeiträge für die wegen Untauglichkeit vom Amt entfernten Pfarrer. [1])

---

[1]) Abgeändert durch das Finanzgesetz für die III. Finanzperiode vom 28. Dezember 1831 (Ges.Bl. v. J. 1831. S. 158), wodurch zur Bildung eines Pensionsfonds für protestantische Geistliche ein jährlicher Beitrag von 4000 fl. aus Staatsmitteln bewilligt worden ist. Dieser Staatsbeitrag wurde durch Allerhöchste Entschl. vom 13. Januar 1849 „die Verhandlungen der Generalsynoden im J. 1844 betr." Ziff. 13, resp. durch das Allerhöchst genehmigte Budget für die VI. Finanzperiode auf 5000 fl. erhöht. Im Jahre 1853 kam mit Allerhöchster Bewilligung der gebildete Pensionsfond und der jährliche budgetmäßige Staatsbeitrag zwischen der protestantischen Kirche diesseits des Rheins und der protestantisch unirten Kirche der Pfalz nach dem Maßstabe der Zahl der Hauptprediger- und Pfarrstellen in jeder dieser Kirchen zur Abtheilung. — Der zur Bildung eines Pensionsfondes für die protestant. Geistlichkeit diesseits des Rheins hiernach treffende Staatsbeitrag wurde durch das genehmigte Budget für die VIII. Finanzperiode um 2500 fl. erhöht und beträgt jährlich 6437 fl.

Eine auf Allerhöchsten Befehl an das k. Oberconsistorium unterm 17. Februar 1839 ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern bestimmt bezüglich des finanzgesetzlichen Staatsbeitrages und dessen Verwendung:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„3) Da immer Fälle vorkommen, wo protestant. Geistliche wegen Unwürdigkeit und selbst verschuldeter Untüchtigkeit aus „der Seelsorge entlassen werden müssen, ohne daß die „Voraussetzungen für eine förmliche richterliche Untersuchung „und Verurtheilung gegeben wären, und da in diesem „Falle gemäß § 38, Abs. 2 der Consistorialordnung von „1809 die Bewilligung einer Pension oder Alimentation „nicht umgangen werden kann, so werden von dem bemerkten (Admassirungs-) Betrage 500 fl. hiefür in Vor„behalt gestellt, jedoch mit dem Bemerken:

„a) daß in Zukunft keine zur Ueberweisung auf die „betreffenden Pfarrunterstützungskassen irgend ge„eignete Leistung auf den finanzgesetzlichen Pen„sionsfond für protestantische Geistliche übernommen „werden dürfe, und überhaupt jede neue Belastung „dieses Fonds, nach wie vor der speziellen Aller„höchsten Genehmigung bedürfe;

„b) daß auch bei ferneren Anträgen von Pensions- resp. „Alimentationsbewilligungen aus dem finanzgesetz„lichen Pensionsfonde darauf strenge Rücksicht zu

II. Vermögen und Einkünfte der Anstalt.

Zur Bestreitung der hierneben aufgeführten Leistungen sind die Erträgnisse des nachverzeichneten Stamm- und Ergänzungsvermögens angewiesen.

1) Das Stammvermögen hat dermalen folgende Bestandtheile:

a) Die Pfarrdotationen oder die Realitäten, grund- und zehentherrliche und andere Rechte, die ständigen Gehalte aller bereits aufgelösten oder noch aufzulösenden Pfarrstellen und vormaligen Caplaneien oder Diaconate, soweit dieselben eine solche allgemeine Verfügung zulassen;

b) die Stiftungen, welche zur Verbesserung von Pfarrdotationen oder zu Gehaltserhöhungen für protestantische Geistliche gemacht sind, oder noch gemacht werden, sofern nicht diese Stiftungen sich auf bestimmte Pfarreien beschränken;

c) die Caplaneigelder, oder diejenigen Pfarrcanons, welche von aufgehobenen Caplaneien herrühren, und gegen Vereinigung des Caplaneivermögens mit der Pfarrbesoldung als ständige Abgabe der Pfarrstelle auferlegt worden sind;

d) der Capitalfond der ehemaligen Ansbachischen Consistorialhauptkasse oder vereinigten Pfarrvacatur-Revenüen- und Caplaneigelderkasse;

e) der Antheil an dem Capitalfond der ehemaligen Bayreuthischen Hauptpfarr- und Schulfondskasse;

f) die sonstigen Capitalien, sowie die Ausstände der bisherigen Pfarrunterstützungsanstalt in Nürnberg;

g) das gesammte Vermögen der Pfarrunterstützungskasse in Würzburg.

„nehmen sei, daß von dem jährlichen Betrage des-
„selben wenigstens 1000 fl., also der 4. Theil, für
„die Admassirung und Capitalisirung in jedem Jahre
„verfügbar bleiben.“

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

2) Zu dem Ergänzungsvermögen dieser Anstalt wurden bestimmt:

a) die Intercalareinkünfte aller nicht durch den Tod, sondern durch Beförderung, Versetzung oder Emeritirung erledigten — sowohl unmittelbaren, als mittelbaren protestantischen geistlichen Amtsstellen, welche sämmtlich von dem Verwaltungsjahre 18²⁵/₂₆ an, mit Aufhebung der im Untermainkreise bisher bestandenen längeren Pfarrvacanzen, gleichmäßig auf sechs Monate vom Tage der Erledigung offen gelassen, zum Besten der Unterstützungsanstalt durch benachbarte Geistliche vicarirt, und nur da, wo dieses unthunlich ist, durch besonders aufgestellte Vicare verwaltet werden sollen, wobei die über die Verwesung und Verwaltung geistlicher Stellen, dann über Einzug und Verrechnung der Intercalarrenten und über die Remuneration der Pfarrverweser erlassenen und noch zu erlassenden allgemeinen Verordnungen durchgängig gleichmäßig einzuhalten sind.

b) Diejenigen Pfarrcanonsabgaben, welche gut dotirten Pfarrstellen zur Unterstützung anderer bedürftigen Geistlichen auferlegt sind.

c) die Anstellungs- und Beförderungsabgaben,[1]) welche (vorerst noch) jeder Geistliche

α) bei der ersten Anstellung im geistlichen Amte mit dem vierten[2]) Theile der erlangten Pfarrbesoldung,

β) bei jeder weiteren Beförderung mit dem vierten[2]) Theil des erlangten Mehreinkommens, nach den verfaßten gleichmäßigen Dienstertragsfassionen berechnet, in vier halbjährigen Fristen vom Antritt des neuen Amts an, je auf den letzten März und letzten September zu entrichten hat.

---

[1]) Vergl. oben S. 645—670.

[2]) Nunmehr mit dem sechsten Theile. S. 656 oben.

Diese Anstellungsabgabe ist auch

1) von jedem aus dem Studienlehramte in das geistliche Amt versetzten Lehrer, sowie
2) von sämmtlichen zur Zeit noch vorhandenen Geistlichen, die nicht schon bei ihrer Anstellung die verordnungsmäßige Abgabe an eine der bisher bestandenen Pfarrunterstützungsanstalten geleistet haben — im Falle sie auf ihr Ansuchen eine Beförderung erlangen — mit dem vierten Theil des vollen Ertrages der erlangten Pfarrstelle zu bezahlen, indem diese hierin den neu Angestellten gleich zu halten sind.

d) Die jährliche Procentabgabe, [1]) die alle wirklich angestellten protestantischen Geistlichen (die als Pfarradjuncten functionirenden Studienlehrer ausgenommen) mit einem Gulden vom Hundert des ganzen Dienstertrages, wie er nach den Resultaten der gleichförmig hergestellten Fassionen berechnet ist, zu entrichten, und zur Hälfte am letzten März, zur andern Hälfte am letzten September jeden Jahrs an ihr Districtsdecanat einzusenden haben, von welchen die einzelnen Zahlungen zu sammeln und an die Administration der allgemeinen Unterstützungsanstalt einzuschicken und zu verrechnen sind. [2])

---

[1]) Vergl. den Abschnitt „Abgaben der Pfarrer.“ S. 645 ꝛc. oben.

[2]) Zu dem Ergänzungsvermögen der Anstalt gehören ferner die Ehedispensationstaxen gemäß Finanzgesetzes vom 18. Dezember 1831. Tit. II. § 18:

„Die Ehedispensationstaxen in den Consistorialbezirken Ansbach „und Bayreuth werden vom 1. Oktober 1831 an, an die „Pfarrunterstützungskasse überlassen.“

Ges.Bl. v. J. 1831. S. 139.

Unter diesen Ehedispensationstaxen sind auch die Taxen für die Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote und für Haustrauungen verstanden.

Fin.Min.Entschl. vom 15. September 1832.

III. Verwendung der Einkünfte dieser Anstalt.

Für die Verfügung über die Einkünfte der Anstalt werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Die sämmtlichen Administrations- und Regiekosten der Anstalt sind aus den Renten derselben zu bestreiten;

b) zur Vermehrung des Stammvermögens ist bis auf Weiteres jährlich eine bestimmte Summe von wenigstens 1000 fl. zurückzulegen;

c) Alles, was nach Abzug obiger beider Posten von den jährlichen Einnahmen der Anstalt übrig bleibt, ist den oben Abschnitt I angegebenen Zwecken gewidmet.

d) Die Verleihung der Zulagen und Unterstützungen geschieht in folgender Ordnung:

1) Die Gesuche [1]) müssen von den bittenden Pfarrern bei dem Consistorium ihres Bezirkes zu Ansbach oder Bayreuth eingereicht, und mit Zeugnissen über Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers [2]) begleitet werden, welche von dem Decan und Senior gesondert auszustellen und versiegelt abzugeben

---

Hiezu gehören jedoch nur die reinen Dispensationstaxen, nicht die Sporteln für die auf die Dispensationsgesuche ergehenden Entschließungen. Dieselben sind von den Decanaten an die Administration der Unterstützungsanstalt einzusenden, die quittirten Lieferscheine aber zu Anfang des Monats September jeden Jahrs zur Prüfung und Einweisung der Kasse an das Consistorium Ansbach vorzulegen.

Lithogr. Ausschreiben des k. Cons. Ansbach v. 13. Februar 1833.

[1]) Die Gesuche sind einfach (ohne Beifügung von Duplicaten) einzureichen.

O.C.Entschl. v. 22. November 1848. S. auch S. 425 Note.

[2]) Die Vermögensverhältnisse sind von den Bittstellern und Decanen bestimmt anzugeben, und wenn eine solche Angabe fehlt, ist sie durch das k. Consistorium ergänzen zu lassen.

O.C.E. vom 18. März 1843.

Auch das Vermögen der Ehefrauen und der Kinder der Bittsteller ist genau und bestimmt anzugeben.

O.C.E. vom 15. April 1846.

Vergl. auch die untenfolgenden Entschließungen.

sind; zu dergleichen Gesuchen der Senioren hat nebst dem Decan der Capitelskämmerer ein Zeugniß abzugeben.[1]) Gesuche der Decane bedürfen dieser Belege nicht, sollen aber von den Consistorien umständlich gewürdigt werden.

2) Die k. Consistorien, denen die Begutachtung der Verleihung für ihren Bezirk zusteht, haben vor allem Andern über sämmtliche bei ihnen eingereichte Gesuche die erforderliche Nachweisung von den betreffenden Behörden einzuheben, ob und in welchem Maße das Localkirchenvermögen, der Patron oder die Gemeinde, zur Unterstützung des Bittstellers beizutragen verpflichtet, vermögend und geneigt seien; sodann die gesammelten Bittschriften, Zeugnisse und Nachweisungen zu einem das Ganze umfassenden Begutachtungsbericht zusammenzustellen, und mit Zugrundelegung des von der Administration der Unterstützungskasse im Auszuge vorzulegenden Rechnungsabschlusses nach Maßgabe der zu neuen Bewilligungen geeigneten und bereiten Mitteln der Kasse, Verleihungsanträge zu machen und an das Königliche Oberconsistorium einzusenden.

3) Auf diese berichtlichen Vorschläge beschließt das k. Oberconsistorium die weitere Vertheilung der vorhandenen verwendbaren Renten, mit genauer Rücksicht auf die oben im Abschnitt I. gegebenen und hier unten folgenden weiteren Bestimmungen.

e) Die neu bewilligten Zulagen sollen im ersten Jahre nur als provisorisch gelten, und erst im folgenden Jahre, nachdem die Verleihung den Diöcesansynoden eröffnet, und von diesen keine gegründeten Einwendungen dagegen vorgebracht worden, für den Empfänger ständig werden, so lange er im Amte, und an derselben Pfarrstelle

[1]) Gesuche, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden in dem Begutachtungsbericht nicht aufgenommen.
Entschl. des k. Cons. Ansbach vom 24. Oktober 1827.

bleibt, und sofern sich nicht etwa in der Folge noch andere Mittel zur Verbesserung des Pfarreinkommens finden.

f) Die Decretur dieser Zulagen und Unterstützungen, die nach Beschluß des Oberconsistoriums von den k. Consistorien ausgefertigt wird, ist nach den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der geheimen Rathstaxe und der Anwendung des Stempels zu behandeln.

g) Die ständigen Dotationsbeiträge geringer Anfangspfarreien dauern ununterbrochen fort, so lange sich nicht andere Mittel finden, das Einkommen einer solchen Pfarrei wenigstens auf 400 fl. zu bringen.

h) Die Gehaltszulagen sind
  1) in einzelnen stufenweise von 25 zu 25 bis auf 200 fl. aufsteigenden Raten zu ertheilen;
  2) zur Zeit über die Summe von 200 fl. jährlich in keinem Falle zu erhöhen;
  3) jedesmal nur für eine bestimmte Amtsstelle und nur für die Dienstdauer des Geistlichen auf derselben zu bewilligen und gehen folglich nicht auf dessen Wittwe und Waisen, auch nicht ohne neue Decretur auf den Amtsnachfolger über, sondern erlöschen als blos persönliche Zulagen mit dem Ende der Amtsführung, es sei nun durch Beförderung oder Emeritirung oder Absterben des Empfängers.

i) Die Canonsnachlässe sind nichts anders, als Unterstützungen und folglich
  1) an dieselben Bedingungen, wie die Gehaltszulagen beschränkt, sonach nur in den Fällen, wo eine Gehaltszulage stattfände, zu ertheilen, und gelten
  2) auch nur auf die Amtszeit des damit bedachten Geistlichen auf derselben Pfarrstelle.

k) Die momentanen Unterstützungen, die in dringenden Nothfällen, wo sich die zu bewilligende Hilfe nicht auf den Jahresbericht verschieben läßt, auch im Laufe des Jahrs beantragt und bewilligt werden können, sind auf die Summen von 25 bis höchstens 100 fl.

beschränkt, und gelten jedesmal nur für das Eine Jahr, in welchem sie bewilligt wurden.

l) Die Beiträge zu Vicariatsgehalten werden
   1) nur auf so lange abgereicht, als der Vicar wirklich gehalten wird, und sollen
   2) die Summe von 200 fl. jährlich in keinem Falle übersteigen, und nur in den dringendsten Fällen erreichen.

m) Beiträge zu Emeritenpensionen können nicht in der Regel aus dieser Anstalt abgereicht werden, sondern sind nur in dem oben Abschnitt I. e bezeichneten Fall und mit der daselbst festgesetzten Beschränkung zu bewilligen.

IV. Verwaltung der Anstalt.

Die Verwaltung dieser Anstalt soll nach folgenden Grundsätzen geführt werden:

a) Es ist für diese Anstalt ein eigener, dem königlichen Consistorium zu Ansbach unmittelbar untergeordneter Administrator in Nürnberg aufgestellt.[1]) Vorerst bleibt aber auch in Würzburg noch eine Filialadministration bestehen, zur Verwaltung des Vermögens, der Renten und Lasten der Anstalt aus dem Untermainkreise, um die völlige Einverleibung derselben in die allgemeine Unterstützungsanstalt gehörig bewirken zu können.

b) Die Sicherung der Anstalt wird gewährt durch
   1) Cautionsleistung des Administrators,
   2) Controle bei dem Kassenwesen,
   3) Aufbewahrung der Documente und Baarschaften in einem sichern Depositorium und
   4) periodische Kassenvisitation.

c) Sämmtliche oben unter Nr. II aufgezählte Einkünfte der Anstalt hat der Administrator nach der Anweisung des

---

[1]) Die Bestellung und Quiescirung des Stiftungsadministrators ist von der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs abhängig.

Min.Entschl. vom 18. März 1829.

ihm unmittelbar vorgesetzten königlichen Consistoriums zu Ansbach zu erheben und zu verrechnen.

d) Alle nach dem obigen Abschnitt III von der Anstalt zu bestreitenden Reichnisse und übrigen Leistungen werden von dem Administrator entweder durch baare Zahlung oder durch Anweisung auf die in einzelnen Decanatsdistricten zu erhebenden Einnahmen der Kasse berichtiget. [1])

e) Die Zahlung der einzelnen regelmäßigen Reichnisse geschieht in der Regel nur halbjährig am letzten März und letzten September jeden Jahrs.

f) Der Administrator hat jedesmal nach Ablauf des Verwaltungsjahrs ohne Verzug die Jahresrechnung abzuschließen und an das vorgesetzte königliche Consistorium einzusenden, welches sie der primitiven Revision unterwerfen und sodann dem königlichen Oberconsistorium zur Superrevision und Verbescheidung vorlegen wird. [2])

g) Um jedoch die Bewilligungen um Unterstützungen nicht bis zu diesem vollständigen Abschluß der Rechnung aufzuhalten, hat der Administrator sogleich nach Ablauf des Verwaltungsjahres eine Uebersicht der verwendbaren Ueberschüsse zu fertigen und an die beiden Consistorien zum Behufe der Begutachtung neuer Bewilligungen einzuschicken.

h) Nach erfolgter Superrevision und Verbescheidung der Jahresrechnung läßt das königliche Oberconsistorium die Resultate derselben in summarischer Angabe der speziellen Einnahms- und Ausgabspositionen durch die Consistorien den Decanaten eröffnen, sowie es alljährlich auch jedem Decane einzeln die für seinen District neu verliehenen Unterstützungen bekannt machen lassen wird.

i) Eine allgemeine Uebersicht des ganzen Zustandes dieser Anstalt, mit einem summarischen Verzeichniß aller Ein-

---

[1]) Rechnungseinweisungen und Zahlungsmandate an die Administration werden nur von dem derselben als Curatel- und Aufsichtsbehörde vorgesetzten Consistorium Ansbach erlassen.
O.Consf.Entschl. vom 20. Juni 1842.

[2]) Vergl. Min.Entschl. vom 6. Mai 1839. S. 97—100.

nahmen und Ausgaben der letztverflossenen Verwaltungsjahre und mit namentlicher Angabe aller aus der Unterstützungskasse bewilligten persönlichen Bezüge wird das königliche Oberconsistorium den Generalsynoden bei jeder neuen Versammlung derselben zur Einsicht und Erinnerung vorlegen.

k) Außerdem wird jedem Decanate auch gestattet, entweder durch den Decan oder durch einen bevollmächtigten Diöcesangeistlichen die Rechnungen der Administration vollständig mit ihren Belegen an Ort und Stelle selbst einzusehen, und sich über dieselben nähere Auskunft zu verschaffen.

München den 26. Juni 1827.

(Die Postportofreiheit in Dienstsachen betr.)

Staatsministerium der Finanzen.

Nach vorliegenden Anzeigen beanstandet das k. Oberpostamt in N. der Administration der Pfarrwittwen- und Pfarrunterstützungskasse in Nürnberg die Briefpost-Portofreiheit in Dienstsachen bei Berichterstattungen an die Consistorien und bei der Correspondenz mit den Decanaten.

Die k. General-Administration der Posten wird angewiesen, dieses Oberpostamt in der Art geeignet zu belehren, daß der Administrator der benannten Kassen ein unmittelbarer königlicher Beamter und das Episcopat der protestantischen Kirche verfassungsmäßig mit der Staatsgewalt verbunden sei; daher in Dienstsachen die erwähnte Correspondenz portofrei befördert werden müsse.

Uebrigens findet der § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829 seine volle Anwendung.

München den 9. März 1830.

An die k. Generaladministration der k. Posten also ergangen.

Mitgetheilt dem k. Oberconsistorium durch Entschließung des k. Staatsministerium des Innern vom 20. März 1830.

(Unterstützungsgesuche der protestantischen Geistlichen aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse betr.)

K. protestantisches Consistorium.

Die Ordnung der allgemeinen Unterstützungsanstalt vom 26. Juni 1827 bestimmt im Abschn. III. Ziff. 2 und 3, lit. k, daß die gesammelten Unterstützungs- und Zulagsgesuche der Geistlichen nach Ablauf des Verwaltungsjahres mit einem Rechnungsabschlusse der Unterstützungskasse von dem k. Consistorium in einem das Ganze umfassenden Begutachtungsberichte dem k. Oberconsistorium vorgelegt werden sollen, und daß momentane Unterstützungen nur in dringenden Nothfällen im Laufe des Jahres beantragt und bewilligt werden können.

Diese Vorschriften werden von den Geistlichen nicht allenthalben genau befolgt und überdies auch häufig weder die erforderlichen vollständigen Zeugnisse noch die zur Begründung und Würdigung der Gesuche nothwendigen Angaben ausführlich beigefügt.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und zu möglichst genauer Beobachtung der ertheilten Bestimmungen wird den Decanaten anliegendes exemplifizirtes Formular des Verzeichnisses,[1]) welches die unterzeichnete Stelle über sämmtliche Gesuche fertigt und dem Begutachtungsberichte an das k. Oberconsistorium beifügt, unter nachstehenden Bemerkungen zur Nachachtung mitgetheilt:

1) Jedes Decanat, bei welchem Gesuche der untergebenen Capitelsgeistlichen um Gehaltszulage, momentane Unterstützungen, oder Beiträge zu Vicariatsgehalten übergeben werden, hat ein Verzeichniß nach diesem Formular zu fertigen, die Bittsteller in alphabetischer Ordnung einzutragen und sämmtliche Rubriken mit Ausnahme von Nr. 7, 10 und 11 auszufüllen.

---

[1]) Vergl. am Schlusse Beil. XIV. Das fragliche Formular wurde durch Entschließung des k. Consistoriums Ansbach vom 14. Juli 1860, so wie es hier abgedruckt ist, richtig gestellt, wobei zugleich die Bestimmungen des obigen Ausschreibens, namentlich Ziff. 4 und 7 in Erinnerung gebracht wurden.

2) Sub Nr. 8 sind die in der Vorstellung angeführten Unterstützungsgründe und Verhältnisse kurz vorzutragen, die Zahl der versorgten und unversorgten Kinder und das Vermögen des Bittenden anzugeben. Bei Nr. 9 müssen die Zeugnisse und Erklärungen der Kirchenverwaltungen, Gemeinden und Patrone über die Unterstützungsmittel aus dem Localkirchen- und Gemeindevermögen als Belege bemerkt sein.

3) Im Laufe des Monats Oktober jeden Jahrs ist das Verzeichniß mit den Gesuchen, Zeugnissen und Nachweisen ohne besonderen Begleitungsbericht anher einzusenden.

4) Die Vorstellungen müssen alle die Unterstützung begründenden Momente, insbesondere die bestimmte Angabe der Vermögens- und Familienverhältnisse, der Zahl und Versorgung der Kinder, der allenfallsigen Unglücks- und Nothfälle oder der Krankheitszustände, und zwar letzterer durch Zeugnisse belegt, enthalten. Berufungen und Beziehungen auf frühere Gesuche genügen nicht, vielmehr haben bei mangelhafter Angabe die Bittsteller zu erwarten, daß sie unberücksichtigt bleiben.

5) Die Zeugnisse der Decane und Capitelssenioren über Dürftigkeit und Würdigkeit dürfen nicht in allgemeinen und schwankenden Ausdrücken verabfaßt sein, sondern es muß darin unter Angabe der Gründe und Thatsachen genau und bestimmt erklärt werden, ob der Bewerber einer Unterstützung bedürftig und würdig sei, oder nicht.

6) Rücksichtlich der Zeugnißausstellung ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß Gehaltszulagen nur ältere, zur Beförderung nicht mehr geeignete Geistliche auf Stellen der ersten Dienstclasse (4—800 fl.), und Beiträge zu Vicariatsgehalten nur Geistliche mit einem Pfarreinkommen bis zu 1200 fl. erhalten können, und daß übrigens diese Offizialzeugnisse keines Stempels bedürfen.

7) Unterstützungs- und Zulagsgesuche, welche im Laufe des Jahres einkommen, und durch keinen besonders dringen-

den Nothfall motivirt und hervorgerufen sind, werden lediglich zu den Acten gelegt.

Ansbach den 17. Juli 1835.

An sämmtliche protest. Decanate also ergangen.

(Berechnung der Ratenzahlungen aus den Unterstützungskassen betr.)

K. Oberconsistorium.

Bei Revision einer Pfarrunterstützungskasse=Rechnung ist die Frage in Erörterung gekommen:

ob bei Berechnung von Zahlungsraten nach Tagen, oder nach Monaten und jeden Monat zu 30 Tagen angenommen, gerechnet werden soll?

Hierauf ist unterm Heutigen im Einverständnisse mit dem motivirten Gutachten des k. Consistoriums zu Ansbach die Bestimmung erfolgt, daß in allen Fällen, in welchen es sich um Zahlungsraten bezüglich auf die Pfarrunterstützungs= und Pensionsanstalten handelt, durchaus die Berechnung nach der letztbezeichneten Art, nämlich nach Monaten und jeden Monat zu 30 Tagen angenommen, stattfinden soll.

Von dieser Bestimmung wird das k. Consistorium des gleichförmigen Verfahrens wegen hierdurch in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß auch bei den Intercalarrechnungen und Abrechnungen hiernach zu verfahren ist.

München den 30. Dezember 1835.

An die k. Consistorien also ergangen.

(Zulagen und Unterstützungen aus der Pfarrunterstützungskasse an Geistliche betr.)

K. Oberconsistorium.

rc. rc. rc.

Indessen wird bemerkt, daß künftig in die Begutachtungs=Tableaux dergleichen Angaben von Geistlichen, daß auf ihren

Pfarreien Abgaben lasten, nur dann aufzunehmen seien, wenn sie mit der Fassion übereinstimmen, oder die Richtigkeit solcher Angaben durch vorgängige sorgfältige Prüfung außer Zweifel gesetzt ist, soweit überhaupt die Angaben der Bittsteller zu prüfen sind, ehe sie in das Tableau, für dessen Richtigkeit das k. Consistorium verantwortlich ist, aufgenommen werden.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 2. Mai 1836.

An das k. Consistorium Ansbach also ergangen.

(Die Verhandlungen der im Jahre 1836 zu Ansbach und Bayreuth abgehaltenen Generalsynoden betr.)

L. K.

Auszug.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

IV. Hinsichtlich der Resultate der Synodalberathungen über die geistlichen Unterstützungskassen eröffnen Wir euch und zwar

a) über die Pfarrunterstützungskasse:

1) Den von der Generalsynode zu Bayreuth gestellten Antrag auf Abminderung der jährlichen Procentabgabe finden Wir zur Berücksichtigung um so weniger geeignet, als die Pfarrunterstützungsanstalt noch andere Beiträge von Seite der Pfarrer nöthig hat, die Beiträge von Einem Procent des Diensteinkommens nicht drückend sind, zugleich eine sichere und leicht zu perzipirende Einnahme bilden und künftig in Folge der neuen Fassionsabschlüsse ohnehin von selbst sich abmindern werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4) Wir sind zwar geneigt, zu gestatten, daß, nachdem in Gemäßheit der Verwaltungsordnung von dem noch verbleibenden Ueberschusse der Pfarrunterstützungskasse jährlich 1000 fl. zur Verstärkung des Capitalsstockes werden admassirt worden sein, der weitere Ueberrest auf ange-

messene Unterstützung solcher Geistlichen verwendet werde, die anstatt einer sie treffenden Beförderung eine Gehaltszulage wünschen, um bei ihren Gemeinden länger bleiben zu können. Unser protestant. Oberconsistorium hat Uns jedoch über die Voraussetzungen, unter welchen solche Unterstützungen bewilligt werden sollen, und über das Maß derselben, dann über das dabei zu beobachtende Verfahren vorerst noch näheres und bestimmtes Gutachten zu erstatten, bis wohin Unsere endliche Entschließung vorbehalten bleibt.

5) Dem Wunsche wegen Bekanntmachung der Resultate der Pfarrunterstützungskasseverwaltung ertheilen Wir, unbeschadet der Bestimmungen der Verwaltungsordnung Nr. III. e und unter Beziehung auf den Umstand, daß jedem von dem einschlägigen Decanate legitimirten Geistlichen die Einsichtsnahme der Rechnungen bei der Administration ohnehin gestattet ist, die Gewährung in der Art, daß eine nach den Titeln summarisch zu stellende und zu lithographirende Angabe der fraglichen Resultate jährlich jedem Pfarrer mitgetheilt werden dürfe.

2c. 2c. 2c.

Rom den 6. Mai 1839.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Verhandlungen der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1832 betr.)

L. K.

Auszug

Wir ertheilen unter Bezugnahme auf Unsere Allerhöchsten Entschließungen vom 31. März 1836 III. C.[1] „die Ver=

---

[1]) 2c. 2c. 2c. „C. In Ansehung des Verhältnisses derjenigen Geist= „lichen zur Pfarrunterstützungs= und Pfarrwittwenkasse, welche

handlungen der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1832", dann vom 10. Juni l. Js. Nr. IV.[1]) „die Verhandlungen der Generalsynode in Speyer v. Jahre 1837 betr.", auf die Anträge der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth v. Jahre 1832, dann auf jene der Consistorialstellen bezüglich des Verhältnisses derjenigen Geistlichen zur

---

„aus dem Rheinkreise in einen der ältern Kreise versetzt werden, „oder umgekehrt,

„behalten Wir Uns die Entschließung bis zur Vorlage der „weiteren Erhebungen vor, welche die Rücksichtsnahme auf die „für den Consistorialbezirk Speyer, in ähnlicher Einrichtung „wie die diesseitige Anstalt, bestehende besondere Pfarrwittwen- „und Waisenkasse erfordert."

[1]) „Hinsichtlich des Verhältnisses und der Leistungen der aus dem „Consistorialbezirke Speyer in jenen von Ansbach oder von Bay- „reuth und umgekehrt versetzten Pfarrer sollen, dem Antrage der „Generalsynode und der Consistorialstellen gemäß, nachstehende „Bestimmungen eintreten:

„1) der aus einem Consistorialbezirke diesseits des Rheins in „jenen von Speyer freiwillig oder unfreiwillig versetzte „Pfarrer ist gehalten, der Pfarrwittwenkasse des Consi- „storialbezirkes Speyer beizutreten und das regulativmäßige „Einlagskapital, jedoch ohne Nachzahlung von Zinsen zu „entrichten;

„2) einem aus der Pfalz in einen diesseits rheinischen Consi- „storialbezirk versetzten oder beförderten Pfarrer bleibt ge- „stattet, gegen Fortentrichtung seiner bisherigen Beiträge „sich den erworbenen Anspruch an die pfälzische Pfarr- „wittwenkasse zu bewahren;

„3) ein Geistlicher, welcher unfreiwillig aus der Pfalz in einen „diesseits rheinischen Consistorialbezirk versetzt wird, ist be- „fugt, sein in die Wittwenkasse eingelegtes Capital zurück- „zunehmen, sonach aus der Anstalt auszutreten."

„Den Antrag, daß der aus einem diesseits rheinischen Consi- „storialbezirk in die Pfalz versetzte Geistliche außer dem Einlage- „capital auch noch die jährlichen Beiträge nach Maß des Regula- „tivs von der Zeit seiner ersten Anstellung an, ... „nachholend zu entrichten habe, finden Wir zur Genehmigung „nicht geeignet, da der Beitritt zu der Anstalt ein gebotener „ist . . . .

„Es bewendet daher bei der allgemeinen Bestimmung, daß ein „solcher Geistlicher nur von der Zeit seines Eintrittes die jährlichen „Wittwenkasse-Beiträge zu leisten hat."

Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwenkasse, welche aus dem Consistorialbezirke Speyer in einen der diesseitigen Bezirke oder umgekehrt versetzt werden, nachstehende Entschließung:

I. Bezüglich der Pfarrunterstützungskasse:

a) Jeder aus dem Consistorialbezirke Speyer in einen der diesseitigen Consistorialbezirke versetzte oder beförderte Geistliche muß in den Verband der Pfarrunterstützungskasse eintreten, als Eintrittsgeld Fünf Procent des fassionsmäßigen Diensteinkommens der ihm verliehenen Stelle sogleich baar einzahlen, und die jährlichen Procentbeiträge ebenfalls entrichten;

b) Jeder Geistliche, welcher aus den diesseitigen Bezirken in den Consistorialbezirk Speyer versetzt, oder befördert wird, tritt aus dem Verbande der Pfarrunterstützungskasse aus, und erhält das Eintrittsgeld, wenn er ein solches bezahlt hat, und wenn ihm nicht schon eine Unterstützung oder Zulage u. s. w. aus der Anstalt bewilligt und ausbezahlt worden ist, wiederum zurück vergütet. Die bezahlten jährlichen Procentbeiträge verbleiben jedoch der Kasse.

rc. rc. rc.

München den 7. Dezember 1839.

An das k. protestant. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Unterstützungsgesuche der Geistlichen, Pfarrerswittwen und Pfarrerswaisen betr.)

K. Oberconsistorium.

Nachdem sich in der neueren Zeit die Zahl der augenblickliche Hilfe suchenden Geistlichen, Pfarrerswittwen und Pfarrerswaisen sehr gemehrt hat, die gesonderte Behandlung der von ihnen gestellten Gesuche aber den Zweck möglichst gleicher Vertheilung derjenigen Fonds sehr erschwert, welche zur jährlich wiederkehrenden Unterstützung jener Kategorien von Personen bestimmt sind, so findet sich die unterfertigte Stelle hier-

mit zu der Erinnerung veranlaßt, daß in der Regel die einkommenden Unterstützungsgesuche erst bei dem Entwurfe und der Vorlage des alljährlichen regelmäßigen Plans über die Vertheilung der erwähnten Fonds zu berücksichtigen sind, und daß die gesonderte Vorlage einzelner Gesuche zu unterbleiben hat, soferne nicht außerordentliche Unglücksfälle, oder Nothstände eine Ausnahme von jener Regel, oder die Vorlage einzelner Gesuche, noch ehe zur allgemeinen Vertheilung geschritten werden kann, rechtfertigen.

Das k. Consistorium hat die ihm untergeordnete Geistlichkeit von der durch vorstehende Entschließung in Erinnerung gebrachten Nothwendigkeit, die gleich- und regelmäßige Vertheilung der Unterstützungsfonds festzuhalten, in angemessener Weise zu verständigen, und die bei ihm einkommenden Unterstützungsgesuche genau hiernach zu behandeln.

München den 3. April 1850.

An die k. protest. Consistorien also ergangen.

(Postportofreiheit in Amtssachen, insbesondere der Administration der protestant. Pfarrwittwen- und Pfarrunterstützungskasse betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht obenbezeichneten Betreffs vom 8. August l. Js. wird dem k. protestant. Oberconsistorium nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eröffnet, daß das Ansuchen, Geldsendungen, welche im Verfolge der Bestimmung der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwen- und Waisenkasse an diese, oder von ihr gemacht werden, portofrei zu behandeln, zur Gewährung nicht geeignet befunden worden sei, indem die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. März 1830 „Portofreiheit in Dienstsachen betr." lediglich die Briefpostportofreiheit der

Administration der protestantischen Pfarrwittwen- und Pfarrunterstützungskasse zu Nürnberg bei Berichterstattungen an die Consistorien, sowie bei der Correspondenz mit den Decanaten in Dienstessachen ausspricht, für den dienstlichen Verkehr auf den Fahrposten überhaupt aber die Bestimmung des § 11 2c. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 „über die Portofreiheit in Amtssachen" maßgebend ist, welche auf die Geldsendungen von und an die protestantische Pfarrwittwenkasse aus dem Grunde keine Anwendung finden kann, weil diese Geldsendungen weder in die Staatskassen einfließen, noch aus diesen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwendet werden. So wenig aber, als den Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten im Allgemeinen auf den k. bayer. Posten zur Zeit eine Portofreiheit für Fahrpostsendungen zusteht, ebensowenig vermag solche den protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten gewährt zu werden, zumal das Porto für dergleichen Versendungen erst durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1848 eine sehr bedeutende Ermäßigung erlitten hat, und der von dem protestantischen Oberconsistorium erbetenen Portoerleichterung auch die bezüglichen Bestimmungen des mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit getretenen deutschösterreichischen Postvereinsvertrages, nach welchem künftighin selbst auf den Briefposten nur die Sendungen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben sollen, entgegenstehen. [1])

Hiernach sind die Administration der protestant. Pfarr-

---

[1]) Eine Minist.Entschl. vom 10. Juli 1815 „das Postwagenporto von den Procentbeiträgen protestantischer Geistlichen zu der Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwenversorgungsanstalt betr." spricht aus,

„daß die Befreiung vom Postporto für diese Beiträge nicht be-„willigt werden könne und daher das Porto von der Admini-„stration dieser Institute zu bestreiten, der Betrag desselben „aber durch Zahlungsanweisung der Wittwenpensionen und der „Unterstützungs- und Decanatsfunktionszulagen auf die ein-„zuschickenden Beiträge jedes Decanats möglichst zu vermin-„dern sei."

Vergl. auch unten S. 715 Note 1.

unterstützungs- und Pfarrwittwenkasse, desgleichen sämmtliche Pfarrämter diesseits des Rheins geeignet zu verständigen.

München den 12. Oktober 1850.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Die momentanen Unterstützungen der Geistlichen betr.)

K. Oberconsistorium.

Die Gesuche der Geistlichen um momentane Unterstützungen, unter welchen insbesondere die äußerst zahlreichen Gesuche um Badbeiträge [1]) hervorgehoben werden müssen, haben in den jüngsten Jahren sich so vermehrt, daß der billige Verdacht entsteht, es möge bei der Einreichung und Begutachtung solcher Gesuche in einzelnen Fällen, und nur allzuhäufig die Grundbedingung, wovon die Verwilligung jeder momentanen Unterstützung ordnungsmäßig abhängt, außer Augen verloren werden: die Bedingung wahrer Noth und Hilfsbedürftigkeit desjenigen nämlich, welcher um eine schleunige außerordentliche Hilfe aus der zum großen Theile auf die Jahresbeiträge der Pfarrer gegründeten Unterstützungskasse nachsucht.

Das Oberconsistorium findet sich hiedurch bewogen, den k. Consistorien und Decanaten abermals nachdrücklich zu empfehlen, daß bei allen einkommenden Unterstützungsgesuchen die Erkundigung und angemessene Prüfung, ob der Petent ohne Vermögen sei und sich in wirklicher Noth befinde, auf das Sorgfältigste und Gewissenhafteste gepflogen werde, wonach denn auch das Resultat jederzeit getreu anzugeben ist.

Dabei versteht sich von selbst, daß die besagte Erkundigung nicht blos auf die Frage beschränkt werden darf, ob der Geistliche, welcher außerordentliche Hilfe aus der Unterstützungskasse sucht, für sich selbst kein Vermögen besitze, son-

---

[1]) Bei derartigen Gesuchen muß die Nothwendigkeit der Badereise durch ein ärztliches Zeugniß belegt sein.

O.C.Entschl. vom 17. Juli 1860.

dern auch zu erheben hat, ob nicht seine Ehegattin Vermögen eingebracht habe, und in welcher Größe, ferner, wenn die Ehefrau mit Hinterlassung von Kindern verstorben ist, ob die Letzteren ein ausgemachtes Vermögen besitzen, in deren Genuß sich der eine momentane Unterstützung ansprechende Vater befindet.

Sollte die gegenwärtige Aufforderung wider Erwarten nicht die nöthige Sicherheit gewähren, daß fortan die Pfarrgeistlichen sich bescheiden, um im Sinne der für die allgemeine Pfarrunterstützungsanstalt bestehenden Ordnung um momentane Unterstützungen nachzusuchen, und daß die vorgesetzten Decanate ihre Gutachten darüber auf die ihnen zugängliche strenge Prüfung der Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller gründen, so würde sich das Oberconsistorium sehr unlieb genöthigt sehen, noch andere Anordnungen zu dem Zwecke möglichst zuverlässiger Ermittlung jener Vermögensverhältnisse zu treffen.

München den 19. April 1854.

An die k. Consistorien also ergangen.

(Die Unterstützungen der Geistlichen pro $18^{54}/_{55}$ betr.)

K. Oberconsistorium.

Auszug.

2c. 2c. 2c.

Weiter wird Folgendes verfügt:

1) Die andauernde Zunahme der Gesuche um Vicariatszulagen in Verbindung mit hie und da wahrgenommenen Mißbräuchen, macht die Anordnung nothwendig, daß fortan alle Gesuche um Vicariatszulagen jährlich zu erneuern sind, wenn dergleichen Zulagen nicht ohnehin nur auf eine bestimmte kürzere Zeit bewilligt wurden. Diese Anordnung gilt sofort auch für sämmtliche bisher bereits bewilligte Zulagen, wornach die betreffenden Geistlichen mit dem Anfügen zu verständigen sind, daß sie bei Erneuerung ihrer Gesuche

nicht blos die fortdauernde wirkliche Haltung eines Vicars, sondern auch die fortdauernde Nothwendigkeit, sowie ihre andauernde Bedürftigkeit nachzuweisen haben.

2) Sowohl bezüglich der oben erwähnten Gesuche um Vicariatszulagen, als überhaupt bezüglich aller Unterstützungsgesuche ist den Decanen und Senioren wiederholt die größte Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit bei Ausstellung ihrer Zeugnisse nahe zu legen, da in dieser Beziehung noch immer Manches vermißt wird, der Umstand aber, daß die Mittel der Pfarrunterstützungsanstalt mehr und mehr in Anspruch genommen werden, doppelt nothwendig erscheinen läßt, auf pünktlichste Einhaltung derjenigen Vorschriften zu dringen, welche die Ordnung der Pfarrunterstützungsanstalt für die Zulässigkeit von Unterstützungsgesuchen aufstellt.

rc. rc. rc.

4) Bezüglich der Zeit, bis zu welcher die Collectivberichte der Consistorien, nebst den Elaboraten der k. Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalt vorzulegen sind, wird unter Bezugnahme auf die Entschließungen vom 3. Januar [1]) und

---

[1]) Diese bestimmt:

„1) Die Decanate sind anzuweisen, die während des Jahres „gesammelten Gesuche mit dem vorgeschriebenen Gutachten, „dann mit genauer, zuverlässiger Angabe der Vermögens-, „Einkommens- und Familienverhältnisse der Bittsteller „versehen, bis zum 30. August jeden Jahrs den Consi„storien vorzulegen;

„2) die Consistorien haben diese Gesuche sammt Belegen in „seitheriger Weise mit Gutachten bis zum 15. Oktober je„den Jahres der unterfertigten Stelle vorzulegen;

„3) die k. Administration in Nürnberg ist anzuweisen, bis zum „15. Oktober jeden Jahres dem Consistorium Ansbach:

„a) eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei „der Unterstützungskasse vom letztverflossenen Jahre „nach den vorgeschriebenen Titeln geordnet, und

„b) eine nach Consistorialbezirken ausgeschiedene Ueber„sicht über die im letztverflossenen Jahre angewie„senen, dann die von früheren Jahren her noch

31. Mai [1]) v. Js. bestimmt, daß solche spätestens bis zum 15. Dezember jeden Jahres dahier einzureichen sind. . . . . Welchen Schlußtermin hiernach die k. Consistorien den Decanaten zur Einreichung der Gesuche bewilligen wollen, bleibt deren eigenem Ermessen anheimgestellt. [2])

München den 29. Februar 1856.

An die k. Consistorien zu Ansbach und Bayreuth also ergangen.

(Die Ergebnisse der im J. 1857 für die Consistorialbezirke diesseits des Rheins abgehaltenen ordentlichen Generalsynoden betr.)

M. II. K.

Auszug.

A) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

III. 1) ꝛc. ꝛc.

2) Der Genehmigung des gestellten Antrages:
„es möge jedem Geistlichen, welcher bei einem fassionsmäßigen Diensteseinkommen von weniger als

---

„fortlaufenden, bezahlten Gehalts= und Vicariatszulagen, dann momentanen Unterstützungen
„vorzulegen, und dabei zu erläutern, aus welchen einzelnen „Beträgen der Kassabestand besteht, und welche Summen „nach Abzug der zur Erfüllung der übrigen Zwecke der „Unterstützungskasse bestimmten Etatspositionen für „Gehalts= und Vicariatszulagen, dann momentane Unterstützungen der Geistlichen" noch zur Disposition stehen."

[1]) Durch diese Entschließung wurde gestattet, daß die Administration die verlangten jährlichen Vorlagen bis zum 1. Dezember zu liefern habe.

[2]) Das k. Consistorium Ansbach forderte die Decanate seines Bezirkes mittelst Ausschreibens vom 10. März 1856 auf, die Verzeichnisse der Unterstützung suchenden Geistlichen bis zu dem letzten Oktober jeden Jahrs einzusenden, und ordnete zugleich eine gesonderte Vorlage der Gesuche um Vicariatszulagen, und der Gesuche um außerordentliche Unterstützungen an.

„1200 fl. zu Haltung eines Vicars genöthigt sei,
„Anspruch auf einen ständigen Beitrag für diesen
„Zweck und zwar ohne Rücksicht auf die sonstigen
„Vermögensverhältnisse ertheilt werden,“

stehen auch dermalen die Bestimmungen der Pfarrunterstützungsanstalt vom 26. Juni 1827, Ziff. I d, sowie die in Unserer Entschließung vom 13. Januar 1849 „die Verhandlungen der protest. Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth vom Jahre 1844 betr.“ Ziff. 7 [1]) angedeuteten Erwägungen und Verhältnisse entgegen.

Uebrigens werdet ihr, wie bisher, so auch ferner, in solchen Fällen von einer förmlichen Untersuchung und Feststellung der Privatvermögensverhältnisse der Geistlichen Umgang nehmen und diesen Verhältnissen bei Würdigung der einkommenden Unterstützungsgesuche neben den übrigen Umständen zum Zwecke einer gerechten und billigen Vertheilung der verfügbaren Mittel und im Allgemeinen die entsprechende Berücksichtigung zuwenden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 7. Februar 1861.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

---

[1]) „7) Dem Antrage der beiden Generalsynoden, daß zur Würdigung „der Gesuche um Zulagen, Vicariatsbeiträge und „Unterstützungen aus der protestantischen Pfarrunterstützungskasse die Angabe und der Nachweis des Privatvermögens nicht mehr verlangt werde, vermögen Wir mit „Rücksicht auf die von euch vorgetragenen Gründe keine Folge „zu geben, da bei der großen Anzahl solcher Gesuche und bei „der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel die größere „Hilfsbedürftigkeit unter den Bittstellern zu entscheiden hat, „zu deren Bemessung aber der Nachweis des Privatvermögens „nothwendig ist, und auch die Ordnung der Pfarrunterstützungskasse vom 26. Juni 1827, Art. I. lit. d deshalb die „Privatvermögensverhältnisse nicht außer Acht zu lassen mit „Recht vorschreibt.“

bb) Emeritirung, Resignation und Pensionirung der Geistlichen.

Die treffenden Bestimmungen hierüber finden sich

a) Cons.Ordnung vom 8. September 1809, §§ 16, 17 und 38. Abs. 2. S. 51 und 57.
b) Beförderungs-Ordnung vom 27. Oktober 1820, §§ 34 bis 36. S. 327.
c) Pfarrwittwenkasse-Ordnung vom 8. November 1826, §§ 13—16 und 29 lit. c.
d) Ordnung der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalt vom 26. Juni 1827. Tit. I lit. e und g mit Anm. und Tit. III lit. m. S. 674—685, insbes. S. 676 Note 1.

Ferner kommen hierher zu bemerken:

e) O.Cons.Entschl. vom 4. Juni 1856 und 7. Dezember 1859 über Ausbezahlung des Pensions- und Alimentationsbezuges an die Wittwen emeritirter und resp. entlassener Pfarrer. S. 726 Note 2.
f) O.Cons.Entschl. vom 25. Juni 1857 und 26. Juni 1861 „Pensionsbezüge der Wittwen emeritirter und entlassener Pfarrer betr.“ S. 712 Note und S. 729.
g) O.Cons.Entschl. vom 19. Januar 1844, welche bestimmt, „daß emeritirte Pfarrer, sowie solche, denen auf ihr Ansuchen mit oder ohne Pension die Entlassung bewilligt wird, die Fortführung des Titels „Pfarrer“ insolange anzusprechen haben, als sie nicht etwa in ein anderes Amt oder in einen andern Stand übertreten, daß hingegen solchen Geistlichen, welche wegen Unwürdigkeit zur Strafe vom Pfarramte entlassen, oder degradirt wurden, die Fortführung des Titels „Pfarrer“ nicht zu gestatten ist.“ Vergl. auch S. 394. Note 1.
h) Gemäß O.Cons.Entschl. vom 31. Oktober 1853 ist in Emeritirungsfällen die Erledigung einer Pfarrstelle von dem Tage an zu rechnen, an welchem dem Pfarrer die Bewilligung seines Rücktrittes kund gegeben wird, und von diesem Termine an ist die Pfarrbesoldung nicht weiter an den Emeritus abzureichen.

i) Mit Entschließung vom 11. Juli 1837 beauftragte das k. Consistorium Ansbach die Decanate seines Bezirkes, von jedem vorkommenden Todesfalle eines emeritirten, pensionirten oder entlassenen Pfarrers sofort Anzeige zu erstatten.

---

cc) Unterstützung der Pfarrwittwen und Pfarrwaisen.

(Nachsitz der Relicten von Geistlichen betr.)

M. J. K.

Auszug.

Um in sämmtlichen Theilen Unseres Königreiches in Ansehung der Relicten protestantischer Geistlichen eine Gleichförmigkeit festzusetzen, ... finden Wir Uns bewogen, folgende allgemeine Verordnung zu erlassen:

2c. 2c. 2c.

3) Alle versorgten Kinder verstorbener Geistlichen haben keinen Anspruch auf den Nachsitz in der Stelle ihrer Eltern.
4) Dieser Nachsitz gebührt blos der Wittwe, und, wo minorenne unversorgte Kinder vorhanden sind, diesen und der Wittwe gemeinschaftlich.
5) Ist keine Wittwe, aber unversorgte Kinder vorhanden, so haben diese letzteren nur im Falle der Minderjährigkeit Ansprüche auf den gesetzlichen Nachsitz. Sind sie schon volljährig, aber einer Unterstützung bedürftig, so soll ihnen eine verhältnißmäßige Gratification, welche jedoch Ein Drittel des Ertrages des Nachsitzquartals nicht übersteigen darf, aus demjenigen Fond geschöpft werden, welcher die Intercalareinkünfte bezieht.

München den 13. August 1811.

(Reggsbl. v. J. 1811. S. 103.)

(Den Nachsitz der Relicten protestantischer Geistlichen betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Anfragebericht des k. Generalcommissariats vom 19. v. Mts. „den Nachsitz der Relicten protestantischer Geistlichen betr." wird demselben erwidert, daß

1) bis zur völligen Ausführung und Bekanntmachung der Urkunde über die Errichtung einer protestantischen Pfarrwittwenversorgungsanstalt der halbjährige Nachsitz der Relicten noch fortzubewilligen sei;
2) die Decanatsfunctionsgehalte ihrer Natur nach nicht auf die Relicten übergehen, sondern entweder nach der Verordnung über die Verwesung der Decanatsgeschäfte, wo die daselbst bestimmten Fälle eintreten, dem Decanatsverweser zufallen, oder, wo die Verwesung der Inspectionsgeschäfte pflichtmäßig ohne Remuneration geschehen muß, der Unterstützungsanstalt während der Dienstes-erledigung zurückfallen;
3) diejenigen Zulagen aber, welche aus der Unterstützungsanstalt zur Erhöhung eines Pfarreinkommens auf die niedrigste Congrua von 400 fl. verliehen worden und als bleibende Mehrung der Pfarrdotation bewilligt worden sind, auch von den Relicten während der Nachsitzzeit bezogen werden sollen.

Hienach hat das k. Generalcommissariat in vorkommenden Fällen zu entscheiden.

München den 12. März 1814.

An das k. Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.

(Die von den Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im J. 1823 berathene Organisation der allgemeinen Pfarrwittwenkasse betr.)

L. K.

Wir haben Uns über die von den Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1823 berathene neue Orga=

nisation der allgemeinen Pfarrwittwenkasse Vortrag erstatten lassen und beschließen nunmehr auf euern Bericht vom 29. November 1824, wie folgt:

1.

Die Geistlichen des Untermainkreises [1]) sind in den Verband der zu Nürnberg bestehenden allgemeinen Pfarrwittwenversorgungsanstalt von dem gegenwärtigen Etatsjahre $18^{26}/_{27}$ mit gleichen Rechten und Pflichten und ohne Erlegung eines Einkaufgeldes aufzunehmen.

2.

Dieselben haben von diesem Zeitpunkte an einen jährlichen Beitrag von Ein Prozent ihres fatirten reinen Einkommens an besagte Anstalt zu entrichten. [2])

---

[1]) Bezüglich der Würzburger Pfarrunterstützungsanstalt vergl. oben S. 671 Note.

[2]) Ueber die Procentbeiträge zur Pfarrwittwenkasse bestimmt die Allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1814 (Beiträge zur allgemeinen Wittwenkasse der prot. Geistlichen betr.):

„Um die schon früher von Uns anbefohlene, durch die Zeit„verhältnisse aber in der Ausführung verhinderte Errichtung „einer allgemeinen Unterstützungsanstalt für die Wittwen pro„testantischer Geistlichen zu Stande zu bringen, haben Wir „derselben unterm 20. Februar 1811 die Hälfte der Capitalien „der evangelischen Collectenkasse zugewiesen, um dadurch den „Grund zur Bildung eines ergiebigen Fonds zu legen. Da „aber hiedurch das Bedürfniß so vieler größtentheils armer „Wittwen nicht hinreichend befriedigt werden kann, so haben „Wir es für ebenso billig, als nöthig erachtet, alle diejenigen „zu Beiträgen an diese Anstalt anzuhalten, welche entweder „daraus einen unmittelbaren Nutzen für die Ihrigen zu er„warten haben, oder welchen nach ihren Verhältnissen die „Sorge für die Hinterbliebenen der protestantischen Geistlich„keit wenigstens zum Theil obliegt.

Demnach verordnen Wir:

„1) Von dem Anfange des Etatsjahres $18^{13}/_{14}$ an ist von „jeder stabilen geistlichen protestantischen Stelle, un„mittelbaren oder mittelbaren Patronats, Ein Pro„cent des reinen Ertrages in halbjährigen Raten an „die allgemeine Pfarrwittwenkasse jährlich zu entrichten,

3.

Das Vermögen der bisherigen Würzburger Pfarrwittwenkasse wird der allgemeinen Pfarrwittwen-Versorgungsanstalt einverleibt.

„wobei die neuesten approbirten Fassionen zu Grunde „zu legen sind.

„2) Dieser Abgabe unterliegen auch die Personalzu„lagen der Geistlichen, nicht aber die Functionsgehalte „z. B. der Decane 2c. 2c.

„3) Dagegen haben von dem oben bestimmten Termine an „alle Beiträge an Privatwittwen- und Capitelskassen „aufzuhören.

„4) Die Decanate haben diese Beiträge in halbjährigen „Fristen den 1. April und 1. Oktober von ihren Ca„pitularen zu erheben und an das Localcommissariat „der Stadt Nürnberg, als hiermit ernannte Ober„administration der allgemeinen Pfarrwittwenkasse ein„zusenden.

„5) Da die protest. Privatpatronatspfarrer sowohl in der „Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in der „Theilnahme ihrer Wittwen an dieser Unterstützungs„anstalt den unmittelbaren Pfarrern gleichgehalten „werden, so ist es billig, daß auch die Privatpatronen „die allgemeine Wittwenkasse, welche ihnen die Versor„gung ihrer geistlichen Wittwen abnimmt, durch Bei„träge unterstützen. Die Generalcommissariate haben „daher sämmtliche Privatpatronen ihrer Kreise, welche „dem Herkommen gemäß, oder aus irgend einem Ver„bindlichkeitstitel Pensionen an ihre Pfarrerswittwen „entweder wirklich abreichen, oder in vorkommenden „Fällen abzureichen schuldig sind, zu solchen jährlichen „Beiträgen aufzumuntern, hierüber ihre Erklärung „abzufordern und dieselbe in Bälde einzusenden.

„6) Ferner zahlt jedes Privatpatronats-Kirchenärar von „jenem Termin an jährlich Fünf Gulden an die all„gemeine Pfarrwittwenkasse, wovon nur diejenigen „ausgenommen sein sollen, welche gegenwärtig entweder „eine Abgabe an eine Pfarrerswittwe zu leisten, oder „ein erwiesenes Defizit haben, beide jedoch nur in so „lange, als die eine oder das andere dauert.

„7) Für die Erhebung dieser beiden letztgenannten Arten „von Beiträgen hat das betreffende Generalcommissariat „zu sorgen, und dieselben an die aufgestellte Ober„administration einzusenden.

4.

Dagegen haben die Relicten der Geistlichen im Untermainkreise von nun an gleichen Antheil auf Nachsitze und Wittwenpensionen, wie solche in der allgemeinen Pfarrwittwenkasse-Ordnung für die Wittwen und Waisen aus den übrigen diesseitigen Kreisen bestimmt sind.

5.

Die in dem Untermainkreise bisher üblich gewesenen ein- und mehrjährigen Vacaturen der durch Todesfälle erledigten Pfarreien sind von nun an auf die allgemeinen bestimmten Perioden zu beschränken.

6.

Wir finden Uns bewogen, den Pfarrwittwen und minorennen Waisen noch zur Zeit und bis auf weitere Bestimmungen, welche Wir Uns vorbehalten, einen halbjährigen Nachsitz zu bewilligen.

7.

Zugleich bewilligen Wir der allgemeinen Pfarrwittwenkasse zu ihrer bessern Dotirung den dreimonatlichen Ertrag aller durch den Tod erledigten Pfarreien, von dem beendigten Nachsitze an gerechnet. Findet kein Nachsitz statt, so soll die Pfarrwittwenkasse die Besoldung von 6 Monaten zu beziehen haben.

8.

Wir genehmigen die Bildung eines Reservefonds zu außerordentlichen Unterstützungen, insbesondere für unversorgte

---

„8) Aus den sich hieraus bildenden Revenüen soll einst„weilen jeder Pfarrerswittwe, wenn sie dermalen nicht „schon mehr bezieht, eine jährliche Unterstützung von „wenigstens 50 fl. geschöpft und diese in der Folge bei „vollkommener Bildung der Pfarrwittwenkasse auf „wenigstens 100 fl. erhöhet werden."
(Regg.Bl. v. J. 1814. S. 265.)

und ganz arme Pfarrerstöchter, welche sich ihren Unterhalt nicht erwerben können. Dieser Fond ist aus den Schenkungen Unseres geliebten Oheims, des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern, Königliche Hoheit, der Freiherrn von Gemmingen und Schäzler und aus andern in der Folge etwa noch hinzukommenden Schenkungen zu bilden. Den in Anspruch genommenen Staatsbeitrag von 15,000 fl. für die Jahre 18$^{19}/_{20}$ und 18$^{20}/_{21}$ aber können Wir zu diesem Zwecke um so weniger bewilligen, als die Bedingungen, unter welchen derselbe zugesichert worden, nicht eingetreten sind.

9.

Zur Controle der Gelder, Urkunden und des gesammten Vermögens der allgemeinen Pfarrwittwenversorgungsanstalt habt ihr die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

10.

Unter diesen Bestimmungen und den beiliegenden Modificationen ertheilen Wir dem Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwurfe einer „Ordnung der Pfarrwittwenversorgungsanstalt für die Geistlichen der 7 älteren Kreise“ [1]) Unsere Genehmigung.

11.

Die Wünsche betreffend, welche ihr Uns in Beziehung auf Ueberlassung von Straf- und Dispensationsgeldern an diese Anstalt, und auf fünfprocentige Verzinsung ihrer Capitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse vorgetragen habt, so erwarten Wir über jeden derselben einzeln euere Anträge, worauf Unsere desfallsige Entschließung erfolgen wird.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 31. Oktober 1826.

An das k. prot. Oberconsistorium also ergangen.

---

[1]) Durch Min.Entschl. vom 22. Januar 1827 wurde diese Ordnung den sämmtlichen k. Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Diensteskenntniß mitgetheilt.

Ordnung
der Pfarrwittwen-Pensionsanstalt des Königreichs Bayern diesseits des Rheins.

Nachdem Seine Königliche Majestät auf die Vorschläge der beiden Generalsynoden vom Jahre 1823 und auf die Anträge des k. Oberconsistoriums durch Entschließung vom 31. Oktober 1826 die Aufnahme der Geistlichen des Untermainkreises in den Verband der für die Pfarrwittwen der sechs älteren Kreise des Königreichs errichteten Pensionsanstalt genehmigt, und zugleich die in Beziehung auf diese Erweiterung der Anstalt verfaßte neue Verwaltungsordnung bestätiget haben, tritt die hier unten folgende neue Ordnung nach Allerhöchster Bestimmung mit dem 1. Oktober 1826 in Kraft.

I.
Vermögen und Theilnehmer der Anstalt.

§ 1.

Die bisher in Nürnberg bestandene Pfarrwittwenpensionsanstalt für die sechs älteren Kreise des Königreichs Bayern wird, nach Vereinigung mit dem Würzburger Pfarrwittwenfond, als allgemeine Pensionirungsanstalt für die Wittwen sämmtlicher protestantischer Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins erklärt.

§ 2.

Das Vermögen dieser Anstalt besteht:

1) in dem ordentlichen Pensionshauptfond,
2) aus dem zu außerordentlichen Unterstützungen bestimmten Hilfsfond.

§ 3.

Der ordentliche Pensionshauptfond besteht:

a) aus den bereits vorhandenen Capitalien der bisher in Nürnberg bestandenen Pfarrwittwenkasse;
b) aus den zur Verleihung an Pfarrwittwen überwiesenen Heilbronner Pfründen;

c) aus dem Ertrag von dem Privilegium des Verlags kirchlicher Schriften;[1])

d) aus dem Ertrag von den Intercalarrenten aller durch Todesfälle erledigten geistlichen Stellen, nach den unter § 19 folgenden Bestimmungen;

e) aus den von Kirchenpatronen, dann von Patronatskirchenärarien, von andern Kirchenstiftungen und Communen ausgesetzten oder noch auszusetzenden jährlichen Beiträgen für Pfarrerswittwen;

f) aus den Eintrittsgeldern zu fünf Procent des Pfarrertrages von den in den Verband der Pfarrwittwenanstalt aufzunehmenden ausländischen Geistlichen, welche eine geistliche Stelle in Bayern erhalten;

g) aus der jährlichen Abgabe von ein Procent des fatirten reinen Dienstertrages sämmtlicher geistlicher Stellen;[2]) endlich

h) aus dem nach der oben erwähnten Allerhöchsten Bestimmung vom 31. Oktober 1826 der allgemeinen Pfarrwittwenpensionskasse einzuverleibenden Vermögen der bisherigen Würzburger Pfarrwittwenkasse.

---

[1]) Durch Königl. Allerhöchste Verordnung vom 4. August 1811 (Reggsbl. 1811. S. 961) wurde, zur bessern Begründung einer Versorgungsanstalt für Pfarrerswittwen und Waisen, der zu errichtenden allgemeinen Pfarrwittwenkasse das Privilegium verliehen, das Gesangbuch sowohl, als alle noch erscheinenden liturgischen Schriften zum kirchlichen Gebrauch, sowie die protestantischen Religionsbücher zum Unterricht in Schulen, allein zu verlegen, zu drucken, nach Bezeichnung mit einem besondern Stempel auszugeben und durch ihre aufgestellten Commissarien verkaufen zu lassen. Der Nachdruck dieser Schriften ist mit einer Strafe von Einhundert Ducaten bedroht, wovon die Hälfte der Staatskasse, die andere Hälfte der Pfarrwittwenkasse zufallen soll.

Dieses Verlagsprivilegium wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 18. März 1812 (Reggsbl. 1812. S. 771) auf das protestantische kirchliche Jahrbuch ausgedehnt.

[2]) Vergl. den Abschnitt „Abgaben der Pfarrer" oben S. 645 ff. und S. 703 Note 2.

§ 4.

Ein Hilfsfond zu außerordentlichen Unterstützungen für Pfarrwittwen und Waisen in Fällen besonderer Noth und Bedrängniß wird gebildet:

1) aus den zur Pfarrwittwenkasse
   a) von Seiner Königlichen Hoheit dem Herrn Herzog Wilhelm in Bayern,
   b) von dem Reichsrath Freiherrn von Gemmingen,
   c) von dem Finanzrath Freiherrn v. Schäzler,
   d) von dem Freiherrn v. Seckendorff ꝛc. ꝛc.

   bereits gemachten Schenkungen;
2) aus den in der Folge noch weiter von andern Wohlthätern für Pfarrerswittwen zu bestimmenden Schenkungen. [1])

§ 5.

Alle wirklich angestellten Geistlichen, mit Einschluß sämmtlicher Patronatsgeistlichen in Bayern diesseits des Rheins haben das Recht und die Pflicht, als Theilnehmer in den Verband dieser Anstalt einzutreten.

§ 6.

Die Geistlichen des Untermainkreises und des Mediatconsistorialbezirkes N. treten vom Anfange des Verwaltungsjahres 18²⁶/₂₇ an ebenfalls mit den gleichen Verpflichtungen und Rechten, wie die Geistlichen der übrigen ältern Kreise, in diesen Verband ein. Sie werden bei dieser Aufnahme in den Verband der Anstalt von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes ganz freigelassen, und nur diejenigen Gelder, welche für eine im Untermainkreise zu bildende besondere Pfarrwittwenversorgungsanstalt bisher schon gesammelt, dann die Renten, welche für diesen Zweck bereits flüssig gemacht worden sind, werden an die allgemeine Pfarrwittwenkasse überliefert und für dieselbe vom Anfange des Verwaltungsjahres 18²⁶/₂₇ an erhoben.

---

[1]) Zum Hilfsfond fließen die von den Kirchenbehörden gegen protest. Geistliche verhängten Disziplinar-Geldstrafen. — Min.Entschl. vom 26. Februar 1848, s. o. S. 411.

§ 7.

Die Geistlichen des königlich bayerischen Patronats auf Pfarreien außerhalb des Königreichs dürfen, wenn sie eine solche Pfarrei als erste Anstellung erlangen, dem Verband der Wittwenanstalt sogleich beitreten, und wenn sie auf eine solche bayerische Patronatsstelle versetzt werden, in diesem Verband bleiben, müssen aber alsdann gleich den übrigen Geistlichen ihren jährlichen Beitrag an dieselbe entrichten.

§ 8.

Geistliche, welche aus dem Auslande auf eine geistliche Stelle in Bayern versetzt werden, müssen dem Verband der Pfarrwittwenpensionsanstalt beitreten und haben ein Eintrittsgeld von fünf Procent des Ertrags der ihnen verliehenen Stelle sogleich baar zu entrichten, und dann, wie die übrigen Geistlichen, den jährlichen Beitrag zu leisten.

§ 9.

Die Mitglieder der k. Consistorien und des k. Oberconsistoriums, welche nicht zugleich eine Hauptpredigers- oder Pfarrstelle bekleiden,[1] die Professoren und Lehrer an Universitäten, Gymnasien und höhern oder niedern Studienanstalten, wenn sie nicht zugleich ein geistliches Amt bekleiden, endlich

---

[1]) Abgeändert durch die Allerh. Entschl. vom 18. August 1853 „die Ergebnisse der im J. 1849 zu Ansbach abgehaltenen Generalsynode betr.“:

„A)

„I. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„4) Wir wollen auf eueren gutachtlichen Antrag die Bestim„mung des § 9 der Ordnung für die protestantische „Pfarrwittwenanstalt dahin näher erläutern, daß sämmt„lichen geistlichen Räthen der protestantischen Consistorien „zu Ansbach und Bayreuth, sowie des protestantischen „Oberconsistoriums der Beitritt zu dieser Anstalt gegen „die Entrichtung eines jährlichen von 16—20 fl. stei„genden, für jeden einzelnen Fall nach Maßgabe der „Verhältnisse festzusetzenden Beitrages gestattet sein soll.“

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

auch die Vicare und Candidaten [1]) des Pfarramts können an dieser Anstalt keinen Antheil nehmen.

§ 10.

Der Beitrag, welchen sämmtliche obenbezeichnete Mitglieder, auch die unverheiratheten Geistlichen, und die Wittwer, wenn sie auch kinderlos sind, alljährlich zur Wittwenkasse zu bezahlen haben, bleibt auf Ein Procent von ihrem fatirten reinen Diensteinkommen festgesetzt.

§ 11.

Dieser jährliche Beitrag ist auch von den Personalzulagen der Geistlichen, aber nicht von deren momentanen Unterstützungen, auch nicht von den Functionsgehalten für die Decanate und Districtsschulinspectorate, oder für andere Nebengeschäfte zu entrichten.

§ 12.

Gegen diese Leistung haben sämmtliche Theilnehmer das Recht, daß nach ihrem Tode ihren Hinterbliebenen nach den unten folgenden näheren Bestimmungen die verordnungsmäßige jährliche Pension aus dieser Anstalt geleistet werden muß.

§ 13.

Legt ein Geistlicher seine Amtsstelle nieder, ohne in einen andern Stand, oder in ein anderes Amt überzugehen, so kann er demungeachtet seinen Anspruch auf die Pensionirung seiner Wittwe fortbehalten, wenn er den jährlichen Beitrag von dem

---

[1]) Die nämliche Allerh. Entschl. vom 18. August 1853 bestimmt sub lit. A. I:

„3) Dem Antrage wegen Gestattung der Antheilnahme an „der protest. Pfarrwittwenkasse für alle Pfarramtscandi„daten, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, „vermögen Wir eine Folge nicht zu geben, da jene An„stalt nach den ertheilten Normen für die Wittwen der „im wirklichen Pfarramte stehenden Geistlichen „bestimmt ist, den Pfarramtscandidaten aber, wie ihr „selbst richtig bemerkt habt, ständige Functionen nicht „übertragen werden können.“

Einkommen seiner bisherigen geistlichen Stelle bis an seinen Tod fort entrichtet.

§ 14.

a) Wird ein Geistlicher seines Amtes entsetzt, so bleibt dessen Ehefrau der Anspruch auf Pension auf den Fall ihres künftigen Wittwenstandes, wenn der jährliche Beitrag an die Anstalt bis zum Tode ihres Ehemannes von diesem oder von ihr fortentrichtet wird.

b) Verzichtet aber die Ehefrau auf die künftige Pension, so erhält sie, sobald sie Wittwe wird, den Gesammtbetrag der nach § 3, lit. f und g geschehenen Einzahlungen, ohne weitere Ansprüche an die Anstalt zurückgezahlt. Hierüber hat sich die Frau gleich bei der Entsetzung ihres Mannes zu erklären. [1])

c) Das Nämliche gilt, wo keine Ehefrau mehr vorhanden ist, von den minorennen Kindern.

---

[1]) Eine O.C.Entschl. vom 25. Juni 1857 setzt bezüglich dieser Erklärungsabgabe fest:

„Zu Gunsten der bei einer Amtsentsetzung des Familienhauptes „ohnehin schwer heimgesuchten, meist ganz schuldlosen Familie „soll ein Verzicht auf die Pension allenthalben nur da ange„nommen werden, wenn

„a) an die Frau des entsetzten Pfarrers, gegebenen Falls „an den Vormund der minorennen Kinder, die spe„zielle — sofort bei der Entsetzung zu geschehende — „Aufforderung dahin ergangen ist, sich über das fernere „Verbleiben in dem Verband der Pfarrwittwenkasse zu „erklären, sowie wenn

„b) hierauf ein Verzicht — dem bezüglich der Minder„jährigen die obervormundschaftliche Genehmigung er„theilt sein muß — wirklich erklärt worden ist.

„So lange ein solcher Verzicht nicht vorliegt, ist zur Ver„meidung späterer Anstände für Forterhebung der Pfarr„wittwenkassebeiträge zu sorgen, wobei es keinem Bedenken „unterliegt, hiefür nöthigenfalls den dem entsetzten Pfarrer „ausgeworfenen Alimentationsbezug selbst gegen dessen Willen „in Anspruch zu nehmen."

Vergl. auch O.Cons.Entschl. vom 26. Juni 1861, unten S. 729.

§ 15.

Diejenigen Geistlichen, welche wegen Versetzung ins Ausland ihre Stelle niederlegen, verlieren jeden Anspruch auf Pensionirung ihrer Relicten ganz.

§ 16.

Bei keiner Art von Austritt aus dem Verband der Pfarrwittwenanstalt findet irgend ein Rückersatz der früher geleisteten Beiträge statt, mit Ausnahme der in den §§ 14 und 29, lit. c bezeichneten Fälle.

§ 17.

Da die protestantischen Patronatspfarrer sowohl in der Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in der Theilnahme ihrer Wittwen an der Pfarrwittwenanstalt den unmittelbaren Geistlichen gleich gehalten werden, so werden auch sowohl sämmtliche Privatpatrone, als die zu Präsentationen auf protestantische geistliche Stellen berechtigten Magistrate und Gemeinden zu Beiträgen an die allgemeine Pfarrwittwenkasse, welche ihnen die Versorgung ihrer Pfarrerswittwen beträchtlich erleichtert, mit Grund in Anspruch genommen, und sollen durch die Regierungen, wie durch die Consistorien dazu ermuntert werden. [1])

§ 18.

Ferner hat jedes Privatpatronatskirchenärar jährlich 5 fl. an die allgemeine Pfarrwittwenkasse zu bezahlen, wovon nur diejenigen ausgenommen bleiben sollen, welche entweder gegenwärtig schon eine Abgabe an eine Pfarrerswittwe leisten, oder ein erwiesenes Defizit haben; beide jedoch können nur insolange diese Ausnahme in Anspruch nehmen, als jene Abgabe oder dieses Defizit fortdauern wird. Für die Erhebung der beiden im §§ 17 und 18 bestimmten Arten von Beiträgen

---

[1]) Eine Zwangsverbindlichkeit der Privatpatronen zur Leistung derartiger Beiträge besteht nicht.

O.C.Entschl. vom 22. August 1842.

wird die betreffende k. Kreisregierung, benehmlich mit dem k. Consistorium, sorgen, und deren Einsendung an die Administration der Pfarrwittwenanstalt verfügen.

§ 19.

a) Der Nachsitz der Pfarrerswittwen und minorennen Kinder bleibt vor der Hand und bis zu weiterer Bestimmung auf ein halbes Jahr von dem Todestage an festgesetzt, während welcher Nachsitzzeit jene Hinterbliebenen sämmtliche Bezüge der erledigten Stelle zu genießen haben.
b) Von dem beendigten Nachsitze an tritt die Pfarrwittwenkasse in den dreimonatlichen Ertrag aller durch den Tod erledigten Pfarreien.
c) Sind keine zum Nachsitz berechtigte Relicten vorhanden, so bezieht die Pfarrwittwenkasse sechs Monate lang die Einkünfte der Pfarrei.
d) Während der ganzen Erledigungszeit ist die Stelle von den Diöcesangeistlichen nach der von dem Decanat zu treffenden Anordnung ganz unentgeltlich zu versehen, wenn nicht Localverhältnisse dieses erschweren oder unmöglich machen.

II.

Verwaltung der Anstalt.

§ 20.

Die Verwaltung der Anstalt wird auf folgende Weise geordnet:

1) Die in Nürnberg aufgestellte eigene Administration derselben wird beibehalten;
2) sie bleibt unter die unmittelbare Aufsicht und Curatel des k. Consistoriums zu Ansbach und unter die Oberaufsicht und Obercuratel des k. Oberconsistoriums gestellt;
3) bei ersterem wird die Revision, bei letzterem die Superrevision der Rechnungen vorgenommen;
4) jährlich wird eine Bekanntmachung der Rechnungsresultate und des Vermögensstandes dieser Anstalt in den Kreisintelligenzblättern eingerückt;

5) den Decanen der beiden Consistorialbezirke von Ansbach und Bayreuth, oder den von ihnen dazu beauftragten Diöcesangeistlichen ist die Einsicht der Acten und Rechnungen selbst im Sitze der Administration zu Nürnberg oder des Consistoriums zu Ansbach auf geeignetes Ansuchen gestattet;
6) bei den alle 4 Jahre zu haltenden Generalsynoden wird der Zustand dieser Anstalt und die mögliche Verbesserung derselben zur Kenntniß und Berathung jedesmal vorgelegt werden.

§ 21.

Die Beiträge der Geistlichen zur Wittwenanstalt müssen halbjährlich durch die Decanate gesammelt und an die Administration eingeschickt werden, und ebenso werden die Pensionsraten von der Administration halbjährlich durch die Decanate an die Pfarrersrelicten gegen deren Quittungen verabreicht.[1])

III.

Bestimmungen über die Pensionsbezüge.

§ 22.

Alle Wittwen von Geistlichen ohne Unterschied erhalten gleiche nach Verhältniß des reinen Rentenertrages der Anstalt alljährlich zu regulirende Wittwenpensionen, in deren Bezug sie mit dem Schlusse des gesetzlichen Nachsitzes eintreten, wobei ihre sonstigen Bezüge aus Stiftungs-, Communal- und Local- oder Privatmitteln nicht in Anrechnung kommen.

---

[1]) „Da bei Zulagen, Gratificationen und Pensionen aus der allgemeinen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwenkasse kein Classenstempel angewendet werden soll, so ist die Administration dieser Anstalten hiernach anzuweisen, und da die nachgesuchte Portofreiheit für die auf dem Postwagen versendeten Bezüge der Pfarrerswittwen nicht stattfinden kann, so hat die Administration — im Benehmen mit den Decanaten dafür Sorge zu tragen, daß den Wittwen ihre Pensionen auf die wenigst kostspielige Art zukommen mögen."

Min.Entschl. vom 26. Februar 1817. Vergl. S. 694 oben.

§ 23.

Wenn ein Geistlicher keine Wittwe, aber minorenne Kinder hinterlassen hat, so treten solche als Doppelwaisen in den gemeinsamen Bezug des gesetzlichen Nachsitzes ein. Ebenso erhalten solche auch nach geendigtem Nachsitze, es seien deren eines oder mehrere, gemeinschaftlich zusammen eine ganze Wittwenpension, welche nach und nach, sowie eines der Geschwister wegen erlangter Volljährigkeit oder früheren Versorgung aus dem Genuß tritt, auf die übrigen Geschwister übergeht, bis jedes derselben entweder zur Volljährigkeit, oder zur früheren Versorgung gelangt ist.

§ 24.

Kinder aus einer früheren Ehe eines Geistlichen, deren Stiefmutter in dem Bezuge einer Wittwenpension steht, sind also nicht als Doppelwaisen anzusehen, sondern genießen mit der Stiefmutter und den Kindern aus der spätern Ehe gemeinschaftlich die Wittwenpension.

§ 25.

Majorenne, sowie angeheirathete Kinder eines verstorbenen Pfarrers haben auf den Bezug des Nachsitzes und der Pension keinen Anspruch. Ebensowenig die Eltern oder Enkel und Seitenverwandten desselben.

§ 26.

Eine Pfarrerswittwe, welche temporär oder für immer das Königreich verläßt, hat auch im Auslande ihre Wittwenpension ohne Abzug zu genießen.

§ 27.

Verändert eine Pfarrerswittwe ihren Wittwenstand, so verliert sie den Bezug ihrer Pension. Im Fall sie aber minorenne Kinder von ihrem verstorbenen Gatten noch unversorgt bei sich hat, geht die Pension auf diese über, und wird von denselben nach der im § 23 ausgedrückten Bestimmung bis zum Eintritt in die Volljährigkeit, oder bis zu deren früheren Versorgung genossen.

§ 28.

Durch erwiesen strafbare Aufführung wird eine Pfarrerswittwe ihrer Pension verlustig. Sind noch minderjährige unversorgte Kinder von ihrem verstorbenen Gatten vorhanden, so wird die Pension diesen nach den Bestimmungen des § 23 bis zu deren Eintritt ins volljährige Alter, oder bis zu deren früheren Versorgung zugetheilt.

§ 29.

a) Wenn bei Ehescheidungen der Geistlichen die Ehefrau für den schuldigen Theil erklärt wird, so verliert diese alle Ansprüche auf künftige Wittwenpension, welche aber den minorennen Kindern verbleibt.

b) Ist die Ehefrau als unschuldiger Theil erkannt, so bleibt ihr auf den Fall des Ablebens ihres geschiedenen Ehemannes die Wittwenpension und der geschiedene Ehemann hat den Beitrag an die Wittwenkasse fortzuleisten.

c) Ist die Ehescheidung mit Entsetzung des Mannes vom Pfarramte verbunden, so treten die Bestimmungen des § 14 ein.

d) Bei Ehescheidungen aus gemeinschaftlicher Einwilligung verliert die Frau alle Ansprüche auf die Wittwenpension, welche jedoch den minorennen Kindern verbleibt.

e) Schreitet der geschiedene Geistliche zur zweiten Ehe, so kann die zweite Frau und ihre Kinder auf eine Pension keinen Anspruch machen, so lange die unschuldig erklärte erste Frau, oder ihre minorennen Kinder noch am Leben sind.

f) Ist die erste Frau als schuldiger Theil geschieden worden, so geht die Wittwenpension auf die zweite Frau und ihre Kinder gemeinschaftlich mit den allenfalls vorhandenen minorennen Kindern erster Ehe über.

§ 30.

Alle Wittwen oder minorennen Doppelwaisen treten in den Genuß der Pension mit dem ersten Tag nach geendigtem Nachsitze ein.

§ 31.

Jede Wittwenpension erlischt mit dem Sterbetage der Wittwe, oder wenn sie auf minorenne Doppelwaisen nach dem Tode der Wittwe übergeht, mit dem Tage der Volljährigkeit oder der früheren Versorgung der Letzteren.

§ 32.

Hinsichtlich der Verpfändung oder Arrestbelegung der Pfarrwittwenpensionen ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

§ 33.

Andere Local- oder Privat-Societäts-Wittwenkassen für Geistliche können neben dieser allgemeinen Wittwenanstalt fortbestehen, oder neben derselben neu errichtet werden.

§ 34.

Wenn in der Folge das Vermögen der ordentlichen Pensionsanstalt oder des außerordentlichen Hilfsfonds hinreichenden Zuwachs erhält, so wird auch für die einfachen minderjährigen Waisen der Geistlichen eine angemessene Pension festgesetzt werden.

§ 35.

Die Generalsynoden sollen darüber ihr Gutachten abzugeben haben, und es wird ihnen deshalb jedesmal eine Uebersicht des Zustandes des Vermögens, der Renten und Lasten der Pfarrwittwenanstalt vorgelegt werden.

§ 36.

Der Staatsbeitrag von jährlich 15,000 fl., welcher auf die Wittwen der protestantischen Geistlichen, in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, den Rheinkreis nicht ausgenommen, sich erstreckt, besteht besonders, wird alljährlich besonders vertheilt, und über die Verwendung besondere Rechnung gelegt. [1])

---

[1]) Der Staatsbeitrag zum Unterstützungsfond für Wittwen und Waisen der protestantischen Pfarrer wurde im Laufe der Zeit

Die k. Provinzialconsistorien diesseits des Rheins, die Administration der Pfarrwittwenpensionsanstalt zu Nürnberg,

---

erhöht, gleich dem Staatsbeitrag zur Bildung eines Pensionsfonds, (vergl. oben S. 676, Note 1) für den Pfarrwittwenpensionsfond diesseits des Rheins und den des Consistoriums Speyer pro rata ausgeschieden, und beträgt für die diesrheinischen Bezirke nach dem Allerhöchst genehmigten Budget für die VIII. Finanzperiode 18⁶¹/₆₇ 29,924 fl.

Zur Vertheilung desselben unter die Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen sind von den Decanaten alljährlich folgende Listen einzusenden:

1) derjenigen Pfarrerswittwen und Waisen, welche außerordentliche Unterstützungen aus der Staatskasse früher erhalten haben, und deren Befriedigung nunmehr aus dem Staatsbeitrag zu erfolgen hat;
2) derjenigen Pfarrers **wittwen**, welche an dem Staatsbeitrage zu . . . . . fl. vollen Antheil nehmen;
3) derjenigen Pfarrerswittwen und Waisen, welche im Laufe des Jahres erst aus dem Genusse des Nachsitzes getreten sind und daher an dem Staatsbeitrage nur pro rata temporis participiren;
4) derjenigen Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen, welche im Laufe des Etatsjahres verstorben sind, und demnach am Staatsbeitrag pro rata temporis participiren;
5) derjenigen Doppelwaisen, welche noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und demnach an dem Staatsbeitrage zu participiren haben;
6) derjenigen minorennen Pfarrerskinder, welche erst im Laufe des Etatsjahres Doppelwaisen geworden sind, noch keine Versorgung haben, und demnach an dem Staatsbeitrage pro rata temporis participiren;
7) derjenigen Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen, welche im Laufe des Etatsjahres sich wieder verehelicht resp. eine Versorgung gefunden und an dem Staatsbeitrage nur pro rata temporis participiren.

(Die Formulare zu diesen Listen s. am Schluß Beil. XV.)

Der Monat, in welchen der Tag des Austrittes aus dem Nachsitze fällt, geht den betreffenden Wittwen und Waisen **voll** zu Gute.

O.C.Entschl. vom 23. Dezember 1831.

Die Einsendung der fraglichen Listen hat von den Decanaten im Laufe des Monats September zu geschehen.

O.C.Entschl. vom 18. November 1837.

Neben den Collectivlisten ist von jedem Todesfall einer Pfarrerswittwe sogleich Anzeige zu erstatten, und dabei anzugeben, ob sie

die Districtsdecanate und die angestellten Geistlichen haben nach diesen Bestimmungen sich genauest zu achten.

München den 18. November 1826.

(Die Unterstützungsgesuche der Pfarrerswittwen und Waisen betr.)

K. protest. Consistorium.

Von dem k. Oberconsistorium ist verordnet worden, daß bei den künftigen Begutachtungen über die besonderen Unterstützungsgesuche der Pfarrerswittwen und Waisen nicht nur die einzelnen Verhältnisse derselben und insbesondere das Lebensalter, Gesundheitsumstände und der Vermögensstand, sondern auch die bereits verwilligten Unterstützungen u. s. w. jederzeit genau angegeben werden sollen, indem Hinweisungen auf frühere desfallsige Anzeigen um deswillen nicht genügen, weil manche Verhältnisse sich geändert haben können.

Die k. Decanate haben sich bei der Erstattung ihrer künftigen Begleitungsberichte zu den besondern Unterstützungs-

---

pensionsfähige Kinder hinterlassen hat (O.C.Entschl. vom 10. Januar 1827); ebenso ist zur Vermeidung von Verwechslungen jedesmal der Taufname der Verlebten beizusetzen.

(O.C.Entschl. vom 15. Mai 1839.

Bei Anfertigung der Listen und Anzeigen ist besonders in Angabe der Todestage der Pfarrer und ihrer Wittwen, der Geburtstage und Jahre der Doppelwaisen rc. rc. die größte Genauigkeit erforderlich, und die Pfarrämter haben über vorkommende Todesfälle von Pfarrerswittwen und Waisen sofort und genau Anzeige zu erstatten.

O.C.Entschl. vom 18. November 1835 und 5. Januar 1837.

„Die protest. Pfarrunterstützungs- und Wittwenkasse hat für die aus der Staatskasse empfangenen Beiträge auf ordnungsmäßigem Stempelpapier zu quittiren, um so mehr, als die Empfänger von Zulagen und Pensionen aus dieser Kasse von Anwendung gestempelter Quittungen befreit sind."

Min.Entschl. vom 16. Juli 1825.

gesuchen der Pfarrerswittwen und Waisen hiernach auf das Genaueste zu achten.

Ansbach den 11. Oktober 1827.

An die Decanate des Consistorialbezirkes Ansbach ergangen.

(Die Verhandlungen der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1827, hier Pfarrwittwen-Pensionsanstalt betr.)

L. K.

Auszug.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

III. Die Pfarrwittwen-Pensionsanstalt betreffend werdet ihr

1) sorgsame Aufsicht pflegen, daß die Einhebung der derselben zugewiesenen Renten und Bezüge vorschriftsmäßig in Vollzug gesetzt, und die Forderungen der Anstalt gegen ihre Schuldner geltend gemacht werden, übrigens nach euerer Zuständigkeit wegen Abschreibung der für uneinbringlich erkannten Außenstände Verfügung treffen [1].

2) Ebenso werdet ihr den pflichtmäßigen Bedacht nehmen, daß die Wiederherstellung der zu dringenden Currentausgaben verwendeten Capitalien aus dem Einkommen der Anstalt, welches durch die Zuweisung der Intercalarien von den durch den Tod der Inhaber erledigten Pfarreien eine ansehnliche Vermehrung erhalten, bewirkt werde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4) Die Bitte um Erhöhung des Staatsbeitrages zu der Pensionsanstalt haben Wir die Absicht, in Erwägung zu ziehen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 17. März 1831.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

---

[1]) Ueber die Competenz hiezu vergl. S. 97.

(Die Verhandlungen der im Jahre 1836 zu Ansbach und Bayreuth abgehaltenen protestantischen Generalsynoden betr.)

L. K.

Auszug.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

a) Ueber die Pfarrunterstützungskasse.

ꝛc. ꝛc.

2) Dem Wunsche, daß vom Anfange des Jahres 18³⁷⁄₃₈ an die Intercalareinkünfte von den durch Tod erledigten Pfarrstellen der Pfarrwittwenkasse vollständig überlassen werden möchten, ertheilen Wir die Gewährung unter dem Vorbehalte, daß hierdurch in Ansehung des Uns zustehenden Rechtes, längere Pfarrerledigungen zu dem Zwecke der Verwendung der anfallenden Intercalarfrüchte für kirchliche Bedürfnisse zu bewilligen, keineswegs irgend einer Beschränkung Raum gegeben werde.

3) Wir genehmigen, daß für den Fall, wenn die eigenen Kräfte der Pfarrwittwenkasse für die gewünschte Erhöhung solcher Pfarrerswittwen, welche unversorgte minderjährige Kinder haben, nicht zureichen sollten, der für diesen Zweck beantragte Zuschuß von 500 fl. aus der Pfarrunterstützungskasse geleistet werde.

Ebenso ist es Unser Wille, daß zur Verstärkung des außerordentlichen Hilfsfonds für großjährige elternlose unversorgte und dürftige Pfarrerstöchter der Betrag von 500 fl. vom 1. Oktober 1837 an aus der Pfarrunterstützungskasse so lange entrichtet werde, als diese Kasse solche Aushilfe ohne Verkürzung oder Beeinträchtigung ihrer eigenthümlichen Zwecke zu leisten im Stande sein wird, und dem außerordentlichen Hilfsfond nicht aus andern Quellen, namentlich aus der Pfarrwittwenkasse voller Ersatz gewährt werden kann. ꝛc. ꝛc.

b) Ueber die Pfarrwittwenkasse.

1) Die zum Behufe einer weiteren Unterstützung für Pfarrerswittwen mit minderjährigen unversorgten Kindern von

euch begutachtete Norm, wornach eine Wittwe mit einem oder zwei solchen Kindern jährlich 20 fl., eine Wittwe mit 3 solchen Kindern 30 fl., eine Wittwe mit 4 solchen Kindern 40 fl. und eine Wittwe mit 5 oder mehr solchen Kindern 50 fl. erhalten soll, ist Uns genehm.

2) Wir gestatten, daß vom 1. Oktober 1837 an bei der Pfarrwittwenkasse jährlich 500 fl. zur Verfügung gestellt werden, um daraus in höchst dringenden Fällen an besonders hilfsbedürftige Pfarrerswittwen außerordentliche Unterstützungen zu 25—50 fl. verleihen zu können.

3) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

B. In Ansehung der gestellten besondern Anträge und Wünsche.

1) Dem Antrage wegen Ermittlung neuer Quellen zum Behufe weiterer Zuflüsse für unglückliche großjährige Pfarrhinterlassene steht der Mangel an verfügbaren Fonds zur Zeit entgegen.

2) Es ist Unser ernster Wille, daß Unterstützungen aus dem außerordentlichen Hilfsfonde nur an solche Individuen, die sich nicht selbst ernähren können und deren Dürftigkeit und Würdigkeit durch amtliche Zeugnisse der einschlägigen Polizeibehörden nachgewiesen ist, verabreicht werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Rom am 6. Mai 1839.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Die Verhandlungen der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1832 betr.)

L. K.

Auszug.

Wir ertheilen ꝛc. ꝛc. [1]) auf die Anträge der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth vom Jahre 1832, dann auf jene der Consistorialstellen bezüglich des Verhältnisses derjenigen

[1]) Vergl. oben S. 690 Anm.

Geistlichen zur Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwenkasse, welche aus dem Consistorialbezirk Speyer in einen der diesseitigen Bezirke, oder umgekehrt versetzt werden, nachstehende Entschließung:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

II. Bezüglich der Pfarrwittwenkasse.

a) Jeder aus dem Consistorialbezirke Speyer in einen der diesseitigen Consistorialbezirke versetzte oder beförderte Geistliche muß der diesseitigen Pfarrwittwenkasse als Mitglied beitreten, als Eintrittsgeld 5 Procent des fassionsmäßigen Dienstertrages der ihm verliehenen Stelle sogleich baar einzahlen, und die jährlichen Procentbeiträge ebenfalls entrichten.

b) Ein Geistlicher, welcher aus den diesseitigen Bezirken in den Consistorialbezirk Speyer versetzt wird, kann den erworbenen Anspruch auf dereinstige Pension für seine Wittwen oder Doppelwaisen bewahren, wenn er sich erklärt, die bisherigen Procentbeiträge fortbezahlen zu wollen, und wenn solche auch wirklich fortbezahlt werden. Er kann aber auch bei einer Versetzung oder Beförderung in den Consistorialbezirk Speyer diesem Verbande entsagen, in welchem Falle dann weder das Eintrittsgeld noch die geleisteten Beiträge zurückgezahlt werden.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 7. Dezember 1839.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Den Nachsitz der hinterlassenen Pfarrerstochter C. B. betr.)

K. Oberconsistorium.

Auf den Bericht vom 13. d. Mts. ergeht unter Rückgabe der Berichtsbeilage nachstehende Entschließung:

Weder die Verordnung vom 13. August 1811, noch die Ordnung der Pfarrwittwen-Pensionsanstalt vom 18. November

1826 geben rücksichtlich der Dauer des Nachsitzes solcher Doppelwaisen, welche als minderjährig in denselben eintreten, während der Dauer des Nachsitzes aber und vor Ablauf desselben zur Volljährigkeit gelangen, eine bestimmte Entscheidung, indem diese Verordnungen blos enthalten, daß minderjährige Doppelwaisen den gesetzlichen Nachsitz, welcher zur Zeit noch 6 Monate umfaßt, genießen sollen.

Die unversorgt hinterlassene C., Tochter des am 31. v. Mts. u. Js. verstorbenen Seniors und Pfarrers B. zu Z. ist, da sie am 3. März 1825 geboren wurde, allerdings noch minderjährig, wird aber am 3. März d. Js. zur Volljährigkeit gelangen und es fragt sich demnach, ob die Bewilligung dem Beispiele der Verordnungen zu folgen und der jetzt Minderjährigen den gesetzlichen Nachsitz ohne weitere Zeitbeschränkung zuzugestehen, oder sich nur auf den Tag der erreichten Volljährigkeit, also auf 2 Monate und 3 Tage zu beschränken habe, in welchem Falle diese jetzt minderjährige Pfarrerstochter nicht mehr erhalten würde als was sie, wenn sie schon volljährig wäre, nach der obengenannten Verordnung Nr. 5 in Form einer Gratification auch zu beziehen hätte.

Ohne eine Regel für Fälle gleicher Art festsetzen zu wollen, will man in Erwägung, daß C. B. vermögenslos und ihre Mutter erst drei Wochen vor dem Vater gestorben ist, die mildere Entscheidung eintreten lassen, und derselben den Genuß des vollen gesetzlichen Nachsitzes hiermit bewilligen.

Da dieselbe aber noch mehrere volljährige, und noch nicht definitiv versorgte Brüder hat, so wird sogleich hiermit ausgesprochen, daß Letztere, weil eine volle Nachsitzbewilligung stattgefunden, durchaus keinen Anspruch auf eine Gratification machen können.

München den 21. Januar 1846.

An das k. Consistorium Bayreuth also ergangen.

(Die Verhandlungen der prot. Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1844 betr.)

M. II. K.

Auszug.

Auf die von euch über die Ergebnisse der im Jahre 1844 zu Bayreuth und Ansbach abgehaltenen protestantischen Generalsynoden erstatteten gutachtlichen Anträge und Berichte ertheilen Wir euch nachstehende Entschließungen:

2c. 2c. 2c.

10) Den Antrag der Ansbacher Generalsynode, daß den Wittwen jener Geistlichen, welche vor ihrem Tode einen Beitrag zur Haltung eines Vicars aus der Pfarrunterstützungskasse bezogen haben, dieser Beitrag während der Nachsitzperiode belassen werde, genehmigen Wir mit der von euch vorgeschlagenen Beschränkung auf solche Fälle, wo die Wittwe unzweifelhaft genöthigt ist, einen Vicar während des Nachsitzes zu halten.[1])

2c. 2c. 2c.

14) Wir genehmigen, daß künftig jeder Pfarrerswittwe außer dem sechsmonatlichen Nachsitzgenusse auch das Einkommen des ganzen Monats, in welchem ihr Ehegatte gestorben ist, belassen werde, und daß dieselbe Begünstigung auch den minderjährigen Doppelwaisen zugehe.[2])

---

[1]) Es ist in jedem einzelnen Falle zu erheben und zu prüfen,
a) ob die Vorschrift, daß die benachbarten Geistlichen die Pfarrgeschäfte zur Zeit der Pfarrerledigung unentgeltlich versehen sollen, nicht in Anwendung gebracht werden kann;
b) ob in Folge dessen die Wittwe während der Nachsitzperiode wirklich ununterbrochen einen Vicar gehalten hat.
O.C.Entschl. vom 6. November 1855.

[2]) Auch die Ausbezahlung des Pensionsbezuges an die Wittwen emeritirter Pfarrer geschieht für den ganzen Sterbemonat, und die Wittwenpension beginnt erst mit dem ersten Tage des nächsten Monats. — O.C.Entschl. vom 4. Juni 1856. Gleiches gilt hinsichtlich der Alimentationsbezüge entlassener Pfarrer. O.C.Entschl. vom 7. Dezember 1859.

15) Den Antrag der Bayreuther Generalsynode, daß den großjährigen Pfarrerskindern, welche durch Geistesschwäche oder Körpergebrechlichkeit erwerbsunfähig sind, eine Pension von gleichem Betrage, wie den minderjährigen Doppelwaisen zugewendet werden möge, hat die Ansbacher Generalsynode nicht getheilt, und da er eine Abänderung der Statuten der Pfarrwittwen- und Waisenkasse bezweckt, auch bisher schon für die dringendsten Fälle eine Unterstützung aus dem außerordentlichen Hilfsfonde bewilligt wird, so finden Wir Uns zur Zeit nicht bewogen, diesem Antrage eine Folge zu geben.

16) Dem Antrage, die mit Ueberschüssen versehenen protest. Cultusstiftungen zu Beiträgen für die protestant. Pfarrwittwen- und Waisenkasse aufzufordern, steht, soweit die Beitragsleistung mit dem Stiftungszwecke vereinbar ist, nichts entgegen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nymphenburg den 13. Januar 1849.

An das k. protest. Oberconsistorium also ergangen.

(Unterstützungen aus der Consistoriallegatenkasse betr.)

K. protest. Consistorium Ansbach.

Die in den vorhandenen Acten über die Consistoriallegatenkasse vorgenommenen Recherchen haben zu dem Ergebniß geführt, daß Bewilligungen von Unterstützungen aus der genannten Kasse nur an solche Pfarrerswittwen und Pfarrerswaisen, deren Gatten und resp. Väter in einer Pfarrei des ehemaligen Markgrafthums Ansbach gestorben und daselbst mit ihren Familien heimathberechtigt gewesen sind, ertheilt werden können; was hierdurch bekannt gemacht wird, damit das k. Decanat eingehende Gesuche sogleich hiernach würdigen, und wenn obiger Fall nicht stattfindet, als ungeeignet bescheiden könne.

Ansbach den 15. Juni 1852.

An sämmtliche prot. Decanate des Consistorialbezirkes ergangen.

(Die Ergebnisse der im Jahre 1857 abgehaltenen Generalsynoden diesseits des Rheins.)

M. II. K.

Auszug.

III. ꝛc. ꝛc.

Dagegen wollen Wir

4) genehmigen, daß mit Rücksichtnahme auf die Anträge der Generalsynode und euere gutachtliche Aeußerung, aus Mitteln der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse ein jährlicher Zuschuß von „Fünfhundert Gulden" an den außerordentlichen Hilfsfond zu Unterstützung volljähriger hilfsbedürftiger Pfarrerswaisen abgegeben werde. [1])

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

7) Wir wollen, unter Abänderung der Bestimmung lit. A. IV. b. 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Mai 1839 „die Verhandlungen der Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth im Jahre 1836 betr." euerem gutachtlichen Antrage entsprechend und mit Rücksichtnahme auf die von beiden Generalsynoden desfalls geäußerten Wünsche und Bitten eine Erhöhung der Unterstützung der Pfarrerswittwen mit unversorgten minderjährigen Kindern in der Art genehmigen, daß einer Pfarrerswittwe mit einem solchen Kinde zwanzig Gulden, einer Wittwe mit mehreren solchen Kindern aber für jedes solche Kind vierzehn Gulden des Jahrs Unterstützung aus der allgemeinen Pfarrwittwen-Pensionsanstalt, soweit dieselbe die Mittel hiezu gewährt, verabreicht werde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München den 7. Februar 1861.

An das k. prot. Oberconsistorium also ergangen.

---

[1]) Durch das Allerhöchst genehmigte Budget für die VIII. Finanzperiode 18$^{61}/_{67}$ wurde zur Unterstützung hilfsbedürftiger majorenner Pfarrerswaisen ein jährlicher Staatsbeitrag von 800 fl. bewilligt.

(Pensionsbezug der Wittwe des verstorbenen Pfarrers N. zu K.)

K. Oberconsistorium.

Auszug.

2c. 2c. 2c.

Um übrigens für die Zukunft dem Wiedereintritt ähnlicher Vorkommnisse vorzubeugen, und allen Einwendungen gegen die stricte Aufrechthaltung der Ordnung der Pfarrwittwen-Pensionsanstalt von vorneherein zu begegnen, ergeht hiermit zugleich die allgemeine Weisung, künftighin überall da, wo ein Pfarrer emeritirt oder seines Amtes entsetzt wird, durch die k. Administration der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalten unter Präfigirung einer achtwöchentlichen Frist die Abgabe einer bestimmten und ausdrücklichen Erklärung darüber einholen zu lassen, ob von der Wohlthat der § 13 und 14 der Ordnung der Pfarrwittwenpensionsanstalt dd. 18. November 1826 Gebrauch gemacht werden wolle, oder nicht. Die Aufforderung zu dieser Erklärung ist an den betreffenden Pfarrer selbst und dessen Ehefrau, oder, falls diese bereits verstorben sein sollte, an den Vormund der etwa vorhandenen minorennen Kinder zu richten, unter dem Beifügen, daß dann, wenn eine gegentheilige Aeußerung nicht erfolgt, angenommen werden würde, die Betheiligten seien gesonnen, in dem Verbande der Pfarrwittwenpensionsanstalt zu verbleiben, und damit einverstanden, daß die anfallenden Beiträge sofort von ihrem Emeriten- und resp. Alimentationsbezug vorweg in Abzug gebracht werden.

Erfolgt eine gegentheilige Aeußerung, so erlischt hiermit unbedingt jeder fernere Anspruch und kann namentlich ein nachträgliches Anerbieten, die bisher nicht bezahlten Beiträge nachzuholen, unter keinerlei Umständen eine weitere Beachtung ansprechen.

München den 26. Juni 1861.

An das k. Consistorium Ansbach also ergangen.

Beilagen zum I. Band.

Beil. I. Zu Seite 236.

A. Fragen, welche bei der Citation zur Prüfung schriftlich zu beantworten sind:

1. Wie der Examinand heiße?
2. Woher derselbe gebürtig sei?
3. Wie alt er sei?
4. Wer dessen Aeltern seien? ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten?
5. Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Klasse er gekommen sei?
6. Auf welcher Universität er studirt; — wie lange; — was für Collegien er gehört und bei wem?
7. Wo und wie er die Zeit nachher verwendet?
8. Welche Zeugnisse er über das Alles aufweisen könne? (Diese Zeugnisse sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.)
9. Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?
10. Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe?
11. Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studienschulen und Studieninstituten widmen wolle? auf welche specielle Wissenschaften er den meisten Fleiß verwendet habe?
12. Ob und wo, auch für wen er bisher geprediget habe?

Beil. II. Zu Seite 245.

B. Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bei der ersten oder Aufnahmsprüfung.

1. Deutsche Sprachfertigkeit	a) in grammatischer,	
	b) in ästhetischer Rücksicht.	
2. Latein. Sprachfertigkeit	a) im schriftlichen,	
	b) im mündlichen Ausdrucke.	
3. Bekanntschaft mit dem neuen Testament	a) grammatische und exegetische,	
	b) praktische nach Geist u. Inhalt.	
4. Bekanntschaft mit dem alten Testament	a) grammatische und exegetische,	
	b) praktische nach Geist u. Inhalt.	
5. Hermeneutik u. Kritik	a) theoretische,	
	b) praktische Kenntnisse.	
6. Dogmatik	a) allgemein wissenschaftliche,	
	b) systematisch-kirchliche,	
	c) populäre und praktische.	
7. Moraltheologie	a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht,	
	b) populär angewandte als Pflicht- und Tugendlehre.	
8. Kirchengeschichte	a) Geschichte der Dogmen,	
	b) Geschichte der christl. Parteien, der Kirchenverfassung u. der Kirchenreformation.	
9. Philosophische Kenntnisse	a) theoretische Kenntnisse der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften,	
	b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen.	
10. Pädagogik und Didaktik	a) theoretische,	
	b) praktische Kenntnisse.	
11. Bücherkenntniß	a) der älteren,	
	b) der neueren Literatur.	

12. Prediger-Wissenschaften	a) Kenntniß der Regeln der Homiletik und Katechetik,		
	b) Abfassung und Vortrag der Predigt,		
	c) Anlage und Uebung zum Katechisiren.		
13. Kenntniß der Landesgesetze, Kirchenverfassung und Kirchenordnung.			
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.			
15. Allgemeines Urtheil	a) Fähigkeiten.		
	b) Kenntnisse.		
	c) Fertigkeiten.		
	d) Sittliches Verhalten und äußere Ausbildung.		
16. Gutachten der Prüfungs-Commission über das ihm zu ertheilende Prädicat.			

Beil. III. Zu Seite 255.

C. Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Candidaten N. N. bei der Prüfung desselben pro Ministerio.

1. Deutsche Sprachfertigkeit	a) in grammatischer,		
	b) in ästhetischer Hinsicht.		
2. Lateinische Sprachfertigkeit	a) im schriftlichen,		
	b) im mündlichen Ausdrucke.		
3. Bekanntschaft mit dem neuen Testamente	a) grammatisch und exegetisch,		
	b) praktisch nach Geist und Inhalt.		
4. Bekanntschaft mit dem alten Testamente	a) grammatisch und exegetisch,		
	b) praktisch nach Geist u. Inhalt.		
5. Hermeneutik und Kritik	a) theoretische,		
	b) praktische Kenntnisse.		
6. Dogmatik und Polemik	a) allgemeine wissenschaftl. Religionslehre,		
	b) kirchl. System u. dessen Vertheidigung,		
	c) populäre und praktische Dogmatik.		

7. Ethik	a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht,	
	b) populär angewandte Pflicht- und Tugendlehre.	
8. Kirchengeschichte und Symbolik	a) Geschichte der Kirchenparteien, Kirchenverfassung und Reformation,	
	b) Geschichte der Dogmen,	
	c) Geschichte und Werth der symbolischen Schriften.	
9. Philosophie	a) theoretische Kenntniß der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften,	
	b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen.	
10. Pädagogik und Didaktik	a) theoretische,	
	b) praktische Kenntnisse.	
11. Bücherkenntniß	a) ältere,	
	b) neuere Literatur.	
12. Predigerwissenschaften	a) Kenntnisse aus der Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoraltheologie, den Landesgesetzen, Kirchenrecht und Kirchenverfassung.	
	b) Abfassung und Vortrag der Predigt.	
	c) Fertigkeit im Katechisiren.	
13. Fortschritte seit voriger Prüfung	a) in Kenntnissen,	
	b) in Fertigkeiten.	
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.		
15. Allgemeines Urtheil über dessen	a) Fähigkeit,	
	b) Kenntnisse,	
	c) Fertigkeiten,	
	d) Verhalten.	
16. Beschluß des Generalconsistoriums über das ihm zukommende Prädicat.		

Beilage IV. Seite 302.

Fortlaufende Nr.	Name und Vorname des Candidaten.	Ort und Zeit der Geburt, Stand der Eltern.	Aufnahms- Prüfung.		Anstellungs- Prüfung.		Ordination, Zeit und Ort derselben.	Verwendung des Candidaten, Zeit und Art derselben.
			Concursjahr.	Note.	Jahr.	Note.		

Censur des Decanats.	Censur des Consistoriums.

Beil. V. Zu Seite 341.

Charakteristik und Würdigkeitsnoten der Geistlichen

Dekanat

Pfarrorte.	Namen der Geistlichen.	1. Fähigkeit.	2. Wissenschaftliche und gelehrte Kenntnisse und Bildung.	3. Fertigkeit und Beifall a. als Prediger.	3. Fertigkeit und Beifall b. als Catechet.
1) E. . . f.	Joh. Aug. . .	Nicht vorzügliche, aber sorgfältig gepflegte Anlagen. III.	Ohne eigentlich gelehrte und streng wissenschaftl. Bildung, doch im Gebiete der praktischen Theologie nicht fremd, und noch fortschreitend. III.	Von der zahlreichen, nicht ungebildeten Landgemeinde wegen des rein christl. Inhalts seiner Predigten nicht weniger, als wegen Flüssigkeit und Eindringlichkeit seines Vortrages mit Recht geschätzt. II.	Auf fleißiges Erlernen und Behalten der biblischen Lehren, Sprüche ꝛc. als die sicherste Grundlage religiöser Bildung dringend und zugleich für richtiges Verständniß, wie für gewissenhafte Anwendung derselben, Sorge tragend. II.
2) L. . . . m.	Dav. Tob. . .	Schwaches Gedächtniß und schwache Urtheiskraft. V.	Geringe, längst nicht mehr gepflegte Kenntnisse. V.	Durch frühere emsige Benützung guter Predigtbücher gesammelter Vorrath, der noch nachhält, mit einer starken Stimme, die Beifall findet, vorgetragen. IV.	Mit der durch lange Uebung erworbenen Fertigkeit den Katechismus abfragend und erläuternd. IV.
3) K. . . . g.	Nic. Heinr. . .	Leichte Fassungskraft und treues Gedächtniß. II.	In wissenschaftl. u. gelehrten Kenntnissen die frühere gründliche Universitätsbildung in seinen Synodalarbeiten noch bewährend. II.	Im Predigen, obgleich selten mit der gehörigen Sorgfalt vorbereitet, dennoch wegen seines freien, lebhaften Vortrages gern gehört. III.	In zweckmäßiger Benützung des Katechismus, sowie in der Erläuterung der Begriffe, nicht ungeschickt, um Anwendung aufs Leben zu wenig bekümmert. III.

in dem Dekanate . . . . (Ueberschrift auf der Außenseite.)

. . . .

4. Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit		5. Genauigkeit und Sorgfalt		6. Amts- und standeswürdiges Betragen und Musterhaftigkeit des Lebens als Haus- und Familienvater 2c.	Allgemeine Würdigkeits-Note.
a. im Seelsorgeramte.	b. in der Leitung der Schule.	a. in den pfarramtlichen Geschäften.	b. in den staatsbürgerlichen Obliegenheiten.		
Auf Thun und Leben seiner Pfarrkinder aufmerksam und stets bereit, ihnen mit geistlichem Rath und Trost beizustehen.	Im Besuch der Schule fleißig und zur Nachhilfe des ungeschickten Lehrers oft selbst am Unterricht theilnehmend.	In der Führung der Pfarrbücher 2c. wenigstens die nöthige Sorgfalt.	Den amtlichen Aufforderungen der Polizei, nach dem Zeugnisse meist entsprechend.	Eingezogen und still seiner Familie lebend, haushälterisch, wohlthätig.	III. Gut.
II.	II.	III.	III.	II.	
In der Seelsorge, besonders dem Krankenbesuche, noch thätig, so weit es eigene Kränklichkeit gestattet.	Im Schulbesuche säumig und verdrossen.	Pfarr-Registratur 2c. vernachlässigt.	In dieser Art Amtsarbeiten ohne Geschick und ohne guten Willen.	In seinem Hauswesen durch Mangel an Ordnung heruntergekommen, ohne Kraft und darum ohne Ansehen.	V. Nothdürftig.
IV.	V.	V.	V.	V.	
Mit dem sittlichen Zustand seiner Gemeinde nicht, wie es sein sollte, vertraut.	Um die Schule nicht mit der nöthigen Stätigkeit sich annehmend.	Um die Ordnung der Pfarr-Matrikeln 2c. zur Noth besorgt.	Nicht ganz ohne Klage.	Leichtsinnig, zerstreuungssüchtig, ein Wirthshausläufer, unerlaubten Umgangs verdächtig, im Hause Unfrieden u. Unsegen.	V. Nothdürftig.
IV.	IV.	IV.	IV.	V.	

Beil. VI. Zu Seite 423.

Geschäfts-Journal des königlich-protestantischen Pfarramtes . . . . .
für das Etatsjahr 18 . . (Aeußerer Titel.)

Exhibita.

Einlaufs-Nr.	Behörde und Ort woher.	Nummer.	Datum.	Präsentirt.	Betreff.

Expedita.

Kurze Angabe des Inhalts.	Behörde und Ort wohin.	Datum.	Expeditionstag.	Auslaufs-Nr.	Beförderung durch Post, Boten oder andere Gelegenheit.

Beil. VII. Zu Seite 445.

Formular I. **Tauf-Register.**

1. Name des Kindes.	2. Geburtsfolge mit dem Namen der Hebamme oder des Geburtshelfers.	3. Name des Vaters, dessen Geschlechtsname.	4. Stand des Vaters, Religion.	5. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauses.
6. Name der Mutter, Vor- und Geschlechtsname.	7. Stand der Mutter, Religion.	8. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauses.	9. Zeit der Geburt, Woche, des Monats, Jahres und der Stunde.	10. Tauftag, Ort der Taufe, Landgericht.
11. Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	12. Taufzeugen (Taufpathen), Vor- und Geschlechtsname, Stand, Aufenthaltsort.	13. Stellvertreter derselben, Vor- u. Geschlechtsname, Stand, Aufenthaltsort.		

Formular II. **Trauungs-Register.**

1. Name des Bräutigams, Vor- und Geschlechtsname.	2. Stand und Religion.	3. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauses.	4. Dessen Eltern mit Tauf- und Zunamen und bei der Bräutigamsmutter auch der Geschlechtsname.	5. Ledig oder Wittwer, im letzten Falle der Name der verstorbenen Gattin und bei den Geschiedenen der Name des vorigen Weibes.
6. Geboren, wann und wo?	**7. Getraut mit oder ohne Dispens in den Graden, mit oder ohne Denunciationen.**	**8. Name der Braut, Vor- und Geschlechtsname.**	**9. Stand und Religion.**	**10. Landgericht, bisheriger Aufenthaltsort.**
11. Eltern mit Tauf- und Zunamen und bei der Mutter der Braut auch der Geschlechtsname.	**12. Ledig oder Wittwe u. im letzteren Falle der Name des verstorbenen Mannes, u. bei einer geschiedenen der Name des ersten Gatten.**	**13. Geboren, wann und wo?**	**14. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter.**	**15. Zeugen mit Tauf- und Zunamen, Stand und Aufenthaltsort.**

Formular III. **Sterb-Register.**

1. Name.	2. Stand und Religion.	3. Landgericht, Aufenthaltsort, Nummer des Hauses.	4. Ledig oder verheirathet.	5. Krankheit, Arzt, bei Gebärmüttern die Hebamme.

6. Tag, Monat, Jahr und Stunde des Hinscheidens.	7. Tag der Beerdigung, Ort derselben.	8. Alter.	9. Pfarrer oder dessen Stellvertreter.	10. Anmerkungen.
				Wenn einer in einer Pfarrei stirbt, und in einer andern begraben wird, muß die Einschreibung in der letztern Pfarrei geschehen.

Beil. VIII. Zu Seite 477.

Alphabetisches Register zu den Pfarr-Matrikeln.

Fortlaufende Nr.	Geschlechtsname.	Vorname.	Band.	Seite.	Bemerkungen.

Beil. IX. a. Zu Seite 492. Anm. 1.

Decanats-Registratur-Plan.

I. Generalien-Sammlung.

1. Allgemeine Verordnungen und Verfügungen
   a. vom Jahre . . . . . bis . . . . .
   b. „ „ . . . . . „ . . . . . 2c.
2. Allgemeine Dekanats-Erlasse
   a. vom Jahre . . . . . bis . . . . . 2c.
   (Note! Die Gesetz-, Regierungs-, Intelligenzblätter und Amtshandbücher — s. Pfarr-Registratur.)

II. Allgemeine Staats-Angelegenheiten.

1. Den Landesherrn und das Königliche Haus,
2. Die Wahl der Landstände und deren Verhandlungen,
3. Den Landrath,
4. Staatsbürgerliche Verhältnisse betreffend.

III. Allgemeine Kirchen-Angelegenheiten.

1. Die Consistorial-Verfassung und Bildung der Decanate,
2. Die Kirchen-Lehre,
3. Die Kirchen-Ordnung,
4. Die Kirchen-Agende,
5. Den Katechismus,
6. Das Gesangbuch,
7. Das Choralbuch betr.

IV. General-Synoden.

1. Die nähern Bestimmungen und Wahlen der geistlichen Deputirten vom Jahre 1823 an,
2. Die Beiziehung und Wahl weltlicher Deputirter,
3. Die Verhandlungen und Resultate betr.

V. Special-Synoden.

1. Die besondern Bestimmungen über die Einrichtung und Versammlungen,
2. Die jährlichen Anordnungen, Wahlen und Sitzungen, nebst den Consistorial-Entschließungen
   a. vom Jahre . . . . . bis . . . . .
   b. „ „ . . . . . „ . . . . .
3. Die Capitels-Kasse-Rechnungen,
4. Die Lese-Vereine,
5. Die Bibel-Vereine,
6. Die Capitels-Senioren und Camerare,
7. Die Prediger-Conferenzen,
8. Special-Synoden in andern Distrikten betr.

VI. Kirchen-Vorstand.

1. Die frühern Bestimmungen und Verhandlungen,
2. Die Einrichtung dieses Instituts in den einzelnen Pfarreien
   a. N. N. b. N. N. betr.

VII. Allgemeine Pfarr-Berichte.

1. Die nähern Bestimmungen,
2. Die Pfarrbeschreibungen,
3. Die Kirchen-Jahresberichte und Entschließungen
   a. vom Jahre . . . . . bis . . . . .
   b. " " . . . . . " . . . . . betr.

VIII. Kirchen-Visitationen.

1. Die nähern Bestimmungen über Vornahme derselben (Abfassung der Protokolle, Diäten u. s. w.),
2. Die Visitationen des Decanats,
3. Die Visitation der Pfarrämter
   a. vom Jahre . . . . . bis . . . . .
   b. " " . . . . . " . . . . . betr.

IX. Kirchenbücher und kirchlich-statistische Tabellen.

1. Die Führung der Kirchenbücher oder Matrikeln (Duplicate. Anstände 2c.),
2. Die Anfertigung der kirchlich-statistischen Tabellen (nebst den vorräthigen Listen),
3. Den Stand der Civil- und Militär-Personen,
4. Adelige Individuen betr.

X. Kirchliche Feste und Feierlichkeiten.

1. Jubelfeste der protestantischen Kirche,
2. Buß- und Bettag,
3. Reformationsfest,
4. Kirchweihfest,
5. Erndtefest,
6. Jahresschluß-Feier,
7. Geschlossene Zeiten nebst der Feier des Charfreitags,
8. Besondere Feste
   a. Geburts- und Namensfeste JJ. KK. MM.,
   b. Dank-Gottesdienste und Gebete für das Königliche Haus,
   c. Jubelfeier des Königs Max I.,
   d. Todtenfeier des Königs Max I.,
9. Außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten (Friedensfeste u. s. w.) betr.

XI. Cultus-Gegenstände.

1. Die Sonntagsfeier — Kirchenbesuch — Störungen — Kirchen-Polizei u. s. w.,

2. Gottesdienste in verschiedenen Kirchen, Wochengottesdienste, resp. Predigten und Betstunden — Gastpredigten u. s. w.,
3. Die innere Einrichtung der öffentlichen Gottesdienste (Predigttexte — Gebete — Kirchenmusiken),
4. Besondere Erbauungsstunden und Hausandacht,
5. Conventikel,
6. Separatisten und Sectirer betr.

XII. Religions-Unterricht.

1. Die nähern Bestimmungen über Religionsunterricht und Lehrbücher,
2. Die Katechisationen in Kirchen und Schulen,
3. Den Religionsunterricht in höhern Lehranstalten und besondern Instituten,
4. Die Schulen in ihrem Verhältniß zur Kirche 2c. betr.

XIII. Confessionelle Verhältnisse.

1. Die Confession der Neugebornen,
2. Die religiöse Erziehung der Kinder,
3. Den Uebertritt von einer Confession zu andern (Aufnahme der Juden),
4. Besondere Verhältnisse der Confessionen (Eingriffe, Beschwerden, Glaubensbeschränkungen u. s. w.) betr.

XIV. Taufe und Confirmation.

1. Die öffentlichen Taufen in der Kirche — Haustaufen — Taufpathen,
2. Den Confirmationstermin, Confirmandenunterricht und frühere Dispensationsgesuche nebst Listen,
3. Die Confirmanden vom Jahre 18³⁹/₄₀ an bis . . . betr.

XV. Proklamation und Copulation.

1. Die nähern Bestimmungen darüber,
2. Differenzen über das Proklamations- und Trauungsrecht zwischen protestantischen Pfarrämtern,
3. Dimissorialscheine bei Brautleuten verschiedener Confession,
4. Dispensationen vom kirchlichen Aufgebot,
5. Trauungen während der geschlossenen Zeiten,
6. Haustrauungen betr.

XVI. Ehesachen.

1. Ehedispensationen in verbotenen Verwandtschaftsgraden,
2. Ehestreitigkeiten, Sühneversuche und Ehescheidungen,
3. Wiederverehelichung geschiedener Personen,
4. Gemischte Ehen betr.

XVII. Beichte und Abendmahl.

1. Die Feier des heiligen Abendmahls,
2. Abendmahlsverächter,
3. Kranken-Communionen,
4. Beichtväterliche Verhältnisse betr.

XVIII. Kirchliche Beerdigungsfeier.

1. Die nähern Bestimmungen nebst Formularen zu Gebeten,
2. Leichenpredigten, Reden, Lebensläufe,
3. Leichen=Processionen, stille Beerdigung, Trauergeläute,
4. Beerdigungsplätze betr.

XIX. Personal=Gegenstände.

1. Den Personalstand der Geistlichen (Amtskleidung — Rangverhältniß — Titel — Gerichtsbarkeit ꝛc.)
2. Besondere Auszeichnungen, Jubelfeier u. s. w.,
3. Biographische Notizen,
4. Beförderungsgesuche mit Gutachten,
5. Heirathsgesuche,
6. Urlaubsgesuche,
7. Auswärtige und ausländische Geistliche betr.

XX. Amtsführung und Lebenswandel.

1. Instructionen,
2. Die jährlichen Charakteristiken und Würdigkeitsnoten,
3. Beschwerdesachen,
4. Emeritirung, Pensionirung,
5. Suspension, Entlassung betr.

XXI. Vicare und Candidaten.

1. Verordnungen über deren Beaufsichtigung, zugleich über Studien= Lehramts=Candidaten,
2. Prüfungen derselben,
3. Qualifikationslisten,
4. Ordination,
5. Weitere Verwendung derselben, nebst Zeugnissen,
6. Beschwerdesachen,
7. Heirathsgesuche,
8. Urlaubsgesuche,
9. Ausländische Candidaten betr.

XXII. Prediger=Arbeiten.

1. Die nähern Bestimmungen,
2. Die jährlichen Lieferungen, Censuren und Entschließungen
   a. der Pfarrer, Verweser und stabilen Vicare,
   b. der Privat=Vicare und Candidaten betr.

XXIII. Synodal=Fragen.

1. Die nähern Bestimmungen und Fragen,
2. Die Beantwortungen, Censuren und Entschließungen
   a. der Pfarrer, Verweser und stabilen Vicare,
   b. der Privatvicare und Candidaten betr.

XXIV. Niederes Kirchen=Personal.

1. Die nähern Bestimmungen und Verhältnisse (Amtskleidung, Rang, Titel u. s. w.)

2. Qualifikationslisten,
3. Beförderungsgesuche,
4. Besondere Auszeichnungen (Jubelfeier),
5. Heirathsgesuche,
6. Urlaubsgesuche,
7. Beschwerdesachen,
8. Emeritirung, Pensionirung, Suspension, Entlassung betr.

XXV. **Erledigung und Wiederbesetzung des Decanats.**

1. Anordnungen bei Decanats-Erledigungen, Verwesungen und Wiederbesetzungen,
2. Das Verhältniß des Decanats zur Distrikts-Schulinspektion und zu andern Behörden betr.
(Note! Installationen der Decane, s. Pfarrbesetzungen.)

XXVI. **Erledigungen und Wiederbesetzungen der Pfarreien.**

1. Die nähern Bestimmungen über Pfarr-Erledigungen durch Beförderung, Resignation, Tod, incl. über Nachsitze, Verwesungen, Intercalarien, sodann über unmittelbare und mittelbare Wiederbesetzungen nebst Installationen und Amts-Extraditionen,
2. Die Erledigungen und Wiederbesetzungen der einzelnen Pfarreien
   a. N. N.,
   b. N. N. 2c.
3. Ansprüche an Pfarrer und Candidaten im Distrikte von frühern Pfarrverwesungen in andern Decanatsdistrikten betr.

XXVII. **Erledigungen und Wiederbesetzungen besonderer Predigerstellen.**

a. an Hauptkirchen,
b. in Spitälern,
c. in Garnisonen, — Feldprediger —
d. in Badeorten betr.

XXVIII. **Errichtungen, Erledigungen und Wiederbesetzungen ständiger Vicariate und Expposituren.**

a. in der Pfarrei N. N.,
b. „ „ „ „ „ u. s. w. betr.

XXIX. **Erledigungen und Wiederbesetzungen niederer Kirchendienste, nebst den Erträgnissen.**

1. Die besondern Bestimmungen darüber,
2. Die Erledigungen und Wiederbesetzungen nebst Fassionen der niedern Kirchendienste in der Pfarrei
   a. N. N.,
   b. N. N. 2c.,
3. Ingleichen der combinirten niedern Kirchen- und Schuldienste in der Pfarrei
   a. N. N.,
   b. N. N. 2c. betr.

XXX. Kirchen-Patronats-Verhältnisse.

1. Die Bestimmungen im Allgemeinen,
2. Besondere Verhältnisse, Anstände u. s. w. betr.

XXXI. Pfarr-Purificationen.

1. Die nähern Bestimmungen,
2. Die Purifikationen der einzelnen Pfarreien
   a. N. N.,
   b. N. N. rc. betr.

XXXII. Simultan- und paritätische Verhältnisse.

1. Im Allgemeinen,
2. Der einzelnen Pfarreien
   a. N. N.,
   b. N. N. rc. betr.

XXXIII. Dekanats-Funktionsgehalte.

1. Functionsgehalte oder Remunerationen,
2. Regie betr.

XXXIV. Pfarr-Fassionen.

1. Die nähern Bestimmungen über das Pfarreinkommen,
2. Pfarrrechte und Pfarrgüter
   (Lehen, Laudemien, Grundzinse, Zehent, Waldungen rc.),
3. Congrua, besondere Remunerationen und Entschädigungen,
4. Steuern — Canone,
5. Stolgebühren und Accidenzien, — Beichtgeld,
6. Die Fassionen der einzelnen Pfarreien
   a. N. N.,
   b. N. N. rc. betr.

XXXV. Allgemeine Pfarr-Unterstützungsanstalt.

1. Die nähern Bestimmungen,
2. Die Abgabs-Quarte, nun Sexte,
3. Die Procentbeiträge,
4. Unterstützungsgesuche der Geistlichen nebst den decanatlichen Gutachten,
5. Tagbuch und Abrechnung mit der Kasse in Nürnberg betr.

XXXVI. Allgemeine Pfarrwittwen-Kasseanstalt.

1. Die nähern Bestimmungen,
2. Die Procentbeiträge,
3. Beiträge von Kirchenpatronaten und Gemeinden,
4. Die Pfarrwittwen- und Waisenconspekte, Ortsveränderungen, Todesfälle,
5. Die jährlichen Pensionen der Wittwen aus der allgemeinen Pfarr-Wittwenkasse und aus den Staatsbeiträgen,
6. Die besondern Unterstützungen der Wittwen,
7. Die Unterstützungen der großjährigen Relikten u. Waisen überhaupt,

8. Reponirt: Die Vereinigung der Pfarrunterstützungs- und Wittwenkasse im vormaligen Untermainkreise mit der allgemeinen Pfarrunterstützungs- und Wittwenkasse in Nürnberg betr.

XXXVII. Special-Pfarrwittwen-Kasse.

1. Besondere Bestimmungen und Statuten,
2. Administration, Caution &c.,
3. Ansprüche Einzelner, Beschwerden &c.,
4. Kapital-Ausleihungen,
5. Rechnungen nebst Belegen und Revision betr.

XXXVIII. Kirchen-Vermögen.

1. Die Verwaltung überhaupt,
2. Inventarien, Etats, Renten und Rentenüberschüsse, Beiträge zu andern Zwecken,
3. Klingelbeutel und Opferstock,
4. Regieausgaben,
5. Staatsbeiträge zu Cultuszwecken und Zuschüsse aus andern Stiftungen und von Gemeinden,
6. Ankauf amtlicher Blätter, Bücher und Schriften,
7. Abtheilung der Stiftungen in Simultanpfarreien betr.

XXXIX. Besondere Stiftungen.

1. Schenkungen, Legate &c.,
2. Stipendien,
3. Alumnen, Chorschüler &c.,
4. Waisenkinder betr.

XL. Kirchenstuhl-Ordnung.

1. Im Allgemeinen,
2. In den einzelnen Pfarreien
   a. N. N.,
   b. N. N. betr.

XLI. Bauwesen.

1. Bestimmungen über die Bauten überhaupt und über den innern Schmuck der Kirchen,
   (Altar, Kanzel, Orgel &c.),
2. Die Kirchenbauten in den Pfarreien
   a. N. N.,
   b. N. N. &c.,
3. Die Baulichkeiten in den Pfarrwohnungen und Nebengebäuden zu
   a. N. N.,
   b. N. N.,
4. Die Wohnungen der niedern Kirchendiener in den Pfarreien und Filialen
   a. N. N.,
   b. N. N. &c.,

5. Die Wohnungen der niedern Kirchendiener und Schullehrer zugleich zu
   a. N. N.,
   b. N. N. ꝛc. betr.

XLII. Collecten.

1. Die nähern Bestimmungen,
2. Collecten für das Convict in Erlangen,
3. Collecten für das
   a. Waisen-,
   b. Irrenhaus,
4. Besondere Kirchen-Collecten
   a. vom Jahre . . . . bis . . . .
   b. " " . . . . " . . . .
5. Privat-Collecten und Beiträge für andere Kirchen und besondere Zwecke, ferner für Missionäre u. s. w. betr.

XLIII. Polizeiliche Gegenstände.

1. Polizei überhaupt
   (Theater),
2. Sanitäts-Polizei,
3. Impfwesen,
4. Militär-Conscriptionssachen,
5. Gemeinde-Angelegenheiten
   (Magistrate, Gemeindeverwaltungen und Ausschüsse),
6. Armenwesen
   (Wohlthätigkeitsfond, Hilfskassa, Versorgungsanstalten) betr.

LXIV. Miscellanea.

1. Druckschriften
   (Luthers Werke),
2. Brandversicherungs-Anstalten ꝛc. betr.

LXV. Geschäfts-Ordnung.

1. Die äußere Geschäftsführung überhaupt,
2. Amts-Siegel,
3. Registratur-Ordnung,
4. Stempel-Ordnung,
5. Amtliche Versendungen,
6. Geschäfts-Journale betr.

Anmerkungen.

1. Jede Decanats-Registratur hat in der Regel 45 Fächer zu enthalten, welche außen mit der Nummer und Rubrik zu bezeichnen sind.
2. Wo die nähern Bestimmungen und Verordnungen nicht besonders vorhanden, sondern in den Generalien-Sammlungen enthalten sind, da sind erstere auf einem besondern Bogen nach Tag, Monat, Jahr ihres Erscheinens zu verzeichnen und die treffenden Folien in den Generalien-Sammlungen anzugeben.

3. Sämmtliche Acten sind mit einem dauerhaften Umschlage zu versehen, und haben außer der allgemeinen Ueberschrift: „Acten des königlich bayer. protestantischen Distrikts-Decanats N. N.“, auch noch die treffenden Nummern und Rubra zu enthalten, und sind zu heften und zu rotuliren.

Bayreuth, den 19. November 1839.

Beil. IX. b. Zu Seite 492. Anm. 1.

Pfarr-Registratur-Plan.

Registratur-Fach.

1.

I. Generalien-Sammlung.

1. Allgemeine Verordnungen und Verfügungen,
2. Allgemeine Decanatserlasse und Circularbücher
   a. vom Jahre . . . . bis . . . .
   b. „ „ . . . . „ . . . .
3. Amtshandbücher,
4. Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter vom laufenden Jahre.
   (Note! Diese Blätter aus den vorhergehenden Jahrgängen sind gebunden oberhalb der Registratur oder in einem andern angemessenen Lokal aufzubewahren.)

2.

II. Allgemeine Staats-Angelegenheiten.

1. Den Landesherrn und das königliche Haus betr.,
2. Den Staat überhaupt und die Landesverfassung betr.
   (Landstand — Landrath — staatsbürgerliche Verhältnisse u. s. w.)

III. Allgemeine Kirchen-Angelegenheiten.

1. Die Consistorialverfassung und Bildung der Decanate betr., (nebst äußern Verhältnissen — Consistorial- u. Decanatssitz — Veränderungen — Decanatsverwesungen.)
2. Die Kirchenlehre, Kirchenordnung und Agende betr.
3. Katechismus, Gesangbuch und Choralbuch.

R.=F.

IV. General=Synoden.

1. Wahlen,
2. Verhandlungen und Resultate.

V. Special=Synoden.

1. Synodalausschreiben und Wahlen nebst den Resultaten der Versammlungen,
2. Capitels=Gegenstände
   (Wahl der Senioren und Camerare — Capitelskasse — Lesevereine — Predigerconferenzen ꝛc.),
3. Bibelvereine.

3.

VI. Kirchen=Vorstand.

1. Einrichtung dieses Instituts nebst Wahlen,
   (Bestätigung und Verpflichtuug der Gewählten — Verhältniß zur Kirchenverwaltung ꝛc.),
2. Verhandlungen nebst Protokollen.

VII. Allgemeine Pfarrberichte.

1. Pfarrbeschreibungen
   (Geschichte der Pfarrei — topographische, statistische Notizen — innere Pfarrverhältnisse ꝛc.),
2. Kirchenjahrsberichte.

VIII. Kirchen=Visitationen.

1. Specielle Anordnungen der Visitationen,
2. Verhandlungen und Resultate.

4.

IX. Kirchenbücher und kirchlich=statistische Tabellen.

1. Führung der Kirchenbücher oder Matrikeln
   (Duplicate — Aufbewahrung derselben — Matrikeln der Israeliten ꝛc.).
   Note! Die Kirchenbücher selbst, nemlich: Tauf=, Trauungs=, Sterbe=, Confirmanden=, Confitenten=, Familienregister u. s. w. sind in dem untern Raum der Registratur aufzustellen,
2. Kirchlich=statistische Tabellen nebst Formularen,
3. Die jährlichen Listen und Verzeichnisse
   (über Bevölkerung — Civil= und Militärstand — adelige Individuen — Geborne, Getraute, Gestorbene für die Polizeibehörden und Physikate — Auszüge bei Erbschaften — Stammbäume — amtliche Scheine überhaupt — ferner Ein= und Auswanderungen — Zu= und Abgang der Seelenzahl ꝛc.)

R.=F.

X. Kirchliche Feste und Feierlichkeiten.

1. Jubelfeste der protestantischen Kirche,
2. Jährliche Feste und Feiertage
(Bußtag — Reformationsfest — Kirchweih — Erndtefest — Jahresschlußfeier — Geschlossene Zeit nebst Charfreitag — Besondere, noch bestehende Feiertage — Abschaffung derselben.)
3. Besondere Feste und Feierlichkeiten
(Geburts- und Namensfeste der KK. MM. — Dankgottesdienste und Gebete für das königliche Haus — Jubelfeste und Todtenfeier, das königliche Haus und die Kirchenpatrone betr. — Ehe-Jubiläen — Weihefeste — Fahnenweihe — Friedensfest ꝛc.)

XI. Cultus-Gegenstände.

5. 1. Aeußere Sonntagsfeier
(Kirchenbesuch — Ordnung und Ruhe während dem Gottesdienste — Kirchenpolizei — Störungen durch Waffenübungen, öffentliches Arbeiten, Versteigerungen, Märkte, Schachern der Juden, Treibjagden, Viehhüten, Zechen und Schwärmen, Tanzmusiken an den Sonntagen und Vorabenden ꝛc.),
2. Gottesdienste überhaupt
(an Sonn-, Fest- und Feiertagen und in der Woche — in verschiedenen Kirchen des Pfarrorts und in Filialen — Predigtgottesdienste — Betstunden — biblische Lectionen — Texte — Gebete — Kirchenmusiken und Orgelspiel — Verkündigungen von der Kanzel — Herumtragen des Klingelbeutels — Geläute ꝛc.)
3. Besondere Erbauungsstunden und Hausandacht
(Conventikel — Separatisten — Sectirer — Mennoniten ꝛc.)

XII. Religions-Unterricht.

1. Katechisationen in Kirchen und Schulen
(Gebrauch der Lehrbücher — Lehrstunden),
2. Religionsunterricht in höhern Lehranstalten und Instituten überhaupt.

XIII. Confessionelle Verhältnisse.

1. Confessionen überhaupt und religiöse Erziehung der Kinder,
6. 2. Uebertritt von einer Confession zur andern
(Juden),
3. Besondere Verhältnisse der Confessionen
(Eingriffe — Beschwerden — Beschränkungen u. s. w., namentlich in paritätischen und Simultan-Pfarreien).

R.-F.

XIV. Taufe und Confirmation.

1. Taufen in der Kirche und im Hause
   (Nothtaufen — Taufpathen — uneheliche Kinder ꝛc.),
2. Confirmationstermin und Unterricht
   (Dispensationsgesuche — Zurückweisung — Unterrichtsstunden — frühere Dispensationslisten ꝛc.)

XV. Proklamation und Copulation.

1. Weltliche Heirathsconsense nebst Proklamationsscheinen,
2. Correspondenzen und Differenzen über das Proklamations- und Copulationsrecht
   (in rein protestantischen Pfarreien — Dimissorialscheine für Brautleute verschiedener Confession — Dispensation von kirchlichem Aufgebot und in verbotenen Verwandtschaftsgraden — öffentliche Trauungen mit Predigten oder Reden — Haustrauungen — Trauungen in geschlossenen Zeiten ꝛc.)

XVI. Ehesachen.

1. Ehestreitigkeiten
   (Sühnversuche — Ehescheidungen — Wiederverehelichung geschiedener Personen ꝛc.),
2. Gemischte Ehen,
3. Winkelehen.

7.

XVII. Beichte und Abendmahl.

1. Feier des heiligen Abendmahls
   (Privat- und Kranken-Communionen — Selbstcommuniciren der Geistlichen — Abendmahlsverächter),
2. Beichtväterliche Verhältnisse
   (Anmelden — Beichtvesper — Beichtreden — Beichtscheine — Meineids-Verwarnungen — Behandlung der Gefangenen und Verbrecher.)

XVIII. Kirchliche Beerdigungsfeier.

1. Anordnung und Abhaltung der kirchlichen Feier
   (Leichenpredigten, Reden, Gebete — Leichen-Procession — stille Beerdigung der Todtgebornen, Kinder, Erwachsenen, Armen, Ertrunkenen und Verbrecher — bei ansteckenden Krankheiten — Todtenschau- und resp. Begräbnißscheine — Leichenkassen — Trauergeläute.)
2. Lebensläufe,
3. Beerdigungsplätze und einzelne Grabstätten.
   (Todtengräber ꝛc.)

R.-F.

XIX. Personalgegenstände.

1. Personalstand der Geistlichen
(Amtskleidung — Rang — Titel — Gerichtsstand — Verhältniß zu Collegen und weltlichen Beamten — Biographien — besondere Auszeichnungen — Jubelfeier 2c.).
Note! Die besondern Gesuche der Geistlichen, als Heiraths-, Urlaubs-, Beförderungsgesuche können beigelegt werden.
2. Amtsführung und Lebenswandel
(Instruction — Amtsverschwiegenheit — geheime Gesellschaften — Qualifikation — Beförderungsordnung — Beschwerdesachen — Emeritirung — Pensionirung —
8. Suspension — Entlassung —),
3. Vicare und Candidaten
(Gymnasial- und Universitätsstudien — Ephorat — Prüfungen — Seminar — Ordination — Qualifikation — Fortstudium — provisorische Verwendung als Vicare, Feldprediger u. s. w. — Zeugnisse — anderweitige Verhältnisse — Beschwerden — Militärfreiheit 2c.)

XX. Prediger- und Synodalarbeiten.

1. Die jährlichen Predigerarbeiten
(an den jedesmal bezeichneten Festen — Circularpredigten 2c.),
2. Synodalfragen.

XXI. Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrei.

1. Der Pfarrei selbst
(Erledigung durch Beförderung, Resignation, Tod — Nachsitz — Verwesung — Intercalarien — Wiederbesetzung — Installation und Amts-Extradition —
9. Aufzugs- und Installationskosten — Abrechnung mit den Theilhabern an den Intercalarien 2c.),
2. Der zweiten, dritten, vierten Pfarrstelle und anderer Predigerstellen
(Stabile Vicariate — Expposituren).

XXII. Niederes Kirchenpersonal.

1. Die amtlichen und persönlichen Verhältnisse
(Cantoren — Organisten — Kirchner — Gehülfen — Calcanten — Amtskleidung — Rang — Titel —
10. Verheirathung — Urlaub 2c.),
2. Amtsführung und Lebenswandel
(wie bei Num. XIX.),

R.=F. 3. Erledigung und Wiederbesetzung
(wie bei Num. XXI.),

4. Fassionen
(Abgaben — Läutgarben — Läutgeld — Sammlungen überhaupt),

Note! Bei combinirten Schul= und niedern Kirchendiensten, s. Schulwesen Num. XXXIII.

XXIII. Kirchen=Patronatsverhältnisse.

1. Bei der Pfarrei,
2. Bei den niedern Kirchendiensten.

11.

XXIV. Pfarr=Purification.

1. Locale Purifikation,
2. Confessionelle Purifikation.

XXV. Pfarr=Fassion.

1. Pfarreinkünfte und Rechte
(Pfarrvermögen und Hypotheken — Pfarrrechte — Besoldung an Geld, Naturalien, Holz — Grundstücke — Waldungen — Lehen — Laudemien — Grundzinse — Zehent, dessen Fixirung oder Ablösung — Pacht — Stolgebühren — Beichtgeld — Accidenzien — Geschenke — Legate — Steuern — Taxen — Canon — Vermarkung — Congrua ꝛc.),
2. Fassionen mit Belegen

12. (Revisions=Gegenstände — Abschluß der Fassion).

XXVI. Pfarr=Unterstützungs= und Pfarr=Wittwenkasse.

1. Abgabs=Sexte und Procente,
2. Besondere Anstalten, Unterstützungen und Pensionen für Pfarrer, Wittwen und Waisen
(Pfarrwaisenhaus in Windsbach ꝛc.),
3. Beiträge von Kirchen=Patronen und Gemeinden,
4. Special=Pfarr=Wittwenkasse.

XXVII. Kirchen=Vermögen.

1. Kirchenverwaltung
(Anordnungen — Sitzungen — Beschlüsse ꝛc.),
2. Kirchengüter, Rechte und Lasten

13. (Grundherrliche Verhältnisse — Lehen — Zinsen — Zehent u. s. w. — Vermächtnisse — Geschenke — Stipendien — Alumnen — Chorschüler — Kirchengefäße, Altar= und Kanzelbekleidungen — Communionwein und Oblaten — Kerzen — Ankauf von Büchern und Amtsblättern — Brand=Assekuranz u. s. w.),

R.-F. 3. Beiträge und Zuschüsse von dem Staate, der Gemeinde und andern Stiftungen
(Beiträge zu andern Zwecken u. s. w.),
4. Klingelbeutel und Opferstock,
5. Kirchenstuhl-Ordnung,
6. Rechnungen und Etats
(Inventarien ꝛc.),
7. Abtheilung des Kirchenvermögens in Simultan-Pfarreien.

XXVIII. Bauwesen.

14.
1. Kirchenbauten und Baupflichtigkeit
(Kirchthurm — Sakristei — Filialkirchen — Kapellen — Kirchhof — Altar — Kanzel — Orgel — Glocken — Uhr ꝛc.),
2. Pfarrhausbauten
(mit Neben- und Oekonomiegebäuden),
3. Baulichkeiten in den Wohnungen der niedern Kirchendiener.

XXIX. Collecten.

15.
1. Für das Convict in Erlangen
(auch für das Waisenhaus, Irrenhaus ꝛc.),
2. Besondere Kirchen-Collecten
(am Jubelfeste A. C. — für Kirchen- und Pfarrhäuser — Brand-Collecten),
3. Privat-Collecten und Beiträge für andere Zwecke.

XXX. Polizeiliche Gegenstände.

16.
1. Orts- und Distrikts-Polizei-Aufsicht
(Oeffentliche Lustbarkeiten und Tanzmusiken — theatralische Vorstellungen — Wirthshausbesuch der Jugend — Rockenstuben — Gesinde-Ordnung — Schießen bei Taufen, Trauungen — Feuerpolizei — öffentlicher Unfug — Störung der Nachtruhe — Hausirhandel u. dgl.
2. Sanitäts-Polizei
(Impfwesen — Hebammen — Pfuscher — ansteckende Krankheiten — Epidemien),
3. Militärsachen
(Conscriptionen — Linienmilitär — Landwehr — Einquartierung ꝛc.),
4. Gemeinde-Angelegenheiten
(Gemeindeverfassung — Wahlen — Gemeindeschreiber — Diener ꝛc.),
5. Nichtkirchliche Feierlichkeiten
(Installation der Polizeibeamten — Jubelfeier u. s. w.).

R.=F.

XXXI. Armenwesen.

1. Armen=Conscription und Listen,
2. Sitzungen und Beschlüsse des Armen=Pflegschaftsraths,
3. Besondere Wohlthätigkeitsanstalten (Spital — Beschäftigungsanstalt — Hülfs= und Sparkassen 2c. — Kurkosten — 2c.)

XXXII. Schulwesen.

17.
1. Allgemeine Verordnungen und Verfügungen,
2. Schulbeschreibung, Statistik und Jahresberichte,
3. Schulplan und innere Einrichtung (Schulkalender — Unterrichtsgegenstände — Zeichnen — Modelliren — Schulbücher — Censurbücher — Absentenlisten — Entlaßscheine — Privatunterricht),
4. Schulconferenzen und Beschlüsse (Disciplinar=Gegenstände 2c.),
5. Oeffentliche Schulprüfungen,
6. Schulvermögen, Kasserechnungen (Inventar — Grundstücke — Schulgarten — Legate — Schenkungen — Stipendien — Utensilien u. s. w.),
7. Schuldienst=Fassionen (Remunerationen — Entschädigungen),
8. Baulichkeiten im Schulhause und Lehrzimmer,
9. Sonntags=Schul=Angelegenheiten (Industrieschulen 2c.),
10. Judenschule.

XXXIII. Schullehrer=Personal.

18.
1. Erledigung und Wiederbesetzung (erste, zweite, dritte Schulstelle — Nachsitz — Intercalarien 2c.),
2. Persönliche Verhältnisse (Qualifikation — Fortbildung — Wandel — Gesuche — Beschwerden — Emeritirung u. s. w.),
3. Schulgehülfen (Präparanden — Seminaristen — Prüfungen — Exspectanzzeit — provisorische Verwendung — Qualifikation),
4. Schullehrer=Wittwen und Waisen.

XXXIV. Miscellanea.

19.
1. Druckschriften (Zeitungen — Journale 2c.),
2. Verschiedene Anstalten (Brandversicherungsanstalten — Heilquellen — historische Vereine — landwirthschaftliche Vereine — Monumente — Mitwirken für verschiedene Zwecke, z. B. Gewerbe — Cultur — Verschönerungen des Orts — Baumpflanzungen u. dgl.)

XXXV. Geschäfts-Ordnung.

R.-F.

20.

1. Geschäftsführung
   (Amtssiegel — Geschäftskalender — Registraturordnung — Stempelgesetz — Papierformat),
2. Amtliche Verhandlungen
   (Correspondenzform ꝛc.),
3. Geschäfts-Journale.

Formular zu einem Acten-Repertorium.

Fascik.		Tom.
	Erstes Fach.	
	I.	
	Generalien-Sammlung.	
	Betreff.	
1.	Allgemeine Verordnungen und Verfügungen	I. (II.)
2.	Allgemeine Decanatserlasse ... a. b. c.	I. (II.)
—	Circularbücher .. a. b. c.	I. II. III.
—	Amtshandbuch ..	I.
—	Ingl.	II.
—	Gesetz- und Regierungsblatt vom J. .. bis ...	I. —
—	Kreis-Intelligenzblatt vom J. .. bis	I. —
	(Mit steifen Umschlägen die laufenden Blätter.)	
	Zweites Fach.	
	II.	
	Allgemeine Staatsangelegenheiten.	
	Betreff.	
1.	Den Landesherrn und das königliche Haus ...	I.
2.	Den Staat überhaupt und die Landesverfassung	I. II.
Fascik.		Tom.
	III.	
	Allgemeine Kirchenangelegenheiten.	
1.	Consistorialverfassung u. Bildung der Decanate ..	I. II.
2.	Kirchenlehre, Kirchenordnung, Agende	I. II. III.
3.	Katechismus, Gesangbuch, Choralbuch	I. II. III.
	Drittes Fach.	
	IV.	
	General-Synoden.	
1.	Wahlen	I.
2.	Verhandlungen und Resultate	I.
	V.	
	Special-Synoden.	
1.	Synodalausschreiben und Wahlen ..	I.
2.	Capitelsgegenstände	I. II. III.
3.	Bibelvereine	I.
	VI.	
	Kirchen-Vorstand.	
	Betreff.	
1.	Einrichtung und Wahlen	I.
2.	Verhandlungen nebst Protokollen ...	I. II.
	Viertes Fach.	
	u. s. w.	

Formular zu den Ueberschriften der Tecturbögen.

Registratur=Fach.

Nr. 1.

Acta

des

königlich bayerischen protestantischen Pfarramts

zu

. . . .

I.

Generalien=Sammlung.

Fasc. 1. Betreff.

Fol. 1 — Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

vom Jahre . . . . bis . . . .

Repertor. pag. Tom. I.

Specielle Anweisung zur Einrichtung und Fortführung der Pfarr=Registratur.

1. Jede Pfarramts=Registratur hat in der Regel mindestens 20, und wo möglich 35 Fächer zu enthalten, welche die im Plane angegebenen Gegenstände nach der vorgezeichneten Ordnung in sich fassen. — Es sind hiezu 4 und resp. 7 Reihen zu 5 Fächern erforderlich; der untere freie Raum ist zur Aufbewahrung der Kirchenbücher bestimmt, und oberhalb der Registratur sind die Regierungs= und Intelligenz=blätter gebunden aufzustellen. — Wo kein Schrank ist, genügt auch eine offene Registratur in einem zu verschließenden, trockenen Zimmer. Sind ältere Registraturschränke bereits angefüllt, so sind die Acten geordnet in denselben zu belassen, auch die reponirten Acten daselbst aufzubewahren und neue Repositorien anzuschaffen. — Den Kirchenstiftungen liegt es ob, die allenfalls erforderlichen Kosten zu bestreiten.

2. Die Acten sind durchgehends chronologisch so zu ordnen, daß das spätere Actenstück jedesmal nicht oben auf den Fascikel zu legen, sondern an das vorhergehende ältere hinten anzureihen ist. — Die allgemeinen Verordnungen und Verfügungen sind nicht in den einzelnen treffenden Fächern, sondern sub Num. I. „Generalien-Sammlungen" aufzubewahren, weil die Regierungs- und Intelligenzblätter, Amtshandbücher, und Circular- oder Rescriptenbücher bereits die Mehrzahl der Verordnungen enthalten; dagegen ist in jedem einzelnen Acten-Fascikel oder Band auf einem besondern Bogen ein Verzeichniß der einschlägigen Verordnungen unter Angabe der Folien und Nummern der Generalien-Sammlungen voran zu heften. — Uebrigens ist von allen Ausfertigungen ein leserlich, mit guter Dinte geschriebenes Concept in den Acten aufzubewahren, und das vorgeschriebene Papier-Format durchgängig zu gebrauchen.

3. Sämmtliche Acten sind mit einem Renner, oder genauen Verzeichniß des Inhalts unter Angabe des Tags des Ein- und Auslaufs, und der Folien zu versehen, und in einen dauerhaften Umschlag zu heften, auf welchem nach vorstehendem Formular der Betreff gehörig anzugeben ist, und sauber geschrieben sein muß. — Ein Acten-Fascikel soll in der Regel nicht mehr als 200 Folioblätter in sich fassen, und es ist sodann Tom. II. III. u. s. w. anzulegen. — Wo mehrere Hauptgegenstände in einem Fache aufbewahrt werden müssen, ist auf einem, aus dem Fascikel hervorstehenden, kleinen Blatte der Betreff des zweiten oder dritten Hauptgegenstands besonders vorzumerken, um die treffenden Acten sogleich herausnehmen zu können. Die in den Parenthesen angegebenen Gegenstände sind in der Regel in die mit Nummern versehenen Haupt-Rubriken und Fascikel aufzunehmen. — An den Schematismus in den Rubriken: XXXI—XXXIII „das Armen- und Schulwesen betr." sind die k. Pfarrämter nicht gebunden, indem diese Gegenstände nicht zunächst der Aufsicht der kirchlichen Behörden unterstellt sind; indeß kann hievon Gebrauch gemacht werden, bis etwa nähere Vorschriften von den treffenden Behörden ertheilt werden. — Uebrigens sind die Registratur-Fächer und Haupt-Rubriken außen, am Schranke oder Repositorium, gehörig vorzumerken. — Das Repertorium ist nach Vorschrift anzulegen und sorgfältig fortzuführen, weshalb unter jedem Gegenstande einiger Raum zur fernern Eintragung der Acten-Fascikel und Bände leer zu lassen ist. — Ueber die richtige Führung der Repertorien, wie über die Ordnung in der Registratur selbst, und in der Geschäftsführung überhaupt haben die kgl. Decanate zu wachen, die erforderlichen Erinnerungen zu machen, und in den jedesmaligen decanatlichen Visitations-Protokollen das Nähere vorzumerken.

Bayreuth, den 28. April 1840.

Vom Königlichen protestantischen Consistorium zu Bayreuth
also ergangen.

Beil. IX. c. Zu Seite 492. Anm. 1.

Registratur-Ordnung für die Pfarrämter im Consistorialbezirke Ansbach.

I. Aeußere Einrichtung der pfarramtlichen Registraturen.

A. Aufbewahrung der Acten.

Die Acten sind aufzubewahren:
1) in einem verschließbaren Registratur-Schrank,
2) an einem trockenen, dem Staube und Einflüssen der Witterung nicht ausgesetzten Platze.

B. Registratur-Schrank.

Der Registratur-Schrank ist nach dem Bedürfnisse zu berechnen, jedoch soll er in der Regel 7 Fuß Höhe, 1½ Fuß Tiefe und 5½ Fuß Breite haben, dabei mit wenigstens 30 Fächern, jedes zu 8 Zoll Höhe und 10½ Zoll Breite versehen sein. Der übrige untere Raum ist mit größern Fächern behufs der Aufbewahrung der ältern Acten und öffentlichen Blätter zu versehen. Die Fächer sind nach der Reihenfolge mit den vorgeschriebenen römischen Ziffern zu nummeriren und mittelst aufgeklebter Papierstreifen mit der in der Registratur-Ordnung benannten Aufschrift deutlich und mit haltbarer Dinte zu bezeichnen.

Wo außer den nachfolgenden angegebenen noch mehrere Fächer für einen Gegenstand verwendet werden müssen, sind die Ziffern stets strenge beizubehalten und die Fächer nur durch Buchstaben zu unterscheiden, z. B. X. a. b. 2c. Die einzelnen Fascikel sind alphabetisch nach dem Betreff zu ordnen und in dem Fach zu deponiren.

C. Bildung der Acten-Fascikel.

1) Jedes einzelne Actenstück wird der Zeitfolge nach (chronologisch) dem betreffenden Acten-Fascikel einverleibt.
2) Jeder Fascikel muß
   a) mit dauerhaftem Umschlage (guter Tectur) versehen,
   b) geheftet,
   c) mit haltbarer Dinte und kräftiger, deutlicher Handschrift überschrieben, resp. der Gegenstand, den er enthält, ganz kurz auf der äußern Seite des Umschlags verzeichnet,
   d) mit deutscher Ziffer außen und zwar nach den Fächern nummerirt (nach dem beiliegenden Formular zu den Ueberschriften der Tecturbögen),
   e) foliirt,
   f) bis zu einer Stärke von etwa 200 Folien berechnet und
   g) sogleich bei der Anlegung mit einem Inhaltsverzeichniß (Actenrenner) versehen werden, wozu Bogen voranzuheften sind, auf welche der specielle Betreff des Inhalts chronologisch nach dem Tag des Einlaufs oder der Expedition und Angabe der Folien verzeichnet wird.

3) Mehrere verwandte Gegenstände, besonders, wenn sie bei dem Pfarramt selten vorkommen, können auch in einem Fascikel vereinigt werden.

D. Acten-Repertorium.

Ueber sämmtliche Acten ist ein Repertorium und alphabetisches Sachregister nach anliegenden Formularien anzulegen und zu führen.

Dasselbe muß alle einzelne Actenstücke nach Fächer und Fascikeln ganz so verzeichnet enthalten, wie sie in der Registratur aufbewahrt sind.

Bemerkung. Bei dem alphabetischen Verzeichniß ist nach jedem Buchstaben ein leerer Zwischenraum zu lassen, um die allenfalls noch hinzu kommenden Gegenstände nachtragen zu können.

E. Generalien betreffend.

Die Generalien sind dem geeigneten Acten-Fascikel gleichen Betreffs einzuverleiben. Wo mehrere specielle Gegenstände in einem Generale berührt sind, ist von diesen Gegenständen in den betreffenden andern Fascikeln Vormerkung zu machen. Ein Gleiches, wie mit den allgemeinen Verordnungen ist auch bei den decanatamtlichen Umlaufschreiben u. a. der Fall.

Bei allgemeinen Ausschreiben in öffentlichen Blättern ist, wenn auch nicht gerade wörtlicher Abschrift, doch ein zweckdienlicher Auszug, oder auch eine genaue Vormerkung des Betreffs, Datum des Ausschreibens, dann Nummer, Jahrgang und Pagina des öffentlichen Blattes, in dem sie enthalten sind, auf einen besonderen halben Bogen jedesmal dem betreffenden Acten-Fascikel einzuverleiben.

F. Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter.

Die öffentlichen Blätter sind in dem untern Raum des Registratur-Schrankes vorschriftsmäßig gebunden und nach Jahrgängen geordnet aufzubewahren.

Wo die Acten hiezu keinen Raum lassen, können sie außen auf dem Registratur-Schrank aufgestellt werden, indem auf demselben nöthigen Falls, und wo es die Höhe des Zimmers zuläßt, ein offenes Fach (Repositorium) eingerichtet werden kann. Dieselben in abgelegenen Zimmern in Haufen aufeinander zu legen, ist strenge verboten. In Fällen ist ein in der Nähe des Registratur-Schrankes aufzustellendes besonderes Repositorium dazu anzuschaffen. — Das Verzeichniß derselben und der darauf Bezug habenden Schriften ist dem Acten-Repertorium einzuverleiben.

G. Aeltere Acten.

Dieselben sind, wo es irgend angeht, ganz unbedingt mit den neuen gleichen Betreffs zu verbinden. Wo sie nur ein geringes Volumen ausmachen, sind sie den betreffenden Fascikeln der neuen nach der Zeitfolge einzureihen. Sie sind dann in das allgemeine Repertorium mit aufzunehmen. Antiquirten Gegenständen, z. B. „Ehesachen" und dergleichen kann dabei ein abgesondertes gemeinschaftliches Fach eingeräumt

werden. Eine Trennung der ältern und neuern Registratur findet jedoch Statt bei großer Reichhaltigkeit der erstern.

Großartigere ältere Registraturen bleiben daher, wenn sie bereits geordnet und in ein Repertorium (Consignation) aufgenommen sind, in ihrem bisherigen Verhältnisse und sie sind demnach nur so gut als möglich zu verwahren.

Eine Abschrift der Consignation ist jedoch jedenfalls im neuen Registratur-Schranke niederzulegen.

Die ältern Acten sind übrigens für jeden Fall gehörig zu ordnen, in dauerhafte Bände nach Hauptrubriken zu bringen, deren Specialien durch leere Blätter mit der Bezeichnung der Rubrik zu trennen sind und ist eine genaue Uebersicht des Inhalts jedem Bande voranzustellen, dem Repertorium der neuen Acten aber wenigstens ein allgemeines Verzeichniß der ältern Fascikel vorzuheften.

H. Vormerkungen in den Acten.

Vormerkungen sind überall genau zu machen, wo ältere und neuere Acten, oder auch nur letztere gegenseitigen Bezug haben und sich ergänzen müssen, wo Acten fehlen und dergleichen. Bei Abschriften ist vorzumerken, wo das Original zu finden ist.

J. Besondere Bestimmungen.

a) Aushändigung der Acten.

Kein Actenstück darf von den Pfarrämtern ohne Erlaubniß des Decanats, welches im erforderlichen Falle die Genehmigung des königl. Consistoriums einzuholen hat, an Privaten gegeben werden. Einzelne Exhibiti sind nur in beglaubigter Abschrift hinaus zu geben.

Ueber jedes aus der Hand zu gebende Actenstück ist ein Empfangschein zu den Acten zu legen und der Wiederempfang genau vorzumerken.

Bei amtlichen Mittheilungen der Pfarrämter an coordinirte, oder vorgesetzte Behörden ist das Concept des Schreibens oder Berichts, womit die Abgabe der Acten erfolgte, in das Fach an die Stelle des Fascikels zu legen.

b) Concepte.

Von jeder Ausfertigung ist das Concept pünktlich dem betreffenden Fascikel und zwar chronologisch, einzuverleiben.

c) Papierformat.

Das vorschriftsmäßige Papierformat ist stets im Auge zu behalten.

d) Kosten.

Die Kosten für Registraturbedürfnisse, namentlich für Schränke, sind aus der Kirchenstiftung zu tragen.

Unzweckmäßiger Aufwand ist indessen strenge verboten und fällt den Geistlichen zur Vergütung an die Stiftung anheim.

II. Innere Einrichtung.

Die Fächer erhalten die nachstehenden Aufschriften von Nro. I—XVI und die Fascikel die hier unter den Nummern einzeln angeführten.

I. (Fach.) Geschäftsgang.

Allgemeine Verordnungen hierüber — Geschäftskalender — Geschäftsprotokoll — das pfarrliche Registraturwesen — Repertorium über die sämmtlichen Acten und pfarrlichen Urkunden — Vorschriften über Berichtsform und über die Correspondenzform mit geistlichen und weltlichen Behörden — Amts- und Geschäftsführung des k. Decanats, — Geschäftsführung des k. Pfarramtes — Portofreiheit.

Allgemeine und spezielle Ordnungen und Instruktion für die geistlichen Behörden (Consistorialordnung — Spedition der Circularien — Geziemende Schreibart) rc.

II. Kirchen-Regiment und Kirchen-Verfassung.

Das Staatsoberhaupt in seinem Verhältniß zur Kirche — Regierungsveränderungen — Episcopats- und Patronats-Verhältnisse — Verhältniß der protestantischen Kirche zur Staatsgewalt und zu andern Kirchengesellschaften — Gesetzgebung über äußere und über innere Kirchen-Angelegenheiten — Stellung und Befugniß der weltlichen Behörden zur Kirche — Handhabung der Religions- und Kirchenpolizei — Allgemeine Rechte der protestantischen Kirche — Religions- und Gewissensfreiheit — Religionsübung (hier, Conventikel, Separatismus, Rationalismus und Mystizismus) — Aufnahme in die protestantische Kirchengemeinschaft und Austritt aus derselben — Gemischte Ehen und religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen — Gebrauch der Simultankirchen — Wirkungskreis und Competenz der kirchlichen Oberbehörden — General-Synoden — Kirchen- und Pfarrvisitation — Ordination, Aufnahms- und Anstellungsprüfung — Pfarrbesetzung, Installation und Investitur — Patronatsrecht der Privaten und Körperschaften — Rechte der Standesherren hinsichtlich der Kirche — Kirchenvorstände — Gerichtsstand der Geistlichen — Wählbarkeit der Geistlichen zur Ständeversammlung und zum Landrath.

III. Kirchen- und Gottesdienst-Ordnung.

Allgemeine Gottesdienstordnung — Die von der allgemeinen Ordnung abweichenden Lokalgebräuche beim Gottesdienste — Gottesdienste nach äußerer Einrichtung, nach Zahl, Zeit, Ort und Ordnungsgang — Einzelne Vorschriften über Kirchen- und Gottesdienstordnung — Taufen: (öffentliche und Haustaufen, Nothtaufen, Taufpathen) — Religionsunterricht in Kirchen und Schulen — Katechisationen und Katechisationspflichtigkeit — Confirmanden-Unterricht und Confirmation — Die Abendmahlshandlung und das Beichtverhältniß betr. — (Persönliche Anmeldung) — Kirchliche Aufgebote, (uneheliche) und Proklamationserlasse — Dispensationsgesuche wegen verbotener Verwandtschaftsgrade der Brautleute — Trauung und Ehesachen (Haustrauung) — Leichen und Be-

gräbnißfeierlichkeiten — Verordnungen über Predigt und Predigtweise, (vollständige Predigtconcepte — Auflegen der Concepte — Biblische Abschnitte, worüber gepredigt werden soll). —

Verordnungen über Kirchengebete und Fürbitten — Vorschriften über das Geläute, (Frühgebet und Abendgebetläuten, Trauerläuten) — Verordnungen über Bekanntmachungen von der Kanzel — Verordnungen über Gesang und Musik in den Kirchen (musikalische Produktionen) — Verhandlungen zur Aufrechthaltung der Kirchen- und Gottesdienstordnung

a) mit dem k. Dekanate,

b) mit der k. Distriktspolizeibehörde.

IV. Gottesdienste, ordentliche und außerordentliche, zu besonderen festlichen Zeiten und Tagen.

Die Heiligung und Feier der Sonn- und Festtage betreffend — Sonntags- und Wochengottesdienste — Bußtag — Erndtefest, Reformationsfest, die Säcularfeier der Augsburger Confession, Sylvesterabend, Siegs- und Jubelfeste — Trauerfeierlichkeiten für das Regentenhaus — Geburts- und Namensfeste der kgl. Majestäten — Außergewöhnliche Erbauungsstunden.

V. Liturgische Gebräuche und Schriften.

Oeffentlicher Cultus — Allgemeine Vorschriften und Ordnungen — Religions- und Andachtsbücher überhaupt — Bibel und biblische Lectionen — Katechismus und Katechisation betreffend — Gesangbuch, Gesang und Musik — Choralbuch und Orgelspiel — Die Agende — Kirchengebete, Fürbitten (für das Regentenhaus) — Der Gebrauch der Lichter (Kerzen) — (Herumtragen des Klingelbeutels während des Gesangs und nicht während des Gebets oder der Predigt) — Vom Verhalten des Geistlichen bei einzelnen liturgischen Handlungen — zc.

VI. Kirchengemeinde, Kirchendisciplin und Kirchen- und Sitten-Polizei.

Kirchenzucht und kirchliches Strafrecht oder Disziplinaraufsicht über die Gemeinde in religiöser und moralischer Beziehung — Gerechtsame der Kirchengemeinde und einzelner Parochialorte — Stand des geistlichen (religiösen und sittlichen) Lebens in der Gemeinde (Filialkirchengemeinde) — Verhalten der Gemeinde a) beim Gottesdienste, b) vor und nach demselben — Kirchenstuhlordnung — Wilde Ehen — Rockenstuben — Besuchen der Tanzplätze von den Sonntagsschülern — Leichenschmäuße — Aufrechthaltung der geschlossenen Zeit — Ansässigmachung in religiöser und moralischer Beziehung — Lokalbibelverein.

VII. Capitels-Angelegenheiten.

Capitelsverfassung und Ordnung — Diöcesan-Synoden und deren Verhandlung — Weltliche Mitglieder der Synoden und deren Wahl — Capitelsvermögen: allgemeine Capitelskasse — Capitelswittwenkasse — Synodalprediger-Ordnung — Prediger-Conferenzen — Capitelsbibliothek und Leseverein — Distriktsbibelverein — Circularpredigt — Capitelswürden und deren Vorrechte — Seniorat — Camerariat.

VIII. Chronik und Statistik der Pfarrei und Kirchengemeinde.

Geschichtliche Urkunden über Entstehung a) der Kirche und Pfarrei und b) der Filialkirche — Pfarrchronik und Pfarrbeschreibung — Pfarrumfang — Jahresberichte — Kirchlich-statistische Tabellen — Nachrichten von Pfarreien — Pfarrerledigung und Pfarrverwesung — Purifikation und Dismembration der Pfarrei durch Ein- und Auspfarrung — Früher bestandene Gebäude, Kapellen, Begräbnißplätze und dergleichen — Verzeichniß der Seelenzahl im Pfarrorte und in den Parochialorten nach einzelnen Jahren, nach Geschlecht ꝛc. — Chronologische Nachrichten der wichtigsten Ereignisse in der Kirchengemeinde — Verzeichniß anderer Religionsverwandten — Anzeigen über die Geburt adeliger Familienglieder in der Gemeinde.

IX. Pfarrordnung und Amtsführung.

Die Vorbereitung zum geistlichen Stande (Gymnasium, Universität, Ephorat) — Candidaten und Vicariats-Ordnung und Vorschriften über Lehre und Wandel der Candidaten — Instruktionen für Pfarrverweser und Intercalar-Rechnungsführer — Anstellungs- und Beförderungsordnung — Amtsübernahme und Abrechnung — Amtssiegel — Amtsverschwiegenheit — Anstellungsdekrete, Personalbeschreibung und Verzeichnisse der Pfarrer vom Anfange an — Amtsbeschreibung, Amtsinstruktion — Verordnungen über Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen (Kleidung, Wirthshausbesuch) — Disciplinarvorschriften und Censur über anstößige Pfarrer — Emeritirte und suspendirte Geistliche und Versorgung ihrer Wittwen — Temporaliensperre — Heiraths-, Urlaubs- und Reisegesuche der Pfarrer und Verordnungen hierüber — Die Familie des Pfarrers betr. — Vertheilung der Amtsgeschäfte zwischen mehreren Pfarrern — Acten über persönliche und amtliche Verhältnisse des I., II., III. Pfarrers — Theilnahme an verschiedenen Instituten und Vereinen (z. B. historischen-landwirthschaftlichen Verein) — Rangverhältnisse und Auszeichnungen der Geistlichen (Verdienstmedaille, Ludwigsorden) — Synodalarbeiten — Predigerarbeiten.

X. Specielle Seelsorge und besondere religiöse Handlungen.

Vorschrift für das Seelsorgeramt — Correction der religiöses und moralisches Aergerniß gebenden Kirchenmitglieder — Religionsunterricht in der Schule — Krankenbesuch und Krankencommunion — Besuch und Behandlung gefangener Verbrecher — Eid-, Meineidsverwarnungen — Sühneversuch — Kircheneinweihung — Kirchhofweihe — Orgelweihe — Schulhauseinweihung — Fahnenweihe — ꝛc.

XI. Staatspolizeiliche und Notariatsgeschäfte, Kirchenbücher und öffentliche Blätter.

Gegenstände gemischter Natur im Allgemeinen und Vorschriften und Berichte darüber — Militär-Conscription — Anzeigen an die Polizeibehörde über die zu Bevormundenden — Populationslisten — Gesundheitspolizei — Impfwesen — Todtenbeschau — Kirchhof und Beerdigung in Beziehung auf Sanitätspolizei — Stempelordnung —

Schulwesen — Stiftungswesen (Rentenüberschüsse) — Armenwesen — NB. Letztere drei Punkte kommen hier nur so weit zur Sprache, als sie den Pfarrer qua Solchen angehen, und von den kirchlichen Oberbehörden überwacht und unterstützt werden, weil Schulinspektion, Armenpflege und Kirchenverwaltung ihre besondere Registratur zu führen hat und den weltlichen Behörden untergeordnet ist.

XII. Pfarrvermögen und Lasten und persönliche Abgaben.

Fassion und Verzeichniß des gesammten Pfarreinkommens und der pfarrlichen Rechte und Lasten — Grund- und Lagerbücher — Fortgesetzte Aufzeichnung der jährlichen wirklichen Einkünfte nach den verschiedenen Titeln — Pfarrinventarien und Dienstertrag (an ständigem Geld- und Naturalgehalt aus Staats- oder Stiftungskassen und von Privaten) — Holz-, Getreide-Besoldung, Zinsen aus gestifteten Kapitalien — Pfarrkapitalien — Realitäten, Rechte, grundherrliche, zehentbare, Gemeinde-, Waide-, Forstrechte — Stolgebühren und Stolordnung — observanzmäßige Gaben und Sammlungen und Geschenke — Pfarrlasten — Besondere Belastungen einzelner Besoldungstheile — Dominikal-, Rustikal-, Familiensteuer — Kreisumlage — Communallasten — Pfarrprozeßkosten, Vermarkung der Grundstücke — Hypothekenwesen — Steuerkataster — Besondere Verbindlichkeiten der Gemeinden oder einzelner Glieder gegen den Pfarrer — Aufzugs-, Einsetzungsgebühren — Sext- und Procentabgabe, Anstellungstaxen.

Bemerkung. Die Acten über Streitigkeiten gehören stets zu dem Gegenstand, den sie betreffen.

XIII. Stiftungen und Collecten.

Urkunden und Verzeichnisse über Schenkungen und Stiftungen a) zur Pfarrei, b) zur Kirche, und die Genehmigung derselben — Das Kirchenvermögen nach seinen einzelnen Theilen, nach Rechten und Lasten — Verordnungen über ordentliche und außerordentliche Collecten — Die Freitischcollecte — Die Waisenhauscollecte — Die Irrenhauscollecte, die Collecte am Säcularfeste der Uebergabe der Augsb. Confession rc.

XIV. Unterstützungsanstalten für Geistliche, Pfarrwittwen und Waisen.

Ordnung der allgemeinen Pfarrunterstützungs- und Pfarrwittwen- und Waisenanstalten; —

Allgemeine Verordnungen über Unterstützungsgesuche — Verzeichniß der Pfarrerswittwen und Waisen — Staatsbeitrag — Das allgemeine Pfarrwaisenhaus in Windsbach — Stipendien für Theologie Studierende.

XV. Die niederen Kirchendienste.

Allgemeine Verordnungen über niedere und weltliche Kirchendiener — Besetzungsweise dieser Dienststellen — Die Dienstverwaltung und den Lebenswandel der niedern Kirchendiener — Kantor — Organist —

Meßner — Thürmer und dergleichen — Einkommens-Verzeichnisse derselben ꝛc.

XVI. Gebäude der Kirche und Kirchendiener und Kirchen-Geräthschaften.

Verzeichniß sämmtlicher Kirchen- und zur Pfarrei gehörigen Gebäude und des Kirchhofs — Die Baupflichtigkeits-Verhältnisse und bauliche Unterhaltung a) der Kirche, b) der Pfarrgebäude, c) der Gebäude der niedern Kirchendiener — Die bauliche Unterhaltung der einzelnen Theile der Kirche, als Altar, Kanzel, Orgel, Glocken ꝛc. — Inventarium der zur Kirche und Pfarrei gehörigen Mobilien, insbesondere der vasa sacra, nach Zahl, Benennung und Werth — Verschönerung und Verzierung der Kirche — Reinlichkeitserhaltung der Kirche — Begräbnißkirche und Begräbnißapparat ꝛc.

Ansbach den 19. Mai 1840.

Vom Consistorium Ansbach also ergangen.

Formular zu einem Acten-Repertorium.

Fascik.		Tom.	Fascik.		Tom.
	Erstes Fach.			Drittes Fach.	
	Geschäftsgang.			ꝛc. ꝛc.	
	Betreff.			Betreff.	
1.	Allgemeine Verordnungen über den Geschäftsgang		1.	Die ꝛc. ꝛc.	
2.	Geschäftskalender, Protokoll	I. II.			
	u. s. f.				
	Zweites Fach. Kirchenregiment und Kirchenverfassung.				
	Betreff.				
1.	Das Staatsoberhaupt in seinem Verhältniß zur Kirche und die Regierungs-Veränderungen . . .	I.			
2.	Episcopat u. Patronats-Verhältnisse	I.			
3.	Verhältniß ꝛc. . . .	I. II.			

Formular zu den Ueberschriften der Tecturbogen.

Registratur-Fach

Nro. I.

Acta

des

Königlich bayerischen protestantischen Pfarramts

N. N.

Allgemeine Verordnungen über den Geschäftsgang, den Geschäftskalender, das Geschäftsprotokoll ꝛc. betreffend.

Vom Jahr 18 . . . . bis . . . .

Fasc. I.
Fol. I.
Repertor. pag.

Tom. II.

Beil. X. Zu Seite 517.

Kirchlich statistische Tabelle

für das Jahr 18 . . . ., nämlich vom

Seelenzahl überhaupt			Geborne											Confirmirte und neu ein- oder ausgetretene Kirchenmitglieder												
			Lebendgeborne						Todtgeborne			Confirmirte			Neu eingetretene					Ausgetretene				
			eheliche			unehel.									dch. Confessionswechsel		aus dem Ausland			dch. Confessionswechsel		in das Ausland		
Civil	Militär	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	eheliche	uneheliche	Total-Summa	männlich	weiblich	Summa	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Summa

Anmerk. Das hier abgedruckte Formular ist im Jahre 1836 von dem k. Oberconsistorium neu entworfen und durch die Ober-Conf.-Entschließungen vom 29. Juli 1840, 5. Februar 1841 und 5. Juli 1860 vervollständigt worden. Die durch Ober-Conf.-Entschl. vom 17. März 1819 (Seite 517) vorgeschriebenen Bemerkungen sind auf der letzten Seite beizusetzen.

vom Bezirke des . . . .

ersten Januar bis letzten Dezember 18 . . . .

Verehelichte									Gestorbene													Communicanten		
a.	b.		a. b.									Hierunter sind												
Evangelische mit Evangelischen	Evangelische mit Nicht-Evangelischen	Hievon wurden durch den prot. Geistl. eingesegnet	Erziehung der Kinder für die Kirche			Summa der Getrauten	Geschiedene	Wilde Ehen	überhaupt			Kinder vom 1. Jahr			Greise über									
			für die evangel.	für die kathol.	für beide	Paare			männlich	weiblich	Summa	eheliche	uneheliche	Summa	70 Jahr	80 Jahr	90 Jahr	Selbstmorde	Getödtete	Besondere Unglücksfälle	männlich	weiblich	Summa	

Beil. XI. A. Zu Seite 519.

A. Schema für die allgemeine Pfarrbeschreibung.

Ueberschrift:

Pfarrbuch oder allgemeine Beschreibung des gesammten Kirchenwesens in der evangelisch (lutherischen, reformirten, gemischten, unirten) Pfarrei N. N., gefertigt vom N. N. im Jahre N. N.

I. Historischer Theil.

Kurze Geschichte der Pfarrei N. N.

1) Entstehung des Pfarrortes und der dazu gehörigen Dörfer, Weiler, Höfe 2c.
2) Gründung der Pfarrei und Parochie.
3) Erbauung der Kirchen sowie der übrigen, für den Kirchenzweck erforderlichen Gebäude, z. B. des Kirchnerhauses, der Cantoratswohnung 2c.

   Anmerkung. Auch früher bestandener Gebäude, Kapellen, Begräbnißplätze und dergl. ist zu gedenken.
4) Nachrichten von Pfarrern oder andere zur Kirche gehörigen Personen.
5) Chronologische Aufzählung der wichtigsten Ereignisse.
6) Kirchliche Rechte und Verbindlichkeiten der Parochie und der Pfarrer.
7) Kirchliche oder mit der Kirche in Verbindung stehende Anstalten, z. B. Schulen, Armensachen u. dgl.
8) Vermögensverhältnisse der Kirchen, der Pfarrei und der übrigen zum Pfarrverbande gehörigen Dienste oder Anstalten.
9) Ueber Lehre, Cultus und Lebensweise der Gemeinde, soweit dieselbe auf das Kirchenwesen Bezug hat.

II. Topographisch-statistischer Theil.

Beschreibung der äußern Pfarrverhältnisse.

1) Lokalbeschreibung.
   a) Beschreibung des Pfarrumfangs, d. i.:
      α. Benennung des Pfarrsitzes, der eingepfarrten Ortschaften, Höfe, Mühlen und Einzelhäuser;
      β. Bezeichnung ihrer Lage, der Häuserzahl, der Entfernung vom Hauptorte und der Beschaffenheit der dahin führenden Wege.
   b) Beschreibung der Kirchen- und Pfarrgebäude.
      α. Angabe sämmtlicher Kirchen oder zur Pfarrei gehöriger Gebäude und Localitäten, z. B. der Begräbnißplätze, ihrer innern Einrichtung und Bestimmung, namentlich des Simultangebrauches, wo derselbe stattfindet.
      β. Beschaffenheit der Gebäude und Localitäten.
      γ. Eigenthumsrecht auf dieselben.

2) Personalbeschreibung.

a) Kirchenbeamte.

α. Aus dem geistlichen Stande: Pfarrer, Pfarrverweser und Pfarrvikarien.

β. Aus nicht geistlichem Stande: Lehrer, Kirchner, Cantoren, Organisten, Kirchenvorsteher ꝛc.

Anmerk. Name, Geburtszeit, Geburtsort, Stand der Eltern, Confession, Vorbildung, Universitätsbildung, praktische Ausbildung, Aufnahmsprüfung, Anstellungsprüfung sammt den dabei empfangenen Noten, erste Anstellung, weitere Beförderung, wichtigere Lebensbegegnisse, Verheirathung, Kinderzahl u. A., so viel davon sich für amtliche Schriften eignet. Bei dem Gesammtpersonale außer dem Pfarrer genügen kurze Notizen.

b) Kirchengemeinde.

α. Seelenzahl derselben am Pfarrsitze sowohl als in den eingepfarrten Ortschaften, Höfen oder Mühlen, nach Familien, nach Geschlecht, Alter (confirmirt, nicht confirmirt) und Confession ausgeschieden.

β. Angabe der Seelenzahl solcher Personen, welche zwar nicht förmlich einparochirt sind, aber sich doch zur Gemeinde halten, mit Bezeichnung der Ursachen, durch welche die Imparochisation zur Zeit noch gehindert wird.

Anmerk. Wo im Pfarrbezirke Mitglieder anderer Kirchenparteien, Secten oder Religionsgesellschaften sich aufhalten und vielleicht auch eigene Gebäude oder Beamte haben, ist deren Seelenzahl anzugeben und über ihre Verhältnisse das Erforderliche zu bemerken.

3) Amtsbeschreibung.

a) Geschäftsumfang:

α. für die Geistlichen selbst;

β. für das übrige bei der Kirche angestellte Personale.

b) Geschäftsführung:

α. überhaupt auf dem Grunde der bestehenden Einrichtungen und Amts-Instruktionen;

β. insbesondere die Führung der Pfarrbücher, nach den darüber vorhandenen Vorschriften.

Anmerk. Geschäftsverbindung mit andern Behörden und Stellen, und zwar:

α. mit geistlichen, dem Decanate und Consistorium,

β. mit weltlichen, der Regierung, dem Stadt- und Kreisgerichte, Patrimonialgerichte, Bezirksgerichte, Landcom-

missariate, Rentamte, Physikate, der Distrikts-Schulinspektion, Stiftungsadministration, der Gemeindeverwaltung rc.

4) Vermögensbeschreibung.

a) Vermögensstand:

α. Bestand und Ertrag des gesammten Kirchen- und Pfarrvermögens, der Kapitalien, des Grundbesitzes, der Gerechtsame und Renten, der Geldeinnahmen aus Staatsmitteln, allgemeinen oder besondern Stiftungen, von Gemeindekassen oder Privaten nach den verschiedenen Titeln der Kirchenrechnungen und Fassionen;

β. Verwendung desselben, Lasten der Verwaltung und Lasten des Zweckes, Besoldungen, Aufwand für Baulasten, Einrichtungen rc., gleichfalls nach den verschiedenen Titeln der Kirchenrechnungen und Fassionen.

b) Vermögens-Verwaltung:

α. dazu verwendetes Personal,

β. Geschäftsgang, Antheil der Kirchenbeamten dabei, Controlle, Decharge rc.

Anmerk. Das vollständige Inventar, die Stiftungsbriefe und andere Documente, die Nachweisung über den ursprünglichen Zweck der frommen Vermächtnisse, der Baulast, des etwa bestehenden Canons und anderer Abgaben ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

III. Religiös-sittlicher Theil.

Beschreibung der innern Pfarr-Verhältnisse.

1) Stand des geistigen Lebens in der Gemeinde.

a) Religiosität:

α. Religiöser Sinn überhaupt,

β. Religions-Kenntnisse insbesondere.

b) Sittlichkeit:

α. Sittlicher Wandel unter der Jugend wie bei Erwachsenen, im Familienkreise sowohl als im öffentlichen Berufe,

β. lebendige Theilnahme an der Kirche und deren Angelegenheiten.

2) Hindernisse des bessern Gedeihens.

a) innere:

α. die ihren Grund in mangelhaftem Wissen,

β. oder in mangelhaftem Willen haben.

b) äußere:

α. durch Menschen,

β. durch äußere Verhältnisse herbeigeführte.

3) Beförderungsmittel.

a) innere:

α. durch Unterricht in Kirchen und Schulen,

β. durch häusliche oder öffentliche Erziehung.

b) äußere:

α. von Seiten des Staates und der Kirche,

β. von Seiten anderer Umstände und Verhältnisse.

Schluß.

Kurze Zusammenstellung des Resultates oder allgemeine Bemerkungen und Zusätze, welche der Verfasser zur Vervollständigung seiner Arbeit noch beifügen zu müssen glaubt. — Uebersicht oder Inhaltsverzeichniß.

Anhang. Die kirchenstatistische Tabelle nach zehnjährigem Durchschnitte.

Beil. XI. B. Zu Seite 521.

B. Schema für den kirchlichen Jahresbericht.

Ueberschrift.

Jahresbericht über den Stand des Kirchenwesens in der Pfarrei N. N. für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember . . . . . .
Gefertigt von N. N., bei dem k. Decanate N. N. übergeben am . . . .

I. Theil.

Berichtliche Anzeige dessen, was sich in den kirchlichen Verhältnissen des Pfarrbezirkes N. N. Bemerkenswerthes ergeben oder verändert hat.

1) In den äußern Verhältnissen, und zwar hinsichtlich

a) des Pfarrumfanges,
b) der Kirchen- und Pfarrgebäude,
c) des Kirchenpersonales,
d) der Kirchengemeinde,
e) der Geschäftsführung und des Gottesdienstes,
f) des Kirchen- und Pfarrvermögens,
g) der Schule und anderer mit der Kirche in Verbindung stehender Anstalten.

2) In den innern Verhältnissen:

a) Das Bemerkenswerthe über Zunahme oder Abnahme der Religiosität und Sittlichkeit, über den Antheil der Gemeinde an der Kirche selbst und den kirchlichen Angelegenheiten, über den Einfluß der kirchlichen Beamten und deren Geschäftsführung oder Wirksamkeit 2c.

b) Ursachen, welche das Gedeihen des kirchlichen Zweckes gehindert haben und Angabe der Mittel, durch welche Förderung desselben bewirkt worden ist.

c) Kurze Beurtheilung des gegenwärtigen Standes überhaupt oder sonstige Bemerkungen.

II. Theil.

Berichtliche Anzeige dessen, was nach dem Dafürhalten des Pfarramts zum Besten des Kirchenwesens zu geschehen hat.

1) Hinsichtlich der äußern Verhältnisse:

a) des Pfarrumfangs,
b) der Kirchen- und Pfarrgebäude,
c) des Kirchenpersonals,
d) der Kirchengemeinde,
e) der Geschäftsführung und des Gottesdienstes,
f) des Kirchen- und Pfarrvermögens, der Besoldungen 2c.,
g) der Schule und anderer mit der Kirche in Verbindung stehender Anstalten oder Geschäfte.

2) Hinsichtlich der innern Verhältnisse:

a) Der Religiosität und Sittlichkeit überhaupt,
b) der Lehre und des Cultus insbesondere,
c) der dabei zu beseitigenden Hindernisse oder der anzuwendenden Beförderungsmittel.

Anhang.

Kirchenstatistische Tabelle.

1) Seelenzahl überhaupt:

a) vom Civilstande,
b) vom Militärstande,
c) im Ganzen.

2) Geborne:

a) lebend Geborne,
aa. eheliche Kinder,
α. männliche, β. weibliche, γ. zusammen.

bb. uneheliche Kinder:
α. männliche, β. weibliche, γ. zusammen.
b) todtgeborne — nach gleichen Rubriken.

3) Confirmirte und neu eingetretene oder ausgetretene Kirchen-Mitglieder:
a) Confirmirte:
α. männliche, β. weibliche, γ. zusammen.
b) Neu eingetretene:
α. männliche, β. weibliche, γ. zusammen.
c) Ausgetretene:
α. männliche, β. weibliche, γ. zusammen.

4) Verehelichte:
a) Evangelische mit Evangelischen,
b) Evangelische mit Nichtevangelischen. Erziehung der Kinder für
α. die evangelische,
β. für die katholische,
γ. für beide Kirchen.
c) Geschiedene.
d) Wilde Ehen.

5) Gestorbene:
a) im Allgemeinen:
α. männliche, β. weibliche, γ. zusammen.
b) insbesondere:
α. Kinder unter dem vollendeten 1sten Lebensjahre,
1) ehelich, 2) unehelich, 3) zusammen.
β. Greise 1) über 70, 2) über 80, 3) über 90 Jahre,
γ. Tod durch besondere Unglücksfälle,
δ. Selbstmörder.

6) Communicanten.
a) im Allgemeinen:
α. männliche, β. weibliche, γ. zusammen.
b) insbesondere: Krankencommunionen.

7) Bemerkungen.

Anmerk. S. Verordn. v. 17. März 1819.

Beil. XII. Zu Seite 531.

Verehelichte.								
a.	b.		ad b.					
Evangelische mit Evangel.	Evangelische mit Nichtevangelischen	Hievon wurden durch den prot. Geistlichen eingesegnet	Erziehung der Kinder für die Kirche			Summa der Getrauten	Geschiedene	Wilde Ehen
			für die evangel.	für die katholische	für beide		Paare	
1000	100	75	70	25	5	1075	—	—

Anmerkungen.

1) Die Summe der ungemischt evangelischen Paare zu 1000
dann die Summe der durch den protestantischen Geistlichen eingesegneten gemischten Paare zu 75
geben die Gesammtsumme aller getrauten Paare zu 1075

2) Die Summen der gemischten Paare mit verabredeter ausschließlich evangelischer Kindererziehung zu 70
der gemischten Paare mit verabredeter gemischter Kindererziehung zu 5
Summa 75
entsprechen der Summe der von den protestantischen Geistlichen eingesegneten gemischten Braut-Paare.

3) Wo rein katholische Kindererziehung bedungen ist, enthält sich die protestantische Kirche der Trauung.

Beil. XIII. Zu Seite 552.

Verzeichniß der in der Pfarrei N. im Monate . . . . unehelich geborenen (gestorbenen) Kinder.

Fortlaufende Nr.	Taufname des Kindes.	Zeit der Geburt, (Zeit des Todes)			Tauf- und Zuname der Mutter.	Wohnort derselben.	Stand derselben.	Bemerkungen.
		Jahr.	Mon.	Tag.				

Beil. XIV. Zu Seite 686.

Verzeichniß über Unterstützungsgesuche von prote-

1. Decanat.	2. Namen, Dienstes-Charakter und Wohnort des Bittstellers.	3. Tag und Jahr seiner Geburt.	4. Jahr der ersten Anstellung.	5. Ertrag der Stelle.	6. Betrag der Zulage im verflossenen Jahre.	7. Allgemeine Qualificationsnote.
N. N.	Holk, Pfarrer zu Klein.	1768 2. Mai	1790	720 fl.	50 fl. momentan.	
	Mamm, Pfarrer zu Straß.	1790 8. Juli	1816	640 fl. 30 kr.	keine.	

stantischen Geistlichen im Decanatsbezirke N.

8. Bedürftigkeit und Würdigkeit nach den Eingaben.	9. Lokal-Mittel.	10. Gutachten a) des Decans, b) des Seniors.	des Consistoriums.	11. Betrag.
1) 5 Kinder, davon 2 versorgt; 2) 550 fl. Vermögen; 3) geringes Einkommen; 4) wegen hohen Alters nicht mehr zu befördern; 5) 100 fl. ständige Zulage.	Keine, laut beiliegender Atteste u. Erklärungen der Kirchenverwaltung und der Gemeinde v. 7. und 18. Septbr. l. Jrs.			
1) Ohne Vermögen; 2) 3 unversorgte Kinder; 3) lange Krankheit, laut ärztlichen Attestes, und dadurch entstandener bedeutender Kostenaufwand. 4) Zur Deckung der Kosten 50 fl. momentane Unterstützung.	Keine, laut Atteste vom 1. und 3. August l. Jrs.			

N. N. den 8. October 1835.

Königliches Decanat.

N. N.

Beil. XV. 1. Zu Seite 719.

Liste derjenigen Pfarrers-Wittwen und Waisen,

welche außerordentliche Unterstützungen aus der Staatskasse früher bewilligt erhalten haben, und deren Befriedigung nunmehr aus dem Staatsbeitrage zu . . . . . fl. zu erfolgen hat. 18 . . . .

Consistorial-Bezirk	Decanats-Bezirk	Fortl. Nummer.	Namen der Wittwen und Waisen.	Wohnort.	Namen der Gatten resp. Väter.	Anstellungsort.	Jährlicher Betrag der Unterstützung aus der Staatskasse.		Zuschuß zur Ergänzung der vollen Rate aus dem Staatsbeitrag.		Summe des Antheils.		Anmerkungen.
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Beil. XV. 2.

Liste derjenigen Pfarrers-Wittwen,

welche am Staatsbeitrage zu . . . . . fl. vollen Antheil haben, pro 18 . . . .

Decanat.	Fortlaufende Nummer.	Der Wittwen Namen.	Alter.	Wohnort.	Orte, wo die verstorbenen Männer angestellt waren.	Bemerkungen.

Beil. XV. 3.

Liste derjenigen Pfarrers-Wittwen und resp. minorennen Doppelwaisen,

welche im Laufe des Etatsjahres erst aus dem Genusse des Nachsitzes getreten sind, und demnach an dem Staatsbeitrage nur pro rata temporis zu partizipiren haben. 18 . . . .

Consistorial-	Decanats-	Fortlaufende Nr.	Wittwen ꝛc.			Verstorbene Männer resp. Väter			Datum des Austritts der Wittwe oder des Waisen aus dem Nachsitz		Participirt auf	An Geld mit		Anmerkungen.
Bezirk.			Namen derselben.	Alter.	Wohnort.	Namen derselben.	Wo angestellt.	Todestag derselben.	Jahr.	Tag.	Mon.	fl.	kr.	

Anmerkung. Der Monat, in welchen der Tag des Austrittes aus dem Nachsitze fällt, geht in Gemäßheit der Oberconsistorial-Entschließung vom 23. Dezember 1831 den treffenden Wittwen und Waisen voll zu Gute.

Beil. XV. 4.

Liste derjenigen Pfarrers-Wittwen und resp. minorennen Doppelwaisen,

welche im Laufe 18 . . . . verstorben sind und demnach an dem Staatsbeitrage von . . . . . . fl. nur pro rata temporis Anspruch haben.

Consi-storial-	Deca-nats-	Fortlaufende Nr.	Wittwen und resp. Waisen				Verstorbene Gatten resp. Väter		Die Unter-stützungs-rate wird bezogen für Monate.	An Geld mit		Bemer-kungen.
Bezirk.			Namen derselben.	Wohnort.	Todes- Jahr.	Todes- Tag.	Namen derselben.	Ort, wo sie angestellt waren.		fl.	kr.	

Anmerkung. Wie zur Liste Nr. 3.

Beil. XV. 5.

Liste derjenigen vater= und mutterlosen Pfarrwaisen,

welche noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, sonach noch an dem Staatsbeitrage zu partizipiren haben.

18 . . . .

Consi= storial=	Deca= nats=	Fortlaufende Nr.	Vater= und mutterlose Waisen				Aeltern			Partizipiren			Bemer= kungen.
			Namen derselben.	Geburt		Aufent= haltsort.	Namen der Vä= ter u. Mütter mit Angabe des Orts, wo die Väter Pfarrer waren.	Sterb=		für Mo= nate.	mit		
Bezirk.				Jahr.	Tag.			Jahr.	Tag.		fl.	kr.	

Anmerkung. Wie zu Liste Nro. 3.

Beil. XV. 6.

Liste derjenigen Pfarrers-Kinder,

welche erst im Laufe des Etatsjahres 18 . . . Doppelwaisen geworden sind, das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht und noch keine Versorgung haben, sonach an dem Staatsbeitrage pro rata participiren.

Fortl. Nr.	Consi-storial-	Deca-nats-	Namen der Doppelwaisen.	Geburts-		Aufent-haltsort.	Namen der Aeltern.	Sterbe-		Partizipirt so-nach			Bemer-kungen.
	Bezirk.			Jahr.	Tag.			Jahr.	Tag.	für Mo-nate.	mit fl.	kr.	

Beil. XV. 7.

Liste derjenigen Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen,

welche im Laufe des Etatsjahres 18 . . . sich wieder verehelicht haben und demnach an dem Staatsbeitrag von . . . . . . fl. nur pro rata temporis partizipiren.

Consistorial-	Decanats-	Fortl. Nr.	Wittwen oder Doppelwaisen		Verstorbene Männer oder Väter		Die Wittwe oder Doppelwaise hat sich wiederverehelicht		Partizipirt sonach			Anmerkung.
Bezirk.			Namen derselben.	Wohnort.	Namen	Anstellung und Ort.	Jahr.	Tag.	für Monate.	mit fl.	mit kr.	

Anmerkung. Die Bemerkung auf Liste Nr. 8. ad 1. findet auch bei vorliegender Liste analoge Anwendung.

Neues Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins

Bd.: 1

Nördlingen 1862